Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

auf das Jahr 1896.

Darmstadt,

Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 1.

Darmstadt, den 6. Januar 1896.

Nachtrag

zu der Verordnung vom 25. Juni 1895, den Ersatz des Wildschadens betreffend.

Vom 31. Dezember 1895.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, nachträglich zu der Verordnung vom 25. Juni dieses Jahres (Regierungsblatt Nr. 18) zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Der § 1 erhält folgenden Zusatz:

In größeren Gemeinden des Landes kann mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz gestattet werden, daß die Leitung des Sühne-

verfahrens einem Gemeindebeamten oder einer anderen hierzu geeigneten Persönlichkeit übertragen wird.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. Dezember 1895.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger.

Bekanntmachung,

die Abgabe stark wirkender Arzneien, hier: den Verkehr mit Diphtherieheilserum in den Apotheken betreffend.

Vom 28. Dezember 1895.

In Erweiterung unserer Verfügung vom 24. Juni l. Js. wird bestimmt, daß, nachdem es gelungen ist, ein Diphtherieserum herzustellen, welches mehr als 200 Immunisierungs-Einheiten in 1 ccm enthält, auch ein auf einen höheren Werth geprüftes Serum in den Apotheken abgegeben werden darf.

Die Werthbemessung des über 200 Einheiten in 1 ccm enthaltenden Serums findet nach einer Steigerung um mindestens 100 Einheiten oder einem Mehrfachen von 100 Einheiten im ccm statt.

Der Preis dieses höherwerthigen Serums ist für die zur Zeit in den Handel gebrachten 3 höheren Grade, wie folgt, festgesetzt:

1) Serum mit mindestens 300 Einheiten in 1 ccm . . 100 Einheiten 45 Pfennig,
2) „ „ „ 400 „ „ 1 ccm . . 100 „ 60 „
3) „ „ „ 500 und mehr Einheiten in 1 ccm 100 „ 80 „

Hiernach kostet 1 ccm von

Serum 1	1 Mark	35	Pfennig,
„ 2	2 „	40	„
„ 3	4 „	—	„

Der Taxpreis ist in Gemäßheit der Res. 4 unserer Bekanntmachung vom 24. Juni d. Js. zu berechnen.

Eine Preisermäßigung zu Gunsten der Krankenanstalten, der Unbemittelten u. s. w. wird für höherwerthiges Serum nicht gewährt, während für das geringwerthige die seitherigen Bestimmungen in Kraft bleiben.

Darmstadt, den 28. Dezember 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Dr. Wagner.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 2.

Darmstadt, den 9. Januar 1896.

Inhalt: Verordnung, die aus Veranlassung der Führung der Schiffsregister zu erhebenden Kosten betreffend.

Verordnung,

die aus Veranlassung der Führung der Schiffsregister zu erhebenden Kosten betreffend.

Vom 6. Januar 1896.

Auf Grund des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1895 werden hiermit in Ansehung der vorbezeichneten Kosten die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Der Gebührentarif zur Verordnung vom $\frac{\text{18. Januar 1882}}{\text{23. Juli 1890}}$, die Gerichtskosten und Gebühren betreffend, wird in seiner ersten Abtheilung durch folgende Vorschriften ergänzt:

1) Die Bestimmungen unter I. Ziffer 1 des Tarifs finden auch Anwendung in dem Verfahren bei Erkennung von Ordnungsstrafen auf Grund des § 128 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt betreffend.

2) Für Eintragungen in das Schiffsregister und die darüber zu ertheilenden Urkunden und Vermerke werden an Gebühren erhoben:

a. Für die Eintragung eines Schiffes und Ausfertigung des Schiffsbriefs bei einem Werthe des Schiffes bis zu 3000 Mark einschließlich 5 Mark,

bei einem Werthe des Schiffes von mehr als 3000 Mark bis zu 10 000 Mark einschließlich von jedem angefangenen weiteren 1000 Mark 1 Mark mehr,

bei einem Werthe des Schiffes von mehr als 10 000 Mark von jedem angefangenen weiteren 1000 Mark 60 Pfennige mehr.

War das Schiff bereits in dem Register einer anderen Registerbehörde eingetragen $^5/_{10}$ vorstehender Sätze.

b. Für die Eintragung einer Aenderung in den eingetragenen Thatsachen oder Eigenthumsverhältnissen, ferner für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes, sowie einer das Pfandrecht betreffenden Aenderung einschließlich der vorgeschriebenen Vermerke in dem Schiffsbrief oder anderen Urkunden eine Gebühr von 1 bis 20 Mark.

Bei Bemessung dieser Gebühr ist neben den in § 13 Absatz 2 der Verordnung vom $\frac{\text{18. Januar 1882}}{\text{23. Juli 1890}}$ bezeichneten Punkten auch, soweit Aenderungen in den Eigenthumsverhältnissen, Verpfändungen oder Aenderungen in den Pfandrechten in Frage kommen, der Umstand zu berücksichtigen, ob über diese Rechtsvorgänge bereits errichtete Urkunden vorgelegt oder ob solche Urkunden von dem Registergericht aufgenommen werden, die nach den bestehenden Bestimmungen der Stempelpflicht unterliegen und sohin schon eine Besteuerung der Interessenten veranlaßt haben oder veranlassen.

3) Die Eintragung eines Vermerks im Schiffsregister auf Grund des § 136 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895 erfolgt ebenso, wie die Löschung eines Pfandrechts und die Löschung des Schiffseintrags gebührenfrei.

4) Für Ertheilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Schiffsregister wird neben der Schreibgebühr eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

§ 2.

Ansatz, Erhebung und Beitreibung der in § 1 aufgeführten Gebühren erfolgen nach den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß auf die Gebühren unter Ziffer 2 die Bestimmungen Anwendung finden, die in Ansehung der Gebühren für Einträge in das Handelsregister Platz greifen.

§ 3.

Die Gerichtsschreiber erhalten:

a. für Einträge in das Schiffsregister fünf Prozent der Einnahmen an Gebühren;

b. für die Aufsuchung und Vorlegung eines Eintrags im Schiffsregister zur Einsicht 50 Pfennige.

§ 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1896 an in Kraft.

Darmstadt, am 6. Januar 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Lorbacher.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 3.

Darmstadt, den 18. Januar 1896.

Inhalt: Edikt, Straferlaß zum 18. Januar 1896 betreffend.

Edikt,

Straferlaß zum 18. Januar 1896 betreffend.

Vom 18. Januar 1896.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die 25jährige Wiederkehr des Tages, an welchem das Deutsche Reich neu begründet wurde, durch einen besonderen Akt der Gnade zu bezeichnen und verfügen deßhalb, wie folgt:

Einziger Artikel.

Allen denjenigen Personen, gegen welche bis zum heutigen Tage durch Urtheil oder Strafbefehl eines Gerichts wegen Uebertretungen auf Haft oder Geldstrafen, oder wegen Vergehen auf Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen oder auf Geldstrafen von nicht mehr als 150 Mark rechtskräftig erkannt worden ist, werden diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, in Gnaden erlassen.

Haftstrafen bleiben von dieser Gnadenerweisung ausgeschlossen, sofern zugleich auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist.

Ist in einer Entscheidung die Verurtheilung wegen mehrerer strafbaren Handlungen ausgesprochen, so greift diese Gnadenerweisung nur Platz, sofern die Strafe insgesammt das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Ausführung dieses Edikts beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 18. Januar 1896.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 4.

Darmstadt, den 25. Januar 1896.

Inhalt: Bekanntmachung, die Aufnahme einer 3 %igen Staatsanleihe von 8000000 Mark zur Deckung der Herstellungskosten von Nebenbahnen betreffend.

Bekanntmachung,

die Aufnahme einer 3 %igen Staatsanleihe von 8000000 Mark zur Deckung der Herstellungskosten von Nebenbahnen betreffend.

Vom 18. Januar 1896.

Seit Erlaß unserer Bekanntmachung vom 27. Oktober 1894 (Regierungsblatt I. Nr. 31), die Aufnahme einer 3 ½igen Staatsanleihe von 8 000 000 Mark zur Deckung der Herstellungskosten von Nebenbahnen betreffend, sind durch das Gesetz vom 28. August 1895 (Regierungsblatt I. Nr. 28), betreffend den dritten Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890, die Herstellung von Nebenbahnen betreffend, die in letzterem Gesetz (Regierungsblatt I. Nr. 47) und den Nachträgen dazu vom 30. Januar 1892 (Regierungsblatt I. Nr. 8) und vom 21. Juni 1893 (Regierungsblatt I. Nr. 19) bewilligten Mittel für Herstellung verschiedener Nebenbahnen von insgesammt 26 450 000 Mark um 5 700 000 Mark erhöht und weiter zur Bestreitung der Kosten, welche durch die Untersuchung und Prüfung von in Vorlage gebrachten oder noch weiter in Vorlage kommenden Nebenbahnprojekten, ferner durch die staatliche Aufsicht über die Herstellung der an Unternehmer konzessionirten oder noch zu konzessionirenden Nebenbahnen und endlich durch die auf Anordnung der Regierung vorzunehmende Untersuchung, Projektirung und Veranschlagung solcher Nebenbahnlinien entstehen werden, welche gesetzlich noch nicht festgelegt sind, 100 000 Mark zur Verfügung der Regierung gestellt worden. Auch

diese Beträge sind, wie die für Herstellung und Projektirung von Nebenbahnen früher bewilligten und in der Eingangs Dieses gedachten Bekanntmachung, sowie in der Bekanntmachung vom 24. Juni 1893 (Regierungsblatt I. Nr. 21) aufgeführten Beträge von 380000 Mark und 1200000 Mark, beziehungsweise 2744000 Mark und 26450000 Mark, zusammen 30774000 Mark, allmählich nach Maßgabe des Bedarfs durch Aufnahme von Staatsanleihen flüssig zu machen.

Nachdem nach den vorerwähnten Bekanntmachungen zur Deckung der damals schon entstandenen, beziehungsweise in naher Zeit voraussichtlich noch erwachsenden Kosten bereits Anleihen, und zwar von 7000000 Mark und 8000000 Mark, zu 3½ % verzinslich, aufgenommen worden, erscheint es im Hinblick auf die Lage des Geldmarkts angezeigt, die mit Rücksicht auf den Fortgang der Bauarbeiten nunmehr zu begebende Anleihe zu 3 % verzinslich aufzunehmen. Demgemäß haben Seine Königliche Hoheit zu genehmigen geruht, daß zur Deckung der gedachten Staatsbedürfnisse neben den bemerkten zwei Anleihen eine weitere, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März 1879, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend (Regierungsblatt I. Nr. 7), von der Großherzoglichen Staatsschuldenkommission zu verwaltende Staatsanleihe im Nennwerth von Acht Million Mark, verzinslich zu Drei vom Hundert, aufgenommen und in geeigneten Zeitabschnitten begeben werden soll.

Zu diesem Zweck werden von der Staatsschuldenverwaltung Staatsschuldverschreibungen, zu 3 % am 2. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres verzinslich, im Uebrigen unter denselben Bestimmungen und zu denselben Beträgen ausgegeben, wie solche bezüglich der ersten Anleihe von 7000000 Mark in unserer Bekanntmachung vom 24. Juni 1893 enthalten sind.

Darmstadt, den 18. Januar 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Seip.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 5.

Darmstadt, den 30. Januar 1896.

Bekanntmachung,

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

Vom 25. Januar 1896.

Das nachstehende Verzeichniß der den Militäranwärtern vorbehaltenen Dienststellen wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe an die Stelle des der Bekanntmachung vom 28. Mai 1890, Regierungsblatt Nr. 19, beigefügten Verzeichnisses zu treten hat.

Darmstadt, den 25. Januar 1896.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

Dr. Fuchs.

Verzeichniß
der den Militäranwärtern vorbehaltenen Dienststellen.

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Dienststellen.		Anmeldebehörde.
	I. Ressort des Staatsministeriums.		
1	Ständehausbeschließer.		Staatsministerium.
2	Kanzleidiener des Staatsministeriums.		„
3	Kanzleidiener des Verwaltungsgerichtshofs.		„
4	Kanzleidiener der Haus- und Staats-Archiv-Direktion.		„
5	Kanzlisten der Ober-Rechnungskammer.		Präsident d. O.-Rechnungskammer.
6	Kanzleigehülfen der Ober-Rechnungskammer.		„
7	Kanzleidiener der Ober-Rechnungskammer.		„
8	Kanzleiwärter der Ober-Rechnungskammer.		„
	II. Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz.		
1	Kanzlisten bei dem Ministerium.		Ministerium d. Innern u. d. Justiz.
2	Kanzleigehülfen bei dem Ministerium.		„
3	Kanzleidiener bei dem Ministerium.		„
4	Kanzleiwärter im Kanzleigebäude.		„
5	Kanzlei- und Registraturbeamter bei der Oberen Bergbehörde und dem Landesversicherungsamt (siehe Anmerkung *).	zur Hälfte.	„
6	Verwalter in dem Arbeitshause.	zur Hälfte.	„
7	*Werkmeister an der Zellenstrafanstalt in Butzbach, an den Gefängnissen und am Arbeitshause in Dieburg.	zur Hälfte.	„
8	Aufseher und Wärter am Arbeitshause in Dieburg.		Provinzial-Direktion Starkenburg.
9	*Büreaugehülfe bei dem Landeshospital.	zu einem Drittel.	„
10	*Büreaugehülfe bei der Landesirrenanstalt.	zu einem Drittel.	„
11	Pförtner bei der Landesirrenanstalt und bei dem Landeshospital.		„
12	Kreisdiener.		Ministerium d. Innern u. d. Justiz.
13	Diener bei der Entbindungsanstalt zu Mainz.		„
14	Kanzlisten bei der Landesuniversität.		„
15	Kanzleigehülfen bei der Landesuniversität.		„
16	*Büreaugehülfen bei den akademischen Kliniken.	zur Hälfte.	„

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Dienststellen.		Anmeldebehörde.
17	*Verwalter an den akademischen Kliniken der Landesuniversität.	zur Hälfte.	Ministerium d. Innern u. d. Justiz.
18	Kanzleidiener bei der Landesuniversität.		"
19	Hausbeschließer am Kollegiengebäude der Landesuniversität.		"
20	Anatomiediener bei der Landesuniversität.		"
21	Bibliothekdiener bei der Landesuniversität.		"
22	Universitätsdiener.		"
23	Diener bei der der Landesuniversität unterstehenden Entbindungsanstalt in Gießen.		"
24	Diener der Veterinäranstalt.		"
25	Diener am anatomischen Institut der Veterinäranstalt.		"
26	*Lehrschmied bei der Veterinäranstalt.		"
27	Pedellen an der Technischen Hochschule.		"
28	Hülfspedellen an der Technischen Hochschule.		"
29	Diener am chemischen Laboratorium der Technischen Hochschule.		"
30	Wärter am physikalischen Institut der Technischen Hochschule.		"
31	Hülfsdiener in den Gebäuden der Technischen Hochschule.		"
32	Hofbibliothek-Kanzlei-Inspektor.	zur Hälfte.	"
33	Hofbibliothek-Diener.		"
34	Museumsdiener.		"
35	Pedellen und Hülfspedellen an den Gymnasien und Realschulen.		"
36	Diener an den Schullehrer-Seminarien und Präparandenanstalten.		"
37	Diener an den Taubstummenanstalten.		"
38	*Werkmeister an der Blindenanstalt.	zur Hälfte.	"
39	*Kalkulatoren bei der Centralstelle für die Landesstatistik.	zur Hälfte.	"
40	Kanzleidiener bei der Centralstelle für die Landesstatistik.		"
41	Kanzleidiener bei der Oberen landwirthschaftlichen Behörde.		"
42	Landgestüts-Fouragemeister, -Diener und -Beiknechte.		"

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Dienststellen.		Anmeldebehörde.
43	Kanzleidiener bei der Centralstelle für die Gewerbe und bei der Landesbaugewerkschule.		Ministerium d. Innern u. d. Justiz.
44	Kanzleidiener bei der Brandversicherungs-Kammer.		,,
45	Kanzleidiener und Hausbeschließer bei den Kollegialgerichten und Staatsanwaltschaften.		,,
46	Hülfsdiener bei den Kollegialgerichten.		Präsident des Kollegialgerichts.
47	Hülfsdiener bei den Staatsanwaltschaften.		Erster Staatsanwalt.
48	* Registratoren bei den Kollegialgerichten.	zur Hälfte.	Ministerium d. Innern u. d. Justiz.
49	Kanzlisten bei den Kollegialgerichten.		,,
50	Kanzleigehülfen bei den Kollegialgerichten.		Präsident des Kollegialgerichts.
51	Schreibgehülfen des Oberstaatsanwalts.		Oberstaatsanwalt.
52	Schreibgehülfen bei den Staatsanwaltschaften.		Erster Staatsanwalt.
53	Amtsgerichtsdiener, Hauswärter bei den Amtsgerichten.		Ministerium d. Innern u. d. Justiz.
54	* Assistent des Gerichtskosten-Revisors.	zur Hälfte.	,,
55	Kriminal-Schutzmänner bei den Staatsanwaltschaften.		,,
56	Verwalter an den Gefängnissen und Provinzialarresthäusern.	zur Hälfte.	Oberstaatsanwalt.
57	Gefangenaufseher an der Zellenstrafanstalt in Butzbach, an dem Landeszuchthause, an den Gefängnissen, Provinzialarresthäusern und einzelnen Haftlokalen.		,,
58	Gefangenwärter an sämmtlichen Gefangenanstalten.		,,
59	* Hülfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern.		Ministerium d. Innern u. d. Justiz.
60	* Gerichtsvollzieher.		,,

Anmerkung zu Ziffer 60. Bis zur Anstellung sämmtlicher vor Erlaß der Verordnung vom 9. Dezember 1882 geprüften Civilaspiranten für den Gerichtsvollzieherdienst wird den Militäranwärtern abwechselnd von vier, dann drei Anstellungen nur je eine zu Gute kommen. Bis zur Anstellung der nach dem 9. Dezember 1882, aber vor dem 15. November 1884 geprüften Civilaspiranten ist nur die Hälfte der Gerichtsvollzieherstellen mit Militäranwärtern zu besetzen.

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Dienststellen.		Anmeldebehörde.

III. Ressort des Ministeriums der Finanzen.

1	Kanzlisten bei dem Ministerium.		Ministerium der Finanzen.
2	Kanzleigehülfen bei dem Ministerium.		"
3	Kanzleidiener bei dem Ministerium.		"
4	Kanzleiwärter bei dem Ministerium.		"
5	Kanzlist bei der Hauptstaatskasse.		"
6	Kanzleigehülfen bei der Hauptstaatskasse.		"
7	Kassediener bei der Hauptstaatskasse.		"
8	Kanzleiwärter bei der Hauptstaatskasse.		"
9	Kanzlist bei dem Erbschaftssteueramt.		"
10	* Pfandmeister.		"
11	* Steuer- und Salzsteueraufseher.		"
12	Hauptsteueramtsdiener.		"
13	* Materialrechner und Kontroleur bei den Salinen und Bergwerken.		"
14	Aufseher bei den Salinen.		
15	* Unterkassier bei den Salinen und Bergwerken.		"
16	Diener bei den Salinen.		"
17	Hausverwalter und Bademeister bei der Saline Bad-Nauheim.		"
18	Brunnenaufseher bei der Saline Bad Nauheim.		"
19	* Dammwärter.		"
20	* Brückenmeister.		"
21	* Oberbrückenwärter.		"
22	* Brückenwärter.		"
23	* Kanzlisten bei den Eisenbahn-Direktionen.		"
24	* Kanzlisten der Oberbeamten (des Oberbetriebsinspektors, des Maschineningenieurs, des Güterverwalters) und der Bau- und Betriebsinspektoren.		"
25	Kanzleigehülfen bei den Eisenbahn-Direktionen und den Oberbeamten.		"
26	Büreaudiener der Eisenbahn-Direktionen und der Oberbeamten.		"
27	Büreaudienergehülfen der Eisenbahn-Direktionen		"
28	Kassediener.		"
29	Magazinsaufseher.		"

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Dienststellen.		Anmeldebehörde.
30	Billetdrucker.		Ministerium der Finanzen.
31	* Stationsdiener.		"
32	* Bahnwärter.		"
33	* Weichensteller.		"
34	* Lademeister.		"
35	* Stationsvorsteher.	zur Hälfte.	"
36	* Stationsassistenten.	zur Hälfte.	"
37	Gehülfen für den Stations- und Expeditionsdienst.	zur Hälfte.	"
38	* Haltestellen-Aufseher.		"
39	* Haltepunktwärter.		"
40	* Zugführer.		"
41	* Schaffner.		"
42	* Bremser.		"

An-

Anmerkung.

*) II. Ziffer 5. Bewerber müssen genügende Kenntnisse im Registraturdienst und im geometrischen Zeichnen besitzen.

Die Bewerber um die mit * bezeichneten Stellen haben ihre Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen.

Im Einzelnen ist hierzu, insbesondere was die Prüfungsbehörden anlangt, folgendes zu bemerken:

1) zu II. 7. Die Prüfung ist vor der gemäß der Verordnung vom 15. März 1884, die Prüfungen für einige Stellen des niederen Verwaltungsfachs betreffend, gebildeten, in der Anlage dieser Verordnung unter B § 1 bezeichneten besonderen Prüfungs-Kommission mit dem Sitz in Darmstadt abzulegen. (Vergl. Regierungsblatt von 1884 S. 18.)

2) zu II. 16, 17 und 39. Die Bewerber müssen die spezielle Prüfung der ersten Kategorie im Finanzfach bestanden haben.

3) zu II. 9 und 10. Die Bewerber um die erste und zweite Büreaugehülfenstelle müssen die spezielle Prüfung der ersten Kategorie im Finanzfach, die Bewerber um die dritte und vierte Büreaugehülfenstelle die besondere Prüfung bestanden haben, welche in der zu II, 7 bezeichneten Verordnung vorgeschrieben ist. Als Prüfungs-Kommission für diese letztere Prüfung fungiren der Direktor der Großherzoglichen Landesirrenanstalt und der Rechner bei dieser Anstalt, eventuell deren Stellvertreter. Die Prüfungen werden in genannter Anstalt (in Heppenheim) abgehalten. (Vergl. § 1 der Anlage C gedachter Verordnung, Regierungsblatt von 1884 S. 19.)

4) zu II. 26. Die Bewerber müssen die besondere Prüfung bestanden haben, welche in der zu II, 7 angeführten Verordnung vorgeschrieben ist. Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Direktor der Großherzoglichen Veterinäranstalt als Vorsitzenden, einem durch das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz bezeichneten Lehrer der Veterinärmedizin an der Landesuniversität und dem Lehrschmied an der Großherzoglichen Veterinäranstalt. Die Prüfungen werden in Gießen abgehalten. (Vergl. § 1 der Anlage D gedachter Verordnung, Regierungsblatt von 1884 S. 20.)

5) zu II. 38. Der Erlaß einer Prüfungsordnung und die Bildung einer Prüfungs-Kommission bleibt bis zu dem Zeitpunkt des eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

6) zu II. 48, 54 und 59. Die Prüfung ist gemäß der Verordnung vom 27. Juni 1883, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Registratoren, der Assistenten des Gerichtskostenrevisors und der Hülfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern betreffend, vor der Kommission für die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher abzulegen, welche nach § 9 der Verordnung über die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher vom 10. Mai 1880 am Sitze der Landgerichte gebildet sind. (Vergl. Regierungsblatt von 1883 S. 79 ff. und Regierungsblatt von 1880 S. 87 ff.)

7) zu II. 60. Die Prüfung ist vor der nach § 9 der Verordnung über die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher vom 10. Mai 1880 gebildeten Prüfungs-Kommission abzulegen. (Vergl. Regierungsblatt von 1880 S. 89.)

8) zu III. 10, 11, 13 und 15. Vorgeschrieben ist das Bestehen der speziellen Prüfung II. Kategorie im Finanzfach (Verordnung vom 20. September 1853, Regierungsblatt S. 631), welche nach Bedarf von der Abtheilung für Steuerwesen des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen abgehalten wird.

9) zu III. 19 und 22. Von den Anwärtern wird gemäß § 4 der Verordnung vom 9. Januar 1894, die Ergänzung der Vorschriften über die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache, insbesondere die mittleren und niederen Stellen des Eisenbahndienstes, sowie einige solche im Finanzfach, im Baufach und bei dem Berg-, Hütten- und Salinenwesen betreffend, das Bestehen der in der Anlage I. der genannten Verordnung näher geordneten Prüfung gefordert. Die Prüfungen finden vor dem durch die Ministerialabtheilung für Bauwesen bestellt werdenden Prüfungskommissar statt.

10) zu III. 20 und 21. Die Prüfungen werden nach Bedarf von der Ministerialabtheilung für Bauwesen angeordnet.

11) zu III. 23, 24, 31—36, 38, 39—42. Die Prüfung ist vor den durch die zuständige Eisenbahndirektion bestellten Prüfungskommissionen oder Prüfungskommissaren abzulegen. (Zu vergl. die in Anmerkung 9 erwähnte Verordnung vom 9. Januar 1894.)

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 6.

Darmstadt, den 5. Februar 1896.

Inhalt: Verordnung, die Gebühren der Notare in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Verordnung,
die Gebühren der Notare in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Vom 1. Februar 1896.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die Gebühren der Notare in Unserer Provinz Rheinhessen in mehreren Punkten nicht mehr den heutigen Verhältnissen entsprechen, so haben Wir, unter theilweiser Abänderung der Verordnungen vom 28. August 1827 und vom 15. Dezember 1874, verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Notar erhält:

a. Für die Versteigerung von Weinen bis zu einem Gesammterlös von 2000 Mark eine Gebühr von 10 Mark, und für jedes weitere volle 1000 Mark . 1 Mark.

b. Für die Versteigerung von Früchten, Kostbarkeiten, Waaren und Vorräthen im Falle des § 12 Ziffer 9 der Verordnung vom 28. August 1827 die im § 7 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher festgesetzte Gebühr.

§ 2.

Der Notar bezieht bei den in § 13 der Verordnung vom 28. August 1827 bezeichneten Geschäften für jede angefangene Stunde 2 Mark, jedoch nicht unter 3 Mark. Mehr als acht Stunden darf der Notar an einem Tage nicht in Anrechnung bringen.

§ 3.

An Stelle des § 14 der Verordnung vom 28. August 1827, beziehungsweise des § 4 der Verordnung vom 15. Dezember 1874 treten folgende Bestimmungen:

Die Gebühr für die Aufnahme von Testamenten und Eheverträgen bemißt sich je nach Umfang und Schwierigkeit des Geschäfts und nach der Höhe des in Frage kommenden Vermögens. Es beträgt die Gebühr, wenn das Vermögen, worüber verfügt wird, den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt . 3 bis 6 Mark,

bei Beträgen über 2000 Mark bis 10000 Mark . . . 6 „ 20 „

„ „ „ 10000 „ . . . . 20 „ 50 „

Ist ein Gutsanschlag oder eine Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall in einem Ehevertrag enthalten, so sind die Gebühren nur nach einer Rücksicht anzusetzen, so daß der Ehevertrag selbst in Hinsicht auf den Gebührenbezug entweder als Schenkung unter Lebenden oder als Testament behandelt wird.

§ 4.

Für die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen von Aktien- oder anderen Gesellschaften bezieht der Notar eine Gebühr von mindestens 20 Mark, höchstens 50 Mark.

§ 5.

Die feste Gebühr für nicht besonders erwähnte Akte (§ 16 der Verordnung vom 28. August 1827 und § 6 der Verordnung vom 15. Dezember 1874) beträgt in Zukunft 3 Mark, ausgenommen Quittungen und Löschungsbewilligungen, für welche es bei der bisherigen Gebühr von 1 Mark 80 Pfennig verbleibt. Bei dieser Gebühr verbleibt es selbst dann, wenn mit der Löschungsbewilligung die Quittung verbunden wird.

§ 6.

Für Fertigung von verlangten Entwürfen erhält der Notar die Hälfte der für die Aufnahme des Akts bestimmten Gebühr.

Die Gebühr für den Entwurf kommt in Wegfall, wenn von dem Notar auf Grund des von ihm gefertigten Entwurfs demnächst der Akt aufgenommen wird.

§ 7.

Die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 bis 3 der Verordnung vom 15. Dezember 1874 sind aufgehoben.

Der Notar hat zukünftig für seine Person Anspruch auf den Bezug von Tagegeldern und auf den Ersatz von Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1, 3 bis 7, 11, 12, 13 und 15 der Verordnung, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Civilbeamten betreffend, vom 9. September 1879. Er wird zu diesem Zwecke in die vierte Beamtenkategorie des § 3 dieser Verordnung eingereiht.

Werden mehrere Geschäfte auf derselben Reise erledigt, so sind die Kosten nach billigem Ermessen, jedoch mit der Maßgabe zu vertheilen, daß sie für das einzelne Geschäft nicht mehr betragen dürfen, als wenn es allein vorgenommen worden wäre.

Der für das auswärtige Geschäft erforderte Zeitaufwand, einschließlich der Zeit für Hin- und Rückreise, ist in der Urkunde selbst aufzuführen und die benutzte Reisegelegenheit zu bezeichnen.

Tagegelder und Reisekosten hat der Notar nur zu beanspruchen, wenn er entweder durch die Natur des Geschäfts oder auf ausdrückliches Verlangen der Betheiligten veranlaßt war, das Geschäft außerhalb seines Amtssitzes vorzunehmen.

§ 8.

Wird ein Geschäft, das nicht schon vermöge seiner Natur auswärts vorgenommen werden muß (zum Beispiel: Versteigerungen, Aufnahme von Vermögensverzeichnissen), von dem Notar aus Veranlassung eines Betheiligten außerhalb seines Geschäftslokals vorgenommen, so hat der Notar, insofern nicht nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen Tagegelder in Ansatz gebracht werden können, Anspruch auf eine Entfernungsgebühr von 2 Mark.

§ 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 1. Februar 1896.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 7.

Darmstadt, den 11. Februar 1896.

Inhalt: Bekanntmachung, die Herstellung einer Eisenbahn von Salzschlirf nach Schlitz betreffend.

Bekanntmachung,
die Herstellung einer Eisenbahn von Salzschlirf nach Schlitz betreffend.

Vom 4. Februar 1896.

Der nachstehende zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preußen durch besonders hierzu ernannte Bevollmächtigte abgeschlossene Staatsvertrag wegen Erbauung und Betriebs einer Eisenbahn von Salzschlirf nach Schlitz wird, nachdem der Austausch der bezüglichen Ratifikationsurkunden zu Berlin unterm 28. v. Mts. bewirkt worden ist, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 4. Februar 1896.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

Dr. Fuchs.

Staats-

Staatsvertrag.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Majestät der König von Preußen haben in der Absicht, die Bedingungen über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Salzschlirf nach Schlitz zu vereinbaren, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Geheimen Rath Karl v. Werner,
Allerhöchstihren Ministerialrath Gustav Michell,
Allerhöchstihren Oberbaurath Arthur Wetz,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrath Dr. Paul Micke,
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrath Hermann Kirchhoff,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

welche, vorbehaltlich Allerhöchster Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag verabredet haben:

Artikel 1.

Die Großherzoglich Hessische Regierung beabsichtigt eine vollspurige Nebenbahn von Salzschlirf nach Schlitz zu bauen und solche zu betreiben.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Großherzoglich Hessischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Eisenbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebietes.

Einer jeden Regierung verbleibt die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt in ihrem Staatsgebiete.

Artikel 2.

Für die bauliche Ausführung und demnächst für den Betrieb dieser Nebenbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebietes sind die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

Artikel 3.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt die Zustimmung zu dem Bauentwurfe für den auf Preußischem Staatsgebiete liegenden Theil der Nebenbahn vorbehalten.

Artikel 4.

Der Großherzoglich Hessischen Regierung wird auf Preußischem Gebiete das Enteignungsrecht bewilligt.

Artikel 5.

Alle Entschädigungs- und sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues auf Preußischem Staatsgebiete erhoben werden, hat die Großherzoglich Hessische Regierung zu vertreten.

Artikel 6.

Lokomotiven und Wagen, welche bezüglich ihrer Sicherheit und Bauart der vorschriftsmäßigen Untersuchung in einem der beiden Staaten unterworfen worden sind, werden ohne weitere Prüfung im Gebiete des anderen zugelassen.

Artikel 7.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel 8.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne bleibt der Großherzoglich Hessischen Regierung, und zwar für die in Königlich Preußischem Gebiete belegene Strecke nach Benehmen mit der Königlich Preußischen Regierung, vorbehalten.

Artikel 9.

Die Ernennung der für die Nebenbahn anzustellenden Beamten und Bediensteten und die Disziplinargewalt über dieselben stehen der Großherzoglich Hessischen Regierung zu.

Die Anstellung der subalternen und unteren Klassen des Bahnpersonals auf der neuen Bahn regelt sich nach den für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen.

Bei Besetzung dieser Beamtenstellen innerhalb des Preußischen Gebietes soll auf Angehörige des letzteren thunlichst Rücksicht genommen werden.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden sollten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen und Polizeivorschriften des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 10.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der innerhalb des Preußischen Staatsgebietes belegenen Strecke der Nebenbahn erfolgt durch das Großherzoglich Hessische Bahnpersonal.

Die Königlich Preußische Regierung wird Vorsorge treffen, daß das Bahnpersonal in der Ausübung der bahnpolizeilichen Funktionen auf Preußischem Staatsgebiete von den dortigen Behörden die nöthige Unterstützung erhält.

Die Verpflichtung des mit der Handhabung der Bahnpolizei auf Preußischem Staatsgebiete betrauten Hessischen Dienstpersonales erfolgt durch die Königlich Preußischen Behörden.

Artikel 11.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Königlich Preußische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Königlich Preußische Staatsregierung, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Hessischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen.

Für den Fall der Abtretung des Hessischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Großherzoglich Hessischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel 12.

Vorstehender Vert ag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Darmstadt / Berlin, den 12. September / 20. November 1893.

(L. S.) gez. v. Werner.	(L. S.) gez. Dr. Micke.
(L. S.) „ Michell.	(L. S.) „ Kirchhoff.
(L. S.) „ Wetz.	(L. S.) „ Lehmann.

Für richtige Abschrift:

Dr. Fuchs.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 8.

Darmstadt, den 15. Februar 1896.

Inhalt: Verordnung, Enteignung von Gelände zum Zwecke der Vergrößerung des Bahnhofs in Groß-Bieberau betreffend.

Verordnung,

Enteignung von Gelände zum Zwecke der Vergrößerung des Bahnhofs in Groß-Bieberau betreffend.

Vom 12. Februar 1896.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend, haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt wird hiermit das Recht ertheilt, das zur Erweiterung des Bahnhofs Groß-Bieberau der Nebenbahn Reinheim—Reichelsheim in der Gemarkung Groß-Bieberau erforderliche Gelände nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend, zu erwerben.

§ 2.

Die Frist zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird mit Bezug auf Artikel 2 des erwähnten Gesetzes auf 6 Monate festgesetzt.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

§ 4.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 12. Februar 1896.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 9.

Darmstadt, den 27. März 1896.

Bekanntmachung,

den Handel mit denaturirtem Branntwein betreffend.

Vom 18. März 1896.

Die vom Bundesrath in der Sitzung vom 27. v. Mts. beschlossenen „Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein" (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1896, Seite 67) werden nachstehend mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben am 1. April 1896 in Kraft treten, und daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturirtem Branntwein handeln und diesen Handel fortsetzen wollen, die in Ziffer 2 dieser Bestimmungen vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20. März 1896 einzureichen haben. Die zuständige Steuerbehörde ist das Hauptsteueramt.

Darmstadt, den 18. März 1896.

Großh. Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Großh. Ministerium der Finanzen.

Weber.

Hellwig.

Be-

Bestimmungen
über den
Handel mit denaturirtem Branntwein.

Auf Grund der §§ 1 und 43e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$, wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet § 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.
2. Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.
3. Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.
4. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufslokal an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:
   a. denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;
   b. aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.
5. Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Direktivbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Untersagung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.
6. Die Beamten der Zoll- und Steuer-, sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den daselbst feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder un-

denaturirten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung im § 15 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.

Bekanntmachung,

die Verfassung der Technischen Hochschule zu Darmstadt betreffend.

Vom 20. März 1896.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 14. d. Mts. wird § 21 Absatz 1 der durch Verordnung vom 2. Februar 1895 genehmigten, in Nr. 3 des Regierungsblatts von 1895 verkündigten Verfassung der Technischen Hochschule dahin abgeändert:

„Den großen Senat bilden die festangestellten ordentlichen Professoren“.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. März 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Achenbach.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 10.

Darmstadt, den 1. April 1896.

Verordnung,

die aus Veranlassung der Führung der Schiffsregister zu erhebenden Kosten betreffend.

Vom 30. März 1896.

In Ergänzung der in vorbezeichneter Angelegenheit am 6. Januar 1896 erlassenen Verordnung wird auf Grund des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1895 das Folgende bestimmt:

§ 1.

Werden registerpflichtige Schiffe, deren Erbauung bereits vor dem 1. Januar 1896 vollendet gewesen ist, bis zum 30. Juni 1896 zur Eintragung in das Schiffsregister angemeldet, so kommen an Stelle der in § 1 unter 2a der Verordnung vom 6. Januar 1896 vorgesehenen Sätze die nachstehenden ermäßigten Gebühren zur Erhebung:

Für die Eintragung des Schiffes und die Ausfertigung des Schiffsbriefs bei einem Werthe des Schiffes bis zu 3000 Mark einschließlich 2 Mark 50 Pfennige,

bei einem Werthe des Schiffes von mehr als 3000 Mark bis zu 10 000 Mark einschließlich von jedem angefangenen weiteren 1000 Mark 30 Pfennige mehr,

bei einem Werthe des Schiffes von mehr als 10 000 Mark von jedem angefangenen weiteren 1000 Mark 20 Pfennige mehr.

Diese Sätze kommen unter der eingangs bezeichneten Voraussetzung auch dann zur Erhebung, wenn das Schiff bereits früher in dem Register einer anderen Registerbehörde eingetragen war.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1896 an in Kraft.

Darmstadt, am 30. März 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Lorbacher.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der direkten Steuern für das Etatsjahr 1896/97 betreffend.

Vom 23. März 1896.

§ 1.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 26. Mai 1894 soll jährlich an direkten Steuern auf die Mark Gewerb- und Einkommensteuerkapital der Betrag von je Sechzehn Pfennig, auf die Mark Grundsteuerkapital der Betrag von Vierzehn Pfennig und auf die Mark Kapitalrentensteuerkapital der Betrag von Siebzehn Pfennig ausgeschlagen und nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

§ 2.

Die Steuerkommissariate haben die einem jeden Bezirk zur Last fallenden Gewerb-, Grund-, Kapitalrenten- und Einkommensteuerbeträge nach Verhältniß der entsprechenden Normalsteuerkapitalien, unter Befolgung der hierüber bestehenden speziellen Vorschriften, auf die einzelnen Gemeinden und Steuerpflichtigen zu vertheilen.

§ 3.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe ihrer Schuldigkeit für je ein Ziel in Kenntniß gesetzt. Die Distriktseinnehmer sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Hebregisterpostens auf sein Nachsuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

§ 4.

Alle Reklamationen gegen die in den Hebregistern enthaltenen Gewerb- und Grundsteuern müssen vor dem 1. Juni 1896 bei dem betreffenden Steuerkommissariat entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welches verbunden ist, alle erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen, ein Protokoll über die Reklamationen unentgeltlich aufzunehmen und auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen.

Die Gesuche um Gewerbesteuernachlaß im Falle unfreiwilliger Niederlegung des Geschäfts im Laufe des Etatsjahres, sowie bei Todes- und Unglücksfällen (Art. 24 und 25 des Gesetzes vom 8. Juli und § 22 der Verordnung vom 23. Juli 1884) müssen innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Eintritt des Ereignisses bei den betreffenden Steuerkommissariaten abgegeben werden und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Absatz erwähnten Reklamationen.

§ 5.

Ueber alle im vorigen Paragraphen erwähnten Reklamationen entscheidet, insofern nicht in Folge Behandlung der betreffenden Beschwerden als Remonstrationen willfähriger Bescheid der mit der Regulierung betrauten Behörden erfolgt, das Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen, unter Vorbehalt des Rekurses an das Finanzministerium.

Für Reklamationen und Rekurse, welche sich auf die Frage der Herabsetzung des fixen Gewerbsteuerkapitals nach Art. 8, sowie des verhältnißmäßigen Zusatzes für Gehülfen nach Art. 13 letzter Absatz und für Miethwerth nach Art. 17 zweiter Absatz des Gewerbsteuergesetzes beziehen, finden die Bestimmungen über die Erledigung bezüglicher Beschwerden bei der Einkommensteuer analoge Anwendung.

Hinsichtlich der Gesuche um Grundsteuernachlässe wegen außerordentlicher Unglücksfälle gelten die in der Verordnung vom 1. Dezember 1819 enthaltenen Bestimmungen.

§ 6.

Die Einkommensteuerpflichtigen der ersten Abtheilung, sowie die zu denselben zählenden Kapitalrentensteuerpflichtigen werden durch die im § 3 erwähnten Steuerzettel noch besonders damit bekannt gemacht, in welcher Weise (sofern nicht bei diesen Pflichtigen der Fall des Art. 20 vierter Absatz, Art. 21 zweiter Absatz, Art. 25 Absatz 4 und 5 und Art. 26 des Einkommensteuergesetzes, des Art. 14 vierter Absatz, Art. 15 zweiter Absatz und beziehungsweise Art. 18 Absatz 5 und 6 und Art. 19 des Kapitalrentensteuergesetzes vorliegt) innerhalb der ersten zwei Monate des Steuerjahrs eine neue Beschlußfassung der Veranlagungskommission verlangt, oder innerhalb dieser Zeit, beziehungsweise weiterer vier Wochen die ebenfalls bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringende schriftliche Reklamation an die

Landeskommission eingelegt werden kann (Art. 27 des Einkommen- und Art. 20 des Kapitalrentensteuergesetzes). Gegen die Entscheidung der Landeskommission steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das oberste Verwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb vier Wochen, von Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Landeskommission anzubringen und kann nur darauf gestützt werden, daß:

1. die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe,
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Dies ist in der Beschwerde anzugeben (Art. 32, beziehungsweise 24 daselbst).

Reklamationen gegen die Veranlagung der Einkommensteuer zweiter Abtheilung, sowie der Kapitalrentensteuer der Einkommensteuerpflichtigen dieser Abtheilung (insoweit nicht die in Absatz 1 erwähnten beschränkenden Bestimmungen, beziehungsweise Art. 49 letzter Absatz anwendbar erscheinen) müssen innerhalb der in § 4 bestimmten Frist, oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres innerhalb zwei Monaten nach der den Steuerpflichtigen zugegangenen Benachrichtigung, bei dem Steuerkommissariat vorgebracht werden. Gegen die von diesem veranlaßte Entscheidung der nach Art. 23 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Kommission steht den Reklamanten binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen der Rekurs an unsere Abtheilung für Steuerwesen zu (Art. 51 des Einkommensteuergesetzes, beziehungsweise 20 des Kapitalrentensteuergesetzes).

§ 7.

Reklamationen von Einkommensteuer-, beziehungsweise Kapitalrentensteuerpflichtigen in Folge des Verlustes einzelner Einkommensquellen oder des Ablebens müssen binnen 2 Monaten nach dem stattgehabten Verlust bei dem betreffenden Steuerkommissär vorgebracht werden, welcher eine Prüfung und Entscheidung durch die betreffende Veranlagungskommission zu veranlassen hat, gegen welche Entscheidung dem Reklamanten binnen 4 Wochen die Berufung, und zwar bei den Einkommensteuerpflichtigen erster Abtheilung an die Landeskommission, bei der zweiten Abtheilung an die nach Art. 23 des Einkommensteuergesetzes gebildete Kommission, zusteht. Erfolgt in letzterem Fall abschlägiger Bescheid, so erscheint innerhalb weiterer vier Wochen Beschwerde bei dem Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen, zulässig, welches definitiv zu entscheiden hat. Im ersteren Falle dagegen steht dem Pflichtigen gegen die Entscheidung der Landeskommission das Recht der Beschwerde an das oberste Verwaltungsgericht unter den im vorigen Paragraphen angegebenen Voraussetzungen binnen der gleichen Frist zu (Art. 9, 47 und 51 des Einkommensteuergesetzes, Art. 9 und 20 des Kapitalrentensteuergesetzes). Reklamationen gegen die angesetzte Einkommen-, beziehungsweise Kapitalrentensteuer, welche sich nicht auf die Veranlagung, sondern auf die Steuerberechnung beziehen,

werden nach den bei den übrigen direkten Steuern über das Reklamationsverfahren ertheilten Vorschriften behandelt.

§ 8.

Beschwerden gegen das Verfahren der Veranlagungskommissionen für die Einkommensteuer der ersten Abtheilung werden bei dem Vorsitzenden der Landeskommission vorgebracht, welcher die Beschlußfassung dieser Kommission veranlaßt (Art. 29 und 30 des Einkommen- und Art. 21 und 22 des Kapitalrentensteuergesetzes).

Ueber Beschwerden gegen das Verfahren des Vorsitzenden der Landeskommission beschließt der Verwaltungsgerichtshof (Art. 35 des Einkommen- und Art. 27 des Kapitalrentensteuergesetzes).

§ 9.

Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen werden die betreffenden Kommissionen und Behörden ihre Entscheidungen über die erhobenen Remonstrationen, Reklamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden ertheilen.

Reklamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden, welche nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt, den 23. März 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

v. Diemar.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 11.

Darmstadt, den 8. April 1896.

Inhalt: Gesetz, die allgemeinen Feiertage im Sinne der Deutschen Wechselordnung in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Gesetz,

die allgemeinen Feiertage im Sinne der Deutschen Wechselordnung in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Vom 4. April 1896.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Die Bestimmung in § 15 des Gesetzes vom 4. Juni 1849, die Ausführung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung im Großherzogthum betreffend, wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

> Allgemeine Feiertage sind: der Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Frohnleichnamstag, Mariä Himmelfahrtstag, Allerheiligentag und der erste und zweite Weihnachtstag.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 4. April 1896.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 12.

Darmstadt, den 11. April 1896.

Inhalt: Bekanntmachung, den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betreffend.

Bekanntmachung,

den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betreffend.

Vom 7. April 1896.

Zum Vollzuge der nachstehend abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, wird auf Grund des § 155 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend (Regierungsblatt Nr. 31), hiermit Nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Die unter I Ziffer 3a und IV Ziffer 2 der angeführten Bekanntmachung den unteren Verwaltungsbehörden überwiesenen Befugnisse stehen den Großherzoglichen Kreisämtern zu.

Das Kreisamt hat die Tage, an welchen Ueberarbeit zulässig sein soll, der Regel nach im Voraus, und zwar mindestens auf die Dauer eines Jahres, durch allgemeine Anordnungen für den ganzen Kreis oder für einzelne Gemeindebezirke festzusetzen. Soweit hierdurch die Zahl von 20 Ueberarbeitstagen nicht erschöpft wird, ist es zulässig, bei unvorhergesehenen Ereignissen, die einen erhöhten Bedarf an Backwaaren im Gefolge haben, sowohl durch allgemeine Anordnung, als für einzelne Bäckereien und Konditoreien weitere Ueberarbeitstage zu bewilligen.

§ 2.

Die getroffenen allgemeinen Anordnungen sind durch Abdruck in den Kreisblättern, sowie in den einzelnen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen. Soweit diese Anordnungen nicht auf bloß vorübergehende Geltung berechnet sind, ist ein Abdruck derselben dem unterzeichneten Ministerium vorzulegen.

§ 3.

Ueber die für einzelne Betriebe während eines Jahres, für 1896 während des zweiten Halbjahres, ertheilten Genehmigungen ist ein Verzeichniß zu führen.

Darmstadt, den 7. April 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Best.

Abdruck.

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1) Die Arbeitsschicht jedes Gehülfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehülfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehülfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im Uebrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehülfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2) Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3) Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden:

a. an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;

b. außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehülfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:

a. eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3 b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;

b. eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmung (I bis V) wiedergiebt.

5) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105 e und 105 f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehülfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr

beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechszehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hülfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crêmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1. auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;
2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

   Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre ertheilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

(gez.) von Boetticher.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 13.

Darmstadt, den 14. April 1896.

Inhalt: Gesetz, den Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu Lotterien und Ausspielungen betreffend.

Gesetz,
den Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu Lotterien und Ausspielungen betreffend.

Vom 11. April 1896.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Wer gewerbsmäßig geringere als die genehmigten Antheile oder Abschnitte von Loosen zu Lotterien und Ausspielungen, sowie von Prämienanleihen oder Urkunden, durch welche solche Antheile oder Abschnitte zum Eigenthum oder Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet, oder veräußert, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 1500 Mark bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 11. April 1896.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 14.

Darmstadt, den 17. April 1896.

Inhalt: Gesetz, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend.

Gesetz,

die Gehalte der Volksschullehrer betreffend.

Vom 11. April 1896.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Bei gewissenhafter Dienstführung hat jeder definitiv angestellte Lehrer an Volksschulen

nach	3jähriger	Dienstzeit	einen	Gehalt	von	1100	M.,
„	6	„	„	„	„	1200	„
„	9	„	„	„	„	1300	„
„	12	„	„	„	„	1400	„
„	15	„	„	„	„	1500	„
„	18	„	„	„	„	1600	„
„	21	„	„	„	„	1700	„
„	24	„	„	„	„	1800	„
„	27	„	„	„	„	2000	„

zu beziehen.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten dienstlichen Verwendung nach bestandener Schlußprüfung gerechnet.

Sofern ein definitiv angestellter Lehrer an Volksschulen die ihm nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24 und 27jähriger Dienstzeit zukommenden Gehaltsbeträge nicht bereits aus dem nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1878, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend, festgesetzten Einkommen der von ihm bekleideten Lehrerstelle bezieht, wird ihm der fehlende Betrag aus Staatsmitteln als Alterszulage ausbezahlt.

Artikel 2.

Außer dem ihm zukommenden Gehalte hat jeder definitiv angestellte Lehrer an Volksschulen eine angemessene Wohnung, wo möglich mit Garten, oder eine Miethentschädigung anzusprechen.

Als Miethentschädigung ist der Betrag festzusetzen, welcher an dem betreffenden Ort als Miethpreis für eine angemessene Wohnung zu zahlen ist, und zwar mit Unterscheidung, ob es sich um eine Wohnung für einen verheiratheten oder um eine Wohnung für einen unverheiratheten Lehrer handelt. Die Kreisschulkommission setzt die Miethentschädigung fest. Im Falle des Widerspruchs des betreffenden Gemeindevorstandes entscheidet der Kreisausschuß und in der Rekursinstanz der Provinzialausschuß über die Größe der Miethentschädigung.

Der Genuß der Dienstwohnung oder die dafür gewährte Miethentschädigung kommt im Falle der Pensionirung eines Lehrers bei Bestimmung des ihm gebührenden Ruhegehalts im Betrage von 200 M. in Anrechnung.

Die Höhe der einem Schulverwalter zu gewährenden Miethentschädigung wird von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz, Abtheilung für Schulangelegenheiten, bestimmt; diese Entschädigung darf nicht höher festgesetzt werden, als solche nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen für den definitiv angestellten verheiratheten, beziehungsweise unverheiratheten Lehrer in der betreffenden Gemeinde beträgt.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 finden auch auf die definitiv angestellten Lehrerinnen und beziehungsweise auf Schulverwalterinnen mit der Einschränkung Anwendung, daß

1. bei definitiv angestellten Lehrerinnen nach 18jähriger Dienstzeit, beziehungsweise nach Erlangung eines Gehalts von 1600 M., ein weiteres Aufsteigen im Gehalt durch Gewährung von Alterszulagen aus Staatsmitteln nicht mehr stattfindet, und
2. definitiv angestellte Lehrerinnen und beziehungsweise Schulverwalterinnen nur die für einen unverheiratheten Lehrer in der betreffenden Gemeinde festgesetzte Miethentschädigung in Anspruch nehmen können.

Artikel 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Wirksamkeit; von gleichem Tage an treten außer Kraft:

1. der Artikel 8 des Gesetzes vom 9. März 1878, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend, und
2. der 2. und 3. Absatz des Artikels 11 dieses Gesetzes;
3. die Bestimmungen im 2. Absatze des Artikels 12 des genannten Gesetzes in Betreff der Miethentschädigungen der Schulverwalter und Schulverwalterinnen;
4. das Gesetz vom 23. Juli 1890, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 11. April 1896.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 15.

Darmstadt, den 27. April 1896.

Inhalt: Bekanntmachung, Ergänzung der Dienstvorschriften vom 10. April 1894 für das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg (Regierungsblatt I. Nr. 11) betreffend.

Bekanntmachung,

Ergänzung der Dienstvorschriften vom 10. April 1894 für das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg (Regierungsblatt I. Nr. 11) betreffend.

Vom 14. April 1896.

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die pos. 2 des Formulars XVIII der Dienstvorschriften zu streichen und den Ueberweisungsbeschluß in das Zahlungsverbot aufzunehmen, sowie besondere Formularien für die zuzustellenden Ausfertigungen einzuführen. Gleichzeitig ist die Zustellungsurkunde durch Abdruck auf der Rückseite damit verbunden worden.

Demgemäß sind an Stelle des Formulars XVIII die nachstehenden Formularien getreten, von denen

№ 15.

Zustellung an den Drittschuldner.

Die am ten 189 erfolgte Zustellung einer beglaubigten Abschrift umstehenden Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Drittschuldner durch Uebergabe an

wird bescheinigt.

Der Drittschuldner, namens desselben dessen Vertreter , zur Erklärung aufgefordert, gab an:

den ten 189 .

Der Vollziehungsbeamte: **Der Drittschuldner:**

Die am ten 189 erfolgte Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses mit dem Enthaltungsgebot an den Schuldner durch Uebergabe an bescheinigt:

den ten 189 .

Der Vollziehungsbeamte:

Nach Einsichtnahme der vorstehenden Verhandlungen der Erhebungsstelle zur weiteren Amtshandlung überreicht.

den ten 189 .

Großh.

Original.

Rentamt ……………… Gemeinde ………………

Kreisamt ……………… Pfändungsbefehl № Distrikteinnehmerei ………………

Vollz.-Beamter: ……………… Art.

Zahlungsverbot und Ueberweisungsbeschluß.

Die untenverzeichnete Person verschuldet an ……………………
die beigesetzten Rückstände an …………………… und Beitreibungskosten.

Zur Deckung dieser Beträge werden die Forderungen, welche de Genannte aus ……………… gegen Sie zustehen, bis zur Höhe jener Rückstände und Kosten hierdurch gepfändet und de …………………… zur Einziehung überwiesen, so daß Sie gültige **Zahlung nur an deren Kasse leisten können.**

Demnach ergeht auf Grund des § 61 der Verordnung, betr. das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, vom 7. März 1894, hiermit an Sie das **Verbot**, die bezeichneten Beträge an den Schuldner zu zahlen.

Zugleich haben Sie in Gemäßheit des § 67 der Verordnung binnen zwei Wochen von der Zustellung dieser Verfügung an entweder Zahlung zu leisten oder zu erklären:

1. ob und inwieweit Sie die gepfändeten Forderungen als begründet anerkennen und Zahlung zu leisten bereit sind;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderungen machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderungen für andere Gläubiger bereits gepfändet sind.

Diese Erklärung kann auch sofort dem mit der Zustellung dieser Verfügung beauftragten Vollziehungsbeamten abgegeben werden und ist dann zu unterschreiben.

Wird binnen zwei Wochen weder Zahlung geleistet, noch auch die vorstehende Erklärung abgegeben, so haften Sie der Erhebungsstelle für den aus der Nichterfüllung Ihrer Verpflichtung entstehenden Schaden.

Ord.-Nr.	Nr. im Hebregister.	Namen des Schuldners.	Betrag der Rückstände. ℳ	₰	der Kosten. ℳ	₰	Summe ℳ	₰

den ten 189

Großh.

An

zu

(Muster XVIII a der Dienstvorschriften vom 10. April 1894.)

№ 15.

Enthaltungsgebot.

Umstehende beglaubigte Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses erhalten Sie mit der Weisung, **sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.**

den ten 189 .

An

Großh.

zu

Zustellungs-Urkunde.

Die am ten 189 erfolgte Zustellung vorstehender Urkunde durch Uebergabe an zu bescheinigt:

den ten 189 .

Der Vollziehungsbeamte:

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt, den 1. Mai 1896.

Bekanntmachung,

den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Materialtransportbahn in den Gemarkungen Dietesheim und Klein-Steinheim, Kreis Offenbach, betreffend.

Vom 17. April 1896.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Entschließung vom 11. d. Mts. der Firma Frdr. Rouselle u. Co. zu Hanau die jederzeit widerrufliche Konzession zum Bau einer schmalspurigen Materialtransportbahn in den Gemarkungen Dietesheim und Klein-Steinheim, Kreis Offenbach, und zum Betriebe dieser Bahn mit Lokomotiven Allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Betrieb nach Maßgabe der erlassenen besonderen Bestimmungen zu führen ist.

Darmstadt, den 17. April 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Jordan.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 17.

Darmstadt, den 15. Mai 1896.

Inhalt: Gesetz, die Aufbringung der zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats erforderlichen Geldmittel betreffend.

Gesetz,
die Aufbringung der zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats erforderlichen Geldmittel betreffend.

Vom 2. Mai 1896.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Deckung der Summe von 1 020 300 Mark, welche gemäß der mit Unseren getreuen Ständen getroffenen Vereinbarung zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats aufgewendet werden kann, im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung der angegebenen Summe erforderlich sein wird, eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März 1879, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend (Regierungsblatt I Nr. 7), von der Großherzoglichen Staatsschuldenkommission zu

verwaltende, zu höchstens 3 ½ % verzinsliche Anleihe in solchen Zeitabschnitten, wie deren Verwendung erforderlich werden wird, aufzunehmen.

Artikel 2.

Die Tilgung des nach Artikel 1 aufzunehmenden Schuldkapitals soll in der Weise erfolgen, daß die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und -Ausgaben dazu bestimmt werdenden Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Dem Staat soll das Recht vorbehalten bleiben, die ausgegebenen Schuldverschreibungen auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Kapitalbetrags zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Artikel 3.

Unser Ministerium der Finanzen wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 2. Mai 1896.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Weber.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 18.

Darmstadt, den 28. Mai 1896.

Inhalt: Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892 betreffend.

Bekanntmachung,
Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892 betreffend.

Vom 23. Mai 1896.

Die nachstehend abgedruckten Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892 (Regierungsblatt Nr. 18), welche vom 1. Juni d. Js. ab in Wirksamkeit treten, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 23. Mai 1896.

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

Dr. Fuchs.

Ab=

Berlin, 19. Mai 1896.

Abänderungen
der
Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 21 „Postnachnahmesendungen" erhält der Absatz I folgende veränderte Fassung:

I Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Packeten zulässig.

Ferner ist der 2. Satz im Absatz IV, wie folgt, abzuändern:

Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen ist (§ 45).

2. Der § 23 „Postaufträge zu Bücherpostsendungen" wird aufgehoben und ist zu streichen.

3. Im § 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" ist im Absatz V unter A a) und b) statt „Ortsbestellbezirk der Postanstalten" bz. „Landbestellbezirk der Postanstalten" zu setzen:

„Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten" bz. „Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten".

4. Im § 29 „Ort der Einlieferung" ist im Absatz III unter den dort aufgeführten Sendungen, welche den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt ꝛc. übergeben werden dürfen, statt „gewöhnliche Packete" zu setzen:

„gewöhnliche Packete und Einschreib-Packete,"

5. Im § 42 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe ꝛc." erhält der Absatz V nach Punkt 2) folgenden Zusatz:

3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, welche vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind;

Gleichzeitig ist der bisherige Punkt 3) mit 4) zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
(gez.) von Stephan.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 19.

Darmstadt, den 15. Juni 1896.

Bekanntmachung,

die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend.

Vom 5. Juni 1896.

Dem Beschluß des Bundesraths vom 13. Mai l. Js. gemäß bringen wir die nachstehenden Vorschriften, durch welche die Vorschriften vom 15. August 1891 ersetzt werden, zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Anfügen, daß diese Vorschriften vom 1. Oktober 1896 an in Kraft treten, und daß homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 auszunehmen sind.

Darmstadt, den 5. Juni 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:
v. Knorr.

Dr. Weber.

Vor-

Vorschriften,

betreffend

die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

§ 1.

Die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2.

Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzblatt S. 9 — und Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895 — Reichs-Gesetzblatt S. 455).

§ 3.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet, 1) insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie stattfinden darf, oder 2) wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichniß für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

§ 4.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Cocain oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesammtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§ 5.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§ 3 und 4 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

§ 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Thierärzte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7.

Den Landesregierungen bleibt überlassen,

1) homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Vereibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 auszunehmen;
2) zu bestimmen, inwieweit die Abgabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel auf Anweisungen der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzte oder der Wundärzte erfolgen darf und inwieweit auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 Anwendung finden.

§ 8.

Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9.

Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10.

Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§ 11.

Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen.

Verzeichniß

Acetanilidum	Antifebrin	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbolsäure	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze	0,001 g
„ osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze	0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate	0,5 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;

Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5 g
Agaricinum	Agaricin	0,1 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0 g
„ Lauro-cerasi	Kirschlorbeerwasser	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Arsenium et ejus praeparata (Liquor Kalii arsenicosi	Arsen und dessen Präparate (Fowler'sche Lösung 0,5 g)	0,005 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 g
Bromoformium	Bromoform	0,3 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen	0,05 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cantharidinum	Kantharidin	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0 g
Chloralum hydratum	Chloralhydrat	3,0 g
Chloroformium	Chloroform	0,5 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;

Cocaïnum et ejus salia	Cocain und dessen Salze	0,05 g
Codeïnum et ejus salia omniaque alia alcaloïdea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen	0,1 g
Coffeïnum et ejus salia	Koffein und dessen Salze	0,5 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten;

Colchicinum	Kolchicin	0,001 g
Coniinum et ejus salia	Koniin und dessen Salze	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cuprum sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat	1,0 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02 g
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05 g

ausgenommen in Pflastern und Salben;

Extractum Calabar Seminis	Calabarsamenextrakt	0,02 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Extractum Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05 g
„ „ compositum	Zusammengesetztes Koloquinthenextrakt	0,1 g
„ Conii	Schierlingextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben;

Extractum Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben;

Extractum Hydrastis	Hydrastisextrakt	0,5 g
„ „ fluidum	Hydrastis-Fluidextrakt	1,5 g
„ Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3 g
„ Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 g
„ Opii	Opiumextrakt	0,15 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Pulsatillae	Küchenschellenextrakt	0,2 g
„ Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2 g
„ Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,2 g
„ „ „ fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt	1,0 g
„ Stramonii	Stechapfelextrakt	0,1 g
„ Strychni	Brechnußextrakt	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;		
Fructus Colocynthidis	Koloquinthen	0,5 g
„ „ praeparati	Präparirte Koloquinthen	0,5 g
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0 g
Gutti	Gummigutt	0,5 g
Herba Conii	Schierling	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Herba Hyoscyami	Bilsenkraut	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilberpräparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g
ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;		
Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,02 g
„ bijodatum	„ jodid	0,02 g
„ chloratum	„ chlorür	1,0 g
„ cyanatum	„ cyanid	0,02 g
„ jodatum	„ jodür	0,05 g
„ nitricum (oxydulatum)	„ (oxydul)nitrat	0,02 g
„ oxydatum	„ oxyd	0,02 g
ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;		

Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Quecksilberpräcipitat	0,5 g

ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Gewichtstheilen Salbe;

Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze .	0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Jodum	Jod	0,02 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01 g
Kreosotum	Kreosot	0,2 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Gewichtstheilen Lösung enthalten;

Lactucarium	Giftlattichsaft	0,3 g
Liquor Kalii arsenicosi	Fowler'sche Lösung	0,5 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze	0,03 g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001 g

ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;

Nitroglycerinum	Nitroglycerin	0,001 g
Oleum Amygdalarum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl	0,2 g

sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;

Oleum Crotonis	Krotonöl	0,05 g
„ Sabinae	Sadebaumöl	0,1 g
Opium	Opium	0,15 g

ausgenommen in Pflastern und Salben;

Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin	1,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze . . .	0,001 g
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze . . .	0,02 g
Plumbum jodatum	Jodblei	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Dover'sches Pulver	1,5 g
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,3 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Resina Scammoniae	Skammoniaharz	0,3 g
Rhizoma Veratri	Weiße Nieswurzel	0,3 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;

Santoninum	Santonin	0,1 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;

Scopolaminum hydrobromicum	Skopolaminhydrobromid	0,0005 g
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3 g
„ Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	2,0 g
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze	0,5 g
Theobrominum natrio-salicylicum	Diuretin	1,0 g
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,5 g
„ Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,0 g
„ Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5 g
„ Colchici	Zeitlosentinktur	2,0 g
„ Colocynthidis	Koloquinthentinktur	1,0 g
„ Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5 g
„ „ aetherea	Aetherische Fingerhuttinktur	1,0 g
„ Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0 g
„ Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur	1,0 g
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0 g
„ Jodi	Jodtinktur	0,2 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Tinctura Lobeliae	Lobelientinktur	1,0 g
„ Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur	1,5 g

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile safranhaltige Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Opii simplex	Einfache Opiumtinktur	1,5 g

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile einfache Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ „ kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,5 g
„ Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0 g
„ Strophanthi	Strophanthustinktur	0,5 g
„ Strychni	Brechnußtinktur	1,0 g
„ „ aetherea	Aetherische Brechnußtinktur	0,5 g
„ Veratri	Nieswurzeltinktur	3,0 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Trionalum	Trional	1,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
„ Jalapae	Jalapenknollen	1,0 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0 g
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0 g
„ stibiatum	Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2 g
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002 g
Zincum lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,05 g
Zincum sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05 g
„ sulfuricum	Zinksulfat	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 20.

Darmstadt, den 17. Juni 1896.

Inhalt: Bekanntmachung, den Ausschlag der direkten Steuern betreffend.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der direkten Steuern betreffend.

Vom 11. Juni 1896.

Unter Bezugnahme auf § 1 der Bekanntmachung vom 23. März d. J. wird hierdurch weiter veröffentlicht, daß sich die Gesammtsumme der direkten Steuern, mit Ausnahme der von den Steuerpflichtigen im Kondominat Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuern von 186 ℳ, nachdem die Summe sämmtlicher Gewerb-, Grund-, Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapitalien im Großherzogthum auf 64 861 541 ℳ festgestellt worden ist, auf 9 951 810 ℳ 60 ₰ berechnet, welche nach Maßgabe der auf die einzelnen Steuerkommissariate kommenden Gewerb-, Grund-, Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapitalien, wie folgt, vertheilt werden.

Darmstadt, am 11. Juni 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Schäfer.

Normalsteuerkapitalien.				Steuer-kommissariate.	Steueransätze.							
Gewerbsteuer.	Grundsteuer.	Kapitalrentensteuer.	Einkommensteuer.		Gewerbsteuer.		Grundsteuer.		Kapitalrentensteuer.		Einkommensteuer.	
M.	M.	M.	M.		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
75323	482924	36483	426535	Alsfeld . . .	12051	72	67609	38	6202	08	68245	56
121966	839936	36530	508150	Alzey	19514	52	117591	06	6261	12	81304	02
68117	325812	20639	309775	Beerfelden . .	10898	70	45613	68	3508	62	49564	02
254771	908494	65990	1036645	Bingen . . .	40763	34	127189	20	11218	32	165863	16
47291	483190	33345	366685	Büdingen . . .	7566	54	67646	58	5668	68	58669	62
49504	561666	29835	301560	Butzbach . . .	7920	66	78633	24	5071	92	48249	60
749582	1565954	637520	5096915	Darmstadt . .	119933	16	219233	52	108378	36	815506	44
78920	610443	30040	441855	Dieburg . . .	12627	18	85462	02	5106	78	70696	80
177108	1291850	85883	1172720	Friedberg . . .	28337	28	180859	02	14600	10	187635	18
58110	417648	23266	281520	Fürth	9297	60	58470	72	3955	20	45043	20
314933	757655	142810	1668725	Gießen . . .	50389	26	106071	72	24277	68	266995	98
165670	989295	44384	775390	Groß-Gerau . .	26507	22	138501	30	7545	30	124062	36
54341	392307	20045	285655	Grünberg . . .	8694	54	54922	98	3407	64	45704	82
119708	689614	24192	624710	Heppenheim . .	19153	26	96545	94	4112	64	99953	58
48266	312634	11191	221875	Höchst	7722	54	43768	74	1902	48	35500	02
21821	300918	10228	152510	Homberg . . .	3491	34	42128	52	1738	74	24401	58
72307	692762	31606	411580	Hungen . . .	11569	14	96986	64	5373	06	65852	82
67514	509075	15188	434395	Langen	10802	22	71270	52	2581	98	69503	22
64089	574706	28778	369385	Lauterbach . .	10254	24	80458	86	4892	28	59101	62
1745091	2358567	554873	8011960	Mainz	279214	56	330199	38	94328	40	1281913	62
72310	328828	25139	342670	Michelstadt . .	11569	62	46035	90	4273	62	54827	22
69839	615177	20505	369745	Nidda	11174	22	86124	78	3485	88	59159	22
127891	611283	46525	735230	Ober-Ingelheim .	20462	58	85579	62	7909	26	117636	78
708067	967147	180196	3333880	Offenbach . . .	113290	74	135400	56	30633	30	533420	82
114227	790052	43582	580055	Oppenheim . .	18276	30	110607	30	7408	98	92808	78
93424	815111	38846	663345	Osthofen . . .	14947	86	114115	56	6603	84	106135	20
28630	223261	12588	183320	Schotten . . .	4580	82	31256	52	2139	96	29331	18
93682	387241	19370	430260	Seligenstadt . .	14989	14	54213	72	3292	92	68841	60
69156	761405	18425	420635	Wörrstadt . . .	11064	96	106596	72	3132	24	67301	58
545065	1256631	161008	2444280	Worms . . .	87210	42	175928	34	27371	34	391084	80
185200	738533	67329	920895	Zwingenberg . .	29632	02	103394	64	11445	90	147343	20
6461923	22560119	2516639	33322860	Summe . .	1033907	70	3158416	68	427828	62	5331657	60
64 861 541 M				Hauptsumme . .	9 951 810 M 60 ₰.							

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 21.

Darmstadt, den 3. Juli 1896.

Inhalt: Bekanntmachung, den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Gegenständen zwischen dem Großherzogthum Hessen und den angrenzenden Vereinsstaaten betreffend.

Bekanntmachung,

den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Gegenständen zwischen dem Großherzogthum Hessen und den angrenzenden Vereinsstaaten betreffend.

Vom 20. Juni 1896.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1841 (Regierungsblatt Nr. 39) und vom 15. August 1867 (Regierungsblatt Nr. 35) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 1. Juli d. J. in Monsheim eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Eingangsrevision des auf den Uebergangsstraßen Harxheim—Monsheim und Klein-Bockenheim—Monsheim zur Einfuhr gelangenden Bieres errichtet wird. Die Versteuerung der daselbst angemeldeten und revidirten Biertransporte, sowie die Erledigung der zugehörigen Steuerbezettelung hat alsbald nach erfolgter Einfuhr bei dem Hauptsteueramt Worms, dem diese Stelle untergeordnet ist, zu geschehen.

Darmstadt, den 20. Juni 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Schäfer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 22.

Darmstadt, den 13. Juli 1896.

Bekanntmachung,

die für Dispensationen in Ehesachen zu erhebenden Stempeltaxen betreffend.

Vom 8. Juli 1896.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu verordnen geruht haben, daß für Dispensationen von Beibringung der für Ausländer, welche im Großherzogthum Hessen die Ehe eingehen wollen, vorgeschriebenen Zeugnisse, Bescheinigungen oder Konsense ihrer Heimathsbehörden eine Stempeltaxe von 20 Mark zu erheben ist, so wird dies hiermit im Allerhöchsten Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 8. Juli 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Lorbacher.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 23.

Darmstadt, den 17. Juli 1896.

Gesetz,

die Entschädigung für an Milzbrand und Rauschbrand gefallene Thiere betreffend.

Vom 7. Juli 1896.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Für gefallene oder getödtete, mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftete Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel, Rinder, Schafe und Ziegen wird, vorbehaltlich der im Artikel 4 und 5 bezeichneten Ausnahmen, Entschädigung gewährt.

Artikel 2.

Die Entschädigung beträgt für Thiere des Pferdegeschlechts, Rinder, Ziegen und Schafe vier Fünftheil des gemeinen Werths. Für Pferde soll die Entschädigung den Betrag von 600 ℳ, für Rindvieh von 400 ℳ, für Ziegen von 20 ℳ und für Schafe von 15 ℳ nicht übersteigen.

Artikel 3.

Auf die zu leistende Entschädigung werden die aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssummen zu demjenigen Bruchtheil angerechnet, zu welchem der gemeine Werth des Thieres vergütet wird.

Artikel 4.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1) für Thiere, welche dem Reich, den Bundesstaaten oder einem landesherrlichen Gestüte angehören;

2) für Thiere, welche mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet in das Landesgebiet eingeführt worden sind;

3) für Thiere, welche mit einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet waren;

4) für in Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Thiere, welche nicht aus dem Großherzogthum stammen, sowie für auf dem Transport im Großherzogthum befindliche Thiere, welche weder aus dem Großherzogthum stammen, noch bestimmt sind, einem dem Großherzogthum zugehörigen Besitzstand dauernd einverleibt zu werden;

5) wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, oder der Schäfer, welchem eine Schafherde anvertraut ist, vorsätzlich oder fahrlässig, oder wenn der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere, bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich die Anzeige vom Ausbruche einer der in Artikel 1 genannten Seuchen oder vom Seuchenverdacht in seinem bezw. in dem seiner Aufsicht anvertrauten Viehstande bei der Ortspolizeibehörde unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder wenn er die unverzügliche Anzeige von dem Verenden oder der Tödtung eines mit Milzbrand oder Rauschbrand behafteten Thieres unterläßt;

6) wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und bei dem Erwerbe des Thieres Kenntniß von einer Erkrankung desselben hatte, die sich als die Seuche erwies;

7) wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der zur Abwehr und Unterdrückung der in Artikel 1 genannten Seuchen polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Last fällt.

Artikel 5.

Für Gemeinden oder Kreise, in denen der Milzbrand einheimisch ist, kann angeordnet werden, daß seitens der betreffenden Kommunalverbände Einrichtungen getroffen werden, welche eine gründliche und unschädliche Beseitigung der Milzbrandkadaver gewährleisten.

Im Falle des Widerspruchs entscheidet, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, nach Artikel 48 II 2 der Kreisordnung der Kreisausschuß, wenn es sich um einen Verband handelt, der Provinzialausschuß. Auch kann in letzterem Falle die Leistung des Ersatzes der Hälfte der Aufwendungen (Artikel 11) von der Befolgung der Anordnung abhängig gemacht werden.

In solchen Gemeinden, in welchen ein häufiges Auftreten des Rauschbrandes beobachtet wird, kann von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz für damit behaftete Rinder im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahren die Entschädigungsleistung davon abhängig gemacht werden, daß die fraglichen Thiere von dem Besitzer in den letzten 12 Monaten dem beamteten Thierarzte zur Schutzimpfung angemeldet und, wenn hierzu aufgefordert wurde, zur Impfung vorgeführt worden sind.

Artikel 6.

Sobald ein Fall des Ausbruches des Milzbrandes oder des Rauschbrandes bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige gebracht ist, oder auf andere Weise der Ausbruch der Seuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gelangt ist, hat dieselbe die Feststellung des Krankheitszustandes des betreffenden Thieres sowohl in Bezug auf die zu ergreifenden polizeilichen Maßnahmen, wie auch in Beziehung auf die Entschädigungsfrage zu veranlassen.

Diese Feststellung hat in Gemäßheit der §§ 12 und 16 des Reichsviehseuchengesetzes durch den Kreisveterinärarzt oder dessen Stellvertreter und den etwa vom Besitzer zugezogenen Thierarzt zu erfolgen.

Artikel 7.

Die zu leistende Entschädigung wird durch Schätzung festgestellt. Dieselbe erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem Kreisveterinärarzte bezw. seinem Stellvertreter und zwei Ortsschätzern besteht.

In dringlichen Fällen kann an Stelle des Kreisveterinärarztes ein praktischer Thierarzt zugezogen werden.

Für jede Gemeinde werden nach Anhörung der Gemeindevertretung von dem Kreisausschusse zwei Schätzer und zwei Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Die Schätzer und ihre Stellvertreter sind ebenso wie ein in dringlichen Fällen an Stelle des Kreisveterinärarztes zugezogener praktischer Thierarzt zu beeidigen.

Wegen des Ausschlusses von der Schätzung gelten die Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1883, die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes betreffend, ausgenommen die Ziffer 5 jenes Artikels.

Artikel 8.

Die Schätzung ist von dem Betheiligten (Artikel 4) bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen und von dieser zu veranlassen. Dieselbe benachrichtigt auf erfolgten Antrag unverzüglich den Kreisveterinärarzt bezw. seinen Stellvertreter und die Ortsschätzer. Zu der Schätzung ist der Betheiligte von der Ortspolizeibehörde einzuladen. Die Schätzung erfolgt nach dem gemeinen Werth und zwar ohne Rücksicht auf den Minderwerth, den die Thiere dadurch erleiden, daß sie mit einer der genannten Seuchen behaftet sind oder waren.

Hat sich bei der Feststellung des Krankheitszustandes eines Thieres, für welches Entschädigung in Anspruch genommen wird, ergeben, daß dasselbe noch mit einer anderen unheilbaren, aber nicht unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet war, welche eine Werthverminderung bedingt, so ist die Schätzung unter Berücksichtigung dieses Umstandes zu wiederholen.

Die Kommission benachrichtigt den Betheiligten von dem Ergebniß der Schätzung und übergibt das Schätzungsprotokoll mit dem thierärztlichen Befundbericht der Ortspolizeibehörde zur Vorlage an das Kreisamt behufs Veranlassung der Auszahlung der Entschädigungssumme.

Artikel 9.

Gegen das Ergebniß der Schätzung steht sowohl dem Betheiligten, wie dem Kreisamte binnen einer Woche die Berufung an den Kreisausschuß, gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Provinzialausschuß zu, welcher endgültig entscheidet.

Der Kreisausschuß bezw. der Provinzialausschuß entscheidet sowohl über die Frage, ob eine Entschädigung, wie darüber, in welcher Höhe sie zu leisten sei.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Artikel 10.

Für Bezirke, in denen Sammelwasenmeistereien oder Sammelabdeckereien bestehen, kann die Schätzung auch in diesen Anstalten durch Schätzer aus den nächstgelegenen Orten oder durch für die Anstalt besonders bestellte Schätzer erfolgen.

Artikel 11.

Die Entschädigungen, sowie die in dem Feststellungsverfahren entstehenden Kosten werden von der Kreiskasse getragen.

Die Hälfte der Aufwendungen wird dem Kreise nach Ablauf des Rechnungsjahres von der Staatskasse ersetzt.

Der Kreistag kann beschließen, daß die vom Kreise zu tragende Hälfte der Aufwendungen ganz oder zum Theil auf die Viehbesitzer ausgeschlagen werden soll.

Artikel 12.

Hat der Kreistag den Ausschlag auf die Viehbesitzer beschlossen, so ist der Beitrag derselben nach Maßgabe der Zahl der von ihnen gehaltenen Thiere zu leisten.

Der Ausschlag erfolgt getrennt nach:

a. Thieren des Pferdegeschlechts,
b. Rindvieh,
c. Ziegen,
d. Schafen.

Für den Besitzstand sind die im Anschluß an die vorhergegangene allgemeine Viehzählung erfolgten Aufnahmen maßgebend.

Thiere, welche dem Reich, den Bundesstaaten oder einem landesherrlichen Gestüte angehören, sowie das in Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh bleiben bei der Beitragserhebung außer Betracht.

Im Uebrigen gilt für Thiere, welche sich in fremdem Gewahrsam befinden, als Besitzer der Besitzer des Gehöfts oder der Weide, auf welchen die Thiere untergebracht sind.

Artikel 13.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird Unser Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt, welches auch den Zeitpunkt bestimmt, wann dasselbe in Kraft treten soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 7. Juli 1896.

(L. S.) **ERNST LUDWIG.**

Finger.

Bekanntmachung,

das Gesetz über die Entschädigung für an Milzbrand und Rauschbrand gefallene Thiere betreffend.

Vom 8. Juli 1896.

In Gemäßheit des Artikels 13 des Gesetzes vom 7. Juli l. Js., die Entschädigung für an Milzbrand und Rauschbrand gefallene Thiere betreffend, bestimmen wir, daß fragliches Gesetz mit dem 1. September l. Js. in Kraft zu treten hat.

Darmstadt, den 8. Juli 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger. Dr. Weber.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 24.

Darmstadt, den 20. Juli 1896.

Inhalt: Gesetz, den Schutz der Heilquellen im Großherzogthum betreffend.

Gesetz,

den Schutz der Heilquellen im Großherzogthum betreffend.

Vom 15. Juli 1896.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Innerhalb des im Wege der Verordnung abzugrenzenden Umkreises von den im Großherzogthum vorhandenen oder erschlossen werdenden Heilquellen ist freie, chemisch nicht gebundene Kohlensäure aus unterirdischen Fundstätten von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen. Ihre Aufsuchung und Gewinnung unterliegt den Vorschriften des Berggesetzes vom 28. Januar 1876 (Regierungsblatt Seite 73).

Welche Quellen als Heilquellen im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes anzuerkennen sind, unterliegt der Entschließung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz, welches nach Anhörung der Interessenten in kollegialischer Berathung hierüber entscheidet.

Artikel 2.

Innerhalb des nach Artikel 1 bestimmten Umkreises dürfen zu anderen, als den daselbst genannten Zwecken, Ausgrabungen und unterirdische Arbeiten über eine gleichfalls im Ver-

ordnungswege festzusetzende Tiefe nur nach vorgängiger Genehmigung des Kreisamts und unter Beobachtung der an dieselbe geknüpften Bedingungen vorgenommen werden.

Die Genehmigung ist zu versagen oder an Bedingungen zu knüpfen, wenn und soweit nach dem einzuholenden Gutachten der Oberen Bergbehörde die Gefahr besteht, daß dadurch der Bestand oder die bestimmungsgemäße Benützung der zu schützenden Heilquellen beeinträchtigt werden könne.

Gegen die Verfügung des Kreisamtes steht dem Besitzer der Heilquellen und dem Antragsteller binnen 14 Tagen die Beschwerde an Unser Ministerium des Innern und der Justiz zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Doch kann im Falle kreisamtlicher Versagung der Erlaubniß die Beschwerdeinstanz die Vornahme der Arbeiten mit oder ohne Bedingungen gestatten.

Artikel 3.

Der Betrieb bestehender gewerblicher Anlagen zur Aufsuchung freier, chemisch nicht gebundener Kohlensäure auf unterirdischen Fundstätten und zu ihrer Gewinnung aus denselben unterliegt der Untersagung nach Maßgabe der Gewerbeordnung § 51, falls der Betrieb die in Artikel 2 Absatz 2 erwähnte und auf dem dort bezeichneten Wege festzustellende Gefahr bedingt oder die an die Genehmigung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden.

Vorhandene Betriebsanlagen und Einrichtungen unterliegen der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden. (Berggesetz Artikel 188 ff.)

Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Betrieb befindlichen Bergwerke finden, soweit dieselben in den Quellenschutzbezirk (Artikel 1) fallen, die Vorschriften des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Artikel 4.

Unter der in Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzung kann ein verliehenes Bergwerkseigenthum, auf welches nicht Artikel 3 Absatz 3 anwendbar ist, für den in den Quellenschutzbezirk fallenden Theil des verliehenen Feldes durch Beschluß der Oberen Bergbehörde und gegen Erstattung der dem Bergwerkseigenthümer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erwachsenen Schürfungs-, Muthungs-, Verleihungs- und sonstigen erweislichen Erwerbungskosten aufgehoben werden. Mit der Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk bezw. den aufgehobenen Theil desselben, von welcher Art sie auch sein mögen.

Wenn der überwiegend werthvollere Theil des Bergwerkseigenthums aufgehoben wird, kann der Eigenthümer den Ersatz der ganzen von ihm aufgewendeten Kosten fordern. Wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

Artikel 5.

Ergibt sich die in Artikel 2 Absatz 2 bezeichnete Gefahr innerhalb des Quellenschutzbezirks bei Ausgrabungen und unterirdischen Arbeiten zu anderen, als den in Artikel 1 genannten

Zwecken auf eine geringere, als die durch Verordnung festgesetzte Tiefe (Artikel 2 Absatz 1), so kann das im Gefahrenbereich liegende Gelände vom Besitzer der Heilquelle der Enteignung nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Juli 1884 (Regierungsblatt Seite 175) unterworfen werden.

Artikel 6.

Ist für eine Heilquelle die Festsetzung eines Schutzbezirks nach Maßgabe des Artikels 1 dieses Gesetzes noch nicht erfolgt, so kann die Vornahme von Ausgrabungen und unterirdischen Arbeiten durch das Kreisamt nach Maßgabe des Artikels 79 der Kreisordnung und bezw. Artikel 56 Ziff. 2 der Städteordnung vorläufig untersagt oder an Bedingungen geknüpft werden, wenn und soweit die ungestörte Erhaltung der Heilquelle im öffentlichen Interesse liegt und für dieselbe die in Artikel 2 Absatz 2 erwähnte und auf dem dort bezeichneten Wege festzustellende Gefahr besteht.

Artikel 7.

Wer in Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes Anlagen zur Aufsuchung und Gewinnung freier, chemisch nicht gebundener Kohlensäure aus unterirdischen Fundstätten herstellt oder betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ bestraft, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Haftstrafe bis zu 6 Wochen tritt.

Uebertretungen der Vorschriften der Artikel 2 und 6 dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann die Einstellung der weiteren Arbeiten, sowie die Wiederherstellung des früheren Zustands auf Kosten des Schuldigen nach Maßgabe der Artikel 190 ff. und 201 des Berggesetzes und Artikel 80 der Kreisordnung angeordnet werden.

Artikel 8.

Auf die zu Zwecken des Betriebs der Heilquellen erforderlichen Arbeiten und Einrichtungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Artikel 9.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft. Mit der Ausführung desselben ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. Juli 1896.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 25.

Darmstadt, den 30. Juli 1896.

Inhalt: Landtags-Abschied.

Landtags-Abschied.

Vom 27. Juli 1896.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Auf Grund der Vorträge, welche Uns über das Ergebniß der Verhandlungen des durch Unser Edikt vom 1. Dezember 1893 einberufenen Landtags erstattet worden sind, ertheilen Wir Unsere landesherrlichen Entschließungen auf die von beiden Kammern der Stände gefaßten Beschlüsse, wie folgt:

A.

Beschlüsse der Kammern über die denselben zugegangenen Regierungsvorlagen.

§ 1.

Gesetzentwürfe, betreffend:

1) die Prorogation des Finanzgesetzes vom 28. März 1891 auf die zwei ersten Monate des Rechnungsjahres 1894/95;
2) die Aenderung der Städte-Ordnung;
3) die Aufbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel;
4) die Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer;

5) die Befreiung gemeinnütziger, auf die Erbauung von Wohnungen für Unbemittelte gerichteter Unternehmungen von Gerichtsgebühren und Stempel;
6) die Herstellung einer Nebenbahn von Darmstadt über Roßdorf und Gundernhausen nach Groß-Zimmern;
7) die Bildung der Schulvorstände, insbesondere die Zahl der in dieselben eintretenden Oberlehrer;
8) die weitere Aenderung der Städteordnung;
9) die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1875 über die religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen;
10) den Ersatz des Wildschadens;
11) die allgemeine Einkommensteuer;
12) die Abänderung des Kapitalrentensteuergesetzes;
13) die Anrechnung pensionsfähiger Dienstzeit für die von der früheren oberhessischen Eisenbahngesellschaft übernommenen Beamten und Bediensteten;
14) den dritten Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890 über Herstellung von Nebenbahnen;
15) die Aufbringung der zur Errichtung der stehenden Straßenbrücke über den Rhein bei Worms erforderlichen Mittel;
16) die allgemeinen Feiertage im Sinne der Deutschen Wechselordnung in der Provinz Rheinhessen;
17) den Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu Lotterien und Ausspielungen;
18) die Gehalte der Volksschullehrer;
19) die Aufbringung der zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats erforderlichen Geldmittel;
20) die Entschädigung für an Milzbrand und Rauschbrand gefallene Thiere;
21) den Schutz der Heilquellen.

Die Verkündigung dieser Gesetzentwürfe in der Fassung, in welcher dieselben aus den ständischen Berathungen hervorgegangen sind, hat in der vorstehend angegebenen Reihenfolge im Regierungsblatt stattgefunden.

§ 2.

Gesetzentwürfe betreffend:

1) die Abänderung des Gesetzes vom 15. Oktober 1890 wegen Errichtung einer Landeskreditkasse;
2) den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen;
3) die Herstellung einer Nebenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg.

Es hat Uns zur besonderen Befriedigung gereicht, daß bezüglich der genannten Gesetzentwürfe übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind, auf Grund welcher der demnächstige Erlaß der betreffenden Gesetze in Aussicht genommen werden kann.

§ 3.

Betreffend: Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben, sowie das Finanzgesetz für die Rechnungsjahre 1894/95 bis 1896/97.

Der gedachte Hauptvoranschlag hat in der Fassung, in welcher derselbe aus den ständischen Berathungen hervorgegangen ist, nebst den nachträglich erfolgten Bewilligungen einzelner Posten Unsere Genehmigung gefunden. Zugleich haben Wir das Finanzgesetz in der Gestalt, welche dasselbe in den ständischen Verhandlungen erhalten hat, vollzogen und verkünden lassen.

§ 4.

Betreffend: Nachweisungen über die Staats-Einnahmen und -Ausgaben in der Finanzperiode 1888/91, die Ergebnisse der Verwaltung der Staatsschuld, einschließlich der Staatsrentenablösungsschuld in der Periode 1888/91, und die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Landeskultur-Rentenkasse, sowie der Rechnungen dieser Kasse in der Periode 1891/94.

Es war Uns angenehm, daß die gedachten Nachweisungen und Verwaltungs-Ergebnisse von Unseren getreuen Ständen als gerechtfertigt anerkannt worden sind.

§ 5.

Vorlagen betreffend:

1) den mit der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag wegen gemeinschaftlicher Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes;
2) den zwischen Hessen und Preußen einerseits und der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft andererseits abgeschlossenen Vertrag wegen des Uebergangs dieses Unternehmens auf die genannten Staaten;
3) den Erwerb der Hessischen Ludwigsbahn, insbesondere die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel;
4) Vereinbarung wegen Führung der Nebenbahn Homburg v. d. H. nach Usingen durch das Hessische Staatsgebiet;
5) den mit der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Herstellung einer Nebenbahn von Friedberg nach Friedrichsdorf;
6) Vertrag über den Betrieb der beiden staatlichen Nebenbahnen Bickenbach-Seeheim und Weinheim-Fürth.

Wir haben von den dieserhalb gefaßten Beschlüssen Unserer getreuen Stände mit besonderer Befriedigung Kenntniß genommen und werden den erwähnten Verträgen Unsere Genehmigung ertheilen.

§ 6.

Die hausgesetzlichen Dotalgelder Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Prinzessin Alix betreffend.

Die bezüglich dieser Vorlage gefaßten Beschlüsse Unserer getreuen Stände haben Uns zur Befriedigung gereicht.

§ 7.

Vorlagen betreffend:

1) Gewährung eines Darlehens an die bei der Erbauung einer Eisenbahn von Friedberg nach Hanau betheiligten Gemeinden;
2) Befristung der für landwirthschaftliche Bedarfsgegenstände anläßlich des Nothstandes im Jahre 1893 geschuldeten Beträge;
3) Bestellung von zwei Beamten als Vollzugsbeamte bei Feldbereinigungen;
4) Errichtung einer Wein- und Obstbauschule in Oppenheim;
5) Errichtung einer Obstbauschule in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Winterschule in Friedberg;
6) Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule in Worms;
7) Gehalte der Kreisveterinärärzte;
8) Bestellung eines weiteren Kultur-Inspektors;
9) Bestellung eines Direktors der psychiatrischen Klinik in Gießen;
10) Ernennung eines außerordentlichen Professors für Chirurgie daselbst;
11) Annahme eines Lehrers für den Unterricht im Zeichnen, Entwerfen und Modelliren von Ornamenten an der Technischen Hochschule;
12) Umwandlung der höheren Bürgerschule in Gernsheim in eine Realschule;
13) Gehalte der seminaristisch gebildeten Lehrer an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen des Großherzogthums;
14) Zuschüsse aus staatlichen Mitteln zu den Kosten der erweiterten Volksschulen;
15) Anstellung von Schulamtsaspiranten, beziehungsweise Volksschullehrern an den Gefangen-Anstalten;
16) Vermehrung der Gendarmerie in Oberhessen um zwei Fußgendarmen;
17) Kosten der Unterhaltung der den Gendarmerie-Offizieren aus der Armee gestellten Burschen;
18) Errichtung einer dritten Civilkammer bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen;
19) Bestellung von zehn weiteren Hülfsgerichtsschreibern;
20) Gehalte der technischen Unterbeamten bei den Salinen Theodorshalle in Bad-Nauheim, sowie bei der Badeanstalt Bad-Nauheim;
21) Anstellung der Rentamtsgehülfen;

22) Erhöhung des Kredits unter Kapitel 111, Titel 4 pos. 4 des Hauptvoranschlags für 1894/97;
23) Personaletat der Nebenbahnen Weinheim-Fürth und Bickenbach-Seeheim;
24) Personaletat der vor dem 1. April 1897 zu eröffnenden Nebenbahnen;
25) Abtretung zum Landeseigenthum gehöriger Parzellen:
   a. in der Gemarkung Ober-Ramstadt,
   b. in der Gemarkung Wimpfen,
   c. in der Gemarkung Ginsheim,
   d. in der Gemarkung Bingen,
   e. in der Gemarkung Kostheim;
26) Ueberlassung des Geländes des Treburer und des Ziegelhüttendammes, sowie Gewährung eines Beitrags an den Kreis Groß-Gerau zur Herstellung einer hochwasserfreien Kreisstraße von Rüsselsheim nach Raunheim;
27) Austausch von fiskalischem Gelände:
   a. in der Gemarkung Groß-Gerau,
   b. in der Gemarkung Vilbel;
28) Verkauf des staatlichen Antheils des Gemeindehauses zu Nieder-Olm.

Es war Uns angenehm, daß diese Vorlagen die Zustimmung Unserer getreuen Stände gefunden haben.

§ 8.

Vorlagen betreffend:

1) Neubau eines Museumsgebäudes in Darmstadt;
2) Restaurirung des Kurfürstlichen Schlosses in Mainz;
3) Herstellung des Hessischen Landeskriegerdenkmals bei Metz;
4) Geländeerwerbung bei der psychiatrischen Klinik in Gießen;
5) Erweiterung der Dampfkesselanlagen der neuen Kliniken daselbst;
6) Kosten der inneren Ausstattung und des Betriebes der psychiatrischen Klinik daselbst;
7) Kosten der inneren Einrichtung des Neubaues des hygienischen Instituts daselbst;
8) Deckung des Fehlbetrages für die Klinikneubauten daselbst;
9) Innere Einrichtung des Hauptgebäudes, sowie des Chemiegebäudes der Technischen Hochschule;
10) Innere Einrichtung des elektrotechnischen und physikalischen Instituts der Technischen Hochschule;
11) Geländeerwerbung für Vergrößerung des Grundstücks der Technischen Hochschule;
12) Erweiterung des elektrotechnischen Instituts der Technischen Hochschule;
13) Anlage einer elektrischen Centrale und Beschaffung nothwendiger Einrichtungen für die Gebäude der Technischen Hochschule;

14) Herstellung des Regierungsgebäudes, Neckarstraße Nr. 3, in Darmstadt;
15) Geländeerwerbung für die Dienstwohnung des Kreisraths zu Offenbach;
16) Umbau der Dienstwohnung des Kreisamtsdieners daselbst;
17) Erwerbung eines Grundstücks für Zwecke des Arbeitshauses in Dieburg;
18) Innere Einrichtung des Dienstgebäudes der Centralstelle für die Gewerbe;
19) Ankauf eines Hauses für die chemische Prüfungs- und Auskunftsstation für die Gewerbe;
20) Beschaffung einer Bibliothek für gedachte Anstalt;
21) Mehrverwendung für Errichtung einer Turnhalle für das Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt;
22) Erneuerung der Heizanlage im Gymnasium zu Worms;
23) Verwendung der Ueberschüsse aus den für das Impfwesen in der verflossenen und in der laufenden Finanzperiode bewilligten Mittel;
24) Eröffnung und Inbetriebnahme des dritten Zellenflügels der Zellenstrafanstalt Butzbach;
25) Erbauung eines Frauengefängnisses in Darmstadt;
26) Mobiliarlieferungen für das Amtsgerichtsgebäude in Osthofen;
27) Erbauung von Beamtenwohnungen in der Zellenstrafanstalt Butzbach;
28) die Wasserversorgung der Zellenstrafanstalt Butzbach;
29) Herstellung des Hofes des Gerichtsgebäudes in Mainz;
30) Kanalisation des Kurhauses zu Bad-Nauheim;
31) Geländeerwerbung zum Zweck der Erweiterung des Kurparks daselbst;
32) Herstellung einer Glashalle am Kurhause daselbst;
33) Erbauung eines neuen Badehauses daselbst;
34) Erwerbung eines Wohnhauses zu Beerfelden für das Steuerkommissariat daselbst;
35) Herstellung der Hinterbrücke des Residenzschlosses;
36) Asphaltirung der vor dem nördlichen Kollegiengebäude hinziehenden Straße;
37) Erbauung des Trebur-Astheimer Abschlußdammes;
38) Regulirung der Usa;
39) Kosten wegen Verbesserung des Dampfboots „Hassia";
40) Schienenverbindung zwischen dem Bahnhof der Main-Neckar-Bahn und dem sogenannten Fabrikviertel in Darmstadt;
41) Uebertragung verschiedener älterer Kredite in die Finanzperiode 1894/97.

Wegen Verwendung der von Unseren getreuen Ständen für gedachte Zwecke bewilligten Mittel wird, soweit dies nicht bereits geschehen, das Erforderliche angeordnet werden.

B.

Anträge und Wünsche der Kammern.

§ 9.

Bewilligung eines Beitrags zur Errichtung eines Denkmals für den verewigten Großherzog Ludwig IV., Königliche Hoheit, betreffend.

Es hat Mir zu großer Freude gereicht, daß Meine getreuen Stände anläßlich Meiner Vermählungsfeier in dankbarem Andenken an Meinen in Gott ruhenden Vater, den Großherzog Ludwig IV., Königliche Hoheit, den Betrag von 100 000 ℳ zur würdigen Ausführung des für den Verewigten geplanten Denkmals zu Meiner Verfügung gestellt haben.

Ich habe diese Spende gern angenommen und werde solche dem angegebenen Zwecke entsprechend verwenden lassen.

§ 10.

Die Abänderung des Artikels 54 der landständischen Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874, sowie des Gesetzes vom 11. Juni 1875, die Tagegelder der Ständemitglieder betreffend.

Wir haben den Gesetzentwurf vollzogen und im Regierungsblatt veröffentlichen lassen.

§ 11.

Die anderweite Organisation der höheren Staatsbehörden, sowie die Einführung des Systems der Dienstaltersklassen für die Staatsbeamten betreffend.

Wir werden die von Unseren getreuen Ständen gestellten Ersuchen in Erwägung ziehen lassen.

§ 12.

Die Anstellung weiblicher Assistenten der Fabrikinspektoren betreffend.

Dies Ersuchen wird bei Aufstellung des nächsten Staatsbudgets in Erwägung gezogen werden.

§ 13.

Aufforstung von Gemeinde-Wüstungen und Hutweiden im Vogelsberg betreffend.

Die von Unseren getreuen Ständen zu gedachtem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel werden Wir entsprechend verwenden lassen.

§ 14.

Entschädigung der an Militärübungsplätzen gelegenen Gemeinden für unverhältnißmäßige Einquartirung aus der Staatskasse betreffend.

Wir werden in Erwägung ziehen, ob und auf welche Weise dem Ersuchen Unserer getreuen Stände entsprochen werden kann.

§ 15.

Inangriffnahme einer den Anforderungen der Gegenwart gerecht werdenden Landeskultur-Gesetzgebung betreffend.

Wir werden die von Unseren getreuen Ständen geäußerten Wünsche einer eingehenden Prüfung unterziehen.

§ 16.

Den Unterrichts- und Stundenplan der landwirthschaftlichen Winterschulen betreffend.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend werden wir den Gegenstand in Erwägung ziehen lassen.

§ 17.

Die Bewilligung weiterer Mittel für landwirthschaftliche Zwecke betreffend.

Wir haben, den Wünschen Unserer getreuen Stände entsprechend, das Erforderliche veranlaßt.

§ 18.

Die Erhöhung des Beitrags zur Landesfeuerlöschkasse betreffend.

Wir werden bei Aufstellung des nächsten Staatsbudgets die Erhöhung des staatlichen Beitrags zur Landesfeuerlöschkasse in Erwägung ziehen lassen.

§ 19.

Errichtung eines leichten Aufenthaltsbaues an der Haltestelle Alsbach betreffend.

Diesem Ersuchen ist durch Auftragsertheilung an die betriebsführende Direktion entsprochen worden.

C.

In Betreff derjenigen Gegenstände, hinsichtlich welcher Wir Unsere Entschließungen auf die im verfassungsmäßigen Wege Uns vorgelegten oder noch an Uns gelangenden Beschlüsse der beiden Kammern in dem gegenwärtigen Landtagsabschied noch nicht verkünden können, bemerken Wir im Allgemeinen, daß Wir gedachte Beschlüsse in reifliche Erwägung ziehen und darauf nach Befund das Geeignete verfügen werden.

Indem Wir hiermit die gegenwärtige Ständeversammlung schließen, bleiben Wir Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Großherzogthums, mit Landesfürstlicher Huld und Gnade stets wohlgewogen.

Gegeben Darmstadt, den 27. Juli 1896.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 26.

Darmstadt, den 1. August 1896.

Inhalt: Verordnung, die Organisation der obersten Staatsbehörde betreffend.

Verordnung,

die Organisation der obersten Staatsbehörde betreffend.

Vom 1. August 1896.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Unbeschadet weiterer in Aussicht genommener Aenderungen in der Organisation der obersten Staatsbehörde haben Wir in der Erwägung, daß die für den 1. Januar 1900 beschlossene Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine sehr weitgehende Thätigkeit der Sektion für Justizverwaltung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz, insbesondere in Hinsicht auf die Gesetzgebung, in Anspruch nehmen wird und daß diese Thätigkeit die Leitung durch einen besonderen verantwortlichen Vorstand erfordert, Uns bewogen gefunden, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

An die Stelle Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz mit seinen beiden Sektionen treten zwei besondere Ministerien, jedes unter einem besonderen verantwortlichen Vorstande. Für den Geschäftskreis der hiernach zu bildenden beiden Ministerien, nämlich:

Ministerium des Innern

und

Ministerium der Justiz

sind bis auf Weiteres die Bestimmungen maßgebend, nach welchen sich die Geschäfte unter die bisherigen Sektionen des gemeinsamen Ministeriums des Innern und der Justiz vertheilten.

§ 2.

Der § 2 der Verordnung vom 15. März 1879, die Organisation der obersten Staatsbehörde betreffend, erhält hiernach folgende Fassung:

Innerhalb des Staatsministeriums bestehen das Ministerium des Innern, das Ministerium der Justiz, das Ministerium der Finanzen.

§ 3.

Auf die Vorstände der genannten drei Ministerien finden alle Vorschriften der Verordnung vom 15. März 1879, welche sich auf die Stellung und die Rechte der Ministerialvorstände beziehen, gleichmäßig Anwendung.

§ 4.

Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Anordnungen werden durch Unser Staatsministerium getroffen.

§ 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen im Regierungsblatte in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 1. August 1896.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 27.

Darmstadt, den 10. August 1896.

Bekanntmachung,
die Ausbildung der Aspiranten für den Dienst der Domanialforstwarte betreffend.

Vom 21. Juli 1896.

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit Allerhöchst geruht haben, die nachstehende, zwischen der Großherzoglichen (25.) Division und dem Ministerium der Finanzen getroffene Vereinbarung zu genehmigen, so wird dieselbe mit dem Anfügen, daß sie am 1. Oktober d. Js. in Kraft tritt und daß auch Nichtmilitärpersonen in Gemäßheit von Ziffer 9 derselben in die zu errichtende Forstwartschule eintreten können, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 21. Juli 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Petith.

Einstellung und Ausbildung von Forstwartaspiranten beim 1. Großherzoglich Hessischen Infanterie-(Leibgarde-)Regiment Nr. 115.

1) Im Aushebungsbezirk der Großherzoglich Hessischen (25.) Division werden beim Ersatzgeschäft alle Leute, welche Forstwarte werden wollen, zur Ableistung ihres Militärdienstes in das 1. Großherzoglich Hessische Infanterie-(Leibgarde-)Regiment Nr. 115 zu Darmstadt eingestellt.

Außerdem ist das Regiment zur Einstellung von Forstwartaspiranten als Freiwillige nach den allgemein bestehenden Bestimmungen berechtigt.

2) Für die unter Ziffer 1 benannten Leute wird ein Lehrkursus eingerichtet, welcher alle Fächer, die ein Forstwart kennen muß, umfaßt.

3) Der Lehrkursus zerfällt in einen Vorbereitungskursus (Pos. 5) und einen forstlichen Fachkursus.

4) Eine nach Eintritt in das Infanterie-Regiment Nr. 115 abzuhaltende Prüfung mit dem Forstwartaspiranten entscheidet, ob derselbe an dem Vorbereitungskursus Theil zu nehmen hat, oder davon gänzlich befreit bleibt.

5) Infanterie-Regiment Nr. 115 übernimmt die Verpflichtung, denjenigen Aspiranten, welche in ihren Kenntnissen in den Elementarfächern, insbesondere im Lesen, Rechtschreiben, Schönschreiben und Rechnen, nicht genügen, Unterricht (Vorbereitungskursus) ertheilen zu lassen.

Lehrplan, sowie Maaß der Kenntnisse werden von der Ministerialabtheilung für Forst- und Kameralverwaltung festgesetzt.

6) Im August des 2. Dienstjahres wird von der Ministerialabtheilung auf Grund einer von den Aspiranten zu machenden Eingabe bestimmt, wer zum forstlichen Fachkursus zuzulassen ist.

Den Eingaben, welche bis zum 1. August der Ministerialabtheilung durch Infanterie-Regiment Nr. 115 gesammelt einzureichen sind, sind anzuschließen:

a. das militärische Führungszeugniß (von der Kompagnie),
b. das wissenschaftliche Reifezeugniß (vom Kommando Infanterie-Regiments Nr. 115).
c. eine ausführliche Darstellung des Lebensganges des Gesuchstellers, mit Angabe sämmtlicher Vornamen (Rufname unterstrichen), Zunamen, Geburtstag und Jahr, Geburtsort ꝛc., sowie seine seitherige Beschäftigung (außer Militärdienstzeit) mit ortspolizeilichen Führungsattesten; desgleichen Name, Wohnung und Beschäftigung der Eltern.

7) Die Ministerialabtheilung theilt dem Infanterie-Regiment Nr. 115 bis 15. September ihre Entscheidung auf die Eingaben mit.

8) Der Unterricht im forstlichen Fachkursus wird durch Forstbeamte ertheilt, die von Großherzoglichem Finanzministerium hierzu bestimmt werden.

9) Der Unterricht im forstlichen Fachkursus wird nicht in der Kaserne, sondern in einem von Großherzoglichem Finanzministerium gestellten Lokale ertheilt. Zu dem Unterricht im forstlichen Fachkursus können von der Ministerialabtheilung für Forst- und Kameralverwaltung auch Leute zugelassen werden, die dem Militärstande nicht angehören.

10) Der forstliche Fachkursus beginnt alljährlich am 1. November.

11) Während der Monate November bis April einschließlich sind zum forstlichen Fachkursus zugelassene Leute an allen Samstag-Nachmittagen von 12—3 Uhr militärdienstfrei. Im Laufe des Freitags ist dem Infanterie-Regiment Nr. 115 Mittheilung zu machen, wo und wann die Aspiranten sich am kommenden Samstag zum Unterricht einzufinden haben.

In den Monaten Mai—Juli einschließlich erfolgt die Heranziehung der Aspiranten nur noch zu besonderen Exkursionen nach direkt erfolgter Vereinbarung der Ministerialabtheilung mit dem Infanterie-Regiment Nr. 115.

12) Die Ministerialabtheilung behält sich Bestimmungen darüber vor, ob der einmalige Besuch des forstlichen Fachkursus für genügend befunden wird, oder ob derselbe ein oder mehrere Male zu wiederholen ist.

13) Die dem Infanterie-Regiment Nr. 115 angehörenden Leute, welche zum forstlichen Lehrkursus zugelassen sind, sind verpflichtet, nach vollendetem 2. Dienstjahre beim Infanterie-Regiment Nr. 115 zu kapituliren.

14) Kapitulanten können schon während der Kapitulationszeit für den Forstdienst von der Ministerialabtheilung angefordert werden und sind dann auf Ersuchen der Ministerialabtheilung für Forst- und Kameralverwaltung spätestens Ende des auf jenes Ersuchen folgenden Monats September aus dem Militärdienst zu entlassen.

15) Da der Besuch des Lehrkursus überhaupt nicht Vorbedingung für die Anstellung von Forstwarten ist, so können selbstverständlich auch Leute als Forstwart angenommen werden, die den Lehrkursus nicht besucht haben.

Darmstadt, den 1. Juni 1896.

(gez.) **Wilbrand**,
Geheimer Ober-Forstrath.

(gez.) **von Scholten**,
Oberst und Kommandeur des 1. Großherzoglich Hessischen Infanterie-(Leibgarde-)Regiments Nr. 115.

Vorstehende Vereinbarungen werden hiermit unverändert genehmigt.

Darmstadt, den 3. Juni 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
(gez.) Weber,
Finanzminister.

Kommando der Großherzoglich Hessischen 25. Division.
(gez.) von Goßler,
Generallieutenant und Divisions-Kommandeur.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 28.

Darmstadt, den 12. August 1896.

Inhalt: 1) Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 15. Oktober 1890 über die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Steintransportbahn in der Gemarkung Roßdorf, Kreis Darmstadt, betreffend.

Gesetz,

die Abänderung des Gesetzes vom 15. Oktober 1890 über die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend.

Vom 8. August 1896.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der in Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 1890, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend, festgesetzte Mindestbetrag der jährlichen Tilgung wird für die fortan aus dieser Kasse zu gewährenden Darlehen auf drei Viertel Prozent der ursprünglichen Darlehenssumme herabgesetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 8. August 1896.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger. Weber.

Bekanntmachung,

den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Steintransportbahn in der Gemarkung Roßdorf, Kreis Darmstadt, betreffend.

Vom 4. August 1896.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli d. J. der Firma Breitwieser und Komp. zu Ober-Ramstadt die jederzeit widerrufliche Konzession zum Bau einer schmalspurigen Steintransportbahn von den Steinbrüchen am Roßberg an die Nebenbahn Darmstadt—Groß-Zimmern und zum Betriebe dieser Bahn mit Lokomotiven allergnädigst zu verleihen geruht.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Betrieb dieser Bahn nach Maßgabe der noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen zu führen ist.

Darmstadt, am 4. August 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Schäfer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 29.

Darmstadt, den 13. August 1896.

Inhalt: Bekanntmachung, die Dienst- und Disziplinarverhältnisse der Rentbeamten und Pfandmeister betreffend.

Bekanntmachung,

die Dienst- und Disziplinarverhältnisse der Rentbeamten und Pfandmeister betreffend.

Vom 31. Juli 1896.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die gesammte Dienstaufsicht bezüglich der Rentbeamten und Pfandmeister, auch soweit solche seither noch theilweise unserer Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung zugestanden hatte, auf unsere Abtheilung für Steuerwesen übertragen werde, so wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß letztgenannte Ministerialabtheilung demzufolge bezüglich der Rentbeamten und Pfandmeister als vorgesetzte Disziplinarbehörde im Sinne des § 18 der Verordnung vom 15. März 1879 über die Organisation der obersten Staatsbehörde und des Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. April 1880 über die Disziplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten zuständig ist.

Darmstadt, den 31. Juli 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Schäfer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 30.

Darmstadt, den 15. August 1896.

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes, den Schutz der Heilquellen im Großherzogthum betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Gesetzes, den Schutz der Heilquellen im Großherzogthum betreffend.

Vom 1. August 1896.

Mit Bezug auf Artikel 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1896, den Schutz der Heilquellen im Großherzogthum betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Vorschriften des genannten Gesetzes auf die Heilquellen zu Bad-Nauheim Anwendung zu finden haben.

Darmstadt, den 1. August 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Best.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 31.

Darmstadt, den 28. August 1896.

Gesetz,

den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum betreffend.

Vom 12. August 1896.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc.

Wir haben das Gesetz vom 27. April 1881, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum betreffend, einer Revision unterziehen lassen und verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zugehörigkeit der Kunststraßen im Allgemeinen.

Artikel 1.

Die im Großherzogthum bestehenden seitherigen Staatsstraßen (Chausseen), sowie die von den Kreisen übernommenen oder künftig zu übernehmenden und die von denselben gebauten oder noch zu bauenden Kunststraßen sind, vorbehältlich der aus Absatz 2 und aus Artikel 3 Absatz 1 sich ergebenden Ausnahmen, Kreisstraßen; sie stehen mit Zubehör in Eigenthum,

Nutzung und Verwaltung der Kreise, insofern sich nicht aus Absatz 2 und Absatz 4 ein Anderes ergibt.

Die von der staatlichen Straßenbauverwaltung hinsichtlich der Ueberlassung des Eigenthums und der Unterhaltung einzelner Straßenstrecken mit Gemeinde- oder sonstigen Verwaltungen abgeschlossenen Verträge bleiben unberührt.

Insoweit das Gelände der Kreisstraße sich noch im Eigenthum von Gemeinden, Gemarkungsinhabern oder Dritten befindet, ist dasselbe von den Gemeinden bezw. Gemarkungsinhabern auf die Kreise alsbald zu übertragen und kann in letzterem Falle seitens der Gemeinde oder des Gemarkungsinhabers zwecks Uebertragung des Eigenthums auf den Kreis auf dem Wege der Enteignung erworben werden.

Insoweit das Eigenthumsrecht an den Straßenstrecken der Ortsdurchfahrten den Gemeinden zusteht, wird daran nichts geändert, unbeschadet jedoch des der Straßenbauverwaltung nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen etwa zukommenden Anspruches auf Uebertragung dieses Eigenthums.

Die Wahrung des Eigenthumsrechts des Kreises erfolgt frei von Stempel- und Gerichtsgebühren, die im Uebrigen durch die Wahrung des Eigenthumsrechtes an den bestehenden Straßen entstehenden Kosten werden von dem Kreise getragen.

Uebergang der Staatsstraßen.

Artikel 2.

Die seitherigen Staatsstraßen gehen, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 1 Absatz 2, am 1. April 1897 mit allem Zubehör, die Straßenbrücken über den Rhein- und Mainstrom ausgenommen, kraft Gesetzes in das Eigenthum der einzelnen Kreise über, soweit sie innerhalb deren Grenzen belegen sind.

Auch das bewegliche Inventar der staatlichen Straßenbauverwaltung wird den Kreisen überlassen.

Steinbrüche und sonstige Grundstücke, welche von dem Straßengebiet getrennt liegen, verbleiben dem Staate.

In Zweifelsfällen entscheidet Unser Ministerium des Innern.

Ausnahme von der Zugehörigkeit zu den Kreisstraßen.

Artikel 3.

Ausgeschlossen von der Zugehörigkeit zu den Kreisstraßen sind die auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 27. April 1881 seitens der Kreise bisher nicht übernommenen Kunststraßen.

Von diesen können auch künftig nur diejenigen Kunststraßen durch die Kreise übernommen werden, welche

1) eine durchgehend befestigte Verbindung zwischen zwei Ortschaften oder zwischen einer Ortschaft und einer Kreisstraße oder einer Eisenbahnstation oder einem schiffbaren Fluß oder der Landesgrenze herstellen;
2) auf der ganzen Strecke oder wenigstens auf dem erheblich größeren Theile derselben in einem den technischen Vorschriften für die Kreisstraßen dermaßen entsprechenden Zustand sich befinden, daß die Nothwendigkeit eines alsbaldigen Neu- oder Umbaues ausgeschlossen ist;
3) bisher von der Gemeinde oder dem Gemarkungsinhaber oder dem Vicinalwegbauverbande unterhalten worden sind.

Liegen die vorbezeichneten Voraussetzungen sämmtlich vor, bezw. werden die unter 1 und 2 angeführten durch einen künftigen Um- oder Ausbau der Straße seitens der Gemeinde oder des Gemarkungsinhabers geschaffen, so hat auf Antrag derselben die Uebernahme der Straße durch den Kreis zu erfolgen; darüber, ob die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, beschließt der Kreisausschuß, und findet der Uebergang in Eigenthum, Nutzung und Unterhaltung des Kreises mit dem auf den Uebernahmebeschluß nächstfolgenden 1. April kraft Gesetzes statt. Erfolgt der Aus- oder Umbau durch den Kreis, so findet der Uebergang in die Unterhaltung des Kreises mit der Vollendung des Baues und in das Eigenthum desselben kraft Gesetzes mit dem auf die Vollendung nächstfolgenden 1. April statt.

Bezüglich solcher an und für sich übernahmsfähigen Kunststraßen, welche etwa künftig von den Gemeinden oder Gemarkungsinhabern auf eigene Rechnung neu erbaut werden, ist der Kreis zur Uebernahme nicht verpflichtet; zur Uebernahme bedarf es eines Beschlusses des Kreistags und der Zustimmung des Provinzialtags.

Aufgeben der Unterhaltung einer Kreisstraße.

Artikel 4.

Die Kreise sind nur dann befugt, die weitere Unterhaltung einer Kreisstraße aufzugeben, wenn entweder Ersatz durch eine anderweite Kunststraße geschaffen oder eine Kunststraßenverbindung überhaupt durch das Verkehrsbedürfniß nicht mehr erfordert wird.

Das Aufgeben der Unterhaltung einer Kreisstraße unterliegt der Beschlußfassung des Kreistags. Der Beschluß ist in dem Kreisblatte dreimal bekannt zu machen, und steht jedem irgendwie Betheiligten die Beschwerde bei dem Provinzialausschuß und gegen dessen Entscheidung die Berufung an Unser Ministerium des Innern zu, welches in kollegialischer Berathung und Beschlußfassung entscheidet.

Etwaige privatrechtliche Ansprüche können das Aufgeben der Unterhaltung einer Kreisstraße nicht hindern, sondern nur ein Recht auf Entschädigung gewähren, über welche im Rechtswege zu entscheiden ist.

Das Gelände der betreffenden Straßenstrecken ist den Gemeinden oder Gemarkungsinhabern und zwar jedem Betheiligten insoweit in Eigenthum zu überlassen, als es in seiner Gemarkung gelegen ist.

Technische Vorschriften.

Artikel 5.

Bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes haben der Neubau und die Unterhaltung der Kreisstraßen nach den technischen Vorschriften der Verordnung vom 11. Juli 1838 zu erfolgen.

II. Neubau.

Beschlußfassung über Neubauten.

Artikel 6.

Ueber den Neubau von Kreisstraßen beschließt der Kreistag nach Anhörung der Gemeinden und Gemarkungsinhaber, in deren Gemarkungen die Straßen gebaut werden sollen, ohne jedoch an deren Zustimmung gebunden zu sein. Der Beschluß des Kreistags bedarf der Zustimmung des Provinzialtags.

Versagt derselbe diese Zustimmung oder beschließt er eine Abänderung oder Ergänzung an den Plänen und Voranschlägen, so steht es dem Kreistag frei, darüber die endgültige Entscheidung Unseres Ministeriums des Innern anzurufen, welche in kollegialischer Berathung und Beschlußfassung erfolgt.

Soll eine neu zu erbauende Kreisstraße in eine Ortschaft oder Kreisstraße eines benachbarten Kreises einmünden und die betheiligten Kreistage können sich über die Art des Anschlusses nicht einigen, so steht jedem derselben die Anrufung des Provinzialausschusses zu. Gegen dessen Entscheidung steht dem betheiligten Kreistag die Berufung an Unser Ministerium des Innern zu. Durch die hiernach getroffene Entscheidung wird das dem Provinzialtag nach Absatz 1 zustehende Zustimmungsrecht nicht berührt.

Erzwingung eines Neubaues.

Artikel 7.

Wenn der Kreisrath den Bau einer Kreisstraße im öffentlichen Interesse für geboten erachtet und dem Kreistag angesonnen hat, der Kreistag den Bau jedoch nicht beschließt, so ist auf Antrag des Kreisraths die Entscheidung des Provinzialausschusses herbeizuführen, zu welchem Zwecke der widersprechende Kreistag sich durch einen von ihm Bevollmächtigten vertreten lassen kann.

Gegen die den Neubau beschließende Entscheidung des Provinzialausschusses steht dem Kreistag die Berufung an Unser Ministerium des Innern zu.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels wird das dem Provinzialtag nach Artikel 6 Absatz 1 zustehende Zustimmungsrecht nicht berührt.

Geländestellung.

Artikel 8.

Das zum Bau einer Kreisstraße einschließlich der Anlegung zugehöriger Lagerplätze erforderliche Gelände haben diejenigen Gemeinden und Gemarkungsinhaber, in deren Gemarkungen die Straße gebaut wird, innerhalb derselben unentgeltlich und frei von Hypotheken, Vorzugsrechten und anderen dinglichen Lasten kostenlos zu stellen und dem Kreise in Eigenthum zu überweisen.

Liegt die Straße im Walde, so kann zugleich die Stellung eines beiderseitigen Schutzstreifens bis zu 4 Meter Breite ab Kronenkante, — falls die Straße in einem Einschnitt von mindestens zwei Meter Tiefe liegt, ab Straßengrenze — vorgeschrieben werden. Solange der Schutzstreifen nicht zur Bebauung oder zu Zwecken der Straßenbauverwaltung in Anspruch genommen wird, ist der Kreis verpflichtet, auf Verlangen dem Waldbesitzer, welcher das Eigenthum des Schutzstreifens abgetreten hat, die Benutzung desselben zum Anfahren, Aufsetzen und Abfahren des Holzes zu gestatten und jede Art der Bewirthschaftung mit Ausnahme der Grasnutzung zu unterlassen.

Kostenbeitrag des Staates.

Artikel 9.

Jeder Provinz wird durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben eine jährliche Summe überwiesen, aus welcher drei Achtel der Baukosten (ausschließlich der Kosten für Geländeerwerb und der Kosten der Ortsdurchfahrt) zu bestreiten sind.

Kostenbeiträge von Gemeinden, Kreis und Provinz.

Artikel 10.

Soweit die Kosten des Neubaues hierdurch nicht gedeckt sind, werden dieselben in folgender Weise aufgebracht:

1) die Gemeinden, deren Orte von der Straße berührt werden, haben außer den Kosten der Ortsdurchfahrt ein Achtel der in ihrer Gemarkung außerhalb des Orts entstehenden Baukosten zu bestreiten; auch sollen Gemarkungsinhaber, für welche eine Straße von besonderem Vortheil ist, zu den Baukosten mit einem diesem Vortheil entsprechenden Beitrag bis zu einem Achtel der auf die Gemarkung entfallenden Wegbaukosten zugezogen werden; über die Höhe des Beitrags beschließt der Kreisausschuß;

2) von dem Rest der Baukosten trägt die eine Hälfte der Kreis, die andere Hälfte die Provinz.

Abweichend von der Bestimmung in Ziffer 1 kann seitens des Kreistags mit Zustimmung des Provinzialtags einer Gemeinde zu den in der Ortsdurchfahrt entstehenden Straßenbaukosten ein angemessener Beitrag zu Lasten von Kreis und Provinz gewährt werden, insbesondere einer Gemeinde, deren Kräfte allein zur Aufbringung der erforderlichen Mittel nicht hinreichen.

Solche Gemeinden, deren Häuser so zerstreut liegen, daß eine Ortsdurchfahrt nicht vorhanden ist, haben der Kreiskasse denjenigen Theil der Baukosten der sie durchziehenden Kreisstraße, welcher der Summe der Längen der zu der Gemeinde gehörigen, an der Straße gelegenen Hofraithen nebst zugehörigem eingefriedeten Besitz im Verhältniß zu der Länge der Straße in der ganzen Gemarkung entspricht, und weiter den achten Theil der außerdem in der Gemarkung entstehenden Kosten zu ersetzen.

Aussetzung von Neubauten. Vorlagsweise Kostenaufbringung.

Artikel 11.

Reichen die nach Maßgabe der Artikel 9 und 10 für ein Jahr aufzubringenden Mittel nicht hin, in einem Jahr alle von den Kreistagen unter Zustimmung des Provinzialtags beschlossenen Neubauten auszuführen, so bestimmt der Provinzialtag, welche Neubauten vorerst zu unterbleiben haben.

Behufs vorlagsweiser Aufbringung der zu einem alsbaldigen Neubau erforderlichen Mittel ist jedoch der Provinzialtag befugt, die Aufnahme einer Anleihe entweder in Höhe der dem Staat und der Provinz zufallenden Kostenantheile oder auch in Höhe der Gesammtkosten des Neubaues zu beschließen. Zu dem gleichen Zwecke kann auch der Kreistag die Aufnahme einer Anleihe entweder in Höhe der dem Kreise und den Gemeinden zufallenden Kostenantheile oder auch in Höhe der Gesammtkosten des Neubaues beschließen. Die Verzinsung der Anleihen fällt ausschließlich der Provinz bezw. dem Kreise zur Last. Auf die vorbezeichneten Beschlüsse des Provinzialtags und des Kreistags findet der Artikel 118 der Kreis- und Provinzialordnung Anwendung.

Straßenumbau.

Artikel 12.

Die den Neubau betreffenden Bestimmungen in Abschnitt II gelten auch von solchen auf einzelne Straßenstrecken oder Theile sich beziehenden Umbauten, welche nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung den Straßenneubauten gleich zu achten sind. Jedoch findet hinsichtlich der außerhalb der Ortsdurchfahrt fallenden Umbauten die Bestimmung des Artikels 10

Ziffer 1 auf die Gemeinden und Gemarkungsinhaber nur dann Anwendung, wenn die Erleichterung des Verkehrs für diese von erheblichem Vortheil ist.

Darüber, ob ein Umbau zu den Neubauten oder zu den Unterhaltungsarbeiten zu rechnen, sowie ferner, ob die Gemeinde zu den Kosten eines Umbaues nach Maßgabe des vorhergehenden Satzes in Anspruch zu nehmen sei, beschließt der Kreisausschuß.

III. Straßenunterhaltung.

Zuschüsse des Staates.

Artikel 13.

Zu den Kosten der Unterhaltung der Kreisstraßen leistet der Staat jährlich Zuschüsse, und zwar an die Provinz:

Starkenburg	337 000 ℳ
Oberhessen	323 000 „
Rheinhessen	340 000 „
Summa	1 000 000 ℳ

Die Antheile der einzelnen Kreise an diesen Summen werden nach Verhältniß des Staatsaufwandes für die Straßenunterhaltung in denselben während der Budgetperiode 1891/92 bis 1893/94 ohne Rücksicht auf die für Erneuerungen verausgabten Beträge durch die Provinzialausschüsse ein für allemal festgesetzt und die hiernach festgestellten Summen alljährlich aus der Hauptstaatskasse unmittelbar an die Kreiskassen abgeführt.

Aufbringung der übrigen Mittel.

Artikel 14.

Die nach Abzug des Staatsbeitrags (Artikel 13) weiter zur Unterhaltung der Kreisstraßen in jedem Kreise nothwendigen Geldmittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 8 und folgende der Kreis- und Provinzialordnung zur Hälfte von dem Kreise, zur anderen Hälfte von der Provinz aufgebracht, vorbehältlich der die Ortsdurchfahrten betreffenden Bestimmungen im Abschnitt IV.

Bei der Feststellung der Unterhaltungskosten sind die in der Straßenbauverwaltung sich ergebenden Nutzungen und sonstigen Einnahmen einschließlich der Erlöse aus veräußertem überschüssigem Straßengelände nicht in Abzug zu bringen.

Kreis und Provinz können mit stets widerruflicher Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern eine Pauschalvergütung vereinbaren, für deren Gewährung durch die Provinz der Kreis die Unterhaltung zu besorgen hat. Während der Dauer dieser Vereinbarung ist Artikel 15 nicht anwendbar.

Feststellung der Voranschläge.

Artikel 15.

Die Voranschläge über die Unterhaltung der Straßen sind dem Provinzialtag zur Zustimmung vorzulegen.

Versagt derselbe diese Zustimmung oder beschließt er eine Abänderung oder Ergänzung, so steht es dem Kreisausschuß zu, darüber die endgültige Entscheidung Unseres Ministeriums des Innern anzurufen.

Besondere Beiträge Einzelner.

Artikel 16.

Wird eine Kreisstraße für die Zwecke eines dem Erwerb dienenden Betriebes dauernd oder vorübergehend in erheblichem Maße gebraucht oder abgenützt, so ist der Kreisausschuß befugt, zu den Kosten der Unterhaltung von dem Betriebsunternehmer einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

IV. Ortsdurchfahrten.

Festsetzung der Straßen- und Baufluchtlinien. Straßenverbreiterung.

Artikel 17.

Für die Neuanlage oder für die Veränderung einer Kreisstraße innerhalb der Ortsdurchfahrt und deren Verlängerung sind Straßen- und Baufluchtlinien festzusetzen, und es sind hierbei die Artikel 4—16 der Allgemeinen Bauordnung und die zugehörigen Bestimmungen der Ausführungsverordnung maßgebend.

Die Bestimmung im letzten Absatz von Artikel 4 der Allgemeinen Bauordnung gilt auch dann, wenn das an einer Kreisstraße zu errichtende oder umzubauende Gebäude sich außerhalb der Ortsdurchfahrt und deren Verlängerung befindet.

Bei Festsetzung der Straßenbreite im Falle der Neuanlage der Ortsdurchfahrt, sowie bei Entschließung darüber, ob eine Straßenverbreiterung nothwendig und demgemäß eine Fluchtlinie neu festzusetzen bezw. zu verändern sei, ist auf das Bedürfniß des durchgehenden Verkehrs Rücksicht zu nehmen.

Für die bei Festsetzung der Straßenfluchtlinie einzuhaltende Mindeststraßenbreite kann in den in Artikel 5 erwähnten technischen Vorschriften ein höheres Maß, als für die Ortsstraßen in Artikel 10 der Allgemeinen Bauordnung und in Nr. 20 der Ausführungsverordnung bestimmt ist, angeordnet werden.

Ergibt sich aus der Festsetzung einer Straßenfluchtlinie eine nachträgliche Verbreiterung oder sonstige Veränderung einer bestehenden Kreisstraße, so ist die Gemeinde verpflichtet, das

von ihr nach Artikel 11 und folgende der Allgemeinen Bauordnung zu erwerbende Gelände dem Kreise nach Maßgabe des obigen Artikels 8 zu stellen und auf Verlangen in Eigenthum zu übertragen. Die bauliche Ausführung dieser Straßenverbreiterung bezw. Straßenveränderung erfolgt durch die Kreisstraßenverwaltung auf Kosten von Kreis und Provinz, insofern es sich nicht um solche Herstellungen innerhalb der Ortsdurchfahrt handelt, welche nach Artikel 19 der Gemeinde obliegen. Die etwa nach Artikel 16 der Allgemeinen Bauordnung an Besitzer von Gebäuden und Hofraithen zu zahlenden Entschädigungen fallen der Kreisstraßenverwaltung zur Last.

Zeitpunkt der Straßenherstellung.

Artikel 18.

Der Kreisausschuß beschließt, zu welchem Zeitpunkte die Gemeinde der Kreisstraßenverwaltung gegenüber verpflichtet sei, das zur vollkommenen Herstellung der Kreisstraße nach Maßgabe der gemäß Artikel 17 festgesetzten Straßenfluchtlinie erforderliche Gelände, insbesondere etwa in die Straßenfluchtlinie fallende Gebäude, zu erwerben und dem Kreis kostenlos in Eigenthum zu überweisen, oder umgekehrt, zu welchem Zeitpunkte die Kreisstraßenverwaltung die ihr obliegende Herstellung der Kreisstraße nach Maßgabe der festgesetzten Straßenfluchtlinie vorzunehmen habe.

Unterhaltung der Ortsdurchfahrten.

Artikel 19.

Hinsichtlich der Unterhaltung der Ortsdurchfahrten und deren Verlängerung haben die Gemeinden die Verpflichtung, unter Aufsicht des Kreises die Neuanlage und Unterhaltung (einschließlich der Erneuerung) gepflasterter oder sonst befestigter Fußsteige, gepflasterter Uebergänge und die Unterhaltung des Pflasters der Fahrbahn auf ihre Kosten auszuführen, ebenso die Neuanlage und Unterhaltung gepflasterter Gossen und Quermulden, sowie der anderweitigen Wasserableitungseinrichtungen mit Ausnahme der offenen Straßengräben nebst zugehörigen Durchlässen und der Ueberbrückungen sonstiger aus der offenen Gemarkung kommender Wasserläufe. Weitere Verpflichtungen liegen den Gemeinden bezüglich der Unterhaltung der Ortsdurchfahrten nicht ob.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die zwischen der Straßenbauverwaltung und den Gemeinden in Betreff der Unterhaltung der Ortsdurchfahrt früher etwa abgeschlossenen Vereinbarungen, sowie etwaige Verpflichtungen Dritter nicht berührt.

Durch Uebereinkunft zwischen einer Gemeinde einerseits und Kreis- und Provinzialausschuß andererseits kann jedoch eine solche Vereinbarung nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Absatzes aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Umwandlung einer gepflasterten Fahrbahn in eine chaussirte ist nur mit Zustimmung des Kreis- und Provinzialtags zulässig.

Der Kreistag kann mit Zustimmung des Provinzialtags einer Gemeinde zur Ausführung der ihr nach dem ersten Absatz obliegenden Neuanlagen, sowie zum Zwecke der Erneuerung einer gepflasterten Fahrbahn, ebenso zu der von ihr etwa freiwillig angebotenen Umwandlung einer chaussirten in eine gepflasterte Straßenstrecke einen angemessenen Beitrag gewähren, insbesondere einer solchen Gemeinde, deren Kräfte allein zur Aufbringung der erforderlichen Mittel nicht hinreichen.

Heranziehung der Angrenzer zu den Kosten.

Artikel 20.

Zur Theilnahme an den Kosten, welche den Gemeinden beim Neubau der Ortsdurchfahrt oder bei Unterhaltung derselben und deren Verlängerung erwachsen, können die an die Straße angrenzenden Grundbesitzer unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Artikels 21 der Allgemeinen Bauordnung und der zugehörigen Paragraphen der Ausführungsverordnung herangezogen werden.

Uebernahme der Gesammtunterhaltung auf die Gemeinde.

Artikel 21.

Will eine Gemeinde die Gesammtunterhaltung der Ortsdurchfahrt selbst übernehmen, so kann ihr dies vom Kreisausschuß gestattet werden, wenn und so lange sie in ihren Einrichtungen und Organen Sicherheit für ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen bietet. Insofern dafür ein Entgelt an die Gemeinde geleistet wird, ist die Beschlußfassung des Kreistags und die Zustimmung des Provinzialtags erforderlich.

Vor einer Ortschaft endende Kreisstraßen.

Artikel 22.

Endet eine Kreisstraße vor einer Ortschaft, ohne Fortsetzung durch dieselbe zu finden, so bleibt die Unterhaltung der Ortsstraße Obliegenheit der Gemeinde; im Falle der Bebauung der an der Kreisstraße belegenen Grundstücke gelten jedoch für die bebaute Strecke die auf die Ortsdurchfahrt bezüglichen Bestimmungen.

Gemeinden mit zerstreut liegenden Häusern.

Artikel 23.

Solche Gemeinden, deren Häuser an der Kreisstraße so zerstreut liegen, daß eine Ortsdurchfahrt nicht vorhanden ist, haben innerhalb ihrer Gemarkung solche Pflasteranlagen und Wasserableitungseinrichtungen, deren Herstellung wegen der Bebauung erfolgt ist oder künftig

erfolgen wird, zu unterhalten. Etwaige Verpflichtungen der Angrenzer werden hierdurch nicht berührt.

Im Falle der Errichtung oder des Umbaues eines Gebäudes an der Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt und deren Verlängerung (vergl. Artikel 17 Abs. 2) hat der Bauherr auf eigene Kosten die für den Ablauf des Wassers erforderlichen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche ihm nach Maßgabe der gesetzlichen, polizeilichen und ortsstatutarischen Vorschriften obliegen und welche ihm bei der Baugenehmigung kundzugeben sind.

Ausdehnung und Festsetzung der Ortsdurchfahrt.

Artikel 24.

Wenn eine Gemeinde, der nach Beschluß des Kreisausschusses angesonnen wird, auf Grund dieses Gesetzes die Kosten der Anlage und Unterhaltung von Straßen innerhalb des Ortes zu bestreiten, behauptet, daß die fragliche Straßenstrecke nicht innerhalb des Ortes liege, so entscheidet der Provinzialausschuß darüber, welche Strecke als Ortsdurchfahrt zu betrachten ist. Eine Kreisstraßenstrecke ist jedenfalls dann als Ortsdurchfahrt zu behandeln, wenn der größere Theil derselben zwischen zwei Querstraßen zu beiden Seiten oder, wo nur eine Straßenseite zum Bebauen bestimmt ist, an dieser Seite als bebaut anzusehen ist.

Falls die Bebauung einer Kreisstraße im Anschlusse an die festgesetzte Ortsdurchfahrt erheblich fortgeschritten ist, so hat der Kreisausschuß nach Anhörung der betheiligten Gemeinden zu beschließen, welche weiteren Straßentheile zur Ortsdurchfahrt zu rechnen sind.

Straßenreinigung.

Artikel 25.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Straßenreinigung innerhalb der Ortsdurchfahrten und deren Verlängerung Sorge zu tragen, falls nicht durch Polizeivorschriften ein Anderes bestimmt ist.

V. Sonstige besondere Bestimmungen.

Entschädigung für Nutzungen.

Artikel 26.

Insoweit Gemeinden, Gemarkungsinhabern, Privaten oder Vicinalwegbauverbänden seither die Nutzung der an den bisherigen Kreisstraßen angelegten Obstbaumpflanzungen thatsächlich eingeräumt war, soll denselben, insofern nicht der Kreis diese Nutzung den Genannten überläßt, Entschädigung, und zwar ausschließlich aus Mitteln des Kreises, geleistet werden. Das Eigenthum an den Bäumen steht in jedem Falle dem Kreise zu.

Findet über den Betrag der Entschädigung eine gütliche Vereinigung nicht statt, so besteht dieselbe in dem $12^1/_2$fachen Betrag des aus den Erträgnissen der 10 vorhergehenden Jahre zu berechnenden durchschnittlichen jährlichen Nutzungswerths.

Hat die Nutzung noch keine 10 Jahre gedauert, so ist der Werth der durchschnittlichen jährlichen Nutzung durch Schätzung zu ermitteln.

Ist eine Nutzung überhaupt noch nicht erzielt worden, so besteht die Entschädigung lediglich in der Vergütung des Ankaufspreises für die betreffenden Obstbäume und der Kosten der Pflanzung.

Ueber die Höhe der Entschädigung beschließt unter Ausschluß des gerichtlichen Verfahrens der Kreisausschuß; gegen dessen Beschluß ist Beschwerde an den Provinzialausschuß zulässig, welcher endgültig entscheidet.

Geländestellung für Straßenverbesserungen.

Artikel 27.

Erweist sich die Verbreiterung oder sonstige Veränderung einer Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt als nothwendig, oder ist die Anlage von Lagerplätzen oder von Schutzstreifen im Walde erforderlich, worüber der Kreisausschuß, sofern nicht Artikel 17 Absatz 2 dieses Gesetzes in Anwendung kommt, zu beschließen hat, so ist die Gemeinde (bezw. der Gemarkungsinhaber), innerhalb deren Gemarkung die Verbreiterung bezw. Veränderung oder die Anlage erfolgen soll, verpflichtet, das hierzu erforderliche Gelände nach Maßgabe des Artikels 8 zu stellen und dem Kreise in Eigenthum zu überweisen. Hinsichtlich der Schutzstreifen findet auch die Bestimmung im letzten Satz des Artikels 8 entsprechende Anwendung.

Offenhaltung der Durchlässe und Brücken.

Artikel 28.

Insofern die Kreisstraßenverwaltung oder die Gemeinde zur baulichen Unterhaltung von Dohlen, Kanälen, Durchlässen oder Brücken einer Kreisstraße verpflichtet sind, liegt ihnen auch die Räumung des Wasserlaufes ob, soweit derselbe von den bezeichneten Bauwerken berührt ist.

Etwaige Verpflichtungen Dritter, welche auf privatrechtlichem Titel beruhen, werden hierdurch nicht berührt.

Offenhaltung bei Schneeanhäufungen.

Artikel 29.

In der Verpflichtung zur Straßenunterhaltung ist auch die Fürsorge für Offenhaltung der Kreisstraße bei Schneeanhäufungen begriffen. Soweit aber hierzu die Thätigkeit der Bediensteten der Kreisstraßenverwaltung nicht ausreicht, sind die Gemeinden, und zwar zunächst jede innerhalb ihrer Gemarkung und erforderlichen Falles auch die benachbarten, verpflichtet,

zur Offenhaltung der Straße Hülfe zu leisten. Die hierzu erforderlichen Bahnschlitten werden von der Kreisstraßenverwaltung gestellt. Werden durch Ortsstatut die Einwohner einer Ortschaft zur persönlichen Hülfeleistung verpflichtet, so finden hinsichtlich der Bestrafung der ihre Pflicht nicht Erfüllenden die Bestimmungen der Artikel 129 bis 131 des Polizeistrafgesetzes entsprechende Anwendung.

Für die geleistete Hülfe ist zu Lasten des Kreisstraßen-Unterhaltungsfonds Vergütung zu gewähren, über deren Höhe der Kreisausschuß endgültig zu beschließen hat.

Benutzung der Kreisstraßen zur Herstellung öffentlicher oder privater, besonderen Zwecken dienender Anlagen.

Artikel 30.

Die Kreisstraßenverwaltung hat die Benutzung der Kreisstraßen zur Anlage von Ueberfahrten nach und von den benachbarten Grundstücken, zur Herstellung von Wasserab- und Zuleitungen jeder Art, sowie zur Herstellung sonstiger besonderen Zwecken dienender öffentlicher oder privater Anlagen, insbesondere auch der dem Eisenbahn- oder Postbetrieb dienenden Telegraphenanlagen, auf Kosten der Betheiligten zu gestatten, wenn und insofern, abgesehen von vorübergehenden Störungen, der Gemeingebrauch der Straße nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Auch beim Neubau einer Kreisstraße findet die Herstellung der bezeichneten Anlagen, insbesondere der Ueberfahrten, nach Maßgabe des Vorstehenden durch die Betheiligten und auf deren Kosten statt.

Die Ausführung der bezeichneten Anlagen hat nach den Anordnungen der Kreisstraßenverwaltung, soweit nöthig, auf Grund von vorzulegenden Plänen zu erfolgen.

Die Unterhaltung, gegebenen Falles einschließlich der Offenhaltung, liegt den Betheiligten ob, und sind die bei der Gestattung im Interesse der Kreisstraße gestellten Bedingungen einzuhalten.

Durch die Gestattung werden privatrechtliche Ansprüche hinsichtlich der Kreisstraßen, insbesondere dingliche Rechte oder Entschädigungsforderungen, nicht begründet; die Anlagen sind vielmehr auf Verlangen der Kreisstraßenverwaltung durch die Betheiligten und auf deren Kosten unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu entfernen oder zu verändern, wenn es im öffentlichen Interesse, insbesondere in Folge einer Einziehung, Verlegung oder Veränderung der Kreisstraße selbst oder in Folge mangelhafter Unterhaltung der Anlage geboten ist.

Kommen die Betheiligten ihren Verpflichtungen zur Unterhaltung der Anlagen oder zur Entfernung oder Veränderung derselben nicht nach, so kann das Erforderliche auf ihre Kosten durch die Kreisstraßenverwaltung angeordnet werden. Sofern nicht Anderes vereinbart ist,

können jedoch die Betheiligten jederzeit auf die Fortdauer der Anlage verzichten, in welchem Falle sie zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet sind.

Die Betheiligten haben den Kreis wegen etwaiger Ansprüche Dritter aus Anlaß der Anlage zu vertreten und schadlos zu halten.

Eine Anerkennungsgebühr ist für die Gestattung nicht zu entrichten; dagegen kann in den Fällen, in welchen durch die Anlagen und deren Benutzung der Kreisstraßenverwaltung Kosten oder Nachtheile verursacht werden, den Betheiligten die Verpflichtung zur Zahlung einer entsprechenden Vergütung auferlegt werden.

Ueber die Gestattung einer Anlage, die dabei zu stellenden Bedingungen, die Entfernung oder Veränderung der Anlage, sowie die Zahlung und Höhe einer Vergütung beschließt der Kreisausschuß.

Von dem Vorstehenden abweichende Bestimmungen, welche in anderen Gesetzen oder Verordnungen bezüglich einzelner Anlagen getroffen sind, bleiben in Geltung. Bereits bestehende Privatrechtsverhältnisse werden nicht berührt; jedoch sind die von der bisherigen Straßenbauverwaltung ertheilten widerruflichen Gestattungen auf Verlangen der Betheiligten oder der Kreisstraßenverwaltung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Artikels abzuändern.

Straßenpolizeiliche Strafvorschriften.

Artikel 31.

Die auf die seitherigen Staatsstraßen bezüglichen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes finden auf die Kreisstraßen Anwendung.

Gemeinde- und Gemarkungswege.

Artikel 32.

Die Gemeinden und Gemarkungsinhaber bleiben auch fernerhin zur Anlage und Unterhaltung der dem öffentlichen Gebrauch dienenden Feldwege, Ortsstraßen und sonstigen Verbindungswege innerhalb der Gemarkung verpflichtet, insofern bezüglich der Ortsstraßen in gegenwärtigem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist.

Für die Anlage und Unterhaltung der Ueberfahrten von der Kreisstraße nach und von den Gemeinde- oder Gemarkungswegen gelten die Bestimmungen des Artikels 30.

Sowohl bezüglich der bestehenden, als auch der künftig anzulegenden Feldwege sind die Gemeinden oder Gemarkungsinhaber verpflichtet, insofern es zum Schutz der Kreisstraße erforderlich ist, unmittelbar vor der Einmündung eines Feldwegs in das Kreisstraßengebiet eine im Einzelfalle näher zu bestimmende Wegstrecke mit Chaussirung oder Pflasterung zu versehen und dieselbe zu unterhalten.

Erledigung von Streitigkeiten. Rechtsmittel.

Artikel 33.

I. In den Fällen der Artikel 3, 4 Absatz 4, 10 Ziffer 1 und letzter Absatz, 12, 16, 18, 19 Absatz 1 und 2, 22, 24, 26 Absatz 5, 27, 29 Absatz 1 zweiter Satz, sowie Absatz 2, 30, 32 Absatz 2 und 3 hat der Kreisausschuß als Kreisverwaltungsbehörde zu beschließen. Gegen die von ihm gefaßten Beschlüsse, sowie gegen den nach Artikel 4 Absatz 2 von dem Kreistag gefaßten Beschluß steht den betheiligten Gemeinden, Gemarkungsinhabern oder Privatpersonen, außer im Falle des Artikels 29 Absatz 2, in welchem der Kreisausschuß endgültig beschließt, die Beschwerde an den Provinzialausschuß zu, welcher in erster Instanz entscheidet. Gegen dessen Entscheidungen steht, außer im Falle des Artikels 26 Absatz 5, in welchem der Provinzialausschuß endgültig entscheidet, den bezeichneten Betheiligten, sowie dem Provinzialdirektor im öffentlichen Interesse die Berufung an Unser Ministerium des Innern zu. Die Einlegung und Rechtfertigung der Beschwerde in den Fällen dieses Absatzes hat beim Kreisausschuß innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen vom Zeitpunkt der erfolgten schriftlichen Zustellung des Beschlusses bezw. im Falle des Artikels 4 Abs. 2 vom Tage der letzten Veröffentlichung an zu geschehen.

II. In den Fällen der Artikel 8, 17, 23 Absatz 1, 25, 28, 32 Absatz 1 hat der Kreisausschuß als Verwaltungsgericht in erster Instanz zu entscheiden. Gegen die Entscheidungen desselben steht den betheiligten Gemeinden und Gemarkungsinhabern die Berufung an den Provinzialausschuß und gegen dessen Entscheidung der Rekurs an das oberste Verwaltungsgericht, beides nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 der Kreis- und Provinzialordnung, zu. Der Rekurs kann auch von dem Provinzialdirektor im öffentlichen Interesse ergriffen werden.

III. In den Fällen des Artikels 6 letzter Absatz, sowie des Artikels 7 ist die Anrufung des Provinzialausschusses und gegen dessen Entscheidungen die Berufung an Unser Ministerium des Innern zulässig.

IV. Im Falle des Artikels 6 Abs. 2 kann von dem Kreistage und im Falle des Artikels 15 kann von dem Kreisausschusse die unmittelbare Entscheidung Unseres Ministeriums des Innern eingeholt werden.

V. Die Entscheidung Unseres Ministeriums des Innern erfolgt in sämmtlichen Fällen dieses Artikels in kollegialischer Berathung und Beschlußfassung.

VI. Hinsichtlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bei dem Kreisausschusse und dem Provinzialausschüsse, sowie in Beziehung auf die Fristen für Anzeige und Rechtfertigung der Berufung und des Rekurses finden die Bestimmungen der Artikel 56—65, 67 letzter Absatz, 68—71, 104—109, 112 und 113 der Kreis- und Provinzialordnung entsprechende Anwendung.

VI. Organisation und Zuständigkeit der technischen Lokalbeamten.

Kreisbauinspektoren im Allgemeinen.

Artikel 34.

Einem jeden Kreisamte wird ein Techniker, welcher die im Großherzogthum eingerichtete Allgemeine Staatsprüfung für das höhere Baufach (Bauingenieur- oder Hochbaufach) oder eine von Unserem Ministerium des Innern für gleichwerthig erachtete Staatsprüfung eines anderen Staates bestanden hat, als oberer Baubeamter der Kreisverwaltung unmittelbar beigegeben.

Es ist zulässig, daß mehrere Kreise sich durch Beschluß ihrer Kreistage zur gemeinsamen Bestellung eines Technikers vereinigen. Die Vereinbarung muß über den Ort, an welchem der Beamte seinen Wohnsitz zu nehmen hat, Bestimmung treffen und unterliegt der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern.

Der zu bestellende Baubeamte wird als Staatsbeamter angestellt und aus der Staatskasse besoldet und pensionirt. Er führt, so lange von Uns im Verordnungswege nicht ein Anderes bestimmt ist, den Amtstitel „Kreisbauinspektor" und ist disziplinär Unserem Ministerium des Innern unterstellt.

Die Anstellung des Kreisbauinspektors erfolgt auf Vorschlag des Kreisausschusses oder der betheiligten mehreren Kreisausschüsse durch Uns. Können die mehreren Kreisausschüsse sich nicht einigen, so treten dieselben unter Leitung des dienstältesten Kreisraths zur gemeinsamen Beschlußfassung mittelst Durchstimmen zusammen.

Dem gemachten Vorschlag wird stattgegeben werden, insofern nicht Gründe, welche sich auf die Befähigung oder Würdigkeit des Vorgeschlagenen beziehen, oder erhebliche Rücksichten auf die Dienstaltersverhältnisse entgegenstehen.

Die Anordnung einer einstweiligen Verwaltung des Dienstes im Falle der Erledigung der Stelle oder der Verhinderung des Inhabers steht Unserem Ministerium des Innern zu.

Dienststellung der Kreisbauinspektoren.

Artikel 35.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte des Kreisbauinspektors steht dem Kreisrath zu.

Dem Kreisbauinspektor liegt als technischem Beirath des Kreistags, des Kreisausschusses und des Kreisraths ob:

1) den Sitzungen des Kreistags und Kreisausschusses in Angelegenheiten der Kreisstraßenverwaltung — zu welchen er zuzuziehen ist — mit berathender Stimme beizuwohnen;

2) bei Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisausschusses in technischen Angelegenheiten der Kreisstraßenverwaltung in verantwortlicher Weise mitzuwirken und die bautechnischen Geschäfte der Kreisstraßenverwaltung nach den Beschlüssen des Kreistags und Kreisausschusses in gleicher Weise zu besorgen, bezw. dieselben zu leiten;
3) bei Handhabung der Bau- und Straßenpolizei in technischer Beziehung mitzuwirken;
4) die mit dem Bauwesen der Kreise, Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Stiftungen verbundenen technischen Geschäfte auf Antrag der Betheiligten ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

Kreisstraßenmeister.

Artikel 36.

Die Kreise sind verpflichtet, die erforderliche Anzahl von weiteren Technikern, welche die im Großherzogthum eingerichtete Bauaufseherprüfung bestanden haben oder eine von Unserem Ministerium des Innern für gleichwerthig erachtete Vorbildung besitzen, als Kreisbeamte anzustellen. Dieselben führen, so lange nicht im Wege der Verordnung ein Anderes bestimmt ist, den Amtstitel „Kreisstraßenmeister".

Ein Kreisstraßenmeister kann im Falle der Einigung der betheiligten Kreisverwaltungen, ohne Minderung seines pensionsfähigen Gehalts und gegen Vergütung der nothwendigen Umzugskosten, in einen anderen Kreis versetzt werden. Bei einer Strafversetzung kommt letztere Vergütung in Wegfall.

Die Kreise sind gehalten, den Kreisstraßenmeistern und deren Hinterbliebenen mindestens die gleichen Vortheile und Rechte zu gewähren, welche den auf Widerruf angestellten Staatsbeamten hinsichtlich ihrer Pensionirung, der Auszahlung des Sterbquartals von Gehalt und Pension und in Betreff der Hinterbliebenen-Versorgung gesetzlich gewährleistet sind.

Die Kreise haben den Kreisstraßenmeistern mindestens und höchstens diejenigen Gehalte zu gewähren, welche für die im Staatsdienste angestellten bautechnischen Beamten der gleichen Kategorien festgesetzt sind.

Die Kreisstraßenmeister sind im bautechnischen Dienste (Artikel 35 Ziffer 2—4) dem Kreisbauinspektor unmittelbar unterstellt. In disziplinärer Beziehung finden die einschlägigen Bestimmungen der Kreis- und Provinzialordnung auf dieselben Anwendung.

Kreisstraßenwarte.

Artikel 37.

Als ständige Straßenarbeiter mit beschränkten Aufsichtsbefugnissen sind in jedem Kreise Kreisstraßenwarte in der erforderlichen Anzahl von dem Kreisausschuß anzunehmen, welcher auch über die Entlassung endgültig zu beschließen hat.

Dienstanweisung für Kreisstraßenmeister und Kreisstraßenwarte.

Artikel 38.

Die Dienstanweisung für die Kreisstraßenmeister und Kreisstraßenwarte erläßt der Kreisausschuß mit Zustimmung des Kreistags.

VII. Aufsicht der Provinz und des Staates.

Aufsicht der Provinzialverwaltung.

Artikel 39.

Der Provinzialausschuß ist befugt, sich jederzeit die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Ausführung der Neubauten von Kreisstraßen, sowie die Unterhaltung derselben nach Maßgabe der Voranschläge, der Pläne und der bestehenden technischen Vorschriften geschieht.

Falls hierüber Meinungsverschiedenheiten zwischen Kreis- und Provinzial-Verwaltung entstehen sollten, entscheidet nach vorherigem Anhören beider Theile Unser Ministerium des Innern in kollegialischer Berathung und Beschlußfassung.

Die Provinzial-Verwaltung kann sich bei Ausübung der ihr im Straßenbauwesen zustehenden Rechte und Aufsichtsbefugnisse eines Technikers, welcher die in Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes bezeichnete Vorbildung besitzt, bedienen. Auf ihren Wunsch wird ihr hierzu der technische Referent im Ministerium oder mit Zustimmung des betreffenden Kreises einer der in der Provinz angestellten Kreisbauinspektoren unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Oberaufsicht des Staates.

Artikel 40.

Die staatliche Oberaufsicht über das Kreisstraßenwesen wird von Unserem Ministerium des Innern ausgeübt.

Dementsprechend ist Unser Ministerium des Innern insbesondere befugt, die Straßen zu besichtigen, sich über die Bethätigung der Kreisstraßenverwaltung Aufklärungen geben zu lassen, die Vorlage der Neubauentwürfe und Unterhaltungsvoranschläge und bei Ausschreibungen von Arbeiten und Lieferungen die Vorlage der Verdingungsunterlagen, sowie der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens zur Prüfung vor oder nach den Beschlußfassungen der Kreis- bezw. Provinzialorgane zu verlangen. Auch können von Unserem Ministerium des Innern statistische Ermittelungen bezüglich des Verkehrs auf den Kreisstraßen angeordnet werden, deren Ausführung zur Hälfte auf Kosten des Kreises, zur Hälfte auf Kosten der Provinz zu erfolgen hat.

Der Erlaß der Dienstanweisung für die Kreisbauinspektoren erfolgt durch Unser Ministerium des Innern nach gutächtlicher Aeußerung der Kreisausschüsse.

VIII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Aufhebung des bisher gültigen Gesetzes.

Artikel 41.

Das Gesetz vom 27. April 1881, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum betreffend, ist aufgehoben.

Inkrafttreten des neuen Gesetzes und Uebergangsbestimmungen.

Artikel 42.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. April 1897 in Wirksamkeit. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Bei der erstmaligen Besetzung der Bauinspektorenstellen im Rahmen der neuen Organisation kann zu Gunsten der vorhandenen, vom Staate oder vom Kreise angestellten akademisch gebildeten Beamten von der genauen Erfüllung der auf die Vorbildung bezüglichen Vorschrift in Artikel 34 Absatz 1 abgesehen werden. Die Uebernahme der vom Kreise angestellten akademisch gebildeten Beamten als Staatsbeamte in eine Bauinspektorenstelle erfolgt ohne Verkürzung der denselben zustehenden Rechte auf Gehalt, Pension und Hinterbliebenen-Versorgung. Die vom Staate angestellten Straßenmeister müssen, sofern sie noch diensttauglich sind, von den Kreisen als Kreisbeamte unter Belassung ihres pensionsfähigen Gehaltes, sowie überhaupt der Rechte und Vortheile, welche ihnen bisher dem Staate gegenüber hinsichtlich ihrer Pensionirung, der Auszahlung des Sterbquartals von Gehalt und Pension und in Betreff der Hinterbliebenen-Versorgung zustanden, übernommen bezw. angestellt werden. Ergeben sich in Betreff der Uebernahme derselben Anstände, so entscheidet Unser Ministerium des Innern nach Benehmen mit Unserem Ministerium der Finanzen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 12. August 1896.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger. Weber.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 32.

Darmstadt, den 23. September 1896.

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes, den Schutz der Heilquellen im Großherzogthum betreffend.

Bekanntmachung,
die Ausführung des Gesetzes, den Schutz der Heilquellen im Großherzogthum betreffend.

Vom 12. September 1896.

Mit Bezug auf Artikel 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1896, den Schutz der Heilquellen im Großherzogthum betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Vorschriften des genannten Gesetzes auf die Heilquellen zu Salzhausen, Kreis Büdingen, Anwendung zu finden haben.

Darmstadt, den 12. September 1896

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Best.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 33.

Darmstadt, den 9. Oktober 1896.

Bekanntmachung,

die Herstellung einer Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg betreffend.

Vom 15. September 1896.

Der nachstehende, zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preußen durch besonders hierzu ernannte Bevollmächtigte abgeschlossene Staatsvertrag wegen Erbauung und Betriebs einer Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg, wird, nachdem die ständische Zustimmung hierzu, soweit erforderlich, ertheilt und der Austausch der bezüglichen Ratifikations-Urkunden bewirkt worden ist, andurch nebst dem zugehörigen Schlußprotokoll zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. September 1896.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Staatsministerium.

In Vertretung:

v. Werner.

Dr. Fuchs.

Staats-

Staatsvertrag,

betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Majestät der König von Preußen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchstihren Geheimen Rath Karl von Werner,
Allerhöchstihren Ministerialrath Gustav Michell;

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Ministerial-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Micke,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

welche, vorbehaltlich Allerhöchster Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag verabredet haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt, eine vollspurige Nebenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg im Anschluß an die bereits im Betriebe befindliche Strecke Homburg v. d. H. —Friedrichsdorf zu bauen und solche zu betreiben.

Die Großherzoglich Hessische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Eisenbahn innerhalb des Hessischen Staatsgebietes.

Einer jeden Regierung verbleibt die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt in Ihrem Staatsgebiete.

Artikel 2.

Für die bauliche Ausführung und demnächst für den Betrieb dieser Nebenbahn innerhalb des Hessischen Staatsgebiets sind die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

Artikel 3.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und

Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen, bleibt jeder Regierung innerhalb Ihres Gebietes vorbehalten.

Die eisenbahntechnische Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn wird ebenso, wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung überlassen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen in dem Großherzoglich Hessischen Gebiete etwaige besondere Wünsche der Großherzoglich Hessischen Regierung thunlichst berücksichtigen will.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Eisenbahnen, Wasserdurchlässe, Staats- oder Vicinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Großherzoglich Hessischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Großherzoglich Hessische Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel 4.

Die Großherzoglich Hessische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile Ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb Ihres Landesgebietes der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten;
3) zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 315 600 ℳ, in Worten: „Dreihundertfünfzehntausend sechshundert Mark", zu gewähren.

Artikel 5.

Die im Artikel 4 unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Kies in den von der Bahn geschnittenen Gemarkungen, Lagerplätze, Aenderungen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörde erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von

Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung weder Kultur-Entschädigung, noch Entschädigung für Wirthschaftserschwernisse zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen sonstigen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Gemarkung einen Planauszug nebst Geländeverzeichniß vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer grundbuchmäßigen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen acht Wochen nach Vorlage dieses Auszuges nebst Geländeverzeichniß ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zweck die Großherzoglich Hessische Regierung der Königlich Preußischen Regierung für Ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Die Großherzoglich Hessische Regierung hat Sich wegen der Uebertragung dieser Verpflichtungen auf die an der Bahn interessirten Gemeinden mit letzteren verständigt; Sie bleibt indeß für die Erfüllung der Verpflichtung Ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Von dem nach Artikel 4 Nr. 3 zu leistenden Baarzuschuß ist ein Viertel mit dem Baubeginn, das zweite Viertel sechs Monate darauf, der Rest mit der Betriebseröffnung Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung an die Königlich Preußische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von dem öffentlichen Interesse dienenden Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so wird die Großherzoglich Hessische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund

und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel 4 unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für Ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen. Hinsichtlich der Kosten des Enteignungsverfahrens und der Stempelfreiheit desselben gilt Artikel 61 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend.

Artikel 6.

Alle Entschädigungs- und sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues auf Hessischem Staatsgebiete erhoben werden, hat die Königlich Preußische Regierung zu vertreten.

Artikel 7.

Die Königlich Preußische Regierung wird Gegenstände von natur- oder kunsthistorischem Werthe, welche bei Ausführung der Arbeiten im Großherzogthum Hessen gefunden werden, wie Versteinerungen, seltene Mineralien, Alterthümer, Münzen, Gebeine und dergleichen an die Großherzoglich Hessische Regierung abliefern.

Artikel 8.

Die Großherzoglich Hessische Regierung verpflichtet sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel 9.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Großherzoglich Hessischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecke in dem Großherzoglich Hessischen Staatsgebiete keine höheren Normal-Einheitssätze in Anwendung kommen, als in den allgemeinen Tarifen für die Bahnstrecken des angrenzenden Preußischen Eisenbahn-Direktionsbezirks.

Artikel 10.

Die Ernennung der für die Nebenbahn anzustellenden Beamten und Bediensteten und die Disziplinargewalt über dieselben stehen der Königlich Preußischen Regierung zu.

Die Anstellung der subalternen und unteren Klassen des Bahnpersonals auf der neuen Bahn regelt sich nach den für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen.

Bei Besetzung dieser Beamtenstellen innerhalb des Hessischen Gebiets soll auf Angehörige des letzteren thunlichst Rücksicht genommen werden.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden sollten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen und Polizeivorschriften des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 11.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der innerhalb des Hessischen Staatsgebietes belegenen Strecke der Nebenbahn erfolgt durch das Königlich Preußische Bahnpersonal.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird Vorsorge treffen, daß das Bahnpersonal in der Ausübung der bahnpolizeilichen Funktionen auf Hessischem Staatsgebiete von den dortigen Behörden die nöthige Unterstützung erhält.

Die Verpflichtung des mit der Handhabung der Bahnpolizei auf Hessischem Staatsgebiete betrauten Preußischen Dienstpersonales erfolgt durch die Großherzoglich Hessischen Behörden.

Artikel 12.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Großherzoglich Hessische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Großherzoglich Hessische Staatsregierung, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mitzuübertragen.

Artikel 13.

Vorstehender Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen, Darmstadt, den 15. Februar / Berlin, den 19. Februar 1896.

(gez.) v. **Werner**.	(gez.) **Dr. Micke**.
„ **Michell**.	„ **Lehmann**.

Schlußprotokoll

zum Staatsvertrag zwischen Hessen und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg.

Von den unterzeichneten Bevollmächtigten sind bei Vereinbarung des Staatsvertrages wegen Herstellung einer Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg nachstehende Erklärungen abgegeben und in das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen worden, welche mit der Ratifikation des Vertrags als mitgenehmigt gelten und mit den Vereinbarungen des Vertrages selbst gleichverbindliche Kraft haben sollen.

Zu Artikel 3.

Nachdem festgestellt worden ist, daß über den allgemeinen Bauentwurf Einverständniß besteht, sind Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung gegen die in dem vorgelegten allgemeinen Bauentwurfe, beziehungsweise gegen die in dem angefügten Wegeverzeichnisse vorgesehenen Wegeübergänge Bedenken nicht zu erheben. Sollte landespolizeilicherseits hiervon abweichend die Herstellung weiterer Wegeübergänge oder die Anlage neuer Wege beansprucht werden, so sollen die Kosten hierfür der Königlich Preußischen Regierung nicht zur Last fallen.

Bei der landespolizeilichen Prüfung des ausführlichen Bauentwurfs sollen für die zu überführenden Wege flachere Steigungen und größere Breiten, als solche dem gegenwärtigen Zustande der Wege entsprechen, nicht verlangt werden.

Zu Artikel 4 Nr. 2.

Die Großherzoglich Hessische Regierung kann eine Straßenbenutzung nach Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Mai 1884 nur insoweit gestatten, als dies ohne Gefährdung und erhebliche Beeinträchtigung des sonstigen Straßenverkehrs möglich ist.

Die Vertreter der Königlich Preußischen Regierung bemerken, daß eine Längsbenutzung öffentlicher Straßen nach dem allgemeinen Entwurf überhaupt nicht in Aussicht genommen sei.

Zu Artikel 5.

Es besteht Uebereinstimmung darüber, daß die von der Landespolizeibehörde zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. zu erlassenden Anordnungen im Einverständniß mit der bauenden Eisenbahnbehörde zu treffen sind.

Darmstadt, den 15 Februar
Berlin, den 19. Februar 1896.

(gez.) von Werner. (gez.) Dr. Micke.
„ Michell. „ Lehmann.

Verzeichniß

der nach dem Schlußprotokolle zum Staatsvertrage wegen Herstellung einer Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg „Zu Artikel 3“ im Großherzogthum Hessen auszuführenden Wegeanlagen.

1. Lfde. Nr.	2. Station.	3. Art des Weges.	4. Art des Ueberganges bezw. der Veränderung.	5. Breite m	6. Steigung der Rampe.	7. Bemerkungen.
			I. Preußischer Seits herzustellende Wege.			
1	6 + 70	Kreisstraße	Uebergang	8,00	1 : 25	
2	9 + 90	Waldweg	„	4,00	1 : 20	
3	14 + 50	Kreisstraße	„	10,00	1 : 25	2 Wege.
4	25 + 60	Feldwege	Unterführungen	4,00	bisheriges Gefälle	Gleichzeitig Brücke über das Erlenbachthal.
5	25 + 80					
6	26 + 40	Feldweg	Uebergang	6,00	1 : 20	Wird später seitens der Gemeinde Holzhausen ausgebaut.
7	31 + 25 bis 35 + 80	„	Parallelweg links	4,00	1 : 20	
8	35 + 80	„	Uebergang	4,00	1 : 20	Der bei Station 31 + 25 geschnittene Weg wird nach 35 + 80 verschoben.
9	37 + 00	„	„	4,00	1 : 20	Die genaue Lage der Feldwegübergänge wird bei der Feldbereinigung der betreffenden Gemarkung festgestellt. (9–14)
10	43 + 40	„	„	6,00	1 : 25	
11	45 + 70	Straße	Uebergang oder Unterführung nach näherer Festsetzung	8,00	1 : 25	
12	49 + 00	Feldweg	Uebergang	4,00	1 : 20	
13	51 + 130	„	„	4,00	1 : 20	
14	57 + 60	„	Unterführung	4,00	1 : 20	
15	73 + 60	„	Uebergang	4,00	1 : 20	Wie bei 9 – 14. (15–19)
16	78 + 20	„	„	4,00	1 : 20	
17	82 + 00	„	„	4,00	1 : 20	
18	84 + 00	Kreisstraße	„	8,00	1 : 20	
19	87 + 00	Feldweg	„	4,00	1 : 20	
20	89 + 60	„	„	4,00	1 : 20	Später Zufuhrweg zum Bahnhof für Ober-Rosbach.
21	90 + 10	„	Wegeverlegung links der Bahn	4,00	1 : 20	
22	89 + 60 bis 94 + 0	„	„ rechts „ „	4,00	1 : 20	

23	93+20	"	Uebergang	4,00	1:20	Wie bei 9—14.
24	94+200	"	"	4,00	1;20	
25	98+90	"	"	5,00	1:20	
26	104+00	"	"	4,00	1:20	
27	108+00	"	"	6,00	1:20	Wegekreuz.
28	108+0 bis 113+80 110 bis 113+80	rechts Feldweg links "	Parallelweg beiderseits der Bahn	6,00	1:20	Um für die in Station 110 + 112 geschnittenen Wege den Uebergang zu sparen.
29	113+80	Feldweg	Uebergang	4,00	1:20	
30	115 bis 115+60	"	Parallelweg links	4,00	1:20	Um für den in Station 115 geschnittenen Weg den Uebergang zu sparen.
31	115+60	"	Uebergang	4,00	1:20	
32	118+90	"	"	4,00	1:20	
33	125 bis 127+50	"	Verlegung des Weges auf die linke Seite der Bahn	—	1:20	
34	127+50	Staatsstraße	Uebergang	10,00	1:30	
35	133 bis 134+50	Feldweg	Parallelweg	4,00	1:30	Um für den in Station 133 + 40 geschnittenen Weg den Uebergang zu sparen.
36	134+50	"	Uebergang	4	1:20	
37	137+50	"	"	4	1:20	
38	139+75	"	"	4	1:20	
39	141+00	"	"	4	1:20	
40	144+50	"	Ueberführung	4	1:20	
41	150+15	"	Unterführung	4,5	1:8	Verlängerung der bestehenden Unterführung.
42	158+30	Flußweg	"	2,0	1:15	Desgl.

II. Hessischer Seits herzustellende Wege.

1	55+00	Neuer Weg	Uebergang	4,00	1:15	
2	Sämmtliche noch etwa erforderlich werdende Uebergänge und Parallelwege, insbesondere diejenigen, die bei der landespolizeilichen Prüfung noch verlangt werden, und solche, die für die Bewirthschaftung von Grundstücken anzulegen sind, welche von der Bahn abgeschnitten werden.					

Gesetz,

die Herstellung einer Nebenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg betreffend.

Vom 26. September 1896.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Im Anschluß an die Bestimmung in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1884, die Nebenbahnen betreffend, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Unsere Regierung ist ermächtigt, der Königlich Preußischen Regierung nach Maßgabe des Staatsvertrags d. d. Darmstadt, 15. Februar 1896 / Berlin, 19. Februar 1896, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg, zu den Baukosten dieser Linie einen unverzinslichen nicht rückzahlbaren Zuschuß von 315600 ℳ aus Staatsmitteln zu gewähren.

Dieser Betrag ist im Wege des Staatskredits flüssig zu machen. Zu diesem Zweck ist in demjenigen Nominalbetrag, welcher zur Beschaffung des angegebenen Bedarfs erforderlich sein wird, eine zu höchstens $3^1/_2$ Prozent verzinsliche Anleihe in geeigneten Zeitabschnitten aufzunehmen.

Die Tilgung dieses Schuldkapitals soll in der Art erfolgen, daß die jeweils durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben dazu bestimmt werdenden Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Dem Staat soll das Recht vorbehalten bleiben, die ausgegebenen Schuldverschreibungen auch zur Einlösung mittels Baarzahlung des Kapitalbetrags zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Artikel 2.

Der Umfang der den Interessenten der Bahn obliegenden Geländestellung regelt sich nach den Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 1 des Staatsvertrags. Desgleichen sind die interessirten Gemeinden zur Aufbringung der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung solcher Wegübergänge und Wege verpflichtet, deren Kosten nach dem Schlußprotokoll zum Staatsvertrag (zu Artikel 3) der Königlich Preußischen Regierung nicht zur Last fallen.

Bei einem zwischen Gemeinden und bezw. Gemarkungs-Inhabern über die Vertheilung der Kosten entstehenden Streit ist nach Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1884, die Nebenbahnen betreffend, zu verfahren.

Artikel 3.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändiger Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. September 1896.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Weber.

Ver-

Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Vom 3. Oktober 1896.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c.

In Abänderung der in vorbezeichneter Angelegenheit erlassenen Verordnung vom 14. Dezember 1887 haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

An die Stelle von § 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1887 tritt nachstehende Bestimmung:

Die wöchentliche Schonzeit für alle Fischgattungen, mit Ausnahme von Lachs und Maifisch, erstreckt sich auf die Zeit von Sonntag Morgen 6 Uhr bis zu dem darauf folgenden Montag Morgen 6 Uhr. In dieser Zeit ist jede Art des Fangs jener Fischgattungen in allen offenen Fischwassern untersagt. Unserem Ministerium des Innern bleibt jedoch vorbehalten, Ausnahmen von diesem Verbot unter den in § 9 der Verordnung vom 14. Dezember 1887 bezüglich der Jahresschonzeiten näher bezeichneten Voraussetzungen zu gestatten.

Die Fischerei auf Lachse und Maifische mit Geräthen jeder Art ist dagegen — in Gemäßheit des Vertrags vom 30. Juni 1885 — in der Zeit von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr einzustellen.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. November laufenden Jahres in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 3. Oktober 1896.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Finger. Weber.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 34.

Darmstadt, den 22. Oktober 1896.

Inhalt: Gesetz, den Erwerb der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn, insbesondere die Aufbringung der hierbei erforderlichen Mittel betreffend.

Gesetz,
den Erwerb der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn, insbesondere die Aufbringung der hierbei erforderlichen Mittel betreffend.

Vom 3. Oktober 1896.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc.

Nachdem der Staatsvertrag zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes, vom 23. Juni 1896, sowie der Vertrag, betreffend den Uebergang des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens auf den Hessischen und Preußischen Staat, vom 8/9. Juli 1896, die Genehmigung Unserer getreuen Stände gefunden hat, haben Wir mit deren Zustimmung verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Unsere Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke des Umtausches der Aktien (§ 5 des Vertrags vom 8/9. Juli 1896) und zur Deckung der Mittel für den auf Hessen entfallenden Antheil am Kaufpreis (§ 6 des Vertrags vom 8/9. Juli 1896) eine zu 3 Prozent verzinsliche Anleihe im Nominalbetrag von höchstens 93 250 000 ℳ aufzunehmen.

Artikel 2.

Unsere Regierung wird ermächtigt, zur Deckung:

1) des Hessischen Antheils an der baaren Zuzahlung auf die Aktien (§ 5 des Vertrags vom 8/9. Juli 1896),
2) des Hessischen Antheils an der Rückzahlung oder Umwandlung der Prioritätsanleihen (Artikel 4 dieses Gesetzes),
3) des Hessischen Antheils an der für 1896 und 1897 an die gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsraths zu zahlenden Tantième (§ 8 Absatz 4 des Vertrags vom 8/9. Juli 1896),
4) des Hessischen Antheils an einem Gesammt-Höchstbetrag von 810 000 ℳ für die Ablösung der Ansprüche des zeitigen Vorsitzenden und der zeitigen Mitglieder der Spezial-Direktion (§ 9 Absatz 4 des Vertrags vom 8/9. Juli 1896),
5) der aus dem Bau der Nebenbahn Flonheim—Wendelsheim etwa noch rückständigen Bauverpflichtungen (Artikel 2 Ziffer 5 a des Staatsvertrags vom 23. Juni 1896),
6) desjenigen Betrags, welcher sich bei der auf Grund der Artikel 2 und 3 des Staatsvertrags vom 23. Juni 1896 zwischen Unserer und der Königlich Preußischen Regierung stattfindenden endgültigen Auseinandersetzung als Guthaben der Preußischen Staatskasse ergeben sollte,
7) der nach Artikel 4 und Artikel 18 Ziffer 6 des Staatsvertrags vom 23. Juni 1896 zur vollen baulichen Instandsetzung der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn und zur Ergänzung der Betriebsmittel, sowie als Zuschuß zum Betriebsfonds Hessischer Seits zur Verfügung zu stellenden Beträge,
8) der für die Erweiterung des Bahnhofs Worms und die Erbauung einer Eisenbahnbrücke daselbst (Artikel 2 Ziffer 5 a des Staatsvertrags vom 23. Juni 1896) erforderlichen Beträge mit zusammen 8 200 000 ℳ,
9) der Mittel für die nach Artikel 7 des gegenwärtigen Gesetzes an die Interessenten der Nebenbahnen Stockheim—Gedern, Hungen—Laubach, Nidda—Schotten und Eberstadt—Pfungstadt (Artikel 2 Absatz 2 B des Gesetzes vom 14. Juli 1884) zurückzuzahlenden Baarbeiträge,

den Unserer Staatskasse auf Grund des Artikels 5 des Staatsvertrags vom 23. Juni 1896 zukommenden Betriebsüberschuß, sowie diejenigen Beträge zu verwenden, welche gemäß Artikel 2 des Staatsvertrags vom 23. Juni 1896, beziehungsweise nach der Bestimmung unter XV des Schlußprotokolls hierzu aus den Beständen der Fonds der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Unserer Staatskasse zufließen. Zu gleichem Zwecke ist der Fonds der Pensionskasse der Oberhessischen Eisenbahnen zu verwenden.

Zur Deckung des alsdann noch verbleibenden Bedarfs bis zu 96 000 000 ℳ wird Unsere Regierung ermächtigt, in dem hierzu erforderlichen Nominalbetrag eine zu 3 Prozent verzinsliche Anleihe aufzunehmen.

Artikel 3.

Die Tilgung der nach den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes aufzunehmenden Gesammtanleihe soll in der Art erfolgen, daß die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben dazu bestimmt werdenden Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Zu gleichem Zweck sind diejenigen Beträge zu verwenden, welche sich bei der auf Grund der Artikel 2 und 3 des Staatsvertrags vom 23. Juni 1896 zwischen Unserer und der Königlich Preußischen Regierung stattfindenden endgültigen Auseinandersetzung als Guthaben Unserer Staatskasse ergeben sollten, sowie diejenigen Beträge, welche nach Artikel 11 Ziffer 8 des Staatsvertrags vom 23. Juni 1896 im Falle von Veräußerungen Unserer Staatskasse zufließen.

Unserer Regierung soll das Recht vorbehalten bleiben, die ausgegebenen Schuldverschreibungen auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Kapitalbetrags zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Artikel 4.

Unsere Regierung wird ermächtigt, die nach § 2 des Vertrags vom 8/9. Juli 1896 in Gemeinschaft mit dem Preußischen Staat übernommenen Prioritätsanleihen der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft gemeinschaftlich mit der Königlich Preußischen Regierung zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen zu dem auf den Hessischen Staat entfallenden Antheil an Stelle der Rückzahlung der Schuldbeträge den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen (Artikel 2 Ziffer 2 dieses Gesetzes).

Artikel 5.

Unsere Regierung wird ermächtigt, hinsichtlich derjenigen Gemarkungen, für welche im Rechnungsjahr 1894/95 Seitens der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Gemeindeumlagen entrichtet worden sind, die in diesem Rechnungsjahr thatsächlich gezahlten Beträge an die bisher Empfangsberechtigten bis auf weitere Verständigung mit Unseren getreuen Ständen über die Revision des Gesetzes vom 31. März 1877, die Steuerfreiheit der Staatseisenbahnen betreffend, aus dem Unserer Staatskasse nach dem Staatsvertrag vom 23. Juni 1896 zufallenden Reinertrag jährlich weiter zu zahlen.

Artikel 6.

Beträgt der Unserer Staatskasse in Folge des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen vom 23. Juni 1896 über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes zufließende Reinertrag — abzüglich der zur Verzinsung der gesammten Hessischen Eisenbahnschuld erforderlichen Beträge, sowie eines Ersatzbetrags von 152 000 ℳ wegen des durch die Verstaatlichung bedingten Wegfalls der von der Hessischen Ludwigsbahn seither bezahlten Staatssteuern und abzüglich des Betrags von 186 000 ℳ wegen Weiterzahlung der Gemeindebesteuern dieser Bahn, sowie der demnächst etwa weiter für Hessische Rechnung an Gemeinden zu vergütenden Steuern von Hessischen Staatsbahnen — mehr als eine Million Mark, so soll der Mehrbetrag bis zur Höhe von 600 000 ℳ jährlich vom Finanzjahr 1900/1 ab zur Tilgung von Staatsschuldverschreibungen verwendet werden.

Artikel 7.

Unsere Regierung wird ermächtigt, den Interessenten der staatlichen Nebenbahnen, welche auf Grund des Artikels 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1884, die Nebenbahnen betreffend (zu vgl. auch Artikel 2 Absatz 2 B des Gesetzes vom 14. Juli 1884, die Herstellung mehrerer Nebenbahnen betreffend; Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. November 1890, die Herstellung von Nebenbahnen betreffend; Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1893, die Herstellung einer Nebenbahn von Bickenbach nach Jugenheim und Seeheim betreffend; Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 1894, die Herstellung einer Nebenbahn von Darmstadt über Roßdorf und Gundernhausen nach Groß-Zimmern betreffend), Geldbeiträge zu den Baukosten bezahlt, beziehungsweise sich auf Grund dieser Bestimmung zur Zahlung solcher Geldbeiträge verpflichtet haben, diese Beiträge, soweit dieselben noch nicht gemäß Absatz 3 des angeführten Artikels 5 amortisirt sind, zurückzuzahlen, beziehungsweise die Interessenten von der übernommenen Zahlungsverpflichtung zu befreien. Die Mittel zu diesen Rückzahlungen sollen hinsichtlich der in Artikel 2 Absatz 2 B des Gesetzes vom 14. Juli 1884 aufgeführten Baarbeiträge aus den nach Artikel 2 des gegenwärtigen Gesetzes (zu vgl. Ziffer 9 daselbst) aufzubringenden Mitteln gedeckt, im Uebrigen aus den Baufonds entnommen werden.

Artikel 8.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Das Gesetz tritt mit der Ratifikation des Staatsvertrags vom 23. Juni 1896 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 3. Oktober 1896.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Weber.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 35.

Darmstadt, den 28. Oktober 1896.

Inhalt: Verordnung, die Führung der Börsenregister betreffend.

Verordnung,

die Führung der Börsenregister betreffend.

Vom 26. Oktober 1896.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Zur Ausführung der §§ 54 bis 65 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 haben Wir im Anschluß an die vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Für Beglaubigung einer Abschrift oder eines Auszugs aus dem Börsenregister oder für Ausstellung eines Zeugnisses über dessen Inhalt wird, neben der Schreibgebühr, eine Gebühr von einer Mark erhoben.

Der nach § 7 der Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 9. Oktober 1896 zu ertheilende Auszug aus dem Börsenregister ist gebührenfrei.

§ 2.

Die Erhebung von Schreibgebühren bemißt sich nach § 1 Absatz 2 der Verordnung, die Gerichtskosten und Gebühren betreffend, vom $\frac{\text{18. Januar 1882.}}{\text{23. Juli 1890.}}$

§ 3.

Ansatz, Erhebung und Beitreibung der im Börsengesetz (§ 57) und oben in § 1 bestimmten Gebühren, sowie der Auslagen erfolgen nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß auf die Eintragungsgebühr und Erhaltungsgebühr die Bestimmungen Anwendung finden, die in Ansehung der Gebühren für Einträge in das Handelsregister Platz greifen.

§ 4.

Die Gerichtsschreiber erhalten:

a. für Eintragungen in das Börsenregister, sowie für Erhebung und Verrechnung der Gebühren ein Prozent der vereinnahmten Eintragungs- und Erhaltungsgebühren;
b. für die Aufsuchung und Vorlegung eines Eintrags im Börsenregister zur Einsicht 50 Pfennig.

§ 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1896 an in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. Oktober 1896.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Dittmar.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 36.

Darmstadt, den 12. Dezember 1896.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung.

Vom 4. Dezember 1896.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, am 4. Dezember 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Best.

Abdruck.

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung. Vom 27. November 1896.

Auf Grund der §§ 44 Absatz 2 und 3, 56d und 60 Absatz 4 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

beschlossen.

I. Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden.

1) Gold- und Silberwaarenfabrikanten und -Großhändler sind befugt, auf Grund der nach § 44a ertheilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern

diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zweck mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren-, Bijouterie- und Schildpattwaaren-Fabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben.

2) Weinhändler sind befugt, auf Grund der nach § 44a ertheilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf Wein (Traubenwein einschließlich Schaumwein) bei anderen Personen zu suchen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten an anderen Orten als in deren Geschäftsräumen. Das Gleiche gilt für den Handel mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation und mit Nähmaschinen.

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im Allgemeinen.

1) Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines.

2) Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 57 Ziffer 1 bis 4, 57a oder 57b Ziffer 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3) Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist.

4) Die Ertheilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfniß zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen ertheilt oder ausgedehnt worden ist (vergl. Ziffer 6).

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5) Ausländer, welche entweder das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulassen.

Von dem Erforderniß der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres darf ausnahmsweise gegenüber solchen Ausländern abgesehen werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Der ertheilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die Persönlichkeit nachträglich sich ergeben.

6) Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der § 58 der Gewerbeordnung, sowie vorstehende Ziffer 5 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7) Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b Ziffer 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheines oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8) Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen.

9) Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

Wenn einer der in Ziffer 4 Absatz 2 oder Ziffer 5 Absatz 2 bezeichneten Personen ein Wandergewerbeschein ertheilt wird, so ist entweder der bisherige Schein zurückzufordern und zu vernichten, oder in demselben zu vermerken, daß für das neue Kalenderjahr ein neuer Schein ausgefertigt worden ist.

10) Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

Personen, welche den an die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 3 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11) Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Absatz 4 der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im Besonderen.

1) Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimirt sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit diese Handlungsreisenden Waaren feilbieten oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produzieren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn die Handlungsreisenden Bestellungen auf Waaren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung bei anderen Personen als bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, soweit es sich nicht um das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke oder auf die unter 1 2 bezeichneten Waaren handelt.

2) Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I anliegenden Muster.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein Anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, zum Geschäftsbetriebe in demselben Umfange wie die unter Ziffer 1 genannten Handlungsreisenden.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57 b der Gewerbeordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3) Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden.

4) Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

III. Formulare für Wandergewerbscheine.

Die Wandergewerbscheine sind nach den unter II anliegenden Formularen auszustellen, von welchen Formular A für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, und Formular B für Inländer, Formular C für Ausländer in den übrigen Fällen des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestimmt sind.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1897 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachungen vom 31. Oktober 1883 und 8. November 1889 (Central-Bl. für das Deutsche Reich 1883 S. 305 und 1889 S. 559) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 27. November 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
(gez.) von Boetticher

[Vorderseite.]

Anlage I.

Deutsches Reich.

Auf das Jahr 1

(Königreich (Wappen.) Preußen.)

Nr. der Karte

Gewerbelegitimationskarte für ausländische Handlungsreisende.

Gültig in dem Deutschen Reich, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern.

Herr

,

wohnhaft zu ,

ist befugt, für Rechnung

Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren aufzusuchen.

, den ten 1 .

[Rückseite.]

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: .... Gestalt:

Haar: .... Besondere Kennzeichen:

Unterschrift:

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieser Karte ist ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm berechtigt, Waaren aufzukaufen und Bestellungen aufzusuchen. Das Aufkaufen von Waaren darf in Deutschland nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, sowie der sonst vom Bundesrath zugelassenen Waaren, darf ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.

Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden.

Der Inhaber ist verpflichtet, die Karte während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen, und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Karte einzustellen. Er darf dieselbe Anderen nicht überlassen.

Formular C für Ausländer

[Seite 1 des Formulars.]

C. Nur für das Jahr 1 ...... №

Nur für die Zeit vom .... bis ....

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk ...., für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

....

wohnhaft zu ...., staatsangehörig in ...., ist befugt unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen, ...

....

....

....

.................., den ......ten 1 .

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: Augen: Haar:

Alter: Besondere Kennzeichen:

Unterschrift:

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. aus

Gestalt: Augen: Haar:

Alter: Besondere Kennzeichen:

Unterschrift:

2. aus

Gestalt: Augen: Haar:

Alter: Besondere Kennzeichen:

Unterschrift:

3. aus

Gestalt: Augen: Haar:

Alter: Besondere Kennzeichen:

Unterschrift:

[Seite 3 bis 14 leeres Papier.]

[Seite 15.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 16 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1) Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.
2) Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3) Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

   Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel; Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen; Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente; soweit nicht gemäß § 56 b Absatz 1 der Gewerbeordnung einzelne dieser Waaren zugelassen sind.

   Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

   Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Aufsuchen, sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden; das Feilbieten von Waaren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, wenn solche gegen Theilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894).
4) In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.
5) Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
6) Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
7) In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.
8) Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Zur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Theilen, Hauptheil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Hauptheil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt.

Sowohl auf den Hauptheil, als die Beilage kann getrennt abonnirt werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Hauptheil 3 ℳ, für die Beilage 2 ℳ excl. Bestellgebühr.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reklamation alsbald erfolgt.

Darmstadt, im Dezember 1896.

Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Eine jede Korrespondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaktion desselben zu adressiren; dagegen sind alle Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu **frankiren.**

Darmstadt, im Dezember 1896.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 37.

Darmstadt, den 22. Dezember 1896.

Bekanntmachung,

den zwischen Hessen und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrag wegen gemeinschaftlicher Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes betreffend.

Vom 17. Dezember 1896.

Der nachstehende, zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preußen durch besonders hierzu ernannte Bevollmächtigte am 23. Juni 1896 zu Bingen abgeschlossene Staatsvertrag, die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes betreffend, wird sammt Anlagen und dem zugehörigen Schlußprotokoll, nachdem diese Vereinbarungen die vorbehaltene Zustimmung der Stände des Großherzogthums erhalten haben und der Austausch der bezüglichen Ratifikationsurkunden am 16. l. Mts. zu Berlin stattgefunden hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 17. Dezember 1896.

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

Dr. Fuchs.

Staatsvertrag

zwischen

Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896.

Zum Zwecke einer Vereinbarung über die nach Verstaatlichung der Hessischen Ludwigsbahn zu errichtende gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Geheimen Rath Karl von Werner,

Allerhöchstihren Ministerialrath Gustav Michell,

Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrath Ludwig Ewald,

Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurath Arthur Wetz,

Allerhöchstihren Finanzrath Dr. Gustav Clemm;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Unterstaatssekretär, Wirklichen Geheimen Rath Ludwig Brefeld,

Allerhöchstihren Ministerialdirektor, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrath Dr. Paul Micke,

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Oberregierungsrath Hermann Kirchhoff,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

Allerhöchstihren Regierungsrath Hugo Teßmar,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben:

I. Die Verstaatlichung der Hessischen Ludwigsbahn.

Artikel 1.

Im Allgemeinen. 1) Die Hessische Ludwigsbahn soll, sobald sie von beiden Staaten auf Grund eines gemeinsamen Angebots käuflich erworben ist, nach der Gebietsangehörigkeit der einzelnen Strecken unter beide Staaten vertheilt werden. Nach erfolgter Theilung soll der beiderseitige Eisenbahnbesitz zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt werden.

Kaufobjekt. 2) Den Gegenstand des gemeinsam von der Preußischen und der Hessischen Regierung abzuschließenden Kaufgeschäfts bildet das gesammte Unternehmen der Hessischen Ludwigsbahngesellschaft mit allem Zubehör und allen sonstigen Rechten und Verpflichtungen der Gesellschaft.

3) Der für den Erwerb des Hessischen Ludwigsbahnunternehmens von beiden Käufern gemeinsam aufzubringende Preis besteht in: Erwerbspreis.

a. der den Aktionären zu gewährenden Abfindung,

b. den etwa nach Maßgabe des Kaufvertrages zu gewährenden sonstigen Abfindungen,

c. der von den Käufern zu übernehmenden gesammten Anleiheschuld der Gesellschaft.

4) Die Hessische Regierung wird die nach Maßgabe des mit der Gesellschaft abzuschließenden Verstaatlichungsvertrages Ihrerseits zum Umtausch der Aktien anzubietenden dreiprozentigen Schuldverschreibungen des Hessischen Staates der Preußischen Regierung so zeitig zur Verfügung stellen, daß mit dem Umtausch selbst rechtzeitig begonnen werden kann. Die Prioritätsanleihen der Gesellschaft werden, soweit dies nach Lage des Geldmarktes und sonstiger in Betracht kommender Umstände thunlich erscheint, aufgerufen. Bei der Kündigung ist den Inhabern der Obligationen der Umtausch gegen Preußische und Hessische Staatsschuldverschreibungen möglichst im Verhältniß des beiderseitigen Antheils am Erwerbspreise anzubieten. Umtausch der Aktien und Obligationen.

II. Auseinandersetzung zwischen den beiderseitigen Regierungen nach der Verstaatlichung der Hessischen Ludwigsbahn.

Vertheilung des Kaufobjekts unter die Käufer.

Artikel 2.

Das Kaufobjekt (Artikel 1 Absatz 2) wird nach folgenden Bestimmungen unter die Käufer vertheilt:

1) Die von der Hessischen Ludwigsbahngesellschaft betriebenen Bahnstrecken gehen mit allem ihrem Zubehör, insbesondere mit allen auf denselben vorhandenen baulichen Anlagen, sowie mit allen zu denselben gehörenden Rechten und Pflichten, ferner mit allem sonstigen Eigenthum der Gesellschaft, auch wenn dasselbe, wie z. B. die Dispositionsgrundstücke, Steinbrüche, altes Verwaltungsgebäude u. s. w., zum Bahnbetrieb nicht erforderlich ist, in das Eigenthum bezw. in den Pachtbesitz desjenigen der beiden Vertragsstaaten über, auf dessen Gebiet sie belegen sind. Mit den hiernach auf jeden der beiden Staaten übergehenden Theilstrecken sollen denselben auch die anschließenden, auf fremdem Staatsgebiet belegenen, im Eigenthum oder Pachtbesitz der Gesellschaft befindlichen Strecken in gleicher Weise zufallen. Mit dem Pachtbesitz gehen zugleich die aus den Pachtverträgen erwachsenden Rechte und Verbindlichkeiten über. Die Bahnanlagen nebst Zubehör.

2) Die beim Uebergange des Unternehmens vorhandenen Materialbestände und Betriebsmittel bleiben ungetheilt in der Gemeinschaft. Der ideelle Antheil der beiden Staaten Materialbestände und Betriebsmittel.

bestimmt sich nach dem Verhältniß ihrer Betheiligung an der Uebernahme des Erwerbspreises. Der bei der Uebernahme vorhandene Bestand ist nach dem Buchwerth festzustellen.

Forderungen und sonstige Rechte der Gesellschaft aus Verträgen.

3) Forderungen der Gesellschaft und die sonstigen Rechte derselben aus Verträgen gehen ungetheilt auf die Käufer über, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen eine abweichende Vereinbarung enthalten:

a. Die vertragsmäßigen Rechte, welche der Hessischen Ludwigsbahngesellschaft in dem anliegenden, mit der Großherzoglich Hessischen Regierung unter dem 3. November 1894 geschlossenen Vertrage in Bezug auf den Staatszuschuß zu den garantirten Linien eingeräumt sind, gehen auf die Gemeinschaft über. Auf die nach den Bestimmungen im Absatz 5a für Rechnung der Hessischen Regierung auszuführende Erweiterung des Bahnhofes Worms und Erbauung der Brücke daselbst, finden die Bestimmungen des Artikels 11, fünfter Absatz des gegenwärtigen Vertrages Anwendung, und zwar die Bestimmung im letzten Satze daselbst vorbehaltlich der Abrechnung derjenigen Beträge, welche sich nach den im Vertrage vom 3. November 1894 von der Hessischen Regierung übernommenen Zuschüssen zu dem Baukapital bezw. zur Verzinsung desselben ergeben. Im Uebrigen tritt der Vertrag vom 3. November 1894 mit dem Erwerb des Hessischen Ludwigsbahnunternehmens durch die beiden Regierungen außer Kraft. (Anlage A.)

b. Auf Forderungen, welche zu den unter 4 erwähnten Fonds gehören, finden die für diese Fonds vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.

c. Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises für die am 1. April 1896 noch im Miteigenthum der Gesellschaft befindlichen, demnächst zum Verkauf gelangenden Grundstücke, welche durch den Umbau des Bahnhofs Frankfurt a. M. entbehrlich geworden sind, fallen der Preußischen Regierung ebenso wie das Miteigenthum an diesen Grundstücken allein zu.

d. Etwaige Rückzahlungen auf die von der Gesellschaft geleistete Subvention zum Bau der Gotthardbahn werden nicht besonders unter die Käufer vertheilt, sondern als Betriebseinnahmen der Finanzgemeinschaft verrechnet.

Fonds.

4) Die Bestände der Fonds kommen nach dem Verhältniß des Antheils beider Regierungen am Erwerbspreise unter dieselben zur Vertheilung, soweit nicht in Nachstehendem eine abweichende Bestimmung getroffen ist:

Betriebsfonds.

a. Der bei dem Abschluß der Betriebsrechnung des letzten für Rechnung der Gesellschaft geführten Verwaltungsjahres unverwendet gebliebene Bestand geht ungetheilt in die Betriebsrechnung des folgenden Jahres über.

Reserve- und Erneuerungsfonds.

b. Die Reserve- und Erneuerungsfonds gehen mit den Strecken, für welche sie gebildet sind, in das Eigenthum desjenigen der beiden Vertragsstaaten über, welchem nach

der unter 1 getroffenen Bestimmung die Strecken zufallen sollen. Zu diesem Zwecke werden die Bestände dieser Fonds, soweit sie zur Deckung anderweiter Verbindlichkeiten der Gesellschaft Verwendung gefunden haben, aus den verfügbaren Mitteln hergestellt bezw. ergänzt.

5) Die Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft gehen ungetheilt auf die Käufer über, soweit sie nicht mit dem Erwerbspreise zur Vertheilung gelangen (Artikel 3 Absatz 1) oder in Nachstehendem eine abweichende Vereinbarung getroffen ist: Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

a. Die nach dem Vertrage vom 3. November 1894 von der Hessischen Ludwigsbahngesellschaft übernommenen Verpflichtungen zur Erweiterung des Bahnhofs Worms und Erbauung einer Eisenbahnbrücke daselbst gehen auf die Hessische Regierung allein über; desgleichen alle aus dem Bau der Linie Flonheim—Wendelsheim etwa noch rückständigen Bauverpflichtungen.

b. Alle etwaigen Ansprüche der Hessischen Regierung auf Erstattung der von ihr in Folge der übernommenen Garantieleistung für die garantirten Strecken übernommenen Zuschüsse erlöschen mit der Durchführung der Verstaatlichung.

c. Die Verbindlichkeit, welche der Gesellschaft daraus erwachsen ist, daß sie die Beamtenkautionen nicht angelegt, sondern für eigene Zwecke verwendet hat und dadurch Schuldner der Beamten geworden ist, wird, soweit nicht die Erstattung aus bereiten Mitteln der Gesellschaft erfolgen sollte, von beiden Staaten nach Maßgabe ihrer Betheiligung am Erwerbspreise übernommen und mit dem Eintritt in die Betriebsgemeinschaft durch Einzahlung der betreffenden Summen erledigt.

d. Auf Verpflichtungen, welche den unter 4 bezeichneten Fonds obliegen, finden die für diese Fonds vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.

Aufbringung des Erwerbspreises durch die Käufer.

Artikel 3.

1) Von dem Erwerbspreise trägt die Hessische Regierung vorweg den Betrag der Baukosten für die Strecke Flonheim—Wendelsheim. Im Uebrigen soll für die Betheiligung beider Staaten an dem im Artikel 1 Absatz 3 bezeichneten Erwerbspreise das Verhältniß maßgebend sein, in welchem sich der Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben des Jahres 1894 — ausschließlich der Staats- und Gemeindesteuern (siehe Artikel 10 Absatz 4) — auf die nach Artikel 2 in das Eigenthum eines jeden der beiden Staaten übergehenden Theile des Hessischen Ludwigsbahnunternehmens vertheilen würde. Theilungsgrundsatz.

2) Die auf die Pachtstrecken entfallenden Einnahmen und Ausgaben sollen hierbei nur zur Hälfte in Ansatz gebracht und dem Antheil desjenigen Staates zugerechnet werden, welcher die Pachtstrecken gemäß Artikel 2 erhält. Pachtstrecken.

Einnahmen. 3) Die Betriebseinnahmen werden jedem Theile gesondert zugeschieden, wie sie in Wirklichkeit auf den einzelnen Strecken erwachsen sind. Die Einnahmen aus den Garantiezuschüssen des Hessischen Staates werden hierbei nur zur Hälfte in Ansatz gebracht und dem Antheil desjenigen Staates zugerechnet, welcher die garantirten Strecken erhält.

Ausgaben. 4) Für die Betriebsausgaben soll als Theilungsgrundsatz gelten, daß die Kosten der Bahnverwaltung nach Maßgabe der hierfür thatsächlich auf den beiderseitigen Strecken verwendeten Ausgaben, und die Kosten der Transportverwaltung nach Verhältniß der auf den beiderseitigen Strecken durchlaufenen Lokomotiv- und Wagenachskilometer, die Kosten der allgemeinen Verwaltung den Kosten der Bahnverwaltung und der Transportverwaltung nach ihrem ziffermäßigen Verhältniß zugerechnet und in gleicher Weise wie diese vertheilt werden.

5) Einnahmen und Ausgaben, für welche ein angemessener anderweiter Maßstab der Vertheilung nicht gegeben ist, werden den Kosten der allgemeinen Verwaltung ab- bezw. zugerechnet.

Vorläufige Antheile. 6) Für die Uebergangszeit bis zur Durchführung der vorstehend vereinbarten Auseinandersetzung werden beide Regierungen die vorläufigen Antheile festsetzen, nach welchen vorbehältlich der späteren Ausgleichung der Erwerbspreis von beiden Staaten zu übernehmen ist, insbesondere der Betrag der beiderseits zum Umtausch der Aktien zu beschaffenden dreiprozentigen Staatsschuldverschreibungen, sowie der Antheil an der Verzinsung, Tilgung bezw. Konvertirung der Anleihen zu bemessen ist.

Erstmalige Instandsetzung der Hessischen Ludwigsbahn.

Artikel 4.

Zur erstmaligen vollen baulichen Instandsetzung der Hessischen Ludwigsbahn und zur Ergänzung der Betriebsmittel derselben wird von der Preußischen Regierung ein Betrag von 1 Million Mark und von der Hessischen Regierung ein solcher von 3 Millionen Mark zur Verfügung gestellt und von der Gemeinschaftsverwaltung zu obigem Zwecke verwendet werden.

Vorläufige Verwaltung.

Artikel 5.

1) Nach dem Uebergange der Hessischen Ludwigsbahn auf die beiden Staaten wird für die vorläufige Verwaltung derselben eine gemeinschaftliche Direktion in Mainz eingesetzt.

Dauer. 2) Dieselbe soll die Verwaltung der Hessischen Ludwigsbahn bis zum Beginn des folgenden Rechnungsjahres der Preußischen Staatseisenbahnen für gemeinsame Rechnung führen.

Verwaltungsetat. 3) Der Verwaltungsetat wird von der Preußischen Regierung nach Benehmen mit der Hessischen Regierung festgestellt.

4) Die von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die Verwaltung nach dem Kaufvertrage für Rechnung beider Staaten erfolgen soll, bis zum Beginn des folgenden Rechnungsjahres der Preußischen Staatseisenbahnen aufkommenden Betriebsüberschüsse werden nach Maßgabe der Antheile am Erwerbspreise vertheilt. Vor dieser Vertheilung wird für die Strecke Flonheim—Wendelsheim der einer $1\frac{1}{2}$prozentigen Verzinsung des Baukapitals entsprechende Betrag zu Gunsten der Hessischen Regierung ausgeschieden. Vertheilung des Ueberschusses.

III. Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes. Betriebsgemeinschaft.

Artikel 6.

1) Mit dem Beginn des auf die Uebernahme der Hessischen Ludwigsbahn folgenden Rechnungsjahres der Preußischen Staatsbahnen werden die von beiden Staaten zu übernehmenden Theile der Ludwigsbahn einschließlich der Pachtstrecken, sowie die Oberhessischen Bahnen und die im Eigenthum des Hessischen Staates stehenden Nebenbahnen, die bis dahin in Betrieb genommen sind, mit Ausnahme der an die Main-Neckarbahn anschließenden Nebenbahnen Eberstadt—Pfungstadt, Weinheim—Fürth, Bickenbach—Seeheim, mit dem gesammten Preußischen Staatseisenbahnbesitz nach näherer Bestimmung der Artikel 8 und folgende zu einer Betriebsgemeinschaft vereinigt werden. Ausdehnung.

2) Die dem Preußischen bezw. dem Hessischen Staate zustehenden Antheile an der Main-Neckarbahn werden gleichfalls in diese Gemeinschaft einbezogen werden, sobald die bestehende Main-Neckarbahn-Gemeinschaft durch Abmachung mit der betheiligten Großherzoglich Badischen Regierung aufgelöst sein wird. In diesem Falle treten die drei oben genannten Nebenbahnen ebenfalls in die Gemeinschaft ein. Main-Neckarbahn.

3) Künftig dem Eisenbahnbesitz beider Staaten hinzutretende Bahnen sollen gleichfalls von der Gemeinschaft betrieben werden, sofern nicht auf den Wunsch der Hessischen Regierung im einzelnen Falle eine Ausnahme hiervon vereinbart wird. Künftige Erweiterung.

Finanzielle Gemeinschaft.

Artikel 7.

1) Der Betrieb der vereinigten Bahnen soll für Rechnung beider Staaten in der Weise erfolgen, daß sämmtliche Betriebseinnahmen und -Ausgaben (wegen der Steuern siehe Artikel 10 Absatz 4) als gemeinsam anzusehen sind und der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter beide Staaten nach dem in den Artikeln 8 und folgende vereinbarten Theilungsmaßstabe vertheilt wird. Die im Betriebe, im Mitbetriebe oder im Pachtbesitz eines der beiden kontrahirenden Staaten befindlichen fremden Bahnlinien, sowie die im Betriebe, im Grundsatz.

Mitbetriebe oder im Pachtbesitz Dritter befindlichen, im Eigenthum der beiden kontrahirenden Staaten stehenden Bahnen oder Bahnstrecken sollen ebenfalls als zu dieser Gemeinschaft gehörig angesehen werden.

Main-Neckarbahn. 2) Die Antheile beider Staaten an den Betriebsüberschüssen der Main-Neckarbahn, sowie die Betriebsüberschüsse der an die Main-Neckarbahn anschließenden Nebenbahnen Eberstadt—Pfungstadt, Weinheim—Fürth und Bickenbach—Seeheim sollen bis zu der künftigen Einbeziehung dieser Bahnen in die Betriebsgemeinschaft dem Ueberschusse der Gemeinschaft zugerechnet werden und mit demselben zur Vertheilung kommen.

Nicht in die Gemeinschaft fallende Rechte an Eisenbahnen. 3) Im Uebrigen sollen die Einkünfte beider Staaten aus ihrer Betheiligung an anderen, nicht in die Betriebsgemeinschaft fallenden Bahnen von der finanziellen Gemeinschaft ausgeschlossen bleiben.

Ermittelung des Antheilsverhältnisses beider Staaten an dem Ertrage der Finanzgemeinschaft.

Artikel 8.

Preußische Theilungsziffer. 1) Der Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, welcher sich bei dem Betriebe der Preußischen Staatsbahnen in dem Jahre 1894/95 ergeben hat, bildet unter Zurechnung des Antheils an dem Betriebsüberschuß der Hessischen Ludwigsbahn (einschließlich der Hälfte des Betriebsüberschusses der Pachtstrecken), welcher nach der im Artikel 3 Absatz 1 bis einschließlich 5 vorgesehenen Berechnung für das Jahr 1894 auf die in das Eigenthum des Preußischen Staates übergehenden Theile der Hessischen Ludwigsbahn entfallen würde und des Preußischen Antheils an dem Reinertrage der Main-Neckarbahn aus dem Jahre 1894, die für den Preußischen Antheil maßgebende Theilungsziffer.

Hessische Theilungsziffer. 2) Der Antheil an dem Betriebsüberschusse der Hessischen Ludwigsbahn, welcher nach der im Artikel 3 Absatz 1 bis einschließlich 5 vorgesehenen Berechnung für das Jahr 1894 auf die in das Eigenthum des Hessischen Staates übergehenden Theile der Hessischen Ludwigsbahn (einschließlich der Hälfte des Garantiezuschusses des Hessischen Staates) entfallen würde und der Betriebsüberschuß der Oberhessischen Bahnen, sowie der Nebenbahnen Nidda—Schotten, Stockheim—Gedern, Hungen—Laubach aus dem Jahre 1894/95 unter Zurechnung des Hessischen Antheils an dem Reinertrage der Main-Neckarbahn, sowie des Betriebsüberschusses der Strecke Eberstadt—Pfungstadt aus dem Jahre 1894 und von 1½ Prozent der Baukosten für die Strecke Flonheim—Wendelsheim bilden die für den Hessischen Antheil maßgebende Theilungsziffer.

Main-Neckarbahn. 3) Bei Ermittelung der Reinerträge der Main-Neckarbahn sind die aus besonderen Mitteln der beiden Staaten bestrittenen Ausgaben mit zu berücksichtigen.

Theilungsmaßstab. 4) Beide Theilungsziffern ergeben den für die Vertheilung des künftigen jährlichen Betriebsüberschusses geltenden Theilungsmaßstab, vorbehaltlich der sich aus den Bestimmungen des Artikels 11 ergebenden Aenderungen.

Berechnung der Betriebsüberschüsse für die Theilungsziffern.

Artikel 9.

Für die Festsetzung des im Artikel 8 bezeichneten Theilungsmaßstabes sollen die Ueberschüsse der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, welche sich auf den zu einer Finanzgemeinschaft zu vereinigenden Bahnen ergeben haben, nach den Rechnungsabschlüssen ermittelt und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berichtigt werden:

1) Es sollen die gesammten Aufwendungen für Pensionen und Wartegelder der Beamten, welche aus dem Dienste der Gemeinschaftsbahnen pensionirt worden sind, sowie für Versorgung ihrer Hinterbliebenen, mögen dieselben aus den Fonds der bestehenden Pensionskassen entnommen oder aus Staatsfonds gedeckt sein, den Betriebsausgaben — insoweit nicht in denselben enthalten — zugerechnet, die Einnahmen dieser Kassen dagegen den Betriebseinnahmen zugerechnet werden. Die Zinsen der Vermögensbestände der Kassen und die aus den Beständen dieser Kassen behufs Erfüllung der statutmäßigen Leistungen gemachten Zuzahlungen, sowie etwaige Zuschüsse aus sonstigen Fonds bleiben bei Berechnung der Einnahmen außer Ansatz. Die Bestimmung dieses Absatzes findet jedoch keine Anwendung auf die Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt und auf die Einnahmen der Hessischen Civildiener-Wittwenkasse.
2) Von den Betriebsausgaben sind die Aufwendungen für Staats-, Gemeinde- und sonstige öffentliche Steuern in Abzug zu bringen.
3) Mit Rücksicht darauf, daß bei der Hessischen Ludwigsbahn durch die Einführung der bei den Preußischen Staatsbahnen in Bezug auf die Verkehrseinrichtungen und Beförderungspreise, die Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Bahnanlagen und Betriebsmittel, die Besoldungen der Beamten, sowie die Wohlfahrtseinrichtungen für Beamte und Arbeiter bestehenden Normen und Grundsätze künftig sowohl eine Aenderung in den Betriebseinnahmen wie den Betriebsausgaben eintreten wird, soll der nach vorstehenden Bestimmungen berechnete Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben bei der Hessischen Ludwigsbahn um 8 Prozent gekürzt werden.
4) In der Betriebsrechnung der Preußischen Staatsbahnen sollen diejenigen Beträge, welche in Folge der mit dem Jahre 1895/96 eingeführten veränderten Buchung und Verrechnung der Frachten für Betriebsdienstgüter, der Werthbeträge für die Wiederverwendung noch brauchbarer Altmaterialien und der Erstattung von Haftpflichtentschädigungen bei den Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1894/95 am Jahresschlusse abgesetzt und zugesetzt sind, den Einnahmen und Ausgaben dieses Jahres wieder zugerechnet werden.

Berechnung der künftigen Betriebsüberschüsse für die Vertheilung.

Artikel 10.

1) Bei Ermittelung der jährlichen Betriebsüberschüsse der Gemeinschaft werden die statutmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Beamtenpensionskassen den Betriebseinnahmen und Ausgaben der Gemeinschaftsverwaltung mit den im Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Ausnahmen zugerechnet. Alle Aufwendungen der beiden Regierungen für die Gewährung von gesetzlichen Pensionen und Hinterbliebenengeldern zu Gunsten der Beamten, welche aus dem Dienste der Gemeinschaftsbahnen pensionirt werden oder pensionirt worden sind, sollen von der Gemeinschaft erstattet und den Jahresbetriebsausgaben zugerechnet werden.

2) Von den Kosten der Centralverwaltung der Preußischen Staatsbahnen sollen 90 Prozent den Betriebsausgaben zugerechnet werden.

3) Die für Ergänzung der Bahnanlagen und Betriebsmittel erforderlichen Aufwendungen, welche nach den für Preußen jeweilig geltenden Verwaltungsgrundsätzen nicht in den Titeln des Betriebsausgabeetats vorgesehen werden, sollen den Betriebsausgaben nicht zugerechnet werden.

4) Jeder Staat zahlt die auf seinen Eisenbahnbesitz entfallenden Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Abgaben aus dem ihm zufallenden Reinertrage.

Erweiterung des Eisenbahnbesitzes beider Staaten.

Artikel 11.

Erwerb bestehender Bahnen.

1) Der Preußischen Regierung bleibt die Erweiterung ihres Eisenbahnbesitzes durch kaufweise Uebernahme bestehender Bahnen überlassen. Dieselben treten mit dem Beginn des auf die Erwerbung folgenden Rechnungsjahres in die Gemeinschaft ein, indem der Theilungsziffer Preußens (Artikel 8 Absatz 1) eine Zinsvergütung von 3,25 Prozent der für die Erwerbung gemachten Aufwendungen zugerechnet wird. Diese Bestimmung findet auf alle in die Zeit vom Beginn des Jahres 1895/96 bis zum Beginn des auf die Uebergabe der Hessischen Ludwigsbahn folgenden Rechnungsjahres fallenden Erwerbungen fremder Bahnen durch Preußen in gleicher Weise Anwendung. Unter denselben Bedingungen bleibt die Erwerbung auf Hessischem Gebiet belegener oder an solche anschließender Eisenbahnstrecken, sofern dieselbe Preußischerseits für die Zwecke der Gemeinschaft als erwünscht anerkannt wird, der Hessischen Regierung überlassen. Sollte vorbezeichnete Voraussetzung nicht zutreffen, so bleibt die Hessische Regierung gleichwohl berechtigt, die betreffende Bahn zu erwerben. Letztere ist von der Betriebsgemeinschaft für Rechnung des Hessischen Staates zu betreiben, sofern nicht auf den Wunsch der Hessischen Regierung im einzelnen Falle eine Ausnahme hiervon vereinbart wird.

Anlage B. Neue Bahnen für Rechnung Hessens.

2) Bezüglich der in der Anlage B bezeichneten neuen Bahnen, für welche zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages der Hessischen Regierung Kredite auf gesetzlichem Wege eröffnet sind, soll, sofern die Bedingungen, von denen die Ausführung nach den gesetzlichen Bestimmungen

abhängig gemacht ist, erfüllt werden, eine Zinsvergütung von 1 1/2 Prozent eines den Höchstbetrag von 32 Millionen Mark nicht übersteigenden Baukapitals der Theilungsziffer (Artikel 8 Absatz 2) des Hessischen Staates zugerechnet werden, sobald dieselben in die Finanzgemeinschaft eintreten. Der Eintritt erfolgt mit dem Beginn des nächsten auf die Betriebseröffnung der ganzen Strecke folgenden Rechnungsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Verwaltung für Rechnung des betreffenden Staates durch die Betriebsverwaltung der Gemeinschaft nach Maßgabe der im Artikel 3 festgesetzten Theilungsgrundsätze, vorbehaltlich anderweiter Vereinbarungen, geführt. a. mit bereits bewilligten Krediten.

3) Die Hessische Regierung bleibt auch fernerhin berechtigt, neue Eisenbahnlinien auf ihre Rechnung bauen zu lassen; der Eintritt solcher Bahnen in die Finanzgemeinschaft bedarf besonderer Verständigung (wegen des Eintritts in die Betriebsgemeinschaft, siehe Artikel 6 Absatz 3). b. künftige Bahnen.

4) Neue Bahnen, welche für Rechnung des Preußischen Staates ausgeführt werden, treten nach Maßgabe der im Absatz 2 vorgesehenen Bestimmungen in die Finanzgemeinschaft ein. Mit dem Eintritt derselben in die Gemeinschaft soll eine Zinsvergütung von 1 1/2 Prozent des Baukapitals der Theilungsziffer (Artikel 8 Absatz 1) des Preußischen Staates zugerechnet werden. Diese Bestimmung findet auf alle in der Zeit vom Beginn des Jahres 1895/96 bis zum Beginn des auf die Uebergabe der Hessischen Ludwigsbahn folgenden Rechnungsjahres dem Betriebe übergebenen neuen Bahnen in gleicher Weise Anwendung. Für die im Jahre 1894/95 eröffneten Nebenbahnen soll eine Zurechnung von 1 1/2 Prozent des Anlagekapitals nur für den Theil des Rechnungsjahres bis zur Betriebseröffnung erfolgen. Neue Bahnen für Rechnung Preußens.

5) Aufwendungen für solche Ergänzungsanlagen (Bau zweiter und fernerer Gleise, Umbau von Bahnhöfen 2c., einschließlich solcher auf den Nebenbahnen), deren Verrechnung nach den für Preußen geltenden Verwaltungsgrundsätzen nicht zu Lasten des Betriebsetats zu erfolgen hat, trägt jede Regierung für die von ihr in die Gemeinschaft gebrachten Linien. Dergleichen Aufwendungen für die Vermehrung der Betriebsmittel werden nach dem Verhältniß des Antheils der beiden Staaten am Betriebsüberschuß des vorhergehenden Rechnungsjahres auf beide Staaten vertheilt. Die Projekte für Ergänzungsanlagen auf Hessischen Linien werden der Hessischen Regierung rechtzeitig mitgetheilt und werden etwaige Wünsche derselben thunlichst berücksichtigt werden. Für solche Bauten und Beschaffungen, welche vom Beginn des Rechnungsjahres 1895 bezw. 1895/96 ab für Sonderrechnung eines der beiden Staaten ausgeführt werden oder ausgeführt worden sind, wird eine Zinsvergütung von 3 Prozent der dafür aufgewendeten Beträge der Theilungsziffer des Staates, von welchem dieselben aufgewendet sind, bei der Vertheilung der Ueberschüsse der auf die Ausführung folgenden Rechnungsjahre zugerechnet. Ergänzungsanlagen und Beschaffungen für Sonderrechnung der beiden Staaten.

6) Eine gleiche Zurechnung von 3 Prozent zur Theilungsziffer eines Staates erfolgt bezüglich aller seit dem 1. Januar 1895 von dem betreffenden Staat aufgewendeten oder noch auf- Main-Neckarbahn.

zuwendenden Beträge für die Main-Neckarbahn, durch welche nach den für diese Bahn geltenden Grundsätzen das für die Vertheilung des Betriebsüberschusses maßgebende Baukapital der Main-Neckarbahn erhöht wird.

Aufwendungen für die erstmalige Instandsetzung der Hessischen Ludwigsbahn.

7) Die Bestimmungen in Absatz 5 finden keine Anwendung auf die gemäß Artikel 4 für die Instandsetzung der Hessischen Ludwigsbahn aufzuwendenden Beträge.

Veräußerungen.

8) Wenn Theile der zur Gemeinschaft gehörenden Bahnen veräußert werden, so fällt der daraus erzielte Erlös demjenigen Staate zu, der Eigenthümer der betreffenden Bahnstrecke ist. Handelt es sich bei dieser Veräußerung um ganze Bahnstrecken oder Theilstrecken, so wird eine Zinsvergütung von 3 Prozent des Erlöses der Theilungsziffer des betreffenden Staates abgeschrieben; eine solche Abschreibung findet dagegen nicht statt bei Veräußerungen von Grundbesitz, Gebäuden und sonstigen Anlagen, welche zum Bahnbetriebe nicht erforderlich sind und für die Zwecke der Betriebsgemeinschaft als entbehrlich anerkannt werden.

Aenderung der Zinssätze.

9) Es bleibt vorbehalten, im Wege der Verständigung eine entsprechende Aenderung der Zinssätze eintreten zu lassen, sobald unter beiden Regierungen Einverständniß darüber herrscht, daß die bedungenen Zinssätze den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen.

IV. Einrichtung der Verwaltung und Betriebsleitung der in die Gemeinschaft einzubringenden Hessischen Eisenbahnstrecken.

Etatsverhältnisse.

Artikel 12.

Aufstellung des Etats.

1) Die Verwaltung der nach vorstehenden Abmachungen zu einer Finanzgemeinschaft vereinigten Preußischen und Hessischen Bahnen erfolgt nach den jeweilig gültigen Verwaltungsvorschriften für die Preußischen Staatsbahnen auf Grund Eines — einschließlich der außerordentlichen Ausgaben (Artikel 11 Absatz 5) — für die Gesammtheit aufgestellten Etats. In demselben wird der an Hessen zu zahlende Antheil am Betriebsüberschuß als Ausgabe gebucht werden, so daß sich der Betrag, um welchen die Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben übersteigen, als Betriebsüberschuß der Preußischen Staatseisenbahnen darstellt.

Mittheilung an Hessen.

2) Die auf die Hessischen Linien Bezug habenden Etatsvoranschläge werden der Hessischen Regierung rechtzeitig mitgetheilt und werden etwaige Wünsche derselben (insbesondere hinsichtlich der auf Hessische Rechnung entfallenden außerordentlichen Ausgaben, sowie der zu Lasten der Gemeinschaft auszuführenden und bei Titel 8 des Betriebsetats zu verrechnenden Ergänzungsanlagen auf Hessischen Bahnstrecken) thunlichst berücksichtigt werden.

Im Uebrigen bleibt die Bemessung der in den Preußischen Staatshaushalt einzustellenden gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Regierung überlassen, so daß für den

Hessischen Staatshaushalt nur der Hessische Antheil am Betriebsüberschusse, sowie die Aufbringung der Mittel für die auf Hessische Rechnung entfallenden außerordentlichen Ausgaben in Betracht kommt.

3) Die Revision der Betriebsrechnung erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Preußischen Behörden. Die Revision der Baurechnung der für Sonderrechnung des Hessischen Staates ausgeführten Bauten und Beschaffungen erfolgt durch die zuständigen Hessischen Behörden. Rechnungslegung.

4) Sofern die Mittel, welche nach der Meinung der Preußischen Regierung auf den Hessischen Strecken für Ergänzung der Anlagen oder Betriebsmittel nach obiger Vereinbarung von der Hessischen Regierung aufzubringen sind, nicht zur Verfügung gestellt werden sollten, so soll Preußen befugt sein, die betreffenden im Betriebs- oder Verkehrsinteresse für notwendig erachteten Aufwendungen für eigene Rechnung mit der Wirkung zu machen, daß die Zinsvergütung der Preußischen Theilungsziffer zuwächst. Berechtigung Preußens zur Uebernahme der für Sonderrechnung Hessens erforderlichen Aufwendungen.

Verwaltungsbehörden.

Artikel 13.

1) In der Centralbehörde der Gemeinschaftsverwaltung wird eine etatsmäßige Stelle für einen Hessischen vortragenden Rath vorgesehen. Centralverwaltung.

2) Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der in die Gemeinschaft eingeworfenen Hessischen Strecken erfolgt durch eine in Mainz zu errichtende Eisenbahndirektion, beziehungsweise durch die Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. Ueber die Zutheilung der Hessischen Strecken an die eine oder andere dieser Eisenbahnbehörden wird besondere Verständigung erfolgen. Welche Preußischen Strecken dem Direktionsbezirke Mainz einzufügen sind, bleibt der Entschließung der Preußischen Staatsregierung vorbehalten. Bezirke der Gemeinschaftsdirektionen.

3) In Bezug auf den Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung wird die Eisenbahndirektion zu Mainz den Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen gleichgestellt. Die Ernennung des Präsidenten dieser Direktion bleibt der Preußischen Regierung vorbehalten. Direktion zu Mainz.

4) Die Dienststellen auf Hessischem Gebiet werden die Bezeichnung als „Großherzoglich Hessische“ insoweit führen, als die gleichen Stellen in Preußen die Bezeichnung als „Königlich Preußische“ führen. Bezeichnung der auf Hessischem Gebiet belegenen Dienststellen.

Hessische Beamte der Gemeinschaftsverwaltung.

Artikel 14.

1) Die aus dem anliegenden Verzeichniß C sich ergebenden Stellen der Gemeinschaftsverwaltung sind mit Hessischen Beamten zu besetzen. Die Annahme, Ernennung und Pensionirung der Beamten und des sonstigen Dienstpersonals der Betriebsgemeinschaft bleibt jedoch auch bezüglich der Hessischen Beamten der Gemeinschaftsverwaltung vorbehalten, soweit nicht nachstehend Ausnahmen hiervon vereinbart sind. Im Allgemeinen. Anlage C.

Stellen für höhere Beamte.

2) Von den Hessischen Mitgliedern der Gemeinschaftsdirektionen sind mit dem Beginn der Gemeinschaftsverwaltung fünf der Direktion zu Mainz und zwei der Direktion zu Frankfurt a. M. zuzutheilen. Eines der Hessischen Mitglieder der Direktion zu Mainz wird die Stellung eines Oberregierungsraths oder Oberbauraths erhalten. Etwaige Anfragen der Hessischen Regierung und Mittheilungen an dieselbe über die Verhältnisse der Gemeinschaft werden durch die Hessischen Mitglieder der Gemeinschaftsdirektionen erledigt. Das hierzu erforderliche Material wird denselben seitens der Gemeinschaftsdirektionen zur Verfügung gestellt werden. Die Hessische Regierung ernennt ferner die Vorstände der Inspektionen mit Bezirken von überwiegend Hessischen Strecken.

Stellen für sonstige Beamte.

3) Von denjenigen Stellen, in welchen nach den jeweilig geltenden Grundsätzen die erste etatsmäßige Anstellung der Beamten der verschiedenen Dienstklassen erfolgt, soll eine bestimmte Zahl für Hessische Stellen ausgeschieden werden. Diese Ausscheidung wird bezüglich des Personals bei den Direktionen und Inspektionen, sowie des Fahr- und Zugpersonals nach dem Verhältniß der Größe und Bedeutung der zusammengelegten Strecken, bezüglich der sonstigen Stellen nach dem Personalbedarf der im Eigenthum Hessens befindlichen Strecken bemessen werden. Die erstmalige Ausscheidung ergibt sich aus Abschnitt II und III des Verzeichnisses (Anlage C), welches von fünf zu fünf Jahren einer Revision im Wege der freien Verständigung beider Regierungen unterzogen wird.

Verzeichniß Hessischer Stelleninhaber.

4) Die Gemeinschaftsverwaltung wird besondere Nachweisungen über die Besetzung des Hessischen Stellenantheils führen und die in der Besetzung eintretenden Veränderungen der Hessischen Regierung periodisch mittheilen.

Beförderungsstellen.

5) Die in der Gemeinschaftsverwaltung zur Anstellung gelangenden Hessischen Beamten erlangen die Berechtigung, nach Dienstalter und Qualifikation ebenso wie die Preußischen Beamten in höhere Stellen innerhalb des ganzen Gebietes der Gemeinschaftsverwaltung aufzurücken, ohne ihre Eigenschaft als Hessische Staatsbeamte zu verlieren. Die Beförderung der höheren Hessischen Beamten wird auch bezüglich der nicht mit Hessischen Beamten zu besetzenden Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 15 durch die Hessische Regierung ausgesprochen, diejenige der mittleren und unteren Beamten im Namen der Hessischen Regierung durch die Gemeinschaftsverwaltung. Für die Anstellung als Präsident einer Eisenbahndirektion ist der Uebertritt in den Preußischen Staatsdienst erforderlich.

Grundsätze für die Heranziehung der Beamten zu den Staatssteuern.

6) Gehalt, Pension oder Wartegeld der im Dienste der Gemeinschaft verwendeten Beamten oder ihrer Hinterbliebenen sind gegen Erstattung von der Gemeinschaft aus der Kasse des Staates zu zahlen, von dem oder in dessen Namen die Beamten angestellt sind (vgl. § 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, betreffend die Beseitigung der Doppelbesteuerung). Wegen der Erstattung der Zahlungen aus der Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt und der Hessischen Civildiener-Wittwenkasse vgl. oben Artikel 9 und 10.

Hessische Beamte.

Artikel 15.

1) Die Ernennung der höheren Hessischen Eisenbahnbeamten mit dem ihrer amtlichen Stellung entsprechenden Rang und Titel erfolgt durch die Hessische Regierung nach vorherigem Benehmen mit der Preußischen Regierung, die Verleihung der Stellen in der Gemeinschaftsverwaltung mit dem damit verbundenen Gehalt durch die zuständige Behörde der Gemeinschaftsverwaltung. Für die Ernennung ist die Ablegung der betreffenden Hessischen Staatsprüfung erforderlich. Wenn gegen die Ernennung Preußischerseits wesentliche Bedenken geltend gemacht werden oder späterhin die Entfernung bereits ernannter Beamten aus besonderen Gründen beantragt wird, so wird derartigen Wünschen thunlichst Rechnung getragen werden. Ernennung der höheren Beamten.

2) Bei der Besetzung der Stellen des Hessischen Antheils (Artikel 14 Absatz 3) sind in erster Reihe nur Hessische Staatsangehörige zu berücksichtigen und können derartige Stellen anderen Anwärtern nur dann verliehen werden, wenn qualifizirte Hessische Anwärter für dieselben nicht vorhanden sind. Die Vorrechte der Militäranwärter vor den Civilanwärtern werden hierdurch nicht berührt, doch haben auch bei den Militäranwärtern die Hessischen Anwärter nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 der vom Bundesrath erlassenen Anstellungsgrundsätze den Vorzug. Die Ernennung erfolgt durch die zuständigen Behörden der Gemeinschaftsverwaltung im Namen der Hessischen Regierung. Die unwiderrufliche Anstellung bleibt der Hessischen Regierung vorbehalten und kann nur auf Vorschlag der Gemeinschaftsverwaltung erfolgen. Wenn späterhin die Entfernung bereits ernannter Beamten aus besonderen Gründen beantragt wird, so wird derartigen Wünschen thunlichst Rechnung getragen werden. Ernennung der mittleren und unteren Beamten.

3) Die diensteidliche Verpflichtung Hessischer Beamten für den Dienst der Gemeinschaftsverwaltung erfolgt durch die Behörden dieser Verwaltung. Die Vereidigung der Hessischen Beamten nach Artikel 108 der Hessischen Verfassungsurkunde erfolgt seitens der Hessischen Regierung und soll ebenso wie die Vereidigung Preußischer Beamten durch die Preußische Regierung für das ganze Gebiet der Gemeinschaftsverwaltung gelten. Vereidigung.

4) Die Versetzbarkeit der in Hessischen Stellen (Artikel 14 Absatz 2 und 3) angestellten Beamten unterliegt folgenden Beschränkungen: Versetzung.

Es sollen stets:

a. bei der Eisenbahndirektion zu Mainz mindestens zwei Hessische Mitglieder, darunter ein Oberregierungsrath oder Oberbaurath, bei der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. mindestens ein Hessisches Mitglied vorhanden sein;

b. die Stellen der Vorstände bei den Hessischen Betriebsinspektionen (Artikel 14 Absatz 2) und die Hälfte der Hessischen Verkehrsinspektionen mit Hessischen Beamten besetzt sein; ferner

c. von den übrigen Beamten der Direktionen und Inspektionen (Anlage C von 3 bis 7) mindestens 75 Prozent innerhalb der beiden Direktionsbezirke Mainz und Frankfurt a. M.,

d. von den Beamten des Fahr- und Zugdienstes mindestens 75 Prozent innerhalb der Direktionsbezirke Mainz, Frankfurt a. M., Cassel, Saarbrücken und Cöln,

e. von den übrigen Beamten mindestens 75 Prozent auf Hessischem Gebiet vorhanden sein.

Versetzungen, bei welchen die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten werden, sind nur mit Zustimmung der Hessischen Regierung zulässig.

Pensionirung. 5) Die Pensionirung der höheren Beamten und der unwiderruflich angestellten mittleren und unteren Beamten erfolgt durch die Hessische Regierung, diejenige der übrigen Beamten im Namen der Hessischen Regierung durch die Gemeinschaftsverwaltung.

Disziplinarverhältniß. 6) Auf alle Beamten der Gemeinschaftsdirektionen finden — unbeschadet des daneben bestehenden Unterordnungsverhältnisses der von Hessen ernannten Direktionsmitglieder zur Hessischen Regierung — die für die Preußischen Staatseisenbahnbeamten geltenden „gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamten im Staatseisenbahndienst" gleichmäßige Anwendung. Bezüglich der Disziplinargewalt gegenüber den Hessischen Beamten der Gemeinschaftsverwaltung wird vereinbart, daß

1) hinsichtlich der auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten die Bestimmungen der Preußischen Disziplinargesetze,

2) hinsichtlich der unwiderruflich angestellten Beamten:

a. für die Verhängung von Ordnungs- und Geldstrafen die Bestimmungen der Preußischen Disziplinargesetze,

b. für die Entfernung aus dem Amte sowohl hinsichtlich der Formen des Verfahrens, wie der Zuständigkeit der Behörden die Bestimmungen der Hessischen Disziplinargesetze Anwendung finden sollen.

Besoldung, Dienstgelder, Pension, Hinterbliebenengelder. 7) Die Gewährung von Gehältern und sonstigen Dienstgeldern an die Hessischen Beamten soll nach Preußischen Grundsätzen erfolgen, desgleichen die Gewährung von Pensionen und Wittwen- und Waisengeldern. Die Hessische Regierung wird die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der im Dienste der Gemeinschaft verwendeten Hessischen Beamten und über die Versorgung ihrer Hinterbliebenen mit den bezüglichen Bestimmungen der Preußischen Gesetze mit der Maßgabe in Einklang bringen, daß das Recht der Hessischen Regierung, Pensionirungen ohne vorgängiges Disziplinarverfahren eintreten zu lassen, unberührt bleibt. Von diesem Rechte soll indessen ohne Zustimmung der Gemeinschaftsverwaltung kein Gebrauch gemacht werden.

Die Möglichkeit, daß ein Beamter bezüglich seiner Pension und Hinterbliebenenversorgung neben seinen Ansprüchen nach den Grundsätzen der Gemeinschaftsverwaltung noch besondere Ansprüche an die Hessische Civildiener-Wittwenkasse nach Analogie der Bestimmungen für die Preußische

Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt erwerben kann, soll ausgeschlossen bleiben. Falls die Hessische Regierung ihren Beamten eine solche Möglichkeit eröffnen sollte, würden die daraus entstehenden Ausgaben von der Gemeinschaft nicht ersetzt werden.

8) Die Uniform der Hessischen Beamten soll derjenigen der Preußischen Beamten gleich sein, mit der Maßgabe jedoch, daß besondere Hessische Hoheitsabzeichen, wie besondere Kokarde, angelegt werden. Dienstuniform.

Uebernahme der Beamten der Hessischen Staatsbahnen und der Hessischen Ludwigsbahn in den Gemeinschaftsdienst.

Artikel 16.

Im Allgemeinen.

1) Das gesammte beim Beginn der Betriebsgemeinschaft im Hessischen Staatseisenbahndienste und bei der Hessischen Ludwigsbahn vorhandene Dienstpersonal wird, soweit nicht im Vertrage mit dieser Bahn etwas anderes vereinbart wird, in den Gemeinschaftsdienst übernommen. Die bei der erstmaligen Etatsaufstellung (Artikel 12) für die bisherigen Strecken der Hessischen Staatsbahnen und der Hessischen Ludwigsbahn vorgesehenen Stellen sind in erster Reihe für die Beamten dieser Bahnen bestimmt.

Hessische Staatsbeamte.

2) Die Hessischen Staatsbeamten können nach ihrer Wahl hinsichtlich der Gehaltsbezüge wie der Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenengelder in ihrem bisherigen Verhältniß verbleiben oder in das Verhältniß der Gemeinschaftsbeamten übertreten. Im ersteren Falle verbleiben ihnen die bisherigen Bezüge und Ansprüche mit der Aussicht auf Verbesserung derselben in bisheriger Weise. Im letzteren Falle werden sie mindestens nach ihren bisherigen dienstlichen Bezügen unter die Beamten der Gemeinschaftsverwaltung eingereiht und erwerben Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des ihnen im Hessischen Staatsdienst wie im Gemeinschaftsdienst beigelegten Dienstalters. Für die in dieser Weise in das Verhältniß der Gemeinschaftsbeamten übertretenden Hessischen Beamten bildet das von ihnen zur Zeit ihres Uebertritts bezogene Gehalt den Mindestbetrag des ihnen in der Gemeinschaftsverwaltung zu gewährenden Diensteinkommens und der zur Zeit ihres Uebertritts erdiente Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung den Mindestbetrag der im neuen Verhältniß zu gewährenden derartigen Bezüge.

Gesellschaftsbeamte.

3) Die Pensionskasse der Hessischen Ludwigsbahn wird vom Beginn der Betriebsgemeinschaft ab für neue Mitglieder geschlossen. Die dieser Kasse, sowie der bereits geschlossenen Pensionskasse der Oberhessischen Bahnen angehörigen Beamten haben, so lange sie eine etatsmäßige Stelle in der Gemeinschaftsverwaltung nicht erhalten, in der Kasse zu verbleiben und erwerben durch Weiterzahlung der Beiträge Ansprüche nach Maßgabe der Kassenstatuten unter Berücksichtigung der ganzen Beitragszeit. Erhalten solche Beamte eine etatsmäßige Stelle, so sind sie berechtigt, aus der Beamtenpensionskasse ihrer früheren Verwaltung auszuscheiden.

Verbleiben sie in der Kasse, so werden die nach Maßgabe ihrer Beitragszeit erworbenen statutenmäßigen Bezüge an Pension und Hinterbliebenengeldern um den Betrag der gleichartigen gesetzlichen Bezüge, welche sie im Gemeinschaftsdienst erdient haben, gekürzt.

Hoheitsrechte.

Artikel 17.

1) Die Bahnpolizei und die Aufsicht über den Bau und Betrieb der in die Gemeinschaft fallenden Bahnen wird durch die zuständigen Verwaltungsorgane der Gemeinschaft ausgeübt.

2) Die Genehmigung zur Einstellung des Betriebes, sowie zur Aufhebung von Stationen und die Genehmigung zur Aenderung des Betriebes durch Einführung oder Aufhebung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen auf einzelnen Strecken soll seitens der Gemeinschaftsverwaltung nicht ohne die Zustimmung der Hessischen Regierung erfolgen, sofern es sich um Bahnstrecken, welche auf Hessischem Gebiete belegen sind, handelt. Die Hessische Regierung wird in diesem Falle auf die Wünsche und Interessen der Gemeinschaftsverwaltung thunlichst Rücksicht nehmen.

3) Die in den reichsgesetzlichen, auf Eisenbahnen bezüglichen Bestimmungen der Landesaufsichtsbehörde vorbehaltenen Rechte bezüglich der Hessischen Strecken werden durch die Gemeinschaftsverwaltung ausgeübt.

4) Die Hoheitsrechte des Hessischen Staates (insbesondere auch die Rechte der Hessischen Regierung als Landespolizeibehörde) bezüglich der auf Hessischem Gebiet belegenen Bahnen bleiben im Uebrigen unberührt.

Betriebsverwaltung.

Artikel 18.

Im Allgemeinen. 1) Die Gemeinschaftsverwaltung wird die Preußischen und Hessischen Linien als einheitliches Netz verwalten und dieselben in jeder Beziehung gleichmäßig behandeln; sie wird die Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen der Hessischen Landestheile dabei in gleicher Weise berücksichtigen, wie diejenigen der Preußischen Gebietstheile.

Tarife. 2) Für die von Hessen in die Gemeinschaft einzubringenden Bahnen werden die allgemeinen Tarifvorschriften und Tarife, welche auf den westlichen Preußischen Staatsbahnen gelten — einschließlich der allgemeinen auf den Preußischen Staatsbahnen geltenden Ausnahmetarife — eingeführt werden, soweit nicht zur Schonung der bestehenden Verhältnisse die zur Zeit geltenden Abweichungen des Personen- und Gepäcktarifs beibehalten werden. Im Uebrigen bleibt die Feststellung der Tarife der Gemeinschaftsverwaltung (nach den für die Preußischen Staatsbahnen geltenden Bestimmungen) mit der Maßgabe überlassen, daß von beabsichtigten wichtigeren Tarifänderungen für den Verkehr mit dem Hessischen Staatsgebiet der Hessischen

Regierung vorher Kenntniß gegeben und etwaige Wünsche derselben hierbei thunlichst berücksichtigt werden.

3) Die Feststellung der Fahrpläne für die von Hessen in die Gemeinschaft einzubringenden Bahnen bleibt der Gemeinschaftsverwaltung vorbehalten. Die Fahrplanentwürfe für Strecken innerhalb des Hessischen Gebietes sind der Hessischen Regierung zur Aeußerung etwaiger Wünsche rechtzeitig vorher mitzutheilen. Auch soll ohne deren Zustimmung auf Hessischem Gebiet eine Verminderung der zur Zeit bestehenden Personenzüge (auch nicht durch Verwandlung eines Personenzuges in einen Schnellzug) und eine Verminderung der Schnellzugstationen nicht eintreten. Bezüglich der Fahrpläne derjenigen Bahnen, welche auf besondere Rechnung der Hessischen Regierung betrieben werden, werden deren Wünsche berücksichtigt werden, vorausgesetzt, daß nicht Betriebsrücksichten entgegenstehen. Fahrpläne.

4) Die Betheiligung Hessischer Korporationen und Verbände am Bezirks- und Landeseisenbahnrath soll in der Weise erfolgen, daß Bezirks- und Landeseisenbahnrath.

a. für die Direktionen zu Mainz und Frankfurt a. M. ein gemeinschaftlicher Bezirkseisenbahnrath unter Anwendung der Vorschriften des Preußischen Gesetzes, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnraths für die Staatseisenbahnverwaltung vom 1. Juni 1882 gebildet wird,
b. von diesem Bezirkseisenbahnrath zwei Hessische Vertreter für den Landeseisenbahnrath gewählt werden,
c. der Hessischen Regierung das Recht zusteht, sich durch einen Vertreter bei den Verhandlungen des Bezirkseisenbahnraths zu betheiligen.

5) Die Zuständigkeit der für das Gemeinschaftsgebiet eingerichteten Verwaltungsbehörden erstreckt sich zugleich auf die Pachtung, die Betriebsübernahme und den Mitbetrieb von Theilstrecken und Bahnhöfen fremder Bahnen, sowie die Verpachtung, Betriebsüberlassung und Gestattung des Mitbetriebes von Theilstrecken und Bahnhöfen der Gemeinschaftsbahnen. Die Pachtung, die Betriebsübernahme und der Mitbetrieb, sowie die Verpachtung, Betriebsüberlassung und die Gestattung des Mitbetriebes ganzer, zum gesonderten Betriebe geeigneter Bahnstrecken bedarf, soweit dieselben auf Hessischem Gebiet belegen sind, der Zustimmung der Hessischen Regierung. Pacht- und Mitbetriebsverhältnisse.

6) Mit dem Zeitpunkt des Eintritts der vereinbarten Betriebsgemeinschaft wird die Hessische Regierung der Preußischen Regierung einen unverzinslichen Zuschuß zum Betriebsfonds in Höhe von 3 Millionen Mark überweisen. Betriebsfonds.

Auszahlung des Hessischen Antheils am Betriebsüberschuß.

Artikel 19.

Mit Ablauf jeden Vierteljahres ist eine provisorische Abrechnung über die Antheile der vertragschließenden Staaten an den Betriebsüberschuß der Gemeinschaft aufzustellen und hier-

nach vorbehaltlich der endgültigen Ausgleichung die Abführung des Hessischen Antheils am Betriebsüberschusse der Gemeinschaft an die Hessische Hauptstaatskasse zu verfügen.

Bauverwaltung.

Artikel 20.

Im Allgemeinen.

1) Die Ausführung des Baues neuer, für Rechnung der Hessischen Regierung herzustellender Bahnen wird nach den für die Preußische Staatsbahnverwaltung geltenden Grundsätzen seitens der Gemeinschaft bewirkt, sofern nicht auf den Wunsch der Hessischen Regierung im einzelnen Falle hiervon eine Ausnahme zugelassen wird.

Projekte für den Bau Hessischer Bahnen, welche in die Finanzgemeinschaft fallen.

2) Die Projekte für den Bau neuer Bahnen, soweit sie auf Hessischem Gebiet belegen sind und für Rechnung der Hessischen Regierung ausgeführt werden, einschließlich der Spezialprojekte für die größeren Bauwerke, werden der Hessischen Regierung durch Vermittelung des Hessischen Mitgliedes der Gemeinschaftsdirektionen zur Prüfung vorgelegt werden. Hierbei sollen Wünsche der Hessischen Regierung, soweit solche über die landespolizeilichen Anforderungen hinaus geltend gemacht werden, thunlichst Berücksichtigung finden.

Projekte für den Bau Hessischer Bahnen, welche nicht in die Finanzgemeinschaft fallen.

3) Bezüglich der Projekte der seitens der Gemeinschaft auszuführenden Bahnen, welche nicht in die Finanzgemeinschaft fallen, sollen die Wünsche der Hessischen Regierung beachtet werden, vorausgesetzt, daß nicht etwa Betriebsrücksichten entgegenstehen.

Rechnungslegung.

4) Die Rechnung über die auf Kosten des Hessischen Staates auszuführenden Bahnen wird seitens der Gemeinschaftsverwaltung der Hessischen Regierung zur Revision vorgelegt werden.

Auflösung der Gemeinschaft.

Artikel 21.

1) Die in diesem Vertrage vereinbarte Betriebsgemeinschaft ist unkündbar. Für den Fall, daß jedoch die vertragschließenden Staaten künftig die Auflösung der Gemeinschaft vereinbaren sollten, soll jeder Theil die in seinem Eigenthum befindlichen Strecken einschließlich der anschließenden auf fremdem Staatsgebiet belegenen, im Pachtbesitz der Gemeinschaft befindlichen Strecken nebst allem Zubehör und dem entsprechenden, nach dem Verhältniß ihrer Antheile an dem Betriebsüberschusse des letzten Rechnungsjahres zu ermittelnden Antheil an dem Betriebsmaterial für sich in Anspruch nehmen dürfen.

2) Sofern Preußen auf Hessischen Strecken nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 4 Aufwendungen für eigene Rechnung gemacht hat, sind die aufgewendeten Beträge bei Auflösung der Gemeinschaft Hessischerseits an Preußen zurückzuzahlen.

Aufnahme anderer Eisenbahnverwaltungen in die Gemeinschaft.

Artikel 22.

Für den Fall, daß die Aufnahme in die Gemeinschaft von anderen Eisenbahnverwaltungen des Deutschen Reiches beantragt und von der Preußischen Regierung zugestanden werden sollte, wird die Hessische Regierung einen Widerspruch dagegen nicht erheben, wenn die finanziellen Beziehungen nach den in diesem Vertrage angewendeten Grundsätzen geregelt werden.

Uebertragung auf das Reich.

Artikel 23.

Jedem der beiden vertragschließenden Staaten soll es vorbehalten bleiben, für den Fall der Abtretung seines Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Ratifikation des Vertrages

Artikel 24.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin bewirkt werden.

So geschehen zu Bingen, den 23. Juni 1896.

(L. S.) gez. **von Werner.**	(L. S.) gez. **Brefeld.**
„ **Michell.**	„ **Dr. Micke.**
„ **Ewald.**	„ **Kirchhoff.**
„ **Wetz.**	„ **Lehmann.**
„ **Dr. Clemm.**	„ **Teßmar.**

An=

Anlage A.

Betreffend: Vertrag mit der Verwaltung der Hessischen Ludwigsbahn über den Bau einer Eisenbahnbrücke zu Worms und die Erweiterung des Bahnhofes daselbst, Vermehrung der Betriebsmittel, sowie eine anderweite Regelung des Garantieverhältnisses.

Einleitung.

Da nach den Bestimmungen der der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft ertheilten Allerhöchsten Konzessions-Urkunden der Erwerb der in Hessen gelegenen Strecken dieser Bahn durch den Staat im Allgemeinen nach Maßgabe des Reinertrages erfolgen kann, wobei der Durchschnitt der der Verstaatlichung vorhergehenden 5 Jahre zu Grunde gelegt wird, da ferner diese Berechtigung des Staates auf den größten Theil des Hessischen Bahnnetzes seit dem 4. April 1893 eingetreten ist, so ist der Bahnverwaltung die Vornahme größerer Neubauten, Erweiterungen oder Ergänzungen um deswillen erschwert, weil die aus solchen Unternehmungen sich ergebenden Vortheile für den Reinertrag der Bahn sich erst nach und nach geltend machen und eine entsprechende Erhöhung des Ankaufswerthes der Bahn als Ersatz der auf die Erweiterung verwendeten Mittel nur dann erwartet werden kann, wenn die Verstaatlichung nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach dem vollen Eintritt der aus der vorgenommenen Erweiterung erwarteten Mehrerträge erfolgen würde.

Um das Zustandekommen der zur Zeit besonders dringenden und wichtigen Unternehmungen, nämlich des Baues einer Eisenbahnbrücke zu Worms und der Erweiterung des Bahnhofs daselbst, sowie eine nothwendig gewordene außerordentliche Vermehrung der Betriebsmittel zu fördern, haben zwischen Kommissären der Großherzoglichen Regierung und der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft eingehende Verhandlungen stattgefunden. In dem Verlauf der Berathungen erschien es sowohl zur Klarstellung der Verhältnisse als namentlich zur Vereinfachung des Rechnungswesens ferner zweckmäßig, eine Fixirung des Staatszuschusses zu den garantirten Linien mit fallender Skala zu vereinbaren. Als Ergebniß dieser Verhandlung ist nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

Ver-

Vertrag,

abgeschlossen zu Darmstadt am 3. November 1894

zwischen

der Großherzoglich Hessischen Regierung, vertreten durch Großherzoglichen Ministerialrath Michell, Großherzoglichen Oberfinanzrath Ewald, Großherzoglichen Oberbaurath Wetz,

einerseits

und

der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, vertreten durch die Herren Bankdirektor Hedderich, Vizepräsident des Verwaltungsrathes und Geheimer Regierungsrath Dr. Reinhard, Vorsitzender der Spezialdirektion,

andererseits.

I. Staatszuschuß zu den garantirten Linien.

§ 1.

Der Staatszuschuß zu den garantirten Linien der Hessischen Ludwigsbahn wird, einschließlich des von dem Staate zu leistenden Beitrags zu den Kosten der gemeinschaftlichen Bahnhöfe für das Jahr 1894 auf 250 000 M. festgesetzt und vermindert sich von da ab um jährlich 25 000 M., so daß nach Ablauf von 10 Jahren eine Zahlung von dem Staate nicht mehr zu leisten ist. Die Zahlung der Zuschüsse des Staates hat in der ersten Hälfte des Januar jeden Jahres zu erfolgen.

§ 2.

Das ausgeschiedene Rechnungswesen für die garantirten Linien kommt von 1894 an in Wegfall. Der von der Großherzoglichen Regierung bestellte kontrolirende Beamte bleibt mit den Befugnissen eines Großherzoglichen Regierungskommissärs auch fernerhin in Thätigkeit.

Der dem betreffenden Beamten jeweils verliehene Gehalt wird auch fernerhin von der Gesellschaft getragen.

Der dem kontrolirenden Beamten zur Zeit beigegebene Gehülfe wird von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags an von der Großherzoglichen Regierung abberufen werden.

§ 3.

Mit Rücksicht auf § 24 der Konzession vom 4. April 1868 behält sich die Großherzogliche Regierung das Recht vor, das ausgeschiedene Rechnungswesen nach Ablauf der in § 1 erwähnten 10 Jahre jederzeit wieder einzuführen, sobald sie nach den finanziellen Ergebnissen des Betriebs die Wahrscheinlichkeit nahe gerückt erachtet, daß die in dem oben angezogenen § 24 stipulirte Rückerstattungspflicht eintreten könnte.

Auch für die Reinertragsberechnung für Erbach—Eberbach und Babenhausen—Hanau, deren Aufstellung zunächst ebenfalls in Wegfall kommen soll, gilt die gleiche Bestimmung.

§ 4.

An Stelle der auf Grund der seitherigen Bestimmungen über die Staatsgarantie zu leistenden staatlichen Zuschüsse treten vom 1. Januar 1894 ab in jeder Beziehung die in § 1 näher festgestellten Aversa.

Insofern es bei theilweiser Verstaatlichung darauf ankommen sollte, den auf die nicht zu verstaatlichenden garantirten Linien entfallenden und ferner noch zu entrichtenden Theil des Staatszuschusses zu berechnen, wird verabredet, daß eine solche Repartition nach Maßgabe des Durchschnitts der letzten 5 wirklich berechneten Jahre 1889 bis 1893 zu erfolgen habe.

Bis zum Abschluß der Abrechnung für 1893 werden vorläufig als Antheile bestimmt:

für die Odenwaldbahn . . .	60	Prozent,
„ „ Rheinhessischen Linien	40	„
„ Worms—Bensheim . . .	—	„

wobei der Ueberschuß von Worms—Bensheim auf die rheinhessischen Linien und die Odenwaldbahn nach Verhältniß des bisher zu beiden letzteren geleisteten Staatszuschusses vertheilt worden ist.

Die nach dem weiteren Inhalt dieses Vertrags zu leistenden besonderen Kapitalvergütungen werden hierdurch nicht berührt.

II. Erbauung einer Eisenbahnbrücke zu Worms.

§ 5.

Der Bau der Eisenbahnbrücke erfolgt nach dem von der Großherzoglichen Regierung festzustellenden Entwurf und Voranschlag unter Oberaufsicht der Großherzoglichen Regierung durch die Gesellschaft, welche die für den Bau der Brücke einschließlich aller Nebenarbeiten, insbesondere der Zufahrts- und Verbindungslinien mit den rechtsrheinischen Strecken einerseits und den Einführungslinien in den Bahnhof Worms andererseits, sowie weiter der Anlage eines zweiten Gleises von Biblis bis zur Einmündung in die Brücke, Beseitigung der Stationen Rosengarten und Worms-Hafen, Verlegung der Gleisverbindung nach dem Wormser Hafen u. s. w. erforderlichen Geldmittel durch Ausgabe von höchstens 3½prozentigen Prioritäts-Obligationen oder auf andere mit der Großherzoglichen Regierung zu vereinbarende Weise selbst aufbringt. Hierbei wird vereinbart, daß auf die Brücke nur die Kosten, welche bis zur Eingangsweiche des Bahnhofs entstehen, besonders zu verrechnen sind und daß dieser Summe alsdann ein Pauschalbetrag von 150 000 ℳ aus den für die Erweiterung des Bahnhofs Worms entstehenden Kosten zuzurechnen ist. Sollte es sich bei der Aufstellung des speziellen Voranschlags herausstellen, daß das für den Bau der Brücke nebst Zubehör erforderliche Gesammtkapital den Betrag von 5 700 000 ℳ übersteigt, so bleibt vorbehalten, zur Erhöhung dieser Garantiesumme die Zustimmung der Landstände einzuholen.

Verträge über Vergebung von Leistungen, deren anschlagsmäßiger Werth den Betrag von 50 000 ℳ übersteigt, bedürfen der Zustimmung der Großherzoglichen Regierung.

§ 6.

Von Eröffnung der Brücke an zahlt der Staat der Gesellschaft die Zinsen des nach Ausweis der anerkannten Baurechnung für die Bauten aufgewendeten Kapitals zu dem Zinsfuß, welcher der von der Gesellschaft aufgenommenen Anleihe zu Grunde liegt. Bei der Berechnung des zu verzinsenden Kapitals wird die Differenz zwischen dem aus der Anleihe erzielten Nettoerlöse und dem Pariwerthe bei einer Begebung unter pari zugeschlagen, bei einer Begebung über pari abgesetzt. Die Bauzinsen kommen dem Kapitale in Aufrechnung, dagegen werden die Erlöse für die in Folge des Baues überflüssig gewordenen, veräußerten Objekte in Abzug gebracht. Als Bauzinsen kommen die für das jeweilig aufgenommene Schuld- (Prioritäten-) Kapital wirklich gezahlten Zinsbeträge, abzüglich der durch vorübergehende Veranlagung disponibler Baugelder erfallenen Rückeinnahmen, in Betracht. Der Betrag der zur Deckung der Baukosten auszugebenden Obligationen ist jährlich oder in anderen angemessenen Perioden mit der Großherzoglichen Regierung zu vereinbaren. Der Begebungspreis wird mit Zustimmung der Großherzoglichen Regierung festgestellt.

§ 7.

Insoweit durch den Abbruch und die Veräußerung überflüssig werdender Anlagen und Objekte, insbesondere im Bahnhof Rosengarten und im Bahnhof Worms, eine Verminderung des materiellen Werthes der bestehenden Bahnanlagen herbeigeführt werden und hierfür nicht von dritten Interessenten Ersatz geleistet werden sollte, hat das Baukonto der Brücke hierfür aufzukommen, jedoch kommt diese Position für den Staat hinsichtlich der im § 6 stipulirten Verzinsung nicht in Aufrechnung.

Dem seitherigen Anlagekapital des Bahnhofs Worms und der Linie Worms—Bensheim treten somit die für die Neubauten aufzuwendenden Anlagekosten abzüglich der Erlöse für Veräußerungen und der etwaigen Ersatzleistungen durch Dritte hinzu.

§ 8.

Die Gehalte, Diäten und sonstigen Bezüge des ausschließlich mit der Bauleitung und Aufsicht beschäftigten Personals, sowie auch die diesem Personal entstehenden Ausgaben für Reisekosten, Auslagen &c. werden auf den Baufonds übernommen.

Für Remunerationen, welche für außergewöhnliche Dienstleistungen aus Anlaß des Baues an Beamte der Spezialdirektion oder deren Centralbureau in Mainz gewährt werden, sowie zum Ersatz der Kosten für die durch den Bau erforderliche Einstellung von Hülfskräften bei diesem Bureau wird der Gesellschaft ein Aversionalbetrag von 2 Prozent der Bausumme ver-

gütet. Gehalte oder Gehaltstheile, Diäten und Reisekosten von Beamten, die nicht ausschließlich bei dem Bau beschäftigt sind, können nicht auf den Baufonds übernommen werden.

§ 9.

Von dem nach § 6 sich berechnenden Zinsen-Ersatzanspruch kommen jedoch in Abzug und werden von der Gesellschaft übernommen:

1) wegen der in Folge des Brückenbaues mit der Eröffnung des Betriebes über die Brücke eintretenden Ersparnisse und Vortheile nach Aufrechnung der der Gesellschaft hierdurch erwachsenden Nachtheile oder Mehrausgaben 85 000 ℳ,
2) wegen der durch die Brücke noch weiter allmählich eintretenden, nicht durch die allgemeine Verkehrsentwickelung bedingten Vortheile weiter 45 000 ℳ.

Da die volle Wirkung dieser letzteren Vortheile als erst nach 10 Jahren eintretend angenommen wird, ist vereinbart, daß nach Ablauf des ersten Jahres nach Eröffnung der Brücke ein Zehntel des letzteren Betrags von 45 000 ℳ, nach Ablauf des zweiten Betriebsjahres zwei Zehntel und weiter bis zum Ablauf des zehnten Jahres jährlich ein weiteres Zehntel zu Gunsten des Staates in Rechnung zu bringen sind.

Die Zahlung des vom Staate an die Gesellschaft alsdann noch zu entrichtenden Zinsen-Ersatzes (§ 6) hat zu erfolgen in halbjährlichen Raten in der ersten Hälfte des Januar und Juli jeden Jahres postnumerando. In der Zeit nach Eröffnung der Brücke und vor Anerkennung der Baurechnung wird dieser Staatszuschuß für den Fall 3½ prozentiger Verzinsung der von der Gesellschaft aufgenommenen Anleihe provisorisch mit 85 000 ℳ pro Jahr festgesetzt. Bei geringerer Verzinsung wird dieser Betrag entsprechend reduzirt. Dieser Zuschuß vermindert sich in den folgenden Jahren nach dem in diesem Paragraphen vereinbarten Maßstab. Nach Abschluß der Baurechnung, die längstens innerhalb drei Jahren nach der Inbetriebnahme von der Gesellschaft zu stellen ist, werden die auf die betreffenden Jahre entfallenden Zinsenbeträge endgültig festgestellt und die hiernach etwa erforderlichen Ausgleichungen vorgenommen.

§ 10.

Im Falle der Verstaatlichung nach Maßgabe der Konzessionsbedingungen werden der Gesellschaft die nach Prüfung der Baurechnung von der Großherzoglichen Regierung anerkannten, von der Gesellschaft aus eigenen Mitteln, beziehungsweise aus Obligationen aufgebrachten Anlagekosten der Brücke und der in Paragraph 5 erwähnten Ausführungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Paragraphen 6 vergütet; hierbei wird jedoch der mit 20 kapitalisirte Betrag der sofort mit der Eröffnung sich ergebenden, sowie der allmählich eintretenden Vortheile (130 000 ℳ × 20 = 2 600 000 ℳ) abgezogen und zwar in der Weise, daß dieser Abzug erst nach Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Brücke im vollen Betrage erfolgt,

im Falle früherer Verstaatlichung aber der Abzug nach Ablauf des ersten Jahres nur 1/10 dieser Summe (= 260 000 ℳ) betragen und von da an bis zum Ablauf des zehnten Jahres jährlich um je 1/10 steigen soll.

Erfolgt die Verstaatlichung während des Baues oder nach Betriebseröffnung der Brücke, jedoch noch vor Ablauf eines vollen Betriebsjahres, so sind die bis dahin entstandenen Anlagekosten der Gesellschaft voll zu ersetzen. Wenn zur Zeit der Verstaatlichung für die Gesellschaft noch Verträge oder Verpflichtungen aus dem Brückenbau laufen, gehen dieselben auf den Staat über.

III. Erweiterung des Bahnhofs Worms.

§ 11.

Zu dem für die Erweiterung des Bahnhofs Worms erforderlich werdenden (ausschließlich des in § 5 erwähnten, auf das Brückenkonto fallenden Pauschalbetrags von 150 000 M. annähernd zu 2 500 000 M. veranschlagten) Kapital zahlt der Staat wegen Einführung einer Nebenbahn einen einmaligen Baarbeitrag von 300 000 M. zur Deckung der Grunderwerbs-, Anlage- und späteren Unterhaltungskosten des hierauf entfallenden Theils der Erweiterung.

Dieser Baarzuschuß ist fällig mit 1/3 am Ende des ersten Baujahres, mit 1/3 am Ende des zweiten Baujahres und mit 1/3 bei Betriebseröffnung des Bahnhofs. Für den Baarzuschuß sind alle innerhalb der Grenzen des Bahnhofs Worms für die fragliche Nebenbahn erforderlichen Gleis- und sonstigen Anlagen nach einem noch zu vereinbarenden Projekte herzustellen und dauernd zu unterhalten. Ueber die Betheiligung des Staates an den jährlichen Betriebskosten bleibt Vereinbarung vorbehalten.

Die Zinsen des verbleibenden, von der Gesellschaft aufzubringenden Restes werden von der Eröffnung an zu 3/5 von der Gesellschaft, zu 2/5 von dem Staate getragen mit der Maßgabe, daß die Zinszahlung des Staats sich nach Ablauf des ersten Betriebsjahres um 1/10, nach Ablauf des zweiten Betriebsjahres um 2/10 u. s. w. jährlich um ein weiteres Zehntel vermindert, mithin nach Ablauf von 10 Jahren aufhört.

Die Zahlung dieser Zinsen, für welche für die Zeit nach Eröffnung des vollen Betriebs, jedoch vor Abschluß der Baurechnung provisorisch der Betrag von 30 000 M. angenommen wird, hat unter den im Paragraph 9 für die Zinszahlungen wegen der Brücke festgesetzten Modalitäten zu erfolgen. Für den Fall einer geringeren als 3 1/2 prozentigen Verzinsung des Anleihekapitals gilt ebenfalls die im Paragraphen 9 enthaltene Bestimmung.

Die Bestimmungen, welche für die Ermittelung des Anlagekapitals für die Rheinbrücke getroffen sind (§ 6), sowie die Bestimmungen in § 7 und 8 finden auf den Bahnhof Worms analoge Anwendung. Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme der vollendeten erweiterten Bahnhofsanlagen gilt für das Rechnungswesen und für die Verrechnung mit dem Staate der Termin der Betriebseröffnung der Brücke. Bis zu diesem Termin werden die Bauzinsen des gesammten

Bauaufwandes für den Bahnhof jeweilig dem Baukonto des Bahnhofs Worms belastet und von hier ab erst beginnt die Beitragsleistung des Staates zur Verzinsung in der vorstehend verabredeten Weise.

§ 12.

Bezüglich der Betheiligung am Kapital im Falle der Verstaatlichung wird vereinbart, daß nach Abzug des nach Paragraph 5 auf das Brückenkonto zu übernehmenden Pauschalbetrages von 150 000 M. die Gesellschaft ein Viertel des Gesammtkapitals, der Staat ³/₄ unter der Bedingung trägt, daß der hiernach und nach Abzug des nach Paragraph 11 geleisteten Baarbeitrags auf ihn entfallende, bei der Verstaatlichung der Gesellschaft besonders zu vergütende Betrag sich in den ersten 5 Jahren nach Ablauf des ersten Betriebsjahrs um jährlich 4 Prozent, in den folgenden 10 Jahren um jährlich 8 Prozent vermindert, so daß nach Ablauf von 15 Jahren eine besondere Kapitalvergütung nicht mehr zu leisten ist.

Tritt die Verstaatlichung während der Bauzeit ein, so sind der Gesellschaft die bis dahin von ihr aufgewendeten Anlagekosten zu ³/₄ vom Staate zu ersetzen.

§ 13.

Um die Gesellschaft vor einem Kapitalverlust zu bewahren, der dadurch entstehen würde, daß die anderweit nicht gedeckten Mehrkosten für Unterhaltung des erweiterten Bahnhofs in der Betriebsrechnung demnächst als Mehrausgabe erscheinen und daher von dem mit dem 20fachen zu kapitalisirenden Reinertrag abgehen, soll das 20fache der als Antheil des Staates berechneten Mehrkosten von 11 750 ℳ = 235 000 ℳ dem zu vergütenden Kapital zugesetzt werden. Da aber die Mehrkosten erst nach 5 Jahren bei der durchschnittlichen Reinertragsberechnung voll zur Wirkung kommen, sind nach Ablauf des ersten Betriebsjahres nur 47 000 ℳ (= ¹/₅), nach Ablauf des zweiten Jahres 94 000 ℳ (= ²/₅) und erst nach Ablauf des fünften Jahres und von da weiter 235 000 ℳ zu vergüten. Nach Ablauf des fünfzehnten Jahres kommt dieser Betrag mit der nach Paragraph 12 zu leistenden Kapitalvergütung in Wegfall.

§ 14.

Bei Berechnung der der Gesellschaft durch den Bau der Brücke und die Erweiterung des Bahnhofs erwachsenden Mehrausgaben sind die Mehrkosten für Erneuerung nicht berücksichtigt. Der Staat wird deshalb dem Erneuerungsfonds der garantirten Linien jährlich den Betrag von 8000 ℳ zuführen.

IV. Vermehrung der Betriebsmittel.

§ 15.

Für die Beschaffung von 400 Güterwagen und 30 Personenwagen III. Klasse wird im Falle des Eintritts der Verstaatlichung vor dem 1. April 1899 neben dem konzessionsmäßigen

Kaufpreis für die Bahn eine besondere Entschädigung zugestanden, welche, wenn die Verstaatlichung erfolgt:

zwischen dem 1. April 1894 und dem 1. April 1895 gleich ist $^3/_4$,
" " " " 1895 " " " " 1896 " " $^1/_2$,
" " " " 1896 " " " " 1897 " " $^6/_{16}$,
" " " " 1897 " " " " 1898 " " $^4/_{16}$,
" " " " 1898 " " " " 1899 " " $^2/_{16}$,

nach dem 1. April 1899 = 0 des Beschaffungswerthes der bei der Verstaatlichung auf Hessen entfallenden Wagen.

§ 16.

Zur Bestreitung der Ausgaben, welche der Gesellschaft in Folge der Vereinbarungen in Abschnitt II—IV dieses Vertrags erwachsen, wird die Großherzogliche Regierung der Gesellschaft die Genehmigung zur Emission höchstens 3 $^1/_2$prozentiger Prioritäts-Obligationen bis zur Höhe des durch die gedachten Aufwendungen entstehenden Gesammtbetrages ertheilen.

§ 17.

Die den Bestimmungen der §§ 1, 9 und 11 zu Grunde liegenden Berechnungen gehen von der weiteren Voraussetzung aus, daß die den derzeitigen Tarifberechnungen zu Grunde liegenden kilometrischen Entfernungen durch den Brückenbau eine Veränderung nicht erleiden. Die virtuelle Länge des Rheinübergangs bei Worms wird daher nach wie vor gleich wie diejenige des Rheinübergangs bei Mainz behandelt, d. h. die tarifmäßigen Entfernungen zwischen Worms einerseits und Hofheim bezw. Lampertheim andererseits und darüber hinaus werden auch nach der Eröffnung der Brücke mit denselben Längen in die Tarife eingestellt, wie sie auch seither in denselben eingerechnet sind. Sollte diese Tariflänge ohne Antrag der Gesellschaft um einen Kilometer gekürzt werden, so wächst zum Ersatze für den der Gesellschaft hierdurch entstehenden Einnahmeverlust der vom Staate für die Brücke zugebilligten jährlichen Subvention eine Summe von 15 000 ℳ jährlich zu.

§ 18.

Die Großherzogliche Staatsregierung behält sich die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und die Zustimmung der Landstände vor.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt, von beiden Theilen unterzeichnet und jedem Theil ein Exemplar zugestellt worden.

(gez.) **Michell.** (gez.) **Hedderich.**
" **Ewald.** " Dr. **Reinhard.**
" **Wetz.**

Anlage B.

Verzeichniß

derjenigen neuen Nebenbahnen, welche unter die Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 2 des Staatsvertrages fallen.

1. Grünberg—Londorf,
2. Lollar—Londorf,
3. Nieder-Gemünden—Landesgrenze bei Nieder-Ofleiden,
4. Salzschlirf—Schlitz,
5. Laubach—Mücke,
6. Lauterbach—Grebenhain—Crainfeld,
7. Grebenhain—Crainfeld—Gedern,
8. Friedberg—Hungen,
9. Beienheim—Nidda,
10. Offenbach—Reinheim nebst Abzweigung von Bieber nach Dietzenbach und Verbindungsbahn nach dem Hafen in Offenbach,
11. Ober-Roden—Dreieichenhain—Offenbach mit Abzweigung von Dreieichenhain nach Langen—Bahnhof und von Sprendlingen nach Langen,
12. Lorsch—Heppenheim—Fürth,
13. Weinheim—Fürth,
14. Mörlenbach—Wahlen,
15. Bodenheim—Heßloch—Dittelsheim—Osthofen,
16. Worms—Gundheim,
17. Undenheim—Nierstein,
18. Alzey—Odernheim,
19. Osthofen—Hamm—Guntersblum,
20. Bickenbach—Seeheim,
21. Darmstadt—Groß-Zimmern.

Anlage C.

Verzeichniß

der gemäß Artikel 14 des Staatsvertrages mit Hessischen Beamten zu besetzenden Stellen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Stellen.	Anzahl.	Bemerkungen.
	I.		
1	Vortragender Rath bei der Centralstelle	1	
2	Direktionsmitglieder, darunter 1 Oberregierungs- oder Oberbaurath	7	
	II.		
3	Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektoren	2	
4	Eisenbahnsekretäre: a. nicht technische	56	auf die nebenstehend berechneten Zahlen würde das Büreaupersonal der Hessischen Inspektionen anzurechnen sein.
	b. technische	13	
5	Büreauassistenten	113	
6	Zeichner und Kanzlisten	11	
7	Billetdrucker, Kassen- und Büreaudiener	12	
8	Lokomotivheizer	204	
9	Schaffner, Bremser und Wagenwärter	265	
	III.		
10	Vorstände der Betriebsinspektionen		Die Zahl der unter III aufgeführten Stellen bemißt sich nach dem bei der erstmaligen Etatsaufstellung von der Gemeinschaftsverwaltung festgestellten Bedarf für die Hessischen Strecken.
11	Vorstände der Maschineninspektionen		
12	Vorstände der Werkstätteninspektionen		
13	Vorstände der Telegrapheninspektionen		
14	Vorstände der Verkehrsinspektionen		
15	Werkstättenvorsteher		
16	Werkmeister		
17	Stationsverwalter, Stationsassistenten		
18	Materialienverwalter II. Kl.		
19	Schiffskapitän II. Kl.		
20	Bahnmeister		
21	Telegraphenmeister		
22	Telegraphisten		
23	Lademeister		
24	Rangirmeister		
25	Wagenmeister		
26	Werkführer		
27	Maschinenwärter		
28	Magazinaufseher		
29	Trajektheizer		
30	Portiers und Bahnsteigschaffner		
31	Weichensteller		
32	Brückenwärter		
33	Matrosen		
34	Bahn- und Krahnwärter		
35	Nachtwächter		

Schlußprotokoll.

Bei der Vereinbarung über den am heutigen Tage vollzogenen Staatsvertrag zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes sind zwischen den unterzeichneten Kommissarien mit Genehmigung ihrer Regierungen noch folgende Verabredungen getroffen, welche, ohne daß es einer besonderen Ratifikation derselben bedarf, mit dem Vertrage selbst, sobald dieser ratifizirt sein wird, gleiche Kraft und Gültigkeit haben sollen.

I. Zu Artikel 2, Absatz 3.

Der Hessischen Regierung soll das Recht vorbehalten bleiben, die unter Pos. VIII A der Gesellschaftsbilanz (Aktiva) eingestellten Forderungen der Gesellschaft an Gemeinden aus dem Gesetz von 1867 ganz oder theilweise niederzuschlagen.

II. Zu Artikel 2, Absatz 3a.

Es besteht Einverständniß darüber, daß die von der Hessischen Regierung nach dem Vertrage vom 3. November 1894 zu leistenden Zuschüsse gemäß der Bestimmung im § 9 Absatz 3 dieses Vertrages auf eine dreiprozentige Verzinsung des aufzuwendenden Baukapitals umgerechnet werden.

III. Zu Artikel 2, Absatz 4b.

Bei Herstellung des durch Materialbestände nicht gedeckten bilanzmäßigen Sollbestandes der Reserve- und Erneuerungsfonds ist der Buchwerth der vorhandenen Materialien auf die Erneuerungsfonds nach Maßgabe ihres Sollbestandes zu vertheilen. Eine Verwendung der unbegebenen Obligationen der Gesellschaft zur Ergänzung der betreffenden Fonds kommt nicht in Frage.

IV. Zu Artikel 9, Absatz 4.

Man ist darüber einverstanden, daß die Zurechnung eines Betrages für Dienstgutfrachten und Altmaterialien bei der Betriebsrechnung der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung für 1894/95 nur in der Voraussetzung stattfinden soll, daß auch bei der Hessischen Ludwigsbahn eine gleiche Berechnung stattfindet.

V. Zu Artikel 11, Absatz 1.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auf die vom Hessischen Staate aus dem Besitze der Hessischen Ludwigsbahn zu erwerbende Nebenbahn Flonheim—Wendelsheim mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zinsvergütung 1 ½ Prozent anstatt 3,25 Prozent beträgt.

VI. Zu Artikel 11, Absatz 2.

Die in der Anlage B bezeichnete Linie Lorsch—Heppenheim—Fürth soll nach erfolgter Zustimmung der Hessischen Stände durch eine Linie Lampertheim—Weinheim ersetzt werden. Sonstige Abweichungen von dem Verzeichniß der zu bauenden Linien und dem zu verzinsenden Höchstbetrage im Falle der Nichtausführung der einen oder anderen Linie bedürfen der beiderseitigen Verständigung. Auch sollen die Baupläne und Kostenanschläge der einzelnen Strecken der Preußischen Regierung vom Zeitpunkte des Abschlusses dieses Vertrages ab vor der Ausführung des Baues zur Einsichtnahme und Prüfung hinsichtlich der Interessen der gemeinschaftlichen Betriebsverwaltung (Stationsanlagen, Signale und Betriebsmittel) mitgetheilt werden.

VII. Zu Artikel 13, Absatz 1 und 2.

Der in der Centralverwaltung beschäftigte Hessische Rath wird als Bahnreferent u. A. das Referat oder Korreferat bezüglich der Direktionsbezirke Mainz und Frankfurt a. M. erhalten.

Man ist ferner darüber einverstanden, daß die Zutheilung der Strecken nach Maßgabe der Verkehrs- und Betriebsverhältnisse erfolgen soll, im Uebrigen aber die Wünsche der Hessischen Regierung, wonach die Strecken der Provinzen Starkenburg und Rheinhessen thunlichst der Direktion zu Mainz, die übrigen der Direktion zu Frankfurt a. M. zuzutheilen sind, Berücksichtigung finden sollen. Bei der Eintheilung der Inspektionsbezirke und Errichtung des Sitzes für die Inspektionen soll auf Darmstadt und Gießen thunlichst Rücksicht genommen werden. Auch darüber besteht Einverständniß:

a. daß die in Mainz zu errichtende Behörde die Bezeichnung „Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion" zu führen hat (vgl. auch Ziffer XIII),

b. daß durch die Bezeichnung der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M. der landesherrlichen Entschließung wegen einer anderweiten Bestimmung des gegenwärtigen Sitzes der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. nicht vorgegriffen wird, für einen solchen Fall vielmehr wegen Zutheilung der dieser Direktion unterstellten Strecken, sowie wegen der sonstigen Vertragsbestimmungen, die den Direktionssitz Frankfurt a. M. zur Grundlage haben, weitere Verständigung zwischen den beiderseitigen Regierungen einzutreten hat.

VIII. Zu Artikel 14, Absatz 2.

Die Ernennung aller höheren nicht Hessischen Beamten des gemeinschaftlichen Direktionsbezirks Mainz soll der Hessischen Regierung vorher mitgetheilt werden. Wenn gegen die Ernennung erhebliche Bedenken geltend gemacht werden oder späterhin die Entfernung bereits ernannter Beamten aus besonderen Gründen beantragt wird, so wird derartigen Wünschen thunlichst Rechnung getragen werden.

IX. Zu Artikel 14, Absatz 3.

Beim Eintritt der Main-Neckarbahn in die Betriebsgemeinschaft werden die für den Hessischen Theil derselben erforderlichen Stellen dem Hessischen Stellenantheil sofort zugerechnet.

X. Zu Artikel 15, Absatz 1.

Von der Ablegung der Hessischen Staatsprüfung kann für die bei der Hessischen Ludwigsbahn beschäftigten, bei dem Uebergange der Bahn in die Staatsverwaltung übernommenen Personen abgesehen werden.

XI. Zu Artikel 15, Absatz 1.

Die Annahme von Hessischen Regierungsbauführern zur Ausbildung im Eisenbahndienste wird nach gleichen Grundsätzen erfolgen wie die Annahme Preußischer Bauführer. Die Meldungen von Hessischen Regierungsbaumeistern und Assessoren sind an die Hessische Regierung zu richten, welche sie der Centralstelle der Gemeinschaftsverwaltung behufs Einberufung nach Bedarf übermitteln wird.

XII. Zu Artikel 15, Absatz 2.

Für die Anstellung in den Stellen des Hessischen Antheils gelten die allgemeinen Anforderungen für die Beamtenklassen der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung. Bezüglich der Bediensteten der Hessischen Ludwigsbahn, sowie der Anwärter bei den Oberhessischen Bahnen werden nöthigenfalls erleichternde Anordnungen getroffen.

XIII. Zu Artikel 15, Absatz 6.

Es besteht Einverständniß darüber, daß in denjenigen Angelegenheiten, über die nach Preußischen Gesetzen die Königlichen Eisenbahndirektionen als Provinzialbehörden durch Kollegialbeschluß zu entscheiden haben, die Hessischen Mitglieder nicht mitwirken. In solchen Fällen wird auch die Eisenbahndirektion in Mainz lediglich die Bezeichnung „Königliche Eisenbahndirektion" führen.

XIV. Zu Artikel 15.

Es besteht Einverständniß darin, daß die vorhandenen Hessischen Staatsbeamten, welche in den Gemeinschaftsdienst übertreten, in diejenige Beamtenklasse eingereiht werden, welche ihren seitherigen Dienststellungen, beziehungsweise Funktionen entspricht.

XV. Zu Artikel 16.

Da nach Artikel 10 die Gemeinschaft in die gesammten Verpflichtungen der Beamtenpensionskassen eintritt, so wird mit dem Beginn der Betriebsgemeinschaft das Vermögen der Beamtenpensionskasse der Hessischen Ludwigsbahn nach Maßgabe des Artikels 2, Absatz 4, unter die beiden Regierungen vertheilt. Die hiernach auf Preußen und Hessen entfallenden Antheile sollen ebensowenig wie das Vermögen der Pensionskasse der Oberhessischen Eisenbahn

oder der Pensionskassen der Preußischen Staatseisenbahnen in die Gemeinschaft fallen, sodaß auch die Zinsen der Kassenbestände nicht der Gemeinschaft zufallen.

XVI. Zu Artikel 15 und 16.

Verleihungen von Hessischen etatsmäßigen Stellen, wie wichtigere Verfügungen in Personalangelegenheiten der bei den Direktionen zu Mainz und Frankfurt a. M. in Hessischen Stellen befindlichen Beamten sollen nicht erfolgen, ohne daß das zu diesem Zweck bestimmte Hessische Mitglied der betreffenden Direktion vorher davon Kenntniß erhält und Gelegenheit hat, seine abweichende Ansicht darzulegen.

XVII. Zu Artikel 17, Absatz 4.

Die Hessische Regierung wird eine Konzession an andere Unternehmer nicht ertheilen, ohne sich vorher mit der Gemeinschaftsverwaltung zu benehmen. Es wird hierbei als selbstverständlich betrachtet, daß auf den Wunsch der letzteren solche Unternehmungen nicht zugelassen werden, von welchen diese eine erhebliche Benachtheiligung der Gemeinschaftsinteressen befürchtet.

XVIII. Zu Artikel 18, Absatz 4.

Die Preußische Regierung wird auf Antrag der Hessischen Regierung einen Kommissär derselben zu den Verhandlungen des Landeseisenbahnraths zulassen.

XIX. Zu Artikel 18, Absatz 6.

Es besteht Einverständniß darüber, daß der von Hessen zu leistende Zuschuß zum Betriebsfonds in Höhe von 3 Millionen Mark im Falle der Auflösung des Gemeinschaftsverhältnisses an Hessen zurückfällt.

XX. Zu Artikel 20, Absatz 2 und 3.

Bezüglich der von der Gemeinschaftsverwaltung für Rechnung der Hessischen Regierung auszuführenden Bahnbauten besteht Einverständniß, daß die Ausführung derselben zu unterlassen ist, falls die Hessische Regierung mit dem zur Ausführung bestimmten Entwurf nicht einverstanden ist.

So geschehen zu Bingen, den 23. Juni 1896.

(gez.) **von Werner.**	(gez.) **Brefeld.**
„ **Michell.**	„ **Dr. Micke.**
„ **Ewald.**	„ **Kirchhoff.**
„ **Wetz.**	„ **Lehmann.**
„ **Dr. Clemm.**	„ **Teßmar.**

Bekanntmachung,
den Uebergang des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens auf den Hessischen und Preußischen Staat betreffend.

Vom 17. Dezember 1896.

Der nachstehende, zwischen der Großherzoglich Hessischen und Königlich Preußischen Staatsregierung einerseits und dem Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft andererseits am 8./9. Juli d. J. abgeschlossene Vertrag wird nach inzwischen ertheilter Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen und erfolgter landesherrlicher Genehmigung hiermit unter Bezugnahme auf das Gesetz, betreffend den Erwerb der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn, vom 3. Oktober d. J. (Reg.-Bl. Nr. 34) und unter dem Hinweis zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen des Vertrags nach § 11 desselben nunmehr auch die Geltung statutarischer Bestimmungen haben und somit als Nachtrag zum Gesellschaftsstatut anzusehen sind.

Darmstadt, den 17. Dezember 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

v. Diemar.

Abdruck.

Vertrag betreffend den Uebergang des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen und Hessischen Staat.

Zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung, vertreten durch
den Wirklichen Geheimen Ober Regierungsrath Kirchhoff,
den Geheimen Oberfinanzrath Lehnert und
den Regierungsrath Teßmar,
und der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung, vertreten durch
den Ministerialrath Michell und
den Geheimen Oberbaurath Wetz,
einerseits und dem Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft andererseits ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung beider Staaten, sowie nach erfolgter Zustimmung der General-Versammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Hessische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft tritt an den Preußischen und Hessischen Staat ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigenthum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken sämmtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, die Betriebsmittel, sowie alle dem Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten, ohne irgend welche Ausnahme auf die beiden Staaten über.

§ 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§ 1) von den beiden Staaten zu zahlende Kaufpreis beträgt 89 520 000 ℳ.

Außerdem übernehmen die beiden Staaten die Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§ 3.

Das Eigenthum der einzelnen Theile des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens geht auf jeden der beiden Käufer nach Maßgabe der zwischen diesen getroffenen Abmachungen unmittelbar über. Für die sämmtlichen Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften beide Käufer als Gesammtschuldner. Die Käufer verpflichten sich, die Gesellschaft für alle Ansprüche, welche etwa gegen dieselbe für die Zukunft von dritten Personen erhoben werden könnten, schadlos zu halten. Die Forderungen der Gesellschaft werden von beiden Käufern gemeinsam erworben. In das Pachtverhältniß der angepachteten Strecken tritt diejenige der beiden Regierungen, auf deren Gebiet dieselben liegen oder an deren zukünftige Eigenthumsstrecken dieselben anschließen, an Stelle der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft ein.

§ 4.

Mit dem 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung der beiden Staaten von der seitens des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnenden Behörde bewirkt.

§ 5.

Die beiden Staaten sind verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Talons und Dividendenscheinen für 1896 und folgende eine Abfindung anzubieten und zwar:

für je eine Aktie à 600 ℳ Schuldverschreibungen im Gesammtwerthe von 700 ℳ und zwar der dreiprozentigen konsolidirten Preußischen Staatsanleihe zum Nennwerthe

von 200 ℳ, sowie Schuldverschreibungen der dreiprozentigen Hessischen Staatsanleihe zum Nennwerthe von 500 ℳ mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1896 und außerdem eine baare Zuzahlung von 41 ℳ für jede Aktie.

Die beiden Staaten werden in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionäre der Gesellschaft und üben als solche nach Maßgabe ihres Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht gemeinsam aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich von der Perfektion dieses Vertrages ab in der Weise, daß jede Aktie Eine Stimme gewährt, wogegen die Vorschriften in § 11 des Gesellschaftsstatuts außer Kraft treten.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monat zu wiederholen. Zu dem Umtausche werden die beiden Staaten eine Frist von einem Jahr bewilligen.

§ 6.

Die beiden Staaten sind verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§ 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien (§ 5) entfallenden Liquidationsbetrages behufs statutmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Kaufpreise abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

§ 7.

Die Uebergabe des Kaufobjektes wird am 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1896 ab die Verwaltung und der Betrieb des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens für Rechnung der beiden Staaten erfolgen, so daß also die Einkünfte der Bahn schon von diesem Tage ab den Staaten zufallen.

Die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse der beiden Staaten in bisheriger Weise durch ihre Verwaltungsorgane führen läßt, wird sich in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages das noch Erforderliche zur Uebertragung des Gesellschaftseigenthums an die beiden Staaten zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf dieselben soll derjenige Beamte der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zur Abgabe der Auflassungserklärung, beziehungsweise Eigenthumsübertragung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle die Königlich Preußische, beziehungsweise die Großherzoglich Hessische Staatsregierung benennen wird.

§ 8.

In Bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zum Zeitpunkt des Ueberganges desselben auf die beiden Staaten verbleibt es bei den Bestimmungen des Statuts.

Der Verwaltungsrath hat das Interesse der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft gegenüber den beiden Staaten, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Verwaltungsrath alljährlich in bisheriger statutmäßiger Weise gewählt. Einer Deponirung von Aktien der Gesellschaft seitens der Mitglieder des Verwaltungsrathes bedarf es fernerhin nicht mehr.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten an Stelle der ihnen statutmäßig zustehenden Tantième, welche ihnen zuletzt für das Jahr 1895 gewährt wird, eine einmalige Gesammtabfindung von 220 000 ℳ.

§ 9.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft, mit Ausnahme des Vorsitzenden und der Mitglieder der Spezialdirektion, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf die beiden Staaten in den Dienst der von ihnen mit der Verwaltung der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn zu betrauenden Behörde über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, insoweit nicht im Einverständniß mit der zuständigen Kassenverwaltung eine anderweitige Regelung stattfindet.

Die beiden Staaten treten in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse von der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn eingesetzte Eisenbahnbehörde ausgeübt.

Dem zeitigen Vorsitzenden und den zeitigen Mitgliedern der Spezialdirektion bleiben ihre vertragsmäßigen Ansprüche vermögensrechtlicher Natur gewahrt, sofern nicht ein Abkommen mit denselben wegen Ablösung ihrer Ansprüche getroffen werden sollte.

§ 10.

Seitens der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretungen sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung beider Staaten nicht bis zum 1. Juli 1897 erlangt worden ist.

§ 11.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Hessische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatut anzusehen ist.

§ 12.

Alle durch den gegenwärtigen Vertrag und zur Durchführung desselben entstehenden Kosten und sonstigen Spesen sind von den übernehmenden Staaten zu tragen. Die Stempelgebühren bleiben außer Ansatz.

So geschehen zu Berlin, den 8. Juli 1896.

L. S. (gez.) **Kirchhoff.** (gez.) **Lehnert.** (gez.) **Teßmar.**

Darmstadt, den 9. Juli 1896.

L. S. (gez.) **Michell.** (gez.) **Weß.**

Mainz, den 9. Juli 1896.

Der Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft.

In Verhinderung des Präsidenten.

L. S. (gez.) **Hedderich.**

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 38.

Darmstadt, den 23. Dezember 1896.

Statuten
der Großherzoglich Hessischen Rettungsmedaille.

Vom 2. Mai 1896.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, die bisher unter die Kategorie des Allgemeinen Ehrenzeichens entfallende Medaille für Rettung von Menschenleben von dieser Abtheilung zu trennen und fernerhin mit dem Namen „Rettungsmedaille," als ein besonderes Ehrenzeichen, nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen zu verleihen.

§ 1.

Die Rettungsmedaille soll als eine ehrende Auszeichnung und Anerkennung für mit Muth und eigener Lebensgefahr ausgeführte Rettung von Menschenleben verliehen werden.

§ 2.

Die in Silber geprägte Medaille trägt auf der Vorderseite das Brustbild des Großherzogs, auf der Kehrseite eine die Veranlassung der Verleihung ausdrückende Inschrift und wird an

einem durch einen blauen Streifen geschiedenen doppelt roth-weiß-blauen Bande auf der linken Brustseite getragen.

§ 3.

Mit der Rettungsmedaille erhält der Empfänger ein Verleihungsdekret und einen Abdruck dieser Statuten durch Unsere Ordenskanzlei.

§ 4.

Die Verleihung geschieht frei von Taxen und Gebühren.

§ 5.

Gesuche um Verleihung der Medaille werden nicht angenommen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Gegeben, Darmstadt, den 2. Mai 1896.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Der Ordenskanzler:
von Herff.

Nachtrag
zu den Statuten des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Vom 2. Mai 1896.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, zu dem § 2 der Statuten des Allgemeinen Ehrenzeichens folgenden ergänzenden Nachtrag zu erlassen:

Das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift für langjährige treue Dienste oder für 50jährige treue Dienste kann auch ausnahmsweise, wenn besondere Veranlassung hierzu vorliegt, am Bande des Philippsordens verliehen werden.

Im Falle das Allgemeine Ehrenzeichen an Arbeiter oder Dienstboten, welche eine lange Reihe von Jahren in demselben Betriebe, beziehungsweise bei demselben Arbeitgeber oder

Dienstherrn in Arbeit oder Diensten gestanden haben, verliehen wird, so enthält dasselbe die Inschrift: „Für treue Arbeit“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Gegeben, Darmstadt, den 2. Mai 1896.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Der Ordenskanzler:
von Herff.

Bekanntmachung,
die Einsetzung einer Eisenbahndirektion in Mainz betreffend.

Vom 16. Dezember 1896.

Zur Ausführung des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog im Einverständniß mit Seiner Majestät dem König von Preußen zu bestimmen geruht, daß am 1. Februar 1897 eine dem Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten als der Centralstelle der gemeinschaftlichen Eisenbahnverwaltung unmittelbar unterstehende Eisenbahndirektion mit dem Sitze in Mainz und der Bezeichnung **„Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion“** errichtet und dieser Behörde

a. für die Zeit bis zum 1. April 1897 Verwaltung und Betrieb der zum Hessischen Ludwigseisenbahnunternehmen gehörenden Strecken,

b. vom 1. April 1897 ab aber Verwaltung und Betrieb der ihr alsdann anderweit zu überweisenden Strecken des zu einer Betriebs- und Finanzgemeinschaft vereinigten Hessischen und Preußischen Staatseisenbahnbesitzes

übertragen werde.

In Allerhöchstem Auftrag wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 16. Dezember 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Weissenbruch.

Bekanntmachung,

die Abänderung des Regulativs über die Reinigung der Schornsteine vom 26. Januar 1875 betreffend.

Vom 19. Dezember 1896.

Nachdem sich die Nothwendigkeit der Abänderung einiger Bestimmungen des Regulativs vom 26. Januar 1875, die Reinigung der Schornsteine betreffend (Regierungsblatt S. 85) ergeben hat, wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 9 Absatz 3 des Regulativs erhält folgende Fassung:

Der Schornsteinfeger hat den Ruß aus dem Schornstein herauszunehmen und in das von dem Eigenthümer oder Bewohner des Hauses zu dessen Aufnahme zu stellende Gefäß, sowie ohne besondere Vergütung an einen feuersicheren Aufbewahrungs- oder Ablagerungsplatz zu verbringen.

Wenn der dem Schornsteine entnommene Ruß noch glühend ist, so hat der Schornsteinfeger außerdem den Hauseigenthümer oder betheiligten Bewohner des Hauses hierauf aufmerksam zu machen und nöthigenfalls demselben entsprechende Anweisung zur gefahrlosen Löschung des Rußes zu ertheilen.

§ 2.

Der zweite Satz des § 29 des Regulativs erhält folgende Fassung:

Die Schornsteinfeger haben sich daher mit den Vorschriften über Anlegung der Schornsteine und Feuerstätten, insbesondere mit den in der Allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881, der Verordnung vom 1. Februar 1882, die Ausführung der Allgemeinen Bauordnung betreffend, und der Verordnung vom 21. Oktober 1893, die Abänderung der §§ 64 und 76 der Verordnung vom 1. Februar 1882 betreffend, enthaltenen Bestimmungen genau bekannt zu machen.

Darmstadt, den 19. Dezember 1896.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Rohde.

Chronologische Uebersicht

der im

Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1896

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß
des
Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes
vom Jahre 1896.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1896 enthält 38 Nummern.)

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt.

Beilagen

zu dem

Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt

für das Jahr 1896.

Darmstadt,

Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 1.

Darmstadt, den 24. Januar 1896.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Feuerwehrmann der freiwilligen Feuerwehr zu Planig Jakob Schnorrenberger daselbst, in Anerkennung der von demselben bei der unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung des Feuerwehrmanns Heinrich Kistner in Planig vom Tode des Verbrennens bewiesenen besonnenen und muthvollen Verhaltens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 23. Dezember 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Dr. Wagner.

Bekanntmachung,
die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des IV. Quartals 1895 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden.

Oktober.

Abtheilung I.

1) Schenkung der Emilie und Louise Eyermann zu Darmstadt an die evangelische Kirche zu Trebur zum Ankauf würdiger Abendmahlsgefäße, im Betrage von 200 ℳ;

2) Schenkungen der Gemeinde Sprendlingen an die evangelische Kirche daselbst, in den Beträgen von 400 und 200 ℳ;

3) Schenkung der Fräulein Auguste Hille in Dresden an die katholische Kirche zu Bad-Nauheim zum Zwecke der Erbauung einer Kirche, im Betrage von 500 ℳ;

4) Schenkung der Katharina Hosse in Zahlbach an die St. Josephs-Knabenanstalt zu Klein-Zimmern, im Betrage von 300 ℳ;

5) Schenkung der Katharina Hosse in Zahlbach an den Bonifaziusverein der Diözese Mainz, im Betrage von 500 ℳ;

6) Schenkung Ungenannter an die Gemeinde Bendersheim zur Anschaffung einer Thurmuhr, im Betrage von 378 ℳ 50 ₰;

7) Schenkung der Frau Notar Wieger zu Bingen an die dortige katholische Kirche zur Verwendung der Zinsen an arme Erstkommunikanten, im Betrage von 200 ℳ;

8) Schenkung einer Ungenannten an die katholische Kirche zu Klein-Winternheim zu Kirchenbauzwecken, im Betrage von 500 ℳ;

9) Schenkung Ihrer Durchlaucht der Frau Prinzessin Julie von Battenberg an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt, im Betrage von 1000 ℳ;

10) Schenkung Ihrer Durchlaucht der Frau Prinzessin Julie von Battenberg an das Alicehospital zu Darmstadt, im Betrage von 1000 ℳ;

11) Schenkung der Anna Elisabeth Rau an das Alicehospital zu Darmstadt, im Betrage von 200 ℳ;

12) Schenkung der Frau David Decker zu Mölsheim an die Gemeinde daselbst, bestehend in einem Grundstück im Werthe von 1500 ℳ;

13) Schenkung der Sparkasse Erbach i. O. an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt, im Betrage von 300 ℳ;

14) Schenkung der Frau F. W. Konitzky zu Antwerpen an das städtische Kurhospital zu Bad-Nauheim, im Betrage von 25000 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung der Wittwe des Johannes Rohr zu Ober-Abtsteinach an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

2) Schenkung des Pfarrers Christof Josef Trauth in Mainz an die dortige katholische Kirche St. Christof, und zwar:

a. zur Abhaltung eines Seelenamts, im Betrage von 300 ℳ und

b. für vier heilige Messen, im Betrage von 400 ℳ;

3) Schenkung der Elisabetha Beck zu Ober-Roden an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

4) Schenkungen der Frau Notar Wieger zu Bingen an die dortige katholische Kirche, und zwar:

a. zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 500 ℳ und

b. zur Unterhaltung des Erbbegräbnisses, im Betrage von 1300 ℳ;

5) Schenkung der Anna Maria Büchner zu Dietersheim an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

6) Schenkung der Wittwe des Johannes Müller IV. zu Vilbel an die katholische Kirche zu Vilbel zur Abhaltung eines Seelenamts, im Betrage von 1000 ℳ;

7) Schenkung der Kinder der verstorbenen Eheleute Michael Ruppel zu Harheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

8) Schenkung des pensionirten Försters Heinrich Grünewald in Seligenstadt an die dortige katholische Kirche zur Stiftung zweier Seelenämter, im Betrage von 400 ℳ;

9) Schenkung der Eheleute Johann Strauß III. zu Gimbsheim an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung eines Anniversars, im Betrage von 200 ℳ;

10) Schenkung der Eheleute Mathias Wetzel zu Gimbsheim an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

11) Schenkung der Wittwe des Thomas Hofmeister in Mainz an die Stadt Mainz zur Unterhaltung einer Grabstätte, im Betrage von 2000 ℳ;

12) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Nieder-Roden zur Abhaltung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 300 ℳ;

13) Schenkung der Eheleute Peter Hainz VIII. zu Dietesheim an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

14) Schenkung einer Ungenannten an die katholische Kirche zu Planig zur Abhaltung einer Armen-Seelen-Andacht, im Betrage von 1000 ℳ;

15) Schenkung des Jakob Bernhard in Alzey an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

16) Schenkung des Michael Röhrig zu Ober-Abtsteinach an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ.

November.

Abtheilung I.

1) Schenkung des Johannes Rühl zu Pfeddersheim an die evangelische Kirche daselbst zur Herstellung einer Kirchenheizung, im Betrage von 200 ℳ;

2) Schenkung der Justine Schubt, geb. Fischer, von der Görbelheimer Mühle bei Friedberg an die Stadt Lich zur Errichtung eines Brunnens auf dem Friedhof, im Betrage von 500 ℳ;

3) Schenkung der Magdalena Kuhn in Darmstadt an das evangelische Rettungshaus zu Hähnlein, im Betrage von 5000 ℳ;

4) Schenkung Ihrer Durchlaucht der Frau Prinzessin Julie von Battenberg an das evangelische Rettungshaus zu Hähnlein, im Betrage von 500 ℳ;

5) Schenkung Ungenannter an die katholische Kirche zu Groß-Umstadt zur Erwerbung eines Bauplatzes für eine Kirche, im Betrage von 8000 ℳ;

6) Schenkung Ungenannter an die katholische Kirche zu Nieder-Saulheim zum Ausbau des Marienaltars, im Betrage von 500 ℳ;

7) Schenkung der Katharina Hosse zu Zahlbach an die dortige katholische Kirche zur Anschaffung eines neuen Hochaltars, im Betrage von 1200 ℳ;

8) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Domkirche zu Mainz, im Betrage von 7000 ℳ;

9) Schenkung der Sparkasse Zipsen an den Kirch- und Pfarrhausbaufonds der katholischen Kirche zu Groß-Umstadt, im Betrage von 354 ℳ;

10) Schenkung der Sparkasse Zipsen an den Kirch- und Pfarrhausbaufonds der katholischen Kirche zu Heubach, im Betrage von 233 ℳ.

Abtheilung II.

1) Vermächtniß der Frau Wernz Wittwe zu Worms an die evangelische Kirche daselbst zur Unterhaltung ihres Erbbegräbnisses, im Betrage von 2000 ℳ;

2) Schenkung der Katharina Hosse zu Zahlbach an die dortige katholische Kirche zur Stiftung zweier Seelenmessen, im Betrage von 400 ℳ;

3) Schenkung der Erben der Eheleute Johannes Diehler zu Offenbach an die Stadt Offenbach zur Erhaltung der Diehler'schen Grabstätten, im Betrage von 2000 ℳ;

4) Schenkung der Elisabethe Geromont zu Bingen an die katholische Kirche daselbst zur Unterhaltung eines Grabes, im Betrage von 300 ℳ;

5) Schenkung der Erben des Anton Pfeifer I. zu Dromersheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

6) Schenkung der Eheleute Jakob Bonifer in Jügesheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

7) Schenkung der Ernestine Schrebelsecker in Mannheim an die katholische Kirche zu Dieburg zur Stiftung dreier heiligen Messen und Unterhaltung des Josefaltars, im Betrage von 3000 ℳ;

8) Schenkung des Franz Thörle I. in Nieder-Saulheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

9) Schenkung des Aquilin Merz in Herbstein an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

10) Schenkung der Paula Uihlein zu Kastel an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 300 ℳ;

11) Schenkung der Katharina Josefa Zuckmayer aus Mainz an die dortige St. Christofskirche zur Stiftung einer heiligen Messe, im Betrage von 300 ℳ;

12) Schenkung der Geschwister Johann und Eva Henrich zu Bretzenheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ.

Dezember.

Abtheilung I.

1) Schenkung der Heinrich Lott Wittwe zu Leiselheim an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in silbernen Taufgefäßen mit ledernem Futteral und mit einer weißdamastenen Taufdecke im Gesammtwerthe von 800 ℳ;

2) Schenkung des Fritz Machenheimer zu Schornsheim an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in einem Kronleuchter im Werthe von 200 ℳ;

3) Vermächtniß der Magdalene Kuhn zu Darmstadt an die evangelische Martinskirche daselbst zu Gunsten der Armen der Martinsgemeinde, im Betrage von 5000 ℳ;

4) Vermächtniß der Magdalene Kuhn zu Darmstadt an den Verein hessischer Lehrerinnen zur Gründung eines Heims, im Betrage von 3000 ℳ;

5) Schenkungen an die evangelische Kirche zu Bad-Nauheim zur Erbauung einer Dankeskirche, und zwar:

a. von Kurfremden und Einwohnern zu Bad-Nauheim, im Betrage von 1342 ℳ und
b. von dem Kirchenbauverein daselbst, im Betrage von 1231 ℳ;

6) Schenkung der Spar- und Darlehenskasse zu Dorn-Dürkheim an die evangelische Kirche daselbst zur Deckung der durch Kirchen- und Pfarrhausreparatur entstandenen Kosten, im Betrage von 1952 ℳ 97 ₰;

7) Schenkung Ungenannter an die katholische Kirche zu Bad-Nauheim zum Zwecke eines Kirchenbaues, im Betrage von 1400 ℳ;

8) Schenkung der Freifräulein van Lamsweerde zu Arnheim (Holland) an die katholische Kirche zu Bad-Nauheim, im Betrage von 500 ℳ;

9) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Mainz an die katholische Pfarrei Geinsheim zur Schulden- und Zinsentilgung, im Betrage von 1249 ℳ 86 ₰;

10) Schenkungen des Bonifaziusvereins zu Paderborn, der Centraldirektion des Ludwigs-Missionsvereins in München und von Ungenannten an den Kirchenbaufonds der katholischen Kirche zu Offstein, im Betrage von 500, 500 und 1500 ℳ;

11) Schenkung der Wittwe Katharina Eckert zu Ebersheim an den Fonds zur Errichtung eines Kirchenbaues daselbst, im Betrage von 400 ℳ;

12) Schenkung des Kommerzienraths Siegmund Heichelheim und dessen Ehefrau Josefine, geb. Neustadt, zu Gießen an die israelitische Religionsgemeinde daselbst zur Erbauung eines Gemeindehauses, im Betrage von 20000 ℳ;

13) Schenkungen verschiedener Personen an die israelitische Religionsgemeinde zu Pfungstadt zur Bestreitung der Kosten der Errichtung eines Frauenbades, im Gesammtbetrage von 766 ℳ 50 ₰;

14) Schenkung des Kommerzienraths Siegmund Heichelheim und seiner Ehefrau Josefine, geb. Neustadt, an die Stadt Gießen zur Unterstützung von Kriegstheilnehmern aus den Jahren 1870/71 und deren Hinterbliebenen, im Betrage von 20000 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung der Jakob Hechler II. Wittwe zu Ober-Beerbach an die evangelische Kirche daselbst, mit der Bestimmung, daß das Kapital unter dem Namen „Stiftung der Jakob Hechler Eheleute" verwaltet, die Zinsen von 400 ℳ zur Instandhaltung des Erbbegräbnisses verwendet und die weiteren 50 ℳ entweder unter die Ortsarmen vertheilt oder zum Kapital geschlagen werden sollen, im Betrage von 450 ℳ;

2) Schenkung des Nikolaus Georg Bernier in Mombach an den Kaplaneifonds der dortigen katholischen Kirche zur Stiftung eines Rorateamtes, im Betrage von 250 ℳ;

3) Schenkung des Christian Eckert zu Offstein an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

4) Schenkung der Anna Maria Jeckel zu Ober-Mörlen an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

5) Schenkung Ungenannter an die katholische Kirche zu Mombach zur Abhaltung eines Seelenamts, im Betrage von 250 ℳ;

6) Schenkung der Wittwe des Karl Messer in Mombach an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

7) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Heubach zur Stiftung zweier Seelenmessen, im Betrage von 200 ℳ;

8) Schenkung des Dekans Hermes zu Darmstadt an die katholische Kirche zu Astheim zur Abhaltung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 300 ℳ;

9) Schenkung der Wittwe Georg Giloth in Dorn-Dürkheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 400 ℳ;

10) Schenkung der Wittwe Katharina Eckert zu Ebersheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung zweier Seelenämter, im Betrage von 300 ℳ;

11) Schenkung eines Ungenanten an die katholische Kirche zu Butzbach zur Stiftung von fünf jährlichen Seelenmessen, im Betrage von 500 ℳ.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 14. Januar 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Dr. Wagner.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. November 1895 dem Forstwart der Forstwartei Großen-Linden, Förster Johannes Menges zu Großen-Linden aus Anlaß seines am 5. Januar 1896 stattfindenden 50jährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste", —
2) am 23. Dezember der Gemeindehebamme Katharina Bachmann zu Freienseen die Silberne Medaille des Ludewigsordens, —
3) an demselben Tage dem Gerichtsmann Georg Acker zu Mörfelden das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
4) am 1. Januar 1896 dem Kommandeur des Gendarmeriekorps, Oberst Beck die Krone zum Komthurkreuz II. Klasse, —
5) am 8. Januar dem Dr. Georg Freiherrn von Wedekind zu Darmstadt das Ritterkreuz I. Klasse, —
6) an demselben Tage dem Schullehrer Johann Rodenhausen zu Worms das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. Dezember 1895 dem praktischen Arzt Dr. Georg Bierling, Hospitalarzt am St. Vincenzhospital zu Mainz, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse und dem Geheimen Sanitätsrath Dr. P. Dettweiler zu Cronberg im Taunus die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Griechenland verliehenen Offizierskreuzes des Erlöserordens, —
2) an demselben Tage dem Schulrath i. P. Ludwig Dosch zu Worms die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten Luitpold von Bayern verliehenen Verdienstordens vom heiligen Michael IV. Klasse — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 23. Dezember 1895 wurde dem Oberamtsrichter i. P. Bernhard Freiherrn von Diemar zu Darmstadt gestattet, für seine Person und seine beiden Söhne: Karl Freiherr von Diemar, Ministerialsekretär bei Großherzoglichem Ministerium der Finanzen, und Ludwig Freiherr von Diemar, Königlich Preußischer Premierlieutenant im Infanterieregiment Nr. 138, nebst deren gegenwärtigen und zukünftigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts, den früheren freiherrlichen Familiennamen „Diemar von Rieneck" wieder anzunehmen;
2) am 8. Januar 1896 wurde der am 4. Dezember 1880 zu Frankfurt a. M. geborenen Tochter der Ehefrau des Johann Dieter Stockert in Odernheim, Louise Marie Häusel daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Stockert" zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 25. September 1895 wurde dem Rechtsanwalt August Wagner in Schotten, nach Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Schotten, die Zulassung bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen ertheilt.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. Dezember 1895 dem an die Oberpostdirektion Darmstadt versetzten Postrath Rudloff in gedachter Eigenschaft die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;
2) an demselben Tage dem evangelischen Pfarrer Heinrich Nahrgang zu Dorn-Dürkheim, im Dekanat Oppenheim, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —
3) am 23. Dezember dem evangelischen Pfarrer Konrad Franck zu Bingenheim die evangelische Pfarrstelle zu Merlau, im Dekanat Grünberg, — zu übertragen;
4) an demselben Tage den Lehrer an der Realschule zu Bingen Heinrich Engelmann zum Lehrer an der Real- und Landwirthschaftsschule zu Groß-Umstadt, —
5) an demselben Tage den Musiker Friedrich Brückmann zum Hofmusiker — zu ernennen;
6) am 28 Dezember dem Oberforstmeister Karl Thaler zu Gießen das Forstamt Darmstadt und dem Oberförster, Oberforstmeister Heinrich Krauß zu Darmstadt das Forstamt Gießen zu übertragen, sowie den Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Beerfelden Reinhard Magel und den Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Altenstadt Valentin Machemer, beide in gleicher Diensteigenschaft, in die Distriktseinnehmereien Babenhausen, bezw. Groß-Umstadt zu versetzen und den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Gießen Johannes Keil, sowie den Finanzaspiranten Christian Becker aus Schotten, beide mit Wirkung vom Tage ihres Dienstantritts an, zu Distriktseinnehmern der Distriktseinehmereien Beerfelden, bezw. Altenstadt, —
7) an demselben Tage den Kreisrath i. P. Gustav von Zangen, unter Belassung im Pensionsstand, zum Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs, —
8) am 31. Dezember den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Hermann Schäfer zum Landgerichtsdirektor bei diesem Gericht, mit Wirkung vom 1. Januar 1896 an, —
9) am 8. Januar 1896 den Hofjunker Franz von Herget zum Kammerjunker, mit Wirkung vom 25. November 1895 an, und den Gerichtsaccessisten Willy von Becker zum Hofjunker, —
10) an demselben Tage den Lehramtsassessor Dr. Georg Jacob zu Alsfeld zum Lehrer an der Realschule daselbst, den Lehramtsassessor Ludwig Hasselbaum zu Darmstadt zum Lehrer an dem Realgymnasium daselbst, den Lehramtsassessor Ludwig Balser zu Darmstadt zum Lehrer an der Realschule daselbst und den Lehramtsassessor Joseph Enders zu Oppenheim zum Lehrer an der Realschule daselbst — zu ernennen.

---

1) Am 20. Dezember 1895 wurde der Dammwärteraspirant Joseph Selzer aus Hirschhorn zum Dammwärter ernannt;
2) am 23. Dezember wurde die von dem Kreisrath, dem katholischen Pfarrer und dem Stadtvorstand zu Dieburg auf die I. Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Dieburg präsentirte Schulamtsaspirantin Anna Harrach aus Frei-Weinheim, im Kreise Bingen, für diese Stelle bestätigt;
3) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Landeszuchthaus Marienschloß Augustin Müller zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom gleichen Tage an, ernannt;
4) an demselben Tage wurde der von dem Kreisrath zu Groß-Gerau und dem katholischen Pfarrer zu Gernsheim auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Rohrheim, im Kreise Groß-Gerau, präsentirte Schullehrer Franz Wehming zu Wald-Erlenbach, im Kreise Heppenheim, für diese Stelle bestätigt;
5) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Wilhelm Fleischhauer zu Kölzenhain, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rödgen, im Kreise Friedberg, übertragen;
6) am 28. Dezember wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gersprenz, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Gustav Hunn aus Bensheim für diese Stelle bestätigt;
7) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter Joseph Protzmann zu Dieburg eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Roden, im Kreise Dieburg, übertragen;
8) an demselben Tage wurden die Gefangenwärter an der Zellenstrafanstalt Butzbach Johann Günther, Heinrich Wolf, Karl Knöß und Karl Mölcher zu Gefangenaufsehern an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 24. Dezember 1895, bezw. 13., 14. und 15. Januar 1896 an, —

9) am 31. Dezember wurde der Amtsgerichtsdiener an dem Amtsgericht Alsfeld Adam Specht zum Kanzleidiener an dem Landgericht der Provinz Starkenburg, —
10) am 2. Januar 1896 wurde der Hülfsbremser bei den Oberhessischen Eisenbahnen Wilhelm Köhler aus Queckborn zum Bremser bei diesen Bahnen — ernannt;
11) am 8. Januar wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Sans aus Nackenheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Biebelnheim, im Kreise Oppenheim, übertragen;
12) an demselben Tage wurden die Gefangenwärter am Landeszuchthaus Marienschloß Wilhelm Reuhl und Gustav Lückel zu Gefangenaufsehern an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 17., bezw. 18. Januar an, —
13) an demselben Tage wurde der Schutzmann Rudolph Christoph Mäbel in Darmstadt zum Amtsgerichtsdiener an dem Amtsgericht Alsfeld, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt;
14) am 11. Januar wurde dem Stellenanwärter Ludwig Schuch aus Weickartshain die Stelle des Bibliothekdieners an der Bibliothek der Landesuniversität übertragen.

Ertheilung von Diplomen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Bei den im Dezember 1895 an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehaltenen Diplom-Hauptprüfungen wurde den Kandidaten Rady Owtscharow aus Eski-Dschuma (Bulgarien) und Michael Stawreff aus Sliven (Bulgarien) das Diplom als Bauingenieur, dem Kandidaten Georg Schick aus Mainz das Diplom als Elektroingenieur ertheilt.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 8. Januar den ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Paul Joers auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, aus dem Dienste zu entlassen.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil der II. Civilkammer Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen vom 7. Januar 1896 ist behufs Feststellung der Abwesenheit des Bäckers Christoph Sans III. aus Nackenheim die in Artikel 116 code civil vorgeschriebene Zeugenvernehmung angeordnet worden.

Charaktertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 27. November 1895 dem Mitglied des Centralamts für den internationalen Transport Alexander Freiherrn von Toussaint zu Bern den Charakter als „Regierungsrath“ zu ertheilen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 2.

Darmstadt, den 14. Februar 1896.

Summarische Uebersicht

der Rechnung der Regierungsrath May'schen Schulunterstützungsstiftung für 1894.

Die nachstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 30. Januar 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz,
Abtheilung für Schulangelegenheiten.

In Vertretung:

Dr. Usinger. Achenbach.

a. Einnahme.

		ℳ	₰
Kapitalzinsen		6 803	—
Verschiedene Einnahmen		29	80
Kassevorrath aus 1893		3 166	64
Ausstände		—	—
Zurückempfangene Kapitalien		3 428	57
Summe der Einnahme		13 428	01

b. Ausgabe.

		ℳ	₰
Beiträge zu öffentlichen Lasten		270	28
Kasseverwaltung		686	—
Besondere Belohnungen		45	—
Botenlohn, Postgeld 2c.		10	90
Baare Unterstützungen:			
a. an die Legatarien	540 ℳ		
b. an die Universalerben	3630 „	4 170	—
Unterhaltung der Häuser und Güter		2 517	62
Verschiedene Ausgaben		61	49
Ausgeliehene Kapitalien		500	—
Summe der Ausgabe		8 261	29

Abschluß.

	ℳ	₰
Die Gesammteinnahme beträgt	13 428	01
Die Gesammtausgabe beträgt	8 261	29
Verglichen, bleibt ein Rest von	5 166	72
Von diesem Rest sind bei der Rentenanstalt hier deponirt	861	56
Zu Zahlungen in 1895 verwendet und baar in Kasse	4 305	16
Summe wie oben	5 166	72
Das in Kapitalien angelegte Vermögen der Stiftung betrug Ende 1893	170 258	54
Während des Jahres 1894 wurden:		
a. zurückempfangen . . . 3 428 ℳ 57 ₰		
b. neu ausgeliehen . . . 500 „ — „		
mithin weniger ausgeliehen	2 928	57
gibt zu Ende 1894 einen Kapitalstock von	167 329	97

Die Verminderung des Kapitalvermögens betrug Ende 1894 noch 7 102 ℳ 52 ₰. Dieselbe, hervorgerufen durch den Umbau des Stiftungshauses, wird dem Kapitalstock bis zum Jahr 1900 einschließlich wieder ersetzt sein.

Zusammenstellung

der Ergebnisse der Rechnung über die Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1893/94.

Der Bestimmung im Art. 2 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld vom 22. März 1879 entsprechend, wird nachstehend das Ergebniß der Rechnung über die Staatsschuldenverwaltung für 1893/94 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.	ℳ	₰	ℳ	₰
	Einnahme.				
I.	Aktivkapitalien und Zinsen davon			140725	14
II.	Zuschuß aus anderen Kassen:				
	a. aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse, Betrag der Tilgungsrentenzuschüsse von Gefällen der Standesherrn, welche auf Großherzogliche Hauptstaatskasse übergegangen sind	1 892	31		
	b. aus derselben für eingegangenes und vernichtetes Großherzoglich Hessisches Staatspapiergeld von 1865	39	43		
	c. aus derselben Betrag des weiteren Bedürfnisses zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld für 1893/94	985 576	92	987508	66
III.	Kautionen			—	—
IV.	Rentenablösungsgelder wegen fiskalischer Grundrenten:				
	a. für Rechnung der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung	3 418	76		
	b. für Rechnung des Großherzoglichen Familieneigenthums	29 557	72	32976	48
	zu übertragen			1161210	28

		ℳ	₰	ℳ	₰
	Uebertrag			1161210	28
V.	Rentenablösungsgelder wegen nichtfiskalischer Grundrenten			342054	12
VI.	Für abgegebene Obligationen des $3\frac{1}{2}$%igen Nebenbahn-Anlehens vom 24. Juni 1893, Serie I			3800000	—
VII.	Ueberweisungen aus der Landeskreditkasse zur Verzinsung und Tilgung der begebenen $3\frac{1}{2}$%igen Schuldverschreibungen			130820	25
VIII.	Sonstige Einnahmen			22006	62
	Summe der Einnahme			5456091	27
	Ausgabe.				
I.	Zinsen von Passivkapitalien:				
	a. von unverloosbaren	5754	42		
	b. von verloosbaren	1516508	80		
	c. von Kautionen	1833	16		
	d. von 3%igen nichtfiskalischen Grundrentenablösungskapitalien	190	54	1524286	92
II.	Abgetragene Kapitalien:				
	a. auf die alte Staats- und Straßenbauschuld	45	—		
	b. auf die 4%ige Oberhessische Eisenbahnschuld	4	—		
	c. auf die alte Eisenbahnschuld	37	73		
	d. auf die $3\frac{1}{2}$%ige Provinzialstraßenbauschuld	—	—		
	e. auf eingegangenes und vernichtetes Großherzoglich Hessisches Staatspapiergeld von 1865	39	43		
	f. auf die Schuld der Landeskreditkasse durch Ueberweisung der bei derselben eingegangenen Tilgungsquoten	58400	—	58526	16
III.	Kautionen			12734	29
IV.	Rentenablösungsgelder wegen fiskalischer Grundrenten:				
	a. für Rechnung der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung	1073	73		
	b. für Rechnung des Großherzoglichen Familieneigenthums	29548	01	30621	74
V.	Rentenablösungsgelder wegen nichtfiskalischer Grundrenten			11040	28
VI.	Ausgeliehene Kapitalien			5705	10
VII.	Ablieferung an Großherzogliche Hauptstaatskasse			3777664	50
VIII.	Sonstige Ausgaben			35512	28
	Summe der Ausgabe			5456091	27

		ℳ	₰	ℳ	₰
	Vergleichung. Die Einnahme beträgt . . . 5 456 091 ℳ 27 ₰ Die Ausgabe beträgt . . . 5 456 091 „ 27 „ Vergleicht sich.				
	B. Stand der Staatsschuld.				
1.	Am Schlusse des Etatsjahres 1892/93 war laut Zusammenstellung vom 26. November 1894 (Beilage Nr. 31 zum Regierungsblatt von 1894) der Stand der Staatsschuld			36 899 985	24
2.	Im Laufe des Etatsjahres 1893/94 hat sich die Staatsschuld vermehrt:				
	a. durch Begebung $3\frac{1}{2}$ %iger Nebenbahn-Obligationen vom 24. Juni 1893, Serie I (Einnahmerubrik VI), um	3 800 000	—		
	b. durch Abgabe $3\frac{1}{2}$ %iger Schuldverschreibungen an die Landeskreditkasse um	683 300	—	4 483 300	—
				41 383 285	24
3.	Im Laufe des Etatsjahres 1893/94 hat sich die Staatsschuld vermindert durch:				
	a. Abtragung von Kapitalien (siehe Ausgaberubrik IIa bis e)	126	16		
	b. Tilgung von $3\frac{1}{2}$ %oigen Landeskreditkasse-Obligationen (siehe Ausgaberubrik IIf)	58 400	—		
	c. Zurückzahlung von Kautionen (siehe Ausgaberubrik III)	12 734	29	71 260	45
	Verbleibt Stand der Staatsschuld am Schlusse des Etatsjahres 1893/94			41 312 024	79
	Diese Summe vertheilt sich auf:				
	a. die unverzinsliche Staatsschuld:				
	1) Nicht erhobene Beträge der alten Staats- und Staatsstraßenbauschuld	645	17		
	2) Desgleichen aus den Kündigungen auf das 4 %oige Oberhessische Eisenbahnanlehen von 1876	1 086	—		
	3) Desgleichen auf die älteren Eisenbahnanlehen . . .	2 503	46		
	4) Desgleichen auf das $3\frac{1}{2}$ %oige Provinzialstraßenbauanlehen	195	—		
	5) Betrag des noch nicht zur Einziehung gelangten Staatspapiergeldes von 1865	63 814	46		
	6) Kautionen	325	71	68 569	80
	zu übertragen			68 569	80

		ℳ	₰	ℳ	₰
	Uebertrag			68569	80
	b. die verzinsliche Schuld:				
	1) zu 3 %	186032	05		
	2) zu 3½ %	6026828	59		
	3) zu 4 %	35030594	35	41243454	99
	Summe, wie oben			41312024	79
	C. Vergleichende Zusammenstellung der Aktiven und Passiven der Staatsschuldenverwaltung zu Ende 1893/94.				
	Aktiva.				
1.	Staatsaktivkapitalien			2644833	30
2.	Desgleichen, ausgeliehen behufs der Grundrentenablösung:				
	a. wegen fiskalischer Grundrenten	36897	94		
	b. „ nichtfiskalischer Grundrenten	1484963	76	1521861	70
3.	Ausstehende Tilgungsrenten und Erhebungskosten:				
	a. wegen fiskalischer Grundrenten	—	07		
	b. „ nichtfiskalischer Grundrenten	197	68	197	75
4.	Noch ausstehende, von Großherzoglicher Staatsschuldenverwaltung im Sollbetrag an Großherzogliche Hauptstaatskasse bereits abgelieferte Tilgungsrenten wegen abgelöster fiskalischer Grundrenten für Rechnung des Großherzoglichen Familieneigenthums			2	37
5.	Schuld der Landeskreditkasse an die Staatsschuldenverwaltung für die der ersteren in Gemäßheit des Art. 11 des Gesetzes vom 15. Oktober 1890 zur Verfügung gestellten 3½ %oigen Staatsschuldverschreibungen . .			2203000	—
	Summe der Aktiva			6369895	12
	Passiva.				
1.	Definitiv überwiesene Staatsschuld	41305673	23		
2.	Kapitalien derjenigen Berechtigten nichtfiskalischer Grundrenten, an welche die Ablösungssummen mittelst Obligationen auf Namen entrichtet wurden	6351	56	41312024	79
3.	Noch nicht erhobene (rückständige) Zinsen von Passivkapitalien			5002	26
	Summe der Passiva			41317027	05
	Vergleichung:				
	Die Aktiven betragen			6369895	12
	Die Passiven betragen			41317027	05
	Verglichen, bleibt Passivstand zu Ende des Etatsjahres 1893/94			34947131	93

Darmstadt, den 19. Januar 1896.

Großherzogliche Staatsschuldenkommission.

Kramer. J. Moellinger.

Bonhard.

Summarische Uebersicht

der Rechnung Großherzoglicher Landeswaisenkasse zu Darmstadt für 1894/95.

Die nachstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 4. Februar 1896.

Großherzogliche Provinzialdirektion Starkenburg.

v. Marquard.

Rubrik Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag. ℳ	₰
	Einnahme.		
	a. Etatsmäßige.		
1.	Von Gebäuden und Grundstücken	16	—
2.	Von verkauften Naturalien	25	50
3.	Kapitalzinsen	12 202	14
4.	Opfer, Legate, Illaten der Kinder	34 494	—
5.	Sonstige und zufällige Einnahmen	125	11
6.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse	193 084	81
	Summe der etatsmäßigen Einnahmen	239 947	56
	b. Außeretatsmäßige.		
8.	Ausstände aus vorderen Jahren	875	68
9.	Zurückempfangene Kapitalien	6 999	—
11.	Ablösungen jährlicher ständiger Geldentschädigungen	1 207	—
	Summe der außeretatsmäßigen Einnahmen	9 081	68
	Wiederholung.		
	a. Etatsmäßige Einnahmen	239 947	56
	b. Außeretatsmäßige Einnahmen	9 081	68
	Summe der Einnahmen	249 029	24
	Ausgabe.		
	a. Etatsmäßige.		
	I. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	2 963	24
	s. p. s.		

Rubrik-Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag. ℳ	₰
	II. Verpflegung der Waisen.		
1.	Pfleggelder	185 510	75
2.	Unterstützungen	48 870	95
3.	Aerztliche Behandlung und Arzneien	2 293	41
	Summe: „Verpflegung der Waisen"	236 675	11
	III. Sachliche Ausgaben.		
1.	Steuern und sonstige öffentliche Lasten	61	63
2.	Gerichtskosten	—	—
3.	Holzmacherlohn und Kulturkosten	18	77
4.	Botenlohn, Fuhrlohn, Taglohn und Verkündigungskosten	59	40
5.	Kosten der Sammelbüchsen	76	20
6.	Sonstige und zufällige Ausgaben	61	84
	Summe: „Sachliche Ausgaben"	277	84
	Wiederholung.		
	I. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	2 963	24
	II. Verpflegung der Waisen	236 675	11
	III. Sachliche Ausgaben	277	84
	Summe der etatsmäßigen Ausgaben	239 916	19
	b. Außeretatsmäßige.		
	Neu ausgeliehene Kapitalien	8 226	80
	s. p. s.		
	Wiederholung.		
	a. Etatsmäßige Ausgaben	239 916	19
	b. Außeretatsmäßige Ausgaben	8 226	80
	Summe der Ausgaben	248 142	99
	Abschluß.		
	Die Einnahme beträgt	249 029	24
	Die Ausgabe beträgt	248 142	99
	Verglichen, bleibt Rest	886	25
	welcher in liquidirten Ausständen (Legaten) besteht.		
	Darmstadt, den 29. Januar 1896.		
	Großherzogliche Landeswaisenkasse.		
	(gez.) Weitzel.		

Stand der Waisen Ende März 1895.

Am Schlusse des Rechnungsjahres, Ende März 1894, blieben in Verpflegung . .			2043	Waisen
Während 1894/95 wurden aufgenommen:				
1) in der Provinz Starkenburg	206	Waisen		
2) „ „ „ Oberhessen	102	„		
3) „ „ „ Rheinhessen	50	„		
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhalten	213	„	571	„
Mithin wurden im Rechnungsjahr 1894/95 zusammen verpflegt			2614	„
Ausgetreten sind:				
1) in der Provinz Starkenburg	223	Waisen		
2) „ „ „ Oberhessen	107	„		
3) „ „ „ Rheinhessen	69	„		
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhielten	195	„	594	„
Am Schlusse des Rechnungsjahres, Ende März 1895, blieben daher in Verpflegung .			2020	Waisen.

Darmstadt, den 29. Januar 1896.

Großherzogliche Landeswaisenkasse.

(gez.) Weitzel.

Bekanntmachung,

die für das Rechnungsjahr 1896/97 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Mainz zu erhebende Umlage betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz soll von der israelitischen Religionsgemeinde Mainz für die Zeit vom 1. April 1896 bis dahin 1897 folgende Umlage in 6 Zielen erhoben werden:

39 294 ℳ auf das Gesammtsteuerkapital der israelitischen Gemeindemitglieder. Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1896, sowie Februar 1897 festgesetzt worden sind.

Mainz, den 21. Januar 1896.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Rothe.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eckartshausen, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Ysenburg und Büdingen in Meerholz steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rudlos, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Kirchendienst verbunden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 3.

Darmstadt, den 25. Februar 1896.

Bekanntmachung,
das Familienfideikommiß des Gräflichen Hauses Solms-Laubach betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Allerhöchste Entschließung vom 12. d. Mts. die Eintragung der in den Gerichtsakten näher bezeichneten, im Besitze Seiner Erlaucht des Herrn Grafen Friedrich zu Solms-Laubach befindlichen Grundstücke in den Gemarkungen Wenings und Wernings unter der Bezeichnung als „Familienfideikommiß des Gräflichen Hauses Solms-Laubach" zu genehmigen geruht haben und die Fideikommißeigenschaft auf die betreffenden Parzellen in den Mutationsverzeichnissen für jene Gemarkungen eingetragen worden ist, so wird dies in Gemäßheit des Art. 10 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Standesherren des Großherzogthums betreffend, vom 18. Juli 1858, unter Vorbehalt bereits erworbener Rechte Dritter, zur Allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt, den 14. Februar 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Dr. Linß.

Bekanntmachung,
den Ausschlag der zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Etatsjahre 1896/97 erforderlichen Steuern betreffend.

In Ausführung eines zu dem Voranschlag über Einnahme und Ausgabe des evangelischen Centralkirchenfonds für die Periode vom 1. April 1895 bis zum 1. April 1900 von dem evangelischen

Kirchenregiment mit Zustimmung der Landessynode gefaßten und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigten Beschlusses soll zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gesammtheit der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Etatsjahr 1896/97 nach den Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes vom 23. April 1875, das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betreffend, auf das Kommunalsteuerkapital der Angehörigen der evangelischen Kirche ein Beitrag von Einem und sieben Zehntel Pfennig auf die Mark Steuerkapital ausgeschlagen und mit den Kommunalsteuern der politischen Gemeinden erhoben werden.

Es wird dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Darmstadt, den 19. Februar 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

v. Knorr.

Achenbach.

Bekanntmachung,

die Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Butzbach nach Lich betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz haben wir der Allgemeinen Deutschen Kleinbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Berlin, die Erlaubniß zur Vornahme von Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Butzbach nach Lich ertheilt.

Darmstadt, den 4. Februar 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Jordan.

Bekanntmachung,

die Vergütung der Brandschäden in den Gemeinden Affolterbach und Hammelbach betreffend.

Im Hinblick auf die seit einer Reihe von Jahren in den Gemeinden Affolterbach und Hammelbach vorgekommenen zahlreichen Brände und in Berücksichtigung der dieselben begleitenden Umstände, welche die Vermuthung rechtfertigen, daß in diesen Orten entweder vorsätzliche Brandstiftungen der Versicherten stattfinden, oder eine mit den Interessen der Brandversicherungsanstalt unverträgliche Fahrlässigkeit in Bezug auf Feuersgefahr obwalte, hat Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz auf Antrag der erweiterten Brandversicherungskammer durch Verfügung zu Nr. M. J. 4092 vom 10. d. Mts. auf Grund des Artikels 56 des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, vom 28. September, 1890 angeordnet, daß die in Ar-

tikel 48 u ff. dieses Gesetzes erwähnten Beiträge für alle Gebäude der genannten Orte auf die Dauer von 5 Jahren vom 1. Januar l. Js. an um ein Fünftel erhöht werden.

Heppenheim, den 14. Februar 1896.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

v. Grancy.

Vorlesungsverzeichniß
der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen.

Sommerhalbjahr 1896.

Beginn der Immatrikulation: 20. April.
Beginn der Vorlesungen: 27. April.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren: Dr. Stade, Geheimer Kirchenrath, Dr. Kattenbusch, Dekan, Dr. Krüger, Dr. Baldensperger, Dr. Köstlin, Geheimer Kirchenrath.
Außerordentlicher Professor: Lic. Holtzmann.

Einführung in das theologische Studium. Dienstag und Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Baldensperger.
Erklärung der kleinen Propheten. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Stade.
Geschichte der messianischen Hoffnung. Montag, Mittwoch, Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Stade.
Erklärung des Johannesevangeliums. Montag von 9—11, Dienstag, Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Baldensperger.
Einleitung in das Neue Testament. Montag, Freitag von 4—6, Donnerstag von 4—5 Uhr. Lic. Holtzmann.
Neutestamentliche Zeitgeschichte. Dienstag von 4—6 Uhr. Lic. Holtzmann.
Kirchengeschichte I. Montag bis Freitag von 8—9, Samstag von 7—8 Uhr Vormittags. Dr. Krüger.
Dogmengeschichte. Montag bis Freitag von 7—8 Uhr Vormittags. Dr. Krüger.
Dogmatik II. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags. Dr. Kattenbusch.
Evangelische Paedagogik. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 4—5 Uhr. Dr. Köstlin.
Pastorallehren des Neuen Testaments. Montag und Mittwoch von 9—10 Uhr. Dr. Köstlin.
Einfluß der Philosophie auf die geschichtliche Entwickelung des Protestantismus. Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Kattenbusch.
Ueber indische und persische Religionsgeschichte liest D. von Bradke (s. philosophische Fakultät).

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abtheilung: Ausgewählte Abschnitte aus Jeremia. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 11—1 Uhr. Dr. Stade.
Neutestamentliche Abtheilung: Pastoralbriefe. Schriftliche Arbeiten. Donnerstag von 8—10 Uhr Abends. Dr. Baldensperger.
Kirchengeschichtliche Abtheilung: Apologeten. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 8—10 Uhr Vormittags. Dr. Krüger.
Systematische Abtheilung: Concordienformel. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 9—11 Uhr. Dr. Kattenbusch.
Homiletisch-katechetische Abtheilung: Katechetische Besprechungen. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 10—12 Uhr. Dr. Köstlin.

Alttestamentliches Proseminar.

Kursorische Lektüre historischer Abschnitte des Alten Testaments. Schriftliche Arbeiten. Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr. Dr. Stade.

Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren: Dr. Kretschmar, Geheimer Justizrath i. P., Dr. Schmidt, Dekan, Dr. Frank, Dr. Heimburger, Dr. Leist, Dr. Biermann.
Außerordentliche Professoren: Dr. Günther, Dr. Braun.

Institutionen und römische Rechtsgeschichte. Dienstag bis Donnerstag von 10—12, Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Leist.
Pandekten I. Theil (Allgemeine Lehren, Sachen- und Obligationenrecht) unter Berücksichtigung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. Montag bis Freitag von 10—12 Uhr. Dr. Biermann.
Pandekten II. Theil (Familien- und Erbrecht) unter Berücksichtigung des Entwurfs e. b. GB. f. d. d. R. Dienstag bis Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Biermann.
Handels- und Seerecht. Montag und Mittwoch bis Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Leist.
Wechselrecht. Dienstag von 12—1 Uhr. Dr. Schmidt.
Eherecht. Dienstag von 6—7½ Uhr Abends. Dr. Schmidt.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht. Montag bis Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Schmidt.
Völkerrecht. Dienstag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Heimburger.
Ausgewählte Lehren aus dem Staatsrecht des deutschen Reiches. Ein- bis zweistündig, gratis. Dr. Braun.
Deutsches und hessisches Verwaltungsrecht mit Einschluß der sog. Polizeiwissenschaft. Dienstag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Heimburger.
Strafrecht (allgemeiner Theil und ausgewählte Partieen des besonderen Theils). Montag bis Donnerstag von 8—9, Freitag von 7—9 Uhr Vormittags. Dr. Frank.
Ausgewählte Partieen aus dem besonderen Theile des Strafrechts. Zwei- bis dreistündig. Dr. Günther.
Gefängnißkunde. Zwei- bis dreistündig, gratis. Dr. Günther.
Konkursrecht. Donnerstag von 4—6 Uhr. Dr. Frank.
Forstrecht. Vierstündig. Dr. Braun.

Erklärung ausgewählter Pandektenstellen mit dogmatischen Exkursen. Montag von 4—6 Uhr, alle 14 Tage. Dr. Biermann.
Pandektenpraktikum. Dienstag von 4—6 Uhr. Dr. Leist.
Uebungen im deutschen Privatrecht unter Berücksichtigung des Entwurfs e. b. GB. f. d. d. R. Freitag von 4—6 Uhr, alle 14 Tage. Dr. Schmidt.
Uebungen aus dem Gebiete beider Prozesse. Mittwoch von 4—6 Uhr. Dr. Frank.
Staatswissenschaftliche Vorlesungen und Uebungen. S. philosophische Fakultät.

Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren: Dr. Eckhard, Geheimer Medizinalrath, Dr. Pflug, Dr. Gaehtgens, Dr. Bose, Geheimer Medizinalrath, Dr. Riegel, Geheimer Medizinalrath, Dekan, Dr. Bostroem, Dr. Gaffky, Dr. Löhlein, Dr. Vossius, Dr. Strahl.
Außerordentliche Professoren: Dr. Eichbaum, Dr. Steinbrügge, Dr. Fuhr, Dr. Poppert, Dr. Sommer.
Zweiter Lehrer der Thierheilkunde: Dr. Winckler, Professor.
Privatdozenten: Dr. Baur, Dr. Walther, Dr. Sticker.

Anatomie des Menschen II. Theil (Nervenlehre, Sinnesorgane, Gefäße). Montag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags. Dr. Strahl.
Kursus der normalen Histologie einschließlich histologische Technik. Montag, Mittwoch, Freitag von 2—4 Uhr. Dr. Strahl.
Entwicklungsgeschichte des Menschen. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr. Dr. Strahl.
Arbeiten im anatomischen Institut. Täglich. Dr. Strahl.
Osteologie und Syndesmologie. Dreistündig. Dr. Henneberg, Prosektor.
Experimentalphysiologie I. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Eckhard.
Physiologische Uebungen. Montag und Donnerstag von 5—7 Uhr. Dr. Eckhard.
Spezielle pathologische Anatomie. Montag und Mittwoch von 10—11, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 7—8 Uhr Vormittags. Dr. Bostroem.
Kursus der pathologischen Histologie. Montag und Donnerstag von 2—4 Uhr. Dr. Bostroem.
Sektionskurs für Geübtere. Dr. Bostroem.
Spezielle Pathologie und Therapie. Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr. Dr. Riegel.
Pharmakognosie. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Gaehtgens.
Toxikologie. Dienstag und Freitag von 3—4 Uhr. Dr. Gaehtgens.
Klinische Diagnostik I. Theil. (Allgemeine Diagnostik, Auskultation, Perkussion rc.) Montag und Mittwoch von 5—6 Uhr. Dr. Sticker.
Praktische Uebungen am Krankenbett und im Laboratorium. Freitag von 6—8 Uhr Abends privatissime und gratis. Dr. Sticker.
Ausgewählte Abschnitte aus der Kinderheilkunde. Einstündig, gratis. Dr. Sticker.
Operationsübungen an Leichen. Montag, Dienstag, Mittwoch von 6—8 Uhr Abends. Dr. Bose.
Ueber Knochenbrüche. Zweistündig. Dr. Baur.
Knochenbrüche und Verrenkungen. Montag und Mittwoch von 7—8 Uhr Vormittags. Dr. Fuhr.
Allgemeine Chirurgie. Dreistündig. Dr. Poppert.
Spezielle Gynäkologie. Dienstag und Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Löhlein.

Theoretische Geburtshülfe I. Theil (Physiologie der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes). Dreistündig. Dr. Walther.
Geburtshülflicher Operationskursus mit Uebungen am Phantom. Beides in zu verabredenden Stunden. Dr. Walther.
Diagnostischer Kurs der Psychoneurologie mit anatomischen und klinischen Demonstrationen. Einmal zweistündig. Dr. Sommer.
Allgemeine Psychopathologie und Kriminalpsychologie. Für Juristen und Mediziner. Einstündig. Dr. Sommer.
Augenoperationsübungen. Donnerstag von 5—6 1/2 Uhr. Dr. Vossius.
Anomalien der Refraktion und Akkommodation. Mittwoch von 5—6 Uhr. Dr. Vossius.
Otiatrischer Kursus. In zu verabredenden Stunden. Dr. Steinbrügge.
Hygiene I. Theil, mit Exkursionen. Montag und Mittwoch von 4—5 Uhr. (Die Exkursionen finden am Samstag statt.) Dr. Gaffky.
Schutzpockenimpfung, Impfgeschäft und Impftechnik. Freitag von 6—7 Uhr Abends (nebst Theilnahme an öffentlichen Impfterminen). Dr. Gaffky.
Hygienisch-bakteriologische Uebungen. Dienstag von 2—4, Freitag von 3—5 Uhr. Dr. Gaffky.
Medizinische Klinik. Montag bis Samstag von 9—10 Uhr. Dr. Riegel.
Chirurgische Klinik. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10—12, Samstag von 10—11 Uhr. Dr. Bose.
Chirurgische Poliklinik. Montag bis Samstag von 12—1 Uhr. Dr. Fuhr.
Geburtshülflich-gynäkologische Klinik. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags. Dr. Löhlein.
Psychiatrische Klinik. Montag und Mittwoch von 10—11 Uhr, Samstag von 8—9 Uhr. Dr. Sommer.
Ophthalmologische Klinik und Poliklinik. Montag bis Freitag von 12—12 3/4 Uhr. Dr. Vossius.
Otiatrische Poliklinik. Samstag von 11—1 Uhr. Dr. Steinbrügge.

Thierheilkunde.

Spezielle Pathologie und Therapie III. Theil, in Verbindung mit spezieller pathologischer Anatomie, pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen. Montag und Dienstag von 10—12 Uhr und in anderen später zu bestimmenden Stunden. Dr. Pflug.
Operationslehre mit Operationsübungen. Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr. Dr. Pflug.
Chirurgie (Schluß) und Ophthalmologie. Freitag und Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Pflug.
Medizinische und chirurgische Klinik. Täglich um 12 Uhr. Dr. Pflug.
Histologie mit mikroskopischen Uebungen. Siebenstündig. Dr. Eichbaum.
Beurtheilungslehre des Pferdes und der übrigen landwirthschaftlichen Arbeitsthiere. Zweistündig. Dr. Eichbaum.
Gestütskunde. Einstündig. Dr. Eichbaum.
Geburtshülfe. Vierstündig. Dr. Winckler.
Poliklinik. Dr. Winckler.

Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren: Dr. Laspeyres, Geheimer Hofrath, Dr. Streng, Geheimer Hofrath i. P., Dr. Heß, Geheimer Hofrath, Dr. Oncken, Geheimer Hofrath, Dr. Thaer, Geheimer Hofrath, Dr. Philippi, Geheimer Hofrath i. P., Cassel, Dr. Siebeck, Dr. Pasch,

Dr. Schiller, Geheimer Oberschulrath, Dr. Naumann, Dr. Behaghel, Dr. Spengel, Dr. Netto, Dr. Schwartz, Dr. Wimmenauer, Dekan, Dr. Höhlbaum, Dr. Behrens, Dr. Hansen, Dr. von Bradke, Dr. Gundermann, Dr. Elbs, Dr. Brauns, Dr. Wiener.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Fromme.

Außerordentliche Professoren: Dr. Sievers, Dr. Heffter, Dr. Groos, Pichler.

Privatdozenten: Dr. Wetz, Dr. Sauer, Dr. Collin, Dr. Strack, Dr. Finger, Dr. Dieterich.

Philosophie und Pädagogik.

Psychologie. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 3—4 Uhr. Dr. Siebeck.

Logische Uebungen. Mittwoch von 6—7 Uhr Abends. Dr. Siebeck.

Ueber Goethe's Welt- und Lebensanschauung. Freitag von 6—7 Uhr Abends, publice. Dr. Siebeck.

Lesung und Behandlung von Fichte: „Die Bestimmung des Menschen". Montag von 6—7 Uhr Abends, publice. Dr. Siebeck.

Geschichte der Philosophie von der Renaissance bis Kant inkl. Montag bis Donnerstag von 6—7 Uhr Abends. Dr. Groos.

Lesung von Spinoza's Ethik. Einstündig, gratis. Dr. Groos.

Das höhere Schulwesen der romanischen Länder. Montag von 5—6 und Freitag von 6—7 Uhr Abends. Dr. Schiller.

Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie.

Theorie der Funktionen von komplexen Veränderlichen. Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Pasch.

Analytische Geometrie der Ebene. Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Pasch.

Analytische Mechanik. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr. Dr. Netto.

Algebra. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Netto.

Uebungen des mathematischen Seminars. Samstag von 8—10 Uhr. Dr. Pasch und Dr. Netto.

Determinantentheorie. Montag von 7—8, Freitag von 8—9, Samstag von 9—10 Uhr. Dr. Heffter.

Uebungen zur Determinantentheorie. Freitag von 10—11 Uhr, gratis. Dr. Heffter.

Experimental-Physik I. Theil (Mechanik und Wärme). Dienstag und Donnerstag von 11—12¾ Uhr, Mittwoch von 4—5 Uhr. Dr. Wiener.

Experimental-Physik (Mechanik und Optik). Dienstag und Donnerstag von 11—12¾ Uhr, Mittwoch von 4—5 Uhr, während des ersten größern Theils des Semesters, und Freitag von 4—5 Uhr im ganzen Semester. Dr. Wiener.

Experimental-Optik. Freitag von 4—5 Uhr. Dr. Wiener.

Physikalisches Praktikum. Montag, Dienstag, Donnerstag von 2—5 Uhr. Dr. Wiener.

Anleitung zu selbständigen Arbeiten. Täglich. Dr. Wiener.

Physikalisches Kolloquium. Freitag von 5—7 Uhr. Dr. Wiener.

Undulationstheorie des Lichts. Montag und Freitag von 9—10, Dienstag von 10—11 Uhr. Dr. Fromme.

Uebungen in mathematischer Physik. Mittwoch von 10—11 Uhr, privatissime und gratis. Dr. Fromme.

Feldmeßkunde, mit praktischen Uebungen. Dienstag und Donnerstag von 3—4 Uhr, Uebungen Donnerstag von 4 Uhr an. Dr. Fromme.

Organische Experimentalchemie. Montag, Mittwoch, Freitag von 11—12¾ Uhr. Dr. Naumann.

Technisch-thermochemische Berechnungen. Nach Verabredung. Unentgeltlich. Dr. Naumann.

Praktische Uebungen und Untersuchungen im chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von 7—5, Samstag von 7—11 Uhr. Dr. Naumann,
theilweise gemeinsam mit Privatdozent Dr. Finger.

Chemische Uebungen für Mediziner. Täglich. Dr. Naumann.

Analytische Chemie I. Theil. Allgemeine Operationen, qualitative Analyse, quantitative Fällungsanalysen. Im Auftrage des Direktors des chemischen Laboratoriums. Zweimal anderthalbstündig. Dr. Schön, Assistent.

Pharmazeutisch-chemische Präparate I. Theil. Anorganische Stoffe. Im Auftrage des Direktors des chemischen Laboratoriums. Anderthalb- bis zweistündig. Apotheker Eidmann, Assistent.

Chemische Uebungen und Untersuchungen im physikalisch-chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr, Samstag von 7—12 Uhr. Dr. Elbs.

Elektrochemisches Praktikum. Montag bis Freitag von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr, Samstag von 7—12 Uhr. Dr. Elbs.

Theoretische Chemie. Dienstag und Donnerstag von 7—8 Uhr Vormittags. Dr. Elbs.

Chemisches Kolloquium für Mediziner. Mittwoch und Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Elbs.

Nahrungsmittelchemie II. Theil. Untersuchung von Gebrauchsgegenständen, sowie Ausmittelung von Giften. Anderthalb- bis zweistündig. Dr. Finger.

Organische technische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der Theerfarbstoffe. Dreistündig. Dr. Finger.

Exkursionen in chemische Fabrikanlagen. Dr. Finger.

Allgemeine Geologie. Dienstag bis Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Brauns.

Uebungen im Projiciren, Zeichnen, Messen und Berechnen der Krystalle. Montag von 4—6 Uhr. Dr. Brauns.

Mikroskopisch-petrographische Uebungen. Mittwoch von 3—5 Uhr. Dr. Brauns.

Uebungen im Bestimmen von Mineralien nach äußeren Kennzeichen und mit Hülfe des Löthrohrs. Dienstag und Freitag von 7—8 Uhr Vormittags. Dr. Brauns.

Arbeiten im mineralogischen Institut. Täglich. Dr. Brauns.

Botanik I. Theil. Allgemeine Botanik. Montag bis Donnerstag von 7—8 Uhr Vormittags. Dr. Hansen.

Die wichtigsten Familien der Blüthenpflanzen. Freitag und Samstag von 7—8 Uhr Vormittags. Dr. Hansen.

Demonstration von Arzneipflanzen. Mittwoch von 5—6 Uhr. Dr. Hansen.

Mikroskopischer Kursus. (Pflanzenanatomie und Untersuchung von Kryptogamen). Dienstag und Freitag von 9—11 Uhr. Dr. Hansen.

Botanische Exkursionen. Samstag Nachmittags. Dr. Hansen.

Zoologie und vergleichende Anatomie I. Theil. Montag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Spengel.

Die Parasiten des Menschen und der Hausthiere mit Uebungen und Demonstrationen. Mittwoch von 4—6 Uhr. Dr. Spengel.
Zoologische Uebungen und Demonstrationen für Anfänger. Dreimal wöchentlich je 2 Stunden. Dr. Spengel.
Zoologisches Praktikum für Vorgeschrittene. Täglich, ausgenommen Samstags. Dr. Spengel.
Geographie von Afrika. Dienstag bis Freitag von 7—8 Uhr Vormittags. Dr. Sievers.
Kartographische Uebungen für Anfänger. Samstag von 10—12½ Uhr. Dr. Sievers.
Exkursionen. Samstag Nachmittag oder Sonntag nach Verabredung. Dr. Sievers.
Anleitung zu selbständigen Arbeiten im Institut. Täglich. Dr. Sievers.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Theoretische Nationalökonomie. Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 6—8¼ Uhr Abends. Dr. Laspeyres.
Repetitorium und Uebungen zur praktischen Nationalökonomie und Wirthschaftspolizei. Dienstag von 6—8 Uhr Abends in der ersten Hälfte des Semesters. Dr. Laspeyres.
Repetitorium und Uebungen zur theoretischen Nationalökonomie. Dienstag von 6—8 Uhr Abends in der zweiten Hälfte des Semesters. Dr. Laspeyres.
Nationalökonomisch- und finanzstatistische Uebungen. Samstag von 9—1 Uhr. Dr. Laspeyres.
Waldbau mit Demonstrationen, nach der von ihm herausgegebenen vierten Auflage von Karl Heyer's Waldbau (1893). Täglich von 10—11 Uhr. Dr. Heß.
Eigenschaften und forstliches Verhalten der wichtigeren in Deutschland einheimischen und eingeführten Holzarten mit Demonstrationen, nach seinem gleichnamigen Leitfaden (2. Auflage, 1895). Donnerstag und Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Heß.
Praktischer Kursus über Waldbau. Jeden Samstag Nachmittag. Dr. Heß.
Waldwegebau. Montag bis Donnerstag von 7—8 Uhr Vormittags, mit Uebungen im Walde am Mittwoch Nachmittag. Dr. Wimmenauer.
Waldertragsregelung. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Wimmenauer.
Uebungen auf den Gebieten der Waldwerthrechnung, Forststatik und Holzmeßkunde. Montag von 3—5 Uhr. Dr. Wimmenauer.
Encyklopädie der Landwirthschaft inkl. Wiesenbau, verbunden mit Exkursionen. Dienstag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags, Exkursionen Dienstag Nachmittag. Dr. Thaer.
Uebungen im landwirthschaftlichen Laboratorium. Dienstag bis Freitag von 9—12 Uhr. Dr. Thaer.

Historische Wissenschaften.

Epochen der römischen Geschichte bis zum Tode Caesars. Montag von 6—8 Uhr Abends. Dr. Oncken.
Das Zeitalter der Renaissance und der Reformation. Dienstag von 6—8 Uhr Abends. Dr. Oncken.
Historisches Seminar: a. Ausgewählte Abschnitte der alten Geschichte; b. Quellen der neueren und neuesten Kriegsgeschichte. Mittwoch von 2½—4 Uhr. Dr. Oncken.
Englische Geschichte. Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.
Brandenburgisch-preußische Geschichte bis zum 18. Jahrhundert. Montag von 4—5 Uhr. Dr. Höhlbaum.

Historisches Seminar: Uebungen auf dem Gebiete der Geschichte des Mittelalters. Freitag von 4—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.
Quellenkunde des älteren deutschen Mittelalters. Zweistündig. Dr. Dieterich.
Uebungen aus dem Gebiet der älteren deutschen Quellenkunde. Zweistündig, unentgeltlich. Dr. Dieterich.
Indische und persische Religionsgeschichte als Einführung in das Studium vergleichender Religionsgeschichte. Donnerstag von 6—8 Uhr Abends, publice. Dr. von Bradke.

Kunstgeschichte und Archäologie.

Geschichte der griechischen Plastik, im archäologischen Museum. Zweistündig. Dr. Sauer.
Uebungen in Erklärung und Kritik ausgewählter (antiker und moderner) Bildwerke, im archäologischen Museum. Einstündig, gratis. Dr. Sauer.

Klassische Philologie.

Platon's Gorgias. Montag, Dienstag, Mittwoch von 8—9 Uhr. Dr. Schwartz.
Hellenische Historiographie von Hekataeos bis Thukydides. Donnerstag und Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Schwartz.
Philologisches Seminar: Seneca's Dialoge und Disputationen über Arbeiten. Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Schwartz.
Philologisches Proseminar: Griechische Stilübungen und Lektüre von Thukydides I. Jeden zweiten Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Schwartz.
Geschichte der römischen Litteratur. Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Gundermann.
Römische Epigraphik. Samstag von 9—10 Uhr. Dr. Gundermann.
Philologisches Seminar: Erklärung ausgewählter Epigramme der Anthologia graeca Palatina und Besprechung der Arbeiten. Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Gundermann.
Philologisches Proseminar: Lateinische Stilübungen und Lektüre von Seneca rhetor. Jeden zweiten Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Gundermann.
Entwickelung und gegenwärtiger Stand der Sprachwissenschaft. Dienstag und Mittwoch von 4—5 Uhr. Dr. von Bradke.

Neuere Sprachen.

Deutsche Syntax. Montag, Mittwoch, Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.
Erklärung des Nibelungenliedes. Mittwoch und Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Uebungen des germanisch-romanischen Seminars. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Französische Grammatik. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Erklärung französischer Autoren des 16. Jahrhunderts. Mittwoch von 6—8 Uhr Abends. Dr. Behrens.
Uebungen des germanisch-romanischen Seminars. Donnerstag von 6—8 Uhr Abends. Dr. Behrens.
Geschichte des englischen Dramas. Montag, Dienstag, Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Wetz.
Interpretation älterer englischer Texte. Mittwoch von 8—10 Uhr. Dr. Wetz.
Englische Aussprachübungen und Lektüre eines dichterischen Textes. Donnerstag von 11—12 Uhr, privatissime. Dr. Wetz.
Lektüre Chaucer's. Donnerstag von 12—1 Uhr, privatissime. Dr. Wetz.

Französische und englische stilistische Uebungen. Dienstag von 8—9 und von 4—5 Uhr. Pichler.
Französische Lektüre und Interpretation. Donnerstag von 8—9 und von 4—5 Uhr. Pichler.
Englische Lektüre und Interpretation. Freitag von 8—9 und von 4—5 Uhr. Pichler.
Geschichte des modernen Romans (mit Berücksichtigung des französischen). Zweistündig. Dr. Collin.
Interpretation von Lessing's Hamburgischer Dramaturgie. Dienstag und Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Strack.
Ludwig Uhland. Mittwoch von 4—5 Uhr, öffentlich und unentgeltlich. Dr. Strack.

Orientalische Sprachen.

Sanskrit-Kursus II. Theil. Zweistündig, privatissime und gratis. Dr. von Bradke.
Lektüre eines Sanskrit-Textes (oder des Avesta) nach Uebereinkunft. Zweistündig, privatissime und gratis. Dr. von Bradke.

Sonstige Lehrer.

Felchner, Musikdirektor, Universitäts-Musiklehrer. Röse, Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer. Creutzburg, Universitäts-Reitlehrer.

Theorie der Musik, Gesang und Klavierspiel. Felchner.
Fechten und Tanzen. Röse.
Reiten. Creutzburg.

Universitäts-Bibliothek.

Dr. Haupt, Oberbibliothekar, Dr. Heuser, erster Kustos, Dr. Ebel, zweiter Kustos, Dr. Fritzsche, Assistent.

Auszug aus der Ordnung für die Benutzung der Bibliothek, vom 20. April 1893.

§ 1. Die Universitäts-Bibliothek ist täglich von 9—1 Uhr und 3—5 Uhr geöffnet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, wo sie ganz und der Donnerstage, wo sie Nachmittags geschlossen bleibt. Während der Oster- und Herbstferien und zwischen Weihnachten und Neujahr ist sie von 9—1 Uhr geöffnet, am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen.

Aus § 9. Die Ausleihung und Zurücknahme von Büchern ist auf die Stunden von 11—1 Uhr und die Nachmittagsstunden beschränkt.

Allgemein zugängliche Anstalten.

Archäologisches Museum: Sonntag von 12—1 Uhr, Mittwoch von 2—3 Uhr.
Institut für Kunstwissenschaft: Samstag von 11—12 Uhr.
Botanischer Garten: an Sonn- und Feiertagen von 9—11 Uhr; an den übrigen Tagen im Sommer von 7—12, im Winter von 8—12 Uhr; Nachmittags gegen Einlaßkarte, welche der Direktor unentgeltlich ausstellt.
Mineralogische Schausammlung: im Sommer Dienstag von 3—7, im Winter Sonntag von 10—12 Uhr.
Landwirthschaftliches Institut.
Forstgarten.

Namensveränderungen.

1) Am 17. Mai 1892 wurde dem am 27. September 1877 in Alzey geborenen Sohne der Ehefrau des Ludwig Breisch daselbst, Karl Heppenheimer, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Breisch", —
2) am 16. Oktober 1895 wurde dem Philipp Muth, geboren am 23. September 1890 zu Vilbel, Sohn von Wilhelm Heinrich Friedrich Muth daselbst, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft noch den weiteren Vornamen „Georg", —
3) am 8. Januar 1896 wurde der am 12. September 1885 zu Bockenheim geborenen Tochter der Ehefrau des Johann Heinrich Braumann in Frankfurt a. M.-Bockenheim, Johanna Elisabeth Fischer daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Braumann", —
4) an demselben Tage wurde der am 29. Januar 1892 zu Groß-Gerau geborenen Tochter der Ehefrau des Eduard Gniatczynski in Wronke, Emma Christina Käß, seither in Groß-Gerau, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Gniatczynski", —
5) am 18. Januar wurde der am 17. Dezember 1886 zu Pfeddersheim geborenen Tochter der Ehefrau des Franz Joseph Gibitz in Pfeddersheim, Barbara Mumm daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Gibitz", —
6) am 22. Januar wurde der am 28. Juli 1883 zu Lorsch geborenen Tochter der Ehefrau des Kaspar Gärtner I. in Lorsch, Christine Heiselbetz daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Gärtner", —
7) am 1. Februar wurde der am 9. März 1895 zu Unter-Mossau geborenen Tochter der Ehefrau des Johann Peter Neff zu Unter-Mossau, Margaretha Schwinn daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Neff", —
8) an demselben Tage wurde der am 5. Dezember 1889 zu Darmstadt geborenen Tochter der Mathilde Maßmann in Darmstadt, Anna Katharina Maßmann daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Brunner", —
9) am 12. Februar wurde der am 30. Juli 1876 zu Bürgel geborenen Tochter der Ehefrau des Adolf Aron Horn in Frankfurt a. M., Rosa Ehrlich daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Horn" — zu führen.

Militärdienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 25. Januar den Generalmajor à la suite Mootz zum Generallieutenant à la suite zu ernennen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Messel, im Kreise Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist die Hälfte des Organistendienstes verbunden;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mörfelden, im Kreise Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalt von 1000 ℳ;
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bechtolsheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Berichtigung.

In der in der Beilage Nr. 1 veröffentlichten Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend, muß es unter November. Abtheilung I. O.-Nr. 1) statt: „Johannes Rühl" heißen „Johannes Röhl Wittwe".

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 4.

Darmstadt, den 5. März 1896.

Inhalt: 1) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach für 1896. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1896/97 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg. — 3) Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1896/97 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 6) Erhebungen in den Adelstand. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Ruhestandsversetzungen.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach für 1896.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag für das Jahr 1896.	Beitrag auf 1 ℳ Steuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Höchst mit Mümling-Grumbach und Hetschbach mit Ausnahme des Moses Kahn von Hetschbach . .	1034	15,473	6	1/3 aus 3100 ℳ
2	Kirch-Brombach	267	16,503	6	1/3 „ 801 „
3	König	415	15,750	6	1/3 „ 1245 „
4	Michelstadt	1380	22,311	6	1/2 „ 2760 „
5	Neustadt	547	27,302	6	1/3 „ 1641 „
6	Pfaffen-Beerfurth	40	3,888	6	1/3 „ 120 „
7	Reichelsheim	1082	19,605	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 1896 stattfinden soll.

Erbach, am 15. Februar 1896.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Frhr. v. Gemmingen.

Uebersicht der für das Jahr 1896/97 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Allertshofen	1300	30,089	6				
2	Altheim	4500	14,713	6				
3	Asbach	1500	16,023	6				
4	Babenhausen	3000	3,843	6				
5	Billings	1500	36,848	6				
6	Brandau	4800	27,502	6				
7	Brensbach	7900	26,480	6	352	1,323	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
8	Dieburg	20000	15,335	6	a. 412	2,985	6	Desgl.
					b. 2804	3,508	6	Zinsen und Tilgung einer konfessionellen Schuld. Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der kath. Parochianen.
9	Dorndiel	2500	42,220	6				
10	Eppertshausen	6000	21,326	6				
11	Ernsthofen	3800	28,508	6	160	1,779	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
12	Fränkisch-Crumbach	16300	35,447	6	a. 612	2,059	6	Desgl.
					b. 206	2,145	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Wie zu Ord.-Nr. 8b.
13	Frankenhausen	2900	35,584	6				
14	Frau-Nauses	850	19,237	6				
15	Georgenhausen	5150	35,624	6	a. 42	1,602	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
					b. 381	6,520	6	Parzellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
16	Groß-Bieberau	17000	30,237	6				
17	Groß-Umstadt	40000	21,920	6	a. 518	0,396	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen beider Konfessionen.
					b. 361	0,315	6	Desgl. auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der evang.-luth. Parochianen.
					c. 15	0,092	6	Desgl. der ev.-ref. Parochianen.
					d. 661	5,692	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
		ℳ	₰		ℳ	₰		
18	Groß-Zimmern .	17000	20,887	6	a. 150	0,331	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
					b. 300	1,784	6	Wie zu Ord.-Nr. 12 b.
19	Gundernhausen .	5500	21,332	6				
20	Habitzheim . . .	13450	33,033	6	a. 416	1,928	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
					b. 273	6,578	6	Wie zu Ord.-Nr. 12 b.
21	Harpertshausen .	1000	8,033	6				
22	Harreshausen . .	1000	5,932	6				
23	Herchenrode . .	1700	33,125	6				
24	Hergershausen . .	2500	10,778	6				
25	Hering	1200	11,646	6	a. 137	2,180	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben und Zinsen einer konfessionellen Schuld. Wie zu Ord.-Nr. 17 c.
					b. 200	9,425	6	Wie zu Ord.-Nr. 12 b.
26	Heubach	6000	20,741	6	a. 396	3,786	6	Wie zu Ord.-Nr. 17 b.
					b. 540	17,553	6	Wie zu Ord.-Nr. 12 b.
27	Hoxhohl	1200	23,433	6				
28	Kleestadt . . .	2600	10,109	6				
29	Klein-Bieberau .	2400	30,973	6				
30	Klein-Umstadt . .	11000	26,720	6				
31	Klein-Zimmern .	4000	19,722	6				
32	Langstadt . . .	4000	13,928	6				
33	Lengfeld	14740	20,229	6	a. 300	0,549	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
					b. 60	1,996	6	Wie zu Ord.-Nr. 12 b.
34	Lichtenberg mit Obernhausen .	1700	40,798	6				
35	Lützelbach . . .	1500	28,176	6				
36	Meffenhausen . .	300	11,052	6				
37	Meßbach	1000	22,729	6				
38	Mosbach	3000	17,664	6				
39	Münster	12000	28,391	6	a. 160	0,394	6	Zinsen älterer Kriegsschulden. Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen exkl. der Standesherrschaft.
					b. 300	0,958	6	Wie zu Ord.-Nr. 12 b.
40	Neunkirchen . .	1000	23,157	6				
41	Neutsch	2800	35,379	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
42	Nieder-Klingen .	5200	32,155	6				
43	Nieder-Modau . .	5000	30,428	6				
44	Niedernhausen . .	4300	33,998	6				
45	Nieder-Roden . .	6000	19,565	6				
46	Nonrod . . .	1100	46,864	6				
47	Ober-Klingen . .	5800	25,102	6	300	1,438	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
48	Ober-Modau . .	2800	23,494	6				
49	Ober-Nauses . .	600	32,719	6				
50	Ober-Roden . .	8000	19,504	6	85	0,281	6	Wie zu Ord.-Nr. 12 b.
51	Radheim . .	3000	26,126	6				
52	Raibach . . .	3500	45,087	6	a. 324	5,267	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
					b. 7	6,329	6	Wie zu Ord.-Nr. 12 b.
53	Reinheim . . .	22600	29,533	6				
54	Richen	4300	15,678	6	37	7,205	6	Wie zu Ord.-Nr. 12 b.
55	Rodau	3047	26,031	6	784	6,295	6	Kosten der Bürgermeisterei und Polizeiverwaltung. Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner u. Forensen und des Hottenbacher Hofs
56	Rohrbach . . .	4000	35,512	6				
57	Schaafheim . .	3000	3,825	6				
58	Schlierbach . . .	2300	14,510	6				
59	Schloß-Nauses . .	1200	53,083	6				
60	Semd	12500	25,707	6	a. 260	0,810	6	Wie zu Ord.-Nr. 17 a.
					b. 133	0,472	6	Wie zu Ord.-Nr. 17 b.
					c. 8	5,653	6	Wie zu Ord.-Nr. 12 b.
61	Sickenhofen . .	2000	13,554	6				
62	Spachbrücken . .	4000	15,491	6				
63	Steinau . . .	1500	36,117	6				
64	Ueberau . . .	10500	31,781	6				
65	Urberach . . .	10000	32,635	6	385	1,632	6	Wie zu Ord.-Nr. 8 b.
66	Webern . . .	900	45,820	6				
67	Wembach mit Hahn	4500	41,178	6				
68	Wersau . . .	9000	39,450	6	105	0,582	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
69	Wiebelsbach . .	4500	29,241	6				
70	Zeilhard . . .	2600	19,830	6	130	1,484	6	Desgl.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1896 und Februar 1897 stattfinden soll.

Dieburg, den 22. Februar 1896.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Heß.

Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1896/97 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Bobenhausen II.	190	9,818	4	
2	Einartshausen	270	28,493	4	Der Voranschlag ist für 1896/99 aufgestellt und kommt hier das erste Drittel der Gesammtumlage von 810 ℳ zur Erhebung.
3	Laubach mit Ruppertsburg	870	36,415	4	
4	Ober-Seemen	700	16,942	4	
5	Ulrichstein	620	17,856	4	
6	Gedern	1550	18,974	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember erfolgen soll.

Schotten, den 3. Februar 1896.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

In Vertretung:

Hamann.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. Januar dem Bürgermeister Heinrich Schmidt III zu Oppershofen, —
2) an demselben Tage dem Bürgermeister Georg Bopp V. zu Bellersheim, —
3) am 26. Januar dem Bürgermeister Johannes Heß XVI. zu Leihgestern, und

4) am 30. Januar dem Bürgermeister Georg Westenberger II. zu Kostheim — das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
5) am 1. Februar dem Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen, Domänenrath Karl Strein aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
6) am 7. Februar dem Bürgermeister Johannes Köhler IV. zu Langsdorf, —
7) am 12. Februar dem Gemeindeeinnehmer Peter Altvater zu Babenhausen, —
8) am 19. Februar dem Kirchenrechner Konrad Holler zu Eberstadt, Kreis Gießen, sowie
9) am 22. Februar dem Gerichtsmann Franz Seitz zu Unter-Hambach und dem Ortsgerichtsvorsteher Michael Bauer I. zu Erbach — das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
10) am 26. Februar dem Polizeidiener Tobias Bauer zu Ober-Klingen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste“, —
11) an demselben Tage dem Hauptmann der Landwehrinfanterie ersten Aufgebots Meisenzahl vom Landwehrbezirk I Darmstadt das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. Januar dem Hofkoch Heinrich Simon Ludwig Kloß zu Rumpenheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Medaille des Rothen Adlerordens, —
2) am 30. Januar dem berittenen Oberwachtmeister Engel im Gendarmeriekorps die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichens, —
3) am 15. Februar dem Kaiserlichen Botschaftsrath z. D. von Schoen die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden III. Klasse mit der Schleife und Krone, sowie des ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehenen Komthurkreuzes der Ehrenlegion, —
4) am 22. Februar dem Königlich Belgischen Konsul zu Galatz S. Schwab aus Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehenen Civilmedaille I. Klasse — zu ertheilen.

Erhebungen in den Adelstand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. Januar den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Wirklichen Geheimerath Dr. Karl Neidhardt zu Berlin und
2) am 12. Februar den Badekommissär bei der Badedirektion Bad-Nauheim, Obersten z. D. Friedrich Arnold Hofmann — in den erblichen Adelstand des Großherzogthums zu erheben.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 8. Januar den Professor Dr. Johannes Biermann zu Berlin zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. April an, zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen;
2) am 11. Januar den von dem Herrn Grafen von Schlitz genannt von Görtz auf die evangelische Pfarrstelle zu Hartershausen, im Dekanat Lauterbach, präsentirten Pfarr- und Schulverwalter Fritz Schmidt zu Schlitz für diese Stelle zu bestätigen;

3) am 18. Januar dem evangelischen Pfarrer Otto Buttron zu Brauerschwend die evangelische Pfarrstelle zu Sickenhofen, im Dekanat Groß-Umstadt, —
4) am 25. Januar dem Pfarrverwalter Hermann Schmidt zu Groß-Gerau die evangelische Pfarrstelle zu Worfelden, im Dekanat Groß-Gerau, — zu übertragen;
5) am 1. Februar den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach, Amtsgerichtsrath Hugo Tasche zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, —
6) am 1. Februar den Steuerkontrolleur Rudolf Blum zum Steuerkommissariatsassistenten bei dem Steuerkommissariat Offenbach, mit Wirkung vom 15. Februar an, — zu ernennen;
7) am 10. Februar den Oberförster Walther Freiherrn van der Hoop aus der Oberförsterei Trebur in die Oberförsterei Kranichstein und den Oberförster Hermann Kutsch aus der Oberförsterei Hainbach in die Oberförsterei Trebur mit dem Sitz Groß-Gerau zu versetzen, sowie den Forstassessor Anselm Stifel zu Darmstadt zum Oberförster der Oberförsterei Hainbach mit dem Sitz in Burg-Gemünden zu ernennen;
8) am 12. Februar den Lehrer an dem Gymnasium zu Bensheim Dr. Wilhelm Weißgerber zum Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Offenbach und den Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Offenbach Dr. Wilhelm Büchner zum Lehrer an dem Neuen Gymnasium zu Darmstadt, beide mit Wirkung vom 11. Februar an, —
9) an demselben Tage den Lehrer an dem Neuen Gymnasium zu Darmstadt, Professor Dr. Gustav Forbach zum Direktor der höheren Mädchenschule zu Offenbach, mit Wirkung vom 11. Februar an, —
10) an demselben Tage den provisorischen Lehrer am Schullehrerseminar zu Bensheim Georg Lenhart zum Lehrer an dieser Anstalt, —
11) an demselben Tage den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Offenbach Wilhelm Stein zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Beerfelden und den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Beerfelden Albrecht Lohnes zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Offenbach — zu ernennen;
12) an demselben Tage dem nach Darmstadt versetzten Postinspektor Baltrusch aus Königsberg (Pr.) die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;
13) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Michael Schäfer zu Ruppertsburg die evangelische Pfarrstelle zu Stadecken, im Dekanat Mainz, —
14) am 19. Februar dem Pfarrer Georg Vogel zu Beuern die evangelische Pfarrstelle zu Seeheim, im Dekanat Eberstadt, —
15) am 22. Februar dem Pfarrverwalter Ludwig Berck zu Essenheim, im Dekanat Mainz, die evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen;
16) an demselben Tage den Lehrer an der Realschule zu Darmstadt Georg Heil zum Lehrer am Realgymnasium daselbst, den Lehrer an der Realschule zu Bingen Dr. Christian Langstroff zum Lehrer an dem Gymnasium zu Bensheim, den Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Mainz Bernhard Lade zum Lehrer an der Realschule zu Darmstadt und den Lehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt Ludwig Hasselbaum zum Lehrer an der Realschule zu Bingen, sämmtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
17) am 26. Februar den Privatdozenten Dr. Wilhelm Wetz zu Gießen zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, —
18) an demselben Tage den Ministerialkalkulator bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Adolph Köhler zum Ministerialrevisor, mit Wirkung vom 1. März an, —
19) an demselben Tage den Kaufmann Otto Mohr zu Offenbach zum Handelsrichter und den Kaufmann Hermann Wecker daselbst zum Ergänzungsrichter an der bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitz in Offenbach, für die noch übrige Dauer der vom 1. Januar 1895 bis 31. Dezember 1897 laufenden Geschäftsperiode — zu ernennen.

---

1) Am 15. Januar wurde der Militäranwärter Johannes Kaul aus Nauheim, mit Wirkung vom 22. Januar an, —
2) am 16. Januar wurde der Militäranwärter, Fußgendarm Adam Lipp aus Gimbsheim — zum Steueraufseher ernannt;
3) am 18. Januar wurde dem Schullehrer Moritz Repp zu Weickartshain, im Kreise Gießen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Oppenrod, im Kreise Gießen, übertragen;
4) am 22. Januar wurde Joseph Eberhard Fortnagel zu Herbstein zum Gefangenwärter am Haftlokal daselbst, mit Wirkung vom 16. Januar an, ernannt;

5) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Karl Lichtenfels aus Butzbach das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Gießen, sowie dem Johann Baptist Vogt aus Nieder-Ingelheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Bingen ertheilt;
6) am 1. Februar wurde der Forstwart der Forstwartei Schwanheim Peter Ahl zu Schwanheim in die Forstwartei Jägersburg, Oberförsterei Jägersburg, versetzt;
7) am 12. Februar wurde dem Schullehrer Albert Boßler zu Queckborn, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Linden, im Kreise Gießen, mit Wirkung vom 1. Mai an, übertragen;
8) an demselben Tage wurde dem Johannes Engel aus Birkenau das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Darmstadt ertheilt;
9) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen auf die III. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Büdingen präsentirte Schulamtsaspirant Wilhelm Kämmerer aus Altheim, im Kreise Dieburg, für diese Stelle bestätigt;
10) an demselben Tage wurde der Landgestütsbeiknecht Georg Hebel aus Ginsheim zum Landgestütsdiener, mit Wirkung vom 1. Februar an, —
11) an demselben Tage wurde die Wittwe des Gerichtsvollziehers Mann zu Seligenstadt, Bertha Mann, geborene Fritz, zur Oberaufseherin am Landeszuchthaus Marienschloß — ernannt;
12) am 15. Februar wurde dem Schullehrer Heinrich Seipp zu Angenrod, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hattenrod, im Kreise Gießen, —
13) an demselben Tage wurde dem Schullehrer August Braun zu Hattenrod, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Angenrod, im Kreise Alsfeld, —
14) am 22. Februar wurde der Schulverwalterin an der Erweiterten Volksschule für Mädchen zu Butzbach Johanna Göckel eine Lehrerinnenstelle an dieser Schule — übertragen;
15) an demselben Tage wurde der Hülfsschaffner bei der Main-Neckar-Eisenbahn Philipp Finkernagel aus Worms zum Schaffner bei den Hessischen Staatseisenbahnen ernannt.

Am 15. Januar wurde der Domorganist Jakob Schömbs zu Mainz zum vierten Dompräbendaten erwählt.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 18. Januar den Ministerialregistrator bei dem Ministerium der Finanzen Steuerrath Friedrich Eckhardt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Februar an, —
2) am 1. Februar den Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen, Domänenrath Karl Strein, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, auf sein Nachsuchen, —
3) am 15. Februar den Revisor II. Klasse bei der Main-Neckar-Eisenbahn Georg Schupp auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. März an, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 28. Dezember 1895 wurden die Weichensteller bei den Oberhessischen Eisenbahnen Ludwig Ahlbrand zu Büdingen und Konrad Bender zu Gelnhausen, sowie der Bahnwärter bei diesen Bahnen Wilhelm Hensz zu Stockheim, sämmtlich wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Januar 1896 an, —
2) am 22. Januar 1896 wurde der Landgestütsdiener Ludwig Lohr zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Februar an, —
3) am 1. Februar wurde der Forstwart der Forstwartei Jägersburg, Förster Johannes Breitwieser zu Jägersburg auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 16. Februar an, —
4) am 15. Februar wurde der Steueraufseher August Bolenz zu Worms auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. März an, — in den Ruhestand versetzt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 5.

Darmstadt, den 19. März 1896.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Sommersemester 1896 in den sechs Fachabtheilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden.

A. Mathematische Wissenschaften.

Elemente der höheren Algebra, Prof. Dr. Dingeldey, 2 St. Vortrag und Uebungen. — Höhere Mathematik I (für die im Herbst Eintretenden), Prof. Dr. Gundelfinger, 5 St. Vortrag, 4 St. Uebungen. — Höhere Mathematik I (für die an Ostern Eintretenden), Prof. Dr. Dingeldey, 5 St. Vortrag, 4 St. Uebungen. — Theorie der Fourier'schen Reihen und Integrale, Derselbe, 2 St. — Analytische Uebungen, Prof. Dr. Gundelfinger, in zwanglosen Stunden für Vorgerücktere. — Methode der kleinsten Quadrate, Geh. Hofrath Prof. Dr. Nell, 3 St. — Darstellende Geometrie I, Prof. Dr. Wiener, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Einleitung in die Graßmann'sche Ausdehnungslehre, Derselbe, 2 St. — Arbeiten im mathematischen Institut, Derselbe, Zahl der Stunden nach Vereinbarung. — Determinanten, Prof. Dr. Graefe, 2 St. Vortrag, 1 St. Uebungen, für die an Ostern eintretenden Studirenden. — Repetitorium der niederen Mathematik, Derselbe, 2 St. — Einleitung in die analytische Geometrie, Derselbe, 2 St. Vortrag, 1 St. Uebungen, für die an Ostern eintretenden Studirenden. — Theorie und Anwendung des Rechenschiebers, Privatdozent Dr. Baur, 1 St. — Theorie der elliptischen und Weierstraß'schen Funktionen, Derselbe, 2 St. — Geodätische Uebungen, Geh. Hofrath Prof. Dr. Nell; Vermessungen an 2 Nachmittagen wöchentlich. — Graphische Ausarbeitung der geodätischen Vermessungen, Derselbe, 2 St. — Grundzüge der höheren Geodäsie, Derselbe, 2 St. — Mechanik I, Prof. Dr. Henneberg, 5 St. Vortrag, 1 St. Uebungen. — Mechanik II, Derselbe, 1 St. Vortrag,

1 St. Uebungen. — Reine Kinematik, Derselbe, 2 St. Vortrag und Uebungen. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik, verbunden mit Kolloquium, Derselbe, 2 St. — Statik der Baukonstruktionen, Geh. Baurath Prof. Landsberg, 4 St. Vortrag, 3—6 St. Uebungen.

B. Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, Prof. Dr. Schering, 5 St. — Mechanische Wärmetheorie, Derselbe, 2 St. — Physikalisches Praktikum, Derselbe mit 3 Assistenten, 2 Nachmittage. — Selbstständige Arbeiten aus dem Gebiete der Physik, Prof. Dr. Schering; Zeit nach Vereinbarung. — Theorie der optischen Instrumente II, Privatdozent Dr. Meisel, 2 St. — Elemente der Elektrotechnik, Geh. Hofrath Prof. Dr. Kittler, 2 St. — Experimental-Chemie: Elemente der organischen und Agrikultur-Chemie, Geh. Hofrath Prof. Dr. Staedel, 3 St. — Organische Chemie I, Derselbe, 4 St. — Analytische Chemie I, Dr. Kolb, 3 St. — Technologie der organischen Farbstoffe, Derselbe, 4 St. — Chemisches Praktikum, Geh. Hofrath Prof. Dr. Staedel mit Dr. Kolb und Dr. Heyl.*) — Elektrochemie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Elektrochemisches Kolloquium, Derselbe mit Dr. Neubeck, 1 St. — Elektrochemisches Praktikum, Dieselben*) — Chemische Technologie, Prof. Dr. Dieffenbach, 4 St. — Chemisch-technisches Praktikum, Prof. Dr. Dieffenbach mit Dr. Neubeck.*) — Chemisch-technische Untersuchung der Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, Privatdozent Dr. Sonne, 1 St. Vortrag. — Untersuchen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 8 St. Uebungen. — Anleitung zu den mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, Obermedizinalrath Kraußer und Dr. H. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes für Nahrungs- und Genußmittel, 3 St. Uebungen. — Gasanalyse, Dr. Neubeck, 1 St. — Geologie, Geh. Hofrath Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Geologische Exkursionen, Derselbe. — Mineralogisches und Geologisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Die geologische Thätigkeit des Wassers auf dem Festlande, Privatdozent Dr. Greim, 1 St. — Systematische Botanik, Prof. Dr. Dippel, 2 St. Vortrag, 1 St. Demonstrationen. — Grundzüge der Botanik, Derselbe, 3 St. Vortrag. — Mikroskopisches Praktikum, Derselbe, 6 St. — Allgemeine Mikroskopie, Derselbe, 2 St., Demonstrationen nach Bedürfniß (privatim). — Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen offizineller Pflanzen, Obermedizinalrath Kraußer, 2 St. Vortrag im Sommer, verbunden mit Exkursionen. — Naturgeschichte der niederen Pflanzen, Privatdozent Dr. Schilling, 2 St. — Zoologie, Prof. Dr. von Koch, 2 St. — Zoologisches Praktikum, Derselbe (privatim). — Naturgeschichte der Insekten mit Uebungen im Bestimmen und Exkursionen, Privatdozent Dr. Haacke, 2 St. und 1 Nachmittag (privatim).

*) Das Laboratorium ist an allen Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) Vormittags 8—12 und Nachmittags 2—5 Uhr geöffnet.

C. Pharmazie.

Systematische Botanik, Prof. Dr. Dippel, 2 St. Vortrag, 1 St. Demonstrationen. — — Mikroskopisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung der pharmazeutischen Rohstoffe, Derselbe, 6 St. (1 Nachmittag). — Grundzüge der Botanik, Derselbe, 3 St. Vortrag. — Experimental-Physik, Prof. Dr. Schering, 5 St. — Experimental-Physik für Pharmazeuten, Assistent Zeissig, 3 St. — Experimental-Chemie, Geh. Hofrath Prof. Dr. Staedel und Dr. Heyl, 7 St. — Analytische Chemie I, Dr. Kolb, 3 St. — Pharmazeutische Chemie: Anorganischer Theil,

Dr. Heyl, 2 St. — Chemisches Praktikum, Geh. Hofrath Prof. Dr. Staedel mit Dr. Kolb und Dr. Heyl.*) — Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen offizineller Pflanzen, Obermedizinalrath Kraußer, 2 St. Vortrag, verbunden mit Exkursionen. — Ueber die vom Reich und den Einzelstaaten mit Bezug auf das Apothekenwesen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, Derselbe, 1 St. Vortrag nach Verabredung.

D. Elektrotechnik.

Elemente der Elektrotechnik, Geh. Hofrath Prof. Dr. Kittler, 2 St. — Spezielle Elektrotechnik, Derselbe, 2 St. — Elektrotechnisches Praktikum, Geh. Hofrath Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Wirtz, 6—18 St. — Selbstständige Arbeiten aus dem Gebiete der Elektrotechnik für vorgeschrittenere Studirende, Geh. Hofrath Prof. Dr. Kittler, Zeit nach Vereinbarung. — Elektrotechnische Meßkunde, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Telegraphie und Telephonie, Derselbe, 2 St. — Elektrische Arbeitsübertragung, Derselbe, 2 St. — Uebungen im Konstruiren elektrischer Maschinen und Apparate, Prof. Berndt in Assistenz mit Elektro-Ingenieur Hissink, 4 St. — Elektrochemie, Prof Dr. Dieffenbach, 2 St. — Elektrochemisches Praktikum, Prof. Dr. Dieffenbach mit Dr. Neubeck.*)

E. Technologie.

Mechanische Technologie I, Prof. Krauß, 2 St. — Mechanische Technologie II und III, Derselbe, 4 St. — Chemische Technologie: Chemische Industrie, organisch, Prof. Dr. Dieffenbach, 4 St. — Bautechnologie, Derselbe, 1 St. — Geschichte der Waffentechnik, Major von Pfister, 2 St. (privatim).

F. Baukunst und Bauwissenschaften.

Bautechnologie, Prof. Dr. Dieffenbach, 1 St. — Elemente der Baukonstruktion, Geh. Baurath Prof. Marx, 2 St. — Elemente der Baukonstruktion, Uebungen, Prof. von Willmann, 12 St. — Grundbau, Geh. Baurath Prof. Dr. Schmitt, 2 St. — Konstruktionen des Hochbaues, Prof. Wickop: A) Konstruktionen des Aufbaues I und Statik der Hochbau-Konstruktionen, 2 St. Vortrag, 2 St. Uebungen; B) Konstruktionen des Aufbaues II und Arbeiten des inneren Ausbaues, 2 St. Vortrag, 6 St. Uebungen in zwei Jahreskursen. — Eisenkonstruktionen des Hochbaues, Geh. Baurath Prof. Landsberg, 3 St. Uebungen. — Bauzeichnen, Geh. Baurath Prof. Marx, 4 St. — Bauformenlehre, Derselbe, 2 St. Vortrag, 4 St. Uebungen. — Baustile II, Derselbe, 3 St. — Baustil-Uebungen, Derselbe, 4 St. in zwei Jahreskursen. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden I, Geh. Baurath Prof. Dr. Wagner, 2 St. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden II, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 8 St. Uebungen in zwei Jahreskursen. — Bauführung, Derselbe, 1 St. — Innen-Dekorationen, Prof. Wickop, 3 St. Vortrag und Uebungen abwechselnd. — Malerische Perspektive, Derselbe, 2 St. Vortrag und Uebungen abwechselnd. — Entwerfen von Ornamenten, Bildhauer Varnesi, 3 St. in zwei Kursen. — Modelliren von Ornamenten, Derselbe, 3 St. — Elemente des Wasserbaues A, Prof. v. Willmann, 3 St.

Im Anschluß an die Vorträge über Elemente der Baukonstruktion, Hochbau-Konstruktion, Baustile, Anlage und Einrichtung von Gebäuden werden Exkursionen, worunter mindestens eine größere, letztere in der Regel zur Pfingstzeit, veranstaltet.

G. Ingenieurwissenschaften.

Bautechnologie, Prof. Dr. Dieffenbach, 1 St. — Elemente der Baukonstruktion, Geh. Baurath Prof. Marx, 2 St. — Elemente der Baukonstruktion, Uebungen, Prof. von Willmann, 12 St. — Bauzeichnen, Geh. Baurath Prof. Marx, 4 St. — Statik der Baukonstruktionen, Geh. Baurath Prof. Landsberg, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Grundbau und Brückenbau I, Geh. Baurath Prof. Dr. Schmitt, 3 St. — Brückenbau IV, Geh. Baurath Prof. Landsberg, 3 St. — Uebungen zum Brückenbau III und IV, Derselbe, 9 St. — Uebungen zum Grundbau, Brückenbau I und II und Wasserbau, sowie zu Wasserversorgung, Entwässerung und Reinigung der Städte, Geh. Baurath Prof. Dr. Schmitt, 6 St. — Wasserbau II, Baurath Prof. Koch, 2 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Elemente des Wasserbaues A, Prof. von Willmann, 3 St. — Eisenbahnbau I, Baurath Prof. Koch, 2 St. Vortrag, 5 St. Uebungen. — Eisenbahnbau III, Prof. Berndt, 2—3 St. Vortrag.

Die Vorträge werden in angemessener Weise durch Exkursionen nach ausgeführten und in der Ausführung begriffenen Bauten unterstützt.

H. Kulturtechnik.

Wasserbau I, Geh. Baurath Prof. Dr. Schmitt, 6 St. Uebungen. — Wasserbau II, Baurath Prof. Koch, 2 St. Vortrag, 6 St. Uebungen.

J. Maschinenwissenschaften.

Beschreibende Maschinenlehre, Prof. Berndt, 3 St. — Mechanische Technologie I, Prof. Krauß, 2 St. — Mechanische Technologie II und III, Derselbe, 4 St. – Maschinenzeichnen, Derselbe, 4 St. — Maschinenelemente, Geh. Baurath Prof. Linde, 6 St. Vortrag. — Konstruktionsübungen zu Maschinenelementen, Derselbe, 9 St. — Uebungen in Maschinenelementen (für Bauingenienre), Prof. Berndt, 3 St. — Uebungen im Konstruiren elektrischer Maschinen und Apparate, Prof. Berndt in Assistenz mit Elektro-Ingenieur Hissink, 4 St. — Luft- und Gasmotoren, Prof. Berndt, 2 St. — Maschinenbau I, Prof. Reichel, 4 St. Vortrag. — Maschinenbau II, Derselbe, 2 St. Vortrag. – Arbeitsmaschinen, Derselbe, 2 St. — Konstruktionsübungen, Derselbe, 8 St. — Praktikum für Technologie, Prof. Krauß, 3 St. — Elemente des Lokomotivbaues, Prof. Berndt, 3 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Arbeiterschutz, Prof. Krauß, 2 St. — Die Gewichts- und Kostenberechnungen der Maschinenfabrikation, Privatdozent Ingenieur Beck, 1 St. (privatim). – Uebungen im Berechnen von Maschinenelementen, Assistent N. N., 1 St. — Elemente der Elektrotechnik, Geh. Hofrath Prof. Dr. Kittler, 2 St. — Elektrotechnisches Praktikum, Derselbe in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Wirtz, 3 St.

K. Allgemein bildende Fächer.

Entwickelung der neueren deutschen Litteratur, Geh. Hofrath Prof. Dr. Roquette, 2 St. — Lesen und Erklärung ausgewählter dichterischer Werke, Derselbe, 2 St. — Allgemeine Kunstgeschichte: Geschichte der bildenden Kunst bei den Etruskern und bei den Römern; Geschichte der frühchristlichen und byzantinischen Kunst, sowie der Kunst des Islam, Geh. Hofrath Prof. Dr. Schaefer, 2 St. in zwei Jahreskursen. – Geschichte des deutschen Kunstgewerbes, Prof. Dr. Adamy, 2 St. — Geschichte der Philosophie, Prof. Dr. Graefe, 1 St. — Grundzüge der Rechtswissenschaft, Oberlandesgerichtsrath Heinzerling, 2 St. — Allgemeine Volkswirthschaftslehre, Privatdozent Dr. Mamroth, 2 St. — Geschichte deutscher Sprache von Ulfilas bis Luther, Major von Pfister,

2 St. — Französische Sprache, Prof. Dr. Hangen, 5 St. (Für Anfänger: 2 St. Grammatik; für Geübtere: 3 St. Konversation.) — Englische Sprache, Derselbe, 5 St. (Für Anfänger 2 St. Grammatik; für Geübtere: 3 St. Konversation.) — Russische Sprache, Major von Pfister, 4 St.

L. Darstellende Künste.

Zeichnen und Malen, Prof. A. Noack, 8 St. — Ornamentzeichnen, Bildhauer Barnesi, 6 St. — Entwerfen von Ornamenten, Derselbe, 3 St. in zwei Jahreskursen. — Innen-Dekorationen, Prof. Wickop, 3 St. — Malerische Perspektive, Derselbe, 2 St. — Modelliren von Ornamenten, Bildhauer Barnesi, 3 St. — Bauzeichnen, Geh. Baurath Prof. Marx, 4 St. — Maschinenzeichnen, Prof. Krauß, 4 St. — Planzeichnen I, Katasteringenieur Göbel, 4 St. — Planzeichnen II und III, Derselbe, 3 St.

Die Anmeldungen zur Aufnahme werden bis 18. April von dem Rektorate entgegengenommen. Aufnahme und Immatrikulation beginnen am 21. April. Beginn der Vorlesungen und Uebungen des Sommersemesters am 21. April. Programme sind unentgeltlich durch Vermittelung des Sekretariats zu beziehen.

Darmstadt, im März 1896.

Der Rektor der Großherzoglichen Technischen Hochschule.

Dr. Lepsius.

Bekanntmachung,

die Umlage der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Die Umlage der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1895 beträgt 398 555 Mark 93 Pfennig (217 000 Mark 64 Pfennig für Unfallentschädigungen, 108 500 Mark 32 Pfennig als Anlage zum Reservefonds und 73 054 Mark 97 Pfennig Verwaltungskosten). Da sich die Gesammtsumme der beitragspflichtigen Steuerkapitalien auf 13 756 944,1 Mark (8 024 884,1 Gulden) beläuft, ergibt sich ein Ausschlag von 2,897 Pfennig auf die Mark Steuerkapital (4,966 Pfennig auf den Gulden).

Es wird dies gemäß § 19 der Verordnung vom 11. Juli 1888 unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser Umlage demnächst in einem Ziele unter Zusendung besonderer Anforderungszettel gemeindeweise stattfinden wird.

Darmstadt, den 5. März 1896.

Der Vorsitzende des Vorstandes der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Rover,

Regierungsrath.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Voranschlagsjahr 1896/97 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
		M	₰		M	₰		
1	Arheilgen . . .	32140	34,484	6				
2	Braunshardt . .	4400	31,325	6				
3	Darmstadt . .	—	—	—	—	—	—	Wird besonders bekannt gemacht.
4	Eberstadt . . .	25000	21,803	6				
5	Eich	1050	44,676	6				
6	Erzhausen . .	8600	38,227	6				
7	Eschollbrücken .	2000	10,783	6				
8	Gräfenhausen .	10400	34,539	6	511	1,985	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
9	Griesheim . .	23200	20,320	6	1312	1,476	6	Desgl.
10	Hahn	5000	19,715	6				
11	Malchen . . .	1400	43,736	6				
12	Messel . . .	6000	21,378	6	1230	5,705	6	Desgl.
13	Nieder-Beerbach .	8000	38,314	6				
14	Nieder-Ramstadt .	17000	32,42	6				
15	Ober-Ramstadt .	28451	29,306	6	864	1,238	6	Desgl.
16	Pfungstadt . .	62900	27,051	6				
17	Roßdorf . . .	13500	23,201	6				
18	Schneppenhausen .	4100	42,203	6				
19	Traisa . . .	6540	44,355	6				
20	Waschenbach . .	3000	55,207	6				
21	Weiterstadt . .	15200	47,442	6				
22	Wixhausen . .	12000	51,98	6				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1896 und Februar 1897 festgesetzt worden sind.

Darmstadt, den 2. März 1896.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

In Vertretung:

Buchinger.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1896 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normal-Steuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Alsbach mit Bickenbach, Jugenheim und Hähnlein . . .	800	21,656	6	
2	Alsbach der Friedhofsverband .	580	0,664	6	3jähriger Voranschlag, 1. Drittel kommt zur Erhebung.
3	Auerbach mit Schwanheim . .	900	22,300	6	
4	Bensheim	2600	15,664	6	
5	Biblis	3300	—	6	Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.
6	Bürstadt	130	5,513	6	3jähriger Voranschlag, das 1. Drittel kommt zur Erhebung.
7	Groß-Rohrheim	300	19,277	6	Desgl., 2. Drittel kommt zur Erhebung.
8	Lampertheim	450	4,486	6	
9	Lorsch mit Groß- u. Kleinhausen	1100	11,896	6	
10	Reichenbach mit Elmshausen .	500	24,691	6	Desgl., wie vorher.
11	Seeheim	500	30,157	6	Desgl. " "
12	Zwingenberg	600	18,868	6	Desgl. " "

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der darin vorgesehenen Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1896 und Februar 1897 stattfinden soll.

Bensheim, den 29. Februar 1896.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Gros.

Dienstenthebungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 19. Februar den zum Pfarrer in Seeheim ernannten Pastor Otto Palmer zu Hamburg auf sein Nachsuchen von dieser Stelle, —
2) am 26. Februar den Kaufmann, Geheimen Kommerzienrath Franz Weintraud in Offenbach von seinem Dienst als Handelsrichter an der bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitze in Offenbach auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung der von ihm geleisteten ersprießlichen Dienste, — zu entheben.

Abwesenheitserklärungen.

1) Durch Urtheile des Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen, II. Civilkammer, vom 1. Februar ist zur Sicherstellung der Abwesenheit des Ackerers Karl Alsenz aus Ober-Ingelheim und des Martin Zahn, Landwirths aus Ober-Flörsheim, —
2) durch Urtheile desselben Gerichts vom 20. Februar ist zur Sicherstellung der Abwesenheit des Bierbrauers und Küfers Johann Kessel IV., Sohnes der Eheleute Heinrich Kessel, aus Schwabsburg und des Ackersmannes Mathäus, auch Mathias, Schreiber I. aus Klein-Winternheim — das in Art. 116 code civil vorgeschriebene Zeugenverhör angeordnet worden.

Charaktertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 22. Februar dem Kaufmann Stephan Hirsch zu Calais, Mitinhaber des Handelshauses Heymann und Alexander zu Hâvre, den Charakter als „Kommerzienrath", —
2) am 7. März dem Betriebskontroleur bei den Oberhessischen Eisenbahnen Friedrich Heß den Charakter als „Eisenbahnbauinspektor" und dem Vorsteher der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Bahn Heinrich August Stieler den Charakter als „Maschineninspektor", —
3) am 11. März dem Redakteur der Darmstädter Zeitung Karl Georg Becker zu Darmstadt den Charakter als „Hofrath" — zu ertheilen.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 27. Oktober 1895 der Geheime Oberfinanzrath Ferdinand Fuhr zu Darmstadt;
2) am 5. Dezember der Dammwärter i. P Philipp Hutmacher zu Gernsheim;
3) am 10. Dezember der Lehrer an dem Gymnasium zu Gießen, Professor Dr. Ferdinand Weiffenbach;
4) am 16. Dezember der Wagenwärter i. P. Nikolaus Benuleth zu Darmstadt;
5) am 21. Dezember der Gymnasiallehrer i. P., Professor Dr. Paul Reis zu Mainz;
6) am 22. Dezember der Forstmeister i. P. Friedrich Karl Wilhelm Cellarius zu Darmstadt;
7) am 26. Dezember der Direktor der höheren Mädchenschule zu Offenbach Dr. Friedrich Wilhelm Sommerlad;
8) an demselben Tage der Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule daselbst Karl Schmidt;
9) am 30. Dezember der Oberkonsistorialrath i. P. Karl Köhler zu Darmstadt;
10) am 7. Januar 1896 die Lehrerin Luise Steuernagel zu Mainz;
11) am 8. Januar der evangelische Pfarrer Heinrich Bauer zu Ober-Widdersheim;
12) am 9. Januar der Rechnungsrath i. P. Wilhelm Mann zu Darmstadt;
13) am 10. Januar der Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Offenbach Michael Friederich;
14) am 12. Januar der Steuerkommissariatsgehülfe i. P. Peter Schmidt zu Beerfelden;
15) am 22. Januar der Schullehrer Heinrich Heyder zu Gernsheim;
16) am 23. Januar der Hoftheater-Souffleur i. P. Hugo Karl Hasse zu Darmstadt;
17) an demselben Tage der Realschuldirektor i. P., Professor Ferdinand Albert daselbst;
18) an demselben Tage der Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Johannes Fleischer;
19) am 1. Februar der Schullehrer i. P. Valentin Dannfald zu Darmstadt;
20) am 5. Februar der Schullehrer Heinrich Erkmann zu Flomborn;
21) am 12. Februar der Oberlehrer Friedrich Leithäuser zu Butzbach;
22) am 16. Februar der katholische Pfarrer Werner Beringer zu Freimersheim;
23) am 20. Februar der Forstinspektor i. P. Karl Irle zu Darmstadt;
24) am 22. Februar der evangelische Pfarrer August Wundt zu Pfiffligheim;
25) am 23. Februar der Oberlehrer i. P. Tobias Voltz zu Darmstadt;
26) am 24. Februar der Oberappellations- und Kassationsgerichtsrath i. P. Dr. Joseph Röder daselbst.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 6.

Darmstadt, den 23. März 1896.

Bekanntmachung,

die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen zur Bestreitung der Landjudenschaftsbedürfnisse der Provinz Oberhessen für 1895/96 auf das Steuerkapital der Israeliten 3000 Mark umgelegt werden, wozu sich der Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital auf 0,678 Pfennig berechnet.

Es wird dies unter dem Anfügen zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die Repartition durch die unterzeichnete Provinzialbehörde vollzogen wird und die Beiträge in zwei Zielen — am 1. Oktober und 1. Dezember l. Js. — an den Rechner der Landjudenschaft, Rendant Grüneberg dahier, zu entrichten sind.

Gießen, den 9. März 1896.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.

In Vertretung:

Dr. Wallau.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Etatsjahr 1896/97 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Büdingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Altenstadt . .	6000	12,945	4				
2	Altwiedermus .	2500	33,997	4				
3	Aulendiebach . .	2000	20,063	4				
4	Bellmuth. . .	1140	37,070	4				
5	Bergheim . .	1500	18,305	4				
6	Berstadt . . .	3700	7,039	4				
7	Bindsachsen . .	3500	26,362	4				
8	Bingenheim . .	6000	26,152	4	220	1,126	4	Aeltere Kriegsschulden; auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
9	Bisses . . .	2000	29,824	4	330	5,600	4	Desgl.
10	Bleichenbach . .	6000	27,779	4				
11	Blofeld . . .	4800	39,590	4	405	4,437	4	Desgl.
12	Bobenhausen . .	2900	48,680	4				
13	Bösgesäß . . .	1000	48,149	4				
14	Borsdorf . . .	4300	27,632	4				
15	Büches . . .	3350	36,955	4	1	3,636	4	Beitrag zu den Kirchspielskosten der kath. Kirchengemeinde Büdingen; auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der kath. Einwohner.
16	Büdingen. . .	33600	23,165	4	4900	3,699	4	a. Wie Nr. 8.
					151	3,771	4	b. Wie Nr. 15.
					750	4,618	4	c. Verwaltungskosten und Zuschüsse zu den Kosten der Gemeindekrankenversicherung der Gemarkung Büdinger Markwald; auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen dieser Gemarkung.
					200	0,986	4	d. Desgl. der Gemarkung Büdinger Wald.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
17	Burgbracht . .	2580	59,089	4				
18	Calbach . . .	1200	18,098	4				
19	Dauernheim . .	5300	15,724	4	250	6,691	4	a. Wie Nr. 16 c; auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen der Gemarkung Hof Dauernheim.
					250	4,247	4	b. Desgl. auf dasselbe Steuerkapital der Gemarkung Hof Schleifeld.
20	Diebach am Haag	2300	26,507	4	1	9,804	4	Wie Nr. 15.
21	Dudenrod . .	1200	49,735	4				
22	Düdelsheim . .	8400	18,682	4	3	3,641	4	Wie Nr. 15.
23	Echzell . . .	16000	20,351	4	1800	2,599	4	Wie Nr. 8.
24	Eckartsborn . .	3800	38,305	4				
25	Eckartshausen .	5000	27,472	4	1	5,181	4	a. Wie Nr. 15.
					100	1,066	4	b. Beitrag zu den Bureaukosten des Bürgermeisters und dem Gehalt des Polizeidieners; auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen der Gemarkung Marienborn.
26	Effolderbach . .	4650	48,546	4				
27	Fauerbach . .	5600	46,519	4	130	1,080	4	a. Wie Nr. 8.
					270	2,230	4	a. Parzellenvermessungskosten; auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung.
28	Geiß-Nidda . .	7040	39,989	4	70	0,447	4	a. Wie Nr. 8.
					1040	8,764	4	b. Wie Nr. 27 b.
29	Gelnhaar. . .	6000	59,655	4	220	2,246	4	a Wie Nr. 8.
					2	5,479	4	b. Wie Nr. 15.
30	Gettenau . . .	5000	16,261	4				
31	Glauberg . . .	4800	24,864	4	2	4,301	4	Wie Nr. 15.
32	Hainchen . . .	3300	26,123	4				
33	Hain-Gründau .	5200	38,451	4				
34	Heegheim . . .	3500	32,200	4				
35	Heuchelheim . .	2400	25,738	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
		ℳ	₰			₰		
36	Himbach . . .	1000	7,298	4				
37	Hirzenhain . .	7500	29,501	4	4	3,795	4	Wie Nr. 15.
38	Hitzkirchen . .	3700	42,786	4				
39	Höchst a. N. . .	2300	14,407	4	300	2,387	4	Wie Nr. 8.
40	Illnhausen . .	1200	33,367	4				
41	Kefenrod . . .	3500	22,664	4				
42	Kohden . . .	3200	25,911	4	390	3,475	4	Wie Nr. 8.
43	Langenbergheim .	3600	18,202	4	1235	7,310	4	Wie Nr. 8.
44	Leidhecken . .	4400	29,886	4	940	6,975	4	Wie Nr. 8.
45	Lindheim . . .	7200	22,823	4				
46	Lißberg . . .	6200	63,156	4	170	2,014	4	Wie Nr. 8.
47	Lorbach . . .	1200	13,166	4	2016	26,789	4	a. Wie Nr. 8.
					14	3,923	4	b. Wie Nr. 15.
48	Merkenfritz . .	4200	60,723	4	10	3,740	4	Wie Nr. 15.
49	Michelau . . .	1550	54,198	4				
50	Michelnau . .	3500	56,225	4				
51	Mittel-Gründau .	5400	24,027	4	280	2,015	4	Wie Nr. 8.
52	Nidda . . .	23300	32,453	4	1065	1,588	4	a. Wie Nr. 8.
					845	2,441	4	b. Grundbuchskosten; auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung.
53	Nieder-Mockstadt .	5000	26,580	4				
54	Oberau . . .	1750	22,683	4	115	1,787	4	Wie Nr. 8.
55	Ober-Mockstadt .	5000	31,386	4	430	2,699	4	Wie Nr. 8.
56	Ober-Widdersheim	4400	33,533	4	280	2,598	4	Wie Nr. 8.
57	Orleshausen . .	1850	29,471	4				
58	Ortenberg . .	9500	34,786	4	11	3,963	4	Wie Nr. 15.
59	Ranstadt . . .	4800	18,818	4				
60	Rinderbügen . .	4700	44,435	4				
					5	3,636	4	Wie Nr. 15.
61	Rodenbach . .	3920	41,914	4	180	2,069	4	Wie Nr. 8.
62	Rohrbach . . .	3000	17,311	4				
63	Rommelhausen .	600	12,460	4				
64	Schwickartshausen	5200	57,422	4				
65	Selters . . .	2000	16,431	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
66	Stockheim . . .	7500	33,410	4	6	4,545	4	Wie Nr. 15.
67	Unter-Diebach . .	—	—	—	—	—	—	
68	Unter-Schmitten .	4000	29,578	4	540	4,115	4	Wie Nr. 8.
69	Unter-Widdersheim	1180	12,617	4	2450	15,493	4	a. Allgemeine Umlage; auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen der Gemarkungen Unter-Widdersheim und Grund-Schwalheim.
					890	13,775	4	b. Kosten für Bachausräumung, Kreiskassebeiträge und Kosten der Gemeindekrankenversicherung; auf dasselbe Steuerkapital der Gemarkung Grund-Schwalheim.
70	Usenborn . . .	7500	39,494	4				
71	Vonhausen . . .	4500	36,852	4	94	2,792	5	Wie Nr. 16c; auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen der Gemarkung Ronneburg Wald.
72	Wallernhausen . .	4300	23,032	4	160	0,966	4	Wie Nr. 8.
73	Wenings . . .	9200	38,212	4	1030	5,222	4	a. Wie Nr. 8.
					650	3,553	4	b. Wie Nr. 27 b.
74	Wippenbach . .	1900	55,546	4				
75	Wolf	3100	31,412	4				

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen durchgängig in 4 Zielen, in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1896 stattfinden soll.

Büdingen, den 17. Februar 1896.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Klietsch.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. Februar dem Gärtner Konrad Schütz zu Groß-Karben das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste", —
2) an demselben Tage dem Maurer und Feuerwehrmann Michael Resch in Mainz das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste", —
3) an demselben Tage dem Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Gießen, Schulrath Friedrich Büchner das Ritterkreuz I. Klasse und dem Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Alsfeld Georg Müller das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
4) am 4. März dem Bürgermeister Johann Groh VI. zu Nieder-Rosbach das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" — zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. Februar der Ernennung des seitherigen Stellvertreters des Hauptkassirers bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Ludwig Bonhard zum Hauptkassirer bei dieser Gesellschaft die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;
2) am 29. Februar dem von den Freiherren Schenck zu Schweinsberg-Rülfenrod präsentirten Pfarrverwalter Georg Stock zu Ober-Breidenbach, im Dekanat Alsfeld, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
3) an demselben Tage den Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Worms Dr. Albert Lucius zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Gießen, den Lehrer an dem Schullehrerseminar zu Friedberg Dr. Karl Karg zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Worms und den Lehrer an dem Schullehrerseminar zu Alzey Heinrich Mathes zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Alsfeld, sämmtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
4) am 7. März den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Butzbach Karl Rudolf Beisler zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Michelstadt, mit Wirkung vom Dienstantritt seines Dienstnachfolgers an, —
5) an demselben Tage den Forstassessor Ludwig Block zu Theodorshalle zum Salineninspektor des Salinenamts Theodorshalle, —
6) an demselben Tage die Steuerassessoren Philipp Kuhl aus Offenbach und Ludwig Korfmann aus Darmstadt zu Steuerkontroleuren, —
7) am 14. März den Geheimen Kommerzienrath Eduard Oehler in Offenbach zum lebenslänglichen Mitglied der Ersten Kammer der Stände des Großherzogthums — zu ernennen;
8) an demselben Tage der am 3. März durch die Stadtverordnetenversammlung zu Bingen erfolgten Wahl des Vereinigungskommissärs und Kreisamtmanns bei dem Kreisamt Darmstadt Franz Neff zum Bürgermeister der Kreisstadt Bingen die Bestätigung zu ertheilen.

---

1) Am 29. Februar wurde der Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Mainz Jakob Dieterich zum Lehrer an dem Schullehrerseminar zu Alzey, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 1. April an, ernannt;
2) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter August Otto zu Viernheim, im Kreise Heppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Unter-Abtsteinach, im Kreise Heppenheim, übertragen;
3) an demselben Tage wurde Valentin Häuser aus Biblis zum Hülfsdiener bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 1. März an, —
4) am 4. März wurde der Militäranwärter Heinrich Krämer aus Steinbach zum Steueraufseher, mit Wirkung vom 1. April an, —
5) am 7. März wurde der Gefangenwärter am Haftlokal in Worms Georg Peter Schacker zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt.

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 11. März dem Oberst a. D. Anschütz den Charakter als „Generalmajor", dem Major a. D. Freiherrn von Rotsmann den Charakter als „Oberstlieutenant" und dem Rittmeister und Distriktskommandeur Herpel im Gendarmeriekorps den Charakter als „Major" zu verleihen.

Weiter haben Seine Königliche Hoheit Allergnädigst geruht:

1) an demselben Tage

das Komthurkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen:

dem Oberst von Scholten, Kommandeur des 1. Infanterie-(Leibgarde-)Regiments Nr. 115 und
„ Oberstlieutenant und Flügeladjutant Freiherrn von Senarclens-Grancy;

das Ritterkreuz I. Klasse mit der Krone desselben Ordens:

dem Oberstlieutenant von Weiher, etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Infanterie-(Leibgarde-)Regiment Nr. 115 und
„ Major a. D. Riedel;

das Ritterkreuz I. Klasse desselben Ordens:

dem Major und Bataillonskommandeur von Oppeln-Bronikowski,
„ Hauptmann und Kompagniechef Graf von Bredow und
„ „ „ „ Freiherrn Schenck zu Schweinsberg — im 1. Infanterie-(Leibgarde-)Regiment Nr. 115;

das Ritterkreuz II. Klasse desselben Ordens:

dem Premierlieutenant Machenhauer,
„ „ von Schultzendorff und
„ „ von Hofmann — im 1. Infanterie-(Leibgarde-)Regiment Nr 115;

die Krone zum Silbernen Kreuz desselben Ordens:

dem ehemaligen Feldwebel, nunmehrigen Kanzleigehülfen Hiebel,
„ „ „ „ Kanzleidiener Bergoffsky,
„ „ „ „ „ Eimer und
„ „ Vizefeldwebel, „ „ Kaiser;

das Silberne Kreuz desselben Ordens:

dem Feldwebel Dörr,
„ „ Müller,
„ „ Becker,
„ Vizefeldwebel Schmitt und
„ „ und Divisionsschreiber Fritz — im 1. Infanterie-(Leibgarde-)Regiment Nr. 115;

die Goldene Verdienstmedaille des Ludewigsordens:

dem Gardefeldwebel Kesting in der Gardeunteroffizierskompagnie und
„ Divisionsküster Schott, — sowie

2) am 14. März dem ehemaligen Feldwebel im 3. Infanterie-Regiment (Leibregiment) Nr. 117 Heinrich Wolz das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen —

zu verleihen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 14. März den Vereinigungskommissär und Kreisamtmann bei dem Kreisamt Darmstadt Franz Neff auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, aus dem Dienste zu entlassen.

Am 25. Januar wurde der Gefangenaufseher am Gefängniß zu Darmstadt Ludwig Emil Wagner entlassen.

Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts.

Ueber den Besitz der nach Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Uebernahme eines Kirchenamts nothwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden bezüglich der katholischen Geistlichen: Peter Barber aus Ober-Ingelheim, Heinrich Erker aus Darmstadt, Martin Fink aus Bürstadt, Heinrich Heinstadt aus Oppershofen, Johannes Kalt aus Lorsch, Johannes Sartorius aus Mainz, Heinrich Villinger aus Alzey und Joseph Walter aus Büdesheim.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. Februar den Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Gießen, Schulrath Friedrich Büchner und den Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Alsfeld Georg Müller, beide auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste und mit Wirkung vom 1. April an, —
2) am 7. März den Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Mainz Friedrich Obenauer und den Hausverwalter und Bademeister bei der Badeanstalt Bad-Nauheim Theodor Meister, beide auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 15. Februar wurde der Bahnwärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Andreas Grünewald, auf Posten Nr. 62 der Linie Gießen—Fulda auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. März an, —
2) am 18. Februar wurde der Steuerkommissariatsgehülfe Heinrich Weitzel zu Höchst auf sein Nachsuchen, —
3) am 26. Februar wurde der Gefangenaufseher am Landeszuchthaus Marienschloß Bernhard Tröster auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hergersdorf, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Berichtigung.

In der in Beilage Nr. 4 des Regierungsblattes veröffentlichten Uebersicht der für das Jahr 1896/97 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten beträgt bei **Ulrichstein** (Ord.-Nr. 5) der Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital nicht 17,876, sondern **18,712** ₰.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 7.

Darmstadt, den 4. April 1896.

Bekanntmachung,
die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

An Stelle des zu einem anderen Amte beförderten Regierungsraths Braun ist der Großherzogliche Kreisamtmann Lochmann zu Mainz zum Vorsitzenden der nachfolgenden Schiedsgerichte:

1) für die Sektion III der Südwestdeutschen Holzberufsgenossenschaft,
2) für die Sektion IV der Leder-Industrie-Berufsgenossenschaft,
3) für die Sektion VI der Süddeutschen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft,
4) für die Sektion IV der Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
5) für die Sektion IV der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft,
6) für die Sektion VI der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft,
7) für die Sektion XXXIII der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft,
8) für die Sektion II der Westdeutschen Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft,
9) für die Sektion III der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft,

sämmtlich mit dem Sitze zu Mainz, ernannt worden.

Darmstadt, den 26. März 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

v. Knorr.

Best.

Bekanntmachung,

das Schiedsgericht für die Invaliditäts- und Altersversicherung im Bezirk des Großherzogthums betreffend.

An Stelle des aus dem Staatsdienste ausscheidenden Großherzoglichen Kreisamtmanns Neff ist der Ministerialsekretär bei Großherzoglichem Staatsministerium Dr. Theodor Fuchs zu Darmstadt zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Invaliditäts- und Altersversicherung im Bezirke des Großherzogthums, mit Wirkung vom 1. April l. Js. an, ernannt worden.

Darmstadt, den 26. März 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Dr. Wagner.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für 1896/97 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Budgetperiode. Bezeichnung.	Auf Jahre.	Jahr der Periode.	Ausschlag auf das Jahr 1896/97.	Beitrag auf 1 M. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
					M	₰		
1	Altenstadt	1895/97	3	2tes	930	20,263	4	
2	Altwiedermus mit Diebach a. H. . . .	1895/98	3	2tes	75	7,553	4	
3	Bindsachsen . . .	1896/99	3	1tes	58	7,062	4	
4	Büdingen mit Lorbach	1895/96	2	2tes	1337	14,145	4	
5	Düdelsheim . . .	1896/97	1	—	600	9,453	4	
6	Echzell mit Gettenau	1896/97	1	—	1150	25,504	4	
7	Eckartshausen mit Calbach.	1894/96	3	3tes	—	—	4	
8	Glauberg mit Stockheim	1894/96	3	3tes	120	9,850	4	
9	Himbach mit Hainchen	1895/98	3	1tes	205	19,670	4	
10	Höchst a. d. N. . .	1896/98	3	1tes	90	10,937	4	
11	Lindheim	1894/96	3	3tes	300	18,482	4	
12	Nidda mit Geiß-Nidda	1896/99	3	1tes	1483	32,531	4	
13	Nieder-Mockstadt . .	1895/97	3	2tes	270	19,212	4	
14	Ortenberg m. Bleichenbach u. Schwickartshausen	1896/97	1	—	840	26,740	4	
15	Rohrbach	1896/98	3	1tes	300	17,819	4	
16	Wenings	1896/97	1	—	1155	50,290	4	

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser Umlagen in 4 Zielen, in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1896 stattfinden soll.

Büdingen, am 16. März 1896.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Klietsch.

Uebersicht der für das Jahr 1896/97 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Altenhain . .	2900	53,094	4	300	5,956	4	Steuerkapital der Ev.
2	Betzenrod . . .	4600	51,040	4	145	1,896	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
3	Bobenhausen . .	4500	34,495	4	250	2,675	4	Desgl. der Ev.
4	Breungeshain .	2950	55,160	4	250	5,485	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
5	Burkhards . .	4700	30,963	4				
6	Busenborn . .	2850	41,543	4				
7	Eichelsachsen . .	5800	26,005	4	850	4,777	4	Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
8	Eichelsdorf . .	7900	40,169	4	45	0,257	4	Desgl.
					287	1,484	4	Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
9	Einartshausen .	1800	23,365	4				
10	Eschenrod . . .	5000	35,586	4				
11	Feldkrücken . .	1670	27,707	4				
12	Freienseen . .	3900	19,032	4	800	3,954	4	Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
					840	5,969	4	Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
13	Gedern . . .	18000	32,208	4	350	0,687	4	Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
14	Glashütten . .	3700	47,004	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
15	Götzen . . .	2000	38,622	4	240	6,095	4	Steuerkapital der Ev.
					360	7,019	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
16	Gonterskirchen .	5000	40,090	4				
17	Groß-Eichen . .	5900	33,463	4	680	3,800	4	Desgl.
18	Hartmannshain .	2000	47,784	4				
19	Helpershain . .	3818	48,902	4	60	0,856	4	Desgl.
20	Herchenhain . .	2000	37,772	4				
21	Höckersdorf . .	2600	51,634	4				
22	Solms-Ilsdorf .	650	32,243	4				
23	Kaulstos . . .	2000	47,875	4	260	9,246	4	Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
24	Klein-Eichen . .	1150	27,739	4	250	7,534	4	Desgl.
25	Ködingen . .	5070	46,380	4	380	3,998	4	Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
26	Kölzenhain . .	1200	31,726	4	250	7,158	4	Desgl. der Ev.
					344	9,113	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
27	Lardenbach . .	1200	17,802	4				
28	Laubach . . .	24000	27,116	4	2100	2,640	4	Desgl der Ev.
29	Meiches . . .	4000	32,844	4				
30	Michelbach . .	1800	23,079	4	299	4,549	4	Desgl.
31	Mittel-Seemen .	2600	28,682	4	850	11,339	4	Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
					1	8,130	4	Steuerkapital der Kath.
32	Nieder-Seemen .	2600	39,339	4				
33	Ober-Lais . .	3640	36,207	4				
34	Ober-Schmitten .	6000	63,543	4	300	3,180	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
35	Ober-Seemen .	8300	42,077	4	4	4,571	4	Desgl. der Kath.
36	Ober-Seibertenrod	2550	36,912	4	520	7,816	4	Desl. der Ev.
37	Rainrod . . .	6000	36,903	4	620	4,487	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
38	Rebgeshain . .	2100	47,245	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
		ℳ	₰		ℳ	₰		
39	Rudingshain . .	3800	32,649	4	593	5,640	4	Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
40	Ruppertsburg .	6200	23,649	4				
41	Schmitten . .	300	78,906	4				
42	Schotten . . .	28700	33,557	4	960	1,182	4	Desgl.
					3780	5,759	4	Desgl. der Ev.
43	Sellnrod . . .	4300	44,329	4	244	2,633	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
					629	7,071	4	Desgl. der Ev.
44	Sichenhausen . .	1900	43,798	4				
45	Steinberg . .	3500	53,163	4				
46	Stornfels . .	2900	42,251	4				
47	Stumpertenrod .	6800	42,103	4				
48	Ulfa	11000	38,000	4	240	0,933	4	Desgl.
49	Ulrichstein . .	7740	36,343	4	380	2,777	4	Desgl.
50	Unter-Seibertenrod	2700	34,537	4	160	2,278	4	Desgl.
51	Volkartshain . .	2700	50,081	4				
52	Wetterfeld . .	2600	15,762	4	720	5,663	4	Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
53	Wingershausen .	3300	45,867	4				
54	Wohnfeld . .	3600	46,192	4	376	5,085	4	Steuerkapital der Ev.
					226	2,917	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember erfolgen soll.

Schotten, den 26. Februar 1896.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Schönfeld.

Bekanntmachung,
den Steuerausschlag für den Rabbinergehalt zu Offenbach für 1896/97 betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Rabbinen zu Offenbach für 1896/97 sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz $2^{1}/_{5}$ Pfennige von einer Mark Normalsteuerkapital der Israeliten in den zum Rabbinat Offenbach gehörigen israelitischen Gemeinden Babenhausen, Bürgel, Dietesheim, Dietzenbach, Dreieichenhain, Dudenhofen, Götzenhain, Groß-Steinheim, Hergershausen, Heusenstamm, Klein-Krotzenburg, Mühlheim, Seligenstadt, Sickenhofen, Sprendlingen und Weiskirchen im Monat Mai dieses Jahres in einem Ziel erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach, den 17. März 1896.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Haas.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. März dem Förster Emil Hüter zu Nordheim, aus Anlaß seines am 1. April eintretenden 50jährigen Dienstjubiläums, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
2) am 14. März den Gerichtsmännern Kaspar Schmidt in Lauter und Georg Schmidt II. in Harbach das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
3) am 18. März dem Büreauvorsteher Ludwig Ferber zu Friedberg das Silberne Kreuz, —
4) am 20. März dem Palaisinspektor Wilhelm Rapp zu Mainz die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
5) am 21. März dem Bürgermeister Johannes Ludwig Lind I. zu Geiß-Nidda und
6) am 1. April dem Bürgermeister Wilhelm Lehr II. zu Georgenhausen — das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 14. März dem Professor Dr. Albrecht Haupt zu Hannover die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Georg von Schaumburg-Lippe verliehenen Ehrenkreuzes III. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens, —
2) an demselben Tage dem Dr. L. Heck, Direktor des Zoologischen Gartens zu Berlin, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Olgaordens — zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 18. März dem Pfarrer Heinrich Heintze zu Kirchberg die evangelische Pfarrstelle zu Gettenau, im Dekanat Nidda, —
2) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Ernst Freundlieb zu Ulrichstein, im Dekanat Schotten, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —

3) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Wilhelm Hoffmann zu Jugenheim, im Dekanat Mainz, die evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen;
4) an demselben Tage den Kreisamtmann, Regierungsrath Ernst Braun, unter Verleihung des Amtstitels „Oberfinanzrath", zum vortragenden Rath und juristischen Mitglied im Ministerium der Finanzen und dessen Abtheilungen, —
5) an demselben Tage den Finanzaspiranten Georg Hanstein aus Lorsch zum Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Gießen, —
6) am 20. März den Hofküchenmeister Georg Dochnahl zum Palaisinspektor in Mainz, mit Wirkung vom 1. April an, —
7) am 21. März den Regierungsassessor Friedrich von Bechtold aus Darmstadt zum Vorstand des Polizeiamts Gießen mit dem Amtstitel „Polizeiamtmann", —
8) an demselben Tage den Lehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt Dr. Philipp Wiederhold zum Lehrer an dem Realgymnasium und an der Realschule zu Gießen und den Lehrer an dem Realgymnasium und an der Realschule zu Gießen Heinrich Weyell zum Lehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, beide mit Wirkung vom 1. April an, —
9) am 25. März den Registrator bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Karl Veith zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Homberg, mit Wirkung vom 1. April an, —
10) am 28. März den Kabinetssekretär Adalbert Freiherrn von Starck zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Mainz, —
11) an demselben Tage den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Ulrichstein Heinrich Engel zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Butzbach, —
12) an demselben Tage die Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Heinrich Rees und Karl Theobald zu Landgerichtsräthen bei diesem Gericht, —
13) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Hungen Rudolf Prätorius zum Oberamtsrichter bei diesem Gericht — zu ernennen.

---

1) Am 10. März wurde der Schulverwalterin Luise Egli zu Roßdorf, im Kreise Darmstadt, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule daselbst übertragen;
2) am 14. März wurde der Gefangenwärter am Provinzialarresthaus in Darmstadt Heinrich Koch zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 2. April an, —
3) an demselben Tage wurde der Militäranwärter Wilhelm Klenk in Wimpfen zum Gefangenwärter am Haftlokal daselbst, mit Wirkung vom 1. April an, —
4) am 17. März wurden die Hülfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Johannes Eduard Emrich aus Bleichenbach, Heinrich Tobias Eyring aus Ober-Modstadt, Karl Friedrich Geßner aus Haingründau, Georg Göbel aus Laubach, Heinrich Mathesius aus Effolderbach und Georg Heinrich Schäfer aus Lich zu Bahnwärtern bei diesen Eisenbahnen, mit Wirkung vom 1. April an, —
5) am 21. März wurde der Gefangenwärter am Gefängniß zu Mainz Heinrich Wendel zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 18. April an, — ernannt;
6) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die II. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Vielbrunn, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Ferdinand Weyrauch aus Offenbach für diese Stelle bestätigt;
7) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Abraham Weinberg aus Allendorf a. Lda., im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bürgel, im Kreise Offenbach, —
8) am 25. März wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Karl Kopp aus Reinheim, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bischofsheim, im Kreise Groß-Gerau, — übertragen;
9) an demselben Tage wurde Johann Philipp von der Schmitt zu Grünberg zum Gefangenwärter am Haftlokal daselbst, mit Wirkung vom 8. April an, —
10) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Lich Georg Berbert zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Langen, mit Wirkung vom 12. April an, —
11) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Langen Karl Biegler zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Lich, mit Wirkung vom 12. April an, — ernannt.

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. März dem Intendantursekretär bei der Großherzoglichen (25.) Division, Rechnungsrath Dietz das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
2) am 28. März dem Kasernenwärter Michael Becker bei der Garnisonverwaltung Darmstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste" — zu verleihen.

Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts.

Ueber den Besitz der nach Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Uebernahme eines Kirchenamts nothwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden bezüglich der Kandidaten der evangelischen Theologie: Ludwig Georgi aus Steinbach, im Kreise Gießen, Friedrich Germer aus Klein-Linden, Emil Grünewald aus Worms, Friedrich Hedbäus aus Alzey, Gustav Mahr aus Eberstadt, im Kreise Darmstadt, Ernst A. Müller aus Wallertheim, Wilhelm Schäfer aus Birkenfeld, Ernst Schrimpf aus Butzbach, Karl Simon aus Münster, im Kreise Gießen, und Heinrich Weinel aus Büdingen.

Charaktertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 14. März dem Protokollisten und Kalkulator bei dem Oberkonsistorium Otto Rothermel den Charakter als „Buchhalter" zu ertheilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 18. März den Gerichtsschreiber an dem Amtsgericht Homberg Theodor Becker auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
2) am 20. März den Palaisinspektor Wilhelm Rapp zu Mainz auf sein Nachsuchen, unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit für seine mehr als 50jährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
3) am 25. März den Lehrer an der Realschule zu Michelstadt Engelbert Heußlein auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treuen Dienste, — in den Ruhestand zu versetzen.

Am 9. März wurde der Weichensteller bei den Oberhessischen Eisenbahnen Franz Kröunng zu Fulda wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. April an, in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rembrücken, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organisten- und Kirchendienst verbunden. — Die Konkurrenzeröffnung unter Ord.-Nr. 6 in Beilage Nr. 27 von 1895 wird hiermit zurückgezogen;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rohrbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen von Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 8.

Darmstadt, den 16. April 1896.

Bekanntmachung,

Vorarbeiten für eine Schmalspurbahn von Offenbach über Bürgel und Rumpenheim nach Mühlheim a. M. betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz haben wir der Lokalbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft Hiedemann u. Co. zu Köln a. Rh. die Erlaubniß ertheilt, allgemeine Vorarbeiten und Vermessungen für eine schmalspurige Eisenbahn vom Bahnhof in Offenbach über Bürgel und Rumpenheim nach Mühlheim a. M. vorzunehmen.

Darmstadt, den 28. März 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

v. Diemar.

Bekanntmachung,

die Erhebung von Umlagen in der Stadt Gießen für 1896/97 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen für das Jahr 1896/97 folgende Umlagen von der Stadt Gießen erhoben werden:

a. auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen	431 134 ℳ 53 ₰
b. auf das Steuerkapital der evangelischen Gemeindeangehörigen . .	42 100 „ — „
c. auf das Steuerkapital der katholischen Gemeindeangehörigen . . .	2 500 „ — „

wozu sich der Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital wie folgt berechnet:

für den Ausschlag a. auf	28,8 ₰
„ „ „ b. „	3,658 „
„ „ „ c. „	2,564 „

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1896 und Februar 1897 erfolgen soll.

Gießen, den 4. April 1896.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. Gagern.

Uebersicht der für 1. April 1896/97 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau zur Erhebung genehmigten Umlagen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag auf Köpfe.	Auf das Gesammtsteuerkapital. Ausschlag.	Auf das Gesammtsteuerkapital. Beitrag auf 1 Mark.	Bemerkungen.
		ℳ	ℳ	₰	
1	Biebesheim mit Stockstadt	—	300	14,163	Die Voranschläge sind für 3 Jahre und zwar für 1. April 1894/97 aufgestellt. Hier kommen die Umlagen für 1896/97 in Betracht.
2	Bischofsheim mit Ginsheim	—	710	23,365	
3	Büttelborn	60	188	16,128	
4	Crumstadt	160	453	12,410	
5	Dornheim	—	133	4,984	
6	Erfelden	64	394	21,447	
7	Geinsheim	—	211	15,907	
8	Gernsheim	—	760	18,846	
9	Groß-Gerau	—	2330	13,734	
10	Kelsterbach	—	298	14,138	
11	Königstädten	—	270	33,900	
12	Leeheim	35	—	—	
13	Mörfelden mit Walldorf	—	97	7,976	
14	Nauheim	—	281	26,355	
15	Rüsselsheim mit Bauschheim und Raunheim	—	1020	30,074	
16	Trebur mit Astheim	—	510	13,505	
17	Wallerstädten	—	30	8,767	
18	Wolfskehlen mit Goddelau	90	80	4,203	
19	Worfelden	—	160	17,650	

Vorstehende Ueberſicht wird hiermit als richtig beſcheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen: in den Monaten Juni, Auguſt, Oktober und Dezember 1896 ſtattfinden ſoll.

Groß-Gerau, den 26. März 1896.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

In Vertretung:

Eckſtein.

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern und der Juſtiz für das Etatsjahr 1896/97 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Kommunalbedürfniſſe in den israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Gießen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner. Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Allendorf a. d. Lda.	450	15,431	4	Dreijähriger Voranſchlag ⅓ aus 1350 ℳ
2	Alten-Buſeck	265	20,273	4	„ „ „ „ 795 „
3	Beuern	250	11,276	4	„ „ „ „ 750 „
4	Ettingshauſen	88	11,576	4	„ „ „ „ 260 „
5	Gießen	9400	8,206	4	
6	Großen-Buſeck	550	18,747	4	„ „ „ „ 1650 „
7	Großen-Linden	40	9,644	4	„ „ „ „ 120 „
8	Holzheim mit Grüningen	228	15,554	4	„ „ „ „ 680 „
9	Hungen	1500	17,618	4	
10	Lang-Göns	133	17,548	4	„ „ „ „ 399 „
11	Langsdorf mit Birklar	400	13,827	4	
12	Leihgeſtern	61	12,489	4	„ „ „ „ 183 „
13	Lich	150	6,856	4	„ „ „ „ 450 „
14	Lollar mit Ruttershauſen, Mainzlar und Daubringen	140	12,301	4	„ „ „ „ 420 „
15	Londorf mit Rüddingshauſen, Geilshauſen und Keſſelbach	1200	18,115	4	
16	Obbornhofen mit Bellersheim und Wohnbach	450	22,743	4	„ „ „ „ 1350 „
17	Reiskirchen	60	7,006	4	„ „ „ „ 180 „
18	Steinbach	270	21,705	4	„ „ „ „ 810 „
19	Treis a. d. Lda.	200	7,635	4	„ „ „ „ 600 „
20	Watzenborn mit Steinberg und Garbenteich	124	11,431	4	„ „ „ „ 372 „
21	Wieſeck	380	11,886	4	„ „ „ „ 1140 „

Vorstehende Ueberſicht wird als richtig beſcheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, Auguſt, Oktober und Dezember 1896 ſtattfinden ſoll.

Gießen, den 28. März 1896.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. Gagern.

Ueberſicht der in den Gemeinden des Kreiſes Groß-Gerau für 1896/97 zur Erhebung genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 Mark Normal-ſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 Mark Normal-ſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnormen
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Aſtheim . . .	10402	34,213	4	1363	0,018	4	Auf den Geſammtflächeninhalt der Ortsgemarkung.
2	Bauſchheim . .	8980	39,239	4				
3	Berkach . . .	2500	18,833	4				
4	Biebesheim . .	13000	17,018	4				
5	Biſchofsheim . .	17000	22,503	4				
6	Büttelborn . .	8000	21,875	4				
7	Crumſtadt . .	12300	17,319	4				
8	Dornberg . .	2820	27,616	4				
9	Dornheim . .	9800	14,198	4				
10	Erfelden . . .	17000	24,039	4	12	0,043	4	Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen.
11	Geinsheim . .	8000	20,955	4	984	5,833	4	Auf das Steuerkapital der Kornſandgemarkung.
12	Gernsheim . .	45500	26,486	4	20	0,143	4	Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen.
13	Ginsheim . .	25000	27,563	4	480	3,980	4	Auf das Geſammtnormalſteuerkapital der Auen und Rheinmühlen.
14	Goddelau . . .	7000	12,248	4	730	2,242	4	Auf das geſammte Grundſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen ohne Zuziehung des Hoſpitals Hofheim.
15	Groß-Gerau . .	42500	22,928	4	193	5,635	4	Auf das Steuerkapital der kath. Parochianen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 Mark Normal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 Mark Normal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
16	Haßloch . . .	3000	35,978	4				
17	Kelsterbach . .	3800	8,521	4				
18	Klein-Gerau . .	6500	32,441	4				
19	Klein-Rohrheim .	4600	22,583	4				
20	Königstädten . .	6800	17,80	4				
21	Leeheim . . .	15600	25,814	4	600	1,641	4	Auf das gesammte Steuerkapital der ev. Parochianen, wozu die Nutznießer oder Pächter des Kammer-, Riedhäuser- und Bensheimerhofs, des Kornsands, der Knoblochsaue, des Haynaer Hofs und Plattenguts gehören.
					2300	3,773	4	Auf das Steuerkapital der Ortseinwohner und Forensen ausschließlich des Kammerhofs, dagegen mit Zuziehung der I. und II. Abtheilung des Kornsands mit Ausnahme des Gesammtsteuerkapitals des J. B. Diehl und der Bad. Kartoffelmehlfabrik exkl. Gewerbsteuer.
22	Mörfelden . .	16500	38,596	4				
23	Nauheim . . .	4500	12,057	4				
24	Raunheim . .	—	—	—				
25	Rüsselsheim . .	26100	17,580	4				
26	Stockstadt . .	6000	12,139	4				
27	Trebur . . .	8970	8,813	4	—	—	—	Ohne Zuziehung der Auenbesitzer.
					793	0,710	4	Desgl. mit Zuziehung derselben.
					2997	0,014	4	Auf den Gesammtflächeninhalt der Ortsgemarkung.
28	Walldorf . . .	6200	35,233	4	760	3,943	4	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen mit Zuziehung des Gundhofs und ohne Zuziehung des Gund- und Schluchterwaldes.
					555	1,911	4	Auf dasselbe mit Zuziehung des Gundhofs, des Gund- und Schlüchterwaldes.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 Mark Normal-Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 Mark Normal-Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
29	Wallerstädten .	7570	19,446	4	7	8,235	4	Auf das Steuerkapital der kath. Parochianen.
30	Wolfskehlen . .	12100	22,147	4	537	1,326	4	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
31	Worfelden . .	11500	49,333	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1896 erfolgen soll.

Groß-Gerau, den 1. April 1896.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

Eckstein.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 1. April dem Kutscher Johann Schachner aus Fehlheim und dem Hausdiener Wilhelm Reimund aus Schönberg, beide im Dienste des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“, —
2) am 14. April dem Hofschauspieler Hugo Edward das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. März dem Kaiserlich Deutschen Konsularagenten a. D. Karl Ettling in Wilna die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenorden IV. Klasse, —
2) am 30. März dem Oberbürgermeister Dr. Heinrich Gaßner zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens III. Klasse, —
3) am 1. April dem Provinzialdirektor, Geheimerath Karl Rothe zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Sterns zum Kronenorden II. Klasse — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 3. September 1893 wurde dem am 22. Mai 1863 geborenen Sohne der Ehefrau des Peter Laumann I. in Heppenheim, Georg Maier in Worms, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Laumann", —
2) am 18. Januar 1896 wurde der am 17. Mai 1886 zu Nieder-Beerbach geborenen Tochter der Ehefrau des Georg Gottfried Langstrof in Nieder-Mörlen, Louise Hufer daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Langstrof", —
3) am 7. März wurde der am 7. Juli 1889 zu Bretzenheim geborenen Tochter der Anna Maria Schneider, geborenen Limbach, Wittwe des Zimmermanns Georg Schneider, wohnhaft in Bretzenheim, Maria Christina Limbach daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schneider", —
4) an demselben Tage wurde der am 31. Juli 1894 zu Mühlheim geborenen Tochter der Ehefrau des Gottfried Söhnchen in Mühlheim a. M., Josephine Röder, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Söhnchen", —
5) am 14. März wurde der am 23. Januar 1881 zu Worms geborenen Tochter der Ehefrau des Georg Hofmann zu Mannheim, Apollonia Helene Schlayer daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hofmann", —
6) am 18. März wurde dem am 12. August 1893 zu Lang-Göns geborenen Sohne der Ehefrau des Konrad Wilhelm Wagner zu Lang-Göns, Wilhelm Brückel daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Wagner", —
7) am 28. März wurde dem am 24. Juni 1890 zu Rohrbach geborenen Sohne der Ehefrau des Johann Georg Burger II. in Ober-Ramstadt, Karl Jayme, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Burger", —
8) an demselben Tage wurde dem am 7. August 1894 zu Darmstadt geborenen Sohne der Ehefrau des Ludwig August Rumpf zu Darmstadt, Arthur Emil Bock, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Rumpf" — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 8. April wurde der Gerichtsassessor Dr. Rudolf Schauer zu Mainz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Bingen zugelassen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 7. April hat der Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Wenck zu Darmstadt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und dem Landgericht der Provinz Starkenburg aufgegeben.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. März dem Pfarrverwalter Julius Diefenbach zu Eudorf, im Dekanat Alsfeld, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —
2) an demselben Tage dem von dem Herrn Freiherrn Schenk zu Schweinsberg-Rülfenrod präsentirten Pfarrer Friedrich Heinrichs zu Hitzkirchen die evangelische Pfarrstelle zu Ehringshausen, im Dekanat Grünberg, — zu übertragen;
3) am 1. April den mit Versehung der Stelle der Kulturinspektion Friedberg beauftragten Kulturingenieur Dr. Karl Eser aus Zweibrücken zum Kulturinspektor dieser Kulturinspektion, —
4) am 4. April den Ministerialregistraturassistenten bei dem Ministerium der Finanzen Heinrich Thierolf zum Ministerialregistrator bei diesem Ministerium, —

5) am 11. April den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Alsfeld August Rach, unter Belassung seines bisherigen Titels, zum Vereinigungskommissär mit dem Amtssitz zu Darmstadt, —
6) an demselben Tage den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Schotten Dr. Karl Hamann zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Alsfeld und den Regierungsassessor Friedrich Welcker aus Darmstadt zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Schotten — zu ernennen.

---

1) Am 26. März wurde der Dammwärteraspirant Martin Weis aus Lampertheim zum Dammwärter mit dem Wohnsitz in Biblis ernannt;
2) am 28. März wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Münster, im Kreise Dieburg, präsentirte Schulamtsaspirant Georg Schmitt aus Fürfeld, im Kreise Alzey, für diese Stelle bestätigt;
3) am 31. März wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Muth aus Gimbsheim, im Kreise Worms, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Crainfeld, im Kreise Lauterbach, übertragen;
4) am 1. April wurde der von dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Mörlenbach, im Kreise Heppenheim, auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst präsentirte Schulamtsaspirant Jakob Kronenberger aus Ebersheim, im Kreise Mainz, für diese Stelle bestätigt;
5) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Gefängniß zu Darmstadt Ferdinand Ziggel zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 3. April an, ernannt;
6) an demselben Tage wurde dem Mechaniker Ludwig Waibler zu Darmstadt die Stelle des Mechanikers am physikalischen Institut der Technischen Hochschule, —
7) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten August Hofmann aus Friedberg die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bodenrod, im Kreise Friedberg, —
8) am 4. April wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Feurer aus Egelsbach, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dudenhofen, im Kreise Offenbach, — übertragen;
9) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Ysenburg und Büdingen in Meerholz auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eckartshausen, im Kreise Büdingen, präsentirte Schulamtsaspirant Hermann Bonderheid aus Ranstadt, im Kreise Büdingen, für diese Stelle bestätigt.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
am 31. März den Polizeikommissär für die Landgemeinden des Kreises Offenbach Ludwig Bischoff zu Offenbach auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, aus dem Staatsdienste zu entlassen.

---

1) Am 18. März wurde der Gefangenaufseher am Gefängniß zu Darmstadt Heinrich Hengst, —
2) am 1. April wurde der Schullehrer an der evangelischen Schule zu Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg, Otto Jakob, mit Wirkung vom 16. April an, seines Dienstes — entlassen.

Charaktertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
am 4. April dem Fabrikanten, Kommerzienrath Julius Römheld zu Mainz den Charakter als „Geheimer Kommerzienrath“, sowie dem Direktor der Kunstgewerbeschule zu Offenbach Hermann Schurig und dem Direktor der Kunstgewerbeschule zu Mainz Karl Kübel den Charakter als „Professor“ zu ertheilen.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist:
eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Gleen, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 9.

Darmstadt, den 24. April 1896.

Bekanntmachung,

die für das Jahr 1896/97 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Offenbach zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen im Jahre 1896/97 von der Stadt Offenbach folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben werden:

736 612 ℳ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 25,8 Pfennig auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen;

16 500 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 1,076 Pfennig auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der evangelischen Einwohner;

9 800 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 3,333 Pfennig auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der katholischen Einwohner;

1 550 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 0,789 Pfennig auf dasselbe der französisch-reformirten Einwohner;

1 900 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 5,134 Pfennig auf dasselbe der altkatholischen Einwohner;

7 870 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 4,486 Pfennig auf dasselbe der deutschkatholischen Einwohner.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1896 und Februar 1897 festgesetzt worden sind.

Offenbach, den 9. April 1896.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Haas.

Uebersicht der für das Etatsjahr 1896/97 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Albach . . .	600	5,973	4				
2	Allendorf an der Lahn . . .	5800	40,382	4				
3	Allendorf an der Lumda . .	5500	15,622	4	100	0,398	4	Auf das Steuerkapital der ev. Ortseinwohner.
4	Allertshausen . .	2250	52,029	4				
5	Alten-Buseck . .	8400	24,910	4	429	1,659	4	Desgl.
6	Annerod . . .	3000	24,406	4				
7	Bellersheim . . .	9000	27,406	4	400	1,978	4	Auf das Steuerkapital der Ev.
8	Beltershain . .	3200	41,122	4	186	2,390	4	Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
9	Bergheim (Feldgemarkung) .	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
10	Bersrod . . .	—	—	—	—	—	—	Desgl.
11	Bettenhausen . .	3500	22,134	4	865	5,717	4	Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
12	Beuern . . .	4000	15,968	4				
13	Birklar . . .	5000	28,289	4	744	6,018	4	Desgl.
14	Burkhardsfelden .	5400	41,818	4				
15	Climbach . . .	800	22,570	4				
16	Daubringen . .	3500	37,965	4				
17	Dorf-Gill . .	5200	49,674	4				
18	Eberstadt . . .	5000	21,910	4				
19	Ettingshausen .	3000	16,838	4				
20	Feldheim (Feldgemarkung) .	—	—		1500	30,721	4	Auf das Grundsteuerkapital.
21	Garbenteich . .	4300	34,324	4	100	0,804	4	Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
22	Geilshausen .	6300	51,281	4				
23	Göbelnrod . .	2500	42,365	4	215	3,989	4	Desgl.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
24	Großen-Buseck	7500	15,404	4	1950	4,381	4	Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
25	Großen-Linden	20000	26,370	4				
26	Grünberg	28900	28,590	4	1100	1,408	4	Desgl.
27	Grüningen	7200	32,884	4	100	0,471	4	Desgl.
28	Harbach	3200	31,092	4				
29	Hattenrod	—	—		—	—	—	Keine Umlagen.
30	Hausen	3600	38,839	4				
31	Heuchelheim	17000	37,929	4				
32	Holzheim	7000	22,390	4	100	0,397	4	Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
33	Hungen	10000	14,442	4				
34	Inheiden	5200	39,165	4				
35	Kesselbach	4400	40,117	4				
36	Klein-Linden	8550	45,425	4	150	0,814	4	Desgl.
37	Langd	4000	19,310	4	604	3,180	4	Desgl.
38	Lang-Göns	11800	20,419	4	2024	3,564	4	Desgl.
39	Langsdorf	3000	7,276	4				
40	Lauter	4100	35,436	4				
41	Leihgestern	8624	20,016	4	2481	6,428	4	Desgl.
42	Lich	16565	14,173	4	1274	1,192	4	Desgl.
43	Lindenstruth	3340	60,906	4	130	3,539	4	Auf das Grundsteuerkapital.
44	Lollar	10000	23,695	4	100	12,456	4	Auf einen Theil des Grundsteuerkapitals.
45	Londorf	9500	34,406	4				
46	Lumda	4420	45,726	4	400	1,159	4	Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
47	Mainzlar	1200	8,278	4				
48	Münster	4500	45,726	4				
49	Muschenheim	5660	27,999	4	446	2,758	4	Desgl.
50	Nieder-Bessingen	1800	15,070	4				
51	Nonnenroth	2000	22,472	4	96	1,452	4	Auf das Grundsteuerkapital.
52	Obbornhofen	6000	25,966	4				
53	Ober-Bessingen	2820	22,608	4				
54	Ober-Hörgern	3600	19,083	4				
55	Ober-Steinberg (Feldgemarkung)	—	—	—		—	—	Keine Umlagen.
56	Odenhausen	2400	34,635	4				
57	Oppenrod	1400	19,278	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
58	Queckborn . .	4300	22,343	4				
59	Rabertshausen .	2850	41,837	4	60	0,909	4	Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
60	Reinhardshain .	3500	36,128	4				
61	Reiskirchen . .	3500	22,015	4				
62	Rodheim . . .	3800	37,559	4				
63	Rödgen . . .	5800	43,960	4				
64	Röthges . . .	2800	37,891	4				
65	Rüddingshausen .	7300	51,059	4				
56	Ruttershausen .	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
67	Saasen . . .	4650	46,576	4	a. 170	1,731	4	Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
					b. 1550	18,945	4	Auf das Grundsteuerkapital.
68	Stangenrod . .	3150	52,017	4				
69	Staufenberg . .	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
70	Steinbach. . .	5000	20,695	4				
71	Steinheim . .	2000	12,501	4	a. 930	5,850	4	Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
					b. 200	1,454	4	Auf das Steuerkapital der Kirchspielsgemeinde Rodheim.
72	Stockhausen . .	2450	53,655	4				
73	Trais-Horloff .	4400	24,156	4				
74	Treis a. d. Lumda	7100	26,084	4	1013	5,077	4	Auf das Steuerkapital der ev. Ortseinwohner.
75	Trohe . . .	1700	63,185	4				
76	Utphe. . . .	500	2,798	4	1088	6,598	4	Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
77	Villingen. . .	4000	18,174	4				
78	Watzenborn mit Steinberg . .	13000	43,864	4	174	0,615	4	Desgl.
79	Weickartshain .	2750	40,082	4				
80	Weitershain . .	3600	31,802	4				
81	Wieseck . . .	18000	33,541	4				
82	Winnerod . .	800	16,015	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1896 erfolgen soll.

Gießen, den 31. März 1896.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. Gagern.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1896/97 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Alsbach	10000	30,715	6				
2	Auerbach	24000	25,828	6	a. 976	1,323	6	Ev. Kirchspielskosten auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
					b. 309	0,341	6	Aeltere Kriegsschulden auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
3	Balkhausen	4000	44,116	6				
4	Beedenkirchen	4000	30,207	6				
5	Bensheim	100000	32,811	6	1500	1,395	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
6	Biblis	11850	13,831	6				
7	Bickenbach mit Hartenau	7900	23,700	6	170	10,947	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen der Gemarkung Hartenau.
8	Bobstadt	4800	39,911	6				
9	Bürstadt	38500	41,890	6				
10	Elms- und Wilmshausen	7000	36,996	6	a. 373	3,619	6	Ev. Kirchspielskosten nach Reichenbach auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen von Elmshausen.
					b. 143	2,965	6	Desgl. nach Gronau von Wilmshausen.
					c. 220	1,758	6	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
11	Fehlheim	5050	49,685	6				
12	Gadernheim	5300	39,198	6				
13	Glattbach	3600	65,308	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
14	Gronau . . .	5000	35,788	6	340	2,598	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
15	Großhausen . .	5000	21,097	6				
16	Groß-Rohrheim .	13000	22,451	6	a. 1800	10,691	6	Kosten der Unterhaltung der Rheindämme auf das Grundsteuerkapital der Hammerau-Dammbaukonkurrenz.
					b. 681	4,925	6	Kosten des Feldschutzes auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung Hammerau.
17	Hähnlein . . .	10500	31,667	6				
18	Hochstädten . .	3000	41,829	6				
19	Hofheim . . .	14000	25,140	6				
20	Jugenheim . .	12000	27,820	6	210	0,495	6	Wie zu Ord.-Nr. 2b.
21	Kleinhausen . .	1500	4,571	6				
22	Knoden m. Breitenwiesen . . .	850	18,068	6	a. 28	0,810	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der reform. Parochianen (nach Schlierbach).
					b. 33	3,556	6	Desgl. der luth. Parochianen (nach Reichenbach).
23	Kolmbach . .	3320	48,734	6	a. 230	7,108	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der kath. Parochianen.
					b. 20	1,001	6	Desgl. der ref. (nach Schlierbach).
					c. 42	3,250	6	Desgl. der luth. (nach Reichenbach).
24	Lampertheim . .	80000	37,864	6	1230	1,231	6	Desgl. der ev.
25	Langwaden . .	1450	23,731	6				
26	Laudenau . .	2950	37,039	6	a. 32	2,390	6	Ev. Kirchspielskosten nach Reichelsheim auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der dahin eingepfarrten Parochianen.
					b. 161	2,471	6	Ev. Kirchspielskosten und Friedhofskosten auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen (nach Neunkirchen).
27	Lautern . . .	4000	25,580	6				
28	Lindenfels . .	10100	35,736	6	a. 350	6,250	6	Kath. Kirchspielskosten auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der kath. Parochianen.
					b. 265	1,308	6	Desgl. der ev.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
29	Lorsch . . .	30000	26,019	6				
30	Nordheim . .	8000	25,980	6				
31	Ober-Beerbach	9000	50,014	6				
32	Raidelbach . .	1600	33,078	6				
33	Reichenbach . .	11400	46,645	6	a. 720	3,529	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
					b. 100	0,647	6	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
34	Rodau . . .	2100	25,840	6				
35	Schannenbach .	750	33,034	6	a. 35	2,498	6	Wie zu Ord.-Nr. 10a (nach Gronau, lutherisch).
					b. 6	0,857	6	Desgl. (nach Schlierbach, reform.).
36	Schlierbach . .	3800	52,967	6				
37	Schönberg . .	6700	28,937	6	a. 380	1,784	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
					b. 112	1,059	6	Wie bei Ord.-Nr. 2b exkl. der Standesherrschaft.
38	Schwanheim .	3900	18,501	6				
39	Seeheim . . .	7200	21,179	6				
40	Seidenbach . .	800	21,713	6	a. 28	0,844	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der reform. Parochianen.
					b. 6	206,900	6	Desgl. der kath.
41	Seidenbuch . .	1650	105,648	6	a. 40	9,070	6	Kath. Kirchspielskosten auf das Kommunalsteuerkapital der kath. Parochianen.
					b. 9	0,842	6	Desgl. ev. auf dasjenige der ev. resp. reform. Parochianen.
42	Staffel . . .	1200	46,774	6				
43	Wattenheim .	2100	16,667	6				
44	Winkel . . .	2250	39,820	6				
45	Winterkasten .	4600	36,246	6	a. 245	2,021	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
					b. 3	13,453	6	Desgl. der kath.
46	Zell	3800	28,460	6				
47	Zwingenberg .	13500	25,176	6				

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1896 und Februar 1897 erfolgen soll.

Bensheim, den 10. April 1896.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

In Vertretung:

Weber.

Namensveränderungen.

1) Am 10. April wurde dem am 7. März 1875 zu Mainz geborenen Sohn der Ehefrau des Johann Meyer in Weisenau, Georg Kübler daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Meyer", —
2) am 11. April wurde der am 16. Januar 1890 zu Bensheim geborenen Tochter der Ehefrau des Robert Schwabenhaus in Bensheim, Bertha Schambach daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schwabenhaus" — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 8. April den provisorischen Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Gießen, Lehramtsassessor Dr. Fritz Sommerlad zum Lehrer an dieser Schule, —
2) am 15. April den Gerichtsassessor Martin Hessel aus Mainz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wöllstein, den Gerichtsassessor Dr. Wilhelm Gläßing aus Gießen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach, den Gerichtsassessor Ludwig August Breidenbach aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Reinheim und den Gerichtsassessor Eugen Gerlach aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Ulrichstein, —
3) an demselben Tage den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Karl Thaler zum Landgerichtsdirektor bei diesem Gericht, —
4) an demselben Tage den Rechtsanwalt Dr. Philipp Hangen in Mainz zum Landgerichtsrath und den Amtsrichter beim Amtsgericht Wöllstein Dr. Franz Vogel zum Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen — zu ernennen.

---

1) Am 7. April wurde dem Schullehrer Johannes Krausmüller zu Heimertshausen, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wieseck, im Kreise Gießen, übertragen;
2) am 13. April wurde der Schulverwalter an der Taubstummenanstalt zu Friedberg Friedrich Usinger zum Lehrer an dieser Anstalt, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, —
3) an demselben Tage wurde der Schulverwalter an der Taubstummenanstalt zu Bensheim Karl Schott zum Lehrer an dieser Anstalt, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, — ernannt.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms mit einem Anfangsgehalt von 1290 ℳ jährlich.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 10.

Darmstadt, den 29. April 1896.

Inhalt: 1) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Erbach für 1896/97. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Dienstnachrichten. — 4) Charaktertheilung.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Erbach für 1896/97.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Affhöllerbach mit Kailsbach und Stierbach . .	2750	44,465	6	93	1,641	6	a. Ev. Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen.
					26	6,294	6	b. Kath. Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der kath. Parochianen.
2	Airlenbach . .	1400	14,083	6	304	3,542	6	Ev. wie 1a.
3	Annelsbach . .	1200	31,355	6				
4	Affelbrunn . .	1080	33,745	6	29	1,628	6	Desgl.
5	Beerfelden . .	21600	40,993	6	1534	3,756	6	Desgl.
					103	4,351	6	Kath. wie 1b.
					966	4,393	6	Parzellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
6	Birkert . . .	1500	42,977	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
7	Bockenrod . .	3111	47,935	6	71	2,081	6	Ev. wie 1a. Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen des Kirchspiels Reichelsheim.
					17	1,530	6	Ev. wie 1a. Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen von Fränkisch-Crumbach.
					3	7,500	6	Kath. wie 1b.
8	Böllstein . . .	1800	42,375	6	65	1,657	6	Ev. wie 1a.
9	Breitenbrunn .	3400	31,797	6	302	3,139	6	Desgl.
					4	3,670	6	Kath. wie 1b.
10	Bullau . . .	3480	50,486	6	70	1,313	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
					89	1,776	6	Ev. wie 1a.
					4	6,250	6	Kath. wie 1b.
11	Dorf-Erbach . .	2100	34,731	6	66	1,588	6	Ev. wie 1a.
12	Dusenbach . .	769	17,536	6				
13	Eberbach . . .	1343	40,258	6	61	2,156	6	Desgl.
14	Ebersberg . .	2350	37,206	6	86	1,643	6	Desgl.
15	Elsbach . . .	540	18,355	6	30	1,573	6	Desgl.
					5	6,211	6	Kath. wie 1b.
16	Erbach . . .	28000	31,877	6	846	1,526	6	Ev. wie 1a.
					216	5,291	6	Kath. wie 1b.
17	Erbuch . . .	460	19,760	6	35	1,578	6	Ev. wie 1a.
18	Erlenbach . .	2530	59,661	6	53	1,513	6	Desgl.
19	Ernsbach . . .	650	30,598	6	26	1,647	6	Desgl.
					5	6,135	6	Kath. wie 1b.
20	Erzbach . . .	2866	44,001	6	144	2,229	6	Ev. wie 1a.
21	Etzean . . .	1350	42,223	6	59	4,096	6	Desgl.
22	Etzen-Gesäß . .	2348	32,043	6				
23	Falken-Gesäß .	3800	30,013	6	372	3,613	6	Desgl.
24	Forstel . . .	1300	27,311	6				
25	Frohnhofen . .	817	32,581	6	52	2,186	6	Desgl.
26	Fürstengrund .	3240	37,812	6	146	1,805	6	Desgl.
					21	10,590	6	Kath. wie 1b.
27	Gammelsbach .	5600	42,028	6	340	3,498	6	Ev. wie 1a.
					9	1,463	6	Kath. wie 1b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
28	a. Gersprenz .	2236	44,743	6	90	2,075	6	Ev. wie 1a.
					5	10,526	6	Kath. wie 1b.
	b. Unter-Gersprenz	300	10,768	6				
29	Groß-Gumpen .	3096	24,187	6	262	2,051	6	Ev. wie 1a.
30	Günterfürst . .	1650	27,495	6	74	1,591	6	Desgl.
					7	6,119	6	Kath. wie 1b.
31	Güttersbach . .	2200	29,659	6	239	4,160	6	Ev. wie 1a.
32	Gumpersberg .	950	34,608	6	44	1,627	6	Desgl.
33	Haingrund . .	2732	46,518	6	120	2,716	6	Desgl.
					125	9,350	6	Kath. wie 1b.
					4	0,128	6	Friedhofskosten. Auf die ev. und kath. Parochianen von Ober-Haingrund.
					18	0,878	6	Ev. Kirchspielskosten. Auf die ev. Parochianen von Ober-Haingrund.
					12	0,555	6	Desgl. Auf die ev. Parochianen von Unter-Haingrund.
34	Hainstadt. . .	3374	19,673	6	190	1,449	6	Ev. wie 1a.
					108	7,785	6	Kath. wie 1b
35	Haisterbach . .	2000	24,111	6	157	3,029	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
					113	1,530	6	Ev. wie 1a.
36	Hassenroth . .	1600	30,129	6				
37	Hebstahl . . .	1900	27,137	6	238	4,654	6	Desgl.
					10	3,836	6	Kath. wie 1b.
38	Hembach . . .	900	27,372	6	54	1,651	6	Ev. wie 1a.
39	Hesselbach . .	1595	47,033	6	109	4,097	6	Kath. wie 1b.
40	Hetschbach . .	1700	28,496	6	92	6,937	6	Desgl.
41	a. Hetzbach . .	4400	20,062	6	589	3,913	6	Ev. wie 1a.
					4	5,215	6	Kath. wie 1b.
					542	4,268	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
	b. Forst Bullau	106	2,989	6	6	5,929	6	Ev. wie 1a.
42	Höchst . . .	12000	22,822	6	28	7,678	6	Kath. wie 1b.
43	Höllerbach . .	2800	63,290	6	40	1,011	6	Ev. wie 1a.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
44	Hummetroth . .	2000	43,477	6				
45	Hüttenthal . .	3400	35,735	6	332	4,252	6	Ev. wie 1a.
46	Kailbach jenseits .	1270	42,292	6	12	3,657	6	Kath. wie 1b.
47	Kimbach . . .	2786	35,910	6	149	2,817	6	Ev. wie 1a.
					23	9,901	6	Kath. wie 1b.
48	Kirch-Beerfurth .	2611	44,586	6	88	1,811	6	Ev. wie 1a.
					25	6,024	6	Kath. wie 1b.
49	Kirch-Brombach .	10018	51,945	6	269	1,656	6	Ev. wie 1a.
					36	7,364	6	Kath. wie 1b.
50	Klein-Gumpen .	2958	35,735	6	144	2,003	6	Ev. wie 1a.
					80	27,519	6	Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer Flur III, Nr. 16, 18–38 einschl. 48, Flur IV, Nr. 158 bis 162 einschl. und Flur V, Nr. 2, 3, 4 und 65.
					45	27,916	6	Desgl. Flur V, Nr. 24, 30, $35^{3}/_{10}$, $35^{4}/_{10}$, $35^{5}/_{10}$, 36–40 einschl., 42–47 einschl., 50, 51, 52, 60 und 62 bis 65 einschl.
51	König . . .	12300	24,676	6	294	0,601	6	Aeltere Kriegsschulden, auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
					654	1,782	6	Ev. wie 1a.
					40	5,424	6	Kath. wie 1b.
52	Langen-Brombach Br. S. . .	5596	44,244	6	206	1,703	6	Ev. wie 1a.
53	Langen-Brombach F. S. . .	1342	27,051	6	74	1,713	6	Desgl.
54	Lauerbach. . .	2100	33,643	6	75	1,550	6	Desgl.
55	Lützel-Wiebelsbach	6500	49,811	6	306	3,047	6	Desgl.
					270	11,888	6	Kath. wie 1b.
56	Michelstadt . .	36000	33,568	6	1370	1,687	6	Ev. wie 1a.
					189	5,099	6	Kath. wie 1b.
					1147	1,119	6	Aeltere Kriegsschulden. Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
					511	1,199	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
57	Mittel-Kinzig .	680	18,670	6	57	1,588	6	Ev. wie 1a.
58	Momart . . .	2300	30,371	6	110	1,602	6	Desgl.
59	Mühlhausen . .	398	69,984	6	14	3,227	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
					8	2,410	6	Schafweideablösungskosten. Auf das Steuerkapital der schafweidepflichtigen Grundstücke.
					8	1,500	6	Ev. wie 1a.
60	Mümling-Grumbach . . .	4750	24,077	6	266	2,752	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
					22	6,327	6	Kath. wie 1b.
61	Neustadt . . .	7196	33,771	6	201	1,412	6	Ev. wie 1a.
					102	6,820	6	Kath. wie 1b.
62	Nieder-Kainsbach.	4750	42,361	6	161	1,662	6	Ev. wie 1a.
63	Nieder-Kinzig .	1800	28,786	6	75	1,634	6	Desgl.
					12	7,963	6	Kath. wie 1b.
64	Ober-Finkenbach .	2250	30,525	6	221	4,039	6	Ev. wie 1a.
					6	4,691	6	Kath. wie 1b.
65	Ober-Hiltersklingen	2500	60,053	6	94	4,132	6	Ev. wie 1a.
					2	6,024	6	Kath. wie 1b.
66	Ober-Kainsbach .	4500	38,603	6	240	2,277	6	Ev. wie 1a.
					5	3,644	6	Kath. wie 1b.
67	Ober-Kinzig . .	2400	30,780	6	125	1,619	6	Ev. wie 1a.
68	Ober-Klein-Gumpen . . .	1150	32,194	6	72	2,043	6	Desgl.
69	Ober-Mossau . .	3300	29,349	6	48	0,482	6	Desgl.
					3	5,137	6	Kath. wie 1b.
70	Ober-Ostern . .	4100	30,123	6	292	2,246	6	Ev. wie 1a.
71	Ober-Sensbach .	1790	21,583	6	260	3,802	6	Desgl.
72	Olfen. . . .	3020	62,545	6				
73	Pfaffen-Beerfurth	5690	54,746	6	205	2,409	6	Ev. wie 1a.
					5	7,788	6	Kath. wie 1b.
74	Pfirschbach . .	1700	45,735	6				
75	Raibreitenbach .	4400	45,235	6	85	1,525	6	Ev. wie 1a.
					25	7,155	6	Kath. wie 1b.
					168	2,245	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.

Ordnungs-Nummer	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
76	a. Raubach . .	550	48,772	6				
	b. Raubach mit Falken-Gesäßer Forst . . .				36	3,738	6	Ev. wie 1a.
77	Rehbach . . .	3550	39,274	6	35	1,655	6	Desgl.
					9	5,014	6	Kath. wie 1b.
78	Reichelsheim . .	16000	38,695	6	578	2,123	6	Ev. wie 1a.
					30	5,399	6	Kath. wie 1b.
79	Rimhorn . . .	5594	41,415	6	272	2,835	6	Ev. wie 1a.
					9	7,686	6	Kath. wie 1b.
80	Rohrbach . . .	3000	40,193	6	178	2,400	6	Ev. wie 1a.
81	Rothenberg . .	5000	23,916	6	1052	8,383	6	Desgl.
					7	1,233	6	Kath. wie 1b.
82	Sandbach . . .	4000	29,382	6	111	1,225	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
					165	1,581	6	Ev. wie 1a.
					21	6,845	6	Kath. wie 1b.
83	Schöllenbach mit Kailbach diesseits . . .	4180	31,100	6	290	5,333	6	Ev. wie 1a.
					16	4,355	6	Kath. wie 1b.
84	Schönnen . . .	2480	34,895	6	94	1,668	6	Ev. wie 1a.
85	Seckmauern . .	5121	49,636	6	239	3,731	6	Desgl.
					253	9,821	6	Kath. wie 1b.
86	Steinbach . . .	14300	23,298	6	288	1,626	6	Ev. wie 1a.
					30	7,118	6	Kath. wie 1b.
87	Steinbuch . . .	2700	37,492	6	109	1,633	6	Ev. wie 1a.
					17	8,111	6	Kath. wie 1b.
88	Stockheim . .	1800	34,619	6	70	1,611	6	Ev. wie 1a.
					3	5,791	6	Kath. wie 1b.
					156	5,872	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
89	Unter-Finkenbach .	1230	33,273	6	245	8,637	6	Ev. wie 1a.
90	Unter-Hiltersklingen . .	2000	30,003	6	193	4,066	6	Desgl.
91	Unter-Mossau .	4600	37,773	6	35	0,306	6	Desgl.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		M.	₰		M.	₰		
92	Unter-Ostern . .	4366	36,148	6	210	2,259	6	Ev. wie 1a.
					54	28,421	6	Kath. wie 1b.
93	Unter-Sensbach .	4520	38,328	6	297	3,787	6	Ev. wie 1a.
					535	5,974	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
94	Vielbrunn . .	6440	35,575	6	376	2,710	6	Ev. wie 1a.
					74	9,243	6	Kath. wie 1b.
					231	1,903	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
95	Wald-Amorbach .	1000	17,330	6				
96	Wallbach . . .	2000	41,683	6	70	1,584	6	Ev. wie 1a.
97	Weiten-Gesäß .	3629	38,995	6	102	1,593	6	Desgl.
					10	5,921	6	Kath. wie 1b.
					8	0,086	6	Aeltere Kriegsschulden. Auf das Steuerkapital der immer-steuerbaren Objekte.
					182	2,486	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
98	a. Würzberg . .	5200	50,383	6	45	0,591	6	Desgl.
					144	1,684	6	Ev. wie 1a.
					29	10,630	6	Kath. wie 1b.
					6	2,007	6	Ev. wie 1a. Auf die ev. Parochianen vom Würzberger Eutergrund.
	b. Würzberg mit Eulbach . .	484	4,161	6				
	c. Eulbach mit Eulbacher Forst Revier Eulbach	—	—		7	6,167	6	Kath. wie 1b.
					2	2,797	6	Ev. wie 1a.
99	Zell	4463	39,851	6	133	1,647	6	Desgl.
					6	4,491	6	Kath. wie 1b.
					3	1,744	6	Ev. wie 1a. Auf die ev. Parochianen vom Zeller Forst.

Vorstehende Ueberſicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1896 und Februar 1897 ſtattfinden ſoll.

Erbach, am 4. April 1896.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Frhr. v. Gemmingen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 1. April dem Hofſtallportier Kuno Nees, dem Hofkutſcher Jakob Philipp und dem Kanzleidiener Joſef Winter das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inſchrift: „Für treue Dienſte“ zum 19. April, —

2) am 17. April dem Profeſſor Hugo Becker, Violoncell-Virtuoſen zu Frankfurt a. M., das Ritterkreuz I. Klaſſe des Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde ertheilt:

durch Allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 21. März dem Mitglied der freiwilligen Feuerwehr zu Darmſtadt Ludwig Dörr.

Dienſtnachrichten.

1) Am 21. April wurde dem Schulamtsaſpiranten Auguſt Habicht aus Lanzenhain, im Kreiſe Lauterbach, eine Lehrerſtelle an der Volksſchule zu Gießen, —

2) an demſelben Tage wurde dem Schullehrer Albert Wolf zu Heiſters, im Kreiſe Lauterbach, eine Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Wolfsheim, im Kreiſe Oppenheim, —

3) am 22. April wurde dem Schullehrer Nikolaus Bickel zu Darsberg, im Kreiſe Heppenheim, die Lehrerſtelle an der evangeliſchen Schule zu Köngernheim, im Kreiſe Oppenheim, —

4) an demſelben Tage wurde dem Schullehrer Johann Kinsberger zu Hammelbach, im Kreiſe Heppenheim, die II. Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Mosbach, im Kreiſe Dieburg, —

5) am 24. April wurde dem Schulamtsaſpiranten Karl Günther aus Worms eine Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Jugenheim, im Kreiſe Bingen, —

6) an demſelben Tage wurde dem Schullehrer Andreas Heid zu Horrweiler, im Kreiſe Bingen, die Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Asbach, im Kreiſe Dieburg, —

7) an demſelben Tage wurde dem Schullehrer Martin König zu Dietesheim, im Kreiſe Offenbach, die Lehrerſtelle an der katholiſchen Schule zu Hammelbach, im Kreiſe Heppenheim, —

8) an demſelben Tage wurde dem Schullehrer Philipp Staudt zu Gau-Algesheim, im Kreiſe Bingen, eine Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Dietesheim, im Kreiſe Offenbach, —

9) am 25. April wurde dem Schullehrer Johann Heinrich Schäfer zu Babenhauſen, im Kreiſe Dieburg, die Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Fiſchbach, im Kreiſe Alsfeld, — übertragen.

Charakterertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

am 15. April den an dieſem Tage in den Ruheſtand getretenen Geheimen Staatsrath Ludwig Hallwachs zum Wirklichen Geheimerath mit dem Prädikat „Exzellenz“ zu ernennen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 11.

Darmstadt, den 30. April 1896.

Bekanntmachung,

die Beitreibung der Nothstandsgelder betreffend.

Mit Zustimmung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen ermächtigen wir hiermit die mit der Erhebung der Nothstandsgelder beauftragten Großherzoglichen Distriktseinnehmereien bezüglich der im Rückstande befindlichen Schuldigkeiten für im Nothstandsjahr 1893/94 durch Vermittelung der Nothstandskommission bezogene Waaren, soweit diese Schuldigkeiten nicht ausdrücklich weiter gestundet worden sind, das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten und zu betreiben.

Darmstadt, den 22. April 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Dr. Wagner.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des I. Quartals 1896 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden.

Januar.

Abtheilung I.

1) Schenkung der Erben des verstorbenen Kaufmanns Christian Jost zu Nidda an die evangelische Kirche daselbst zu Gunsten der Kleinkinderschule zu Nidda, im Betrage von 1000 ℳ;

2) Schenkung der Rentner John Hehl Eheleute zu Darmstadt an die Gemeinde Wallerstädten für die Kleinkinderschule daselbst, im Betrage von 30 000 ℳ;

3) Vermächtniß der Straib'schen Eheleute zu Wimpfen an die evangelische Kirche daselbst, im Betrage von 200 ℳ;

4) Schenkung eines Ungenannten an die evangelische Kirche zu Dortelweil, bestehend in einem Oelgemälde im Werthe von 800 ℳ;

5) Schenkung der Emma Patenheimer aus Konstanz an die evangelische Kirche zu Frei-Laubersheim zu Gunsten des ältesten evangelischen Armen der Gemeinde, im Betrage von 250 ℳ;

6) Schenkung des Franz Marschall in Groß-Winternheim an die dortige katholische Kirche zur Unterhaltung des ewigen Lichtes, im Betrage von 1100 ℳ;

7) Schenkung des Heinrich Eckert zu Ober-Olm an die Gemeinde daselbst zur Kleidung von Konfirmanden ohne Unterschied der Konfession und zur Vertheilung an Arme, im Betrage von 6000 ℳ;

8) Vermächtniß der Fräulein Susanna Laufer zu Darmstadt zu Gunsten des Barmherzigen Schwesternhauses zu Darmstadt, im Betrage von 300 ℳ;

9) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Hechtsheim zum Zwecke eines Kirchenbaues, im Betrage von 403 ℳ 50 ₰;

10) Schenkung Ungenannter an die katholische Kirche zu Kostheim zur Deckung der Mehrkosten des dortigen Kirchenumbaues, im Betrage von 2000 ℳ;

11) Schenkung der Freifrau Pergler von Perglas zu Darmstadt an das Haus der Barmherzigen Schwestern zu Darmstadt, im Betrage von 5000 ℳ;

12) Schenkung der Elise Kinscharf zu Birkenau an die dortige katholische Kirche zur Unterstützung der Armen, im Betrage von 540 ℳ;

13) Schenkung des Pfarrers Brückner in Ober-Wöllstadt an die katholische Kirche zu Holzhausen zur Vergrößerung des Kirchenbaukapitals, im Betrage von 290 ℳ 1 ₰;

14) Schenkung des israelitischen Wohlthätigkeitsvereins und des Synagogenvereins zu Rüsselsheim an die israelitische Religionsgemeinde daselbst zur Renovirung der Synagoge, in den Beträgen von 300 ℳ und beziehungsweise 220 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung des Christof Keiler zu Lorsch an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

2) Schenkung des Franz Marschall in Groß-Winternheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung je zweier Seelenämter, im Betrage von 500 und 400 ℳ;

3) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Frei-Weinheim zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 200 ℳ;

4) Schenkung des Heinrich Eckert zu Ober-Olm an die Gemeinde Ober-Olm zur Unterhaltung einer Grabstätte, im Betrage von 2000 ℳ;

5) Schenkung der Wittwe Elisabeth Maria Wolf zu Mainz an die katholische Kirche St. Emmeran zu Mainz zur Stiftung eines Totenamts, im Betrage von 2000 ℳ;

6) Schenkung des Philipp Vogt zu Mainz an die katholische Kirche St. Quintin in Mainz zur Stiftung zweier heiliger Messen, im Betrage von 300 ℳ;

7) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche St. Stephan in Mainz zur Abhaltung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 400 ℳ;

8) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche St. Josef in Mainz zur Stiftung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 350 ℳ;

9) Schenkung der Anna Möbs in Mainz an die katholische Kirche St. Emmeran in Mainz zur Stiftung eines Jahrestages, im Betrage von 350 ℳ;

10) Schenkung des Jakob Glöckner zu Planig an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

11) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Wöllstein zur Stiftung zweier Jahresmessen, im Betrage von 200 ℳ;

12) Schenkung der Elise Schneider in Bodenheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresamts, im Betrage von 200 ℳ;

13) Schenkung des Peter Hilsdorf aus Wallertheim an den Hospitalfonds zu Nieder-Ingelheim, im Betrage von 4000 ℳ;

14) Schenkung der Margaretha Kloos aus Wackernheim an den Hospitalfonds zu Nieder-Ingelheim, im Betrage von 1280 ℳ;

15) Schenkung des Pfarrers Christof Trauth in Gundheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 288 ℳ;

16) Schenkung der Erben des Karl Langbein zu Hirschhorn an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

17) Schenkung der Elise Kinscharf von Birkenau an die dortige katholische Kirche zur Stiftung von zwei Jahrestagsämtern, im Betrage von 400 ℳ und vier heiligen Messen, im Betrage von 400 ℳ;

18) Schenkung des Johannes Barth V. von Biblis an die katholische Kirche dortselbst zur Stiftung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

19) Schenkung der Wittwe des Wilhelm Hessel V. zu Gau-Algesheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

20) Schenkung der Erben des Matthäus Scherer zu Sulzheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

21) Schenkung der Erben der Katharina Hahn zu Finthen an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

22) Schenkung des Franz Becker zu Hechtsheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines jährlichen Advents, im Betrage von 250 ℳ.

Februar.

Abtheilung I.

1) Schenkung der Sparkasse Zwingenberg an die evangelische Kirche zu Bensheim zu Gunsten der daselbst zu errichtenden Diakonissenstation, im Betrage von 200 ℳ;

2) Schenkungen an die evangelische Kirche zu Horchheim für den Kirchenbaufonds, und zwar:

a. der Frau Pfeiffer Wittwe zu Worms, im Betrage von 300 ℳ und

b. Ertrag eines von den Grieser'schen Schülern am 24. Oktober 1895 veranstalteten Konzertes, im Betrage von 354 ℳ 30 ₰;

3) Schenkung des Herrn Grafen zu Erbach-Erbach an die evangelische Kirche zu Erbach als Beitrag zu den Kosten der Anbringung zweier Gedächtnißtafeln in der Stadtkirche zu Erbach für diejenigen Personen aus dem Kirchspiele, welche die Feldzüge von 1866 und 1870/71 mitgemacht haben, im Betrage von 400 ℳ;

4) Schenkung des Georg Kessel III. zu Selzen an die evangelische Kirche daselbst zur Bestreitung der Unkosten für Anstellung einer Gemeindediakonissin, im Betrage von 500 ℳ;

5) Schenkung der Wendel Bechtel Wittwe zu Selzen an die evangelische Kirche daselbst, unter der Bezeichnung: „Diakonissenhausstiftung der Frau Wendel Bechtel Wittwe," zum Zweck der Errichtung einer Diakonissenniederlassung für Selzen, bestehend in einer Hofraithe mit Garten im Werthe von 2800 M;

6) Schenkung des evangelischen Pfarrers i. P. Dr. Emil Steinmetz in Mainz an die evangelische Kirche daselbst mit der Bezeichnung: „Pfarrer Emil Steinmetz-Stiftung" zu Gunsten einer Kleinkinderbewahranstalt unter der Leitung evangelischer Diakonissen, mit Einschluß der von Mitgliedern der evangelischen Gemeinde zu Mainz gesammelten 2602 M, im Betrage von 2800 M;

7) Schenkung der Wittwe Maria Eva Reisch in Mainz an die dortige St. Josefskirche, im Betrage von 1000 M;

8) Schenkung der Geschwister Feist zu Frankfurt a. M. an den Pestalozziverein zu Bingen, im Betrage von 3000 M;

9) Schenkung der Wittwe Katharine Knußmann zu Ebersheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Kaplaneifonds, im Betrage von 200 M;

10) Schenkungen an die katholische Kirche zu Zornheim zur inneren Ausschmückung, und zwar:

a. von Bauunternehmer Oskar Hauswald zu Mainz, bestehend in einem gemalten Fenster im Werthe von 400 M,
b. desgleichen von den Eheleuten Johann Schwarz daselbst,
c. desgleichen von den Eheleuten Heinrich Knußmann IV. in Zornheim,
d. desgleichen von Fräulein Helene Michel daselbst,
e. desgleichen von den Geschwistern Plattner daselbst im Werthe von 300 M,
f. desgleichen von Fräulein Helene Michel daselbst,
g. desgleichen von der Familie Georg Zimmermann III. daselbst,
h. desgleichen von Georg Peter Becker daselbst im Werthe von 200 M,
i. desgleichen von Wittwe Urban Kneib daselbst,
k. desgleichen von den Eheleuten Heinrich Sieben II. daselbst,
l. desgleichen von Fräulein Anna Möbs in Mainz,
m. von Baumeister Ludwig Becker zu Mainz, bestehend in einem Deckel für den Taufstein im Werthe von 300 M;
n. von Frau Johann Becker und Fräulein Margaretha Gläser zu Oppenheim, bestehend in einem Tabernakel im Werthe von 460 M,
o. von Fräulein Dorothea Gillig zu Zornheim, bestehend in einer inneren Ausschmückung des Tabernakels im Werthe von 200 M,
p. von Fräulein Anna Maria Zimmermann, bestehend in einer Pieta im Werthe von 410 M,
q. von Pfarrer Gillig daselbst, bestehend in einem Baldachin zur Pieta im Werthe von 450 M,
r. von Pfarrer Josef Kempf zu Nieder-Saulheim, bestehend in 8 Kirchenbänken im Werthe von 520 M,
s. von Lehrer Harrach in Zornheim, bestehend in 7 Kirchenbänken im Werthe von 500 M,
t. von demselben, bestehend in einer Kommunionbank im Werthe von 300 M,
u. von Fräulein Barbara Koch und Konsorten, bestehend in einer Lampe für das ewige Licht im Werthe von 317 M,
v. von Ungenannten, bestehend in einem weißen Chormantel und Segensvelum im Werthe von 530 M,

w. von Ungenannten, bestehend in der inneren Einrichtung der Sakristei im Werthe von 412 ℳ,

x. von Ungenannten, bestehend in 12 Altar- und 2 Kommuniontüchern im Werthe von 300 ℳ,

y. von den Eheleuten Johann Gläser in Mainz, bestehend in einer Josefsstatue im Werthe von 300 ℳ und

z. von den Eheleuten Jakob Metz, bestehend in einer Kanzel im Werthe von 600 ℳ;

11) Schenkung der Eheleute Otto Kieffer von Wimpfen an die Gemeinde Wimpfen zur Unterstützung von Ortsarmen, im Betrage von 1000 ℳ;

12) Schenkung eines Ungenannten an den Fonds der katholischen Kirche zu Neustadt i. O., im Betrage von 200 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung des Stephan Müller II. zu Eppertshausen an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

2) Schenkung des Balthasar Jäger zu Urberach an den dortigen katholischen Kirchenfonds zur Abhaltung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

3) Schenkung der Wittwe Margaretha Forell zu Klein-Hausen an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 250 ℳ;

4) Schenkung der Wittwe Georg Becker in Zornheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

5) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu St. Christof in Mainz zur Stiftung einer Segensmesse, im Betrage von 400 ℳ;

6) Schenkung des Philipp Vogel zu Wolfsheim an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

7) Schenkung der Erben der verlebten Eheleute Franz Josef Willms zu Mainz an die dortige Domkirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 300 ℳ;

8) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Butzbach zur Stiftung zweier hl. Messen, im Betrage von 200 ℳ;

9) Schenkung der Erben der Lehrerin Luise Steuernagel an die Stadt Mainz zur Unterhaltung deren Grabstätte, im Betrage von 1500 ℳ;

10) Schenkung des Bartholomäus Horn zu Nieder-Olm an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamtes, im Betrage von 200 ℳ.

März.

Abtheilung I.

1) Schenkung der Firma G. Kuhn, Maschinen- und Kesselfabrik zu Stuttgart-Berg, an die Technische Hochschule, bestehend in einer kleinen 8pferdekräftigen Dampfmaschine im Werthe von 1100 ℳ;

2) Schenkung des Choralvereins zu Oppenheim an die evangelische Kirche daselbst für Herstellung des Fensters in der nordwestlichen Ecke des Querschiffs der Katharinenkirche, im Betrage von 1000 ℳ;

3) Schenkung der Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Nürnberg an die Technische Hoch-

schule zur Errichtung eines Stipendiums, bestehend in dem auf diese Gesellschaft entfallenen Drittel des ersten Preises für das Project „Civitati Vangionum“ für eine Straßenbrücke über den Rhein bei Worms, im Betrage von 3333 ℳ 33 ₰;

4) Schenkung derselben Gesellschaft an die Technische Hochschule zur Errichtung eines Stipendiums, bestehend in dem auf sie entfallenen halben Antheil des Ankaufspreises für den Entwurf „Eisenkette“ zu einer Straßenbrücke über den Rhein bei Worms, im Betrage von 1000 ℳ;

5) Schenkung der Wittwe von Dr. Friedrich Alefeld von Ober-Ramstadt an die Gemeinde Ober-Ramstadt zur Unterstützung von Ortsarmen, im Betrage von 1000 ℳ;

6) Schenkung der politischen Gemeinde Langen an die dortige katholische Kirche zur Einfriedigung der Kirche, im Betrage von 300 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung der Wittwe des Leonhard Becker I. zu Obertshausen an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

2) Schenkung der Wittwe Ph. Astheimer an die Stadt Darmstadt zur Unterhaltung ihres Erbbegräbnisses, im Betrage von 300 ℳ;

3) Schenkung der Wittwe Ludwig Reichert III. Wittwe zu Guntersblum an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

4) Schenkung einer Ungenannten an die katholische Kirche zu Nidda zur Stiftung zweier heiligen Messen, im Betrage von 200 ℳ;

5) Schenkung der Wittwe Georg Huber zu Hechtsheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ℳ;

6) Schenkung der Eheleute Martin Hellmeister II. zu Gau-Algesheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung zweier Jahresgedächtnisse, im Betrage von 250 ℳ;

7) Schenkung der Eheleute Valentin Kaiser zu Gau-Algesheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung zweier Jahresgedächtnisse, im Betrage von 250 ℳ;

8) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Ober-Roden zur Abhaltung von drei heiligen Messen, im Betrage von 300 ℳ;

9) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Viernheim zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

10) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Domkirche zu Mainz gegen Gewährung einer Rente, im Betrage von 9000 ℳ;

11) Schenkung der Elisabetha Eschborn in Mainz an die katholische Kirche St. Stephan daselbst zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 400 ℳ;

12) Schenkung der Kinder und Erben des Glöckners Michael Pertgen zu Mainz an die dortige katholische Kirche St. Ignaz zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 350 ℳ;

13) Schenkung der Ehefrau Ferdinand Glaab zu Seligenstadt an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

14) Schenkung der Alice Webesweiler zu Mainz an die dortige Pfarrkirche St. Quintin zur jährlichen Abhaltung dreier heiligen Messen, im Betrage von 300 ℳ;

15) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche St. Bonifazius in Mainz zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 400 ℳ;

16) Schenkung der Wittwe Karl Eckes V. zu Bingen an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 500 ℳ.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. April 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Wagner.

Bekanntmachung,

die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 31. Oktober 1895 (Beilage Nr. 24 von 1895) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Großherzogliche Oberfinanzrath Braun dahier zum Vorsitzenden des für den Geschäftsbereich der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn und des für den Geschäftsbereich der Großherzoglichen Direktion der Oberhessischen Eisenbahnen bestehenden Schiedsgerichts ernannt worden ist.

Darmstadt, den 16. April 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Jordan.

Bekanntmachung,

die Prüfung für Hochbauaufseher, Straßenmeister und Dammmeister betreffend.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß zu Anfang Oktober 1896 eine Prüfung für Hochbauaufseher, Straßenmeister und Dammmeister in Darmstadt abgehalten werden wird.

Die Gesuche sind, unter Anwendung des gesetzlichen Stempels (1 ℳ 10 ₰), 6 Wochen vor Beginn der Prüfung bei der unterzeichneten Ministerialabtheilung einzureichen und es sind denselben beizufügen:

1) ein Sittenzeugniß der Polizeibehörde des Geburtsortes;
2) ein Sittenzeugniß der Polizeibehörde des dermaligen Wohnortes;
3) im Falle der Beschäftigung bei einer Behörde ein Zeugniß derselben;
4) eine besondere Beilage, welche enthalten soll:
   a. Vor- und Familiennamen des Gesuchstellers;
   b. Tag, Monat und Jahr der Geburt;
   c. Stand oder Beschäftigung;
   d. Geburts- und dermaliger Wohnort der Eltern;
   e. Name, Stand und Wohnort der Eltern;
   f. Besuch welcher Schulen, von wann bis wann;
   g. abgeleistete Militärdienste, beziehungsweise Militärverhältniß;
   h. im Falle der Befreiung vom Militärdienst, der Zurückstellung von der Aushebung, der Ueberweisung zum Landsturm Angabe der Gründe, aus welchen dies geschehen ist;

5) sämmtliche Militärpapiere;
6) falls keine Militärdienste oder solche nur bei der Ersatzreserve geleistet worden, oder falls seit der letzten militärischen Dienstleistung mehr als 2 Jahre abgelaufen sind, ein kreisgesundheitsamtliches Zeugniß über die für den Großherzoglichen Dienst im Baufach erforderliche, in der Bekanntmachung vom 17. Januar 1862 (Reg.-Blatt Nr. 5) vorgeschriebene körperliche Qualifikation. Auf letztere Bekanntmachung muß in dem Zeugniß ausdrücklich Bezug genommen sein;
7) sonstige Zeugnisse über Vorbereitungs- und Berufsthätigkeit.

Die unter 1—3 aufgeführten Zeugnisse dürfen nicht älter als 4 Wochen sein.

Die Bewerber um Zulassung zur Prüfung müssen zur Zeit des Beginns derselben das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben.

In der Anmeldung ist eine genaue Angabe der Adresse beizufügen, sowie auch von der Zeit der Meldung an Anzeige über etwaige Veränderungen des Wohnorts schriftlich hierher zu erstatten.

Darmstadt, den 7. April 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen,
Abtheilung für Bauwesen.

Schäffer.

Gombel.

Bekanntmachung,
die Erhebung einer außerordentlichen Umlage zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Neckar-Steinach betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Neckar-Steinach von den Mitgliedern derselben für 1896/97 200 Mark Umlage erhoben werden.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in 6 Zielen erfolgen soll und daß sich der Beitrag von 1 Mark Normalsteuerkapital auf 4,033 Pfennig berechnet.

Heppenheim, den 10. April 1896.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

Grancy.

Berichtigungen.

In der in Beilage Nr. 5 des Großherzoglichen Regierungsblattes veröffentlichten Uebersicht der für das Jahr 1896/97 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Darmstadt beträgt bei **Messel** (Ordn.-Nr. 12) der Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital der Evangelischen nicht 5,705, sondern **5,452** ₰.

Ebenso beträgt in der in Beilage Nr. 7 veröffentlichten Uebersicht der für das Jahr 1896/97 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen bei **Laubach** (Ordn.-Nr. 28) der Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital der Evangelischen nicht 2,640, sondern **2,706** ₰.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 12.

Darmstadt, den 7. Mai 1896.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Ueberschwemmungen betreffend.

Bestehender Vorschrift gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Ueberschwemmungen für das Rechnungsjahr 1894/95 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 8. April 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Wagner.

Ergebniß der Verwaltung des Großherzoglichen Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Ueberschwemmungen für das Etatsjahr 1894/95.

A. Einnahme.

		ℳ	₰
1.	Kassenvorrath aus vorderen Jahren	773	32
2.	Ausstände	—	—
3.	Kapitalzinsen	4392	—
4.	Zurückempfangene Kapitalien	—	—
5.	Zuschüsse aus andern Kassen	—	—
7.	Sonstige Einnahmen	—	—
	Summe der Einnahmen	5165	32

B. Ausgabe.

1.	Neu ausgeliehene Kapitalien	1500 ℳ — ₰
2.	Gehalt und Büreaukosten des Rechners	99 „ 84 „
3.	Porto	— „ — „
4.	Beihülfen	3000 „ — „
6.	Zuschüsse in andere Kassen	— „ — „
7.	Sonstige Ausgaben	90 „ 45 „
	Summe der Ausgaben	4690 ℳ 29 ₰

Abschluß.

Die Einahmen betragen nach oben	5165 ℳ 32 ₰
„ Ausgaben „ „ „	4690 „ 29 „
Verglichen, bleibt baarer Kassevorrath	475 ℳ 03 ₰

Das verzinsliche Kapitalvermögen beträgt Ende 1894/95 111 300 ℳ.

Darmstadt, den 3. April 1896.

(gez.) von Bechtold.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1896 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld.

Ord.-Nr.	Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Kommunalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Alsfeld	2233	8,487	4	
2	Angenrod	666	12,008	4	
3	Grebenau	760	11,285	4	
4	Homberg	1225	29,913	4	
5	Kestrich	587	32,990	4	
6	Kirtorf	523	18,407	4	
7	Nieder-Gemünden mit Rülfenrod	230	12,733	4	
8	Nieder-Ohmen mit Merlau	592	18,940	4	
9	Ober-Gleen	578	25,792	4	
10	Romrod	554	18,630	4	
11	Storndorf	570	13,433	4	

Vorstehende Ueberſicht wird als richtig beſcheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen: in den Monaten Juni, Auguſt, Oktober und Dezember erfolgen ſoll.

Alsfeld, den 22. April 1896.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

v. Grolman.

Ueberſicht der für das Jahr 1896/97 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Friedberg.

Ord.-Nr.	Namen der Religionsgemeinden.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normalſteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Aſſenheim mit Bruchenbrücken .	1100	52,481	4	Der Voranſchlag iſt für die Zeit vom 1. April 1895/98 aufgeſtellt und hier das 2. Drittel der vorgeſehenen Umlagen angeſetzt.
2	Bad-Nauheim	1300	6,664 1,129	4	Eine Perſon hat nur zu 232 ℳ Kapitalabtragung und Zinſen beizutragen.
3	Bönſtadt	366	14,770	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
4	Büdesheim	123	6,650	4	Desgl.
5	Burg-Gräfenrode	66	7,783	4	Desgl.
6	Butzbach	982	18,980	4	Desgl.
7	Friedberg	5760	14,350	4	
8	Gambach	67	5,444	4	Desgl.
9	Griedel	130	18,593	4	Desgl.
10	Groß- mit Klein-Karben, Okarben und Rendel	1350	21,028	4	Desgl.
11	Heldenbergen mit Kaichen . .	480	6,071	4	
12	Hochweiſel mit Fauerbach v. d. H. und Oſtheim	87	18,852	4	Desgl.
13	Münzenberg	133	16,615	4	Desgl.
14	Nieder-Florſtadt	250	13,900	4	
15	Nieder-Weiſel	500	—	4	Desgl., der Ausſchl. erfolgt aufs Schätzungskapital.
16	Nieder-Wöllſtadt	467	22,981	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
17	Rodheim mit Holzhauſen, Ober-Rosbach und Petterweil . .	733	21,571	4	Desgl.
18	Staden mit Stammheim . . .	233	7,937	4	Desgl., der Ausſchlag erfolgt hinſichtlich 33 ℳ auf die Köpfe der Gemeindemitglieder und hinſichtlich 200 ℳ auf das Kommunalſteuerkapital.
19	Vilbel	1140	—	4	Der Ausſchlag erfolgt mit ¼ auf die Köpfe der Gemeindemitglieder und mit ¾ auf das Schätzungskapital.

13*

Gegenwärtige Ueberſicht wird hiermit als richtig beſcheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, Auguſt, Oktober und Dezember l. Js. ſtattfinden ſoll.

Friedberg, den 11. April 1896.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Dr. Braden.

Ueberſicht der für das Jahr 1896/97 zur Beſtreitung der Kommunalbedürfniſſe der Gemeinden des Kreiſes Lauterbach genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das geſammte Kommunalſteuerkapital der Einwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Allmenrod	2300	32,062	4				
2	Altenſchlirf	5600	38,644	4	420	3,999	4	Auf das Steuerkapital der Parzellenbeſitzer.
3	Angersbach	10000	34,107	4				
4	Bannerod	2100	46,208	4				
5	Bermuthshain	3600	35,013	4				
6	Bernshauſen	3300	49,868	4				
7	Blitzenrod	1500	16,673	4				
8	Crainfeld	4000	27,036	4				
9	Dirlammen	3500	37,470	4				
10	Eichelhain	2100	46,124	4				
11	Eichenrod	2900	46,964	4				
12	Engelrod	3200	36,424	4				
13	Fleſchenbach	1200	22,425	4				
14	Fraurombach	3080	47,485	4				
15	Freienſteinau	4000	18,950	4				
16	Friſchborn	3500	21,448	4	2650	14,308	4	Auf das geſammte Steuerkapital der Einwohner und Forenſen von Friſchborn und dasjenige der Bewohner des Hofes Eiſenbach.
17	Grebenhain	6200	36,531					

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
18	Gunzenau . .	3500	46,047	4				
19	Hartershausen .	3370	44,745	4				
20	Heblos . . .	2750	41,474	4				
21	Heisters . . .	2150	45,572	4				
22	Hemmen . . .	2500	48,218	4				
23	Herbstein . . .	10000	22,145	4	150	3,537	4	Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen.
24	Hörgenau . .	2500	46,282	4				
25	Holzmühl . .	2050	42,496	4				
26	Hopfmannsfeld .	2400	24,289	4				
27	Hutzdorf . . .	3230	42,058	4				
28	Ilbeshausen . .	6300	39,662	4	375	3,254	4	Auf das Steuerkapital der Parzellenbesitzer.
29	Landenhausen .	7800	44,117	4				
30	Lanzenhain . .	3800	48,879	4				
31	Lauterbach . .	35500	27,836	4				
32	Maar. . . .	12300	42,738	4				
33	Metzlos . . .	2500	45,157	4				
34	Metzlos-Gehaag .	2200	48,368	4				
35	Nieder-Moos . .	2800	40,308	4				
36	Nieder-Stoll . .	2100	50,149	4				
37	Nösberts . . .	1230	39,993	4				
38	Ober-Moos . .	2600	33,107	4				
39	Ober-Wegfurth .	1110	52,887	4				
40	Pfordt . . .	3670	38,111	4				
41	Queck	6050	43,961	4				
42	Radmühl . . .	1750	38,347	4				
43	Reichlos . . .	2700	43,937	4				
44	Reuters . . .	2700	45,448	4				
45	Rimbach . .	4400	47,812	4				
46	Rimlos . . .	1000	38,791	4				
47	Rixfeld . . .	3500	40,432	4				
48	Rudlos . . .	3200	71,701	4				
49	Salz	2863	39,497	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
50	Sandlofs . . .	2500	49,453	4				
51	Schadges . . .	1200	44,320	4				
52	Schlechtenwegen .	3500	40,551	4				
53	Schlitz . . .	32563	36,343	4	458	0,600	4	Auf die immersteuerbaren Objekte.
54	Sickendorf . .	450	33,652	4				
55	Steinfurt. . .	3100	48,497	4				
56	Stockhausen . .	8300	27,628	4				
57	Uellershausen. .	2600	40,294	4				
58	Uetzhausen . .	2500	47,582	4				
59	Unter-Schwarz .	1750	35,942	4				
60	Unter-Wegfurth .	1820	31,868	4				
61	Vaitshain . .	2100	49,658	4				
62	Wallenrod . .	9000	50,093	4				
63	Weid-Moos . .	1400	43,794	4				
64	Wernges . . .	2200	40,931	4				
65	Willofs . . .	2600	44,529	4				
66	Wünschen-Moos .	1270	66,146	4				
67	Zahmen . . .	2400	46,185	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen **Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember stattfinden soll.**

Lauterbach, den 1. April 1896.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

Dr. Fischer.

Bekanntmachung,

die für das Etatsjahr vom 1. April 1896 bis Ende März 1897 zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der Stadt Alzey zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz werden in der Stadt Alzey für das Etatsjahr 1896/97 folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben:

93 400 ℳ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 25,662 ₰ auf das Steuerkapital der Einwohner und Forensen;

1 650 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 0,788 ₰ auf das Steuerkapital der Evangelischen;

1 350 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 2,806 ₰ auf das Steuerkapital der Katholiken.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar für die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1896 und Februar 1897 erfolgt.

Alzey, am 28. April 1896.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Dr. v. Wedekind.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 11. April dem Klaviervirtuosen Fritz Masbach zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem König von Dänemark verliehenen großen Goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaft zu ertheilen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1) Am 18. April wurde der Gerichtsassessor Arthur Stahl in Friedberg zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Friedberg zugelassen;
2) am 27. April wurde dem vormaligen Rechtsanwalt Ferdinand Eberwein in Vilbel die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Grünberg ertheilt;
3) am 28. April wurde der Rechtsanwalt Dr. Eduard Billhardt in Alzey, nach erfolgter Aufgabe seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Alzey, zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen zugelassen.

Dienstnachrichten.

1) Am 20. April wurde der Hülfsschaffner bei der Main-Neckar-Eisenbahn Ludwig Spieß aus Darmstadt zum Schaffner bei den Hessischen Staatseisenbahnen ernannt;
2) am 23. April wurde dem Schullehrer Heinrich Seipp zu Hattenrod, im Kreise Gießen, die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Nieder-Liebersbach, im Kreise Heppenheim, —
3) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Görlach aus Eberstadt, im Kreise Gießen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Badenrod, im Kreise Alsfeld, —
4) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Hermann Reuß zu Hain-Gründau, im Kreise Büdingen, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Freienseen, im Kreise Schotten, —
5) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten August Grünewald aus Heimertshausen, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Burg-Gemünden, im Kreise Alsfeld, —
6) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Karst aus Wöllstein, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Flonheim, im Kreise Alzey, —
7) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Hugo Römer zu Hungen, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Erweiterten Volksschule daselbst — übertragen;
8) an demselben Tage wurde Peter Vogel zu Dieburg zum Aufseher an dem Arbeitshause daselbst, mit Wirkung vom 1. April an, ernannt;

9) am 27. April wurden den Schulamtsaspirantinnen Wilhelmine Jung, Marie Kleinsteuber und Mathilde Müller, sämmtlich aus Darmstadt, Lehrerinnenstellen an der Volksschule zu Darmstadt übertragen.

Der von der altkatholischen Synode zum Bischof gewählte bisherige Weihbischof Dr. Theodor Weber in Bonn ist zufolge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 31. März als solcher anerkannt und vereidigt worden.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 11. April den Straßenmeister Heinrich Rau zu Worms auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 16. April an, —
2) am 15. April den Geheimen Staatsrath in dem Ministerium des Innern und der Justiz Ludwig Hallwachs auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und vorzüglichen Dienste, — in den Ruhestand zu versetzen.

Am 22. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Zornheim, im Kreise Mainz, Friedrich Wegerich, mit Wirkung vom 1. Mai an, in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die III. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Gernsheim, im Kreise Groß-Gerau, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1600 ℳ. Dem Kreisrath zu Groß-Gerau, sowie dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Gernsheim steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 20. Februar der Forstinspektor i. P. Karl Irle zu Oppenheim;
2) am 2. März der Bauaufseher i. P. Johannes Kreß zu Friedberg;
3) am 18. März der Professor an der Technischen Hochschule, Geheimer Hofrath Dr. Otto Roquette;
4) am 20. März der Schullehrer Christian Feick zu Pfordt;
5) an demselben Tage der evangelische Pfarrer und Dekan a. D. Bernhard Kullmann zu Schotten;
6) am 21. März der Ministerialsekretär i. P., Domänenrath Wilhelm Strecker zu Darmstadt;
7) am 24. März der Gerichtsvollzieher i. P. Adolf Kuhn daselbst;
8) am 25. März der Kanzlist bei dem Erbschaftssteueramt Wilhelm Mattern daselbst;
9) am 1. April der Buchhalter i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Wilhelm Karl Bergmann daselbst;
10) am 10. April der Schullehrer Karl Sommerlad zu Pohl-Göns;
11) am 11. April der Kirchenrath und frühere Dekan Friedrich Staudinger zu Groß-Gerau;
12) am 12. April der Dammwärter i. P. Friedrich Ziemer zu Kornsand, zuletzt in Worms wohnhaft.

Berichtigung.

In der in Beilage Nr. 6 des Großherzoglichen Regierungsblattes veröffentlichten Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Etatsjahr 1896/97 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Büdingen beträgt bei **Wenings** (Ord.-Nr. 73) der Ausschlagskoeffizient für die Parzellenvermessungskosten nicht 3,553, sondern **2,799** ₰.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 13.

Darmstadt, den 16. Mai 1896.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Offenhaltung der Schifffahrtswege im Rhein bei Bingen betreffend. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1896/97 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Heppenheim. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1896/97 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den im Kreise Bingen gelegenen Gemeinden des Steuerkommissariatsbezirks Ober-Ingelheim. — 4) Uebersicht über die für 1896 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim. — 5) Konkurrenzeröffnung.

Bekanntmachung,
die Offenhaltung der Schifffahrtswege im Rhein bei Bingen betreffend.

Mit Rücksicht auf die Unzuträglichkeiten, welche sich für die durchgehende Schifffahrt, sowie für die Schifffahrt zwischen Rüdesheim und Bingen in Folge des Niederlegens der bei Bingen vor Anker gehenden Schiffe ergeben haben, wird mit Wirkung vom 15. Mai 1896 an unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 12. Dezember 1887 das Nachstehende bestimmt:

1) Uferwärts der nachstehend bezeichneten, durch Baken kenntlich gemachten Linie dürfen vor der Stadt Bingen nur im dortigen Hafen landende Schiffe, und zwar nach Anweisung der Aufsichtsbehörde, vor Anker gehen.
2) Die Linie läuft in einer Entfernung von 80 m dem Ufer des neuangelegten Kais oberhalb Bingen parallel und erstreckt sich vom unteren Ende der Mündung des Sicherheitshafens oberhalb Bingen bis zur Rampe am Hotel Bellevue.
3) Der Schifffahrtsweg zwischen Rüdesheim und Bingen, welcher durch Landbaken am Ufer in Bingen oder durch Schwimmbaken bezeichnet wird, ist stets offen zu halten.
4) Die auf der Vorüberfahrt bei Bingen sich aufhaltenden Schiffe dürfen nur auf den durch die Signale bezeichneten Plätzen und dergestalt vor Anker gehen, daß das Herausschleppen anderer dort beilegender Schiffe ungehindert stattfinden kann.
5) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende, auf Grund des Artikel XIX Ziffer 1 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein erlassenen Bestimmungen unterliegen der in Artikel XXXIV gedachter Ordnung, beziehungsweise der in Artikel XXXII der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 vorgesehenen Strafe.

Mainz, den 28. April 1896.

Großherzogliche Provinzialdirektion Rheinhessen.

Rothe.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1896/97 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Affolterbach . .	7800	62,349	6	a. 291	3,155	6	ev. Kirchspielskosten.
					b. 33	5,265	6	kath. "
2	Albersbach . .	2000	66,932	6	a. 52	1,840	6	luth. "
					b. 2	40,000	6	kath. "
3	Aschbach . . .	2500	38,162	6	a. 106	4,524	6	" "
					b. 56	2,182	6	ev. "
4	Birkenau . . .	14800	25,912	6	a. 510	2,324	6	" "
					b. 1250	4,134	6	kath. "
5	Bonsweiher . .	4700	60,746	6	a. 109	1,843	6	luth. "
					b. 17	7,293	6	kath. "
					c. 4	0,606	6	reform. "
6	Darsberg . . .	2880	56,424	6	a. 8	1,419	6	kath. "
					b. 37	0,933	6	ev. "
7	Ellenbach . . .	5200	41,077	6	a. 95	0,854	6	reform. "
					b. 30	6,057	6	kath. "
					c. 10	1,554	6	reform. " zu Seehof.
8	Erbach . . .	1800	29,659	6				
9	Erlenbach . .	1200	33,118	6	a. 27	0,830	6	reform. "
					b. 5	9,579	6	kath. "
10	Eulsbach . . .	900	33,238	6	24	0,893	6	reform. "
11	Fahrenbach . .	2500	31,486	6	a. 490	9,417	6	kath. "
					b. 33	1,855	6	luth. "
					c. 21	1,856	6	ev. "
12	Fürth . . .	12000	28,737	6	a. 1874	7,285	6	kath. "
					b. 110	2,107	6	luth. "
					c. 23	1,279	6	reform. "
					d. 138	1,965	6	ev. "
					e. 200	0,824	6	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
13	Gadern . . .	2800	41,299	6	268	4,484	6	kath. Kirchspielskosten.
14	Gorxheim mit Kunzenbach .	1600	33,508	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
15	Gras-Ellenbach .	4000	42,694	6	a. 104	1,694	6	ev. Kirchspielskosten.
					b. 34	7,847	6	kath. „
16	Grein . . .	1850	58,044	6	24	0,985	6	ev. „
17	Hammelbach . .	9500	61,590	6	a. 197	1,655	6	„ „
					b. 133	7,821	6	kath. „
18	Hartenrod . .	2200	65,027	6	a. 142	4,605	6	„ „
					b. 8	3,540	6	ev. „
19	Heppenheim .	67563	36,811	6	3050	2,749	6	Auf das Steuerkapital der Katholiken; Beitrag zum Bau einer kath. Kirche.
20	Hirschhorn . .	18500	27,793	6	a. 300	0,923	6	kath. Kirchspielskosten.
					b. 415	3,125	6	ev. „
21	Hornbach . . .	2900	46,786	6	a. 150	2,507	6	„ „
					b. 3	4,087	6	kath. „
22	Igelsbach . .	340	13,449	6	a. 7	0,891	6	ev. „
					b. 43	2,504	6	kath. „
23	Kallstadt . . .	479	25,201	6	a. 33	2,287	6	ev. „
					b. 20	4,700	6	kath. „
					c. 112	7,231	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
24	Kirschhausen . .	3600	23,001	6				
25	Kocherbach . .	2000	46,523	6	a. 155	4,543	6	kath. Kirchspielskosten.
					b. 5	2,732	6	ev. „
26	Kreidach . . .	3285	41,686	6	a. 201	2,997	6	„ „
					b. 5	4,381	6	kath. „
27	Kröckelbach . .	1200	31,560	6	a. 218	7,864	6	„ „
					b. 8	2,027	6	ev. „
28	Langenthal . .	3678	43,503	6	a. 10	0,951	6	kath. „
					b. 215	3,183	6	ev. „
29	Lauten-Weschnitz .	1300	31,563	6	a. 18	0,860	6	reform. „
					b. 30	1,777	6	luth. „
					c. 10	6,094	6	kath „
30	Linnenbach . .	2200	42,349	6	a. 11	0,874	6	reform. „
					b. 9	1,868	6	luth. „
					c. 1	40,000	6	kath. „

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
31	Litzelbach . . .	1800	47,903	6				
32	Löhrbach . . .	5600	53,596	6	a. 201	2,047	6	kath. Kirchspielskosten.
					b. 2	1,566	6	ev. „
33	Lörzenbach . .	4000	40,170	6	a. 256	11,676	6	kath. „
					b. 35	1,470	6	luth. „
					c. 28	1,843	6	ev. „
					d. 10	1,270	6	reform. „
34	Mackenheim mit Schnorrenbach.	1950	43,265	6	89	2,100	6	kath. „
35	Mitlechtern . .	1730	32,462	6	a. 12	0,896	6	reform. „
					b. 62	1,812	6	luth. „
					c. 30	9,155	6	kath „
36	Mittershausen mit Scheuerberg .	1997	25,047	6	a. 25	2,862	6	luth. „ zu Scheuerberg.
					b. 16	1,590	6	„ „ zu Mittershausen
					c. 40	6,182	6	kath. „
					d. 18	0,841	6	reform. „
37	Mörlenbach . .	17000	47,533	6	a. 1022	4,424	6	kath. „
					b. 38	1,883	6	luth. „
					c. 28	3,321	6	reform. „
38	Neckarhausen . .	2000	74,113	6	a. 1	1,212	6	kath. „
					b. 15	0,637	6	ev. „
39	Neckar-Steinach .	15500	33,920	6	a. 121	1,455	6	kath. „
					b. 162	0,657	6	ev. „
40	Nieder-Liebersbach	7000	56,493	6	a. 480	7,863	6	kath. „
					b. 140	3,064	6	luth. „
41	Ober-Abtsteinach .	4100	57,690	6	132	2,308	6	kath. „
42	Ober-Laudenbach .	2800	45,967	6				
43	Ober-Mumbach .	2600	35,434	6	a. 126	2,526	6	luth. „
					b. 31	2,937	6	reform. „
					c. 6	4,415	6	kath. „
44	Ober-Scharbach .	2200	60,760	6	a. 90	4,288	6	ev. „
					b. 21	4,309	6	kath. „
45	Ober-Schönmattenwag . . .	2000	18,758	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
46	Ober- und Unter-Hambach . .	7500	37,849	6				
47	Reisen . . .	4550	37,733	6	a. 260	2,417	6	luth. Kirchspielskosten.
					b. 3	6,757	6	kath. „
					c. 12	4,399	6	„ „ zu Schimbach.
					d. 18	2,686	6	reform. „ zu Wald-Michelbach.
48	Rimbach mit Litzelrimbach und Münschbach .	19900	42,928	6	a. 588	1,768	6	ev. Kirchspielskosten.
					b. 40	4,230	6	kath. „
49	Rohrbach . . .	400	42,499	6	10	2,575	6	ev. „
50	Siedelsbrunn .	2500	33,766	6	a. 227	4,331	6	„ „
					b. 2	20,000	6	kath. „
51	Sonderbach . .	2000	34,266	6				
52	Steinbach . .	1100	47,003	6	170	7,558	6	„ „
53	Trösel . . .	5350	38,297	6				
54	Unter-Abtsteinach	5350	49,451	6	189	1,997	6	„ „
55	Unter-Flockenbach mit Eichelberg	3000	43,344	6				
56	Unter-Scharbach .	2500	49,183	6	a. 115	3,004	6	ev. „
					b. 42	4,950	6	kath. „
57	Unter-Schönmattenwag . . .	9450	40,607	6	a. 600	4,735	6	„ „
					b. 36	2,264	6	ev. „
58	Viernheim . .	64400	43,923	6				
59	Vöckelsbach . .	1350	32,179	6	a. 100	2,974	6	„ „
					b. 200	5,889	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
60	Wahlen . . .	2900	54,995	6	a. 58	2,948	6	ev. Kirchspielskosten.
					b 80	4,714	6	kath. „
61	Wald-Erlenbach .	1800	43,429	6				
62	Wald-Michelbach .	13300	27,025	6	a. 805	2,942	6	ev. Kirchspielskosten
					b 597	4,254	6	kath. „
					c. 16	1,886	6	luth. „ zu Ober-Mengelbach.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
63	Weschnitz . . .	1000	22,675	6	a. 214	7,476	6	kath. Kirchspielskosten.
					b. 8	1,653	6	ev. "
64	a. Helmhof mit Forstbezirk . b. Hohenstadt . c. Wimpfen a. B. d. Wimpfen i. Th.	38900	20,219	6	100	3,193	6	" " zu Helmhof.
65	Zotzenbach .	6879	33,073	6	a. 510	2,711	6	" "
					b. 1	2,577	6	kath. "

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1896 und Februar 1897 stattfinden soll.

Heppenheim, den 21. April 1896.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

v. Grancy.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1896/97 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den im Kreise Bingen gelegenen Gemeinden des Steuerkommissariatsbezirks Ober-Ingelheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	**Appenheim** . .	11850	29,612	6	385	1,244	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					310	6,065	6	Desgl. der Kath.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
2	Aspisheim . .	8200	24,644	6	950	3,197	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					150	6,345	6	Desgl. der Kath.
3	Bubenheim . .	7700	30,728	6	396	1,903	6	Desgl. der Ev.
					82	2,505	6	Desgl. der Kath.
4	Elsheim . . .	11300	34,632	6	415	2,055	6	Desgl. der Ev.
					285	4,017	6	Desgl. der Kath.
5	Engelstadt . .	9350	24,558	6	190	0,715	6	Desgl. der Ev.
6	Frei-Weinheim .	7450	45,711	6	210	2,594	6	Desgl.
					470	7,282	6	Desgl. der Kath.
7	Gau-Algesheim .	25960	20,778	6	83	1,094	6	Desgl. der Ev.
					4000	4,020	6	Desgl. der Kath.
					1448	2,154	6	Desgl. der Grundbesitzer.
8	Groß-Winternheim . . .	9800	24,408	6	2580	9,446	6	Desgl. der Ev.
					380	4,322	6	Desgl. der Kath.
9	Heidesheim . .	18800	29,105	6	53	0,734	6	Desgl. der Ev.
					874	1,985	6	Desgl. der Kath.
10	Horrweiler . .	6500	19,788	6	542	1,868	6	Desgl. der Ev.
11	Jugenheim . .	12300	29,639	6	521	1,371	6	Desgl.
12	Nieder-Hilbersheim . . .	6700	28,232	6	350	1,660	6	Desgl.
					43	4,270	6	Desgl. der Kath.
13	Nieder-Ingelheim	38800	18,861	6	1745	1,393	6	Desgl. der Ev.
					1200	2,976	6	Desgl. der Kath.
14	Ober-Ingelheim .	46000	27,557	6	1200	1,245	6	Desgl. der Ev.
					860	2,611	6	Desgl. der Kath.
15	Sauer-Schwabenheim . . .	20000	31,943	6	1075	2,452	6	Desgl. der Ev.
					505	3,725	6	Desgl. der Kath.
16	Wackernheim . .	5200	19,318	6	685	3,255	6	Desgl. der Ev.
					135	3,913	6	Desgl. der Kath.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1896 und Februar 1897 festgesetzt worden sind.

Bingen, den 30. April 1896.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Uebersicht über die für 1896 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim.

Ord.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Birkenau . . .	315	14,683	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1896, 1897 und 1898 aufgestellt und hier das erste Drittel aus 945 ℳ aufgeführt.
2	Heppenheim . .	600	11,086	4	
3	Hirschhorn . .	83	7,731	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1894, 1895 und 1896 aufgestellt und hier das letzte Drittel aus 249 ℳ angesetzt.
4	Neckar-Steinach .	700	14,116	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1896, 1897 und 1898 aufgestellt und hier das erste Drittel aus 2100 ℳ vorgesehen.
5	Rimbach . . .	1050	21,878	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1895, 1896 und 1897 aufgestellt und hier das zweite Drittel mit 1050 ℳ aus 3150 ℳ angesetzt.
6	Viernheim . .	940	10,088	4	

Vorstehende Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in je vier Zielen stattfinden soll.

Heppenheim, den 24. April 1896.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

v. Granch.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Ohmen, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 14.

Darmstadt, den 30. Mai 1896.

Bekanntmachung,

die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

Zum weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichts der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen ist der Großherzogliche Kreisamtmann August Rach zu Darmstadt ernannt worden.

Darmstadt, den 18. Mai 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Wagner.

Bekanntmachung,

Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Worms nach Rhein-Dürkheim betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz haben wir der Stadt Worms die Genehmigung zur Vornahme von Vermessungs- und Vorarbeiten für die Anlage einer vollspurigen Nebenbahn von der Station Rhein-Dürkheim der Nebenbahnstrecke Osthofen — Rhein-Dürkheim nach den städtischen Hafengleisen in Worms ertheilt.

Darmstadt, den 19. Mai 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Jordan.

Bekanntmachung,

die Aufbringung des Bedürfnisses der Großherzoglichen Landes-Brandversicherungsanstalt für 1895 betreffend.

Das Bedürfniß der Großherzoglichen Brandversicherungskasse aus dem Jahre 1895 berechnet sich folgendermaßen:

a. an Brandentschädigungen mit Abschätzungskosten, und zwar:

in der Provinz Starkenburg . . . . 377 968 ℳ 48 ₰

(darunter:

14 738 ℳ vom Brand zu Wolfskehlen am 19. April 1895,
20 367 „ „ „ „ Offenbach am 22. Juni 1895,
13 568 „ „ „ „ Altheim am 23. August 1895,
19 087 „ „ „ „ Lampertheim am 1. Oktober 1895,
10 988 „ „ „ „ Darmstadt am 19. November 1895);

in der Provinz Oberhessen . . . . 286 645 „ 20 „

(darunter:

16 069 ℳ vom Brand zu Ilbenstadt am 18. Januar 1895,
10 460 „ „ „ „ Allmenrod am 25. Februar 1895,
11 070 „ „ „ „ Altenhain am 19. März 1895,
10 047 „ „ „ „ Schlitz am 2. Juli 1895,
13 203 „ „ „ „ Lehrbach am 3. Juli 1895,
10 437 „ „ „ „ Großen-Linden am 22. September 1895,
59 917 „ „ „ „ Bernsburg am 2. Oktober 1895,
12 147 „ „ „ „ Lauterbach am 5. Oktober 1895,
11 122 „ „ „ „ Groß-Felda am 19. Dezember 1895);

in der Provinz Rheinhessen . . . . 325 381 „ 20 „

(darunter:

10 985 ℳ vom Brand zu Gau-Bickelheim am 14. Januar 1895,
18 547 „ „ „ „ Gonsenheim am 1. Mai 1895,
12 143 „ „ „ „ Stein-Bockenheim am 8. Juni 1895,
13 401 „ „ „ „ Hochheim am 23. Juni 1895,
11 420 „ „ „ „ Essenheim am 20. August 1895,
20 315 „ „ „ „ Eich am 1. September 1895,
12 432 „ „ „ „ Nierstein am 22/23. September 1895,
10 650 „ „ „ „ Bechtheim am 27. September 1895,
12 318 „ „ „ „ Leiselheim am 30. Dezember 1895);

folglich an Entschädigungen und Abschätzungskosten zusammen 989 994 ℳ 88 ₰

b. Besoldungen und Pensionen . . . . 57 387 „ 54 „

zu übertragen 1 047 382 ℳ 42 ₰

	Uebertrag	1 047 382 M 42 ₰
c. Gebühren der Großherzoglichen Steuerkommissäre für die Fortführung der Feuerversicherungsbücher		10 812 „ 40 „
d. Desgleichen für Repartition der Beiträge, Fertigung der Hebregister und Anforderungszettel, vorsorglich		8 000 „ — „
e. an Hebgebühren für Erhebung der Brandversicherungsbeiträge, sowie der Gebühren für Ausfertigung der Versicherungsurkunden		31 044 „ 91 „
f. sonstige Kosten des Geschäftsbetriebs, und zwar:		
Unterhaltung der Kanzlei	6103 M 60 ₰	
Porto	2423 „ 13 „	8 526 „ 73 „
g. Deserviten und Auslagen		75 „ 30 „
h. Kosten der summarischen Revision der Brandversicherungskapitalien		1 552 „ 81 „
i. Nachläſſe und uneinbringliche Poſten		— „ — „
k. Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer		479 „ 60 „
l. Diäten und Reisekosten		12 421 „ 47 „
m. Unterhaltung des Dienstgebäudes, einschließlich Steuern		886 „ 47 „
n. Kosten der Erneuerung der Feuerversicherungsbücher		1 993 „ 17 „
o. Verschiedene Ausgaben		276 „ 37 „
p. Beitrag in die Landesfeuerlöschkasse		24 811 „ 75 „
	im Ganzen also auf	1 148 263 M 40 ₰

Gemäß Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 7. Mai 1896, z. Nr. M. J. 13240, soll dieses Bedürfniß durch einen Ausschlag von 9 Pfennig auf je Einhundert Mark Umlagekapital, das zum Ausschlage für das Jahr 1895

in der Provinz Starkenburg	546 907 720 M
„ „ „ Oberhessen	346 380 950 „
„ „ „ Rheinhessen	485 141 610 „
demnach im Ganzen	1 378 430 280 M

beträgt, gedeckt werden und die Erhebung dieses Beitrags in den ersten fünfundzwanzig Tagen des Monats Juli laufenden Jahres in einem Ziele erfolgen.

Bestehender Verordnung gemäß wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 11. Mai 1896.

Großherzogliche Brandversicherungskammer.

v. Preuschen.

Petry.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1896/97 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach genehmigten Umlagen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 M. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		M.	Pf.		
1	Bürgel	500	14,284	6	
2	Dietzenbach	100	14,393	6	
3	Dreieichenhain mit Götzenhain und Offenthal	33	2,154	6	3jähriger Voranschlag. ⅓ aus 100 M.
4	Egelsbach	570	14,898	6	
5	Groß-Steinheim mit Hainstadt, Klein-Auheim und Dietesheim	990	18,296	6	
6	Heusenstamm mit Bieber und Obertshausen	100	9,552	6	
7	Klein-Krotzenburg	151	5,595	6	3jähriger Voranschlag. ⅓ aus 454 M. 60 Pf.
8	Langen	635	12,093	6	
9	Mühlheim	420	20,006	6	
10	Offenbach	11200	4,192	6	
11	Seligenstadt	1700	12,417	6	
12	Sprendlingen mit Neu-Isenburg	586	13,925	6	
13	Weiskirchen mit Hainhausen, Jügesheim und Dudenhofen	759	30,827	6	3jähriger Voranschlag. ⅓ aus 2277 M.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zielweise Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1896 und Februar 1897 stattfinden soll.

Offenbach, den 7. Mai 1896.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Haas.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. April dem Gräflich Erbach'schen Wingertsmeister Franz Gölz I. zu Schönberg das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
2) am 2. Mai dem Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz, Professor Dr. Karl Schall das Ritterkreuz I. Klasse, —
3) an demselben Tage dem bisherigen Direktor der Mainzer Volksbank Georg Schmidt zu Mainz das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —

4) am 8. Mai dem Bürgermeister Johann Heinrich Wagner zu Bruchenbrücken das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für langjährige treue Dienste", —
5) am 11. Mai dem Oberlehrer Adam Kost zu Offenbach die Krone zum Silbernen Kreuz, —
6) am 15. Mai dem Schullehrer Johannes Diegel zu Ulfa das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 13. Mai dem Herrn Grafen Emil von Schlitz genannt von Görtz zu Richthof bei Schlitz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens I. Klasse, —
2) an demselben Tage dem Geheimen Legationsrath z. D. und Oberhofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha von Schoen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie verliehenen Ehrenkreuzes I. Klasse mit der Krone, sowie des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Bulgarien verliehenen Großkreuzes des Bulgarischen Civilverdienstordens, —
3) an demselben Tage dem berittenen Gendarm Konrad Heppner im Großherzoglichen Gendarmeriekorps die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Medaille zum Kronenorden — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 1. Mai wurde dem am 15. August 1877 zu Büdesheim geborenen Sohne der Anna Maria, geborenen Braden, Wittwe des Schlossers Adam Kimmel zu Büdesheim, Adam Braden daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kimmel", —
2) an demselben Tage wurde dem am 11. August 1895 in Winterkasten geborenen Sohne der Ehefrau des Peter Schmitt zu Zotzenbach, Johannes Hartmann daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schmitt", —
3) an demselben Tage wurde der am 17. August 1890 zu Soden geborenen Tochter der Ehefrau des Christoph Sippel in Schlitz, Anna Louise Wilhelmine Heil daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Sippel", —
4) am 6. Mai wurde dem am 13. September 1873 zu Bermersbach geborenen Sohne des Joseph Oelbauer und dessen Ehefrau Karoline, geborenen Wunsch, in Laubenheim, Joseph Wunsch in Weisenau gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Oelbauer", —
5) an demselben Tage wurde dem am 27. Dezember 1895 zu Neuhof, Bürgermeisterei Leihgestern, geborenen Sohne des Konrad Schuchard daselbst, Johann Karl August Schuchard, gestattet, neben seinen seitherigen in Zukunft noch den weiteren Vornamen „Paul", —
6) am 9. Mai wurde der am 14. Dezember 1890 in Groß-Rohrheim geborenen Tochter der Ehefrau des Jakob Drach II. in Eich, Margaretha Lautenbach in Eich, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Drach", —
7) am 11. Mai wurde dem am 13. Juni 1892 in Frankfurt a. M. geborenen Sohne der Ehefrau des Karl Pering in Frankfurt a. M., Richard Erb daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Pering", —
8) an demselben Tage wurde dem am 31. August 1890 zu Ober-Kleingumpen geborenen Sohne der Ehefrau des Johannes Trautmann II. in Lindenfels, Adam Arras daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Trautmann", —
9) am 18. Mai wurde dem am 20. Dezember 1876 zu Langen geborenen Sohne der Ehefrau des Anton Weber in Gedern, Christian Lehmann, zur Zeit in Laubach, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft noch die weiteren Vornamen „Friedrich Theodor" — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 6. Mai wurde dem Gerichtsassessor Eugen Kleefeld in Worms die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der Kammer für Handelssachen in Worms und bei dem Amtsgericht Worms ertheilt.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. April dem Pfarrverwalter Valentin Zatzmann zu Altenschlirf, im Dekanat Lauterbach, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —
2) am 1. Mai dem von dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich präsentirten Pfarrer Peter Ahlheim zu Wirberg die evangelische Pfarrstelle zu Münster, im Dekanat Grünberg, — zu übertragen;
3) am 2. Mai den Gerichtsassessor Berthold Rausch aus Lauterbach zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Lorsch, —
4) an demselben Tage den Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Dr. Friedrich Buff zum Landrichter und den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Lorsch Dr. Ferdinand Stein zum Staatsanwalt bei dem genannten Gericht, —
5) an demselben Tage den Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht Karl Pückel zum Ministerialrath in dem Ministerium des Innern und der Justiz, —
6) an demselben Tage den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Dr. Karl Zimmermann zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht, —
7) an demselben Tage den Finanzaspiranten Karl Mai aus Friedberg zum Revisor II. Klasse bei der Main-Neckar-Bahn, den Straßenmeister Thomas Nessel zu Offenbach zum Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Mainz und die Bauaufseheraspiranten Wilhelm Gölz aus Dorf-Erbach und Jakob Bieser aus Wolfsheim zu Straßenmeistern, —
8) am 6. Mai den Direktorialassistenten bei den Königlich Preußischen Museen zu Berlin Dr. Friedrich Back zum Museumsinspektor, mit Wirkung vom 15. Mai an, — zu ernennen;
9) an demselben Tage den Hauswärter Karl Haack zu Darmstadt in gleicher Diensteigenschaft nach Schloß Romrod, mit Wirkung vom 1. Juni an, zu versetzen;
10) am 11. Mai den Dirigenten und ersten Lehrer an der Erweiterten Volksschule zu Langen Karl Schmitt zum Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz zu ernennen;
11) am 13. Mai dem Pfarrverwalter Philipp Marquardt zu Ehringshausen die evangelische Pfarrstelle zu Ober-Gleen, im Dekanat Alsfeld, zu übertragen.

1) Am 5 Mai wurde der Büreaudiener bei der Hauptkasse der Main-Neckar-Eisenbahn Joseph Herrmann zum Kanzlisten bei dem Bau- und Betriebsinspektor der Main-Neckar-Eisenbahn ernannt;
2) am 6. Mai wurde dem Anton Bottenhorn aus Ohmes das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alsfeld, —
3) an demselben Tage wurde dem Philipp Mühl aus Gau-Odernheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alzey — ertheilt;
4) an demselben Tage wurde der Gardeunteroffizier Johannes Preißmann in Darmstadt zum Kanzleiwärter bei der Oberrechnungskammer-Justifikatur, II. Abtheilung, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
5) am 8. Mai wurde der Dammwärteraspirant Adam Aufleger aus Hamm zum Dammwärter — ernannt;
6) am 9. Mai wurde dem Schullehrer Adolf Muth zu Friedberg eine Lehrerstelle an der Erweiterten Volksschule für Mädchen zu Butzbach, im Kreise Friedberg, übertragen;
7) am 11. Mai wurde der Gefangenwärter Johannes Lingler in Offenbach zum Gefangenaufseher am Haftlokal daselbst, mit Wirkung vom 1. Mai an, ernannt;
8) am 13. Mai wurde dem Michael Kunz aus Schneppenhausen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Darmstadt ertheilt;
9) am 18 Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Schmelzeisen aus Mainz eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dietersheim, im Kreise Bingen, —

10) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Albrecht aus Framersheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Flonheim, im Kreise Alzey, — übertragen;
11) an demselben Tage wurde der Militäranwärter Konrad Stier aus Pohl-Göns, mit Wirkung vom 1. Juni an, zum Steueraufseher ernannt;
12) am 20. Mai wurde der Forstwart der Forstwartei Mittelbick Johannes Sauerwein in die Forstwartei Wippenbach, Oberförsterei Ortenberg, versetzt;
13) am 21. Mai wurde dem Schullehrer Friedrich Schmitt zu Hambach, im Kreise Heppenheim, die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heppenheim a. d. B. übertragen.

Militärdienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 13. Mai den seither bei der Reserve des 2. Großherzoglichen Dragoner-Regiments (Leib-Dragoner-Regiments) Nr. 24 gestandenen und durch Allerhöchste Ordre Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 15. Februar d. J. verabschiedeten Rittmeister von Schoen zum Major à la suite der Kavallerie zu ernennen.

Dienstentlassungen.

1) Am 2. Mai wurde der Gehülfe bei dem Kreisamt Heppenheim Heinrich Fischer auf sein Nachsuchen, —
2) an demselben Tage wurde der Dammwärter Philipp Diehl zu Dienheim seines Dienstes — entlassen.

Der Forstwart Wilhelm Meyer zu Wippenbach ist in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung zu Zuchthausstrafe mit dem 17. März aus dem Forstdienst ausgeschieden.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 2. Mai dem Ministerialrath in dem Ministerium des Innern und der Justiz Dr. Emil Dittmar den Charakter als „Geheimerath", —
2) am 13. Mai dem Registraturassistenten bei der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn Johannes Hallstein den Charakter als „Registrator" — zu ertheilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 2. Mai den Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz, Professor Dr. Karl Schall auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
2) an demselben Tage den ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule und Direktor des botanischen Gartens und botanischen Kabinets zu Darmstadt Dr. Leopold Dippel, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienstführung, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
3) am 6. Mai die Hofzimmerwärterin Marie Haack, unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit für langjährige treugeleistete Dienste, mit Wirkung vom 1. Juni an, — in den Ruhestand zu versetzen.

1) Am 29. April wurde der Lademeister bei den Oberhessischen Eisenbahnen Johannes Höhl in Fulda auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. August an, —
2) am 11. Mai wurde der Oberlehrer an der Volksschule zu Offenbach Adam Kost auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Juni an, —

3) an demselben Tage wurde der Lokomotivführer bei den Oberhessischen Eisenbahnen Johannes Krahl zu Gedern wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
4) am 15 Mai wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ulfa, im Kreise Schotten, Johannes Diegel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
5) am 18. Mai wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Zellhausen, im Kreise Offenbach, Joseph Ihm auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
6) am 19. Mai wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Dorheim, im Kreise Friedberg, Georg Walther auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
7) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Dorn-Assenheim, im Kreise Friedberg, Georg Brandt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juni an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Langsdorf, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lißberg, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Uffhofen, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden:
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Selters, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
5) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kelsterbach, im Kreise Groß-Gerau, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1200 ℳ;
6) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zornheim, im Kreise Mainz, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1000 ℳ.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 8. Dezember 1895 der Speicherbeschließer i. P. Johann Heinrich Fischer zu Bingenheim;
2) am 2. April der Bahnwärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Heinrich Noll auf Posten Nr. 55 der Linie Gießen—Fulda;
3) am 14. April der Hoffouragemeister i. P. Wilhelm Schäfer zu Darmstadt;
4) am 18. April der Schullehrer i. P. Nikolaus Heil daselbst;
5) am 24. April die Hofkonditoreigehülfin i. P. Marie Katharine Schmank daselbst;
6) am 26. April der evangelische Pfarrer i. P. Jakob Urich von Egelsbach zu Luisa;
7) am 30. April der evangelische Pfarrer i. P. Johann Georg Michael Göhrs zu Darmstadt;
8) am 10. Mai der Universitäts-Musiklehrer, Musikdirektor Adolf Felchner zu Gießen;
9) an demselben Tage der Schullehrer Johann Strauß zu Dintesheim;
10) am 12. Mai der Schullehrer Heinrich Glitsch zu Ruttershausen;
11) am 14. Mai der Lehrer am Schullehrerseminar, Professor Dr. Adam Heid zu Friedberg;
12) am 20. Mai der Hauptsteueramtskontroleur Sebastian Treusch zu Offenbach.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 15.

Darmstadt, den 9. Juni 1896.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1896/97 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Bingen	10000	—	4	Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.
2	Büdesheim	210	6,048	4	
3	Gau-Algesheim	205	4,406	4	⅕ des Ausschlags für 1896/99.
4	Gensingen	640	12,939	4	Desgl.
5	Jugenheim	170	13,066	4	Desgl.
6	Ober-Ingelheim	2000	10,988	4	Desgl.
7	Odenheim	408	8,593	4	Desgl.
8	Sauer-Schwabenheim	62	2,954	4	Desgl.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, Oktober und Dezember 1896 und Februar 1897 stattfinden soll.

Bingen, den 18. Mai 1896.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

In Vertretung:

Dr. Steeg.

Uebersicht der für 1. April 1896/97 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art der Ausschläge und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Alsfeld . . .	68400	29,109	4	a. 1820	0,793	4	Aeltere Kriegsschulden auf's gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.
					b. 2300	2,767	4	Parzellenvermessungs- und Grundbuchskosten auf das gesammte Grundsteuerkapital.
					c. 175	3,063	4	Kultuskosten auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der katholischen Parochianen.
2	Altenburg . .	5000	20,279	4	500	4,258	4	Kosten der Wiederherstellung trigonometrisch bestimmter Punkte auf's gesammte Grundsteuerkapital.
3	Angenrod . .	5000	31,774	4	175	2,297	4	Wie 2.
4	Appenrod . .	4400	34,826	4				
5	Arnshain . .	6750	42,984	4				
6	Atzenhain . .	3500	27,510	4				
7	Bernsburg . .	3700	39,607	4	300	4,056	4	Wie 2.
8	Bernsfeld . .	3400	32,629	4	400	4,463	4	Wie 2.
9	Bieben . . .	1800	29,069	4				
10	Billertshausen .	3600	30,938	4	450	4,628	4	Kultuskosten auf's Gesammt-Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
11	Bleidenrod . .	2900	31,248	4				
12	Brauerschwend .	6700	39,828	4				
13	Büßfeld . . .	3000	38,725	4				
14	Burg-Gemünden .	5350	37,516	4				
15	Dannenrod . .	3400	47,167	4				
16	Deckenbach . .	4000	45,729	4	600	5,984	4	Wie 2.
17	Ehringshausen .	5130	32,185	4				
18	Eifa	4200	26,873	4				
19	Elbenrod . . .	3200	36,109	4				
20	Elpenrod . . .	4240	33,094	4	600	5,717	4	Wie 2.
21	Erbenhausen . .	4800	45,001	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art der Ausschläge und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
22	Ermenrod . .	3200	37,589	4				
23	Eudorf . . .	5300	33,869	4				
24	Eulersdorf . .	1500	36,951	4				
25	Fischbach . . .	500	14,172	4				
26	Flensungen . .	3340	52,345	4				
27	Gleimenhain . .	3000	47,845	4				
28	Gontershausen .	1950	34,187	4	400	9,208	4	Wie 2.
29	Grebenau . .	7600	45,337	4				
30	Groß-Felda . .	8500	26,294	4				
31	Haarhausen . .	2105	27,894	4	395	6,653	4	Wie 2.
32	Hainbach . . .	3160	41,529	4	300	3,759	4	Wie 2.
33	Heidelbach . .	3150	32,874	4				
34	Heimertshausen .	5570	44,457	4				
35	Hergersdorf . .	3350	46,476	4				
36	Höingen . . .	980	50,822	4	120	9,110	4	Wie 2.
37	Homberg . . .	14000	29,606	4	700	2,648	4	Wie 2.
38	Hopfgarten . .	3200	28,793	4				
39	Ilsdorf . . .	1850	45,083	4				
40	Kestrich . . .	3200	29,328	4	1000	14,332	4	Wie 2.
41	Kirschgarten . .	550	33,198	4				
42	Kirtorf . . .	3460	12,415	4	790	3,581	4	Wie 10.
43	Lehnheim . .	1920	26,912	4	652	10,781	4	Grundbuchskosten auf's Gesammtgrundsteuerkapital.
44	Lehrbach . . .	6000	36,094	4	115	1,369	4	Wie 1a.
45	Leusel . . .	7760	32,806	4	720	4,231	4	Wie 2.
46	Liederbach . .	3600	32,769	4	330	3,434	4	Wie 2.
47	Maulbach . .	5600	43,702	4	235	1,961	4	
48	Merlau . . .	3600	34,067	4	233	2,615	4	Wie 1a.
49	Münch-Leusel .	1960	32,836	4	a. 55	1,090	4	Wie 1a.
					b. 210	4,465	4	Wie 2.
50	Nieder-Breidenbach	2800	36,590	4				
51	Nieder-Gemünden	5900	36,894	4				
52	Nieder-Ofleiden .	5000	33,031	4	a. 166	1,549	4	Wie 10.
					b. 600	4,846	4	Wie 2.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art der Ausschläge und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
53	Nieder-Ohmen .	9100	28,852	4	805	2,609	4	Wie 1a.
54	Ober-Breidenbach	3400	19,188	4				
55	Ober-Gleen . .	8400	33,058	4	456	1,933	4	Wie 1a.
56	Ober-Ofleiden .	5400	49,058	4				
57	Ober-Ohmen . .	6000	35,774	4				
58	Ober-Sorg . .	2200	42,817	4				
59	Ohmes . . .	3920	53,630	4				
60	Otterbach . .	1850	71,168	4				
61	Rainrod . . .	4500	37,525	4	545	5,543	4	Wie 2.
62	Reibertenrod . .	3000	39,204	4				
63	Reimenrod . .	1300	36,827	4				
64	Renzendorf . .	1500	30,269	4				
65	Romrod . . .	7860	26,567	4	a. 605	2,414	4	Wie 1a.
					b. 756	3,583	4	Wie 10.
66	Rülfenrod . .	3680	58,027	4	56	2,320	4	Wie 1a.
67	Ruhlkirchen . .	7200	62,921	4				
68	Ruppertenrod .	3400	20,304	4				
69	Schadenbach . .	1950	25,457	4				
70	Schwabenrod . .	3100	32,144	4				
71	Schwarz . . .	5200	43,944	4				
72	Seibelsdorf . .	4100	52,306	4				
73	Storndorf . .	6300	38,239	4				
74	Strebendorf . .	3500	34,791	4				
75	Udenhausen . .	2900	48,068	4				
76	Unter-Sorg . .	2000	42,470	4				
77	Vadenrod . .	3700	32,922	4				
78	Vockenrode . .	3600	54,188	4				
79	Wahlen . . .	3600	23,252	4	500	3,560	4	Wie 2.
80	Wallersdorf . .	2400	37,620	4				
81	Wettsaasen . .	2550	65,864	4				
82	Windhausen . .	3400	18,549	4				
83	Zeilbach . . .	2800	40,962	4				
84	Zell	9600	31,814	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, in den Monaten Juni, August, Dezember und Februar, stattfinden soll.

Alsfeld, den 18. Mai 1896.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

In Vertretung:

Hamann.

Uebersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1896 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz.

Ord.-Nr.	Namen der israelitischen Gemeinden.	Ausschlag für 1896/98.	Ausschlag für 1896.	Beitrag auf 1 ℳ Normal-steuer-kapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	ℳ	₰		
1	Bretzenheim mit Finthen . .	1100	367	8,946	4	Erstes Drittheil.
2	Ebersheim mit Harxheim . .	1390	463	15,467	4	Desgl.
3	Essenheim	1097	366	19,445	4	Desgl.
4	Hechtsheim	1876	625	10,802	4	Desgl.
5	Kastel	1590	530	12,712	4	Desgl.
6	Mainz	—	—	—	—	Wurde besonders veröffentlicht.
7	Nieder-Olm	1299	433	8,674	4	Erstes Drittheil.
8	Ober-Olm	1380	460	16,879	4	Desgl.
9	Sörgenloch	369	123	6,135	4	Desgl.
10	Stadecken	195	65	3,863	4	Desgl.
11	Weisenau	1305	435	13,861	4	Desgl.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1896 stattfindet.

Mainz, den 16. Mai 1896.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

In Vertretung:

Dr. Wolf.

Uebersicht der für das Jahr 1896/97 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach in den Voranschlägen vorgesehenen Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Bieber . . .	17000	34,085	6	3340	8,174	6	3340 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					119	2,792	6	119 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
2	Bürgel . . .	35000	28,057	6	291	0,234	6	291 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen mit Ausschluß der früher steuerfreien Objekte.
					3490	6,525	6	3490 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					913	1,702	6	913 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
3	Dietesheim . .	7600	23,075	6	3068	13,318	6	3068 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					9	3,120	6	9 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
4	Dietzenbach . .	18000	29,383	6	—	—	—	
5	Dreieichenhain .	7500	26,396	6	—	—	—	
6	Dudenhofen . .	5000	11,871	6	—	—	—	
7	Egelsbach . .	13200	26,903	6	—	—	—	
8	Froschhausen . .	7100	37,199	6	—	—	—	
9	Götzenhain . .	7700	37,245	6	—	—	—	
10	Groß-Steinheim .	16000	25,338	6	2520	7,179	6	2520 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					265	4,990	6	265 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
11	Hainhausen . .	3000	27,992	6	—	—	—	
12	Hainstadt . .	6200	14,565	6	1840	8,910	6	1840 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					60	4,351	6	60 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
13	Hausen . . .	6500	41,118	6	—	—	—	
14	Heusenstamm .	17300	58,827	6	—	—	—	
15	Jügesheim . .	10000	30,768	6	—	—	—	
16	Klein-Auheim .	7000	19,455	6	3615	14,036	6	3615 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					32	5,064	6	32 ℳ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	₰		M	₰		
17	Klein-Krotzenburg	10000	24,199	6	984	3,779	6	984 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					30	1,439	6	30 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
18	Klein-Steinheim .	10000	26,813	6	2543	11,451	6	2543 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					340	4,913	6	340 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
19	Klein-Welzheim .	2000	12,251	6	—	—	—	
20	Lämmerspiel . .	4500	43,629	6	—	—	—	
21	Langen . . .	42000	28,929	6	60	1,927	6	60 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
22	Mainflingen . .	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
23	Mühlheim . .	29500	28,801	6	2125	4,040	6	2125 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					140	1,958	6	140 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
24	Neu-Isenburg .	54400	36,896	6	3883	3,023	6	3883 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
					420	3,128	6	420 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
25	Obertshausen. .	9000	41,106	6	771	4,038	6	771 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					9	2,165	6	9 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
26	Offenthal . .	11176	59,581	6	146	0,818	6	146 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen ausschl. der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
27	Philippseich . .	825	14,803	6	—	—	—	
28	Rembrücken . .	3000	58,690	6	—	—	—	
29	Rumpenheim . .	9500	14,968	6	—	—	—	
30	Seligenstadt . .	18000	15,771	6	1650	2,496	6	1650 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					370	2,587	6	370 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ev.
31	Sprendlingen .	27500	33,795	6	21	1,345	6	21 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Kath.
					295	0,363	6	295 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen ausschl. der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
32	Steinbach . . .	3500	18,400	6	—	—	—	
33	Weiskirchen . .	4000	16,919	6	—	—	—	
34	Zellhausen . .	4000	21,461	6	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1896 und Februar 1897 stattfinden soll.

Offenbach, den 22. Mai 1896.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Haas.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 27. Mai dem Inspektor und ersten Lehrer an der Idiotenanstalt „Alicestift" bei Darmstadt Emil Roth das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde ertheilt:

durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 11. April dem Mitglied der freiwilligen Feuerwehr zu Bingen, Branddirektor Karl Gräff.

Namensveränderungen.

1) Am 22. Mai wurde der am 1. März 1896 zu Grebenau geborenen Tochter des Pfarrers Emil Fritsch daselbst, Elidia Bertha Ella Johanna Fritsch gestattet, neben ihren seitherigen in Zukunft noch den weiteren Vornamen „Minna", —
2) an demselben Tage wurde der am 4. Juni 1883 in Zell geborenen Tochter der Ehefrau des Heinrich Weller in Steinbach, Marie Joseph daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Weller" — zu führen.

Berichtigungen.

In der in Beilage Nr. 13 des Großherzoglichen Regierungsblattes veröffentlichten Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1896/97 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Heppenheim beträgt 1) bei **Kallstadt** (Ord.-Nr. 23) der Ausschlag auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer nicht 112 ℳ, sondern **111 ℳ 51** ₰ und 2) bei **Mittershausen** mit **Scheuerberg** (Ord.-Nr. 36) der Ausschlag unter pos. d: „Reformirter Kirchspielskosten" nicht 18, sondern **41 ℳ**.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 16.

Darmstadt, den 20. Juni 1896.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1896/97 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Mainz.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Bretzenheim . .	34000	27,241	6	450	0,445	6	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
					185	3,727	6	Auf dasselbe der ev. Einwohner.
2	Budenheim . .	20000	36,703	6	1100	2,682	6	Desgl. der kath. Einwohner.
3	Drais . . .	6300	36,346	6	4	3,727	6	Desgl. der ev. Einwohner.
4	Ebersheim . .	10720	17,799	6	484	0,970	6	Desgl. der kath. Einwohner.
5	Essenheim . .	19100	28,355	6	562	1,275	6	Desgl. der ev. Einwohner.
					521	2,951	6	Desgl. d. Mitglieder der deutsch-katholischen Gemeinde.
6	Finthen . . .	26700	39,527	6	122	0,210	6	Desgl. der kath. Einwohner.
					40	3,727	6	Desgl. der ev. Einwohner.
					851	4,897	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
7	Gau-Bischofsheim	6200	31,029	6	40	0,335	6	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen. Ausschlag.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen. Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Sonstige Ausschläge. Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Bezeichnung der Art der Ausschlage und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
8	Gonsenheim . .	29855	28,478	6	689	0,811	6	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
					400	3,727	6	Desgl. der ev. Einwohner.
9	Harxheim . .	5800	23,786	6	250	9,702	6	Desgl. der kath. Einwohner.
					1170	6,536	6	Desgl. der ev. Einwohner.
10	Hechtsheim . .	31250	27,450	6	67	3,323	6	Desgl.
11	Kastel . . .	117200	27,765	6	1247	1,674	6	Desgl.
12	Klein-Winternheim	7600	19,695	6	—	—	—	
13	Kostheim . . .	41000	34,299	6	1172	1,337	6	Desgl. der kath. Einwohner.
					203	1,674	6	Desgl. der ev. Einwohner.
14	Laubenheim . .	18050	24,210	6	1080	2,635	6	Desgl. der kath. Einwohner.
					217	3,323	6	Desgl. der ev. Einwohner.
15	Mainz . . .	—	—	—	—	—	—	Wird besonders bekannt gemacht.
16	Marienborn . .	7200	33,983	6	226	1,375	6	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
					30	3,727	6	Desgl. der ev. Einwohner.
17	Mombach . . .	42222	32,250	6	200	0,361	6	Desgl. der kath. Einwohner.
					600	2,376	6	Desgl. der ev. Einwohner.
					3278	8,765	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
18	Nieder-Olm . .	20805	22,221	6	468	4,236	6	Auf das Steuerkapital der ev. Einwohner.
19	Ober-Olm . .	28000	29,604	6	250	0,335	6	Desgl. der kath. Einwohner.
20	Sörgenloch . .	4330	26,438	6	—	—	—	
21	Stadecken . . .	12300	22,361	6	300	0,598	6	Desgl. der ev. Einwohner.
22	Weisenau . . .	49700	25,313	6	898	1,051	6	Desgl. der kath. Einwohner.
					616	3,323	6	Desgl. der ev. Einwohner.
					350	0,696	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
23	Zornheim . .	8000	22,442	6	3040	10,254	6	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.

Vorstehende Ueberſicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1896 und Februar 1897 festgesetzt worden sind.

Mainz, den 13. Mai 1896.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

In Vertretung:
Dr. Wolf.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1896/97 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der zum Steuerkommissariatsbezirk Alzey gehörenden Landgemeinden des Kreises Alzey.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Albig	12100	17,173	6	547	0,940	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					71	3,616	6	Desgl. der Kath.
					1096	2,070	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
2	Bechenheim . .	2000	20,381	6	129	1,878	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					86	8,644	6	Desgl. der Kath.
3	Bermersheim .	3425	24,918	6	102	1,237	6	Desgl. der Ev.
4	Bornheim . .	4963	16,129	6	303	1,565	6	Desgl.
					75	5,636	6	Desgl. der Kath.
					143	0,656	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
5	Dautenheim . .	4200	20,057	6	237	1,321	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
6	Dintesheim . .	2091	18,803	6	46	3,525	6	Desgl. der Kath.
					263	2,837	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer
7	Erbes-Büdesheim	8282	15,247	6	236	0,776	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					571	2,890	6	Desgl. der Kath.
					1510	3,831	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
8	Esselborn . . .	2850	13,521	6	485	3,139	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					52	5,548	6	Desgl. der Kath.
					623	3,721	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
9	Flomborn . . .	6738	14,214	6	156	1,325	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					184	3,592	6	Desgl. der Kath.
					832	2,592	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
10	Flonheim . . .	11500	12,071	6	7220	9,774	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					350	4,930	6	Desgl. der Kath.
					220	0,348	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
11	Framersheim .	10647	15,744	6	—	—	—	exkl. Köngernheimer Stück.
		736	1,038	6	—	—	—	inkl. Köngernheimer Stück.
					466	1,010	6	Auf das Steuerkapital der Ev.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art der Ausschläge und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
12	Freimersheim .	7550	24,388	6	594	2,903	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					231	5,144	6	Desgl. der Kath.
13	Heimersheim . .	7905	19,477	6	520	1,461	6	Desgl. der Ev.
					156	5,456	6	Desgl. der Kath.
14	Heppenheim . .	5870	20,996	6	582	2,458	6	Desgl. der Ev.
15	Kettenheim . .	3900	15,535	6	657	3,665	6	Desgl. der Ev.
					125	5,196	6	Desgl. der Kath.
16	(Gau-)Köngernheim	1550	11,755	6	—	—	—	inkl. des Köngernheimer Stücks.
		290	1,758	6	—	—	—	exkl. des Köngernheimer Stücks.
17	Lonsheim . .	3800	15,153	6	240	1,501	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					156	4,386	6	Desgl. der Kath.
18	Nack	2400	13,891	6	145	1,605	6	Desgl. der Ev.
					128	2,933	6	Desgl. der Kath.
19	Nieder-Wiesen .	5017	30,281	6	209	2,155	6	Desgl. der Ev.
					24	11,887	6	Desgl. der Kath.
20	(Gau-)Odernheim	13958	13,893	6	1387	2,570	6	Desgl. der Ev.
					451	4,181	6	Desgl. der Kath.
21	Offenheim . .	6058	17,601	6	726	3,991	6	Desgl. der Ev.
					83	4,182	6	Desgl. der Kath.
22	Uffhofen . . .	4000	13,795	6	98	0,540	6	Desgl. der Ev.
					12	0,501	6	Desgl. der Kath.
23	Wahlheim . .	2900	13,180	6	422	2,904	6	Desgl. der Ev.
					83	5,206	6	Desgl. der Kath.
24	Weinheim . .	6105	15,640	6	524	2,232	6	Desgl. der Ev.
					379	4,731	6	Desgl. der Kath.
25	Wendelsheim . .	6100	12,877	6	377	1,097	6	Desgl. der Ev.
					126	2,792	6	Desgl. der Kath.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen: für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1896 und Februar 1897 stattfinden soll.

Alzey, am 4. Juni 1896.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Dr. von Wedekind.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1896/97 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden Brombach, Dürr-Ellenbach, Krumbach und Weiher.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge			
		Ausschlag	Beitrag auf 1 Mark Normal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Mark Normal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
		ℳ	₰			₰		
1	Brombach . .	1200	37,556	6	150	5,260	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
2	Dürr-Ellenbach .	900	28,950	6	2	7,273	6	ev. Kirchspielskosten
3	Krumbach . .	5000	44,760	6	a. 654	7,835	6	kath. „
					b. 4	1,947	6	luth. „
					c. 13	1,835	6	reform. „
					d. 7	2,070	6	ev. „
4	Weiher . . .	2698	21,407	6	a. 464	4,957	6	kath. „
					b. 13	1,880	6	ev. „

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1896 und Februar 1897 stattfinden soll.

Heppenheim, den 26. Mai 1896.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

von Grancy.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Oppenheim in der Zeit vom 1. April 1896 bis dahin 1897.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag	Beitrag auf 1 Mark Normal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag	Beitrag auf 1 Mark Normal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	a. Armsheim. .	9708	15,620	6	641	1,453	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					291	4,373	6	Desgl. der Kath.
	b. Armsheim, einschl. der Schimsheimer Enklaven	1620	2,544	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
2	Bechtolsheim . .	10800	16,236	6				
3	Biebelnheim . .	8312	24,121	6	397	1,733	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
4	Bodenheim . .	24000	18,767	6	250	1,892	6	Desgl.
5	Dalheim . . .	13600	39,305	6	416	1,649	6	Desgl.
					116	3,638	6	Desgl. der Kath.
6	Dexheim . . .	8000	19,517	6	872	3,135	6	Desgl. der Ev.
					320	3,993	6	Desgl. der Kath.
7	Dienheim . .	16200	26,407	6	175	2,562	6	Desgl.
					624	3,198	6	Desgl. der Ev.
8	Dolgesheim . .	10000	27,231	6	53	3,446	6	Desgl. der Kath.
9	Eichloch . . .	3200	18,955	6	910	7,408	6	Desgl. der Ev.
10	Eimsheim . .	9150	31,805	6	281	1,405	6	Desgl.
					120	2,884	6	Desgl. der Kath.
11	Ensheim . . .	4600	24,538	6	675	4,850	6	Desgl. der Ev.
					27	1,281	6	Desgl. der Kath.
12	Friesenheim . .	7000	36,825	6	175	1,879	6	Desgl. der Ev.
					40	0,652	6	Desgl. der Kath.
13	Gabsheim . .	7019	20,190	6				
14	Gau-Bickelheim .	12702	18,507	6	401	0,788	6	Desgl.
15	Gau-Weinheim .	6240	27,851	6	178	1,319	6	Desgl. der Ev.
					84	1,427	6	Desgl. der Kath.
16	Guntersblum . .	31000	21,273	6	102	0,106	6	Desgl. der Ev.
					301	4,929	6	Desgl. der Kath.
17	Hahnheim . .	8600	21,426	6	464	2,198	6	Desgl. der Ev.
					355	5,978	6	Desgl. der Kath.
18	Hillesheim . .	7636	22,314	6	1097	4,474	6	Desgl. der Ev.
					64	0,256	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
19	Köngernheim . .	5000	22,179	6				
20	Lörzweiler . .	10370	30,461	6	330	1,027	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
21	Ludwigshöhe . .	3000	23,890	6	616	7,399	6	Desgl.
22	Mommenheim .	11900	23,030	6	248	2,451	6	Desgl.
					155	0,436	6	Desgl. der Ev
23	Nackenheim . .	14900	22,103	6	110	7,242	6	Desgl.
24	Nieder-Saulheim .	17300	20,715	6	3332	5,643	6	Desgl.
25	Nierstein . . .	65500	34,991	6	1700	1,782	6	Desgl.
					1200	2,327	6	Desgl. der Kath.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
26	Ober-Hilbersheim	10627	22,935	6	3949	10,957	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					770	13,653	6	Desgl. der Kath.
27	Ober-Saulheim .	7824	26,750	6	668	3,300	6	Desgl. der Ev.
28	Oppenheim . .	48500	26,548	6	1200	2,311	6	Desgl. der Kath.
29	Partenheim . .	13000	26,838	6	102	0,237	6	Desgl. der Ev.
					30	6,539	6	Desgl. der Kath.
30	Schimsheim . .	3350	18,887	6	214	3,583	6	Desgl.
31	Schornsheim . .	11000	20,466	6	960	2,068	6	Desgl. der Ev.
					25	1,200	6	Desgl. der Kath.
32	Schwabsburg . .	11000	29,235	6	3534	10,641	6	Desgl. der Ev.
33	Selzen . . .	12400	26,547	6	134	5,647	6	Desgl. der Kath.
					315	0,781	6	Desgl. der Ev.
34	Spiesheim . .	12537	27,694	6	997	4,452	6	Desgl.
					26	0,930	9	Desgl. der Kath.
35	Sulzheim . . .	7400	25,346	6	400	1,624	6	Desgl. der Kath.
36	Udenheim . . .	10181	24,282	6	418	1,323	6	Desgl. der Ev.
					147	3,426	6	Desgl. der Kath.
37	Undenheim . .	16300	21,676	6	283	0,515	6	Desgl. der Ev.
					204	2,662	6	Desgl. der Kath.
38	Vendersheim . .	5500	24,854	6	625	5,162	6	Desgl. der Ev.
					305	4,235	6	Desgl. der Kath.
39	Wald-Uelversheim	10700	20,553	6	222	3,473	6	Desgl.
					31	0,074	6	Desgl. der Ev.
40	Wallertheim . .	11570	17,734	6	210	2,881	6	Desgl. der Kath.
					281	0,747	6	Desgl. der Ev.
41	Weinolsheim . .	8040	26,772	6	425	3,635	6	Desgl. der Kath.
					158	1,068	6	Desgl. der Ev.
42	Wintersheim . .	4000	21,975	6	320	3,206	6	Desgl.
43	Wörrstadt . .	25264	22,296	6	1285	1,642	6	Desgl.
					393	2,799	6	Desgl. der Kath.
					964	1,508	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
44	Wolfsheim . .	8578	33,322	6	109	3,454	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
					682	3,370	6	Desgl. der Ev.
					426	2,243	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungstermine auf die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1896 und Februar 1897 festgesetzt worden sind.

Oppenheim, den 30. Mai 1896.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Wichmann.

Bekanntmachung,

die für das Etatsjahr 1896/97 zur Bestreitung der Kommunal- und Kirchenbedürfnisse in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen in der Stadt Darmstadt für das Etatsjahr 1896/97 folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben werden:

1) 1 289 749 ℳ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 27 Pfennig auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker;

2) 38 000 ℳ mit einem auf 1,6 Pfennig abgerundeten Ausschlagskoeffizienten auf das Kommunalsteuerkapital der Mitglieder der evangelischen Kirche (Gesammtgemeinde) zu Darmstadt, excl. der Mitglieder der evangelischen Kirche Bessungen und der nicht beitragspflichtigen Mitglieder der Militärgemeinde;

3) 5 197 „ mit einem auf 1,1 Pfennig abgerundeten Ausschlagskoeffizienten auf das Kommunalsteuerkapital der Mitglieder der evangelischen Kirche Bessungen;

4) 5 000 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 1,087 Pfennig auf das Kommunalsteuerkapital der Mitglieder der katholischen Kirche zu Darmstadt, excl. der Mitglieder der katholischen Kirche Bessungen und der nicht beitragspflichtigen Mitglieder der Militärgemeinde;

5) 800 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 1,445 Pfennig auf das Kommunalsteuerkapital der Mitglieder der katholischen Kirche Bessungen.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fälligkeitstermine:

für das 1. und 2. Ziel auf den Monat Juni 1896,
„ „ 3. „ 4. „ „ „ „ Oktober 1896,
„ „ 5. „ 6. „ „ „ „ Februar 1897

festgesetzt worden sind, es aber den Steuerpflichtigen freigestellt bleibt, die Ziele einzeln innerhalb der angegebenen Fälligkeitstermine zur Stadtkasse abzuführen.

Darmstadt, den 12. Juni 1896.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Marquard.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 17.

Darmstadt, den 26. Juni 1896.

Bekanntmachung

der Verwaltungsergebnisse der Großherzoglichen Civildiener-Wittwenkasse aus den Rechnungsjahren 1893/94 und 1894/95.

Nach Anordnung in Art. 23 des Gesetzes vom 22. Januar 1861, das Civildiener-Wittwen-Institut betreffend, wird auf Grund der abgeschlossenen Rechnungen nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 30. Mai 1896.

Großherzogliche Civildiener-Wittwenkasse-Kommission.

Rohde. Wimmenauer.

Rubr.-Nr.		1893/94.		1894/95.	
		ℳ	₰	ℳ	₰
	Einnahme A.: Für laufende Bedürfnisse.				
1	Kassevorrath aus voriger Rechnung	—	—	—	—
2	Ausstände aus vorhergehenden Jahren	320	—	421	25
3	Eintrittsgelder bei Beförderung von Mitgliedern nach Gesetz vom 22. Januar 1861	1011	43	1294	45
4	Beiträge von Mitgliedern:				
	a. nach Gesetz vom 9. Dezember 1834 und 22. Januar 1861	4984	84	4879	73
	b. aus dem Staatsdienste ausgeschieden	571	77	554	28
	c. nach Gesetz vom 30. Juni 1886	213652	28	225976	64
	d. aus dem vorhin. Zoll- ꝛc. Fonds	13	71	13	71
	zu übertragen .	220554	03	233140	06

Rubr.-Nr.		1893/94. ℳ	₰	1894/95. ℳ	₰
	Uebertrag .	220554	03	223140	06
5	Sterbquartale:				
	a. nach Gesetz vom 22. Januar 1861	29120	—	19010	—
	b. „ „ „ 30. Juni 1886	48860	02	38417	56
6	Zinsen aus Aktivvermögen:				
	I. aus Kapitalien auf Namen stehend	38953	97	36907	55
	III. aus Werthpapieren auf Inhaber	95383	—	95359	20
	IV. aus Kaufschillingen	680	—	680	—
	VI. aus vorübergehend angelegtem Kassevorrath . .	167	92	198	32
8	Zuschuß aus der Hauptstaatskasse	196716	95	224194	03
9	Erlös aus abgängig gewordenen Inventarienstücken rc. .	—	—	—	—
10	Ergänzung des Beitrags der Mitglieder, welche aus dem früheren Verhältniß in das neue übergetreten sind, auf 3% des pensionsfähigen Einkommens, — dem Vermögen entnommen —	37698	31	36721	26
	Summe Einnahme A: für laufende Bedürfnisse .	668134	20	684627	98
	Einnahme B.: Für die Vermögensrechnung.				
15	Eingezogenes Aktivvermögen:				
	I. Kapitalien auf Namen stehend	31483	44	22357	26
	III. Werthpapiere auf Inhaber	10600	—	149900	—
	Summe Einnahme B.: für die Vermögensrechnung.	42083	44	172257	26
	Gesammteinnahme .	710217	64	856885	24
	Ausgabe A.: Für laufende Bedürfnisse.				
19	Verwaltungskosten:				
	I. Besoldungen und Remunerationen	7415	—	7477	50
	III. Kanzleibedürfnisse und Bureaukosten	1463	59	1783	22
20	Wittwen- und Waisengelder:				
	I. Rückstände aus den Jahren vor 1893/94 bezw. 1894/95:				
	a. von Mitgliedern aus der Zeit vor dem 1. Januar 1835	—	—	—	—
	b. von Mitgliedern aus der Zeit vom 1. Januar 1835 bis Ende September 1886 . . .	22	67	165	40
	f. aus der bisherigen Forstdiener-Wittwenkasse .	—	—	43	70
	g. nach Gesetz vom 30. Juni 1886 . . .	—	—	13	35
	zu übertragen .	8901	26	9483	17

Rubr. Nr.		1893/94.		1894/95.	
		ℳ	₰	ℳ	₰
	Uebertrag .	8901	26	9483	17
	II. aus den Jahren 1893/94, bezw. 1894/95:				
	a. wie Rubrik 20 Ia	7174	04	6612	—
	b. „ „ 20 Ib	422217	71	401625	92
	c. aus den neu erworbenen Landestheilen . .	1458	01	1458	01
	d. aus der vormaligen Universitäts-Wittwenkasse	171	48	171	48
	e. aus dem Legat des Geh. Archivars Th. Gg. Schulz	39	76	—	—
	f. aus der bisherigen Forstdiener-Wittwenkasse .	45479	73	45510	60
	g. nach Gesetz vom 30. Juni 1886 . . .	173996	68	210304	06
	h. aus dem Zoll-Sustentations- ꝛc. Fonds . .	274	28	213	33
22	Miterkaufte Zinsen von Obligationen auf Inhaber ꝛc. .	—	—	1082	67
23	Zu viel bezahlte Beiträge	—	—	153	74
24	Stempelabgaben	—	—	13	—
26	Rente als Beitrag zu den Kosten der Fürsorge für Wittwen und Waisen von Hofdienern	8000	—	8000	—
	Summa Ausgabe A.: für laufende Bedürfnisse .	667712	95	684627	98
	Ausgabe B.: Für die Vermögensrechnung.				
27	Neu ausgeliehene Kapitalien:				
	I. auf Namen stehend	4385	13	6000	—
	III. Werthpapiere auf Inhaber	—	—	129536	—
29	Ergänzung des Beitrags der Mitglieder, wie Rubrik 10	37698	31	36721	26
	Summe Ausgabe B.: für die Vermögensrechnung .	42083	44	172257	26
	Gesammtausgabe .	709796	39	856885	24
	Abschluß.				
	a. Im Ganzen: Gesammteinnahme	710217	64	856885	24
	Gesammtausgabe	709796	39	856885	24
	verglichen, erscheint Rest, bestehend in liquidirten Ausständen	421	25		—
	b. Im Einzelnen:				
	A.: für laufende Bedürfnisse: Einnahme . . .	668134	20	684627	98
	Ausgabe . . .	667712	95	684627	98
	verglichen, erscheint Rest, bestehend in liquidirten Ausständen	421	25	—	—
	B.: für die Vermögensrechnung: Einnahme . .	42083	44	172257	26
	Ausgabe . . .	42083	44	172257	26
		—	—	—	—
	Summe der Reste aus A. und B. .	421	25	—	—

Rubr.-Nr.		Kurswerth.		Nominalwerth.			
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Nachweisung des Kapitalvermögens.						
	Ende März 1893 betrug das Kapitalvermögen	—	—	—	—	3428623	12
	Während 1893/94 wurden:						
	1) zurückgenommen (Rubr. 15) . .	42083	44	42083	44		
	2) neu ausgeliehen (Rubr. 27) . .	4385	13	4385	13		
	somit weniger ausgeliehen (Rubr. 10)	37698	31	37698	31	37698	31
	daher Stand des Kapitalvermögens Ende März 1894	—	—	—	—	3390924	81
	Während 1894/95 wurden:						
	1) zurückgenommen (Rubr. 15) . .	172257	26	172257	26		
	2) neu ausgeliehen (Rubr. 27) . .	135536	—	134000	—		
	somit weniger ausgeliehen (Rubr. 10)	36721	26	38257	26	38257	26
	daher Stand des Kapitalvermögens Ende März 1895	—	—	—	—	3352667	55

		Anzahl.	
		1893/94	1894/95
	Stand der Mitglieder und Pensionen.		
	A. Mitglieder.		
1	Hofdiener	149	140
2	aus dem Staatsdienst ausgeschieden	9	9
3	nach dem Gesetz vom 30. Juni 1886	3513	3671
4	aus dem Zoll-Sustentationsfonds	1	1
	zusammen .	3672	3821
	B. Pensionen.		
a.	aus der Zeit vor dem 1. Januar 1835	14	13
b.	aus der Zeit vom 1. Januar 1835 bis Ende September 1886 .	689	668
c.	aus den neu erworbenen Landestheilen	2	2
d.	aus der vormaligen Universitäts-Wittwenkasse	1	1
	zu übertragen .	706	684

		Anzahl.	
		1893/94	1894/95
	Uebertrag	706	684
e.	Wittwenlegat, gestiftet von Geh. Archivar Gg. Schulz	—	—
f.	aus der bisherigen Forstdiener-Wittwenkasse	96	95
g.	nach dem Gesetz vom 30. Juni 1886	277	330
h.	aus dem Zoll-Sustentations- und Pensionsfonds	2	1
	zusammen	1081	1110

Darmstadt, den 29. Mai 1896.

Großherzogliche Civildiener-Wittwenkasse.

Der Rechner:

(gez.) Krebs.

Bekanntmachung,

den Gehalt des Rabbinen zu Bingen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen zu demjenigen Theil des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1896 im Betrage von 651 ℳ 43 ₰, zu welchem alle Israeliten des aus sämmtlichen Gemeinden des Kreises Bingen, wie letzterer vor 1848 bestand, gebildeten Rabbinatssprengels Bingen — mit Ausnahme der Kreisstadt Bingen — beizutragen haben, 0,9205 Pfennige von der Mark Kommunalsteuerkapital der Beitragspflichtigen, ausschließlich der Heb- und Registerfertigungsgebühren, erhoben werden.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ausgeschlagene Betrag in drei Zielen, und zwar zu Anfang der Monate August, Oktober und Dezember 1896 erhoben werden soll.

Mainz, den 11. Juni 1896.

Großherzogliche Provinzialdirektion Rheinhessen.

Rothe.

Bekanntmachung,

die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld, im Kreise Lauterbach, für 1896/97 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld in 1896/97 ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz die Erhebung einer Umlage von 1060 ℳ genehmigt worden.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf eine Mark Steuerkapital 30,916 Pfennig beträgt, und daß die Erhebung in vier Zielen, und zwar zu Anfang der Monate Juni, August, Oktober und Dezember stattfindet.

Lauterbach, den 12. Juni 1896.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

Dr. Fischer.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Rechnungsjahr 1896/97 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Babenhausen . .	350	10,349	4	
2	Dieburg . . .	800	9,956	4	
3	Eppertshausen . .	216	15,189	4	Der Voranschlag ist für 1896/99 aufgestellt und hier 1/3 der Gesammtumlage aufgeführt.
4	Fränkisch-Crumbach	850	38,079	4	
5	Georgenhausen . .	24	6,532	4	Desgl.
6	Groß-Bieberau .	1000	23,286	4	
7	Groß-Umstadt . .	600	14,766	4	Der Voranschlag ist für 1894/97 aufgestellt und hier 1/3 der Gesammtumlage aufgeführt.
8	Groß-Zimmern .	650	19,228	4	
9	Habitzheim . . .	310	24,233	4	Wie zu Ord.-Nr. 3.
10	Hergershausen . .	200	12,127	4	Desgl.
11	Langstadt, Kleestadt, Schlierbach . .	200	18,851	4	Desgl.
12	Lengfeld . . .	450	10,167	4	Desgl.
13	Münster . . .	70	9,181	4	Desgl.
14	Ober-Klingen . .	132	21,764	4	Desgl.
15	Reinheim mit Ueberau . . .	1520	23,447	4	Desgl.
16	Sickenhofen . .	160	8,617	4	Desgl.
17	Spachbrücken . .	75	22,168	4	Desgl.
18	Urberach . . .	—	—	—	Keine Umlagen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten August, Oktober und Dezember 1896 und Februar 1897 stattfinden soll.

Dieburg, den 30. Mai 1896.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Heß.

Uebersicht der für das Etatsjahr 1896/97 zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen erforderlichen Umlagen in den zum Steuerkommissariatsbezirk Osthofen gehörigen Gemeinden des Kreises Worms.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Abenheim . .	14370	21,534	6	1124	1,860	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
2	Alsheim . . .	10660	8,972	6	9054	11,163	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
					721	1,082	6	Desgl. der Ev.
					1175	6,977	6	Desgl. der Kath.
3	Bechtheim . .	14000	15,248	6	1299	1,935	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
					531	0,980	6	Desgl. der Ev.
					660	3,452	6	Desgl. der Kath.
4	Blödesheim . .	5200	21,035	6	130	2,227	6	Desgl. der Ev.
5	Dittelsheim . .	13200	26,792	6	497	1,178	6	Desgl.
6	Dorn-Dürkheim .	9700	22,087	6	352	0,943	6	Desgl.
					476	10,305	6	Desgl. der Kath.
					1465	5,650	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
7	Eich	2500	2,562	6	1210	2,084	6	Desgl. der Ev.
					618	6,133	6	Desgl. der Kath.
8	Eppelsheim . .	6300	14,983	6	356	3,029	6	Desgl. der Ev.
					1074	4,146	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
9	Frettenheim . .	1900	18,461	6	188	3,962	6	Desgl. der Kath.
					78	3,394	6	Desgl. der Ev.
					261	3,140	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
10	Gimbsheim . .	2500	3,210	6	1757	3,253	6	Desgl. der Ev.
					603	6,166	6	Desgl. der Kath.
11	Hamm . . .	7700	20,157	6	300	1,236	6	Desgl. der Ev.
					225	8,793	6	Desgl. der Kath.
12	Hangenweisheim .	3750	20,277	6	156	1,557	6	Desgl. der Ev.
					12	3,306	6	Desgl. der Kath.
13	Heßloch . . .	6000	12,449	6	795	2,612	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
					8	0,592	6	Desgl. der Ev.
					624	2,314	6	Desgl. der Kath.
					708	5,354	6	Desgl. der Altkath.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
14	Ibersheim . .	5500	13,544	6	73	2,932	6	Desgl. der Ev.
15	Mettenheim . .	8000	17,509	6	520	1,389	6	Desgl.
					419	1,294	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen
16	Monzernheim .	6316	23,066	6	130	1,449	6	Desgl. der Ev.
					116	2,768	6	Desgl. der Kath.
					124	0,681	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen
17	Osthofen . . .	40000	14,938	6	795	0,555	6	Desgl. der Ev.
					624	2,006	6	Desgl. der Kath.
					298	2,284	6	Desgl. der Deutschkath.
18	Rheindürkheim .	11200	15,972	6	140	0,611	6	Desgl. der Ev.
					210	1,754	6	Desgl. der Kath.
19	Westhofen . .	24740	21,362	6	640	0,937	6	Desgl. der Ev.
					728	7,040	6	Desgl. der Kath.
					969	1,201	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.

Die vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen: in den Monaten bezw. für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1896, sowie Februar 1897 stattfinden soll.

Worms, den 11. Juni 1896.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Breidert.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hain-Gründau, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;

2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Seemen, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Dem Herrn Fürsten zu Stolberg-Roßla-Ortenberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;

3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hechtsheim, im Kreise Mainz, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1300 ℳ;

4) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Froschhausen, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 18.

Darmstadt, den 30. Juni 1896.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1896/97 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den im Kreise Bingen gelegenen Landgemeinden des Steuerkommissariatsbezirks Bingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Büdesheim . .	26500	30,650	6	165	2,896	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
2	Dietersheim .	5770	34,164	6	412	3,833	6	Desgl. der Kath.
3	Dromersheim .	10300	27,271	6	886	2,829	6	Desgl.
4	Gaulsheim . .	4000	16,566	6	344	2,046	6	Desgl.
5	Gensingen . .	6600	10,983	6	515	1,919	6	Desgl. der Ev.
					760	5,311	6	Desgl. der Kath.
					625	1,661	6	Desgl. der Grundbesitzer.
6	Grolsheim . .	3600	19,727	6	790	5,739	6	Desgl. der Ev.
7	Kempten . . .	7525	30,266	6	40	2,897	6	Desgl.
					185	1,366	6	Desgl. der Kath.
					106	0,618	6	Desgl. der Grundbesitzer.
		763	3,146	6	—	—	—	exkl. der Brauburger Güter.
8	Ockenheim . .	11300	30,290	6				
9	Sponsheim . .	2933	18,533	6	672	5,744	6	Desgl. der Kath.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober Dezember 1896 und Februar 1897 festgesetzt worden sind.

Bingen, den 3. Juni 1896.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.
Spamer.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1896/97 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Budget-periode.	Ausschlag nach Köpfen.	Auf das Kommunalsteuerkapital. Ausschlag.	Auf das Kommunalsteuerkapital. Beitrag auf 1 ℳ Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bemerkungen.
			ℳ	ℳ	₰		
1	Arheilgen	1896/7	—	90	9,304	4	
2	Darmstadt	"	—	30400	10,505	4	Dem Ausschlag ist das ganze Einkommensteuerkapital und bei denjenigen Mitgliedern, welche gleichzeitig Mitglieder der israelitischen Religionsgesellschaft sind, das halbe Einkommensteuerkapital mit Weglassung der Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien zu Grunde gelegt.
3	Eberstadt	"	100	484	15,130	4	
4	Gräfenhausen mit Erzhausen, Weiterstadt und Wixhausen . .	1894/7	235	235	9,259	4	
5	Griesheim	1896/7	—	700	12,630	4	
6	Messel	"	—	100	9,6	4	
7	Ober-Ramstadt . . .	"	144	850	31,292	4	
8	Pfungstadt mit Eschollbrücken und Hahn .	"	—	1450	15,039	4	
9	Roßdorf	"	145,20	658	53,142	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, nämlich in den Monaten August, Oktober, Dezember 1896 und Februar 1897 stattfinden soll.

Darmstadt, am 16. Mai 1896.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.
von Marquard.

Uebersicht der für das Jahr 1896/97 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Assenheim . .	16000	27,051	4				
2	Bad-Nauheim .	55700	23,711	4	a. 157	1,102	4	Parochialkosten, auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der kath. Parochianen.
					b. 820	0,493	4	Desgl. der ev. Parochianen.
3	Bauernheim .	5840	34,328	4				
4	Beienheim . .	6500	29,645	4	1190	7,755	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden und Kapitalrückzahlung, auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.
5	Bodenrod. . .	2700	73,878	4				
6	Bönstadt . . .	9100	29,040	4				
7	Bruchenbrücken .	9090	26,600	4	225	0,751	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden, auf das gesammte Kommunalsteuerkapital ꝛc. wie Ord.-Nr. 4.
8	Büdesheim . .	7400	9,592	4	320	0,457	4	Desgl.
9	Burg-Gräfenrode.	1500	6,760	4				
10	Butzbach . . .	28000	21,843	4	a. 6190	5,048	4	Wie Ord.-Nr. 4.
					b. 106	3,262	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
11	Dorheim . . .	11940	32,359	4				
12	Dorn-Assenheim .	6950	31,533	4				
13	Dortelweil . .	10340	32,934	4				
14	Fauerbach b. Fr.	9783	20,138	4				
15	Fauerbach v. d. H.	2200	11,090	4				
16	Friedberg. . .	75800	24,340	4	a. 2106	0,928	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
					b. 1005	5,033	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
17	Gambach . . .	13190	29,789	4	a. 2050	5,764	4	Wie Ord.-Nr. 4.
					b. 260	0,931	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
18	Griedel . . .	15000	37,991	4	740	2,172	4	Wie Ord.-Nr. 7.
19	Groß-Karben .	11800	23,145	4				
20	Harheim . . .	10200	36,347	4				
21	Hausen . . .	1500	68,681	4				
22	Heldenbergen . .	8500	14,427	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
23	Hoch-Weisel	6000	40,132	4				
24	Holzhausen	7150	25,837	4	560	2,618	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
25	Ilbenstadt	23440	38,255	4	430	2,285	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
26	Kaichen	1000	3,501	4				
27	Kirch-Göns	9200	39,660	4				
28	Klein-Karben	1900	6,634	4	470	1,677	4	Wie Ord.-Nr. 7
29	Kloppenheim	5680	25,207	4				
30	Langenhain mit Ziegenberg	3600	21,844	4	252	2,182	4	Desgl.
31	Maibach	2700	68,445	4				
32	Massenheim	3850	23,871	4				
33	Melbach	12000	23,421	4	830	1,817	4	Desgl.
34	Münster	2230	35,707	4				
35	Münzenberg	13464	39,399	4	185	0,732	4	Desgl.
36	Nieder-Erlenbach	10865	22,789	4	a. 345	1,027	4	Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung.
					b. 1070	4,093	4	Zusammenlegungskosten auf das Gütersteuerkapital der Grundbesitzer.
37	Nieder-Eschbach	10690	28,089	4	2900	13,016	4	Desgl.
38	Nieder-Florstadt	15000	31,706	4	300	0,797	4	Wie Ord.-Nr. 7.
39	Nieder-Mörlen	9000	28,056	4	414	1,878	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
40	Nieder-Rosbach	1000	3,515	4	240	1,058	4	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
41	Nieder-Weisel	17280	25,313	4	1260	2,286	4	Wie Ord.-Nr. 7.
42	Nieder-Wöllstadt	16800	21,428	4				
43	Ober-Erlenbach	9095	28,893	4	a. 345	1,558	4	Wie Ord.-Nr 2a.
					b. 570	3,401	4	Mäusevertilgungskosten, auf das Grundsteuerkapital der Acker- und Wiesenbesitzer
44	Ober-Eschbach	2500	8,351	4	300	1,646	4	Desgl.
45	Ober-Florstadt	4500	43,049	4	270	2,897	4	Wie Ord.-Nr. 7.
46	Ober-Mörlen	15100	21,469	4				
47	Ober-Rosbach	7100	15,720	4	80	0,231	4	Wie Ord.-Nr. 40.
48	Ober-Wöllstadt	10100	30,415	4	216	0,819	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
49	Ockstadt	13800	23,994	4	a. 1246	2,942	4	Wie Ord.-Nr. 4

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	Pf.		M.	Pf.		
					b. 500	1,830	4	Tilgungsrente aus der Ablösung der Schafweideberechtigung des Freiherrn von Frankenstein, auf das Steuerkapital des demselben weidepflichtigen Geländes.
					c. 1030	2,922	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
50	Oes	236	51,989	4				
51	Okarben	12000	28,493	4				
52	Oppershofen	10000	34,791	4	a. 900	3,922	4	Wie Ord.-Nr. 7.
					b. 1180	6,066	4	Zusammenlegungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer mit Ausnahme der Häuser- und Waldsteuerkapitalien.
53	Ossenheim	5600	22,155	4				
54	Ostheim	7040	26,977	4	a. 460	1,982	4	Wie Ord.-Nr. 7.
					b. 290	1,425	4	Wie Ord.-Nr. 40.
55	Petterweil	9000	26,141	4				
56	Pohl-Göns	9700	52,266	4	226	1,241	4	Wie Ord.-Nr. 7.
57	Reichelsheim	7000	14,645	4				
58	Rendel	8500	19,078	4	440	1,058	4	Desgl.
59	Rockenberg	15000	34,223	4	a. 1370	4,337	4	Wie Ord.-Nr. 4.
					b. 1200	3,869	4	Wie Ord.-Nr. 40.
60	Rodheim v. d. H.	17000	20,977	4				
61	Rödgen	2700	35,206	4				
62	Schwalheim	6500	27,184	4				
63	Södel	8000	34,929	4				
64	Staden	5000	23,116	4				
65	Stammheim	6000	18,469	4				
66	Steinfurth	10600	29,908	4	1200	5,730	4	Wie Ord.-Nr. 7.
67	Straßheim	1680	21,635	4				
68	Trais-Münzenberg	6700	56,236	4	100	1,087	4	Desgl.
69	Vilbel	21940	20,645	4	a. 2000	2,560	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
					b. 580	5,897	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
70	Weckesheim	7000	36,041	4	400	2,295	4	Wie Ord.-Nr. 7.
71	Wisselsheim	6200	47,870	4				
72	Wölfersheim	12000	26,556	4				
73	Wohnbach	5000	16,300	4				

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1896 stattfinden soll.

Friedberg, den 28. April 1896.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.
Dr. Braden.

Bekanntmachung,
die Erhebung einer Umlage von den zum Friedhofsverbande in Dalsheim gehörigen Israeliten betreffend.

Zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung des israelitischen Friedhofsverbandes in Dalsheim sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz in dem Etatsjahr 1896/97 114 ℳ von den zum Verbande gehörigen Israeliten erhoben werden, was hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital 1,889 ₰ beträgt und daß die Erhebung in 2 Zielen: in den Monaten Oktober und Dezember 1896 stattfinden soll.

Worms, den 12. Juni 1896.

Großherzogliches Kreisamt Worms.
Dr. Breidert.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 3. Juni der Hebamme Christine Ostermeyer zu Pfeddersheim die Silberne Medaille des Ludewigsordens —
2) am 14. Juni dem seitherigen Bürgermeister Philipp Keller V. zu Ober-Modau, sowie
3) am 16. Juni dem Bürgermeister Heinrich Joseph Kreuter zu Bockenrode — das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für langjährige treue Dienste" — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 6. Juni dem Direktor der Orientalischen Eisenbahnen Adolf Grosholz in Konstantinopel die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Bulgarien verliehenen Nationalordens für Civilverdienste I. Klasse zu ertheilen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1) am 12. Juni wurde der Gerichtsassessor Wilhelm Bechtold in Alzey zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Alzey, —
2) am 13. Juni wurde der vormalige Rechtsanwalt Ferdinand Eberwein in Vilbel, nach erfolgter Aufgabe der ihm unterm 27. April l. J. ertheilten Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts-

gericht Grünberg, zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Zwingenberg mit dem Wohnsitz in Bensheim — zugelassen.

Namensveränderungen.

1) am 15. Mai wurde dem am 1. Mai 1890 zu Konstantinopel geborenen Sohne der Ehefrau des Wilhelm Darmstädter in Darmstadt, Miltiadi Thier daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Darmstädter", —
2) am 30. Mai wurde dem am 27. Mai 1890 in Heppenheim a. B. geborenen Sohne der Ehefrau des Philipp Kaiser in Heppenheim a. B., Philipp Franz Unger daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kaiser", —
3) am 13. Juni wurde dem am 11. Juli 1886 zu Frankfurt a. M. geborenen Sohne der Ehefrau des Theodor Hohmann in Frankfurt a. M., Karl Friedrich „Henrich" daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hohmann", —
4) am 17. Juni wurde dem am 12. März 1891 zu Wald-Michelbach geborenen Sohne der Ehefrau des Peter Anton Neff zu Wald-Michelbach, Adam Lipp daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Neff" — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 31. Mai den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Bingen Emil Schlapp zum Oberamtsrichter bei diesem Gericht, —
2) am 6. Juni den Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Groß-Umstadt Friedrich Kalt zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Altenstadt, —
3) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach Anton Franz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, —
4) an demselben Tage den stellvertretenden Konzertmeister und Kammermusiker August Helmer zum zweiten Konzertmeister — zu ernennen,
5) am 18. Juni den Rentamtmann des Rentamts Alsfeld Johannes Dexheimer in gleicher Diensteigenschaft an das Rentamt Gießen zu versetzen,
6) an demselben Tage den Revisionskontroleur bei dem Hauptsteueramt Darmstadt Adam Ofenloch zum Hauptsteueramtskontroleur bei dem Hauptsteueramt Offenbach zu ernennen.

---

1) Am 20. Mai wurde dem Adam Krebel aus Mittel-Kinzig das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Erbach ertheilt;
2) am 27. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Reeg aus Lützel-Wiebelsbach, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mörfelden, im Kreise Groß-Gerau, übertragen.
3) am 1. Juni wurde der Militäranwärter Nikolaus Jakob Schmitt aus Finthen, mit Wirkung vom 11. Juni an, zum Steueraufseher ernannt.
4) am 5. Juni wurden den Schulverwaltern Ludwig Buxbaum, Johannes Dölcher, Christian Metzger, Albert Wilhelm und Jakob Wollweber, sämmtlich zu Mainz, Lehrerstellen und den Schulverwalterinnen Margaretha Becker, Eva Grein, Johanna Kolb und Elisabeth Weckerle, sämmtlich zu Mainz, Lehrerinnenstellen an der Volksschule daselbst übertragen;
5) an demselben Tage wurde der Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Mainz Johannes Wißner zum Pfandmeister bei der Obereinnehmerei Mainz für den Beitreibungsbezirk Mainz III ernannt;
6) am 8. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Kammer aus Ober-Bessingen, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Butzbach, im Kreise Friedberg, übertragen;
7) am 9. Juni wurde der Fußgendarm Georg Weichsel zu Mainz zum Hauptsteueramtsdiener bei dem Hauptsteueramt Mainz, mit Wirkung vom 1. Juli an, ernannt.
8) am 10. Juni wurde dem Geometer II. Klasse Franz Sax zu Fürth i. O. das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Heppenheim ertheilt;

9) am 13. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Damm aus Freiensteinau, im Kreise Lauterbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rudlos, im Kreise Lauterbach, übertragen;

10) am 15. Juni wurde der Straßenmeister Christian Förster zu Wörrstadt in den dritten Straßenmeisterbezirk des Straßenbauamts Nidda mit dem Wohnsitz in Lich, —

11) an demselben Tage wurde der Straßenmeister August Fees zu Alzey als Straßenmeister in den vierten Straßenmeisterbezirk des Straßenbauamts Alzey mit dem Wohnsitz in Worms — versetzt;

12) am 16. Juni wurde dem Schullehrer Jakob Zimmermann zu Kostheim, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bechtolsheim, im Kreise Oppenheim, —

13) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Handschuh aus Wembach, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hammelbach, im Kreise Heppenheim, —

14) am 18. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Feldmann aus Armsheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Bingen — übertragen.

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 11. Juni dem seitherigen Vizepräsidenten der Kriegerkameradschaft Hassia, Major à la suite von Heyl das Komthurkreuz II. Klasse, —

2) an demselben Tage dem seitherigen Vizewachtmeister im Feldartillerieregiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriekorps) Karl Müller die Krone zum Silbernen Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Prüfungen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Vor der pharmazeutischen Prüfungskommission der Technischen Hochschule haben im Sommersemester 1896 folgende Kandidaten die pharmazeutische Staatsprüfung bestanden und daraufhin seitens Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz die Approbation erhalten: Wilhelm Becker, Karl Degen, Karl Emrich, Otto Weitz aus Darmstadt und Ferdinand Volland aus Büdingen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 20. Juni den Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Karl Ewald, unter Anerkennung seiner seitherigen treuen und guten Dienstführung, mit Wirkung vom 1. Juli an, auf sein Nachsuchen seines Dienstes zu entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 18. Juni den Rentamtmann des Rentamts Gießen, Domänenrath Wilhelm Rube und den Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Gießen I, Rendanten Karl Platz, beide auf ihr Nachsuchen, letzteren mit Wirkung vom 1. Juli an, in den Ruhestand zu versetzen.

Berichtigungen.

In der in Beilage Nr. 15 des Großherzoglichen Regierungsblattes veröffentlichten Uebersicht der für das Jahr 1896/97 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach in den Voranschlägen vorgesehenen Umlagen beträgt bei **Langen** (Ord.-Nr. 21) der Ausschlagskoeffizient der katholischen Parochialsteuer nicht 1,927 ₰ sondern **1,884** ₰.

Ebenso beträgt in der in Beilage Nr. 16 des Großherzoglichen Regierungsblattes veröffentlichten Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Oppenheim in der Zeit vom 1. April 1896 bis dahin 1897 bei **Selzen** (Ord.-Nr. 33) der Ausschlagskoeffizient derselben Steuer nicht 5,647, sondern **5,697** ₰.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 19.

Darmstadt, den 14. Juli 1896.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Schiffern Johann Konrad Andres und Friedrich Andres zu Mainz, in Anerkennung des von denselben bei der Rettung von 6 Personen vom Tode des Ertrinkens bewiesenen besonnenen und muthvollen Verhaltens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 13. Mai 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Weber.

Bekanntmachung,

den Gehalt des Rabbinen zu Alzey betreffend.

Zum Gehalt des Großherzoglichen Rabbinen zu Alzey, einschließlich 4 % Hebgebühren, haben die Israeliten der Landgemeinden des Rabbinats Alzey für das Jahr 1896 434 Mark beizutragen und sind hiernach auf eine Mark Normalsteuerkapital 0,883 Pfennig auszuschlagen.

Alzey, am 24. Juni 1896.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Dr. von Wedekind.

Uebersicht der für das Jahr 1896 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey.

Vorbemerkung: Die Voranschläge der nachbenannten Gemeinden sind für 1896/98 genehmigt und bilden die nachstehenden Ausschläge die erste Quote der Gesammtumlage für 1896/98.

Ord.-Nr.	Namen der israelitischen Gemeinden.	Ausschlag für 1896/98.	Ausschlag für 1896.	Beitrag auf 1 M Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		M	M	Pf		
1	Alzey mit Albig und Bermersheim	1302	434	Wird besonders bekannt gemacht.	1	Beitrag der Landgemeinden zum Rabbinatsgehalt.
2	Desgleichen	4965	1655	—	6	Desgl. Der Ausschlag erfolgt nach Klassen auf die Israeliten erkl. der Nachkommen des Isaak Belmont aus Alzey.
3	Desgleichen	12000	4000	—	6	Gewöhnliche Umlagen. Ausschlag nach Klassen.
4	Erbes-Büdesheim mit Wendelsheim	375	125	7,286	6	
5	Flonheim mit Uffhofen und Bornheim	2100	700	—	6	Ausschlag nach Klassen.
6	Framersheim	1443	481	18,980	6	
7	Fürfeld mit Frei-Laubersheim .	2382	794	9,171	6	
8	Nieder-Wiesen	1125	375	16,251	6	
9	(Gau-)Odernheim mit (Gau-)Köngernheim	3021	1007	13,273	6	
10	Planig mit Bosenheim	159	159	15,556	6	Wird auf ein Mal ausgeschlagen.
11	Sprendlingen	3225	1075	15,143	6	
12	Stein-Bockenheim	450	150	6,484	6	
13	Wöllstein	918	306	6,597	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 1896 stattfinden soll.

Alzey, den 23. Juni 1896.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Dr. von Wedekind.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1896/97 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der zum Steuerkommissariatsbezirk Bingen gehörenden Landgemeinden des Kreises Alzey.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Badenheim . .	2700	9,292	6	540	2,600	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					272	5,584	6	Desgl. der Kath.
2	Biebelsheim . .	3300	14,044	6	521	2,554	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					60	0,396	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
3	Bosenheim . .	7110	19,083	6	540	1,618	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					22	2,418	6	Desgl. der Kath.
4	Eckelsheim . .	3000	10,773	6	342	1,362	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					20	2,110	6	Desgl. der Kath.
5	Frei-Laubersheim	4200	9,985	6	51	0,158	6	Desgl. der Ev.
					71	10,667	6	Auf das Grundsteuerkapital der Wiesenbesitzer.
6	Fürfeld . . .	7000	13,457	6	750	2,545	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					611	7,517	6	Desgl. der Kath.
					196	15,322	6	Auf das Grundsteuerkapital der Weinbergsbesitzer.
7	Gumbsheim . .	2791	16,207	6	529	3,421	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
8	Hackenheim . .	6933	25,052	6	22	1,479	6	Desgl.
					826	3,776	6	Desgl. der Kath.
9	Ippesheim . .	2400	25,001	6	170	3,399	6	Desgl. der Ev.
					41	2,395	6	Desgl. der Kath.
					300	4,693	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
10	Neu-Bamberg .	4000	16,786	6	152	2,648	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
11	Pfaffen-Schwabenheim . . .	4786	11,307	6	292	0,798	6	Desgl. der Ev.
					245	6,348	6	Desgl. der Kath.
					60	3,370	6	Auf das Grundsteuerkapital der Wiesenbesitzer.
12	Planig . . .	9000	19,322	6	280	2,407	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
					210	0,892	6	Desgl. der Ev.
					132	11,438	6	Auf das Grundsteuerkapital der Wiesenbesitzer.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
13	Pleitersheim . .	1800	15,976	6	192	2,479	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					20	1,369	6	Desgl. der Kath.
14	Sankt-Johann .	9000	26,648	6				
15	Siefersheim . .	8000	23,084	6	312	1,372	6	Desgl. der Ev.
					206	5,477	6	Desgl. der Kath.
16	Sprendlingen .	28000	23,546	6	430	0,536	6	Desgl. der Ev.
					205	1,494	6	Desgl. der Kath.
					140	0,149	6	Desgl. der Christen.
17	Stein-Bockenheim	2100	9,334	6				
18	Tiefenthal . .	1400	29,433	6	24	35,928	6	Auf das Grundsteuerkapital der Weinbergsbesitzer.
19	Volxheim . .	5600	21,080	6	206	0,934	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					90	4,491	6	Desgl. der Kath.
20	Welgesheim . .	2698	16,033	6	953	12,822	6	Desgl. der Ev.
					558	7,291	6	Desgl. der Kath.
21	Wöllstein . .	17500	17,029	6	1273	1,937	6	Desgl. der Ev.
					348	1,976	6	Desgl. der Kath.
					42	0,067	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
22	Wonsheim . .	3000	7,547	6				
23	Zotzenheim . .	3808	17,563	6	271	1,775	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					14	0,444	6	Desgl. der Kath.
					41	0,253	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbsitzer.

Die vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1896 und Februar 1897 stattfinden soll.

Alzey, den 24. Juni 1896.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Dr. von Wedekind.

Bekanntmachung,

die für das Etatsjahr 1896/97 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bingen zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz werden in der Stadt Bingen für das Etatsjahr 1896/97 folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben:

155000 ℳ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 23,965 ₰ auf das Steuerkapital der Einwohner und Forensen;

600 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 0,395 ₰ auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer;

16229 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 4,493 ₰ auf das Steuerkapital der katholischen Einwohner;

2790 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 2,785 ₰ auf das Steuerkapital der evangelischen Einwohner.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar auf die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1896, sowie Februar 1897 festgesetzt worden ist.

Bingen, am 2. Juli 1896.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 2. April den Pflegerinnen des Alice-Frauenvereins für Krankenpflege: Helene Hüser in Offenbach, Margarethe Haster in Gießen und Luise Freund in Darmstadt das Dienstauszeichnungskreuz für Krankenpflege in Silber, —
2) am 31. Mai dem Bürgermeister Joseph Decher zu Seibelsdorf das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für langjährige treue Dienste", —
3) am 6. Juni der Gemeindehebamme Elisabetha Selzer zu Angenrod die Silberne Medaille des Ludewigsordens, —
4) am 18. Juni dem Steuerkommissär des Steuerkommissariats Offenbach, Steuerrath Hermann Kraus das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen —
5) am 28. Juni dem vortragenden Rath bei der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Forst- und Kameralverwaltung, Geheimen Oberdomänenrath Friedrich Schenck, aus Anlaß seines am 7. Juli eintretenden 50jährigen Dienstjubiläums, das Komthurkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde ertheilt:
durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 1. Mai den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Friedberg Albert Bechstein, Zugführer, und Karl Friedrich, Unterführer.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
am 18. Juni dem Reichsgerichtsrath Dr. M. von Buri in Leipzig die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens II. Klasse mit Eichenlaub zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 1. Mai wurde dem am 23. Oktober 1881 in Offenbach a. M. geborenen Sohne der Ehefrau des Karl Friedrich Möhls daselbst, Friedrich Rhein, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Möhls“, —
2) am 16. Juni wurde dem am 5. November 1887 in Mainz geborenen Sohne der Ehefrau des Martin Becker in Bretzenheim, Karl Mähn daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Becker“, —
3) am 20. Juni wurde der am 2. September 1884 zu Bürstadt geborenen Tochter der Ehefrau des Johannes Friedrich in Biblis, Elisabeth Fettel daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Friedrich“, —
4) am 23. Juni wurde dem Wilhelm Heinrich Sell in Hamburg, geboren am 24. März 1872 zu Alzey als Sohn des Apothekers Johann Arnold Moritz Theodor Sell in Alzey und dessen Ehefrau Helene, geb. Caprano, gestattet, in Zukunft den Familiennamen „Sell-Caprano“, —
5) am 24. Juni wurde der am 29. November 1882 zu Bettigeri in Ostindien geborenen Louise Hasenwandel in Mainzlar, Tochter des Missionars Wilhelm Hasenwandel und dessen Ehefrau Wilhelmine Sophie, geb. Fuchs, aus Straßdorf, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kammer“, —
6) am 29. Juni wurde der am 5. Juni 1890 zu Gensingen geborenen Anna Maria Höfler, Tochter des verstorbenen Schuhmachers Peter Höfler aus Gensingen und dessen gleichfalls verstorbener Ehefrau Anna Maria, geb. Höfler, wohnhaft in Durlach, gestattet, neben ihren seitherigen in Zukunft noch den weiteren Vornamen „Paula“, —
7) Am 2. Juli wurde dem am 16. Juli 1891 zu Siefersheim geborenen Sohne der Ehefrau des Heinrich Sitzius in Bockenheim, Georg Friedrich Espenschied daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Sitzius“ — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. Juni den Oberförster der Oberförsterei Griesheim Dr. Philipp Walther zu Dornberg, unter Verleihung des Amtstitels „Oberforstrath“, zum vortragenden Rath in dem Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung, mit Wirkung vom 10. Juli an, zu ernennen;
2) am 6. Juli dem Pfarrer Otto Schöner zu Nieder-Beerbach die evangelische Pfarrstelle zu Nieder-Ramstadt, im Dekanat Eberstadt, —
3) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Florus Bus zu Hammelbach, im Dekanat Erbach, die evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen;
4) am 7. Juli den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Nikolaus Schlink zu Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht, —
5) an demselben Tage den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Laubach Dr. Albrecht Weiß zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 16. Juli an, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Nieder-Olm Peter Fleitz zum Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen und den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Dr. Heinrich Schmidt zum Ersten Staatsanwalt, —
6) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Oppenheim Ludwig Dapper zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Nieder-Olm, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Alzey Dr. Heinrich Messer zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Oppenheim und den Gerichtsassessor Adam König aus Pfeddersheim zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Alzey, —
7) an demselben Tage den Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Darmstadt II Peter Malzan zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Lauterbach, —
8) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Lorsch Berthold Rausch zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Ulrichstein und den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Ulrichstein Eugen Gerlach zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Lorsch, —
9) an demselben Tage den ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Otto Berndt für die Zeit vom 1. September 1896 bis zum 31. August 1897 zum Rektor der genannten Hochschule, —

10) an demselben Tage den Privatdozenten an der Universität Bonn, Professor Dr. Heinrich Schenck zum ordentlichen Professor für das Lehrfach der Botanik an der Technischen Hochschule und zum Direktor des botanischen Gartens zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
11) an demselben Tage den Lehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Gießen Wilhelm Geiger zum Direktor des Schullehrerseminars zu Bensheim, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
12) am 8. Juli den Forstassessor Karl Fleck aus Darmstadt zum Registraturassistenten bei der Registratur des Ministeriums der Finanzen, —
13) an demselben Tage den Hoflaquai Valentin Seibert zum Hausbeschließer des Fürstenlagers Auerbach, mit Wirkung vom 1. Juli an, — zu ernennen.

---

1) Am 22. Juni wurden die Hülfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Ludwig Fink aus Romrod, Peter Koch aus Brauerschwend und Joseph Wehner aus Kämmerzell zu Bahnwärtern bei diesen Bahnen, sämmtlich mit Wirkung vom 1. Juli an, ernannt;
2) am 24. Juni wurde dem Geometergehülfen Wilhelm Schwalb aus Großen-Buseck das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Gießen ertheilt;
3) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Christian Roth aus Nauheim, im Kreise Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eberstadt, im Kreise Darmstadt, —
4) am 26. Juni wurde dem Schullehrer Heinrich Schiff zu Laubenheim, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gaulsheim, im Kreise Bingen, — übertragen.
5) am 1. Juli wurden die Schulverwalter an der höheren Mädchenschule zu Gießen Ferdinand Corvinus, Karl Wilhelm Mulch und Karl Ost zu Lehrern an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, —
6) an demselben Tage wurde die Schulverwalterin an der höheren Mädchenschule zu Gießen Dora Amend zur Lehrerin an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, — ernannt.
7) an demselben Tage wurde dem Heinrich Höreth aus Harreshausen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Dieburg und dem Heinrich Spang aus Gau-Bickelheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Groß-Gerau — ertheilt.

Militärdienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 26. Juni dem Feldwebel Peter Ruppling im 3. Infanterieregiment (Leibregiment) Nr. 117 die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 28. Juni den Lehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey Fritz Noack auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Am 23. Juni wurde der Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Mainz August Dechert auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, seines Dienstes entlassen.

Exequaturertheilung.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 16. März ist dem Herrn Bernhard Ludwig Felmer das Exequatur als Brasilianischer Vizekonsul in Mainz ertheilt worden.

Charaktertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 31. Mai dem Privatdozenten der Mathematik Dr. Georg Scheffers, z. Zt. in Darmstadt, den Charakter als „außerordentlicher Professor", —
2) am 5. Juni dem evangelischen Pfarrer, Dekan Dr. August Röe zu Bleichenbach den Charakter als „Kirchenrath", —
3) am 28. Juni dem Kreisamtmann bei dem Kreisamt Erbach Adam Franz Wick den Charakter als „Regierungsrath", —
4) am 7. Juli dem Notar Dr. Franz Mardner in Pfeddersheim den Charakter als „Justizrath" — zu ertheilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 7. Juli den Notar Dr. Franz Mardner in Pfeddersheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. August an, in den Ruhestand zu versetzen.

1) Am 20. Mai wurde der Weichensteller bei den Oberhessischen Eisenbahnen Peter Dickel in Zell-Romrod auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
2) am 23. Mai wurde der Mechaniker am physikalischen Institut der Technischen Hochschule Ludwig Waibler auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
3) am 10. Juni wurde der Provinzialrabbiner Dr. Benedikt Levi in Gießen, unter Anerkennung seiner langjährigen sehr ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom Tage des Diensteintritts seines Nachfolgers an, —
4) am 23. Juni wurde die Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Alzey Elisabeth Rahaus auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Babenhausen, im Kreise Dieburg, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1200 ℳ

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 2. Februar der Forstwart i. P. Paul Beyer zu Nieder-Modau;
2) am 26. Februar der Bahnwärter i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Schreiner zu Eberstadt;
3) am 18. April der Schullehrer Adam Faustmann zu Lampertheim;
4) am 2. Mai der Kabinetsbibliothekar Dr. phil. Hermann Sahl zu Darmstadt;
5) am 8. Mai der Förster i. P. Christian Klöpper zu Eberstadt, im Kreise Darmstadt;
6) am 18. Mai der Amtsrichter, Amtsgerichtsrath Ludwig Ludwig zu Groß-Gerau;
7) am 25. Mai der Bahnwärter i. P. Ludwig Bastian zu Zwingenberg;
8) am 3. Juni Oberlandesgerichtsrath Wilhelm Heinzerling zu Darmstadt;
9) am 5. Juni der Schullehrer i. P. Josef Anton Staab zu Mainz;
10) am 9. Juni der Gerichtsschreiber Georg Michael Wendel zu Lauterbach;
11) an demselben Tage der Hofsolotänzer i. P. W. Dornewas zu Darmstadt;
12) am 13. Juni der Geheime Oberbaurath i. P. Dr. Friedrich Müller daselbst;
13) am 18. Juni der Steuerkommissariatsgehülfe Franz Brasch zu Dieburg;
14) an demselben Tage der Amtsgerichtsdiener i. P. Georg Theodor Rühl zu Darmstadt;
15) am 21. Juni der Rechnungsrath i. P. Eduard Rosenhagen daselbst;
16) am 25. Juni der Kammermusiker i. P. Johann Gottfried Stephany daselbst;
17) am 1. Juli der evangelische Pfarrer Philipp Berwig zu Dauernheim.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 20.

Darmstadt, den 27. Juli 1896.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Rechnung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer vom Rechnungsjahr 1894/95 betreffend.

Der Vorschrift in Art. 17 des Gesetzes vom 28. Oktober 1874 gemäß werden die Ergebnisse der Rechnung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer des Großherzogthums vom Rechnungsjahr 1894/95 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 14. Juli 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Abtheilung für Schulangelegenheiten.

v. Knorr. de Beauclair.

Rubr.-Nr.	Bezeichnung der Rubriken.		Betrag. ℳ	₰
	I. Einnahme.			
	a. Ordentliche.			
2.	Eintrittsgelder		9 204	—
3.	Jährliche Beiträge		114 912	—
4.	Kapitalzinsen		41 972	05
5.	Zuschüsse aus anderen Kassen:			
	a. aus Großherzoglichem Rentamt Gießen	53,57 ℳ		
	b. Ueberschüsse aus den Provinzialschulfonds	32 770,14 „	32 823	71
6.	Verschiedene Einnahmen		1	—
7.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse		62 244	33
	Summe der ordentlichen Einnahmen		261 157	09

II.

Rubr.-Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag. ℳ	₰
	b. Außerordentliche.		
10.	Zurückempfangene Kapitalien	55 240	40
	s. p. s.		
	Wiederholung.		
	a. Ordentliche Einnahmen	261 157	09
	b. Außerordentliche Einnahmen	55 240	40
	Summe der Einnahmen	316 397	49
	II. Ausgabe.		
	a. Ordentliche.		
1.	Zurückbezahlte Eintrittsgelder und Beiträge	364	50
2.	Pensionen	255 357	88
3.	Kassenverwaltung und Rechnungsführung, sowie Erhebgebühren	5 240	33
4.	Verschiedene Ausgaben	194	38
	Summe der ordentlichen Ausgaben	261 157	09
	b. Außerordentliche.		
6.	Neuausgeliehene Kapitalien	55 240	40
	s. p. s.		
	Wiederholung.		
	a. Ordentliche Ausgaben	261 157	09
	b. Außerordentliche Ausgaben	55 240	40
	Summe der Ausgaben	316 397	49
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	316 397	49
	Die Ausgaben betragen	316 397	49
	Vergleicht sich	—	—

Darmstadt, den 20. Januar 1896.

Der Rechner:
(gez.) Weitzel.

Revidirt, ohne daß sich für die auf den Seiten 91, 92 und 94 der Rechnung stehenden Abschlüsse eine Aenderung ergeben hat.

Darmstadt, den 4. Juli 1896.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

(gez.) Lorbacher. (ggez.) Schaffnit.

Nachweise des verzinslichen Kapitalvermögens.

Ord.-Nr.		Kurswerth. ℳ	₰	Nennwerth. ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
1.	Ende März 1894 betrugen die Kapitalien . . .					1 073 052	02
2.	Während 1894/95 wurden:						
	a. Zurückempfangen	55 240	40	55 245	40		
	b. Neuausgeliehen	55 240	40	56 131	54		
	mithin sind dem Nominalwerth nach mehr ausgeliehen					886	14
3.	Stand des Kapitalvermögens Ende März 1895 .					1 073 938	16

Darmstadt, den 20. Januar 1896.

Der Rechner:
(gez.) Weitzel.

Bekanntmachung,

Vorarbeiten für eine elektrische Eisenbahn von Offenbach nach Bürgel, Rumpenheim und Mühlheim betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz haben wir dem Konsortium Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt und Hermann Bachstein zu Berlin die Erlaubniß ertheilt, allgemeine Vorarbeiten und Vermessungen für eine elektrische Eisenbahn von Offenbach über Bürgel und Rumpenheim nach Mühlheim a. M. vorzunehmen.

Darmstadt, am 3. Juli 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber. Jordan.

Bekanntmachung,

den Bau einer Nebeneisenbahn von Sprendlingen oder einem Punkte der Nebeneisenbahn Sprendlingen—Wöllstein nach Kreuznach betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz und mit dem Königlich Preußischen Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten haben wir der Direktion der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt die Ausführung allgemeiner Vorarbeiten für eine vollspurige Nebeneisenbahn von Sprendlingen oder einem Punkte der Nebeneisenbahn Sprendlingen—Wöllstein nach Kreuznach übertragen.

Darmstadt, den 6. Juli 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber. Jordan.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Oppenheim im Jahre 1896.

Ord.-Nummer.	Namen der Religionsgemeinden.	Voranschlags-periode.	Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 ℳ Normal-steuer-kapital.	Erheb.-Ziele.	Bemerkungen.
			ℳ	₰		
1	Bechtolsheim	1896/98	50	6,543	4	1/3 aus 150 ℳ.
2	Bodenheim	„	808	16,642	4	1/3 aus 2425 ℳ.
3	Dolgesheim	1895/97	110	12,282	4	1/3 aus 330 ℳ.
4	Gau-Bickelheim . . .	1896/98	202	4,098	4	1/3 aus 607 ℳ.
5	Guntersblum	„	215	3,887	4	1/3 aus 645 ℳ.
6	Hahnheim	„	636	28,610	4	1/3 aus 1908 ℳ.
7	Hillesheim	„	360	12,402	4	1/3 aus 1080 ℳ.
8	Mommenheim	1894/96	140	8,627	4	1/3 aus 419 ℳ.
9	Nieder-Saulheim . . .	1896/98	413	16,950	4	1/3 aus 1240 ℳ.
10	Oppenheim.	1896	2130	16,467	4	
11	Partenheim	1896/98	280	17,706	4	1/3 aus 839 ℳ.
12	Schornsheim	„	480	23,279	4	1/3 aus 1440 ℳ.
13	Vendersheim	„	66	4,408	4	1/3 aus 200 ℳ.
14	Wallertheim	1894/96	845	15,255	4	1/3 aus 2536 ℳ.
15	Wörrstadt	1896/98	1087	12,018	4	1/3 aus 3262 ℳ.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1896 erfolgen soll.

Oppenheim, am 3. Juli 1896.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.
Wichmann.

Bekanntmachung,

die für das Etatsjahr vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Mainz zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen in der Stadt Mainz für das Etatsjahr 1896/97 folgende Umlagen in 3 Zielen erhoben werden:

1) 1 919 801 ℳ. 85 ₰ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 29,4 ₰ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker;

2) 46 500 „ — „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 3,591 ₰ auf das Steuerkapital der evangelischen Einwohner;

3) 16 428 ℳ — ₰ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 0,6173 ₰ auf das Steuerkapital der katholischen Einwohner;

4) 2 800 „ — „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 3,743 ₰ auf das Steuerkapital der freien christlichen Gemeinde

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 3 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, Oktober 1896 und Februar 1897 erfolgt.

Mainz, den 14. Juli 1896.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Rothe.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer nachträglichen Umlage in der israelitischen Religionsgemeinde Nieder-Weisel betreffend.

In der israelitischen Religionsgemeinde Nieder-Weisel soll zur Bestreitung von Zinsen eines aufgenommenen Kapitals in 1896/97 eine nachträgliche Umlage von 124 ℳ erhoben und auf das Schatzungskapital ausgeschlagen werden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Umlage gleichzeitig mit der in unserer Bekanntmachung vom 11. April l. J. (Großherzogliches Regierungsblatt Beilage Nr. 12) veröffentlichten erhoben werden soll.

Friedberg, den 15. Juli 1896.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Dr. Braden.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 28. Juni dem Ortseinnehmer Philipp Jakob Zimmer II. zu Lich das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für treue Dienste“ zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 8. Juli dem Oberfinanzrath Ernst Braun und dem Institutsvorsteher Waldecker, beide zu Darmstadt, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Klasse, —
2) an demselben Tage dem Landtagsabgeordneten Dr. Vogt zu Butzbach die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse, —
3) an demselben Tage dem Bibliothekar an der Mainzer Stadtbibliothek Alfred Börckel die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt verliehenen Verdienstordens für Wissenschaft und Kunst — zu ertheilen.
4) an demselben Tage dem Gymnasialdirektor, Geheimen Oberschulrath Professor Dr. Hermann Schiller in Gießen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Portugal verliehenen Komthurkreuzes des Ordens von San Thiago, —

5) am 11. Juli dem Medizinalrath Dr. Wilhelm Heß und dem Kaufmann Ludwig Felmer, beide zu Mainz, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse, —
6) an demselben Tage dem Geheimen Kommerzienrath Friedrich Feldheim zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Fürsten von Bulgarien verliehenen Offizierskreuzes des Ordens der Bulgarischen Krone — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 27. Juni wurde der am 1. September 1886 zu Frankfurt a. M geborenen Tochter der Ehefrau des Richard Lehmann in Frankfurt a. M., Elsa Auguste Engraf daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Lehmann", —
2) am 8. Juli wurde der am 16. Juni 1870 in Steinbuch geborenen Tochter der Elisabetha Barbara Erhard, jetzt Wittwe von Leonhard Hartmann, wohnhaft in Sandbach, Anna Elisabetha Erhard, zur Zeit in Frankfurt a M., gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hartmann" — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 8. Juli den ersten Lehrer und Dirigenten der Erweiterten Volksschule zu Guntersblum Dr. Karl Frenzel zum Lehrer an dem Schullehrerseminar zu Friedberg, mit Wirkung vom 11. Juni an, zu ernennen;
2) an demselben Tage dem von dem Stadtvorstand zu Alsfeld präsentirten Pfarrvikar Ludwig Sauerwein zu Alsfeld die II. evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
3) am 11. Juli den ordentlichen Professor an der Landesuniversität, Geheimen Kirchenrath Dr. Bernhard Stade für die Zeit vom 1. Oktober 1896 bis zum 30. September 1897 zum Rektor der Landesuniversität, —
4) an demselben Tage den Dr. Otto Harnack, zur Zeit in Weimar, zum ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule, insbesondere für die Lehrfächer der Geschichte und Literatur, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen;
5) an demselben Tage den an der höheren Mädchenschule zu Gießen in der Kategorie der Volksschullehrer angestellten Lehramtsassessor Karl Zimmer zum Lehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey, —
6) am 18 Juli dem Pfarrer Heinrich Rheinfurth zu Burkhards die evangelische Pfarrstelle zu Leidhecken, im Dekanat Nidda, zu übertragen;
7) an demselben Tage den Notar mit dem Amtssitz in Wallertheim Dr. Otto Bing zum Notar mit dem Amtssitz in Pfeddersheim und den Gerichtsassessor Dr. Bernhard Pfeifer aus Ober-Olm zum Notar mit dem Amtssitz in Wallertheim, beide mit Wirkung vom 1. August an, zu ernennen.
8) am 22. Juli die Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Franz Nuß und Dr. Franz Vogel zu Landgerichtsräthen bei diesem Gericht, —
9) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach Karl Kolb zum Oberamtsrichter bei diesem Gericht — zu ernennen.

---

1) Am 7. Juli wurde der Heizer bei den Oberhessischen Eisenbahnen Karl Gebauer zum Lokomotivführer bei den Hessischen Staatseisenbahnen und der Hülfsheizer bei den Oberhessischen Eisenbahnen Wilhelm Diehl aus Geinsheim zum Heizer bei den Hessischen Staatseisenbahnen, —
2) an demselben Tage wurden der Heizer bei den Oberhessischen Eisenbahnen Friedrich Posse zum Lokomotivführer bei den Hessischen Staatseisenbahnen, die Hülfsheizer bei den Oberhessischen Eisenbahnen Karl Gräber aus Lich und Georg Schardt aus Hausen zu Heizern, die Bremser bei den

Oberhessischen Eisenbahnen August Eifert und Kaspar Göbel zu Schaffnern, der Bahnwärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Karl Golzendorf zum Bahnwärter und die Hülfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Karl Bender aus Rockenberg, Karl Dörr aus Lehnheim, Emil Schmidt aus Salzschlirf, Heinrich Weber aus Kaulstoß und Ludwig Weiß aus Lindenstruth zu Bahnwärtern — sämmtlich bei den Hessischen Staatseisenbahnen und mit Wirkung vom 1. August an, —

3) an demselben Tage wurde der Militäranwärter Ludwig Heinecke aus Osmarsleben, Kreis Bernburg, mit Wirkung vom 21. Juli an, zum Steueraufseher — ernannt;

4) am 8 Juli wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rohrbach, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Leonhard Haas aus Darmstadt für diese Stelle bestätigt;

5) am 11. Juli wurden der Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Lorsch Johannes Göbel zum Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Darmstadt II, der Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Ulrichstein Georg Peter Knopf zum Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Groß-Umstadt, der Gerichtsschreiberaspirant Karl Vierheller in Lorsch zum Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht daselbst und der Gerichtsschreiberaspirant Friedrich Kleyensteuber in Groß-Umstadt zum Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Ulrichstein — ernannt;

6) an demselben Tage wurde dem Schullehrer August Bobing zu Unter-Schönmattenwag, im Kreise Heppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rembrücken, im Kreise Offenbach, übertragen;

7) am 13. Juli wurden die Steueraufseheraspiranten Philipp Haller aus Eberstadt, Georg Kalbfleisch aus Darmstadt und Karl Kroner aus Stammheim, sämmtlich mit Wirkung vom 15. Juli an, zu Steueraufsehern — ernannt.

Militärdienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
am 15. Juli dem Generalarzt II. Klasse a. D. Dr. Emil Weichel, seither Oberstabsarzt I. Klasse und Regimentsarzt im 2. Großherzoglichen Dragonerregiment (Leibdragonerregiment) Nr. 24, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen mit der Krone zu verleihen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
am 8. Juli den ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Ernst Reichel auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Dienstentsetzung.

Am 22. Juli wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Gadern, im Kreise Heppenheim, Heinrich Brandstätter, mit Wirkung vom 4. Juli an, mit Verlust der Wiederanstellungsfähigkeit vom Amte entlassen.

Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts.

Ueber den Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Uebernahme eines Kirchenamtes nothwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden bezüglich der katholischen Geistlichen: Joseph Bergmann aus Dietesheim, Theodor Friedrich aus Mainz, Michael Laubner aus Biblis und Georg Wolf aus Rockenberg.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 3. Juli den Geheimen Oberdomänenrath Friedrich Schenck auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 10. Juli an, —

2) am 7. Juli den Direktor des Schullehrerseminars zu Bensheim Johann Baptist Mühr auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen und sehr ersprießlichen Dienste und unter Verleihung des Charakters als „Geheimer Schulrath“, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 7. Juli wurde der Steueraufseher Wilhelm Friedrich Leopold zu Friedberg auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 15. Juli an, —
2) an demselben Tage wurde der Steueraufseher Johann Daniel Faust zu Butzbach, auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 15. Juli an, —
3) am 8. Juli wurde der Gefangenaufseher am Gefängniß zu Darmstadt Johannes Schäfer auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gadernheim, im Kreise Bensheim, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1000 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Hainbrunn, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfordt, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organisten-, Kantoren- und Lektorendienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Schlitz, genannt von Görtz, steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Auerbach, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalt von 1000 ℳ;
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Elmshausen, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 21. Juni der Schullehrer Reinhold Oehler zu Offenbach;
2) am 29. Juni der Schullehrer Adam Breitwieser zu Groß-Rohrheim;
3) an demselben Tage der Schullehrer i. P. Johannes Heußel zu Wersau;
4) am 9. Juli der Bahnwart i. P. Johannes Wildhirt zu Bensheim;
5) am 10. Juli der Steuerkommissär, Steuerrath Ludwig Deibel zu Friedberg;
6) an demselben Tage der Weichensteller bei den Oberhessischen Eisenbahnen Christian Becker zu Ehringshausen.

Berichtigungen.

In der in Beilage Nr. 16 des Großherzoglichen Regierungsblattes veröffentlichten Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1896/97 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der zum Steuerkommissariatsbezirk Alzey gehörenden Landgemeinden des Kreises Alzey sind an den Ausschlagskoeffizienten der Umlagen einiger Gemeinden Aenderungen eingetreten, und zwar wie folgt: 1) **Esselborn** (Ord.-Nr. 8): Auf die Evangelischen: nicht 3,139, sondern **3,145** ₰, auf die Katholischen nicht 5,548, sondern **5,388** ₰. 2) **Flonheim** (Ord.-Nr. 10): Auf die Evangelischen: nicht 9,774, sondern **10,130** ₰. 3) **Framersheim** (Ord.-Nr. 11): Auf die Evangelischen: nicht 1,010, sondern **1,035** ₰ 4) **(Gau-)Köngernheim** (Ord.-Nr. 16): In Spalte 2 „Beitrag auf eine Mark Normalsteuerkapital“: nicht 11,755, sondern **9,397** ₰; desgleichen in derselben Spalte nicht 1,758, sondern **2,199** ₰. 5) **(Gau-)Odernheim** (Ord.-Nr. 20): Auf die Evangelischen: nicht 2,570, sondern **2,659** ₰.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 21.

Darmstadt, den 4. August 1896.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Uebersicht der für das Etatsjahr 1896/97 zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen erforderlichen Umlagen in den zum Steuerkommissariatsbezirk Worms gehörigen Gemeinden des Kreises Worms. — 3) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des II. Quartals 1896 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden.

April.

Abtheilung I.

1) Schenkung der evangelischen Kirchengemeinde zu Geiß-Nidda an die evangelische Kirche zu Affolterbach, bestehend in einer Orgel im ungefähren Werthe von 300 ℳ;

2) Schenkung des evangelischen Vereins zu Bürgel an die evangelische Kirche zu Bieber für den Kirchenbaufonds, im Betrage von 200 ℳ;

3) Schenkung der Ehefrau Wilhelm Heinrich Breimer zu Frankfurt a. M. an die Gemeinde Beerfelden zur Unterstützung Ortsarmer, im Betrage von 3000 ℳ;

4) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Mainz an die katholische Kirche zu Seckmauern zur Gründung eines Pfarrbesoldungsfonds, im Betrage vom 1000 ℳ;

5) Schenkung desselben Vereins an die katholische Kirchengemeinde Butzbach, bestehend in einer Kapelle und einem Pfarrhause im Werthe von 20 000 ℳ;

6) Schenkung des Heinrich Eckert zu Ober-Olm an die katholische Kirche zu Klein-Winternheim zum Zwecke eines Kirchenbaues, im Betrage von 4000 ℳ;

7) Schenkung des Simon Blad aus Büdesheim, wohnhaft in Berlin, an die Stadt Bingen zur Unterstützung junger aufstrebender Talente von Personen beiderlei Geschlechts auf dem Gebiete der Kunst, Wissenschaft und des Handwerks, im Betrage von circa 300 000 ℳ;

8) Schenkung des Freiherrn Dael von Köth-Wanscheid zu Dirmstein und Darmstadt an die katholische Kirche zu Sörgenloch, bestehend in einem Grundstück in der Gemarkung Sörgenloch im Werthe von 1500 ℳ;

9) Schenkung der Familien Michael Kemler und Johann Gläser V. zu Zornheim an die dortige katholische Kirche, bestehend in 2 Leuchtern im Werthe von 200 ℳ;

10) Schenkung der Wittwe C. Castres zu Mainz an den Verein zur Erbauung einer katholischen Kirche im Gartenfeld daselbst, im Betrage von 1000 ℳ;

11) Schenkung des Landwirths Karl Friedrich Lauber in Hillesheim an die Gemeinde Hillesheim, bestehend in einem Grundstück zur Erweiterung des Friedhofs im Werthe von 1000 ℳ;

12) Schenkung des Simon Teutsch zu Paris an die israelitische Religionsgemeinde zu Fürfeld—Frei-Laubersheim, bestehend in einer silbernen Lampe in ungefährem Werthe von 1600 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung der Franz Kipp Eheleute zu Gau-Köngernheim an die evangelische Kirche daselbst mit der Bestimmung, daß aus dem Zinsenertrag das Grab der Margarethe Daubt auf dem alten Friedhofe zu Gau-Köngernheim für alle Zeiten unterhalten und der Rest des Zinsenertrags zur Unterstützung von einem oder zwei braven bedürftigen Konfirmanden verwendet werden soll, im Betrage von 1000 ℳ;

2) Schenkung der Johannes Krebs Erben in Mühlheim an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

3) Schenkung der Erben der Eheleute Konrad Schmidt in Bürgel an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 200 ℳ;

4) Schenkung des Johannes Mayer zu Alzey an die katholische Kirche zu Groß-Zimmern zur Abhaltung eines Seelenamts, im Betrage von 180 ℳ;

5) Schenkung der Erben des Franz Hembes IV., der Eheleute Martin Schmitt IV. und der Eheleute Heinrich Eckert, alle zu Ober-Olm, an die dortige katholische Kirche zur Stiftung je eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von je 200 ℳ;

6) Schenkung des Heinrich Eich in Bingen an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 500 ℳ;

7) Schenkung des Jakob Lang zu Lörzweiler an die dortige katholische Kirche, bestehend in seinem ganzen Vermögen, unter der Auflage, daß 4 Seelenämter zu je 200 ℳ Stiftungskapital abgehalten und 2 Grabsteine im Werthe von 500 ℳ gesetzt werden;

8) Schenkung der Barbara Börner zu Gaulsheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

9) Schenkung des Johann Joseph Zolle zu Heidesheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 310 ℳ;

10) Schenkung des Johann Will zu Gimbsheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

11) Schenkung der Franziska Lahr zu Fürfeld an die dortige katholische Kirche, unter der Bedingung der Abhaltung von 3 Seelenämtern und einem Amte zu Ehren der Jungfrau Maria, bestehend in einem in der Gemarkung Fürfeld gelegenen Grundstück im Werthe von 900 ℳ;

12) Schenkung der Therese Weis zu Mainz an die katholische Kirche St. Stephan daselbst zur Unterhaltung einer Grabstätte, im Betrage von 1000 ℳ.

Mai.

Abtheilung I.

1) Vermächtniß der Wittwe des Pfarrers Vogler zu Hähnlein an die evangelische Kirche daselbst mit der Bestimmung, daß die jährlichen Zinsen daraus an Arme dieser Gemeinde vertheilt werden sollen, im Betrage von 200 ℳ;

2) Schenkung der Gebrüder Simon und Max Neu zu Darmstadt an die israelitische Religionsgemeinde daselbst als Grundstock für ein zu errichtendes jüdisches Krankenhaus, im Betrage von 1000 ℳ;

3) Vermächtniß der Frau Dr. Stanelli Wittwe Franziska, geb. Perchel, zu Wiesbaden an die evangelische Kirche zu Bodenheim—Nackenheim, im Betrage von 500 ℳ;

4) Vermächtniß der Lehrerin Luise Steuernagel zu Mainz an den evangelischen Kirchenbauverein daselbst als Beitrag zur Erbauung einer zweiten evangelischen Kirche, im Betrage von 250 ℳ;

5) Schenkung des evangelischen Kirchenbauvereins Groß-Steinheim an die evangelische Kirche daselbst für den Kirchenbaufonds, im Betrage von 228 ℳ 69 ₰;

6) Schenkung des Oberamtsrichters, Geheimen Justizraths Hempel in Lauterbach an die evangelische Kirche zu Wenings für die Einrichtung der Kirchenheizung daselbst, im Betrage von 500 ℳ;

7) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Mainz an den katholischen Kirchenvorstand zu Lützel-Wiebelsbach zu einem Kapellenbau, im Betrage von 500 ℳ;

8) Schenkung des Simon Blad aus Büdesheim, wohnhaft in Berlin, an die Stadt Mainz zur Unterstützung junger aufstrebender Talente von Personen beiderlei Geschlechts auf dem Gebiete der Kunst, Wissenschaft und des Handwerks, im Betrage von circa 300 000 ℳ;

9) Schenkung des Theodor Erckel in Frankfurt a. M. an die Gemeinde Neu-Isenburg zur Beschaffung von Kleidern für Konfirmandinnen, im Betrage von 1000 ℳ;

10) Schenkungen des Bonifaziusvereins zu Mainz und eines Ungenannten an den Pfarrbesoldungsfonds der katholischen Kirche zu Neu-Isenburg, im Betrage von 500 bezw. 200 ℳ;

11) Schenkung des Pfarrers Peter Schönherr in Sprendlingen, des Franz Schönherr III. und Johannes Schönherr III. in Ober-Ingelheim an die katholische Kirche in Sprendlingen zum Zwecke der Erbauung einer katholischen Kirche, im Betrage von 3000 ℳ;

12) Vermächtniß des Ober-Appellations- und Kassationsgerichtsraths, Geheimerath Dr. Joseph Röder zu Darmstadt an die Stadt Mainz zur Unterstützung von ohne ihr Verschulden in Noth gerathenen Mainzer Familien, im Betrage von 10 000 ℳ;

13) Vermächtniß der Privatin Luise Hartenect zu Darmstadt an das städtische Krankenhaus daselbst, im Betrage von 1000 ℳ;

14) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Mainz an die katholische Kirche zu Geinsheim zum Zwecke der Schuldentilgung, im Betrage von 1012 ℳ 19 ₰;

15) Schenkung desselben Vereins an den Pfarrbesoldungsfonds der katholischen Kirche zu Groß-Gerau, im Betrage von 1000 ℳ;

16) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Nidda zur Bestreitung von Kultuskosten, im Betrage von 500 ℳ;

17) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Alsfeld, im Betrage von 2411 ℳ 40 ₰;

18) Schenkung der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft an die Gemeinde Bretzenheim, im Betrage von 200 ℳ;

19) Schenkung mehrerer Ungenannter an die katholische Kirche zu Dromersheim für Anschaffung von Kreuzwegstationen in die Kirche, im Betrage von 250 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung der Familie Gerhard in Mainz an die katholische Kirche St. Quintin daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 500 ℳ;

2) Schenkung der Peter Streb Erben in Mühlheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

3) Schenkung des Majors a. D. Hallwachs an die Stadt Darmstadt zur Unterhaltung eines Erbbegräbnisses, im Betrage von 600 ℳ;

4) Schenkung der Markus Guth Erben zu Harheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

5) Schenkung der Eleonore Babersbach zu Oppenheim an die katholische Kirche zu Geinsheim zur Stiftung zweier Jahresmessen, im Betrage von 200 ℳ;

6) Schenkung der Nikolaus Schmitt II. Wittwe zu Bensheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 400 ℳ;

7) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Nidda zur Abhaltung dreier Jahresmessen für Alex. von List, im Betrage von 300 ℳ;

8) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Gießen zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 350 ℳ;

9) Schenkung der Wittwe Apollonia Fischer an die katholische Kirche zu Dromersheim zur Abhaltung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

10) Schenkung des Johann Gerber in Oppenheim an die katholische Kirche daselbst zu Gunsten des Kaplaneifonds zur Abhaltung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

11) Schenkung der Barbara Schöller in Bodenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresamts, im Betrage von 200 ℳ;

12) Schenkung der Wilhelm Fuchs Eheleute in Jügesheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

13) Schenkung des Johannes Barber von Ober-Ingelheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 200 ℳ.

Juni.

Abtheilung I.

1) Schenkung eines Ungenannten an die evangelische Kirche zu Zwingenberg zur Ausschmückung des Innern der Kirche, im Betrage von 250 ℳ;

2) Schenkung der Friedrich Philipps Wittwe, Anna Katharina, geb. Kahlbach, zu Trebur an die evangelische Kirche daselbst mit der Bestimmung, daß die Zinsen daraus jährlich an die Ortsarmen vertheilt werden sollen, im Betrage von 200 ℳ;

3) Schenkung der Oskar Tscherning Eheleute zu Heilbronn an die Realschule in Wimpfen zur Verwendung für Schulzwecke, im Betrage von 300 ℳ;

4) Vermächtniß des Landwirths Philipp Jakob Obenauer VI. zu Nieder-Flörsheim an die evangelische Kirche daselbst, mit der Bestimmung, daß die Zinsen daraus alljährlich an die ältesten und bedürftigsten Einwohner dieser Gemeinde vertheilt werden sollen, im Betrage von 600 ℳ;

5) Schenkungen an die evangelische Kirche zu Beuern, und zwar:

a. von Ungenannten in dieser Gemeinde zur Einrichtung einer Kirchenheizung, im Betrage von 343 ℳ 92 ₰;

b. des evangelischen Pfarrers Vogel zu Beuern, sowie von Ungenannten in dieser Gemeinde und von auswärts zur Errichtung einer Kleinkinderschule, im Betrage von 1928 ℳ 65 ₰;

6) Schenkung des Rentners August Kautzmann zu Deidesheim an die Gemeinde Groß-Rohrheim mit der Bestimmung, daß aus den Erträgnissen alljährlich am Todestage seines Vaters, des verstorbenen Lehrers Johannes Kautzmann, (31. März) an die Kinder der III. Schule Bretzeln zu

10 ₰ das Stück vertheilt werden sollen und ein etwaiger Ueberschuß den würdigsten Armen der Gemeinde zu Gute kommen soll, im Betrage von 500 ℳ;

7) Schenkung des Geistlichen Rathes Brentano an die katholische Kirche zu Heldenbergen zur Errichtung einer Kleinkinderbewahranstalt, im Betrage von 5000 ℳ;

8) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Lindenfels, bestehend in 4 Glasgemälden im Werthe von 1880 ℳ;

9) Schenkung der Frau Wendel Weiler Wittwe an die Stadt Mainz zur Veranstaltung einer alljährlichen Christbescheerung an die Kinder des städtischen Waisenhauses, im Betrage von 5000 ℳ;

10) Schenkung des Zadig Gröbel und dessen Söhne Hermann, Bernhard und Albert an die Ludwig- und Elise Gröbel-Stiftung in Friedberg, im Betrage von 2000 ℳ;

11) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Nidda, im Betrage von 3000 ℳ;

12) Schenkung mehrerer Ungenannter an die katholische Kirche zu Heubach zum Kirchenbaufonds, im Betrage von 12 500 ℳ;

13) Schenkung der Wittwe des Konsuls Georg Adam Wiener, Elisabeth, geb. von Bechtold, zu Darmstadt an das Mathilden-Landkrankenhaus daselbst, im Betrage von 200 ℳ;

14) Schenkung des Oberförsters Bücking in Büdingen zu Gunsten der Armen der Gemeinde Romrod, im Betrage von 2000 ℳ;

15) Schenkung des Paramentenvereins in Mainz an die katholische Kirche in Büdingen, im Betrage von 250 ℳ;

16) Schenkung mehrerer Ungenannter an die katholische Kirche zu Groß-Umstadt zur Erbauung einer Kirche, im Betrage von 5000 ℳ;

17) Schenkung der Gemeinde Heubach an die katholische Kirche daselbst zum Zweck der Erbauung einer Kirche, im Betrage von 300 ℳ;

18) Vermächtniß der Katharina Thomas von Büdesheim an die katholische Kirche zu Nieder-Saulheim zur Errichtung eines Muttergottesaltars, im Betrage von 315 ℳ 86 ₰;

19) Vermächtniß der Ernestine Schrebelsecker in Horchheim an die katholische Kirche daselbst, im Betrage von 8310 ℳ;

20) Schenkung von etwa 200 Ungenannten an die katholische Kirche zu Bürgel, im Betrage von 13 292 ℳ und von etwa 16 Ungenannten an dieselbe, im Betrage von 2300 ℳ;

21) Schenkung des Fabrikanten, Landtagsabgeordneten Euler in Bensheim an die Stadt Bensheim zu Gunsten der Armen, im Betrage von 10 000 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung zweier Ungenannter an die evangelische Kirche zu Gau-Odernheim mit der Bestimmung, daß die Zinsen zur Unterhaltung zweier Gräber und zur Unterstützung evangelischer Konfirmanden verwendet werden sollen, im Betrage von 2000 ℳ;

2) Schenkung der Anna Maria Diehl in Flomborn an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung von 3 jährlichen Messen, im Betrage von 450 ℳ;

3) Vermächtniß der Privatin Luise Harteneck von Darmstadt an die Stadt Darmstadt zur Unterhaltung eines Erbbegräbnisses, im Betrage von 500 ℳ;

4) Schenkung des Joseph Kemmerer II. zu Klein-Auheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ℳ;

5) Schenkung der Martin Eder Wittwe in Zornheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

6) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche St. Peter in Mainz zur Stiftung von fünf heiligen Messen, im Betrage von 500 ℳ;

7) Schenkung der Josepha Gruber zu Eppertshausen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ℳ;

8) Vermächtniß der Frau Eleonore Badersbach in Oppenheim an die katholische Kirche daselbst zu Gunsten des Kaplaneifonds zur Stiftung zweier Seelenämter und einer heiligen Messe, sowie zur Unterhaltung eines Begräbnißplatzes, im Betrage von 500 ℳ;

9) Vermächtniß der Katharina Thomas in Büdesheim an die katholische Kirche in Bendersheim zur Abhaltung eines Anniversariums, im Betrage von 200 ℳ;

10) Vermächtniß der Margarethe Boos zu Differten an die katholische Kirche zu Kostheim zur Abhaltung zweier Anniversarien, im Betrage von 400 ℳ;

11) Schenkung der Kinder des Johann Georg Grobe zu Bechtolsheim an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

12) Vermächtniß der Maria Aloysia Wedesweiler zu Mainz an die katholische Kirche St. Ignaz daselbst zur Abhaltung zweier heiligen Messen, im Betrage von 200 ℳ;

13) Vermächtniß der Katharina Thomas in Büdesheim an die katholische Kirche in Nieder-Saulheim zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

14) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche St. Ignaz in Mainz zur Stiftung zweier Seelenämter, im Betrage von 1000 ℳ;

15) Schenkung der Angehörigen des verstorbenen Bauunternehmers Strebel in Mainz an die katholische Kirche St. Stephan daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 400 ℳ;

16) Schenkung der Angehörigen der verstorbenen Notar Wolf Eheleute in Mainz an die katholische Kirche St. Stephan daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 400 ℳ;

17) Schenkung der Familie Balthasar Gabel zu Mainz an die katholische Kirche St. Stephan daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 400 ℳ;

18) Schenkung der Frau Luise Federmann, geborene Gaßner in Mainz, Wittwe des Advokaten Karl Federmann in Wien, und einiger Ungenannten an die Stadt Mainz zur Unterhaltung eines Erbbegräbnisses, im Betrage von 2000 ℳ;

19) Vermächtniß des in New-York verstorbenen Johann Endlich aus Eberstadt, Kreis Darmstadt, an die evangelische Kirche daselbst zur Unterhaltung der Gräber seiner Eltern, im Betrage von 412 ℳ 32 ₰.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 13. Juli 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Dr. Weber.

Uebersicht der für das Etatsjahr 1896/97 zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen erforderlichen Umlagen in den zum Steuerkommissariatsbezirk Worms gehörigen Gemeinden des Kreises Worms.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Bermersheim .	3400	27,092	6	149	2,794	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					24	4,001	6	Desgl. der Kath.
					154	1,647	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
2	Dalsheim . .	8870	23,043	6	629	1,935	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					239	7,115	6	Desgl. der Kath.
					1237	4,369	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
3	Gundersheim . .	8961	17,910	6	672	2,246	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					611	5,843	6	Desgl. der Kath.
					1097	3,130	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
4	Gundheim . .	7600	23,424	6	541	1,786	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
					612	2,527	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
5	Heppenheim . .	13000	19,568	6	302	0,588	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					223	4,425	6	Desgl. der Kath.
					1961	4,339	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
6	Herrnsheim . .	14000	14,430	6	—	—	—	
7	Hochheim . . .	7400	17,667	6	1400	4,828	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
8	Hohen-Sülzen .	5000	21,519	6	234	1,532	6	Desgl.
					206	5,390	6	Desgl. der Kath.
					482	3,034	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
9	Horchheim . .	12000	21,479	6	298	0,710	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
10	Kriegsheim . .	5400	17,663	6	600	3,701	6	Desgl. der Ev.
					178	9,329	6	Desgl. der Kath.
					402	2,284	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
11	Leiselheim . .	6200	26,780	6	315	1,506	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
12	Mölsheim . .	6300	19,463	6	104	0,453	6	Desgl.
					495	7,577	6	Desgl. der Kath.
					300	1,385	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal-steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
13	Mörstadt . .	7050	18,653	6	102	0,332	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					12	4,724	6	Desgl. der Kath.
					573	2,022	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
14	Monsheim . .	12000	18,940	6	1236	4,013	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					536	1,295	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
15	Neuhausen . .	10500	26,178	6	129	0,778	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					104	0,970	6	Desgl. der Kath.
16	Nieder-Flörsheim	5800	11,864	6	327	2,143	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
					795	3,759	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					93	0,945	6	Desgl. der Kath.
17	Ober-Flörsheim .	10331	16,474	6	366	3,953	6	Desgl.
18	Offstein . . .	13802	21,659	6	232	2,454	6	Desgl.
					1002	3,002	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
19	Pfeddersheim . .	27000	19,417	6	572	0,693	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
					587	2,247	6	Desgl. der Ev.
20	Pfiffligheim . .	13900	23,268	6	597	1,228	6	Desgl.
21	Wachenheim . .	6000	25,523	6	532	3,948	6	Desgl.
					10	4,047	6	Desgl. der Kath.
					233	1,549	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
22	Weinsheim . .	7000	29,272	6	196	1,622	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
23	Wies-Oppenheim .	4800	23,546	6	296	1,682	6	Desgl.

Die vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen: für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1896, sowie Februar 1897 stattfinden soll.

Worms, den 17. Juli 1896.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Breidert.

Berichtigung.

In der in Beilage Nr. 12 des Großherzoglichen Regierungsblattes veröffentlichten Bekanntmachung, die für das Etatsjahr vom 1. April 1896 bis Ende März 1897 zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der **Stadt Alzey** zu erhebenden Umlagen betreffend, beträgt der Ausschlagskoeffizient der Umlagen auf die katholischen Einwohner nicht 2,806, sondern **2,792** ₰.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 22.

Darmstadt, den 8. August 1896.

Inhalt: 1) Uebersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1896/97. — 2) Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1896/97 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Worms zu erhebenden Umlagen betreffend. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Namensveränderungen. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Charakterertheilungen. — 7) Ruhestandsversetzungen. — 8) Konkurrenzeröffnungen.

Uebersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1896/97

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Voranschlagsperiode.	Betrag der Umlage für 1896/97.	Beitrag auf 1 ℳ Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bemerkungen.
			ℳ	₰		
1	Alsheim	1896/99	1138	20,804	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital.
2	Eich-Hamm	„	42	0,977	6	Desgl.
3	Eppelsheim	„	75	9,690	6	Desgl.
4	Gimbsheim	„	500	13,256	6	Desgl.
5	Heppenheim mit Offstein . . .	„	119	—	—	Wird nach Klassen ausgeschlagen.
6	Heßloch mit Monzernheim . .	„	660	27,696	6	Wie bei Ordn.-Nr. 1.
7	Monsheim mit Hohen-Sülzen und Kriegsheim	„	240	—	—	Wird nach Klassen ausgeschlagen.
8	Nieder-Flörsheim	„	250	23,438	6	Wie bei Ordn.-Nr. 1.
9	Osthofen mit Rheindürkheim . .	„	1210	—	—	Wird nach Klassen ausgeschlagen.
10	Pfeddersheim mit Pfiffligheim .	„	600	19,211	6	Wie bei Ordn.-Nr. 1.
11	Wachenheim mit Mölsheim . .	„	267	—	—	Wird nach Klassen ausgeschlagen.
12	Westhofen mit Gundersheim . .	„	60	1,750	6	Wie bei Ordn.-Nr. 1.
13	Worms	1896/97	15101	—	—	Wird nach Klassen ausgeschlagen.

Die vorstehende Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen: für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1896 und Februar 1897 stattfinden soll.

Worms, den 24. Juli 1896.

Großherzogliches Kreisamt Worms.
Dr. Breibert.

Bekanntmachung,

die für das Rechnungsjahr 1896/97 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Worms zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen in dem Rechnungsjahr 1896/97 in der Stadt Worms folgende Umlagen erhoben werden:

570 000 ℳ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 26,621 ₰ auf 1 ℳ des gesammten Kommunalsteuerkapitals der Einwohner und Ausmärker;

15 000 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 1,463 ₰ auf 1 ℳ des gesammten Kommunalsteuerkapitals der evangelischen Einwohner;

5 200 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 1,038 ₰ auf 1 ℳ des gesammten Kommunalsteuerkapitals der katholischen Einwohner.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen: für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1896, sowie Februar 1897 stattfinden soll.

Worms, den 29. Juli 1896.

Großherzogliches Kreisamt Worms.
In Vertretung:
von Hombergk.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. Juni dem Förster Georg Heinrich Karpf zu Einartshausen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste“, —
2) am 7. Juli dem Direktor des Predigerseminars zu Friedberg, Geheimen Kirchenrath D. Gustav Diegel das Komthurkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
3) am 8. Juli dem Gerichtsmann Valentin Schäfer II. zu Rimbach, im Amtsgerichtsbezirk Schlitz, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
4) am 11. Juli den Gerichtsmännern Michael Schneider zu Haßloch, Peter Ackermann IV. zu Nauheim und Johannes Theiß zu Stockhausen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
5) am 18. Juli dem Gärtner Johann Melchior Bauer zu Darmstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für treue Dienste“, —
6) am 27. Juli dem Polizei- und Gemeindebediener Bernhard Ofenloch zu Bürstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste, —

7) am 29. Juli aus Anlaß des am 1. August eintretenden 50jährigen Jubiläums der Main-Neckar-Bahn: dem Vorsitzenden der Direktion dieser Bahn, Geheimerath Friedrich Lichthammer die Krone zum Komthurkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, dem Maschineningenieur bei dieser Bahn, Baurath Ferdinand Becker die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse dieses Ordens, dem Königlich Preußischen Mitgliede der Direktion dieser Bahn, Regierungsrath Paul Fleischmann und dem Großherzoglich Badischen Direktionssekretär bei dieser Bahn, Inspektor Ferdinand Scheyrer — das Ritterkreuz I. Klasse dieses Ordens, —

8) am 1. August dem Bezirksfeldwebel a. D. Heinrich Gieß, zuletzt im Landwehrbezirk Erbach i. O., die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde ertheilt: durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 15. Juli dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Bretzenheim, Landwirth Nikolaus Schwalbach II.

Namensveränderungen.

1) Am 25. Juli wurde dem am 31. August 1888 zu Schlitz geborenen Sohn der Ehefrau des Heinrich Thöt in Frankfurt a. M., Otto Heinrich Kaspar Hoffmann daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Thöt“, —

2) an demselben Tage wurde dem am 17. November 1888 zu Bischofsheim geborenen Sohn der Ehefrau des Adam Will III. in Bischofsheim, Jakob Kolb daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Will“, —

3) an demselben Tage wurde dem am 24 Februar 1892 zu Düdelsheim geborenen Sohn der Ehefrau des Hermann Müller in Düdelsheim, Heinrich Preußer daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Müller“ — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. Juni den zweiten Lehrer und Professor am evangelischen Predigerseminar zu Friedberg D. Wilhelm Weiffenbach zum Direktor und ersten Lehrer an diesem Seminar und den dritten Lehrer und Professor am evangelischen Predigerseminar zu Friedberg Dr. Friedrich Flöring zum zweiten Lehrer und Professor an diesem Seminar, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

2) am 22. Juli den Oberlandesgerichtsrath August Bergsträßer und den vortragenden Rath bei dem Ministerium der Finanzen, Oberfinanzrath Ernst Braun für die Dauer des dermalen von ihnen bekleideten Amts zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs, —

3) am 29 Juli den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz Karl Bauer zum Revisionskontroleur bei dem Hauptsteueramt Darmstadt und den Stationsgehülfen bei den Oberhessischen Eisenbahnen Justus Wenderoth aus Gensungen zum Stationsassistenten bei den Hessischen Staatseisenbahnen, mit Wirkung vom 1. August an, — zu ernennen.

4) am 1. August dem Geheimerath Dr. Emil Dittmar, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Ministerialdirektors, die Verrichtungen des Vorstandes des Ministeriums der Justiz zu übertragen;

Seine Königliche Hoheit haben weiter zu verfügen geruht, daß bei der Trennung des bisherigen Ministeriums des Innern und der Justiz in zwei Ministerien der Staatsminister Dr. Finger des Dienstes in der Justizverwaltung enthoben werde, der Geheime Staatsrath Dr. Knorr von Rosenroth, der Geheimerath Emmerling und die Ministerialräthe Dr. Usinger und von Bechtold dem Ministerium des Innern, der Ministerialrath Pückel dem Ministerium der Justiz und der Geheimerath Schlippe beiden Ministerien angehören sollen.

5) an demselben Tage den Geheimen Staatsrath Dr. Heinrich Knorr von Rosenroth zum Wirklichen Geheimerath mit dem Prädikat „Excellenz“, —

6) den Geheimerath Karl von Werner in dem Staatsministerium zum Geheimen Staatsrath — zu ernennen.

---

1) Am 18. Juli wurde der Forstwart der Forstwartei Bechenheim Johannes Oestreich zu Bechenheim in die Forstwartei Vorholz, Oberförsterei Alzey, mit Wirkung vom 1. Oktober an, versetzt.
2) an demselben Tage wurden der Forstwartaspirant Konrad Schlag aus Forsthaus Baumgarten bei Gießen zum Forstwart der Forstwartei Mitteldick, Oberförsterei Mitteldick, und der Forstwartaspirant Wilhelm Schimpf aus Heubach zum Forstwart der Forstwartei Schwanheim, Oberförsterei Jägersburg, —
3) an demselben Tage wurde der Kanzleigehülfe bei der Hauptstaatskasse Anton Hiebel aus Reisen zum Kanzlisten bei dem Erbschaftssteueramt, —
4) am 21. Juli wurde Georg Jahn zu Bad-Nauheim zum Werkführer des Elektrizitätswerks bei der Badeanstalt zu Bad-Nauheim, mit Wirkung vom 1. August an, — ernannt.
5) am 29. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Valentin Roth aus Eschollbrücken, im Kreise Darmstadt, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Grünberg, im Kreise Gießen, übertragen;
6) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sprendlingen, im Kreise Offenbach, präsentirte Schulamtsaspirant Georg Ackermann aus Sprendlingen, im Kreise Offenbach, für diese Stelle bestätigt;
7) am 1. August wurde dem Schulverwalter Jakob Kuhn zu Hergersdorf, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst übertragen.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 29. Juli den Lehrern: Dr. Gustav Mohr an dem Gymnasium Fridericianum zu Laubach, Dr. Christoph Vogel an der Real- und Landwirthschaftsschule zu Groß-Umstadt, Dr. Rudolph Glaser an dem Gymnasium zu Bensheim und Heinrich Müller an dem Realgymnasium und der Realschule zu Gießen den Charakter als „Professor" zu ertheilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 28. Juni den Direktor und ersten Lehrer am evangelischen Predigerseminar, sowie Pfarrer zu Friedberg, Geheimen Kirchenrath D. Gustav Diegel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen mit Auszeichnung geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, in den Ruhestand zu versetzen.

Am 18. Juli wurde der Forstwart der Forstwartei Vorholz, Förster Kaspar Hartung zu Vorholz auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:
1) die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Nack, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Eichen, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Stammheim, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pohl-Göns, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 23.

Darmstadt, den 22. August 1896.

Bekanntmachung,

die Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Allerhöchster Entschließung vom $\frac{\text{7. Juli}}{\text{15. August}}$ l. Js. auf Grund des § 9 der Verordnung vom 30. April 1879, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach betreffend, den Wirklichen Geheimerath Ludwig Hallwachs von der Stelle des Direktors und den Ministerialdirektor Dr. Emil Dittmar von der Stelle eines Mitgliedes der Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach auf ihr Nachsuchen zu entheben, sowie den Ministerialrath, Geheimerath Paul Schlippe zum Direktor und den Ministerialrath Karl Pückel, den Oberlandesgerichtsrath Nikolaus Schlink und den Landgerichtsdirektor Hermann Schäfer in Darmstadt zu Mitgliedern der genannten Kommission zu ernennen geruht haben, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:

Ministerialrath, Geheimerath Schlippe, Direktor,
Ministerialrath von Bechtold,
Ministerialrath Pückel,
Senatspräsident Conradi,
Oberlandesgerichtsrath Heß,
Landgerichtsdirektor Schäfer,
Oberlandesgerichtsrath Schlink,
Geheimer Hofrath Dr. Laspeyres.

Darmstadt, den 15. August 1896.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Lorbacher.

Vorlesungsverzeichniß

der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen.

Winterhalbjahr 1896/97.

Beginn der Immatrikulation: 19. Oktober.
Beginn der Vorlesungen: 26. Oktober.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Dekan: Dr. Kattenbusch. Im Jahre 1897: Dr. Köstlin.

Ordentliche Professoren: Dr. Stade, Geheimer Kirchenrath, Dr. Kattenbusch, Dr. Krüger, Dr. Baldensperger, Dr. Köstlin, Geheimer Kirchenrath.

Außerordentlicher Professor: Lic. Holtzmann.

Erklärung der Genesis. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Stade.

Biblische Theologie des Alten Testaments. Montag bis Freitag von 6—7 Uhr. Dr. Stade.

Erklärung des Römerbriefs. Dienstag von 8—10, Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Baldensperger.

Erklärung der paulinischen Briefe mit Ausnahme derer nach Korinth und Rom. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 6—7 Uhr. Lic. Holtzmann.

Biblische Theologie des Neuen Testaments. Montag und Freitag von 9—10, Mittwoch von 4—6 Uhr. Dr. Baldensperger.

Geschichte des Urchristenthums. (Leben Jesu und apostolisches Zeitalter.) Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 4—5 Uhr. Lic. Holtzmann.

Kirchengeschichte II. Montag bis Freitag von 12—1, Samstag von 10—11 Uhr. Dr. Krüger.

Vergleichende Konfessionskunde. Montag bis Donnerstag von 11—12 Uhr. Dr. Krüger.

Theologische Ethik. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Kattenbusch.

Geschichte der protestantischen Theologie bis zum Beginn der Aufklärung. Mittwoch von 9—10, Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Kattenbusch.

Praktische Theologie I. (Prinzipienlehre, Katechetik, äußere und innere Mission.) Montag bis Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Köstlin.

Praktisch-exegetische Lektüre ausgewählter Abschnitte des Neuen Testaments. Ein- bis zweistündig. Dr. Köstlin.

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abtheilung: Ausgewählte Abschnitte aus Ezechiel. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 11—1 Uhr. Dr. Stade.

Neutestamentliche Abtheilung: Geschichte des Kanons. Schriftliche Arbeiten. Donnerstag von 8—10 Uhr Abends. Dr. Baldensperger.

Kirchengeschichtliche Abtheilung: Ignatianische Briefe. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 8—10 Uhr. Dr. Krüger.

Systematische Abtheilung: Dogmatische Uebungen im Anschluß an Schleiermachers Glaubenslehre. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Kattenbusch.

Katechetisch-homiletische Abtheilung: Homiletische Uebungen und Besprechungen. Schriftliche Arbeiten. Donnerstag von 4—6 Uhr. Dr. Köstlin.

Alttestamentliches Proseminar.

Kursorische Lektüre. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 9—11 Uhr. Dr. Stade.

Juristische Fakultät.

Dekan: Dr. Schmidt. Im Jahre 1897: Dr. Leist.

Ordentliche Professoren: Dr. Kretschmar, Geheimer Justizrath, in Ruhestand, Dr. Schmidt, Dr. Frank, Dr. Heimburger, Dr. Leist, Dr. Biermann.

Außerordentliche Professoren: Dr. Günther, Dr. Braun.

Institutionen, verbunden mit Uebungen für Anfänger. Dienstag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Biermann.

Geschichte des römischen Rechts. Dienstag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Biermann.

Pandekten I. Theil (Allgemeine Lehren, Sachen- und Obligationenrecht) unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. Montag bis Freitag von 9—11 Uhr. Dr. Leist.

Deutsche Rechtsgeschichte. Dienstag bis Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Schmidt.

Deutsches Privatrecht in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich. Montag bis Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Schmidt.

Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. Allgemeiner Theil und Recht der Schuldverhältnisse. Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr. Dr. Biermann.

Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sachenrecht und Familienrecht. Mittwoch und Freitag von 6—7 Uhr. Dr. Schmidt.

Wechselrecht. 2 Stunden wöchentlich, gratis. Dr. Braun.

Allgemeines und deutsches Staatsrecht. Montag bis Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Heimburger.

Deutsches Militärstrafrecht. 2 Stunden wöchentlich (in noch zu bestimmender Zeit). Dr. Günther.

Gerichtsverfassungsrecht. Mittwoch von 10—11 und 5—6 Uhr. Dr. Frank.

Civilprozeßrecht mit Ausschluß der Gerichtsverfassung. Mittwoch von 9—10, Donnerstag und Freitag von 9—11 Uhr. Dr. Frank.

Strafprozeß (mit Ausschluß der Gerichtsverfassung). Montag und Dienstag von 9—11 Uhr. Dr. Günther.

Forstrecht. 3—4 Stunden wöchentlich. Dr. Braun.

Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der neueren Rechtsphilosophie. Oeffentlich. Dienstag von 6—7 Uhr. Dr. Frank.

Exegetische Uebungen in den Pandekten (in zwei Kursen für jüngere und ältere Semester). Dienstag von 4—6 Uhr. Dr. Leist.

Pandektenpraktikum. Montag von 4—6 Uhr. Dr. Biermann.

Kirchenrechtliches Konversatorium mit Einführung in das Corpus juris canonici. Donnerstag von 4—6 Uhr, alle 14 Tage. Dr. Schmidt.

Staats- und verwaltungsrechtliche Uebungen. (Interpretation der Verfassungsurkunde und der Verwaltungsorganisationsgesetze des Großherzogthums Hessen). Mittwoch von 4—5 Uhr. Dr. Heimburger.

Völkerrechtliche Uebungen. a. Lektüre ausgewählter Quellenstellen. b. Besprechung von Fällen aus der neueren internationalen Staatenpraxis. Donnerstag von 4—6 Uhr, alle 14 Tage. Dr. Heimburger.

Strafrechtliches Praktikum (Behandlung von Fällen und rechtsvergleichende Uebungen). Freitag von 4—6 Uhr. Dr. Frank.

Vorlesungen über gerichtliche Medizin und Kriminalpsychologie. S. medizinische Fakultät.

Staatswissenschaftliche Vorlesungen und Uebungen. S. philosophische Fakultät.

Medizinische Fakultät.

Dekan Dr. Riegel. Im Jahre 1897: Dr. Bostroem.

Ordentliche Professoren: Dr. Eckhard, Geheimer Medizinalrath, Dr. Pflug, Dr. Gaehtgens, Dr. Bose, Geheimer Medizinalrath, Dr. Riegel, Geheimer Medizinalrath, Dr. Bostroem, Dr. Gaffky, Dr. Löhlein, Dr. Vossius, Dr. Strahl.

Außerordentliche Professoren: Dr. Eichbaum, Dr. Steinbrügge, Dr. Fuhr, Dr. Poppert, Dr. Sommer.

Zweiter Lehrer der Thierheilkunde: Dr. Winckler, Professor.

Privatdozenten: Dr. Baur, Dr. Walther, Dr. Sticker.

Anatomie des Menschen I. Theil (Allgemeine Anatomie, Muskellehre, Eingeweidelehre). Montag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Strahl.

Entwicklungsgeschichte. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr. Dr. Strahl.

Präparirübungen. Montag bis Freitag von 8—4 Uhr. (Die Demonstrationen der Körperhöhlen finden Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr statt.) Dr. Strahl.

Topographische Präparation der wichtigsten Regionen. Montag bis Freitag von 8—4 Uhr. Dr. Strahl.

Arbeiten im anatomischen Institut für Geübtere Dr. Strahl.

Osteologie und Syndesmologie. Bis Weihnachten täglich außer Samstag von 10—11 Uhr. Dr. Henneberg, Prosektor.

Physiologie der Muskeln, Nerven und niederen Sinne. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Eckhard.

Physiologisches Kolloquium. Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr. Dr. Eckhard.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Bostroem.

Pathologisch-anatomischer Demonstrations- und Sektions-Kurs. Montag von 2—4, Mittwoch und Donnerstag von 2—3 Uhr. Dr. Bostroem.

Sektionen. Montag bis Freitag von 2—4 Uhr je nach Gelegenheit. Dr. Bostroem.

Diagnostischer Kurs der pathologischen Histologie. Samstag von 9—12 und 2—4 Uhr. Dr. Bostroem.

Gerichtliche Medizin. Montag, Mittwoch und Freitag von 7—8 Uhr Abends. Dr. Bostroem.

Ausgewählte Kapitel aus der speziellen Pathologie. Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Riegel.

Pharmakologie mit Einschluß der Arzneiverordnungslehre (Toxikologie ausgeschl.) Montag von 6—7, Dienstag bis Freitag von 3—4 Uhr. Dr. Gaehtgens.

Klinische Diagnostik I. Theil (Auskultation und Perkussion rc.). Mittwoch und Donnerstag von 4—5 Uhr. Dr. Sticker.

Klinische Diagnostik II. Theil (Diagnostik der Nervenkrankheiten ꝛc.). Mittwoch und Donnerstag von 6—7 Uhr. Dr. Sticker.
Pathologie und Therapie der Hautkrankheiten. Einstündig. Dr. Sticker.
Spezielle Chirurgie. Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 4—5 Uhr. Dr. Bose.
Infektionskrankheiten bei Kindern. Zweistündig. Dr. Baur.
Verbandskurs. Zweistündig. Dr. Poppert.
Physiologie der Schwangerschaft und der Geburt. Dienstag von 5—6 und Donnerstag von 6—7 Uhr. Dr. Löhlein.
Kursus der geburtshülflichen Operationen am Phantom. Dienstag von 6—7 und Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Löhlein.
Ausgewählte Kapitel der Gynäkologie. Zweistündig. Dr. Walther.
Diagnostischer Kurs der Nerven- und Geisteskrankheiten für Aerzte und Studirende. (Bestimmung der Stunden später.) Dr. Sommer.
Allgemeine Psychopathologie und Kriminalpsychologie für Juristen und Mediziner. (Bestimmung der Stunden später.) Dr. Sommer.
Augenspiegelübungen. Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Vossius.
Beziehungen zwischen Augen- und Allgemeinleiden. Mittwoch von 5—6 Uhr. Dr. Vossius.
Otiatrischer Kursus. In zu verabredenden Stunden. Dr. Steinbrügge.
Hygiene II. Theil. Montag und Dienstag von 4—5, Mittwoch von 6—7 Uhr. Dr. Gaffky.
Bakteriologie für Mediziner. Freitag von 6—7 Uhr. Dr. Gaffky.
Hygienisches Kolloquium. Montag von 8—9 Uhr Abends. Dr. Gaffky.
Arbeiten im Laboratorium für Geübtere. Dr. Gaffky.
Medizinische Klinik. Montag bis Samstag inkl. von 9—10 Uhr. Dr. Riegel.
Chirurgische Klinik. Montag, Mittwoch von 11—12, Dienstag, Donnerstag, Freitag, von 10—12, Samstag von 10—11 Uhr. Dr. Bose.
Chirurgische Poliklinik für die Klinizisten des I. Semesters. Montag bis Samstag von 10½—12 Uhr. Dr. Fuhr.
Geburtshülflich-gynäkologische Klinik. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Löhlein.
Psychiatrische Klinik. Montag und Mittwoch von 10—11, Samstag von 8—9 Uhr. Dr. Sommer.
Ophthalmologische Klinik und Poliklinik. Montag bis Freitag von 12—12¾ Uhr. Dr. Vossius.
Otiatrische Poliklinik. Samstag von 11—1 Uhr. Dr. Steinbrügge.

Thierheilkunde.

Spezielle Pathologie und Therapie I. Theil, in Verbindung mit spezieller pathologischer Anatomie, pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen. Montag und Dienstag von 10—12, Samstag von 11—12 Uhr und in später noch zu bestimmenden Stunden. Dr. Pflug.
Chirurgie I. Theil. Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr. Dr. Pflug.
Hufheilkunde in Verbindung mit Theorie des Hufbeschlags. Freitag von 10—12 und Samstag von 10—11 Uhr. Dr. Pflug.
Klinik. Täglich um 12 Uhr. Die Uebungen auf der Beschlagbrücke leitet der Lehrschmied. Dr. Pflug.
Anatomie der Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung des Pferdes. Montag bis Samstag von 9—10 Uhr. Dr. Eichbaum.

Präparirübungen. Täglich von 8—12 Vormittags und 2—4 Uhr Nachmittags. Dr. Eichbaum.
Veterinärpolizei und Seuchenlehre. Dreistündig. Dr. Winckler.
Poliklinik. Dr. Winckler.

Philosophische Fakultät.

Dekan: Dr. Wimmenauer. Im Jahre 1897: Dr. Höhlbaum.

Ordentliche Professoren: Dr. Laspeyres, Geheimer Hofrath, Dr. Streng, Geheimer Hofrath, in Ruhestand, Dr. Heß, Geheimer Hofrath, Dr. Oncken, Geheimer Hofrath, Dr. Thaer, Geheimer Hofrath, Dr. Philippi, Geheimer Hofrath, in Ruhestand, Dr. Siebeck, Dr. Pasch, Dr. Schiller, Geheimer Oberschulrath, Dr. Naumann, Dr. Behaghel, Dr. Spengel, Dr. Netto, Dr. Schwartz, Dr. Wimmenauer, Dr. Höhlbaum, Dr. Behrens, Dr. Hansen, Dr. von Bradke, Dr. Gundermann, Dr. Elbs, Dr. Brauns, Dr. Wiener.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Fromme.

Außerordentliche Professoren: Dr. Sievers, Dr. Heffter, Dr. Groos, Dr. Wetz; Pichler.

Privatdozenten: Dr. Sauer, Dr. Collin, Dr. Strack, Dr. Finger, Dr. Dieterich, Dr. von Wagner, Dr. Knoblauch.

Philosophie und Pädagogik.

Geschichte der Philosophie bis auf Kant. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 3—4 Uhr. Dr. Siebeck.
Ueber Platon's Leben und Schriften. Mittwoch von 3—4 Uhr. Dr. Siebeck.
Religionsphilosophie. Montag und Freitag von 4—5 Uhr. Dr. Siebeck.
Lesung und Behandlung von Kant's Kritik der reinen Vernunft. Mittwoch Abend von 7—8 Uhr und in einer noch zu bestimmenden Stunde. Dr. Siebeck.
Psychologie. Zweistündig. Dr. Groos.
Die Philosophie Schopenhauers. Einstündig, gratis. Dr. Groos.
Allgemeine Didaktik. Montag von 5—6 und Freitag von 6—8 Uhr. Dr. Schiller.
Vorlesungen aus dem Gebiete der Rechtsphilosophie: Siehe „Juristische Fakultät".

Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie.

Invariantentheorie. Montag und Mittwoch von 9—11 Uhr. Dr. Pasch.
Besondere Theile der Funktionentheorie. Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Pasch.
Analytische Geometrie des Raumes. Dienstag und Donnerstag von 9—11 Uhr. Dr. Netto.
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Methode der kleinsten Quadrate. Mittwoch von 8—9 Uhr. Dr. Netto.
Uebungen des mathematischen Seminars. Samstag von 8—10 Uhr. Dr. Pasch und Dr. Netto.
Differential- und Integralrechnung. Dienstag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Heffter.
Uebungen zur Differential- und Integralrechnung. Montag von 8—9 Uhr gratis. Dr. Heffter.
Zahlentheorie. Zweistündig. Dr. Heffter.

Experimental-Physik: Schall, Licht, Magnetismus, Elektrizität. Montag bis Freitag von 4—5 Uhr. Dr. Wiener.
Physikalisches Praktikum. Montag, Dienstag, Donnerstag von 2—5 Uhr. Dr. Wiener.
Anleitung zu selbständigen Arbeiten. Täglich. Dr. Wiener.
Physikalisches Kolloquium. Freitag von 5—7 Uhr. Dr. Wiener.
Repetitorium der Physik. Im Auftrage des Direktors des physikalischen Instituts. Zweistündig. Elektrotechniker Scholl, Assistent.
Mechanische Wärmetheorie und kinetische Gastheorie. Montag und Mittwoch von 11—12, Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr. Dr. Fromme.
Uebungen in mathematischer Physik. Freitag von 12—1 Uhr, privatissime et gratis. Dr. Fromme.
Anorganische Experimentalchemie. Montag, Mittwoch, Freitag von 11—12$^3/_4$ Uhr. Dr. Naumann.
Technisch-thermochemische Berechnungen. Einstündig, unentgeltlich. Dr. Naumann.
Praktische Uebungen und Untersuchungen im chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von 8—5, Samstag von 8—11 Uhr. Dr. Naumann, theilweise gemeinsam mit Privatdozent Dr. Finger.
Chemische Uebungen für Mediziner. Täglich. Dr. Naumann.
Analytische Chemie II. Theil. Im Auftrage des Direktors des chemischen Laboratoriums. Vierstündig. Dr. Schön, Assistent.
Pharmazeutisch-chemische Präparate II. Theil. Im Auftrage des Direktors des chemischen Laboratoriums. Ein und einhalb bis zweistündig. Apoth. Eidmann, Assistent.
Chemische Uebungen und Untersuchungen im physikalisch-chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von Morgens 8 bis Abends 7, Samstag von 8—12 Uhr. Dr. Elbs.
Elektrochemisches Praktikum. Montag bis Freitag von Morgens 8 bis Abends 7, Samstag von 8—12 Uhr. Dr. Elbs.
Einführung in die organische Chemie. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr. Dr. Elbs, in Gemeinschaft mit Dr. Schneider, Assistent.
Die praktische Anwendung der Elektrolyse. Dienstag von 6—7 Uhr Abends. Dr. Elbs.
Ausgewählte Kapitel aus der anorganisch-technischen Chemie. Zweistündig. Dr. Finger.
Exkursionen in chemische Fabrikanlagen. Nach Verabredung. Dr. Finger.
Untersuchungen von Nahrungsmitteln und technischen Erzeugnissen. Montag bis Freitag von Morgens 8 bis Abends 5, Samstag von 8—11 Uhr Vormittags. Dr. Finger, gemeinsam mit Prof. Dr. Naumann.
Mineralogie. Montag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Brauns.
Uebungen im Bestimmen von Krystallformen. Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Brauns.
Krystallographisch-optische Uebungen. Mittwoch von 2—4 Uhr. Dr. Brauns.
Arbeiten im mineralogischen Laboratorium. Täglich. Dr. Brauns.
Forstliche Bodenkunde Mittwoch und Donnerstag von 11—12 Uhr. Dr. Brauns.
Botanik II. Theil. Montag und Dienstag von 5—6 Uhr. Dr. Hansen.
Pharmakognosie des Pflanzenreichs. Mittwoch und Freitag von 5 6 Uhr. Dr. Hansen.
Pharmakognostisches Praktikum. Dienstag und Freitag von 9—11 Uhr. Dr. Hansen.

Mikroskopischer Kursus für Nahrungsmittelchemiker. Dienstag und Freitag von 9—11 Uhr. Dr. Hansen.
Arbeiten im botanischen Institut. Täglich außer Samstag. Dr. Hansen.
Einfluß des Klimas auf die Pflanzen. Samstag von 10—11 Uhr. Dr. Knoblauch.
Ueber die Floren der Erde. Donnerstag von 5—6 Uhr, öffentlich. Dr. Knoblauch.
Zoologie und vergleichende Anatomie II. Theil. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Spengel.
Zoologische Uebungen und Demonstrationen für Anfänger. Zweimal wöchentlich je 2 Stunden. Dr. Spengel, in Gemeinschaft mit Dr. von Wagner.
Zoologisches Praktikum für Vorgeschrittenere und Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Täglich, ausgenommen Samstags. Dr. Spengel.
Entstehung der Arten (Deszendenztheorie und Darwinismus). Donnerstag von 6—7 Uhr, gratis. Dr. von Wagner.
Geographie von Mitteleuropa mit besonderer Berücksichtigung des Alpensystems. Dienstag und Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Sievers.
Geographische Uebungen. Mittwoch von 6—8 Uhr. Dr. Sievers.
Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Täglich Vormittags. Dr. Sievers.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Finanzwissenschaft. Freitag von 6—8 Uhr Abends, Samstag von 8—10 Uhr Vormittags. Dr. Laspeyres.
Forstpolitik. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Heß.
Forsttechnologie (nach seinem „Grundriß zu Vorlesungen über Forstbenutzung und Forsttechnologie.", 1876). Montag und Dienstag von 11—12 Uhr. Dr. Heß.
Praktischer Kursus über Forstbenutzung. Samstag Nachmittag alle 14 Tage. Dr. Heß.
Forstverwaltungslehre. Montag und Dienstag von 9—10 Uhr. Dr. Wimmenauer.
Forstgeschichte und Statistik. Mittwoch und Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Wimmenauer.
Anleitung zur Waldertragsregelung nach Hessischer Vorschrift. Montag von 3 bis 5 Uhr mit Aufnahmen im Walde am Mittwoch Nachmittag. Dr. Wimmenauer.
Anleitung zum Planzeichnen für Forstleute und Kameralisten. Dienstag von 2 bis 4 Uhr. Dr. Wimmenauer.
Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe. Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr. Dr. Thaer.
Agrarpolitik. Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Thaer.
Uebungen und Demonstrationen im Laboratorium. In näher zu verabredenden Stunden. Dr. Thaer.

Historische Wissenschaften.

Geschichte der französischen Revolution, des Kaiserreichs und der Befreiungskriege (1774—1815). Montag und Dienstag von 6—8 Uhr Abends. Dr. Oncken.
Historisches Seminar: a. Aristoteles Staat der Athener und Thukydides Buch VIII. b. Kriegsgeschichtliche Uebungen über Moltkes Dienstschriften 1864, 1866, 1870. Mittwoch von $2^1/_2$—4 Uhr. Dr. Oncken.
Deutsche Einheitsbestrebungen von den ältesten Zeiten bis 1871. Mittwoch und Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.

Politische Theorien des Mittelalters. Montag von 4—5, Dienstag von 5—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.
Historisches Seminar: Uebungen auf dem Gebiet der Geschichte des Mittelalters. Freitag von 4—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.
Quellenkunde des späteren deutschen Mittelalters (1250—1500). Zweistündig. Dr. Dieterich.
Uebungen auf dem Gebiete der Quellenkunde des späteren deutschen Mittelalters (1250—1500). Zweistündig, unentgeltlich. Dr. Dieterich.
Geographische Vorlesungen: Siehe unter „Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie".
Deutsche Rechtsgeschichte: Siehe „Juristische Fakultät".

Kunstgeschichte und Archäologie.

Die neueren Ausgrabungen in Griechenland, Kleinasien, Italien. Zweistündig. Dr. Sauer.
Philologisch-archäologische Uebungen: Interpretation antiker Beschreibungen von Kunstwerken. Einstündig, gratis. Dr. Sauer.
Deutsche Fürstenbauten des Mittelalters und der Renaissance. Einstündig. Dr. Sauer.

Klassische Philologie.

Cicero's philosophische Schriften. Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 8—9 Uhr. Dr. Schwartz.
Metrische Uebungen. Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Schwartz.
Philologisches Seminar: Interpretation ausgewählter Gedichte des Properz und Disputationen über Arbeiten. Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Schwartz.
Philologisches Proseminar: Griechische Stilübungen und Lektüre der Ilias. Jeden zweiten Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Schwartz.
Geschichte der römischen Literatur in der Kaiserzeit. Montag, Mittwoch, Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Gundermann.
Römische Staatsverfassung und Verwaltung aus den Denkmälern erläutert. Dienstag und Samstag von 9—10 Uhr. Dr. Gundermann.
Philologisches Seminar: Polybius und Besprechung der Arbeiten. Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Gundermann.
Philologisches Proseminar: Lateinische Stilübungen und Ovids Tristien. Jeden zweiten Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Gundermann.
Uebungen über griechische Grammatik. Ein- bis Zweistündig, Dienstag von 4 Uhr an, privatissime et gratis. Dr. von Bradke.

Neuere Sprachen.

Geschichte der deutschen Literatur seit dem 15. Jahrhundert. Montag, Mittwoch, Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.
Geschichte der deutschen Sprache. Mittwoch und Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Erklärung hessischer Dialektdichtungen. Montag von 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Uebungen des germanisch-romanischen Seminars. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Französische Grammatik, II. Theil. Montag, Mittwoch, Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Die Aussprache des Neufranzösischen. Dienstag von 10—12 Uhr. Dr. Behrens.

Erklärung altfranzösischer Texte. Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Uebungen des germanisch-romanischen Seminars. Donnerstag von 6 – 8 Uhr Abends. Dr. Behrens.
Geschichte der englischen Literatur von ihren Anfängen bis zu Chaucer. Montag, Mittwoch, Samstag von 9 — 10 Uhr. Dr. Wetz.
Uebungen zur neuenglischen Grammatik. In zwei noch zu bestimmenden Stunden. Dr. Wetz.
Uebungen zur neuenglischen Literaturgeschichte. Donnerstag von 11 — 1 Uhr. Dr. Wetz.
Französische und englische stilistische Uebungen. Dienstag von 9—10 und 4—5 Uhr. Pichler.
Französische Lektüre und Interpretation. Donnerstag von 9—10 und 4—5 Uhr. Pichler.
Englische Lektüre und Interpretation. Freitag von 9 — 10 und 4—5 Uhr. Pichler.
Klopstock, Lessing und Herder. Zweistündig. Dr. Collin.
Geschichte der deutschen Litteratur von Gottsched bis Schillers Tod. Dienstag, Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Strack.

Orientalische Sprachen.

Sanskrit-Kursus für Anfänger (nach Wilhelm Geigers Elementarbuch der Sanskrit-Sprache, München 1888). Donnerstag von 6 – 8 Uhr, publice. Dr. von Bradke.
Lektüre eines Sanskrit-Textes (oder des Avesta) nach Uebereinkunft. Zweistündig, privatissime et gratis. Dr. von Bradke.

Sonstige Lehrer.

Universitäts-Musiklehrer: vacat.

Röse, Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer. Creutzburg, Universitäts-Reitlehrer.

Theorie der Musik, Gesang und Klavierspiel.
Fechten und Tanzen. Röse.
Reiten. Creutzburg.

Universitäts-Bibliothek.

Dr. Haupt, Oberbibliothekar, Dr. Heuser, erster Kustos, Dr. Ebel, zweiter Kustos, Dr. Fritzsche, Assistent.

Auszug aus der Ordnung für die Benutzung der Bibliothek, vom 20. April 1893.

§ 1. Die Universitäts-Bibliothek ist täglich von 9 —1 Uhr und 3 —5 Uhr geöffnet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, wo sie ganz und der Donnerstage, wo sie Nachmittags geschlossen bleibt. Während der Oster- und Herbstferien und zwischen Weihnachten und Neujahr ist sie von 9 — 1 Uhr geöffnet, am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen.

Aus § 9. Die Ausleihung und Zurücknahme von Büchern ist auf die Stunden von 11 — 1 Uhr und die Nachmittagsstunden beschränkt.

Allgemein zugängliche Anstalten.

Archäologisches Museum: Sonntag von 12—1 Uhr, Mittwoch von 2 — 3 Uhr.
Institut für Kunstwissenschaft: Samstag von 11—12 Uhr.

Botanischer Garten: an Sonn- und Feiertagen von 9—11 Uhr; an den übrigen Tagen im Sommer von 7—12, im Winter von 8—12 Uhr; Nachmittags gegen Einlaßkarte, welche der Direktor unentgeltlich ausstellt.
Mineralogische Schausammlung: im Sommer Dienstag von 3—7, im Winter Sonntag von 10—12 Uhr.
Landwirthschaftliches Institut.
Forstgarten.

Bekanntmachung,

die für das Etatsjahr vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Mainz zu erhebenden Umlagen betreffend.

Unsere Bekanntmachung vom 14. Juli 1896 über die Erhebung der Gemeindeumlagen der Stadt Mainz vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1897 (Beilage Nr. 20 des Großherzoglichen Regierungsblattes) wird dahin berichtigt, daß die Erhebung in 6 Zielen zu erfolgen hat, mit der Bestimmung, daß die Fälligkeitstermine

für das I. und II. Ziel auf den Monat Juni 1896,
„ „ III. „ IV. „ „ „ „ Oktober 1896,
„ „ V. „ VI. „ „ „ „ Februar 1897

festgesetzt worden sind, es aber den Steuerpflichtigen freigestellt bleibt, die Ziele einzeln innerhalb der angegebenen Fälligkeitstermine zur Stadtkasse abzuführen.

Mainz, den 6. August 1896.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.
In Vertretung:
Dr. Wolf.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. Juli dem Bauschätzer Ludwig Forster zu Offenbach und
2) am 6. August dem Kaufmann Ludwig Auffahrt daselbst — das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
3) am 8. August dem Gerichtsmann Johannes Reinheimer I. zu Klein-Gerau das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für langjährige treue Dienste“, —
4) am 9. August dem Bürgermeister Aloys van Gries zu Bensheim das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. Juli dem von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach als Senior des Gesammthauses Solms präsentirten Pfarrverwalter Ferdinand Dörr zu Ober-Ofleiden, im Dekanat Grünberg, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —
2) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Ludwig Reeg zu Wimpfen, im Dekanat Zwingenberg, die II. evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen;
3) am 8. August den Steuerkommissär des Steuerkommissariats Ober-Ingelheim Dr. Franz Knell in gleicher Diensteigenschaft in das Steuerkommissariat Friedberg zu versetzen;

4) am 15. August den Gerichtsassessor Friedrich Zimmermann aus Grünberg zum Amtsrichter beim Amtgericht Laubach und den Gerichtsassessor Otto Osann aus Darmstadt zum Amtsrichter beim Amtsgericht Wald-Michelbach zu ernennen.

---

1) Am 1. August wurden die Hülfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Zacharias Brähler aus Salzschlirf, Heinrich Großhaus aus Paris und Heinrich Mäser aus Düdelsheim zu Bahnwärtern bei den Hessischen Staats-Eisenbahnen, —
2) an demselben Tage wurde der Hülfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen David Burchard Otterbein aus Salzschlirf zum Bahnwärter bei den Hessischen Staats-Eisenbahnen — ernannt. (Das Dekret für den unterm 7. Juli zum Bahnwärter bei den Hessischen Staats-Eisenbahnen ernannten Karl Dörr aus Lehnheim — s. Dienstnachricht Nr. 2) in Nr. 20 der Beilagen, Seite 163 — wurde zurückgezogen.)
3) am 8. August wurde der Metzgergehülfe Adam Hambach aus Sörgenloch zum Küchenwärter, mit Wirkung vom 1. September an, ernannt;
4) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Jäger aus Holzheim, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Allendorf a. d. Lahn, im Kreise Gießen, —
5) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Christian Eß aus Alzey eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Linden, im Kreise Gießen, —
6) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Ludwig Roth zu Hüttenthal, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Messel, im Kreise Darmstadt, —
7) am 12. August wurde dem Schulverwalter Heinrich Schifterling zu Annerod, im Kreise Gießen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst — übertragen;

Am 28. Juli wurde dem Pfarrverwalter Jöst die katholische Pfarrstelle zu Gau-Odernheim, im Dekanat Alzey, übertragen.

Ruhestandsversetzung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 8. August den Stationsvorsteher bei den Oberhessischen Eisenbahnen Karl Lenz in Großen-Buseck auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. September an, in den Ruhestand zu versetzen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Queckborn, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden.
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Landenhausen, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden.
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heimertshausen, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Mörlen, im Kreise Friedberg, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1500 ℳ. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden. — Desgleichen eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an derselben Schule mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1500 ℳ. Die betreffende Lehrerin hat auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu übernehmen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 24.

Darmstadt, den 31. August 1896.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Taglöhner Johann Hofmacher in Mainz, in Anerkennung des von demselben bei der Rettung des Schülers Karl Schmittlein vom Tode des Ertrinkens bewiesenen besonnenen und muthvollen Verhaltens, eine Geldprämie zu verleihen und anzuerkennen geruht, daß bei der Rettungsthat sich gleicherweise der Schiffer Johann Andres in Mainz ausgezeichnet hat.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 17. August 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Weber.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Steuermann Adam Wagner in Mainz in Anerkennung der von demselben am 28. Juni l. J. mit Muth und Entschlossenheit, sowie eigner Lebensgefahr bewirkten Rettung der Dienstmagd Maria Kohl daselbst vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, 22. August 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Weber.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Wintersemester 1896/97 in den sechs Fachabtheilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt gehalten werden.

A. Mathematische Wissenschaften.

Trigonometrie, Geh. Hofrath Prof. Dr. Nell, 3 St. Vortrag und Uebungen. — Elemente der höheren Algebra, Prof. Dr. Gundelfinger, 1 St. Vortrag und Uebungen. — Höhere Mathematik I, 5 St. Vortrag, 4 St. Uebungen, Prof. Dr. Gundelfinger für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Dingeldey für die zu Ostern Eintretenden. — Höhere Mathematik II, Prof. Dr. Wiener, 3 St. Vortrag und Uebungen. — Höhere Mathematik für Architekten und Chemiker, Prof. Dr. Scheffers, 3 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Ausgewählte Kapitel aus der Geometrie, Prof. Dr. Dingeldey, 2 St. — Analytische Uebungen, Prof. Dr. Gundelfinger, in zwanglosen Stunden für Vorgerücktere. — Darstellende Geometrie I, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen, Prof. Dr. Wiener für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Scheffers für die zu Ostern Eintretenden. — Darstellende Geometrie II, Prof. Dr. Wiener, 1 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Darstellende Geometrie für Geometer, Geh. Hofrath Prof. Dr. Nell, 1 St. — Arbeiten im mathematischen Institut, Prof. Dr. Wiener, Zahl der Stunden nach Vereinbarung. — Repetitorium der niederen Mathematik, Prof. Dr. Graefe, 2 St. — Einleitung in die höhere Algebra, Privatdozent Dr. Baur, 2 St. (publice). — Geodäsie, Geh. Hofrath Prof. Dr. Nell, 3 St. Vortrag. — Elemente der Mechanik, Prof. Dr. Henneberg, 2 St. — Mechanik II, Derselbe, 6 St. Vortrag, 3 St. Uebungen (darunter 2 St. in graphischer Statik); die Uebungen in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Graefe.

B. Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, Prof. Dr. Schering, 4 St. — Mechanische Wärmetheorie, Derselbe, 2 St. — Physikalisches Praktikum, Derselbe mit drei Assistenten, 3 Nachmittage. — Selbstständige Arbeiten aus dem Gebiete der Physik, Prof. Dr. Schering, Zeit nach Vereinbarung. — Theorie der optischen Instrumente I, Privatdozent Dr. Meisel, 2 St. — Elemente der Elektrotechnik, Geh. Hofrath Prof. Dr. Kittler, 2 St. — Experimental-Chemie: a. Elemente der anorganischen Chemie, Geh. Hofrath Prof. Dr. Staedel, 4 St.; — b. Anorganische Chemie, Spezieller Theil, Dr. Heyl, 2 St. — Analytische Chemie II (Quantitative Analyse, einschließlich Maßanalyse), Dr. Kolb, 2 St. — Technologie der organischen Farbstoffe, Derselbe, 4 St. — Praktikum für organische Farbstoffe, Prof. N. N. — Chemisches Praktikum, Geh. Hofrath Prof. Dr. Staedel mit Dr. Kolb und Dr. Heyl; das Laboratorium ist an allen Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) Vormittags 8—12 und Nachmittags 2—5 Uhr geöffnet. — Elektrochemie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Elektrochemisches Kolloquium, Derselbe, 1 St. — Elektrochemisches Praktikum, Derselbe; das Laboratorium ist an allen Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) Vormittags 8—12 und Nachmittags 2—5 Uhr geöffnet. — Chemische Technologie, Prof. Dr. Dieffenbach, 4 St. — Chemisch-technisches Praktikum, Derselbe; das Laboratorium ist an allen Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) Vormittags 8—12 und Nachmittags 2—5 Uhr geöffnet. — Chemisch-technische Untersuchung der Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, Privatdozent Dr. Sonne, 1 St. Vortrag. — Untersuchen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 8 St.

Uebungen. — Anleitung zu den mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, Derselbe, 8 St. Uebungen. — Gasanalyse, Dr. Roesel, 1 St. — Mineralogie und Gesteinslehre, Geh. Hofrath Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Geologie, Derselbe, 2 St. — Mineralogisches und geologisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Mineralogie für Chemiker, a. o. Prof. Dr. Chelius, 3 St. — Die Mineralien, die Erzgewinnung und die Steinindustrie im Odenwald, Derselbe, 1 St. — Die nutzbaren Mineralien Deutschlands, Privatdozent Dr. Greim, 1 St. — Grundzüge der physikalischen Geographie der Atmosphäre, Derselbe, 1 St. — Bodenkunde, Privatdozent Dr. Klemm, 1 St. — Einführung in die Photographie, Derselbe, 2 St. — Photographisches Praktikum für Geübtere, Derselbe, 2 St. — Botanik, Prof. Dr. Schenck, 3 St. Vortrag. — Botanische Uebungen, Derselbe, 2 halbe Tage. — Botanische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung der offizinellen Pflanzen, Derselbe, an geeigneten Tagen. — Spezielle Botanik (für die Studirenden der Naturwissenschaften), Derselbe, 2 St. — Naturgeschichte der niederen Pflanzen, Privatdozent Dr. Schilling, 2 St. — Zoologie, Prof. Dr. von Koch, 2 St. — Zoologisches Praktikum, Derselbe (privatim).

C. Pharmazie.

Botanik, Prof. Dr. Schenck, 3 St. Vortrag. — Botanische Uebungen, Derselbe, 2 halbe Tage. — Botanische Exkursionen, mit besonderer Berücksichtigung der offizinellen Pflanzen, Derselbe, an geeigneten Tagen. — Experimental-Physik, Prof. Dr. Schering, 4 St. — Experimental-Physik für Pharmazeuten, Dr. Zeissig, 3 St. — Experimental-Chemie, Geh. Hofrath Prof. Dr. Staedel und Dr. Heyl, 6 St. — Analytische Chemie II (Quantitative Analyse, einschließlich Maßanalyse), Dr. Kolb, 2 St. — Pharmazeutische Chemie, organischer Theil, Dr. Heyl, 2 St. — Chemisches Praktikum, Geh. Hofrath Prof. Dr. Staedel mit Dr. Kolb und Dr. Heyl (siehe B). — Pharmakognosie, Obermedizinalrath Krauſſer, 3 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Mikroskopische Untersuchung vegetabilischer Nahrungs- und Genußmittel, Derselbe, 2 St. Uebungen (privatim).

D. Elektrotechnik.

Elemente der Elektrotechnik, Geh. Hofrath Prof. Dr. Kittler, 2 St. — Theorie der elektrischen Maschinen und Umformer, Derselbe, 2 St. — Elektrotechnisches Seminar, Geh. Hofrath Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Wirtz, Ingenieur Sengel und den Assistenten des elektrotechnischen Instituts, 1 St. — Elektrotechnisches Praktikum, Geh. Hofrath Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Wirtz, 2—4 halbe Tage. — Selbstständige Arbeiten aus dem Gebiete der Elektrotechnik für vorgeschrittenere Studirende, Geh. Hofrath Prof. Dr. Kittler, Zeit nach Vereinbarung. — Eletrotechnische Meßkunde, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Elektrische Leitungsanlagen und Stromvertheilungssysteme, Derselbe, 2 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Konstruktion elektrischer Maschinen und Apparate, Ingenieur Sengel, 2 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Elektrochemie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Elektrochemisches Praktikum, Derselbe (siehe B).

E. Technologie.

Mechanische Technologie, Prof. Krauß (siehe J). — Chemische Technologie, Prof. Dr. Dieffenbach, 4 St. — Grundzüge der Eisenhüttenkunde, Derselbe, 1 St. — Geschichte der Waffentechnik, Major von Pfister, 2 St. (privatim).

F. Baukunst und Bauwissenschaften.

Baumaterialien, Geh. Baurath Prof. Marx, 2 St. — Elemente der Baukonstruktion, Derselbe, 2 St. — Elemente der Baukonstruktion, Uebungen, Prof. von Willmann, 6 St. — Steinschnitt, Derselbe, 1 St. — Konstruktionen des Hochbaues, Prof. Wickop: A. Konstruktionen des Ausbaues I und Statik der Hochbaukonstruktionen, 2 St. Vortrag, 2 St. Uebungen; B. Konstruktionen des Ausbaues II und Arbeiten des inneren Ausbaues, 2 St. Vortrag, 6 St. Uebungen in 2 Jahreskursen. — Eisenkonstruktionen des Hochbaues, Geh. Baurath Prof. Landsberg, 2 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Bauzeichnen, Geh. Baurath Prof. Marx, 4 St. — Bauformenlehre, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Baustile I, Derselbe, 2 St. — Baustil-Uebungen, Derselbe, 4 St. in zwei Jahreskursen. — Allgemeine Kunstgeschichte (mit besonderer Berücksichtigung der Architektur), Geh. Hofrath Prof. Dr. Schaefer, 2 St. — Griechische Architektur, Privatdozent Dr. Noack, 1 St. Uebungen. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden I, Geh. Baurath Prof. Dr. Wagner, 2 St. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden II, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, in 2 Jahreskursen, 8 St. Uebungen. — Bauführung, Derselbe, 1 St. — Innen-Dekorationen, Prof. Wickop, 3 St. Vortrag und Uebungen abwechselnd. — Angewandte Perspektive, Derselbe, 2 St. Vortrag und Uebungen abwechselnd. — Ornamentzeichnen, nach Vorlagen und Gypsmodellen, A. Barnesi, 3 St. in 2 Kursen. — Modelliren von Ornamenten, Derselbe, 3 St. — Elemente des Wege- und Brückenbaues, Prof. von Willmann, 2 St. — Heizung und Lüftung, Prof. Krauß, 2 St.

G. Ingenieurwissenschaften.

Baumaterialien, Geh. Baurath Prof. Marx, 2 St. — Elemente der Baukonstruktion, Derselbe, 2 St. — Elemente der Baukonstruktion, Uebungen, Prof. von Willmann, 6 St. — Steinschnitt, Derselbe, 1 St. — Bauzeichnen, Geh. Baurath Prof. Marx, 4 St. — Statik der Baukonstruktionen, Geh. Baurath Prof. Landsberg, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Brückenbau II, Geh. Baurath Prof. Dr. Schmitt, 2 St. — Brückenbau III, Geh. Baurath Prof. Landsberg, 3 St. — Uebungen zum Brückenbau III und IV, Derselbe, 9 St. — Elemente des Wege- und Brückenbaues, Prof. von Willmann, 2 St. — Wasserbau I, Geh. Baurath Prof. Dr. Schmitt, 2 St. — Uebungen zum Grundbau, Brückenbau I und II und Wasserbau, sowie zu Wasserversorgung, Entwässerung und Reinigung der Städte, Derselbe, 6 St. — Wasserbau II, Baurath Prof. Koch, 2 St. Vortrag. — Elemente des Wasserbaues B, Prof. von Willmann, 2 St. — Erd- und Tunnelbau, Geh. Baurath Prof. Dr. Schmitt, 2 St. — Straßenbau, Baurath Prof. Koch, 2 St. Vortrag, 4 St. Uebungen. — Eisenbahnbau II, Derselbe, 2 St. Vortrag, 4 St. Uebungen.

H. Kulturtechnik.

Elemente der Kulturtechnik, Landeskulturinspektor Dr. Klaas, 2 St. — Elemente der Landwirthschaftslehre, Landwirthschaftsinspektor Stimmel, 3 St. — Wasserbau I, Geh. Baurath Prof. Dr. Schmitt, 2 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Wasserbau II, Baurath Prof. Koch, 2 St. Vortrag. — Feldbereinigung (Wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke), Landeskulturinspektor Dr. Klaas, 2 St. — Wiesenbau und Drainage, Derselbe, 2 St.

J. Maschinenwissenschaften.

Beschreibende Maschinenlehre, Prof. Berndt, 3 St. — Mechanische Technologie I, Prof. Krauß, 2 St. — Mechanische Technologie II und III, Derselbe, 4 St. — Werkzeugmaschinen und Fabrikanlagen, Prof. Berndt, 3 St. Vortrag. — Maschinenzeichnen, Prof. Krauß, 4 St. — Maschinenelemente, Geh. Baurath Prof. Lincke, 4 St. Vortrag. — Konstruktionsübungen, Derselbe, Uebungen zu Maschinenelementen, 9 St. — Ausgewählte Abschnitte aus der Festigkeitslehre, Prof. Berndt, 2 St. — Baumaschinenzeichnen, Derselbe, für Bauingenieure, 3 St. — Uebungen in Maschinenelementen, Derselbe, für Bauingenieure, 3 St. — Kinematik, Geh. Baurath Prof. Lincke, 2 St. — Hebemaschinen, Prof. Gutermuth, 2 St. Vortrag. — Dampfmaschinen, Derselbe, 4 St. Vortrag. — Wasserkraftmaschinen, Geh. Baurath Prof. Lincke, 2 St. Vortrag. 3 St. Uebungen. — Konstruktionsübungen, Prof. Gutermuth, 6 St. Uebungen. — Heizung und Lüftung, Prof. Krauß, 2 St. — Die Gewichts- und Kostenberechnungen der Maschinenfabrikation, Privatdozent Ingenieur Beck, 1 St. (privatim). — Uebungen im Berechnen von Maschinenelementen, Assistent N. N., 1 St. — Elemente der Elektrotechnik, Geh. Hofrath Prof. Dr. Kittler, 2 St. — Elektrotechnisches Praktikum, Derselbe in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Wirtz, 2—4 halbe Tage.

K. Allgemein bildende Fächer.

Neuere deutsche Literaturgeschichte, Prof. Dr. Harnack, 4 St. — Geschichte des Zeitalters der Renaissance, der Reformation und der Entdeckungen, Derselbe, 4 St. — Erklärung Goethe'scher Prosaschriften, Derselbe, 2 St. Kolloquium. — Entwickelung der neueren deutschen Literatur seit den Freiheitskriegen, Prof. Dr. Löbell, 1 St. (publice). — Allgemeine Kunstgeschichte (Erste Entwickelung der Kunst des christlichen Mittelalters; Geschichte der bildenden Kunst im karolingischen Zeitalter, in der romanischen und gothischen Epoche), Geh. Hofrath Prof. Dr. Schaefer, 2 St. in 2 Jahreskursen. — Aesthetik der bildenden Künste, Prof. Dr. Adamy, 2 St. — Geschichte der Ausgrabungen und ihre Ergebnisse, Privatdozent Dr. Noack, 2 St. (publice). — Griechische Architektur, Derselbe, 1 St. Uebungen. — Logik, Prof. Dr. Graefe, 1 St. — Grundzüge der Rechtswissenschaft, Landgerichtsrath Dr. Best, 2 St. — Gewerbewesen und Gewerbepolitik, Privatdozent Dr. Mamroth, 2 St. — Geschichte deutscher Sprache, Major von Pfister, 2 St. (privatim). — Französische Sprache, Prof. Dr. Hangen, 5 St. — Englische Sprache, Derselbe, 5 St. — Russische Sprache, Major von Pfister, 4 St. (privatim).

L. Darstellende Künste.

Zeichnen und Malen, Prof. Noack, 8 St. — Zeichnen und Entwerfen von Ornamenten, A. Varnesi, 3 St. in 2 Jahreskursen. — Ornamentzeichnen, nach Vorlagen und Gypsmodellen, Derselbe, 3 St. in 2 Kursen. — Innen-Dekorationen, Prof. Wickop, 3 St. — Angewandte Perspektive, Derselbe, 2 St. Modelliren von Ornamenten, A. Varnesi, 3 St. — Bauzeichnen, Geh. Baurath Prof. Marx, 4. St. — Maschinenzeichnen, Prof. Krauß, 4 St. — Planzeichnen I, Kataster-Ingenieur Göbel, 4 St. — Planzeichnen II und III, Derselbe, 4 St. — Kursus in Rundschrift und anderen Schriften für technische Zeichnungen, Derselbe, 1 St. Uebungen (privatim).

Die Anmeldungen zur Aufnahme werden bis 17. Oktober d. J. von dem Rektorate entgegengenommen. Aufnahme und Immatrikulation beginnen am 19. Oktober. Beginn der Vorlesungen und

Uebungen des Wintersemesters 1896/97 am 20. Oktober. Programme sind unentgeltlich durch Vermittelung des Sekretariats zu beziehen.

Darmstadt, im August 1896.

Der Rektor der Großherzoglichen Technischen Hochschule.

Dr. Lepsius.

Bekanntmachung,

die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Guntersblum für 1896 betreffend.

Für die israelitische Religionsgemeinde Guntersblum sind pro 1896 noch nachträglich 442 ℳ Umlagen auszuschlagen und beträgt der Koeffizient hiervon 7,990 ₰.

Oppenheim, den 26. August 1896.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

In Vertretung:

Irle.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 18. Juli dem Schullehrer Philipp Emmert zu Hohen-Sülzen das Silberne Kreuz, —
2) am 22. August dem Lehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Gießen, Professor Dr. Otto Bindewald das Ritterkreuz I. Klasse, —
3) an demselben Tage dem Buchhalter bei der Hauptstaatskasse, Rechnungsrath Friedrich Winter das Ritterkreuz II. Klasse, —
4) an demselben Tage dem Oberlehrer Christoph Kaiser zu Groß-Zimmern das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
5) am 24. August dem Bürgermeister Christoph Schiffmann III. zu Hohen-Sülzen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für langjährige treue Dienste“ — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde ertheilt:

durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 8. Juli den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Nieder-Eschbach: Jakob Weckfort, Kommandant, Georg Schwenk, stellvertretender Kommandant, Christian Kester V., Spritzenmeister, Johannes Kester VII., Obersteiger und Wilhelm Kester IV., Führer.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 8. August dem Vorsitzenden der Direktion der Main-Neckar-Bahn, Geheimerath Friedrich Lichthammer in Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Kommandeurkreuzes I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen, —
2) an demselben Tage dem Geheimen Baurath Ernst Altvater in Gießen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 8. August wurde dem am 9. September 1895 zu Albersbach geborenen Sohne der Ehefrau des Franz Ofenloch in Hambach, Adam Rothermel daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Ofenloch“, —
2) am 15. August wurde der am 28. März 1888 zu Geinsheim geborenen Tochter der Ehefrau des Johannes Schindel III in Dolgesheim, Katharina Margaretha Hauf daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schindel“, —
3) an demselben Tage wurde der am 25. Januar 1886 zu Oberrad geborenen Tochter der Ehefrau des Johann Leonhard Eisentraud in Oberrad, Käthchen Breiter daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Eisentraud“, —
4) am 22. August wurde dem am 16. März 1890 zu Groß-Umstadt geborenen Sohne der Ehefrau des Georg Popp daselbst, Peter Adam Ferdinand Appel, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Popp“ — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 8. August dem von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach präsentirten Pfarrer Johannes Fritsch zu Schwarz die evangelische Pfarrstelle zu Ruppertsburg, im Dekanat Schotten, —
2) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Wilhelm Eger zu Hainchen, im Dekanat Büdingen, die evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen;
3) am 22. August den Pfarrkuraten Johann Peter Ambos in Butzbach zum katholischen Anstaltsgeistlichen an der Zellenstrafanstalt Butzbach, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
4) an demselben Tage den Lehrer am Gymnasium zu Büdingen Dr. August Baur zum Lehrer am Gymnasium zu Gießen, den Lehrer an der Realschule zu Bingen August Braun zum Lehrer an der Realschule zu Heppenheim a. d. B. und den Lehrer an der Realschule zu Heppenheim a. d. B. Friedrich Fleischhauer zum Lehrer an der Realschule zu Bingen, sämmtlich mit Wirkung vom 1. September an, —
5) an demselben Tage den Militäranwärter Franz Kiffel aus Nieder-Mörlen zum Hausverwalter und Bademeister bei der Badeanstalt Bad-Nauheim, —
6) an demselben Tage die Stationsassistenten bei der Main-Neckar-Bahn Friedrich Wolf und Heinrich Spöhrer, ersteren zum Stationsvorsteher, letzteren zum Stationsassistenten, die Expeditionsgehülfen bei dieser Bahn Karl Krumb aus Darmstadt, Friedrich Hanstein aus Gundernhausen und Philipp Stein aus Darmstadt zu Stationsassistenten, die Bahnmeister bei den Oberhessischen Eisenbahnen Georg Plöser und Heinrich Brannewell und die Bahnmeisteraspiranten Friedrich Hauff aus Darmstadt, Philipp Schwabenland aus Nieder-Hilbersheim, Christian Biedenbänder aus Darmstadt und Bernhard Kaul aus Nauheim zu Bahnmeistern, sämmtlich bei den Hessischen Staatsbahnen und mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen.

---

1) Am 21. August wurde der Bureaudienergehülfe bei der Direktion der Main-Neckar-Bahn Georg Herth aus Egelsbach zum Kanzleidiener bei der Direktion der Main-Neckar-Bahn, mit Wirkung vom 1. September an, ernannt;
2) am 22. August wurde der von dem Herrn Fürsten zu Stolberg-Roßla-Ortenberg auf die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Seemen, im Kreise Schotten, präsentirte Schulamtsaspirant Philipp Sittel aus Worms für diese Stelle bestätigt.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 26. August, den ersten Lehrer an der landwirthschaftlichen Winterschule zu Alzey Dr. Karl Müller auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, seines Dienstes zu entlassen.

Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts.

Ueber den Besitz der nach Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Uebernahme eines Kirchenamts nothwendiger Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden bezüglich der Kandidaten der evangelischen Theologie: Eduard Becker aus Darmstadt, Eduard Dannenberger aus Dieburg, Heinrich Engel aus Eberstadt, Heinrich Mischlich aus Nauheim, Arthur Müller aus Mainz, Arthur Römheld aus Darmstadt, Otto Schaad aus Kaulstoß, Karl Scheuermann aus Danzig, Fritz Schmidt aus Eberstadt, Peter Schweickert aus Rodau, Karl Sell aus Bensheim, Heinrich Weiß aus Bad-Nauheim und Otto Willmann aus Steinfurth.

Charaktertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 8. August dem ersten Assistenten am physikalischen Institut der Technischen Hochschule Dr. Konrad Zeissig den Charakter als „außerordentlicher Professor", —
2) am 22. August dem Lehrer am Gymnasium zu Gießen Ernst Kutsch den Charakter als „Professor" — zu ertheilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. August den evangelischen Pfarrer Friedrich Lauer zu Wald-Uelversheim, im Dekanat Oppenheim, auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. September an, —
2) am 22 August den Buchhalter bei der Hauptstaatskasse, Rechnungsrath Friedrich Winter auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. September an, —
3) an demselben Tage den Lehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Gießen, Professor Dr. Otto Bindewald auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, — in den Ruhestand zu versetzen.

Am 21. August wurde der Kanzleidiener bei der Direktion der Main-Neckar-Bahn Adam Götz zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. September an, in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 6. Juli der Generalarzt i. P. Dr. Karl Zimmermann zu Darmstadt;
2) am 21. Juli der Straßenmeister Heinrich Wittmann zu Worms;
3) am 23. Juli der Gendarm i. P. Christian Welker zu Darmstadt;
4) am 1. August der evangelische Pfarrer i. P. Wilhelm Conschuh von Götzenhain zu Marburg;
5) am 16. August der Forstwart Jakob Mohr zu Kelsterbach;
6) am 18. August der Oberförster Otto Stirn zu Schotten;
7) am 20. August der Dammwärter i. P. Kämmerer zu Klein-Auheim.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 25.

Darmstadt, den 26. September 1896.

Bekanntmachung,

den Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanialwaldungen für das Forstwirthschaftsjahr 1896/97, Rechnungsjahr 1897/98, betreffend.

Unter Bezugnahme auf das von Großherzoglichem Ministerium der Finanzen unterm 9. Juli 1870 (Regierungsblatt Nr. 35 von 1870) erlassene Reglement, betreffend: die Holzpreise und den Holzverkauf in den Großherzoglichen Domanialwaldungen, wird bekannt gemacht, daß der für das Forstwirthschaftsjahr 1886/87, Rechnungsjahr 1887/88, festgesetzte, im Regierungsblatt Beilage Nr. 26 von 1886 veröffentlichte Holzpreistarif auch für das Forstwirthschaftsjahr 1896/97 (Rechnungsjahr 1897/98) in Geltung bleibt und daß die Ansätze desselben vom 1. Oktober ds. Js. an bei den auf Rechnung des Jahres 1897/98 kommenden Holzabgaben aus der Hand in Anwendung gebracht werden, sowie daß die Domanialwaldungen der Oberförstereien Beerfelden, Dudenhofen, Höchst und König den Lokalabtheilungen 6, 8, 7 und bezw. 6 zugetheilt worden sind.

Darmstadt, den 16. September 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen,
Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung.

Muhl.

Petith.

Bekanntmachung,

die Erhebung der in der Gemarkung Schiffenberg, Kreis Gießen, erwachsenen Kosten der öffentlichen Armenpflege betreffend.

In der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis 31. März 1996 sind in rubrizirtem Betreff in der Gemarkung Schiffenberg zusammen 418 ℳ 30 ₰ Kosten erwachsen, welche in Gemäßheit des Statuts vom 9. November 1895, betreffend: „Die Vertretung der Gemarkung Schiffenberg als Ortsarmen-

verband", mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Grundbesitzer dieser Gemarkung umgelegt und erhoben werden sollen.

Der Beitrag auf eine Mark Normalsteuerkapital berechnet sich auf 6,225 Pfennig.

Es wird dies mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung dieser Umlage im Monat September d. Js. durch Großherzogliches Rentamt Gießen erfolgen soll.

Gießen, den 5. September 1896.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

In Vertretung:

Melior.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 22. August der Hebamme Marie Agathe Leiser zu Erzhausen die Silberne Medaille des Ludewigsordens, —
2) am 26. August dem Hofsänger Hermann Reichard das Silberne Kreuz, —
3) am 16. September dem Lehrer am Schullehrerseminar zu Friedberg Wilhelm Schwarz das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde ertheilt:
durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1) vom 11. Juli den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr der Saline Ludwigshalle und Gemeinde Wimpfen i. Th. Friedrich Bullinger und Johann Müller von Wimpfen a. B. und Jean Gros und Wilhelm Roßbach II. von Wimpfen i. Th.,
2) vom 12. August dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Bingen, Rottenführer Jean Scholl daselbst.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. September dem Ministerialdirektor Dr. Emil Dittmar zu Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens II. Klasse mit dem Stern, —
2) an demselben Tage dem Postrath Dr. König zu Dresden die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse — zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 11. Juli den ordentlichen Professor zu Aachen Max Friedrich Gutermuth zum ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule, insbesondere für das Lehrfach des Maschinenbaues, mit Wirkung vom 1. Oktober an, zu ernennen;
2) am 29. August den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Darmstadt Georg Dingelbein in gleicher Diensteigenschaft an das Hauptsteueramt Mainz zu versetzen;
3) an demselben Tage den Finanzaspiranten Wilhelm Amelung aus Dornberg zum Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Darmstadt und den Finanzaspiranten Adam Dillemuth aus Altheim zum Kalkulator bei der Hauptstaatskasse, mit Wirkung vom 1. September an, —

4) am 16. September den Regierungsassessor Dr. Ernst Weber aus Offenbach zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium des Innern, —
5) an demselben Tage den Expeditionsgehülfen bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Langsdorf aus Darmstadt zum Stationsassistenten bei den Hessischen Staatseisenbahnen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen.

---

1) Am 18. August wurden der Weichensteller bei der Main-Neckar-Eisenbahn Friedrich Lohr zum Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn, der Weichensteller bei der Nebenbahn Eberstadt-Pfungstadt Christian Kaltwasser zum Weichensteller bei der Main-Neckar-Eisenbahn, und der Hülfswärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Johann Dreiling aus Heppenheim zum Weichensteller bei den Hessischen Staatseisenbahnen, sämmtlich vom Tage des Dienstantritts an, — ernannt;
2) am 26. August wurden die von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf Lehrerstellen an der Volksschule zu Offenbach präsentirten Schulamtsaspiranten Hermann Debus aus Bretzenheim, im Kreise Mainz, Georg Fuhr aus Heldenbergen, im Kreise Friedberg, Adam Geiß aus Birkenau, im Kreise Heppenheim, und Eduard Sander aus Bingen für diese Stellen —,
3) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die II. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Lützel-Wiebelsbach, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Ludwig Müller aus Stockstadt, im Kreise Groß-Gerau, für diese Stelle — bestätigt;
4) am 28. August wurde der Steueraufseheraspirant Georg Roth aus Bürstadt, mit Wirkung vom 1. September an, zum Steueraufseher, —
5) am 31. August wurden die Heizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Krämer, Armand Krick, Ludwig Scheibel, Jakob Schmuck und der Heizer bei den Hessischen Staats-Eisenbahnen Wilhelm Stößel zu Lokomotivführern, die Hülfsheizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Karl Frommann aus Mainz, Heinrich Hotz aus Bickenbach, Heinrich Löhr aus Darmstadt, Heinrich Mischlich aus Nauheim, Heinrich Stein aus Darmstadt und Heinrich Stephan aus Darmstadt zu Heizern, der Schaffner bei den Oberhessischen Eisenbahnen Heinrich Scherz, die Hülfsschaffner bei der Main-Neckar-Eisenbahn Philipp Berbert aus Erzhausen Ludwig Hölzel aus Langwaden und der Bremser bei den Oberhessischen Eisenbahnen Heinrich Schneider zu Schaffnern, der Weichensteller bei der Königlichen Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. Jakob Best aus Bechtolsheim, die Hülfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Johannes Becker aus Nieder-Gemünden, Konrad Karl aus Nieder-Gemünden, Heinrich Roth aus Brauerschwend zu Weichenstellern, die Hülfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Wilhelm Bien aus Heblos, Wilhelm Fischer aus Blofeld, Philipp Kaiser aus Büches, Wilhelm Seipel aus Lißberg, Wilhelm Spitznagel aus Ranstadt und Christoph Voll aus Großen-Buseck zu Bahnwärtern, und der Hülfswagenwärter Karl Hirsch aus Darmstadt, sowie der Hülfsschaffner Georg Simon aus Zwingenberg, beide bei der Main-Neckar-Eisenbahn, zu Bremsern, sämmtlich bei den Hessischen Staats-Eisenbahnen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
6) am 2. September wurde Peter Mohr zu Bingen zum Steuerkommissariatsgehülfen, —
7) am 8. September wurden der Weichensteller bei den Hessischen Staatseisenbahnen Peter Fiedler zum Bahnwärter bei den Hessischen Staatseisenbahnen, die Bahnwärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Johannes Bechtold und Karl Beuler zu Haltestellenaufsehern bei den Hessischen Staatseisenbahnen, die Hülfswärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Adam Kappes aus Egelsbach, Johannes Schroth aus Langen, Adam Werner aus Langen und Georg Wirth aus Bessungen zu Bahnwärtern bei den Hessischen Staatseisenbahnen, und die Hülfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Christian Kraft aus Hopfgarten und Christoph Horny aus Villingen zu Bahnwärtern bei den Hessischen Staatseisenbahnen, sämmtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
8) am 12. September wurde der Hülfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Karl Semmler aus Nieder-Gemünden zum Weichensteller bei den Hessischen Staatseisenbahnen mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
9) am 16. September wurde die provisorische Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Offenbach Luise Jochem zur Lehrerin an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, — ernannt;
10) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Heß aus Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Roßdorf, im Kreise Darmstadt, übertragen;

11) an demselben Tage wurden der Gefangenaufseher am Provinzialarresthause zu Darmstadt Anton Hoffmeister, sowie die Gefangenaufseher am Gefängniß daselbst Georg Arnold, Gustav Adolf Werner, Karl Kleinsteuber und Friedrich Kohlweyer zu Gefangenaufsehern an der Zellenstrafanstalt Butzbach, mit Wirkung vom 1. Oktober an, ernannt.

Uebertragen wurde dem Pfarrer Schmitt in Birkenau die katholische Pfarrstelle zu Freimersheim, im Dekanat Alzey, mit Wirkung vom 1. Oktober an.

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
am 31. August aus Anlaß des 275jährigen Stiftungsfestes des 1. Großherzoglichen Infanterie- (Leibgarde-) Regiments Nr. 115 am 11. März d. J. noch nachträglich dem ehemaligen Feldwebel Michael Lenz, z. Z. Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Wimpfen, und dem ehemaligen Vizefeldwebel Johann Konrad Rühl, beide zuletzt im genannten Regiment, die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Charaktertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
1) am 31. August dem unberittenen Oberwachtmeister Bergmann im Großherzoglichen Gendarmeriecorps anläßlich seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als „Sekondelieutenant“. —
2) am 16. September dem Ministerialsekretär I. Klasse bei dem Ministerium des Innern, Regierungsrath Ludwig Achenbach den Charakter als „Geheimer Regierungsrath“ — zu ertheilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
1) am 16. September den Ministerialsekretär I. Klasse bei dem Ministerium des Innern, Regierungsrath Ludwig Achenbach auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste, —
2) an demselben Tage den Lehrer an dem Schullehrerseminar zu Friedberg Wilhelm Schwarz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 16. Oktober an, — in den Ruhestand zu versetzen.

1) Am 5. September wurde der Lokomotivführer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Christian Wagner zu Darmstadt auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2) am 16. September wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Steinbach, im Kreise Erbach, Leonhard Keller auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
3) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Framersheim, im Kreise Alzey, Philipp Adam Mahr auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
4) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ober-Breidenbach, im Kreise Alsfeld, Konrad Stein auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16 Oktober an, — in den Ruhestand versetzt.

Berichtigungen.

In der in Beilage Nr. 21 des Großherzoglichen Regierungsblattes veröffentlichten Uebersicht der für das Etatsjahr 1896/97 zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen erforderlichen Umlagen in den zum Steuerkommissariatsbezirk Worms gehörigen Gemeinden des Kreises Worms sind an den Ausschlagskoeffizienten einiger Gemeinden nachträglich folgende Aenderungen eingetreten: 1) Bei **Kriegsheim** (Ord.-Nr. 10): auf das Grundsteuerkapital nicht 2,284, sondern **2,245** ₰; 2) bei **Leiselheim** (Ord.-Nr. 11): für die von den Evangelischen zu leistenden Beiträge nicht 1,506, sondern **1,525** ₰ und 3) bei **Offstein** (Ord.-Nr. 18): für die Ortseinwohner und Forensen nicht 21,659 sondern **27,675** ₰.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 26.

Darmstadt, den 17. Oktober 1896.

Bekanntmachung,

die Bestellung der Wahlkommissäre für die Ersatzwahlen der Abgeordneten zum Deutschen Reichstag im I. und IX. Hessischen Reichstagswahlkreis betreffend.

Zur Leitung der am 5. November d. J. im I. und IX. Hessischen Reichstagswahlkreise stattfindenden Ersatzwahlen der Abgeordneten zum Deutschen Reichstag sind auf Grund der Vorschrift in § 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 — Bundesgesetzblatt Nr. 17 — folgende Wahlkommissäre bestellt worden:

1) für den ersten Wahlkreis: der Großherzogliche Provinzialdirektor Freiherr von Gagern in Gießen,

2) für den neunten Wahlkreis: der Großherzogliche Provinzialdirektor, Geheimerath Rothe in Mainz.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 1. Oktober 1896.

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

Dr. Fuchs.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Heinrich Kaspar Haas in Bruchenbrücken, in Anerkennung der von demselben am 13. Juli l. Js. mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener

Lebensgefahr bewirkten Rettung der Auguste Naumann vom Tode des Verbrennens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 26. September 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bauaufseheraspirant Heinrich Schlapp aus Staufenberg, in Anerkennung der von demselben mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr am 26. Juli l. Js. ausgeführten Rettung des Maurers Friedrich Reeb aus Staufenberg vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 26. September 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fuhrknecht Nikolaus Keim II. zu Weisenau, in Anerkennung der von demselben am 21. August l. J. daselbst mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 8. Oktober 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Martin Blasbeck zu Mainz, in Anerkennung der von demselben am 10. September 1896 mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 8. Oktober 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

Summarische Uebersicht

der Rechnung der Regierungsrath May'schen Schulunterstützungsstiftung für 1895.

Die nachstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 9. Oktober 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Abtheilung für Schulangelegenheiten.

v. Knorr.

de Beauclair.

		ℳ	₰
a. Einnahme.			
Kapitalzinsen		6777	17
Verschiedene Einnahmen		183	36
Kassevorrath aus 1894		5166	72
Ausstände		—	—
Zurückempfangene Kapitalien		16100	—
Summe der Einnahmen		28227	25
b. Ausgabe.			
Beiträge zu öffentlichen Lasten		250	01
Kasseverwaltung		686	—
Besondere Belohnungen		20	—
Botenlohn, Postgeld und Verkündigungskosten		23	15
Baare Unterstützungen:			
a. an die Legatarien in 1895 und 1896	1080 ℳ — ₰		
b. „ „ Universalerben in 1895 3430 ℳ — ₰			
„ „ „ „ 1896 3810 „ — „	7240 „ — „	8320	—
Unterhaltung der Häuser und Güter		193	94
Verschiedene Ausgaben		138	63
Neuausgeliehene Kapitalien		17400	—
Summe der Ausgaben		27031	73
Abschluß.			
Die Gesammteinnahme beträgt		28227	25
Die Gesammtausgabe beträgt		27031	73
Verglichen, bleibt ein Rest von		1195	52
welcher zum Theil zu Ausgaben in 1896 Verwendung gefunden hat und zum Theil in dem bei der Rentenanstalt befindlichen Depot enthalten ist.			
Das in Kapitalien angelegte Vermögen der Stiftung betrug Ende des Jahres 1894		167329	97
Während des Jahres 1895 wurden:			
a. zurückempfangen	16100 ℳ — ₰		
b. neu ausgeliehen	17400 „ — „		
mithin wurden mehr ausgeliehen		1300	—
Gibt Ende 1895 einen Kapitalstock von		168629	97

Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität im Rektoratsjahre 1895/96.

1) Lizentiat der Theologie:

August Freiherr von Gall aus Darmstadt, Cand. theol.	am	3.	X.	95.

2) Doktoren der Rechte:

Emil Gaßner aus Mainz, Gerichtsaccessist,	am	8.	IV.	96.
Anton Bopp aus Mommenheim, Gerichtsassessor,	„	17.	VI.	96.
Heinrich Betz aus Mainz, Referendar,	„	8.	VII.	96.

3) Doktoren der Medizin:

Johannes Jost aus Eisenbach,	approbirter Arzt,	am	27.	III.	96.
Alfred Arnheim aus Berlin,	„ „	„	27.	III.	96.
Karl Braun aus Gießen,	„ „	„	27.	III.	96.
Ludwig Dalquen aus Kastel,	„ „	„	22.	IV.	96.
Johann Deibert aus Eich,	„ „	„	2.	VI	96.
Reinhard Koch aus Kirchditmold	„ „	„	22.	VI.	96.
Adolf Winter aus Worms,	„ „	„	14.	VIII	96.
Wilhelm Pfannmüller aus Lauterbach,	„ „	„	25.	VIII.	96.
Paul Krieg aus Eichberg,	„ „	„	19.	IX.	96.
Peter Brückner aus Groß-Steinheim,	„ „	„	28.	IX.	96.

4) Doktoren der Thierheilkunde:

Dominik P. F. Driessen aus Horst, Niederländ. Thierarzt,	am	28.	III.	96.
Ludwig Bernhardt aus Heilbronn, approbirter Thierarzt,	„	12.	IX.	96.

5) Doktoren der Philosophie:

Arthur Liebermann aus Kaschau (Ungarn), Cand. phil.,	am	31	X.	95.
Heinrich Wittekind aus Büdingen, Lehramtsassessor,	„	10.	XII.	95.
Wilhelm Lettermann aus Darmstadt, Lehramtsaccessist,	„	23.	XII.	95.
Armin Abelesz aus Oedenburg (Ungarn), Cand phil.,	„	18.	II.	96.
Karl Bader aus Darmstadt, Hofbibliotheksekretär	„	25.	II.	96.
Rudolf Blum aus Wörrstadt, Steuerassessor,	„	29.	II.	96.
Wilhelm Kohlmann aus Coblenz, Bergreferendar,	„	18.	III.	96.
Wilhelm Loos aus Gießen, Lehramtsaccessist,	„	28.	III.	96.
Emanuel Fromm aus Frankfurt a. M., Cand. phil.,	„	8.	IV.	96.
Karl Kratz aus Lich, approb. Apotheker und Cand. chem.,	„	10.	IV.	96.
Karl Schmitz aus Dorsten, „ „ „ „ „	„	29.	IV.	96.
Bernhard Wege aus Tlukau, Oberlehrer in Berlin,	„	15.	V.	96
Alwin Schenck aus Darmstadt, Forstassessor,	„	26	VI	96.
Joseph Anton Ippen, Assistent am mineralog. Institut der Universität Graz,	„	23.	VII	96.
Stephan Benni aus Warschau, Cand. rei agrar.,	„	9.	VIII.	96.
Franz Eckhardt aus Schönfeld, Cand. chem.,	„	10.	VIII.	96
Benzion Kellermann aus Gerolzhofen, Cand. phil.,	„	15.	VIII.	96.
Ferdinand Markert aus Gießen, Lehramtsassessor	„	31	VIII.	96.
Adam Heußel aus Brauerschwend, Pfarrverwalter.	„	26.	IX	96.

6) Zum 50jährigen Doktorjubiläum wurde erneuert:

das Diplom als Doktor der Medizin:

dem Kreiswundarzt i. P. Dr. Christian Lorenz in Lauterbach	am	17.	V.	96.
dem Kreisarzt i. P. Dr. Theodor Zinßer in Herbstein	„	31.	VIII.	96

das Diplom als Doktor der Philosophie:

dem Geheimen Rath, Professor Dr. Fridolin von Sandberger in Würzburg am 30. I. 96.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. September dem Schullehrer Ludwig Leonhard Martin zu Pfungstadt das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
2) an demselben Tage der Gemeindehebamme Anna Marie Balser zu Rödgen die Silberne Medaille des Ludewigsordens, —
3) am 26. September dem Pfandmeister bei dem Rentamt Darmstadt Heinrich Wagner zu Langen das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
4) an demselben Tage dem Amtsgerichtsdiener am Amtsgericht Darmstadt I Ludwig Heinrich Rückert das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
5) an demselben Tage dem Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Lindenlaub auf Posten Nr. 8, aus Veranlassung seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
6) am 1. Oktober dem Schloßinspektor Simon Breidenbach zu Darmstadt, aus Anlaß seiner 50jährigen Dienstzeit, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
7) an demselben Tage dem Kreisdiener bei dem Kreisamt Dieburg Jakob Kalbfleisch das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste" — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. September dem Reichsgerichtsrath Eberhard Weller zu Leipzig die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse, —
2) an demselben Tage dem Direktor des Großherzoglich Badischen Konservatoriums für Musik zu Karlsruhe, Professor Heinrich Ordenstein die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse, —
3) am 7. Oktober dem Verlagsbuchhändler Alexander Koch zu Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ritterkreuzes II Klasse — des Ordens vom Zähringer Löwen — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 11. Juli wurde der am 4. Juni 1890 zu Ober-Widdersheim geborenen Tochter der Ehefrau des Joseph Drescher in Heddernheim, Anna Grün daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Drescher", —
2) am 22. August wurde der Marie Herget in Gießen, geboren am 7. Februar 1849 zu Lanzenhain, Tochter des Valentin Herget und dessen Ehefrau Elisabeth, geborene Beez, zu Lanzenhain, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Habicht", —
3) am 26. August wurde dem am 16. Juli 1890 in Mittershausen geborenen Sohne der Ehefrau des Johann Franken II. in Heppenheim, Nikolaus Gärtner daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Franken", —
4) am 16. September wurde der Marie Helene Buscher, geborenen Eyerdam, zu Eich und deren Tochter Anna Karoline Buscher daselbst gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schiffler", —
5) an demselben Tage wurde dem am 6. Juni 1892 zu Sprendlingen geborenen Sohne der Ehefrau des Johann Wilhelm Beckmann in Langen Heinrich Stroh gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Beckmann", —
6) am 26. September wurde der am 16. Februar 1891 zu Dornheim geborenen Tochter der Ehefrau des Johann Philipp Heinrich Krumb daselbst, Katharina Landau gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Krumb" — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26 September den Oberförster der Oberförsterei Maulbach Karl Ruths in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Griesheim zu versetzen, den Salineninspektor bei dem Salinenamt Theodorshalle, Forstassessor Ludwig Block aus Gießen zum Oberförster der Oberförsterei Schotten und den Forstassessor Heinrich Schäfer aus Darmstadt zum Oberförster der Oberförsterei Maulbach zu ernennen;
2) an demselben Tage den Steuerkommissär des Steuerkommissariats Beerfelden Otto Stroh in gleicher Diensteigenschaft, mit Wirkung vom 1. Oktober an, in das Steuerkommissariat Ober-Ingelheim zu versetzen, den Steuerkommissariatsassistenten bei dem Steuerkommissariat Worms Karl Schneider, mit Wirkung vom 1. Oktober an, zum Steuerkommissär des Steuerkommissariats Beerfelden, —
3) an demselben Tage den Stationsassistenten bei den Oberhessischen Eisenbahnen Friedrich Losink zum Stationsvorsteher bei den Hessischen Staatseisenbahnen, den Stationsgehülfen bei den Oberhessischen Eisenbahnen Karl Inderthal von Großmühle bei Alten-Buseck zum Stationsassistenten bei den Hessischen Staatseisenbahnen, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an, und den Bahnmeisteraspiranten Johann Stockert aus Höchst i. O. zum Bahnmeister bei den Hessischen Staatseisenbahnen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
4) an demselben Tage den Lehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Mainz, zur Zeit in Alsfeld, Dr. Philipp Jacobi zum Direktor der Realschule zu Alsfeld, —
5) an demselben Tage den zweiten Lehrer an der landwirthschaftlichen Winterschule zu Heppenheim Gustav Linckh zum Vorsteher und ersten Lehrer an der landwirthschaftlichen Winterschule zu Alzey, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
6) an demselben Tage den provisorischen Lehrer an dem Schullehrerseminar zu Friedberg, Lehramtsassessor Ernst Hensing zum Lehrer an dieser Anstalt — zu ernennen;
7) am 30. September den Lehrer an dem Neuen Gymnasium zu Darmstadt Dr. Ludwig Baur zum Direktor der Realschule zu Heppenheim, —
8) an demselben Tage den Lehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Mainz, Professor Dr. Karl Baltz zum Lehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen;
9) am 3. Oktober den Rentamtmann des Rentamts Lampertheim Ludwig Rühl in gleicher Diensteigenschaft in das Rentamt Groß-Gerau zu versetzen, den Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Pfeddersheim Heinrich Fix zum Rentamtmann des Rentamts Lampertheim, den Steuerkontroleur, Steuerassessor Balthasar Kloos zu Darmstadt zum Rentamtmann des Rentamts Alsfeld und den mit der Versehung der Stelle eines ständigen juristischen Hülfsarbeiters bei dem Ministerium der Finanzen beauftragten Regierungsassessor Dr. Philipp Weber zum Oberfinanzassessor, —
10) am 14. Oktober den Oberrechnungsprobator bei der 2. Justifikaturabtheilung der Oberrechnungskammer Christoph Wesp zum Oberrechnungsrevisor bei genannter Abtheilung — zu ernennen.

---

1) Am 16. September wurde Albrecht Willmann in Alzey zum Gehülfen bei dem Kreisamt daselbst, mit Wirkung vom 1. September an, —
2) am 21. September wurden die Hülfsbremser bei den Oberhessischen Eisenbahnen Karl Gorr aus Stammheim und Otto König aus Bergheim zu Bremsern bei den Hessischen Staatseisenbahnen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
3) am 23. September wurde der Heizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Adam Heck zum Lokomotivführer bei dieser Bahn und der Hülfsheizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Franz Wieseneckеr aus Darmstadt zum Heizer bei dieser Bahn, —
4) an demselben Tage wurde der Militäranwärter Johannes Helm aus Vielbrunn zum Steueraufseher, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — ernannt;
5) am 26. September wurde der von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hain-Gründau, im Kreise Büdingen, präsentirte Schulamtsaspirant Ludwig Metz aus Nordheim, im Kreise Bensheim, für diese Stelle bestätigt;
6) an demselben Tage wurde der Lehrer am Realgymnasium und an der Realschule zu Mainz Georg Eck zum Lehrer an dem Schullehrerseminar zu Friedberg, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 16. Oktober an, ernannt;

7) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Schäfer aus Trais-Münzenberg, im Kreise Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Selters, im Kreise Büdingen, übertragen;
8) an demselben Tage wurde Lorenz Pfeifer aus Dromersheim zum Hoflaquai, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
9) am 30. September wurde der Gefangenaufseher am Gefängniß in Mainz Jakob Flath zum Gefangenaufseher am Gefängniß in Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
10) am 3. Oktober wurde der Schulamtsaspirant Samuel Joseph aus Lampertheim zum Lehrer an der Erweiterten Volksschule zu Wörrstadt, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
11) an demselben Tage wurden die Forstwartaspiranten Theodor Damm aus Bechenheim zum Forstwart der Forstwartei Kelsterbach, Oberförsterei Mönchhof, und Jakob Frank aus Schotten zum Forstwart der Forstwartei Bechenheim, Oberförsterei Alzey, beide mit Wirkung vom 16. Oktober an, — ernannt;
12) am 8. Oktober wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Rieß aus Neu-Bamberg, im Kreise Alzey, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Froschhausen, im Kreise Offenbach, übertragen.

Militärdienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 10. Oktober Seine Majestät den Kaiser Nikolaus II. von Rußland zum ersten Inhaber des 2. Großherzoglichen Dragonerregiments (Leibdragonerregiments) Nr. 24 zu ernennen.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. September dem Lehrer an der Viktoriaschule zu Darmstadt Dr. Hans Heim den Charakter als „Professor", —
2) am 3. Oktober dem Vorstand des Polizeiamts Gießen, Polizeiamtmann Friedrich von Bechtold den Dienstrang eines Kreisamtmanns — zu ertheilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 30. September den Lehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, Professor Philipp Wagner auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Oktober an, in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) am 12. August wurde der Pfandmeister bei dem Rentamt Lampertheim Heinrich Seng auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 15. August an, —
2) am 15. August wurde der Kanzleidiener bei der Oberen landwirthschaftlichen Behörde zu Darmstadt Jakob Irle auf sein Nachsuchen, —
3) am 16. September wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, Ludwig Leonhard Martin auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, —
4) am 23. September wurde der Bahnwärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Adolf Schuchardt auf Posten Nr. 54 der Linie Gießen-Fulda auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
5) am 26. September wurde der Amtsgerichtsdiener am Amtsgericht Darmstadt I Ludwig Heinrich Rückert auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
6) an demselben Tage wurde der Pfandmeister bei dem Rentamt Darmstadt Heinrich Wagner zu Langen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

7) am 3. Oktober wurde der Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Lindenlaub auf Posten Nr. 8 auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —

8) am 9. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Harheim, im Kreise Friedberg, Friedrich Quirin auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Oktober an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Darsberg, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;

2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Steinbuch, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;

3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bleichenbach, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ.;

4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bechenheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;

5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rabertshausen, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;

6) eine mit einer evangelischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Griesheim, im Kreise Darmstadt, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt von 1000 – 1200 ℳ jährlich;

7) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Unter-Schönmattenwag, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;

8) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Unter-Hambach, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;

9) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gadern, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 7. Mai der Steuerkommissariatsgehülfe i. P. Karl Schön zu Büdingen;

2) am 25. Mai der Bahnwärter i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Johann Ludwig Bastian zu Zwingenberg;

3) am 19. Juli der Schullehrer Ludwig Schäfer zu Pfaffen-Beerfurth;

4) am 2. August der Kreisdiener i. P. Heinrich Rodel zu Darmstadt;

5) am 18. August der Rentamtsdiener i. P. Johann Georg Becker VII. zu Reinheim;

6) am 22. August der Wagenwärter i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Johannes Baumann zu Darmstadt;

7) am 23. August der Pfandmeister i. P. Friedrich Daniel Andreß daselbst;

8) am 28. August der Rechnungsrath i. P. Johann Martin Schneider daselbst;

9) am 1. September der Gardeunteroffizier i. P. Heinrich Welcker daselbst;

10) am 5. September der Universitätsdiener i. P. Peter Hofmann daselbst;

Berichtigungen.

In der in Beilage Nr. 17 des Großherzoglichen Regierungsblattes veröffentlichten Uebersicht der für das Etatsjahr 1896/97 zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Worms erforderlichen Umlagen beträgt bei **Rhein-Dürkheim** (Ord.-Nr. 18) der Ausschlagskoeffizient für die Ortseinwohner und Forensen nicht 15,972, sondern **18,454** ₰.

In Beilage Nr. 28 des Großherzoglichen Regierungsblattes vom 31. Oktober 1894 hat es unter pos. 16 der Schenkungen des Monats August statt: „der Anna und Elisabethe Wiemer" zu heißen: „des Johannes und der Anna Maria **Jekel**".

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 27.

Darmstadt, den 29. Oktober 1896.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des III. Quartals 1896 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Schenkungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden.

Juli.

Abtheilung I.

1) Schenkung des Freiherrn Waldemar von Günderrode zu Frankfurt a. M. an die evangelische Kirche in Lehrbach zur Anschaffung einer neuen Orgel, im Betrage von 1000 ℳ, mit Zinsen seit dem Jahre 1884;

2) Schenkung des Kommerzienraths Blumenthal zu Darmstadt an die Stadt Darmstadt mit der Bestimmung, daß die Zinsen — ebenso wie diejenigen seiner früheren Schenkung von 2000 ℳ — zur Gewährung von Prämien an unbemittelte, aber hervorragende Schüler und Schülerinnen der Stadtknaben-, bezw. Stadtmädchenschule verwendet werden sollen, im Betrage von 1000 ℳ;

3) Schenkung des Verlagsbuchhändlers Hermann Credner in Leipzig an die Landesuniversität Gießen zum Andenken an seinen verstorbenen Vater, den früheren ordentlichen Professor der Theologie Karl August Credner daselbst, unter dem Namen „Karl August Credner-Stiftung", mit der Bestimmung, daß aus deren Zinsen bedürftige Wittwen und unverheirathete Töchter von verstorbenen Professoren und Privatdozenten der Landesuniversität unterstützt werden sollen, im Betrage von 10000 ℳ;

4) Schenkung des Major Schüler in Darmstadt an die evangelische Kirche zu Lorsch, bestehend in einem eisernen Thor im ungefähren Werthe von 200 ℳ;

5) Schenkung der Christian Möllinger's Eheleute zu Mölsheim und deren Sohn Eugen Möllinger daselbst an die evangelische Kirche zu Mölsheim, bestehend aus Abendmahlsgefäßen aus edelem Metall im ungefähren Werthe von 900 ℳ;

6) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Paderborn an die katholische Kirche zu Lützel-Wiebelsbach zum Bau einer Kapelle, im Betrage von 2000 ℳ;

7) Schenkung desselben Vereins an die katholische Kirche zu Groß-Gerau zum Besten des Baufonds für eine Kirche, im Betrage von 500 ℳ;

8) Schenkung zweier Ungenannter an die katholische Kirche zu St. Christoph in Mainz, bestehend in zwei Glocken im Werthe von 4600 ℳ;

9) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Trier an die katholische Kirche zu Lützel-Wiebelsbach zum Zwecke eines Kapellenbaus, im Betrage von 300 ℳ;

10) Schenkung des Lehrers i. P. Friedrich Kober in Kirdorf zu Gunsten der Armen daselbst, im Betrage von 600 ℳ;

11) Schenkung des Dekans Dr. Friedrich Elz in Darmstadt an die katholische Kirche daselbst, im Betrage von 8000 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung an die katholische Kirche zu Klein-Auheim zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses für Peter Heinzinger III. und Familie, im Betrage von 200 ℳ;

2) Schenkung der Elisabethe Ochsenschläger in Wattenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 200 ℳ;

3) Schenkung des Oberwachtmeisters Johann Philipp Bergmann von Mainz an die katholische Kirche zu Abenheim zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

4) Schenkung des Philipp Schramm zu Bürstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

5) Schenkung der Erben der Anna Katharina Thomas zu Büdesheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Herz-Jesu-Amtes, im Betrage von 230 ℳ;

6) Schenkung der Frau Therese Heil in Mainz an die katholische Kirche zu Gaulsheim zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ℳ;

7) Schenkung der Jakob Helmling Erben zu Lorsch an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

8) Schenkung der Michael Morelli Wittwe in Wöllstein an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

9) Schenkung des Jakob Mumm zu Mombach an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung von drei Seelenämtern und mit der Auflage der Unterhaltung einer Grabstätte, im Betrage von 1400 ℳ;

10) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Darmstadt zur Stiftung einer jährlichen heiligen Messe, im Betrage von 300 ℳ;

11) Schenkung der Ferdinand Ohmeis Eheleute in Ober-Erlenbach an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier Seelenämter, im Betrage von 400 ℳ;

12) Schenkung des Ambros Burger zu Groß-Zimmern an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 180 ℳ;

13) Vermächtniß der Wittwe des Pfarrers Ernst Vogler, früher zu Hähnlein, an die evangelische Kirche zu Bessungen zur Unterhaltung von Gräbern, im Betrage von 300 ℳ.

August.

Abtheilung I.

1) Schenkung der Spar- und Darlehenskasse Dorn-Dürkheim — Wintersheim an die evangelische Kirche zu Wintersheim zur Erbauung einer Kirche, im Betrage von 2000 ℳ;

2) Schenkung des Spar- und Vorschußvereins zu Kelsterbach an die evangelische Kirche zu Kelsterbach für die zu errichtende Kleinkinderschule, im Betrage von 200 ℳ;

3) Schenkung des Kirchenbauvereins Friedberg an die evangelische Kirche zu Friedberg als Beitrag zu den Kosten des Umbaus der Stadtkirche daselbst, im Betrage von 1000 ℳ;

4) Schenkung des israelitischen Privatstifts zu Rohrbach, Kreis Büdingen, an die israelitische Religionsgemeinde daselbst, unter der Bedingung, daß die Umlagen dieser Gemeinde für 1895 nicht zur Erhebung gelangen, im Betrage von 1300 ℳ;

5) Vermächtniß der Wittwe Katharina Philipps zu Trebur an die evangelische Kirche zu Ginsheim als Armenkapital, im Betrage von 200 ℳ;

6) Schenkung der Sparkasse zu Gießen an die Ludwigs- und Aliceestiftung, im Betrage von 200 ℳ;

7) Schenkung der Gemeinde Kelsterbach an die israelitische Religionsgemeinde daselbst zu den Kosten des Baus einer neuen Synagoge, im Betrage von 200 ℳ;

8) Schenkung des Gutsbesitzers Adolf von Harnier und dessen Gemahlin Anna, geborenen Freiin Riedesel zu Eisenbach, zu Echzell anläßlich ihrer silbernen Hochzeit an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in einer Altardecke und einem Kruzifix im Werthe von 300 ℳ;

9) Schenkung des Pfarrers Eberwein zu Mörfelden an die Gemeinde Mörfelden zur Errichtung einer Kleinkinderschule, im Betrage von 200 ℳ;

10) Schenkung mehrerer Ungenannter an die katholische Kirche in Badenheim zum Zwecke der Gründung eines Orgelbaufonds, im Betrage von 200 ℳ;

11) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Zornheim, bestehend in einem Altaraufsatz im Werthe von 300 ℳ;

12) Schenkungen eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Kirschhausen zu Gunsten des Pfarrbesoldungsfonds, im Betrage von 900 ℳ, und zu Gunsten des Kirchenbaufonds, im Betrage von 200 ℳ;

13) Vermächtniß des Jakob Lang zu Lörzweiler an die katholische Kirche daselbst, im Betrage von 9235 ℳ 12 ₰;

14) Schenkung eines Ungenannten an die Stadt Bad-Nauheim für den städtischen Hospitalfonds, im Betrage von 1000 ℳ;

15) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Mainz an die katholische Kirche zu Ginsheim zum Ankauf eines Pfarrhauses, im Betrage von 500 ℳ;

16) Schenkung desselben Vereins an dieselbe Kirche zur Tilgung einer Restkaufschuld, im Betrage von 1234 ℳ 47 ₰;

17) Schenkung aus dem Nachlaß eines ungenannten katholischen Geistlichen an die katholische Kirche zu Finthen zur Errichtung eines Hochaltars, im Betrage von 1000 ℳ;

18) Vermächtniß des Laurenz Braun in Mainz an die katholische Bonifaziuskirche daselbst zum Ausbau der Kirche, im Betrage von 4000 ℳ;

19) Schenkung eines Ungenannten an dieselbe Kirche zur Tilgung von Schulden, im Betrage von 1000 ℳ;

20) Schenkung eines Ungenannten an dieselbe Kirche zur Tilgung von Schulden, im Betrage von 2000 ℳ;

21) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Kirschhausen zu Gunsten des Pfarrbesoldungsfonds, im Betrage von 800 ℳ;

22) Schenkung der Elisabethe Lulay zu Kirschhausen an die dortige katholische Kirche zu Gunsten des Pfarrbesoldungsfonds, im Betrage von 500 ℳ;

23) Schenkung des Johann Aloys Seebacher zu Klein-Welzheim an die dortige Gemeinde zur Erbauung eines Kirchhofs, im Betrage von 600 ℳ.

Abtheilung II.

1) Schenkung mehrerer Ungenannter zur Stiftung von vier heiligen Messen in der Seminarkirche zu Mainz, im Betrage von 400 ℳ;

2) Schenkung der Erben der Philipp Schmitt II. Eheleute in Finthen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

3) Vermächtniß der Anna Maria Dichmann in Finthen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

4) Vermächtniß des Jakob Lang zu Lörzweiler an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung von vier Anniversarien, im Betrage von 1000 ℳ;

5) Schenkung des Jakob Kratz III. von Gabsheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

6) Schenkung der Erben der Margaretha Palzer in Gabsheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

7) Schenkung der Agnes Neuburg, geborenen Oster, zu Ockenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 225 ℳ;

8) Schenkung des Adam Groß in Wald-Michelbach an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ, und zur Unterhaltung eines Grabes, im Betrage von 200 ℳ;

9) Vermächtniß der Gertrude Wenzel zu Mainz an die katholische Kirche St. Joseph daselbst zur Stiftung einer heiligen Messe, im Betrage von 250 ℳ;

10) Schenkung des Aquilin Merz in Herbstein an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 200 ℳ;

11) Schenkung der Wittwe Helene Becker zu Ebersheim an den Kaplaneifonds daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 200 ℳ;

12) Schenkung der Familie Groß zu Groß-Umstadt an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ.

September.

Abtheilung I.

1) Schenkung der Louise Harteneck zu Darmstadt an die Gemeinde Ginsheim zur besseren Ausbildung von Kindern beiderlei Geschlechts, im Betrage von 20 000 ℳ;

2) Schenkung des Stadtverordneten Heinrich Vogt in Gießen an die Stadt Gießen zur Unterstützung bedürftiger Handwerker und deren Wittwen daselbst, im Betrage von 6000 ℳ;

3) Schenkung des Privatmannes Theodor Bondi in Dresden an die Stadt Mainz zur Vertheilung an Arme, im Betrage von 1000 ℳ;

4) Schenkung des Friedrich Philipp Karl Becker in Massenheim an die dortige Gemeinde, im Betrage von 1000 ℳ;

5) Schenkung der Gebrüder Heinrich Menhardt III. und Peter Menhardt II. zu Homberg an die Gemeinde Homberg zur Unterstützung Ortsarmer, im Betrage von 200 ℳ;

6) Schenkung der Familie Wernher und Genossen an die evangelische Kirche zu Nierstein, bestehend in 11 gemalten Kirchenfenstern im Gesammtwerthe von 4510 ℳ;

7) Schenkung des Frauenvereins zu Nierstein an dieselbe Kirche, bestehend in einem Altar aus Holz im Werthe von 200 ℳ;

8) Schenkung der Apotheker W. Mangold Eheleute zu Darmstadt an die „Prälat Köhler-Schmitt-Habicht-Stiftung“, bestehend in zwei Pfandbriefen der Deutschen Hypothekenbank in Meiningen im Nominalbetrag von je 500 ℳ, nebst Zinsen vom 1. Juli d. J. an;

9) Vermächtniß der Frau Ohaus, geb. Seemann, zu Mainz an die evangelische Kirche daselbst zum Baufonds der Christuskirche, im Betrage von 500 ℳ;

10) Schenkung Ungenannter an die katholische Kirche zu Ockstadt zu deren Vergrößerung, im Betrage von 800 ℳ;

11) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Darmstadt zur Stiftung eines gemalten Glasfensters in der noch zu erbauenden zweiten katholischen Kirche daselbst, im Betrage von 1000 ℳ;

12) Schenkung Ungenannter an die katholische Kirche zu Heubach zur Erhöhung des Kaplaneifonds, im Betrage von 700 ℳ;

13) Schenkung des Laurenz, gen. Louis, Braun in Mainz an das St. Rochushospital daselbst, im Betrage von 6000 ℳ, und an das städtische Waisenhaus daselbst, im Betrage von 10000 ℳ;

14) Schenkung Ungenannter an die katholische Kirche zu Bad-Nauheim zur Errichtung eines Kirchenneubaus, im Betrage von 2000 ℳ;

15) Schenkung der Ehefrau Christine Schmitt in Osthofen an die dortige katholische Kirche zur Restaurirung und Ausschmückung des Kirchengebäudes, im Betrage von 350 ℳ;

16) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Alsfeld, im Betrage von 2411 ℳ 40 ₰;

17) Vermächtniß des Laurenz, gen. Louis, Braun in Mainz an die Stadt Mainz, bestehend in seinem Nachlaß;

18) Vermächtniß des Jakob, gen. Maier, David in Alsheim an die israelitische Religionsgemeinde daselbst, im Betrage von 514 ℳ 29 ₰.

Abtheilung II.

1) Schenkung des Kaspar Stappel und seiner Tochter Anna Stappel zu Worms an den katholischen Kirchenfonds zu St. Martin daselbst, bestehend in einer Hofraithe, gegen Zahlung einer Leibrente seitens des genannten Fonds;

2) Schenkung der Katharina Lottermann zu Osthofen an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung zweier Seelenämter, im Betrage von 400 ℳ;

3) Schenkung des Adam Schaad zu Ludwigshöhe an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung zweier jährlichen Seelenmessen, im Betrage von 200 ℳ;

4) Schenkung der Marie Becker zu Guntersblum an die katholische Kirche zu Ludwigshöhe zur Abhaltung von vier jährlichen Seelenämtern, im Betrage von 800 ℳ;

5) Schenkung einer Ungenannten an die katholische Kirche zu Oppenheim zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 300 ℳ;

6) Schenkung der Eva Stumm von Bodenheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresamts, im Betrage von 200 ℳ;

7) Schenkung der Wittwe Elisabetha Gölz zu Gadern an die katholische Kirche zu Wald-Michelbach zur Stiftung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 200 ℳ;

8) Schenkung des Peter Schneider in Mainz an die Kirche St. Stephan daselbst zur Abhaltung eines Anniversars, im Betrage von 400 ℳ;

9) Schenkung der Wilhelm Ohaus Wittwe in Mainz an die katholische Kirche zu Bad-Nauheim zur Stiftung einer Seelenmesse, im Betrage von 200 ℳ;

10) Schenkung des Heinrich Fritz zu Ober-Mörlen an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Rorateamts, im Betrage von 250 ℳ;

11) Schenkung des Michael Weinlein I. zu Viernheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung einer Seelenmesse, im Betrage von 200 ℳ.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 14. Oktober 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Wagner.

Bekanntmachung,

den Bau einer festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Worms betreffend.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs für die Leitung des Baues einer festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Worms eine unserer Abtheilung für Eisenbahnwesen unterstellte Baubehörde in Worms vorübergehend errichtet worden ist, welche die amtliche Bezeichnung:

„Großherzoglich Hessische Staatseisenbahnen, Neubauabtheilung I“

führt.

Darmstadt, den 17. Oktober 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Jordan.

Bekanntmachung,

die von den stimmberechtigten adeligen Grundbesitzern vorzunehmende Wahl zweier Mitglieder der ersten Kammer der Stände betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmung in Art. 16 des Gesetzes vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend, hat für die mit Einberufung des XXX. Landtags beginnende Wahlperiode die Neuwahl von zwei Abgeordneten des im Großherzogthum genügend mit Grundeigenthum angesessenen Adels zur ersten Kammer stattzufinden.

Auf Veranlassung des unterzeichneten, nach Art. 17 des gedachten Gesetzes zur Leitung dieser Wahl bestellten Regierungskommissärs sind die nachstehend aufgeführten Stimmberechtigten, beziehungsweise Wählbaren ermittelt worden:

1) Herr Hans Freiherr von Dorth zu Neckar-Steinach,
2) „ Wilhelm Hermann Karl Freiherr von Erlanger zu Nieder-Ingelheim,
3) „ Adolf Freiherr von Gemmingen-Hornberg, Kammerherr zu Fränkisch-Crumbach,
4) „ Konrad von Grolman, Kreisrath zu Alsfeld,
5) „ Adolph von Harnier zu Echzell,
6) „ Cornelius Wilhelm Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Geheimer Kommerzienrath zu Worms,
7) „ Maximilian von Heyl, Major à la suite zu Darmstadt,
8) „ Felix von Joeden-Koniecpolski, Kammerherr zu Mainz,
9) „ Hugo Freiherr von Leonhardi, Hofjunker zu Mainz,
10) „ Moritz Freiherr von Leonhardi, Kammerherr zu Darmstadt,
11) „ Erwin Freiherr Löw von und zu Steinfurth, Kreisrath zu Groß-Gerau,
12) „ Gilbrecht Freiherr Löw von und zu Steinfurth zu Nieder-Florstadt,
13) „ Gustav Freiherr Löw von und zu Steinfurth, Kammerherr zu Steinfurth,
14) „ Viktor Freiherr von Nordeck zur Rabenau, Rittmeister à la suite zu Gießen,
15) „ Waldemar Graf von Oriola zu Büdesheim,
16) „ Albrecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach zu Sickendorf,
17) „ August Riedesel Freiherr zu Eisenbach zu Darmstadt,
18) „ Friedrich Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Major a. D. zu Lauterbach,
19) „ Georg Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Erbmarschall zu Darmstadt,
20) „ Ludwig Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Dr. jur. zu Schloß-Eisenbach,
21) „ Moritz Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Oberstallmeister zu Darmstadt,
22) „ Maximilian Freiherr Ueberbruck von Rodenstein, Geheimerath zu Bensheim,
23) „ Karl Freiherr Schenk zu Schweinsberg-Wäldershausen, Oberkammerherr zu Darmstadt,
24) „ Ernst Freiherr von Seckendorff-Berna, Kammerherr zu Rüsselsheim,
25) „ Philipp Freiherr Wambolt von Umstadt zu Birkenau.

Vorstehendes Verzeichniß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen bis zum 10. November l. J. einschließlich bei dem unterzeichneten Regierungskommissär vorzubringen sind.

Sollten in dem Verzeichniß nicht aufgenommene adelige Grundbesitzer ihre Stimmberechtigung und Wählbarkeit begründen wollen, so sind neben dem Nachweis der Versteuerung eines Normalgrundsteuerkapitals von mindestens 2100 ℳ seit dem Beginn des Rechnungsjahres 1896/97, — Gesetz vom 6. Juni 1885, Regierungsblatt Nr. 18, — Bescheinigungen über das Vorhandensein der in Art. 6 des Gesetzes vom 8. November 1872 bezeichneten Voraussetzungen der Stimmberechtigung einzureichen.

Darmstadt, den 21. Oktober 1896.

von Werner,

Großherzoglicher Geheimer Staatsrath.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. September die Musiker Karl Mechler und Emil Delp zu Hofmusikern zu ernennen;
2) am 7. Oktober dem Pfarrer Heinrich Adolph zu Rodheim v. d. H. die evangelische Pfarrstelle zu Büttelborn, im Dekanat Groß-Gerau, und das damit verbundene Diakonat Groß-Gerau, —

3) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Georg Groth zu Wingershausen, im Dekanat Schotten, die evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen;
4) am 21. Oktober den Distriktseinnehmer der Distriktseinnehmerei Lampertheim Johannes Wacker in gleicher Diensteigenschaft in die Distriktseinnehmerei Gießen I zu versetzen, den Militäranwärter und Expeditionsgehülfen bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Triebert aus Kirschgarten und den Expeditionsgehülfen bei dieser Bahn Albert Hauschke aus Guben zu Stationsassistenten bei der Main-Neckar-Eisenbahn, —
5) an demselben Tage den Kreisarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Büdingen, Medizinalrath Dr Ludwig Hauser zum Kreisarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Bensheim, den Kreisassistenzarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Mainz Dr. Wilhelm Schäffer zum Kreisarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Erbach, den Arzt am Landeszuchthaus Marienschloß und an der Zellenstrafanstalt Butzbach Dr. Otto Wießner zum Kreisarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Büdingen, den Kreisassistenzarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Darmstadt Dr. Emil Schäffer zum Kreisassistenzarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Mainz, den Kreisassistenzarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Schotten mit dem Amtssitz zu Ulrichstein Dr. Emil Nebel zum Kreisassistenzarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Darmstadt und den praktischen Arzt Dr. Otto Heinrich in Groß-Felda zum Kreisassistenzarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Schotten mit dem Amtssitz zu Ulrichstein, — sämmtlich mit Wirkung vom 1. November an, — zu ernennen.

---

1) Am 14. Oktober wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Blum aus Schwabsburg, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Uffhofen, im Kreise Alzey, übertragen;
2) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirant August Winter aus Momart, im Kreise Erbach, zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Groß-Gerau, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer,—
3) am 17. Oktober wurde der Amtsgerichtsdiener am Amtsgericht Worms Johannes Wagner zum Amtsgerichtsdiener am Amtsgericht Darmstadt I, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, — ernannt.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 26. September den Rechner an der Zellenstrafanstalt Butzbach und am Landeszuchthaus Marienschloß Karl Bauer, unter Belassung desselben in seiner Eigenschaft als Rechner der Zellenstrafanstalt, seines Dienstes am Landeszuchthaus, mit Wirkung vom 1. Oktober an, zu entheben.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 21. Oktober den Kreisarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Erbach, Medizinalrath Dr Julius Stubenrauch zu Erbach und den Kreisarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Bensheim, Medizinalrath Dr. Gustav Heumann zu Bensheim auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer vieljährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, in den Ruhestand zu versetzen.

Am 8. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Eckartsborn, im Kreise Büdingen, Johannes Rambaud auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Worfelden, im Kreise Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
2) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ruhlkirchen, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 28.

Darmstadt, den 25. November 1896.

Bekanntmachung,

die Neuwahlen von Beisitzern für die Unfallschiedsgerichte betreffend.

Die nachstehende Zusammenstellung über das Ergebniß der Ergänzungswahlen, welche mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. an für die im Großherzogthum domizilirten Unfallschiedsgerichte vorgenommen worden sind, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 23. Oktober 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Best.

Nachweisung,

die Neuwahlen von Beisitzern für die in Mainz domizilirten Schiedsgerichte betreffend.

Berufsgenossenschaften.	Ausgeschieden: Beisitzer.	Ausgeschieden: Stellvertreter.	Neu gewählt: Beisitzer.	Neu gewählt: Stellvertreter.
Sektion 4 der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.	Jean Becker, Zimmermeister in Mainz.	1) Adam Heininger, Zimmermeister in Mainz. 2) Franz Krauter, Tünchermeister in Mainz.	Adam Heininger, Zimmermeister in Mainz.	1) Franz Krauter, Tünchermeister in Alzey. 2) August Hock, Bauunternehmer in Mainz.

Berufs-genossenschaften.	Ausgeschieden:		Neu gewählt:	
	Beisitzer.	Stellvertreter.	Beisitzer.	Stellvertreter.
Sektion 2 der Westdeutschen Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft.	Direktor Scharsich in Mainz.	1) Oberbaurath Imroth in Darmstadt. 2) Wasserbau-inspektor Reinhard in Worms.	Direktor Scharsich in Mainz.	1) Oberbaurath Imroth in Darmstadt. 2) Wasserbau-inspektor Reinhard in Worms.
	Werkführer Wilhelm Busch in Mainz.	1) Feuerschmied Heinrich Hensel in Mainz. 2) Kapitain Friedrich Caldenhoven in Frankfurt a. M.	Werkführer Wilhelm Busch in Mainz.	1) Kapitain Friedrich Caldenhoven in Frankfurt a. M. 2) Schiffszimmer-mann Dionys Becker in Weisenau.
	Schiffszimmermann Joseph Fuchs in Frankfurt a. M.	1) Kapitain Robert Bechtold in Mainz. 2) Lademeister Peter Schneider in Frankfurt a. M.	Kapitain Robert Bechtold in Mainz.	1) Lademeister Peter Schneider in Frankfurt a. M. 2) Kapitain Friedrich Wehner in Mainz.
Sektion 6 der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufs-genossenschaft.	Weinhändler Georg Merz in Mainz.	1) Fruchthändler Heinrich Schwarz in Mainz. 2) Kaufmann Karl Diehl in Mainz.	Weinhändler Georg Merz in Mainz.	1) Fruchthändler Heinrich Schwarz in Mainz. 2) Weinhändler Joseph Harth in Mainz.
	Küfer Karl Kaspar in Mainz.	1) Kellermeister Daniel Jacobus in Kreuznach. 2) Magazinier Louis Massard in Köln.	Küfer Karl Kaspar in Mainz.	1) Kellermeister Daniel Jacobus in Kreuznach. 2) Hausmeister Wilhelm Eichler in Köln.
Section 33 der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft.	Fuhrunternehmer J. B. Gries in Mainz.	1) Fuhrunternehmer Adolph Lippert in Mainz. 2) Fuhrunternehmer A. Walter I. in Worms.	Fuhrunternehmer J. B. Gries in Mainz.	1) Fuhrunternehmer Adolph Lippert in Mainz. 2) Fuhrunternehmer A. Walter I. in Worms.
	Fuhrknecht Nikolaus Brück in Bingen.	1) Fuhrknecht Ludwig Metsch in Mainz. 2) Fuhrknecht Philipp Menger in Worms.	Fuhrmann Hermann Hermes in Bingen.	1) Postillon Joseph Dauscher in Alzey. 2) Fuhrmann Franz Abstein in Mainz.

Bekanntmachung,

Eisenbahnverbindung zwischen Höchst i. O. und Aschaffenburg betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir dem Komité für den Bau einer Bahn von Höchst i. O. nach Aschaffenburg, bestehend aus den Herren Forstmeister Dr. Naeß zu Neustadt i. O., Pfarrer und Königlicher geistlicher Rath Schußler zu Groß-Ostheim, F. und R. Wörner und M. Wolfsthal in Aschaffenburg auf die Dauer eines Jahres die Erlaubniß ertheilt, Vorarbeiten und Vermessungen für diese Bahn innerhalb des Großherzoglichen Staatsgebiets vornehmen zu lassen.

Darmstadt, am 15. Oktober 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Jordan.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 6. Mai dem Schiffsführer Adam Laubach aus Weisenau, in Diensten des Mainzer Schleppdampfschifffahrtsvereins, und

2) am 3. Oktober den Schiffsführern Wilhelm Spiecker aus Mühlheim a. Rh., in Diensten der Aktiengesellschaft für Handel und Schifffahrt H. A. Disch zu Mainz, und Heinrich Leidecker aus Rüdesheim, in Diensten des Mainzer Schleppdampfschifffahrtsvereins, — das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —

3) am 8. Oktober dem Schullehrer Johannes Rambaud zu Eckartsborn das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —

4) am 24. Oktober dem Bürgermeister Johann Georg Siefert zu Hüttenthal und

5) am 25. Oktober dem Bürgermeister Philipp Weimar zu Gumpen — das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —

6) am 27. Oktober der Formermeister bei der Firma Buderus zu Lollar Konrad Wolf daselbst, dem Arbeiter in der Schirmer'schen Tabakfabrik zu Gießen Heinrich Rodenhäuser II aus Wieseck und dem Magazinarbeiter bei der Firma Blancjour zu Mainz August Weigand daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —

7) am 28. Oktober der Magdalena Hammann aus Dietzenbach, in Diensten der Frau Johanna Meixner in Frankfurt a. M., die Silberne Medaille des Ludewigsordens, —

8) am 8. November dem Bürgermeister Friedrich Olt III. zu Breitenbrunn das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —

9) am 11. November dem Ständehausbeschließer Ludwig Balzer die Krone zum Silbernen Kreuz, —

10) am 14. November dem Fabrikanten Emmerich Weismüller zu Frankfurt a. M. das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —

11) am 21. November dem vortragenden Rath bei dem Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Bauwesen, Geheimen Oberbaurath Viktor von Weltzien das Ritterkreuz I. Klasse des Ludewigsordens, —

12) am 22. November dem Bürgermeister Adam Weyrauch zu Ober-Mossau das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde ertheilt:

durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 26. September dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Gau-Algesheim Jakob Kleisinger V.,

2) vom 8. Oktober den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Klein-Steinheim Johann Braun III. und Josef Roth I., sowie

3) vom 14. Oktober dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Offenbach Mathias Konrad Jung.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. Oktober dem Freiherrn Wilhelm von Erlanger in Nieder-Ingelheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehenen Ehren-Komthurkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens, —
2) am 29. Oktober dem Professor Dr. Julius Scriba in Tokio die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ritterkreuzes des Franz-Josephs-Ordens, des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von China verliehenen doppelten Drachenordens II. Klasse, 3. Stufe, sowie des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Japan verliehenen Komthurkreuzes des Verdienstordens der aufgehenden Sonne, —
3) an demselben Tage dem Direktor der Orientalischen Eisenbahnen Adolf Grosholz in Konstantinopel die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Griechenland verliehenen Kommandeurkreuzes des Erlöserordens, —
4) am 7. November dem Großherzoglich Hessischen Hofphotographen B. Dittmar in München die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Bulgarien verliehenen Verdienstmedaille am Bande mit der Krone — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 1. Mai wurde den Kindern der Ehefrau des Wendelin Renkel in Mannheim, nämlich Georg Gottlieb Berdel, geboren am 22. Juni 1885 zu Nieder-Liebersbach, und Ludwig Zink, geboren am 3. November 1887 ebendaselbst, gestattet, statt ihrer seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Renkel", —
2) am 14. Oktober wurde dem am 19. März 1876 zu Butzbach geborenen Georg Sauer in Nied Sohne der Johanna Sauer, jetzt Ehefrau des Heinrich Dunz in Nied bei Höchst a. M., gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Egry", —
3) am 17. Oktober wurde dem am 17. März 1884 zu Gießen geborenen Sohne der Ehefrau des Anton Stork in Schotten, Wilhelm Schmidt, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Stork", —
4) am 29. Oktober wurde der am 26. März 1889 zu Bönstadt geborenen Tochter der Ehefrau des Jakob Gesang in Frankfurt a. M., Katharina Margaretha Schultheiß daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Gesang", —
5) am 31. Oktober wurde dem am 18. Januar 1890 zu Lämmerspiel geborenen Sohne der Ehefrau des Johann Eichhorn zu Mühlheim a. M., Nikolaus Lotz, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Eichhorn", —
6) am 7. November wurde dem am 29. November 1886 zu Büdesheim geborenen Sohne der Ehefrau des Georg Dietrich Ruth zu Ostheim, Friedrich Jakob Brunkhardt daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Ruth" — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 8. Oktober wurde dem Gerichtsassessor Rudolf Link in Friedberg die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Nidda ertheilt.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 4. Oktober den Probator bei der Oberrechnungskammer Peter Feuerbach und den Finanzaspiranten Wilhelm Wolfschmidt aus Schotten zu Distriktseinnehmern der Distriktseinnehmereien Lampertheim, beziehungsweise Pfeddersheim, —

2) am 21. Oktober den Kreisassistenzarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Gießen Dr. Joseph Wengler zum Anstaltsarzt an der Zellenstrafanstalt Butzbach, mit Wirkung vom 1. November an, — zu ernennen;
3) an demselben Tage den seitherigen ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Ernst Reichel, mit Wirkung vom 1. Oktober an, von der Stelle eines Mitglieds der Prüfungskommission für das Finanz- und technische Fach zu entheben, sowie den ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Otto Berndt und die vortragenden Räthe bei der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Eisenbahnwesen, Geheimen Oberbaurath Arthur Wetz und Oberbaurath Gustav Mayer zu Mitgliedern dieser Kommission zu ernennen;
4) am 26. Oktober dem von dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich präsentirten Pfarrer Wilhelm Beller zu Holzheim die evangelische Pfarrstelle zu Eberstadt, im Dekanat Hungen, zu übertragen;
5) am 31. Oktober den zum geschäftsführenden Obervorsteher und beziehungsweise zu Obervorstehern des ritterschaftlich Kaufunger Stiftsfonds gewählten Kammerherrn und Oberstlieutenant z. D. Freiherrn von Rotsmann, Oberkammerherrn Freiherrn Schenck zu Schweinsberg und Freiherrn Ludwig Riedesel zu Eisenbach in der gedachten Eigenschaft die Bestätigung zu ertheilen;
6) an demselben Tage dem von dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich präsentirten Pfarrverwalter Karl Wagner zu Gelnhaar die evangelische Pfarrstelle zu Ettingshausen, im Dekanat Grünberg, zu übertragen;
7) an demselben Tage den praktischen Arzt Dr. Hermann Christian Tjaden aus Norden zum Kreisassistenzarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Gießen, mit Wirkung vom 1. November an, —
8) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Maulbach Heinrich Schäfer in die Oberförsterei Mönchbruch zu versetzen und den Forstassessor August Möller aus Alsfeld zum Oberförster der Oberförsterei Maulbach, —
9) am 1. November den Hofbibliothekar i. P. Dr. Valentin Lennert zu Darmstadt zum Vorstand der Kabinetsbibliothek und des Kabinetsmuseums mit dem Titel „Kabinetsbibliothekar", —
10) am 4. November den Lehrer an dem Dr. Hoch'schen Konservatorium in Frankfurt a. M. Gustav Otto Trautmann zum Musikdirektor bei der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. Dezember an, — zu ernennen;
11) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Karl Vogt zu Mainz, im Dekanat Mainz, eine evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
12) am 11. November der am 29. Oktober durch die Stadtverordnetenversammlung der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt erfolgten Wahl des Hochbauinspektors Friedrich Jäger in Bensheim zum besoldeten Beigeordneten der genannten Haupt- und Residenzstadt, mit Wirkung vom Tage seiner Entlassung aus dem Staatsdienste an, die Bestätigung zu ertheilen;
13) an demselben Tage den Steuerkommissariatsassistenten Dr. Rudolf Blum zu Offenbach in gleicher Diensteigenschaft an das Steuerkommissariat Worms zu versetzen und den Steuerkontroleur, Steuerassessor Karl Jäger zu Groß-Gerau zum Steuerkommissariatsassistenten bei dem Steuerkommissariat Offenbach, sowie die Steuerassessoren Bernhard Wenzel aus Gießen und Georg Heinrich Tag aus Worms zu Steuerkontroleuren, —
14) am 14. November den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen Maximilian Scriba zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht und den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen, Amtsgerichtsrath Karl Dornseiff zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, beide mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
15) an demselben Tage den Justifikaturgehülfen Friedrich Engelbach aus Biedenkopf zum Oberrechnungsprobator bei der Oberrechnungskammer, —
16) an demselben Tage die Lehramtsassessoren Joseph Geyer in Alzey zum Lehrer an der Realschule und dem Progymnasium daselbst, Wilhelm Schleußner in Mainz zum Lehrer an dem Realgymnasium und der Realschule daselbst, Georg Schilling in Alsfeld zum Lehrer an der Realschule daselbst, Dr. August Köhler in Bingen zum Lehrer an der Realschule daselbst, Dr. Eduard Volp in Büdingen zum Lehrer am Gymnasium daselbst, Dr. Adam Keller und Dr. Friedrich Roth in Laubach zu Lehrern am Gymnasium Fridericianum daselbst und Theodor Ritsert zu Darmstadt zum Lehrer an dem Neuen Gymnasium daselbst — zu ernennen.

---

1) Am 17. Oktober wurde der Hülfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Heinrich Lotz aus Unter-Schmitten zum „Bahnwärter" bei den Hessischen Staatseisenbahnen, mit Wirkung vom 1. November an, —

2) am 24. Oktober wurde Ludwig Köbler in Darmstadt zum Bureaubeamten der Technischen Hochschule,—
3) am 27. Oktober wurde der Heizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Emil Hoppe zum Lokomotivführer bei dieser Bahn und der Hülfsheizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Werle aus Schönberg zum Heizer bei dieser Bahn — ernannt;
4) am 29. Oktober wurde dem Schullehrer Ludwig Heinrich Müller zu Frischborn, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pohl-Göns, im Kreise Friedberg, —
5) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Buch aus Ober-Rosbach, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Stammheim, im Kreise Friedberg, — übertragen;
6) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Klein-Hausen Wilhelm Sezanne zu Klein-Hausen in die Forstwartei Nordheim, Oberförsterei Jägersburg, mit Wirkung vom 1. November an, versetzt;
7) am 31. Oktober wurde dem Schulamtsaspiranten Martin Jung aus Gensingen, im Kreise Bingen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heimertshausen, im Kreise Alsfeld, übertragen;
8) am 2. November wurde der Militäranwärter Adam Körner aus König zum Kanzleiwärter im sogenannten neuen Kanzleigebäude zu Darmstadt, mit Wirkung vom 15. November an, ernannt;
9) am 4. November wurde der von dem Kreisrath zu Groß-Gerau, sowie dem katholischen Pfarrer und Ortsvorstand zu Gernsheim auf die III. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Gernsheim, im Kreise Groß-Gerau, präsentirte Schullehrer Aloys Müller zu Herbstein, im Kreise Lauterbach, für diese Stelle bestätigt;
10) an demselben Tage wurde dem Heinrich Wilhelm Göbel aus Laubach die Stelle des Pedellen am Gymnasium Fridericianum daselbst übertragen;
11) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Georg Blitz aus Hering das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Darmstadt ertheilt;
12) an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsdiener Ludwig Hahn in Michelstadt zum Amtsgerichtsdiener am Amtsgericht Worms, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
13) am 7. November wurde der Amtsgerichtsdienergehülfe Ludwig Fischer in Darmstadt zum Amtsgerichtsdiener am Amtsgericht Michelstadt, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt.
14) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter Anton Link zu Harheim, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Mörlen, im Kreise Friedberg, —
15) am 11. November wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Bergmann aus Dietesheim, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zornheim, im Kreise Mainz, —
16) am 14. November wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Eimer aus Nieder-Wöllstadt, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Ohmen, im Kreise Alsfeld, —
17) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Gustav Eichelmann aus Steinfurth, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Eichen, im Kreise Schotten, —
18) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Adam Ebert zu Kimbach, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Babenhausen, im Kreise Dieburg, — übertragen;
19) an demselben Tage wurden die Schulverwalterinnen an der höheren Bürgerschule zu Ober-Ingelheim Auguste Frey und Anna Ladage zu Lehrerinnen an dieser Anstalt, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, ernannt.

---

1) Am 30. Oktober wurde dem Pfarrer Gotha zu Undenheim die katholische Pfarrstelle zu Mainflingen, im Dekanat Seligenstadt, mit Wirkung vom 11. November an, —
2) am 10. November wurde dem Pfarrer Bettel zu Unter-Schönmattenwag die katholische Pfarrstelle zu Zornheim, im Dekanat Nieder-Olm, mit Wirkung vom 19. November an, —
3) am 12. November wurde dem Pfarrverwalter Joseph Rudolf zu Heimersheim, im Dekanat Alzey, die katholische Pfarrstelle daselbst, —
4) an demselben Tage wurde dem Pfarrer Otto zu Armsheim die katholische Pfarrstelle zu Nackenheim, im Dekanat Oppenheim, — übertragen.

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. Oktober dem Oberstabsarzt I. Klasse a. D. Dr. Rabenau, zuletzt Regimentsarzt im 1. Dragonerregiment (Gardedragonerregiment) Nr. 23, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
2) an demselben Tage dem Vizewachtmeister Wilhelm Wittmer im Feldartillerieregiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriekorps) die Krone zum Silbernen Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Dienstentlassung.

Am 17. Oktober wurde der Gefangenaufseher am Provinzialarresthaus in Mainz Johannes Schad auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, entlassen.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen, II. Civilkammer, vom 10. November 1896 ist zur Sicherstellung der Abwesenheit des Johann Weil aus Mölsheim die in Art. 116 c. c. vorgeschriebene Zeugenvernehmung angeordnet worden.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 14. Oktober dem Direktor i. P., dermalen Pfarrverwalter zu Holzhausen v. d. H., Karl Vigelius den Charakter als „evangelischer Pfarrer“, —
2) an demselben Tage dem Hausbeschließer Valentin Seibert im Fürstenlager Auerbach den Charakter als „Hausverwalter“, —
3) am 11. November dem bisherigen Stadtbaumeister der Stadt Mainz, Baurath Eduard Kreyßig den Charakter als „Geheimer Baurath“, —
4) am 21. November dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Georg Gaffky den Charakter als „Geheimer Medizinalrath“ — zu ertheilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 11. November den Ständehausbeschließer Ludwig Balzer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung von dem Dienstantritt seines Dienstnachfolgers an, in den Ruhestand zu versetzen.

1) Am 23. Oktober wurde der Lokomotivführer bei den Oberhessischen Eisenbahnen Wilhelm Kalberlah zu Gießen auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. November an, —
2) an demselben Tage wurde der Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Franz Joseph Hartmann zu Bensheim auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
3) am 29. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Nordheim, im Kreise Bensheim, Adam Christmann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
4) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Nieder-Beerbach, im Kreise Darmstadt Eduard Hinkel auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
5) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Gunzenau, im Kreise Lauterbach, Robert Puhlmann auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —

6) am 31. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Diebach a. Haag, im Kreise Büdingen, Jakob Lang auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
7) am 12. November wurde der Bahnwärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Johannes Hill auf Posten Nr. 49 der Linie Gießen—Fulda auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an, —
8) am 18. November wurde der Zugführer bei den Oberhessischen Eisenbahnen Heinrich Biedenkapp zu Gießen auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Dezember an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schaafheim, im Kreise Dieburg, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 950—1000 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schneppenhausen, im Kreise Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kostheim, im Kreise Mainz, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1500 ℳ.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 21. August der Förster i. P. Johann Konrad Winter zu Ortenberg;
2) am 9. September die Lehrerin Elisabetha Rödler zu Bieber;
3) am 14. September der Gymnasiallehrer zu Bensheim, Professor Gustav Michael Sommer in Homburg v. d. H.;
4) am 15 September der Realschuldirektor Alfred Haller zu Alsfeld;
5) an demselben Tage der Schullehrer Heinrich Kuhn zu Sprendlingen, im Kreise Alzey;
6) am 24. September der Schullehrer Karl Friedrich Storck zu Heubach;
7) an demselben Tage der Schullehrer Franz Rathgeber zu Nieder-Saulheim;
8) am 28. September der Steuerkommissariatsgehülfe i. P. Hugo Fabry zu Hofheim;
9) am 30. September der Gymnasiallehrer, Professor Dr. Rudolph Marx zu Worms;
10) am 1. Oktober der evangelische Pfarrer i. P. Friedrich Lauer zu Wald-Uelversheim;
11) am 2. Oktober der Schullehrer Philipp Gallus Ludwig Diehl zu Mittershausen;
12) am 9. Oktober der evangelische Pfarrer und Dekan, Kirchenrath Dr. Eduard August Rée zu Bleichenbach;
13) am 13. Oktober der Oberförster Ferdinand Ohnacker zu Mönchbruch;
14) am 22. Oktober der Generalmajor i. P. F. C. Hartmann zu Darmstadt;
15) am 30. Oktober der Regierungsrath bei der Provinzialdirektion Starkenburg Hermann Buchinger daselbst;
16) am 13. November der evangelische Pfarrer Wilhelm Windecker zu Rödgen, im Kreise Gießen;
17) am 14. November der Oberlehrer Andreas Metzner zu Mombach;
18) am 16. November der Gefangenwärter Friedrich Worm zu Vilbel.

Berichtigung.

In Beilage Nr. 27 des Großherzoglichen Regierungsblattes hat es unter pos. 8 der Schenkungen des Monats September, Abtheilung I., statt: „der Apotheker W. Mangold Eheleute zu Darmstadt", zu heißen: „der Ehegattin des Apothekers W. Mangold, geb. Sahl, und der Wittwe des Domänenraths Welcker, geb. Sahl, beide zu Darmstadt".

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 29.

Darmstadt, den 10. Dezember 1896.

Bekanntmachung,

den Bau von Kleinbahnen von Kastel nach Wiesbaden und nach Eltville bezw. Rüdesheim betreffend.

Im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern haben wir für die Dauer eines Jahres die Erlaubniß, Vorarbeiten und Vermessungen innerhalb des Großherzoglichen Staatsgebietes vorzunehmen, ertheilt:

1) Dem Generalunternehmer Philipp Balke zu Berlin für eine mit Dampfkraft oder elektrisch zu betreibende schmalspurige Eisenbahn von Rüdesheim nach Kastel und von da nach Wiesbaden;
2) Der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt für schmalspurige elektrische Eisenbahnen von Mainz nach Wiesbaden und von Kastel über Biebrich und Schierstein nach Eltville.

Darmstadt, den 21. November 1896.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Rothamel.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1894 betreffend.

Der Vorschrift in Art. 60 des Gesetzes vom 28. September 1890 gemäß, werden die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1894 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung in nachstehender summarischen Uebersicht unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Rechnung und Belege in unserer Registratur von den Gebäudeeigenthümern eingesehen werden können.

Darmstadt, den 23. November 1896.

Großherzogliche Brandversicherungskammer.

v. Preuschen.

Petry.

A. Einnahme.

		ℳ	₰
1)	Kassevorrath aus voriger Rechnung	1 196 796	96
2)	Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen	—	—
3)	An Rückständen aus vorderen Jahren	2 398	21
4)	An ausgeschriebenen Beiträgen:		
	a. aus der Provinz Oberhessen . . . 305 670 ℳ 07 ₰		
	b. „ „ „ Starkenburg . . . 478 823 „ 83 „		
	c. „ „ „ Rheinhessen . . . 427 500 „ 85 „	1 211 994	75
5)	An aufgenommenen Kapitalien	40 000	—
6)	An zurückempfangenen Kapitalien	4 000	—
7)	Zinsen von ausstehenden Kapitalien, Depositen und vorläufig hinterlegten Entschädigungen	28 701	99
8)	Aus verschiedenen Quellen	3 331	15
9)	Miethe von dem Dienstgebäude	1 150	—
10)	Gebühren für die Ausfertigung der Versicherungsurkunden	4 730	—
	Hauptsumme der Einnahme	2 493 103	06

B. Ausgabe.

1) An vergüteten Brandschäden und Abschätzungskosten

Provinz Oberhessen:				
Kreis Gießen	57 633 ℳ — ₰			
„ Alsfeld	46 037 „ — „			
„ Büdingen	5 710 „ — „			
„ Friedberg	41 338 „ — „			
„ Lauterbach	32 872 „ — „			
„ Schotten	5 795 „ — „	189 385 ℳ — ₰		
Provinz Starkenburg:				
Kreis Darmstadt	111 666 ℳ 10 ₰			
„ Bensheim	8 352 „ — „			
„ Dieburg	31 550 „ 50 „			
„ Erbach	35 437 „ 10 „			
„ Groß-Gerau	41 953 „ — „			
„ Heppenheim	55 529 „ 75 „			
„ Offenbach	64 032 „ 50 „	348 520 „ 95 „		
Provinz Rheinhessen:				
Kreis Mainz	237 412 ℳ — ₰			
„ Alzey	41 590 „ 50 „			
„ Bingen	33 156 „ — „			
„ Oppenheim	59 754 „ 50 „			
„ Worms	70 089 „ 50 „	442 002 „ 50 „	979 908	45
		zu übertragen	979 908	45

	ℳ	₰
Uebertrag	979 908	45
2) Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen	—	—
3) An abgetragenen Kapitalien	40 000	—
4) An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	133	33
5) An Besoldungen und Pensionen	54 787	—
6) Gebühren der Steuerkommissäre für Wahrung der Veränderungen in den Brandkatastern	10 739	30
7) An Repartitionsgebühren	7 917	97
8) An Erhebgebühren	30 293	63
9) Für Unterhaltung der Kanzlei	1 347	12
10) Für Schreibmaterialien, Drucksachen und Buchbinderarbeiten	4 735	66
11) An Kopialgebühren	—	—
12) An Porto und Botenlohn	2 404	36
13) An Deserviten und Auslagen	38	20
14) Kosten der summarischen Revision der Brandversicherungskapitalien	855	67
15) An Nachlässen	294	40
16) Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen	—	—
17) Depositen	—	—
17a) An ausgeliehenen Kapitalien	4 012	—
18) An zufälligen Ausgaben	1 049	44
19b) Rückständige, vorerst in Kasse verbleibende Entschädigungen	4 956	36
20) Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer	531	10
21) Zuschuß an die Landesfeuerlöschkasse	34 216	—
22) Diäten und Reisekosten	12 515	23
23) Statistik der Brände	—	—
24) Unterhaltung des Dienstgebäudes	561	68
25) Kosten der Einführung der neuen Gesetzgebung	—	—
26) Kosten der Erneuerung der Feuerversicherungsbücher	1 301	13
Hauptsumme der Ausgabe	1 192 598	03

C. Vergleichung.

	ℳ	₰
Die Gesammteinnahme beträgt	2 493 103	06
Die Gesammtausgabe beträgt	1 192 598	03
Verglichen, erscheint Rest	1 300 505	03

Dieser Rest besteht:

a. in liquidirten Ausständen	2 665 ℳ 18 ₰
b. in baarem Vorrath	1 297 839 „ 85 „
zusammen wie oben	1 300 505 ℳ 03 ₰

Dieser Kassevorrath ist jedoch nicht baar vorhanden, sondern wurde zu den Ausgaben der Rechnungsjahre 1895 und 1896 verwendet, resp. bei der Bank für Handel und Industrie dahier deponirt.

Darmstadt, am 21. September 1896.

(gez.) Beit.

Anhang

zur Rechnung Großherzoglicher Brandversicherungskasse für 1894.

Großherzogliche Landesfeuerlöschkasse.

A. Einnahme.

	ℳ	₰
1) Beitrag Großherzoglicher Brandversicherungskasse in Gemäßheit der Bestimmung in Art. 14 des Gesetzes vom 29. März 1890 und zwar 1½% der pro 1893 erhobenen Brandversicherungsbeiträge	19 603	—
2) Desgleichen aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse für 1894/95	6 000	—
3) An Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	647	50
Summe der Einnahme	26 250	50

B. Ausgabe.

		ℳ	₰
1) Unterstützungen an verunglückte Feuerwehrleute:			
in der Provinz Oberhessen	1 985 ℳ 25 ₰		
„ „ „ Starkenburg	1 672 „ 85 „		
„ „ „ Rheinhessen	720 „ 57 „	4 378	67
2) Beihülfen an Gemeinden und Feuerwehren zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen:			
in der Provinz Oberhessen	3 639 ℳ 19 ₰		
„ „ „ Starkenburg	1 680 „ — „		
„ „ „ Rheinhessen	950 „ — „	6 269	19
3) Für die Erwerbung weiterer 3½% Großh. Hess. Landeskreditkasse-Obligationen im Nominalbetrage von 15 000 ℳ zum Kurse von 103,90% zwecks Ansammlung des nach Art. 14 des Gesetzes vom 29. März 1890, die Landesfeuerlöschordnung betr., zu bildenden Reservefonds		15 602	64
Summe der Ausgabe		26 250	50

C. Abschluß.

	ℳ	₰
Die Einnahme beträgt	26 250	50
Die Ausgabe beträgt	26 250	50
	Vergleicht sich	

Darmstadt, am 21. September 1896.

(gez.) Veit.

Revidirt, ohne daß sich für die vorstehenden Abschlüsse eine Aenderung ergeben hat.

Darmstadt, am 14. November 1896.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

(gez.) Lorbacher.

(gegengez.) Beckenhaub.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) zum 25. November:

a. das Komthurkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen:

dem Präsidenten der Oberrechnungskammer Valentin Lorbacher;

b. das Komthurkreuz II. Klasse dieses Ordens:

dem Ministerialrath und Vorsitzenden der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Forst- und Kameralverwaltung Ferdinand Muhl,
„ Ministerialrath im Ministerium des Innern Hermann von Bechtold,
„ Direktor und ersten Arzt an der Landesirrenanstalt zu Heppenheim, Geheimen Medizinalrath Dr. Georg Ludwig;

c. das Ritterkreuz I. Klasse dieses Ordens:

dem Ministerialrath im Ministerium der Justiz Karl Bückel,
„ vortragenden Rath bei der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Steuerwesen, Obersteuerrath Wilhelm Dornseiff,
„ Oberrechnungsrath Dr. Wilhelm Zeller,
„ Oberlandesgerichtsrath August Bergsträßer,
„ Kaiserlichen Postdirektor Adolph Möller zu Alzey,
„ Kaiserlichen Postdirektor Karl Ritsert zu Gießen,
„ Ministerialsekretär, Regierungsrath Heinrich Roßler,
„ Mitglied der Oberen landwirthschaftlichen Behörde, Regierungsrath Heinrich Rover,
„ Kreisrath des Kreises Alsfeld Konrad von Grolman,
„ Oberamtsrichter Albrecht Braun zu Reinheim,
„ evangelischen Pfarrer und Dekan Emil Hof zu Babenhausen,
„ evangelischen Pfarrer und Dekan Karl Frommann zu Dreieichenhain,
„ evangelischen Pfarrer Georg Schlosser zu Gießen,
„ katholischen Pfarrer und Dekan Dr. Johann Weckerle zu Seligenstadt,
„ Professor der Chemie an der Landesuniversität Dr. Alexander Naumann,
„ Professor an der Technischen Hochschule August Noack,
„ Gymnasiallehrer, Professor Jakob Schlenger zu Mainz,
„ Gymnasiallehrer Theodor Walther zu Offenbach,
„ Gymnasiallehrer, Professor Wilhelm Stamm zu Gießen,
„ Professor Hermann Müller zu Darmstadt,
„ Hauptstaatskassier Karl Weil,
„ Bauinspektor des Straßenbauamts Darmstadt, Baurath Adalbert Schneller,
„ Oberbetriebsinspektor bei der Main-Neckar-Bahn, Baurath August Dittmar,
„ Steuerkommissär des Steuerkommissariats Büdingen, Steuerrath Ernst Hoos,
„ Rentamtmann des Rentamts Darmstadt, Domänenrath Jakob Metzler,
„ Oberförster der Oberförsterei Treis a. d. L., Forstmeister Hermann Amendt,
„ „ „ „ Büdingen, „ Kasimir Leo,
„ „ „ „ Schiffenberg, „ Theodor Heyer zu Gießen,
„ Gerichtsschreiber beim Oberlandesgericht, Justizrath August Scharmann zu Darmstadt,
„ Bezirksvorsteher der Kriegerkameradschaft „Hassia", Hauptmann der Landwehr a. D. Gernsheim zu Worms;

d. die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse dieses Ordens:

dem Direktor der städtischen Sparkasse zu Darmstadt, Oberbuchhalter i. P. Balthasar Best;

e. das Ritterkreuz II. Klasse dieses Ordens:

dem Ministerialkanzleiinspektor bei den Ministerien des Innern und der Justiz Philipp Dauber
„ Kreisveterinärarzt zu Bensheim Dr. Rudolf Güngerich,

dem Vorstand der Kalkulatur der Brandversicherungskammer, Rechnungsrath August Haag,
" Ministerialkanzleiinspektor bei dem Ministerium der Finanzen Wilhelm Korell,
" Buchhalter bei der Hauptstaatskasse, Rechnungsrath Karl Wilhelm Eckersweiler,
" Distrikteinnehmer der Distrikteinnehmerei Nidda, Rendant Wilhelm Hunsinger,
" Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramt Mainz Franz Wagner,
" Vorsteher der Effektenverwaltung bei der Hessischen Ludwigsbahn Wilhelm Sievers zu Mainz,
" Gerichtsschreiber Georg Philipp Kehr zu Worms,
" Gerichtsschreiber Johannes Feick zu Friedberg,
" Landgerichtsregistrator August Heim zu Darmstadt;

f. die Krone zum Silbernen Kreuz dieses Ordens:

dem Gardevizefeldwebel in der Gardeunteroffizierskompagnie Balthasar Nauheimer;

g. das Silberne Kreuz dieses Ordens:

dem Oberlehrer Heinrich Meißinger zu Offenbach,
" Oberlehrer Friedrich Wolf zu Lauterbach,
" Lehrer Johann Georg Dörr zu Guntersblum,
" Ministerialkanzlisten bei den Ministerien des Innern und der Justiz Friedrich Mulch,
" Ministerialkanzlisten bei dem Ministerium der Finanzen Karl Hainz,
" Gemeindeeinnehmer Johannes Klein zu Wohnbach,
" Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Bensheim Konrad Freymann,
" Straßenmeister bei dem Straßenbauamt Erbach Ludwig Weirich,
" Dammmeister Franz Engelhardt zu Mainz,
" Pfandmeister bei dem Rentamt Gießen Christian Kemmer,
" Stationsvorsteher Peter Müller zu Büdingen,
" Bahnmeister Karl Dickel zu Alsfeld,
" Bahnmeister Peter Quirin zu Fulda,
" Stationsvorsteher bei der Main-Neckar-Bahn Ludwig Lauter zu Egelsbach,
" Bahnhofsverwalter bei der Hessischen Ludwigsbahn Philipp Zulauf zu Bischofsheim,
" Schalterkassier bei der Hessischen Ludwigsbahn Karl Jacobi zu Bingen,
" Bezirksvorsteher der Kriegerkameradschaft „Hassia", Reallehrer Anton Minnich zu Oppenheim,
" Oberaufseher Anton Blüm zu Offenbach,
" unberittenen Gendarmerie-Wachtmeister Andreas Steinacker und
" Fußgendarm Ludwig Prefiedt im Distrikt Starkenburg,
" unberittenen Gendarmerie-Wachtmeister Georg Hölzer im Distrikt Oberhessen,
" Fußgendarm Franz Rudolph Xaver Landrock im Distrikt Rheinhessen,
" Gardesergeant in der Gardeunteroffizierskompagnie Johann Dietrich Christian Petri,
" Gardeunteroffizier in der Gardeunteroffizierskompagnie Martin Scherf;

h. die Goldene Verdienstmedaille für Wissenschaft und Kunst:

dem Fabrikanten und Schriftsteller Emil Pirazzi zu Offenbach;

i. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste":

dem Bürgermeister Friedrich Lahr zu Bosenheim,
" Bürgermeister Johann Weidmann zu Bornheim,
" Bürgermeister Georg Winter V. zu Monzernheim,
" Gemeindeeinnehmer Georg Wagner zu Zeilhard,
" Kirchenrechner Nikolaus Selzer zu Kleestadt,
" Gemeindeeinnehmer Franz Langstrof zu Oppershofen,
" Gemeindeforstwart Johannes Fell zu Forsthaus Wildehirsch, Gemarkung Gernsheim,
" Gemeindeforstwart Jakob Heckmann zu Beerfelden,
" Kanzleidiener der II. Kammer der Stände Friedrich Köhler,
" Briefträger Kaspar Jost zu Darmstadt,
" Postschaffner Nikolaus Hechler daselbst,
" Postpackmeister Adam Nack zu Offenbach,

dem Briefträger Ludwig Magel zu Worms,
„ Ortsgerichtsmann Franz Joseph Weiß zu Bensheim,
„ Ortsgerichtsmann Kaspar Kauß zu Lumda,
„ Ortsgerichtsmann Heinrich Stier zu Ilbeshausen;

k. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“;

dem Brückenwärter bei der fliegenden Brücke zu Oppenheim Heinrich Greif,
„ Brückenwärter bei der Schiffbrücke zu Worms Bernhard Dörner,
„ Dammwärter bei dem Wasserbauamt Mainz Friedrich Kloos zu Frei-Weinheim,
„ Dammwärter Franz Beth zu Hamm,
„ Steueraufseher Jakob Herrmann zu Mainz,
„ Steueraufseher Ludwig Heberer zu Alsfeld,
„ Steueraufseher Peter Eifert zu Alzey,
„ Steuerkommissariatsgehülfen Karl Friedrich Deeg zu Homberg,
„ Forstwart der Forstwartei Gras-Ellenbach, Förster Valentin Bayerer zu Wahlen,
„ Forstwart der Forstwartei Burkhards, Förster Johannes Geis,
„ Stationsdiener bei der Main-Neckar-Bahn Valentin Huba zu Langen,
„ Bahnwärter „ „ „ „ „ Johannes Mell,
„ „ „ „ „ „ „ Georg Wirth,
„ Wagenwärter „ „ „ „ „ Karl Renius zu Frankfurt a. M.,
„ Lokomotivführer „ „ „ „ „ Karl Martin Bangert daselbst,
„ „ „ „ „ „ „ Christoph Lorenz zu Darmstadt,
„ Lokomotivführer bei den Oberhessischen Eisenbahnen Heinrich Waag zu Gießen,
„ Bahnwärter „ „ „ „ Georg Fleischhauer,
„ „ „ „ „ „ Johannes Müller,
„ „ „ „ „ „ Heinrich Zimmer,
„ „ „ „ „ „ Heinrich Weber,
„ „ „ „ „ „ Georg Honig,
„ Kapitän bei der Hessischen Ludwigsbahn Jakob Schaubruch zu Worms,
„ Portier „ „ „ „ Konrad Kampers zu Mainz,
„ Weichenwärter „ „ „ „ Nikolaus Mundschau zu Bingen,
„ Bahnwärter „ „ „ „ Jakob Appel zu Heidesheim,
„ Lokomotivführer „ „ „ „ Ludwig Wenner zu Bischofsheim,
„ Amtsgerichtsdiener Adam Ritter zu Osthofen,
„ Hofwagenmeister Heinrich Kircher;

l. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“:

dem Waldarbeiter Heinrich Schmidt I. zu Rodheim v. d. H.,
„ Waldarbeiter Jakob Weil zu Bellersheim,
„ Waldarbeiter Nikolaus Gebhardt II. zu Fehlheim,
„ Waldarbeiter Philipp Hölzel I. zu Langwaden,
„ Holzsetzer Johann Konrad Hofmann II. zu Ulfa,
„ Telegraphengehülfen bei der Main-Neckar-Bahn Wilhelm Michel zu Darmstadt,
„ Bahnarbeiter „ „ „ „ „ Georg Rippert zu Bensheim,
„ Schlosser „ „ „ „ „ Ludwig Sandoz zu Darmstadt,
„ Schlosser „ „ „ „ „ Ludwig Bieger daselbst,
„ Gradirer bei der Saline Bad-Nauheim Ferdinand Fiedler,
„ Salinenarbeiter bei der Saline Ludwigshoffnung Kaspar Bischoff,
„ Gradirer bei der Saline Theodorshalle Joseph Datsch,
„ Münzmechaniker i. P. Ludwig Haaß zu Darmstadt;

2) am 28. November dem Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Mainz Ferdinand Illert die Krone zum Silbernen Kreuz. —

3) an demselben Tage dem Schullehrer Ludwig Uhl zu Michelnau das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachstehend Benannten die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Ordensdekorationen zu verleihen geruht, und zwar:

I. des St. Annenordens I. Klasse:

1) am 29. Oktober dem Finanzminister, Wirklichen Geheimerath August Weber und
2) am 9. November dem Generalmajor z. D., Flügeladjutant à la suite und Ordenskanzler August von Herff;

II. des St. Annenordens II. Klasse:

am 31. Oktober dem Oberbürgermeister Adolf Morneweg zu Darmstadt und dem Oberst und Kommandeur des Gendarmeriekorps Friedrich Beck;

III. des St. Annenordens III. Klasse:

1) am 28. Oktober den Hofkammerräthen Karl Rolshausen und Friedrich Neßling, sowie dem Schloßinspektor Simon Breidenbach,
2) am 29. Oktober dem Oberbetriebsinspektor bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Baurath August Dittmar und dem Maschineningenieur bei dieser Bahn, Baurath Ferdinand Becker,
3) am 31. Oktober dem Bürgermeisterei-Beigeordneten Heinrich Köhler zu Darmstadt und dem Rittmeister à la suite bei dem Gendarmeriekorps Leopold Freiherrn von Normann,
4) am 2. November dem Bürgermeisterei-Beigeordneten, Baumeister Ludwig Riedlinger zu Darmstadt;

IV. des Kommandeurkreuzes mit Stern des St. Stanislausordens:

am 28. Oktober dem Kammerherrn und Rath am Hofmarschallamt Maximilian Freiherrn von Bellersheim;

V. des St. Stanislausordens I. Klasse:

1) am 29. Oktober dem Vorstand der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn, Geheimerath Friedrich Lichthammer und
2) am 30. Oktober dem Provinzialdirektor der Provinz Starkenburg, Geheimerath Gustav von Marquard;

VI. des St. Stanislausordens II. Klasse mit dem Stern:

am 4. November dem Leibarzt, Geheimerath Dr. Karl Eigenbrodt;

VII. des St. Stanislausordens II. Klasse:

1) am 30. Oktober dem Geheimen Rechnungsrath Karl Ackermann,
2) am 4. November dem Vorstand des Polizeiamts Darmstadt, Regierungsrath Friedrich Fey und dem Hoftheaterdirektor Emil Werner;

VIII. des St. Stanislausordens III. Klasse:

1) am 28. Oktober dem Hofgarteninspektor Rudolph Noack, dem Hofkanzleisekretär Adolph Seeling, dem Silberverwalter Johannes Habermehl, dem Kellermeister Philipp Schmitt und dem Hoffourier Heinrich Kratz,
2) am 29. Oktober dem Bauinspektor bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Baurath Friedrich Stegmayer,
3) am 31. Oktober dem Ministerialbuchhalter, Rechnungsrath Ludwig Wilhelm Petry und dem Redakteur der „Darmstädter Zeitung“, Hofrath K. Georg Becker,
4) am 4. November dem Polizeiinspektor Dr. Hermann Kratz und dem Polizeikommissär Moritz Krämer, beide zu Darmstadt, dem Hofkapellmeister Willem de Haan und dem Direktionsrath beim Hoftheater Ludwig Winter,
5) am 9. November dem Rechnungsrath bei der Ordenskanzlei Philibert Merck;

IX. der kleinen Silbernen Medaille des St. Annenordens:

am 28. Oktober dem Kanzleidiener Johannes Kempf, sowie den Hoflaquaien Philipp Schmidt, Karl Brand, Peter Reiß, August Seipp und Johannes Hamburger;

X. der großen Goldenen Medaille des St. Stanislausordens:

am 28. Oktober dem Leibkammerdiener Friedrich Plötzer, dem Leibjäger Daniel Germann, dem Kammerdiener Johannes Haberkorn, den Hofköchen Joseph Fricker und Wilhelm Biel, dem Hofkonditor Adam Maurer, dem Hausverwalter Ludwig Beck und dem Schloßverwalter Georg Jöckel;

XI. der kleinen Goldenen Medaille des St. Stanislausordens:

1) am 28. Oktober dem Kammerdiener Karl Küster und dem Obersattelmeister Andreas Feldpusch,
2) am 4. November dem Hoftheaterhausinspektor Friedrich Lößer und dem Hoftheaterhausverwalter Heinrich Pfersdorff,
3) am 11. November den Wachtmeistern bei der Schutzmannschaft zu Darmstadt Valentin Dietz, Friedrich Fromann, Georg Wilhelm Köhler, Georg Roßmann und Heinrich Weitzel;

XII. der großen Silbernen Medaille des St. Stanislausordens:

am 31. Oktober dem unberittenen Oberwachtmeister Gärtner und dem berittenen Oberwachtmeister Apfel, beide im Gendarmeriekorps;

XIII. der kleinen Silbernen Medaille des St. Stanislausordens:

1) am 28. Oktober dem Zimmerwärter Heinrich Günther, dem Hauswärter Heinrich Schneider, dem Sattelmeister Robert Müller, den Hofkutschern Jakob Philipp, Konrad Weber, Adam Amelung, Andreas Effler, Peter Götz, Philipp Reichert, Georg Gerst, Adam Kunkelmann, Friedrich Pabst, Balthasar Schreiber, Daniel Christ und Johannes Bertaloth, den Hofreitknechten Adam Kilian und Karl Christ, dem Hofstallportier Kuno Rees, sowie den Hofwagenwärtern Christoph Schaffner und Nikolaus Neudörfer,
2) am 31. Oktober den berittenen Gendarmen Lotz, Schmidt, Held, Hauck, Stroh, Buchhammer, Heinrich, Kaiser, Kösinger und Heß, sowie dem Briefträger Christoph Vatter zu Darmstadt,
3) am 11. November den Schutzleuten zu Darmstadt Peter Bickelhaupt, Johannes Adam Heil, Nikolaus Heun, Julius Kowalke, Friedrich Lang, Hermann Meyer, Ernst Meyer, Friedrich Stöhr, Jakob Schmidt und Bruno Teuber.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 18. November dem Pfarrer Johannes Medert zu Hopfgarten, dermalen Pfarrverwalter zu Sellnrod, im Dekanat Schotten, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —
2) am 20. November dem Pfarrer Konrad Velte zu Friedberg die evangelische Pfarrstelle an der Friedrichsgemeinde zu Worms, im Dekanat Worms, zu übertragen;
3) am 23. November den unberittenen Wachtmeister im Gendarmeriekorps Peter Brückmann zu Bensheim, mit Wirkung vom 1. Dezember an, zum Ständehausbeschließer, —
4) am 25. November den Friedrich Freiherrn von Nordeck zur Rabenau zu Großsteinheim zum Kammerherrn, —
5) an demselben Tage den Hoffourier Heinrich Kratz zum Küchenmeister mit dem Titel „Haushofmeister," —
6) an demselben Tage den Hofkammerdiener Johannes Haberkorn zum Hoffourier, —
7) an demselben Tage den Hofgartenassistenten Friedrich Weigold zum Hofgärtner der Hofgärtnerei Mathildenhöhe, —
8) an demselben Tage den Hoflaquai Philipp Huth zum Garderobelaquai, —
9) am 5. Dezember den Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Dr. Friedrich Buff zum Landgerichtsrath bei diesem Gericht, —
10) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Pfeddersheim Dr. August Nagel zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Bingen und den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Büdingen Ferdinand Schmidt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen, beide mit Wirkung vom 20. Dezember an, — zu ernennen.

1) Am 18. November wurde dem Schullehrer Peter Huth zu Reichlos, im Kreise Lauterbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gunzenau, im Kreise Lauterbach, —
2) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Scheuer aus Nieder-Klingen, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reichlos, im Kreise Lauterbach, — übertragen;
3) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfordt, im Kreise Lauterbach, präsentirte Schulamtsaspirant Friedrich Wilhelm Adolph aus Schlitz, im Kreise Lauterbach, für diese Stelle bestätigt;
4) an demselben Tage wurden die Hülfsheizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Georg Dequis aus Darmstadt, Adam Keim aus Langen, Adam Schmitt aus Darmstadt und Wilhelm Vögele aus Darmstadt zu Heizern bei dieser Bahn, —
5) am 20. November wurden der Heizer bei den Oberhessischen Eisenbahnen Martin Hartmann zum Lokomotivführer, der Bremser bei den Oberhessischen Eisenbahnen Johannes Dechert zum Schaffner, der Hülfsheizer bei den Oberhessischen Eisenbahnen Ludwig Aff aus Reiskirchen zum Heizer, die Hülfsbremser bei den Oberhessischen Eisenbahnen Friedrich Fey aus Kohden und Peter Stommel aus Gießen zu Bremsern, sämmtlich bei den Hessischen Staats-Eisenbahnen und mit Wirkung vom 1. Dezember an, — ernannt;
6) am 23. November wurde dem Schullehrer Adam Beyer zu Schwanheim, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Auerbach, im Kreise Bensheim, —
7) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Philipp Ofenloch zu Gau-Bischofsheim, im Kreise Mainz, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sörgenloch, im Kreise Mainz, —
8) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Johann David Grohe zu Sörgenloch, im Kreise Mainz, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gau-Bischofsheim, im Kreise Mainz, —
9) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Konrad Friedrich Häuser aus Nieder-Weisel, im Kreise Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lißberg, im Kreise Büdingen, —
10) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Frank aus Jugenheim, im Kreise Bingen, die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Nack, im Kreise Alzey, —
11) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Heiland aus Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kelsterbach, im Kreise Groß-Gerau, —
12) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten August Holler aus Fauerbach b. Fr., im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Landenhausen, im Kreise Lauterbach, — übertragen;
13) an demselben Tage wurde die Lehrerin Mary Paletta in Luckenwalde zur Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Gießen, mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, ernannt;
14) am 28. November wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gadernheim, im Kreise Bensheim, präsentirte Schullehrer Valentin Keil zu Hähnlein, im Kreise Bensheim, für diese Stelle bestätigt;
15) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Provinzialarresthaus zu Gießen Heinrich Otto Wahl zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 14. Dezember an, —
16) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Gefängniß zu Darmstadt Johannes Gerg zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 4. Dezember an, — ernannt.

Am 19. November wurde dem Pfarrverwalter Sulzbach zu Birkenau, im Dekanat Heppenheim, die katholische Pfarrstelle daselbst übertragen.

Charaktertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 18. November dem Maschineningenieur bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Baurath Ferdinand Becker aus Anlaß seines am 27. November eintretenden 50jährigen Dienstjubiläums den Charakter als „Geheimer Baurath", —
2) am 25. November dem Ministerialrath und Vorsitzenden der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Eisenbahnwesen Gustav Otto Michell, dem Ministerialrath und Vorsitzenden der Abtheilung des

Ministeriums des Innern für öffentliche Gesundheitspflege Dr. Julius Usinger und dem Provinzialdirektor der Provinz Oberhessen Maximilian Freiherrn von Gagern den Charakter als „Geheimerath", dem vortragenden Rath bei der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Bauwesen, Oberbaurath Hermann Imroth den Charakter als „Geheimer Oberbaurath", dem vortragenden Rath bei der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Steuerwesen, Obersteuerrath Gustav Weigel den Charakter als „Geheimer Obersteuerrath", dem Kreisrath des Kreises Schotten Karl Theobald Schönfeld, dem Kreisrath des Kreises Offenbach Wilhelm Haas, sowie dem Regierungskommissär bei der Renten- und Lebensversicherungsanstalt zu Darmstadt und bei der Bank für Süddeutschland daselbst, Regierungsrath Friedrich Bopp den Charakter als „Geheimer Regierungsrath", dem Bauinspektor des Hochbauamts Dieburg Wilhelm Freiherrn von Riesel, dem Eisenbahnbauinspektor bei den Oberhessischen Eisenbahnen Ludwig Roth zu Gießen und dem Oberbetriebsinspektor bei der Hessischen Ludwigseisenbahn Georg Kneib zu Mainz den Charakter als „Baurath", dem Steuerkommissär des Steuerkommissariats Seligenstadt Adolph Hippenstiel den Charakter als „Steuerrath", dem Oberförster der Oberförsterei Babenhausen Bernhard Bornemann und dem Oberförster der Oberförsterei Windhausen Albert Haberkorn den Charakter als „Forstmeister", dem evangelischen Pfarrer und Dekan Thomas Stock zu Stockhausen den Charakter als „Kirchenrath", dem Oberrechnungsrath Dr. Heinrich Franck den Charakter als „Geheimer Oberrechnungsrath", den Oberamtsrichtern Johann Baptist Volk zu Mainz, Michael Bauer zu Bad-Nauheim und Wilhelm Winter zu Zwingenberg den Charakter als „Geheimer Justizrath", dem Notar Dr. Friedrich Bittel zu Worms, sowie den Rechtsanwälten Rudolph Hirschhorn zu Gießen, Dr. Karl Schüler zu Darmstadt und Eduard Maier zu Mainz den Charakter als „Justizrath", dem ordentlichen Professor an der Landesuniversität Dr. Hermann Siebeck den Charakter als „Geheimer Hofrath", dem ordentlichen Professor an der Landesuniversität Dr. Eugen Bostroem den Charakter als „Geheimer Medizinalrath", dem Mitglied der Oberen landwirthschaftlichen Behörde, Landeskulturinspektor Dr. Adolf Klaas den Charakter als „Landeskulturrath", dem städtischen Oberbibliothekar zu Mainz Dr. Wilhelm Velke den Charakter als „Professor", dem Kreisarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Offenbach Dr. Georg Pfannmüller, dem Kreisarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Darmstadt Dr. Ludwig Lehr, dem praktischen Arzt Dr. Karl Cuny zu Mainz und dem Apotheker Dr. Emil Vogt zu Butzbach den Charakter als „Medizinalrath", dem Kaufmann und Mitglied der Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Georg Hirsch zu Mainz, dem Fabrikanten Friedrich Karl Benjamin Koch zu Gießen, dem Fabrikanten Karl Schenck zu Darmstadt, dem Fabrikanten Friedrich Stroh zu Offenbach, dem Fabrikanten Theodor Steinhäuser daselbst und dem Fabrikanten Georg Wilhelm Wenzel zu Lauterbach den Charakter als „Kommerzienrath", dem besoldeten Bürgermeisterei-Beigeordneten der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt Heinrich Köhler den Titel eines „Bürgermeisters", dem städtischen Bibliothekar Alfred Börckel zu Mainz den Charakter als „Hofrath", dem Oberrechnungsrevisor Georg Spiegel, dem Buchhalter bei der Hauptstaatskasse Adolph Kalbfleisch, den Hauptsteueramtsrendanten Peter Herrmann zu Bingen und Kaspar Müssing zu Worms, sowie den Revisoren I. Klasse bei der Main-Neckar-Eisenbahn Karl Gambs und August Herbert zu Darmstadt den Charakter als „Rechnungsrath", dem Sparkassenrechner Hermann Döring zu Gießen und dem Rechner der Kreissparkasse zu Alzey Ludwig Breithecker, den Distriktseinnehmern Friedrich Kröll der Distriktseinnehmerei Worms, Johannes Wacker der Distriktseinnehmerei Gießen I, und Ernst Büttel der Distriktseinnehmerei Friedberg den Charakter als „Rendant", den Forstwarten Ludwig Stier der Forstwartei Kohden zu Nidda, Heinrich Büttner der Forstwartei Eudorf zu Eifa, und Karl Damm der Forstwartei Kühkopf den Charakter als „Förster", —

3) an demselben Tage dem Rittmeister à la suite im Gendarmeriekorps Leopold Freiherrn von Normann den Charakter als „Major" und dem Stabsquartiermeister Heinrich Schenck den Charakter als „Rechnungsrath", —

4) am 5. Dezember dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Seligenstadt Rudolf Reiber den Charakter als „Amtsgerichtsrath" — zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

1) Am 28. November wurde der Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Mainz Ferdinand Illert auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
2) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Michelnau, im Kreise Büdingen, Ludwig Uhl auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:
1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dintesheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dorf-Gill, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.

Berichtigung.

Der Forstwart Jakob Mohr zu Kelsterbach ist nicht am 16., sondern am **17.** August d. Js. gestorben (s. Beilage Nr. 24 des Großherzoglichen Regierungsblattes Seite 196 unter Ord.-Nr. 5) der „Sterbefälle“).

Zur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Theilen, Haupttheil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Haupttheil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt.

Sowohl auf den Haupttheil, als die Beilage kann getrennt abonnirt werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Haupttheil 3 ℳ, für die Beilage 2 ℳ excl. Bestellgebühr.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reklamation alsbald erfolgt.

Darmstadt, im Dezember 1896.

Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Eine jede Korrespondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaktion desselben zu adressiren; dagegen sind alle Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu **frankiren.**

Darmstadt, im Dezember 1896.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 30.

Darmstadt, den 30. Dezember 1896.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schornsteinfeger Heinrich Bernhardt aus Büdingen, in Anerkennung der von demselben mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigner Lebensgefahr ausgeführten Rettung des Schornsteinfegers Wilhelm Schrön zu Weisenau am 11. September l. Js. vom Tode des Erstickens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 28. November 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

von Knorr.

Dr. Wagner.

Bekanntmachung,

die Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums betreffend.

Nachstehende Abänderungen und Zusätze zu der Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums werden hierdurch zur Nachachtung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche vom 1. Januar 1897 an in Wirksamkeit treten.

Darmstadt, den 3. Dezember 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

I. Abänderungen.

	Gewicht g	₰
Acidum aceticum	10	10
„ boricum pulv.	10	10
	50	30
„ citricum pulv.	10	20
Apomorphinum hydrochloricum (der Preis für 0,1 fällt weg)	0,01	5
Bismuthum subsalicylicum	1	5
Collodium (der Preis für 100 g fällt weg)	10	10
Cortex Condurango conc.	10	10
Flores Chamomillae	100	60
„ „ gr. m. plv.	100	60
Liquor Ferri albuminati	100	50
Radix Rhei pulverata	10	50
Tinctura Chinae composita	10	20
	100	160

In § 15 der allgemeinen Bestimmungen (S. 6) ist anstatt der Worte „vom 15. August 1891, Amtsblatt Nr. 219 A 111" zu setzen: „vom 5. Juni 1896, Amtsblatt Nr. 259 A 137."

II. Zusätze.

	Gewicht g	₰
Guajacolum carbonicum	1	30
	10	260
Kreosotum carbonicum	1	15
	10	120
Serum antidiphtheriticum Diphtherieheilserum		
Nr. 0 (100 Einheiten)	1 Fläschchen	120
„ 1 (600 „)	„	260
„ 2 (1000 „)	„	425
„ 3 (1500 „)	„	625

Bei der Abgabe für Kranken- und öffentliche Kassen, sowie für sonstige Wohlthätigkeitsanstalten findet ein Abzug von 7 1/2 ₰ für je 100 Immunisirungseinheiten statt.

	Einheiten	₰
Höherwerthiges Diphtherieheilserum ist (ohne Abzüge) zu berechnen wenn dasselbe mindestens 300 Immunisirungseinheiten in 1 ccm enthält für je	100	55
„ „ „ 400 „ „ „ „ „ „ „	100	75
„ „ „ 500 und mehr „ „ „ „ „ „ „	100	100

Die in § 3 der allgemeinen Bestimmungen festgesetzten Abzüge finden bei der Berechnung des Diphtherieheilserums keine Anwendung.

Zu der Anmerkung auf Seite 25 ist zuzufügen:

„Dabei darf Dispensation nicht berechnet werden".

Bekanntmachung,

die Ausführung des Bauunfallversicherungsgesetzes, hier den Prämientarif für die Versicherungsanstalten der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft betreffend.

Die im Auszug abgedruckte Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 5. Dezember l. J. bringen wir mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 5. Dezember 1893 und vom 18. September 1894 (Regierungsblatt Beilage Nr. 31 von 1893 und Nr. 26 von 1894) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 11. Dezember 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Best.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 287 ff.) wird der nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichsversicherungsamt mit Wirkung vom 1. Januar 1897 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Frankfurt a. M. nachstehend bekannt gemacht.

Für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bleibt der jetzt bestehende Tarif, abgedruckt in Beilage Nr. 31 des Regierungsblatts von 1893, über den 1. Januar 1897 hinaus bis auf Weiteres in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1896.

Das Reichsversicherungsamt.

(gez.) Dr. Bödiker.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig für das Jahr 1897 und folgende.

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	2	1
1.	Ofensetzer;		
2.	Stubenbohner.		
	Gefahrenklasse B.	3	$1\frac{1}{2}$
3.	Tapezierer;		
4.	Glaser;		
5.	Architekten, Ingenieure, Bauführer, Bautechniker, Bauwächter.		

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse C.	4	2
6.	Baulackirer, Bauanstreicher, Weißbinder, Verputzer, Baumaler, Gypser, Tüncher, Kunst- und Dekorationsmaler;		
7.	Stuckateure;		
8.	Bühnenbauarbeiter;		
9.	Asphaltirer, Steinsetzer (Pflasterer);		
10.	Bauschreiner.		
	Gefahrenklasse D.	$5\frac{1}{4}$	$2\frac{5}{8}$
11.	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen;		
12.	Steinmetzen und Steinhauer;		
13.	Bauschlosser;		
14.	Ziegelei- und Kalkbrennereiarbeiten (Handbetrieb);		
15.	Bauklempner.		
	Gefahrenklasse E.	$6\frac{3}{4}$	$3\frac{3}{8}$
16.	Schiffsbauer;		
17.	Maurer;		
18.	Schornsteinfeger.		
	Gefahrenklasse F.	8	4
19.	Zimmerer;		
20.	Bauunternehmungs- und Bauunterhaltungs-(Bauleitungs-)Arbeiten;		
21.	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern.		
	Gefahrenklasse G.	9	$4\frac{1}{2}$
22.	Mühlenbauer;		
23.	Brunnenmacher;		
24.	Schornsteinbauer;		
25.	Erd- und Grundarbeiten.		
	Gefahrenklasse H.	10	5
26.	Kies-, Lehm-, Mergel-, Sand- und Thongräberei;		
27.	Dachdecker;		
28.	Steinbrecher, Steinsprenger;		
29.	Fuhrwerks- und Transportarbeiten.		
	Gefahrenklasse I.	12	6
30.	Arbeiter zur Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen und von Arbeitsmaschinen ꝛc.;		
31.	Abbrucharbeiter.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse E mit 3⅜ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 5. Dezember 1896.

Das Reichsversicherungsamt.
(gez.) Dr. Bödiker.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. November der Hebamme Johannette Briel zu Friedberg die Silberne Medaille des Ludewigsordens, —
2) am 2. Dezember der Opernsängerin Frau Sigrid Arnoldson die Goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft, —
3) am 5. Dezember dem Amtsgerichtsdiener Adam Mathes zu Seligenstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
4) am 6. Dezember dem Bürgermeister Ludwig Rullmann zu Nidda das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
5) am 9. Dezember dem Werkmeister bei der städtischen Gasfabrik zu Mainz Nikolaus Pertchen und
6) am 15. Dezember dem Arbeiter in der chemischen Fabrik der Firma E. Merck zu Darmstadt Georg Friedrich Weygandt daselbst — das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für treue Arbeit" — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 14. Dezember dem Hoftheaterdirektor Emil Werner in Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse, des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern verliehenen Verdienstordens III. Klasse vom Heiligen Michael, des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Ehrenkreuzes des Greifenordens und der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha verliehenen Herzog-Alfred-Medaille für Kunst und Wissenschaft zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 2. Dezember wurde der am 10. Juli 1890 zu Osthofen geborenen Tochter der Ehefrau des Anton Reifenberg in Neuhausen, Barbara Barth daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Reifenberg",

2) am 5. Dezember wurde dem am 24. Oktober 1871 zu Frankfurt a. M. geborenen Sohne der Ehefrau des Heinrich Neumann in Neu-Isenburg Andreas Friedrich Gaub in Offenbach gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Neumann“ — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 18. November dem von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein präsentirten Pfarrvikar Jakob Steinmetz die evangelische Pfarrstelle zu Götzenhain, im Dekanat Offenbach, —
2) am 28. November dem Pfarrer Heinrich Wolkewitz zu Monsheim die evangelische Pfarrstelle zu Dauernheim, im Dekanat Nidda, —
3) an demselben Tage dem von dem Herrn Fürsten zu Stolberg-Wernigerode präsentirten Pfarrverwalter Heinrich Wolf zu Ranstadt, im Dekanat Nidda, die evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen;
4) am 2. Dezember den in der Eigenschaft als Volksschullehrer angestellten Lehrer am Schullehrerseminar in Friedberg Friedrich Gatzert zum Lehrer an dieser Anstalt mit den Rechten eines Civilstaatsdieners, —
5) am 14. Dezember den Oberlandesgerichtsrath Wilhelm Keller für die Dauer des dermalen von ihm bekleideten Amts zum Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes, —
6) an demselben Tage den Rath bei der Provinzialdirektion Oberhessen, Regierungsrath Dr. Karl Melior zum Kreisrath des Kreises Alsfeld, den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Dieburg, Regierungsrath Dr. Wilhelm Wagner zum Rath bei der Provinzialdirektion Oberhessen mit dem Amtstitel „Regierungsrath“, den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Darmstadt, Regierungsrath Dr. Karl Kayser zum Rath bei der Provinzialdirektion Starkenburg mit dem Amtstitel „Regierungsrath“, den Ministerialsekretär bei dem Ministerium des Innern, Regierungsrath Wilhelm Best, unter Belassung des Charakters als „Regierungsrath“, zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Darmstadt, den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Heppenheim Dr. Ferdinand Rohde zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium des Innern, den Regierungsassessor Ernst Krug von Nidda aus Darmstadt zum Kreisamtmann und den Regierungsassessor Leopold von Werner aus Darmstadt zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Heppenheim, sämmtlich mit Wirkung vom 15. Dezember an, —
7) an demselben Tage den außerordentlichen Professor und Direktor der psychiatrischen Klinik in Gießen Dr. Robert Sommer zum ordentlichen Professor bei der medizinischen Fakultät der Landesuniversität, —
8) am 19. Dezember den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Herbstein Edmund Beyke zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Büdingen, den Gerichtsassessor Josef Pirsch aus Mainz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Pfeddersheim, beide mit Wirkung vom 20. Dezember an, und den Gerichtsassessor Heinrich Bus aus Weiterstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Herbstein, mit Wirkung vom 21. Dezember an, —
9) an demselben Tage den Bauinspektor für besondere Bauausführungen Gustav Reuting zu Gießen zum Bauinspektor des Hochbauamts Bensheim, den Bauassessor Franz Frenay aus Mainz zum Bauinspektor für besondere Bauausführungen und den Regierungsbaumeister Adam Paul aus Darmstadt zum Bauassessor, sämmtlich mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an, — zu ernennen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist der Kreisamtmann Ernst Krug von Nidda mit der Versehung der Stelle eines Kreisamtmanns bei dem Kreisamt Offenbach beauftragt worden.

---

1) Am 2. Dezember wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Elmshausen, im Kreise Bensheim, präsentirte Schullehrer Karl Krauß zu Hähnlein, im Kreise Bensheim, für diese Stelle bestätigt;
2) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Heinrich Hardt zu Bindsachsen, im Kreise Büdingen, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Langsdorf, im Kreise Gießen, übertragen;

3) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der katholischen Schule zu Hirschhorn, im Kreise Heppenheim, Heinrich Malsi auf sein Nachsuchen von der ihm übertragenen Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Büdesheim, im Kreise Bingen, enthoben und bis auf Weiteres auf seiner seitherigen Stelle belassen;
4) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Beck aus Welgesheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms, —
5) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Steber aus Höchst a. N., im Kreise Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Gerau — übertragen;
6) an demselben Tage wurden der Pfandmeister bei dem Rentamt Alsfeld Lorenz Pons zu Alsfeld in gleicher Diensteigenschaft in den Beitreibungsbezirk Langen und der Pfandmeister bei dem Rentamt Lindenfels Karl Daubert zu Wald-Michelbach in gleicher Diensteigenschaft in den Beitreibungsbezirk Lampertheim versetzt;
7) am 5. Dezember wurde der Gefangenaufseher am Gefängniß zu Darmstadt Jakob Flath zum Gefangenaufseher am Provinzialarresthaus daselbst, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, ernannt;
8) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Ostheim aus Darmstadt eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Bensheim, —
9) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Franziska Höhling aus Bensheim eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule daselbst — übertragen;
10) am 10. Dezember wurden der Schaffner bei den Oberhessischen Eisenbahnen Johannes Port zum Zugführer bei den Hessischen Staatseisenbahnen und der Bremser bei den Oberhessischen Eisenbahnen Georg Schäfer zum Schaffner bei den Hessischen Staatseisenbahnen, beide mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an, — ernannt;
11) am 14. Dezember wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Keller aus Steinbach, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, —
12) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Christian Albach aus Dorf-Gill, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Queckborn, im Kreise Gießen, übertragen;
13) am 16. Dezember wurde Peter Marzellin Bauer in Seligenstadt zum Gefangenwärter am Haftlokal daselbst, mit Wirkung vom 14. Dezember an, ernannt.

Verleihung von Diplomen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Auf Grund der an der Großherzoglichen Technischen Hochschule abgehaltenen Diplomhauptprüfungen wurden seit März 1896 folgende Diplome ertheilt: Das Diplom als Bauingenieur dem Kandidaten Jordan Russew aus Razgrad (Bulgarien); das Diplom als Maschineningenieur den Kandidaten Otto Brühl aus Ludwigshütte, Joseph Löffelholz aus Mainz, Georg Schultheis aus Gießen und Hermann Schmarje aus Sonderburg; das Diplom als Elektroingenieur den Kandidaten Georg Schick aus Mainz, Boris Peters aus Odessa, Hans Birrenbach aus Mülheim a. Rh., Wilhelm Horn aus Wiesbaden und Pierre Pictet aus Genf; das Diplom als Chemiker dem Kandidaten Udo Klünder aus Gleschendorf.

Prüfungen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Vor der pharmazeutischen Prüfungskommission der Großherzoglichen Technischen Hochschule haben im Wintersemester 1896/97 folgende Kandidaten die pharmazeutische Staatsprüfung bestanden und daraufhin seitens Großherzoglichen Ministeriums des Innern die Approbation erhalten: Heinrich Bezzenberger aus Oberaula, Hugo Dippel aus Darmstadt, Emil Justus aus Darmstadt, G. H. Kleinsteuber aus Darmstadt, Gustav Müller aus Berlin und August Schaffnit aus Kirch-Brombach.

Charaktertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 19. Dezember dem Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Justiz Daniel Lorbacher, sowie dem Kreisamtmann und Vereinigungskommissär August Rach zu Darmstadt den Charakter als „Regierungsrath“ zu verleihen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 19. Dezember den Bauinspektor des Hochbauamts Bensheim Friedrich Jäger auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an, aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. Dezember den Hoflaquai Philipp Schmidt wegen geschwächter Gesundheit, unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit für langjährige treue Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an, —
2) am 14. Dezember den Kreisrath des Kreises Alsfeld Konrad von Grolman auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 5. Dezember wurde der Amtsgerichtsdiener Adam Mathes zu Seligenstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an, —
2) am 16. Dezember wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Kaichen, im Kreise Friedberg, Johannes Bönsel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an, —
3) am 21. Dezember wurde der Hauptsteueramtsdiener bei dem Hauptsteueramt Mainz Johann Heinrich Kraft auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an, — in den Ruhestand zu versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Feldkrücken, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden;
2) eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Herbstein, im Kreise Lauterbach, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1400 ℳ. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden;
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mombach, im Kreise Mainz, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1600 ℳ. Dem betreffenden Lehrer können die Funktionen eines Oberlehrers an dieser Schule übertragen werden;
4) an der Gemeindeschule zu Laubenheim, im Kreise Mainz, eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle und eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle mit einem jährlichen Gehalt von je 900 ℳ.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 31.

Darmstadt, den 31. Dezember 1896.

Bekanntmachung,

die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Sektion II der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft ist der Großherzogliche Kreisamtmann, Regierungsrath Best zu Darmstadt, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen der Großherzogliche Kreisamtmann, Regierungsrath Rach zu Darmstadt, beide mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an, ernannt worden.

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft ist vom gleichen Zeitpunkte an der Großherzogliche Kreisamtmann von Hahn zu Darmstadt bestellt worden.

Darmstadt, den 24. Dezember 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Ueberschwemmungen betreffend.

Bestehender Vorschrift gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Ueberschwemmungen für das Rechnungsjahr 1895/96 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 18. Dezember 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

von Knorr.

Dr. Wagner.

Ergebniß der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihülfen bei Ueberschwemmungen für das Etatsjahr 1895/96.

A. Einnahme.

1) Kassevorrath aus vorderen Jahren	475	ℳ 03	₰
2) Ausstände	—	„ —	„
3) Kapitalzinsen	4472	„ —	„
4) Zurückempfangene Kapitalien	—	„ —	„
5) Zuschüsse aus anderen Kassen	—	„ —	„
7) Sonstige Einnahmen	—	„ —	„
Summe der Einnahmen	4947	ℳ 03	₰

B. Ausgabe.

1) Neu ausgeliehene Kapitalien	1000	ℳ —	₰
2) Gehalt und Bureaukosten des Rechners	101	„ 44	„
3) Porto	—	„ —	„
4) Beihülfen	3282	„ 65	„
5) Zuschüsse in andere Kassen	—	„ —	„
7) Sonstige Ausgaben	61	„ 70	„
Summe der Ausgaben	4445	ℳ 79	₰

Abschluß.

Die Einnahme beträgt nach oben	4947	ℳ 03	₰
„ Ausgabe „ „ „	4445	„ 79	„
Verglichen, bleibt baarer Kassevorrath	501	ℳ 24	₰

Das verzinsliche Kapitalvermögen beträgt Ende 1895/96 112300 ℳ

Darmstadt, den 15. Dezember 1896.

(gez.) von Bechtold.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. Dezember dem früheren Bürgermeister Franz Heim zu Mombach das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —

2) am 18. Dezember dem Lokomotivführer i. P. bei der Hessischen Ludwigsbahn und derzeitigen Aufseher in deren Heizhause zu Worms August Dönges das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit" — zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 22. Dezember den Tapeziergehülfen Reichard Schäfer zum Hauswärter zu ernennen.

1) Am 19. Dezember wurde der Gerichtsschreiberaspirant Karl Pfeiffer in Mainz zum Registrator am Landgericht der Provinz Rheinhessen, mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an, —
2) am 23. Dezember wurde der Gefangenwärter am Provinzialarresthaus in Mainz Valentin Probst zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an, — ernannt.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 19. Dezember dem Hauptlehrer an der erweiterten Handwerkerschule zu Bingen Paul Koch die Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen.

Ruhestandsversetzung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 22. Dezember den Schloßverwalter Georg Roß zu Jagdschloß Wolfsgarten, unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit für langjährige treugeleistete Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an, in den Ruhestand zu versetzen.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 26. Juli der Bahnwärter i. P. Jakob Dell zu Neu-Isenburg;
2) am 19. September der Bergkassier i. P. Philipp Fink zu Schotten;
3) an demselben Tage der Bauaufseher i. P. Johann Jakob Staus zu Monsheim;
4) am 10. November der Kreisschulinspektor i. P. Balthasar Rückert zu Erbach i. O.;
5) am 29. November der Schullehrer Heinrich Bieser zu Pleitersheim;
6) am 8. Dezember der Brückengelderheber i. P. Franz Joseph Hartmann zu Heppenheim a. d. B.;
7) am 9. Dezember der Oberlehrer Adam Wagner zu Münster, im Kreise Dieburg;
8) am 18. Dezember der Schullehrer Heinrich Schifterling zu Annerod;
9) am 19. Dezember der Oberlehrer Heinrich Hahn zu Pfungstadt.

Zur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Theilen, Haupttheil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Haupttheil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt.

Sowohl auf den Haupttheil, als die Beilage kann getrennt abonnirt werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Haupttheil 3 ℳ, für die Beilage 2 ℳ excl. Bestellgebühr.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reklamation alsbald erfolgt.

Darmstadt, im Dezember 1896.

Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Eine jede Korrespondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaktion desselben zu adressiren; dagegen sind alle Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu **frankiren.**

Darmstadt, im Dezember 1896.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

der

Beilagen des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1896.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1896 hat 31 Beilagen.)

Alphabetisches Namensverzeichniß

der

in den Beilagen des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1896 enthaltenen Belobungen, Promotionen, Ordensverleihungen, Charakter- und Titelverleihungen, Namensveränderungen, Abwesenheitserklärungen, Diensternennungen, Entlassungen, Pensionirungen, Sterbefälle u. s. w.

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt.